 Morin

Abriss

der politischen

Geschichte der Schweiz.

Abriss

der politischen

Geschichte der Schweiz.

Vom

Ursprunge der Eidgenossenschaft bis auf unsere Tage.

Von

A. Morin.

Aus dem Französischen von Theodor Beck.

Leipzig
Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber.
1858.

Vorwort.

„— Während oft die kraftvollsten, mit Einsicht und Talent geleiteten Bestrebungen des Ehrgeizes, der Selbstsucht für ihre Urheber, für Andere, ja für Nationen und späte Geschlechter nur zu verderbliche Folgen herbeiführen, hat dasjenige, was zur sittlichen Veredlung der Menschheit mit reinem Herzen unternommen und mit Selbstverläugnung vollbracht ward, noch jederzeit edle und unvergängliche Früchte, wenn auch nur langsam zeitigend, getragen. —“

Hottinger, Gesch. d. Eidgenossen während der Kirchentrennung. (VI) II, Cap. 3, pag. 341.

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat sich durch die allmälige Verbindung kleiner Staaten und die Befreiung unterworfener Länder gebildet. Jeder Zuwachs veränderte den Bund oder gab dem Lande, welches die verschiedenen Nationalitäten verknüpfte, neue Formen. Diese Umbildungen, hervorgegangen aus den inzwischen vorgefallenen Ereignissen, schließen gewissermaßen alle einzelnen Abschnitte der Schweizer-Geschichte in sich: Die Kämpfe um die Unabhängigkeit riefen die ewigen Bunde hervor, und aus dem Ringen um die Grundsätze ergaben sich die Verträge. Die theilweisen oder allgemeinen Bündnisse der Eidgenossenschaft mit den auswärtigen Mächten entsprechen ihrer Wirksamkeit nach außen und bezeichnen den Platz, den sie im europäischen Staatensystem entweder selbst einnahm oder sich anweisen ließ.

Um das Gemälde dieser verschiedenen Abschnitte zu entwerfen, hat der Autor die bedeutendsten Werke über die Schweizer-Geschichte benutzt; es genügt, diejenigen von Müller und seinen Fortsetzern, von Tillier, Zellweger, Gingins, Rodt, Cherbuliez und namentlich die Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von Bluntschli anzuführen. In dem Werke des Letztern befindet sich der Text der meisten Bundesurkunden; auch hat er die Tagsatzungs-Abschiede von 1815 bis 1848 und die legislativen Annalen von Genf durchforscht, welche weitläufige Erörterungen aller seit dem Eintritt dieser Republik in die

Eidgenossenschaft vorgekommenen Fragen von allgemein schweizerischem Interesse enthalten.

Ueberall, wo der Verfasser ihm richtig scheinende Ansichten vorfand, hat er sich dieselben ohne Zaudern angeeignet. Zu einem großen Theile hat er Bluntschli's Werk benutzt, jedoch unter anderer Form. Er hofft, im ganzen Verlauf seiner Arbeit unparteiisch geblieben zu sein, so schwer dies auch, besonders für die heutigen Zeiten, war. Was ihm als schlecht erschien, hat er ohne Bedenken getadelt und hat das Gute selbst bei dem Gegner hervorgehoben. Nur das Bestreben, die Wahrheit zu finden und die Gegenwart durch die Vergangenheit zu beleuchten, hat ihn beseelt. Sein heißester Wunsch, wie derjenige aller ihr Vaterland aufrichtig liebenden Schweizer, ist der, die Eidgenossenschaft möge aus ihren gegenwärtigen Prüfungen mit unversehrter Ehre und ungetrübtem Glücke hervorgehen.

Der Verfasser.

Sich unmittelbar dem warmen patriotischen Vorworte des Verfassers anschließend, hat der Uebersetzer nur Weniges zur Andeutung seines eigenen Standpunktes beizufügen. — Im jenseitigen Lager stehend, erkannte er, wie redlich der Verfasser es gemeint, daß ihm aber bei Beurtheilung der Zustände, namentlich der deutschen Schweiz, in neuerer Zeit nicht selten der richtige Maßstab abging, weshalb der Uebersetzer da, wo er es am nothwendigsten fand, in den Noten die eigenen Gesichtspunkte aufzustellen sich gezwungen sah. Der geneigte Leser mag über beide Standpunkte urtheilen. Daß der Uebersetzer ein Dokument vom Jahr 1838 und die wichtigsten Beschlüsse der letzten Tagsatzung von 1847 beifügte, wird, so hofft er, den Beifall des Lesers finden. Dasselbe glaubt er auch für die Zugabe des Schlußkapitels hoffen zu dürfen, in welchem er, auf amtliche Aktenstücke gestützt, zu beschreiben versuchte, wie vorstehender Wunsch des Verfassers seine Erfüllung gefunden hat. Es bleibt daher dem Uebersetzer nur noch übrig, um freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung seiner geringen Leistungen zu bitten.

Der Uebersetzer.

Inhalt.

Seite

Erstes Buch.

Vom Ursprung der Eidgenossenschaft

bis zum

Bunde der dreizehn Orte.

Erstes Kapitel.

Die dem Bund der Urkantone vorhergehenden Zeiten.

(50 vor Chr. bis zum 13. Jahrhundert unserer Zeitrechnung.)

Die Helvetier erscheinen in der Geschichte erst mit ihrem Einbruch in Gallien. Von Cäsar aufgehalten, in ihre Berge zurückgeschlagen, endlich von den Römern unterjocht, hat dasjenige, was die Helvetier betrifft, wenig Interesse mehr für die Schweizer, welche eher ihre Nachfolger, als ihre Abkömmlinge sind.

Durch ihre Niederlage in Gallien geschwächt, konnten die helvetischen Stämme auf ihrem eigenen Gebiet nicht mehr der Kriegskunst und der Beharrlichkeit ihrer Feinde widerstehen; die Rhätier fielen zuletzt. Helvetien, zur Provinz geworden, tauschte seine Freiheit an materielles Wohlergehen. Blühende Städte entstanden, welche den Glanz des römischen Namens erhöhten, ohne denjenigen des unterworfenen Volkes wiederherzustellen.

Indessen war noch größeres Unheil diesem Volke vorbehalten. Cäcinna's Wuth und die wiederholten Einfälle der Barbaren vernichteten die Civilisation und verwandelten das zwischen der Aar und den Ufern des Leman liegende Uecht-Land in eine Wüste. Dieser einst Städte tragende Boden wurde als herrenloser Grund den Burgundionen zugewiesen, welche von den römischen Anführern Constantius und Aëtius andern germanischen Horden entgegengesetzt wurden; das ganze Land zwischen der Aar und dem Bodensee wurde von den Allemannen, Rhätien von den aus dem südlichen Rußland kommenden Ostgothen besetzt. Der Helvetier wurde nicht mehr unter den Völkern genannt.

Unter den neuen Besitzern des Bodens hob sich das Land allmälig wieder, vorzüglich durch den Einfluß zweier aufgeklärter Häuptlinge, Gundibald, König der Burgunder oder Burgundionen, und Dietrich

oder Theodorich, König der Ostgothen. Ersterer gab ein unter dem Namen Lex Gombetta oder Burgundionum bekanntes Gesetzbuch, welches den Ackerbau begünstigte; der zweite bewahrte die römischen Gesetze. Später, als die Franken, zum Christenthum bekehrt, von der Kirche zur Bekämpfung des Arianismus bei den Burgundern sich gebrauchen ließen, wurden diese besiegt, und anerkannten die Oberlehens-Herrlichkeit der Merowingischen Könige; die verschiedenen Stämme, welche Helvetien bewohnten, befanden sich nun unter dem gleichen Scepter vereint.

Eine gesellschaftliche Organisation, nach dem Muster der uralle-mannischen Einrichtungen [1]), wurde von Childebert, einem Nachkommen von Chlodwig, eingeführt, von Chlothar II. (615) zum bleibenden Gesetze erhoben und von dessen Sohn Dagobert, der sie in Schrift verfassen ließ, befestigt. Sie gab der Civilisation einen neuen Aufschwung, indem sie das Eigenthum festsetzte und den Freien das Recht gab, von Ihresgleichen gerichtet zu werden.

Während sich die geistliche Gerichtsbarkeit verallgemeinerte und eine gewisse Regelmäßigkeit annahm, entstand eine religiöse Bewegung, welche sich durch fromme Stiftungen und die Erbauung vielfacher Gotteshäuser kundgab. Später fand die Kirche eine kräftige Stütze an den carolingischen Königen, welche ihre Macht und ihren Reichthum erhöhten [2]). Als die Klöster Helvetiens unabhängig wurden und herrschaftliche Rechte erwarben, trugen sie viel zur Milderung der Sitten bei.

Zur selben Zeit wurden die Aemter nach und nach erblich ohne Widerstand von Seiten der Bevölkerung. Da entsprang die Herrschaft der Grafen von Kyburg, Lenzburg und Rapperswyl über die von der Aar und der Thur durchflossenen Gauen und die in der Nähe des Oberrheins gelegenen Gegenden. Diese Herren waren den in Schwaben

1) Im Herzogthum Allemannien bildete jedes Thal eine Hundertschaft (Huntari) unter einem Grafen und eine Zentschaft (Zent) mit eigener Gerichtsbarkeit (Zentgericht); mehrere Thäler zusammen bildeten einen Canton oder Gau, später erst entstanden die verschiedenen Schirm-, Land- und Stadt-Vogteien oder Schultheißenämter; ebenso entstand die Landgemeinde erst in späterer Zeit.

2) Nachdem Pipin der Kurze die Lombarden besiegt, schenkte er Pabst Stephan II. das Exarchat von Ravenna und der Pentapolis, dies war der Ursprung des Kirchenstaates, welchem 774 Carl der Große das Gebiet von Perugia und das Herzogthum Spoleto hinzufügte; in der Folge vergrößerte er sich noch durch die Schenkungen Kaiser Heinrichs III., der Gräfin Mathilde von Toskana und des franz. Königs Philipp III.

eingesetzten königlichen Statthaltern lehenspflichtig. Das zwischen der Aar, den Alpen und dem Jura gelegene Land gehörte direkt zur königlichen Domaine und bildete die Grafschaft Pipins.

Nachdem durch den Zerfall des carolingischen Reiches auch Helvetien zerstückelt worden war, fand es sich von Neuem unter der Herrschaft Ludwigs II. vereint. Allein bald nachher strebten die Racen, sich von einander zu trennen: der deutsche Theil fiel zum Herzogthum Schwaben, während ein zweites Burgundisches Königreich sich unter Boso bildete.

In diesem Zeitabschnitte stürzte sich noch das östliche Europa von Zeit zu Zeit auf den Westen. Die Ungarn fielen in Rhätien ein, drangen bis zum St. Gotthard vor, wurden aber von den Einwohnern in der Nähe von Dissentis vernichtet; die Allemannen rückten bis ins Wadtland, und wurden hier zurückgeschlagen. Die Magyaren, unter dem Namen der Türken oder Ungarn, verheerten darauf die Lombardei, Rhätien, Schwaben, das transjuranische Burgund und zwangen den deutschen König, ihnen einen Tribut zu zahlen. Endlich wurden sie am Leman gänzlich aufs Haupt geschlagen. Von da an bekamen Markgrafen den besondern Auftrag, über die Grenzen des Reiches zu wachen.

Während das Uechtland, die Gegend, in der sich später Bern erhob, noch eine Einöde war, aus welcher kaum hie und da eine Burg hervorschaute, befand sich Helvetiens östlicher Theil in einem ganz andern Zustande. Ein beträchtlicher Handel entwickelte sich in Zürich; die Macht einzelner Geschlechter, wie unter andern die des Habsburgischen, wurde eben begründet oder befestigt; der religiöse Eifer gab sich durch großartige Stiftungen kund, wie durch diejenige des Klosters Muri und der Abtei Einsiedeln.

Allein eine neue Vertheilung der Gebiete sollte wie zu Carls des Großen und Ludwigs II. Zeiten alle diese Gegenden von Neuem unter die gleiche Gewalt bringen. Der König von Ost- und West-Burgund, Rudolf III., trat, da er selbst keine Kinder hatte, die Anwartschaft auf seine Staaten zuerst Kaiser Heinrich II., dann seinem Nachfolger Conrad II. ab. Diese Verschmelzung des Burgundischen Königreichs mit dem allemannischen wurde auf einer Tagsatzung der burgundischen Großen zu Solothurn genehmigt. So fiel das transjuranische Burgund, welches den Westen Helvetiens bis zur Reuß in sich schloß, in die Hände der deutschen Kaiser, welche schon das allemannische Helvetien besaßen.

Während der Regierung Kaiser Heinrich's IV. tauchte die Investitur-Frage auf, welche den langen Streit der Päpste gegen die kaiserliche Oberherrschaft anfachte. Die meisten Grafen und Bischöfe Helvetiens betheiligten sich an diesem Zwist und die Entflammung der Gemüther wurde allgemein.

Inmitten dieser Streitigkeiten erhob sich die Macht der Zähringer, welchen von Heinrich IV. in der Person des Herzogs Berchthold II. die Schirmherrschaft und kaiserliche Gewalt über den Canton, oder vielmehr den Gau, die Stadt und das Münster von Zürich verliehen wurden. Dieser Fürst hatte von seinem Schwiegervater, dem König Rudolf, die Landgrafschaft Burgund geerbt, welche sich auf dem rechten Aarufer von Aarwangen bis Thun erstreckte.

Dem mit Heinrich V. erlöschenden kaiserlichen Geschlecht folgten die Häuser von Sachsen und Hohenstaufen. Diese dehnten die Gewalt der Herzoge von Zähringen aus, indem sie ihnen die Verwaltung der Freigrafschaft anvertrauten; Kaiser Friedrich Barbarossa fügte noch die kaiserliche Statthalterschaft in dem Gebiet von Arelate (Arles) und die Schirmvogtei der drei Bisthümer Sitten, Genf und Lausanne hinzu, entzog ihnen aber diejenige von Zürich, welche dem Herzog Welf von Baiern ertheilt wurde.

Nachdem der Herzog von Zähringen die Schirmvogtei über das Bisthum Genf auf Amedeus, den Grafen des Genfer-Landes übertragen hatte, erlangte der Bischof Ardutius die Reichs-Unmittelbarkeit und wurde als Fürst von Genf anerkannt. Dieselbe Gunst erhielt der Bischof von Sitten.

Während der wohlthätigen Verwaltung der Herzoge von Zähringen wuchs der allgemeine Wohlstand; auch die Entwicklung der Kirche erhielt einen neuen Aufschwung: Zwanzig unabhängige Klöster, zwischen 1060 und 1140 gestiftet, arbeiteten an der Urbarmachung des deutschen Helvetiens. Das Uechtland wurde von den Grafen von Greyerz angebaut. Die Herzoge Berchthold IV. und Berchthold V. ließen mehrere Flecken mit Mauern umgeben und bauten Städte, denen sie Handfesten verliehen: Freiburg im Breisgau (1178), Freiburg in Uechtland, Burgdorf, Milden und Bern (1191). Berchthold V. verband diese Stadt mit Freiburg durch ein Bündniß und beschützte Genf gegen den Ehrgeiz von Thomas, dem Grafen des Genfer-Landes.

Beim Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Herzoge von Zäh-

ringen im Besitze der Regierung unter der Oberhoheit des hohenstaufischen Hauses: unter ihnen theilten sich die Grafen von Savoyen, Greyerz, Kyburg, Habsburg, Rapperswyl, Toggenburg und Neuenburg, der Abt von St. Gallen, die Bischöfe von Sitten, Genf, Lausanne, Basel und Chur fast in die ganze Gewalt über die Völkerschaften Helvetiens.

Als der letzte Zähringer (1219) ins Grab stieg, saß Friedrich II. auf dem kaiserlichen Thron. Die Länder und Städte, welche ein Recht auf die Reichsunmittelbarkeit hatten, oder diese zu erlangen hofften, wandten sich an den Kaiser: die Einen, um sich den Ansprüchen des hohen Adels zu entziehen, die Andern, um mancherlei Freiheiten oder wenigstens einen größern Antheil an der Führung ihrer eigenen Angelegenheiten zu erlangen. Diese allgemeine, nach Freiheit strebende Bewegung war durch die Verwaltung der Zähringer vorbereitet worden, welche die Herrschaft der großen Herren gezügelt hatten. Die Völker von Uri, Schwyz und Unterwalden verlangten vor allen andern die Reichsunmittelbarkeit. Ihre Thäler gehörten seit der Einnahme des Landes und der Theilung desselben durch die Allemannen zu dem alten Thurgau; später von demselben abgelöst, wurden sie zu gleicher Zeit mit dem Zürichgau dem Herzogthum Allemannien einverleibt; sie waren von sehr zahlreichen Freisassen, besonders im Schwyzer Gebiete, und von zinspflichtigen oder leibeigenen Bauern bewohnt, welche letztern nach und nach frei wurden.

Die Grafen von Habsburg, von diesen Völkerschaften gefürchtet, waren nie Landgrafen von Uri gewesen, noch hatten sie Lehensrechte auf Schwyz oder Unterwalden besessen; allein auf eine gewisse Zeit mit deren Vogtei beauftragt, nährten sie die Hoffnung, ihre durch das Erlöschen des Stammes ihrer Lehensherren, der Zähringer, für jetzt aufgehobene Herrschaft dennoch auf dieselben auszudehnen und sie in ein vererbliches Recht zu verwandeln. Diese Machterweiterung wurde möglich, wenn der Kaiser sie mit der Landgrafschaft belieh; indessen wurden die Schritte der drei Kantone, um diese Plane zu vereiteln, erst 1240 mit Erfolg gekrönt. Friedrich II. gab, wie dies ihm zustand, ihren Wünschen nach, und ertheilte ihnen die Unmittelbarkeit und Unveräußerlichkeit vom Reiche, aus Dankbarkeit für die Dienste, welche ihm ihre Krieger nach seiner Rückkunft aus Palästina geleistet hatten. Zu gleicher Zeit verlieh er die nicht erbliche Schirmvogtei über diese Gegenden dem jungen

Grafen Rudolf von Habsburg (vom ältern Zweige), welcher mit ihm vor Faënza lag. Hiermit scheiterten die Eingriffsversuche des dem Papst anhängenden alten Grafen Rudolf von Habsburg (vom jüngern Zweige des Hauses).

Zürich [1]), Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und noch andere weniger bedeutende Städte wurden gleichfalls von Friedrich II. befreit und der Reichsunmittelbarkeit theilhaftig. Der Bischof von Basel wurde nach und nach seiner ganzen Gewalt zu Gunsten der Bürgerschaft dieser Stadt entkleidet [2]).

Zwei dieser Städte, welche soeben die Reichsunmittelbarkeit erhalten hatten, fühlten das Bedürfniß einer stärkern Stütze als das, durch die kirchlichen Zwistigkeiten erschütterte und der Auflösung nahe Reich ihnen gewähren konnte. Als Bern vom Grafen von Kyburg bedroht wurde, begab es sich vorübergehend unter die Herrschaft Peters von Savoyen (1249). Freiburg wählte zuerst zum Schultheißen den Grafen von Kyburg-Burgdorf; als aber in der Folge Rudolf von Habsburg wieder Ordnung im Reiche geschafft hatte, verkaufte es die Oberlehnsherrlichkeit seinen Söhnen, den Herzogen von Oesterreich, in der Hoffnung, an ihnen zuverlässigere Beschützer zu finden (1277). Indessen behielt es seine Verfassung und eine ziemlich unabhängige Stellung. Zuvor hatte es sich nämlich mit Bern durch engere Bande verbunden als diejenigen, mit welchen der Herzog von Zähringen die beiden Städte verknüpft hatte; im Jahre 1243 schlossen Bern und Freiburg mit einander einen ewigen Bund, den sie 1271 erneuerten [3]). Trotzdem bekriegten

---

1) Die Bürgerschaft von Zürich hatte, von den Kaisern begünstigt, nach und nach die sämmtliche zeitliche Macht der Aebtissin des Frau-Münsters an sich gezogen. Als die Stadt an's Reich zurückkehrte, wurde ihr erlaubt, es solle kein Schultheiß oder Vogt auf länger als zwei Jahre ernannt werden und derselbe solle nicht vor Ablauf von zwei Jahren wieder dasselbe Amt bekleiden dürfen; während einer Erledigung des kaiserlichen Thrones solle die Stadt ihn selbst ernennen.

2) Die Einwohner von Basel erhielten von Friedrich II. das Recht, ihren Stadtrath zu wählen, allein auf die Klagen des Bischofs wurde diese Freiheit wieder zurückgezogen. Indessen legte der Prälat am Ende selbst Hand an die Reformen. 1248 setzte er die Zünfte unter eigenen Zunftmeistern ein und fünf Jahre später wurde ein Bürgermeister an ihre Spitze gestellt. Als Rudolf von Habsburg Kaiser geworden war, erwies er sich den Baslern günstig und der Bischof verlor nach und nach seine ganze Gewalt.

3) S. Anhang I.

sie sich mehrere Male, sei es im Interesse ihrer Oberherren, sei es um der Verschiedenheit ihrer politischen Bestrebungen willen. Die geringe Bedeutung dieser Streitigkeiten erhellt aus der Natur der in der Bundesurkunde niedergelegten Bestimmungen.

Biel, welches von Rudolf großentheils der Oberherrschaft des Bischofs von Basel entledigt worden war, verband sich damals mit Bern (1279).

Die Grafen von Neuenburg, welche Gefahr liefen, in dem neuen Königreiche Burgund mediatisirt zu werden, welches der Kaiser zu Gunsten eines seiner Söhne gründen wollte, und welche deswegen (1288) unter die Lehnsherrlichkeit der Grafen von Burgund-Chalons gestellt worden waren, suchten sich gegen diese befürchtete Möglichkeit sicher zu stellen, indem sie sich die Zuneigung der Stadt Neuenburg durch Ertheilung neuer Freiheiten sicherten und sich die Stütze von Freiburg (1290) durch eine, vom Grafen Raoul abgeschlossene Verburgrechtung erwarben[1]).

So bildete sich in diesem Theile Helvetiens eine Staaten-Gruppe mit engerem oder weiterem Bande zu wechselseitigem Schutze gegen fremde Unbill.

Rudolf vernachlässigte Nichts, was den Einfluß seines Hauses in den Ländern, die dessen Wiege gewesen waren, erhöhen konnte. Auf sein Anstiften wurde die Meierei von Glarus, welche mit der Lehnsgerichtsbarkeit über diese Landschaft verknüpft war, (1288) durch die Aebtissin von Zürich auf die Grafen von Habsburg, die spätern Herzoge von Oesterreich, übertragen. Derselbe Kaiser erkaufte auch (1291) von der im Elsaß gelegenen Abtei Murbach die Lehensherrlichkeit über Luzern, eine Stadt, die sich um ein Benediktiner-Kloster, einen Absenker der Abtei, herum gebildet und vergrößert hatte, in welcher er schon die erbliche Schultheißenwürde besaß. So an das Haus Oesterreich veräußert, empfing Luzern zum Lohn seiner Treue das Recht, sich selbst seine Statuten und Rechtsgebräuche zu geben.

Der Tod überraschte Rudolf den 15. Juli 1291 mitten in seinen ehrgeizigen Entwürfen. Eine allgemein anerkannte große Befähigung war die Ursache seiner Erhebung gewesen. Er hatte, indem er sich der

---

1) Eine der ältesten Verbindungen von Neuenburg mit der Schweiz; die erste fand im Jahre 1077 statt. Anm. d. Uebers.

öffentlichen Freiheit günstig erwies, das Wachsthum seines Hauses im Reiche befestigt. Sein Erbe, der Erzherzog Albrecht, flößte nicht dasselbe Vertrauen ein; dessen Charakter, weit entfernt von der wohlwollenden Klugheit des Verstorbenen, war hochfahrend und gewaltthätig. Den helvetischen Völkerschaften stand eine drohende Zukunft bevor. Es handelte sich nun darum, zu wissen, ob sie die von den Kaisern verliehenen Vorrechte unangetastet würden bewahren können.

Zweites Kapitel.

Die ursprüngliche Eidgenossenschaft.

(1291—1331.)

Bei der Nachricht von Rudolfs Tode erschrak Zürich über die Folgen, welche dieses Ereigniß für seine Unabhängigkeit nach sich ziehen konnte, und beschloß, keinen Schirmherrn ohne die allgemeine Einwilligung der Gemeinde anzunehmen.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden folgten diesem Anstoß und knüpften die alten Freundschaftsbande noch enger, indem sie einen ewigen Bund beschworen, nach welchem alle nachfolgenden Bünde sich richteten.

Den 1. August 1291 versprachen sich die Männer der drei Länder unter ihren Landammännern[1]:

1) Einander gegenseitig getreulich zu helfen mit Rath und That, mit Gut und Blut gegen Jeden, der einem von ihnen oder der Gesammtheit Gewalt anthun, ihnen Lasten auferlegen oder hinterlistig ihren Leibern oder Gütern schaden würde. Jede Landschaft solle auf eigene Kosten und auf Begehr des unterdrückten Bundesgenossen diesem zu Hülfe eilen. Indessen solle Jeder nach seiner Pflicht seinem Herrn in allen gesetzlichen und rechten Dingen gehorchen.

2) Keinen Richter anzunehmen, welcher sein Amt für Geld oder anderswie erkauft hätte, und keinen, der nicht Bürger oder Einwohner im Lande sei.

3) Bei Zwistigkeiten unter Eidgenossen das Schiedsgericht der

---

1) Siehe Anhang II.

verständigsten Männer anzurufen und insgemein den widerspenstigen Theil zur Annahme des Spruches zu zwingen; wenn endlich, im Kriegsfall, eine der Parteien es verweigern würde, sich dem Recht oder dem Schiedsgericht zu unterwerfen, so sollen alle Eidgenossen der andern Partei beistehen.

4) Den Mörder zu tödten, sobald man ihn zur Haft bringen könne, wenn er nicht beweise, daß er unschuldig oder in gerechter Nothwehr begriffen gewesen sei; war er entflohen, so durfte er nicht mehr in's Land zurückkehren; wer ihn verborgen oder beschützt hatte, sollte durch Beschluß der Gemeinde auf bestimmte Zeit verbannt werden.

Hierauf folgten ähnliche Bestimmungen gegen die Brandstifter und Maßregeln gegen willkührliche Pfändungen, wodurch das Eigenthum vor jedem ungesetzlichen Angriff bewahrt und einem Jeden der Schutz seines natürlichen Richters gesichert wurde.

Nichts konnte einfacher und zweckmäßiger sein, als dieser wenige Artikel enthaltende Vertrag. Man könnte ihn für die natürliche und stillschweigend eingegangene gegenseitige Verpflichtung der Bürger einer von Räuberbanden bedrohten Stadt halten: Jeder ist verpflichtet, sich zu vertheidigen, Alle aber haben die Pflicht, dem Angegriffenen zu Hülfe zu eilen. Einer für Alle, Alle für Einen. Allein da erachtet wurde, jeder der drei Stämme sei selbst im Stand, einem schwächern Angriffe zu widerstehen, so mußte die Hülfe gefordert werden. Zu gleicher Zeit wurden die gesetzlichen Rechte des Kaisers, der Lehnsherren und des Frauenmünsters von Zürich gewahrt.

Die zwischen Eidgenossen möglicherweise entstehenden Streitigkeiten waren einem Schiedsgerichte unterworfen; der Vertrag setzte sogar voraus, daß diese heißblütigen und tapfern Leute sich bekriegen und nachher gegen äußere Gefahr wieder einig finden konnten.

Endlich sicherte dieser Vertrag einem Jeden den Richter seines Landes zu, betheiligte an der Bestrafung der Verbrechen und der Ahndung der Vergehen die Gesammtheit der Eidgenossen, während er dem Eigenthum eine neue Gewähr verlieh [1]).

Zwei Monate später, den 16. October 1291, befestigte ein vorübergehendes, blos auf drei Jahre geschlossenes Bündniß zwischen Uri

---

1) Die Festsetzung des Eigenthums war noch keine siebenhundert Jahre alt. Sie erschien jenen Völkern als ein der Festhaltung werther Fortschritt.

und Schwyz mit Zürich das entstehende Gebäude. Diese Stadt, der Schlüssel zum Gebiet beider Kantone, verpflichtete sich, den Zugang zu denselben zu hüten, indem sie sich dagegen ihre Unterstützung erwarb. Die Verbündeten waren sich wechselseitige Hülfe schuldig, allein Jedem von ihnen blieb es frei, sich nach Belieben mit Dritten zu verbinden und einzulassen. Ein Ausschuß von sechs Bürgern von Zürich und je dreier Landleute aus jedem der beiden Kantone bestimmte die Art und Größe der Hülfeleistung und Unterstützung, wie sie jeder Stand zu liefern hatte. Dies war der Keim einer Eidgenossenschaft, deren einzelne Glieder ihre Unabhängigkeit von einander bewahrten, und der Anfang jener Tagsatzungen, welche berufen waren, Einheit in die gemeinsame Vertheidigung zu bringen.

Diese kleinen Staaten erinnerten sich der Gefahren, womit Rudolfs Kaiserwahl ihre Unabhängigkeit bedroht hatte und wollten deren Wiederkehr vorbeugen. Ihre Bündnisse waren vorzüglich gegen Albrecht von Oesterreich gerichtet. Zum Mitbewerber um die Kaiserkrone hatte dieser Fürst den Grafen von Nassau, welcher anfänglich den Sieg davon trug und sich beeilte, die Freiheitsbriefe der drei Länder zu bestätigen. Als aber Albrecht (1298) Kaiser geworden war, nahm er die in der habsburgischen Familientradition liegenden Anmaßungen wieder auf, verweigerte die Bestätigung der Freiheitsbriefe von Uri und ohne offenbar die Oberherrschaft über die drei Länder an sich zu reißen, maßte er dem Hause Oesterreich die Wahl der kaiserlichen Vögte an. Als Kaiser hatte er das Recht, sie zu bezeichnen, allein diese Beamten handelten im Namen Oesterreichs und erbitterten die Bevölkerung durch ihr tyrannisches Auftreten. Im Grütli wurde der Bund von 1291 erneuert und die Landvögte im Januar oder Mai des Jahres 1308 verjagt.

Umsonst hat man versucht, diesen Abschnitt der Schweizergeschichte in den Wappenschild der Revolution zu setzen, indem man ihn unter den berühmtesten Umwälzungen aufzählte [1]), denn Nichts war gesetzlicher, als der Widerstand der kleinen Kantone und niemals wurden die Rechte Anderer sorgfältiger und gewissenhafter beachtet [2]).

Heinrich von Luxemburg, welcher auf den von seinem Neffen er-

---

1) Lutz und Leresche Lexikon der Schweiz, Art.: Eidgenossenschaft.

2) Unserer Ansicht nach waren und bleiben die damaligen Vorgänge eine Revolution, denn auch die englischen Revolutionen gegen die Stuarts, so wie die Losreißung der vereinigten Staaten von England gingen durchaus nur vom Boden des

mordeten Albrecht folgte, bestätigte den 9. März 1309 die Freiheitsbriefe der drei Kantone und gewährte ihnen ausdrücklich die im Vertrag von 1291 niedergelegten, auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Rechte.

Nach seinem Tode brach (1313) ein neuer Kampf zwischen den beiden Prätendenten Ludwig von Bajern und Friedrich von Oesterreich aus. Die drei Länder schlossen sich Ludwigs Sache an, während die Herren und Städte der Umgegend, sogar Zürich und Luzern, Friedrich anhingen.

Kurze Zeit nachher verurtheilte der kaiserliche Gerichtshof zu Rothweil, welcher Friedrich anerkannte, den Kanton Schwyz bei Gelegenheit seiner Zwistigkeiten mit Einsiedeln und Luzern. Ludwig ließ den Bann durch den Erzbischof von Mainz aufheben; darauf versammelte der Herzog Leopold von Oesterreich ein aus seinen Vasallen und Zuzügern von Zürich und Bern zusammengesetztes Heer, drang in das Gebiet von Schwyz ein und wurde den 15. November 1315 zu Morgarten geschlagen.

Unter dem Eindrucke dieses Sieges wurde den 9. December 1315 zu Brunnen der ewige Bund erneuert. Zu den ursprünglichen Artikeln fügte man einige wichtige Bestimmungen hinzu, um die Verständigung bei der Kaiserwahl zu erleichtern und den Eingriffen der Herzoge von Oesterreich zu widerstehen [1]).

Nach der Schlacht bei Morgarten schlossen die Kantone mit Oesterreich einen Frieden, welcher bis zum Mai des folgenden Jahres dauern sollte und öfter erneuert wurde.

Die Herzoge behielten die Lehenhöfe, welche sie an einigen Orten besaßen; allein es wurde daselbst von Männern des Landes, welche sie nach Gutdünken einsetzen und abberufen konnten, Recht gesprochen. Sie bezogen die Einkünfte dieser Herrschaften und konnten sie nach wie vor verpachten. Freier Handel und Verkehr wurden auf dem alten Fuße wieder hergestellt; indessen beschränkte sich letzterer Vortheil für die Bürger der drei Kantone auf die an der Gränze liegenden österreichischen Städte und Gebiete. Die Eidgenossenschaft verpflichtete sich während der Dauer dieses Friedens, sich mit Niemand zum Nachtheil der Herzoge oder ihrer Stellvertreter zu verbünden.

---

positiven Rechtes aus. Spätere in ihren Ursprüngen komplizirtere Bewegungen zu erörtern würde hier zu weit führen. Anm. d. Uebers.

1) S. Anhang III.

Demnach begnügten sich die Sieger, trotz der ungerechten Angriffe des Hauses Habsburg und trotz der schönen Waffenthat von Morgarten mit der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit in einem auf kurze Zeit geschlossenen Friedensvertrage und mit der Gerichtsbarkeit aus dem Lande gewählter Richter, selbst wenn diese die Weisung fremder Fürsten befolgten. Das Haus Oesterreich hatte auf die Oberherrschaft über ihre Thäler verzichtet; ihr Hauptzweck war somit erreicht.

Dieser Frieden wurde zum letztenmale den 6. Oct. 1322 erneuert. Der Krieg zwischen dem Kaiser und Friedrich hatte wieder begonnen; Letzterer war den 23. September desselben Jahres zu Mühldorf geschlagen und gefangen genommen worden. Dies verhinderte seinen Bruder Leopold nicht, die Feindseligkeiten fortzusetzen, in welche auch die Eidgenossen hineingezogen wurden. Den 5. Mai 1324 erklärte der Kaiser, um den Herzog für seine Auflehnung zu bestrafen, alle in den drei Kantonen dem Hause Oesterreich zugestandenen Herrschafts-Rechte als dem Reiche verfallen. Hiermit wurden die meisten der noch nicht freien Einwohner der drei Kantone befreit und die wirklichen Rechte, welche die Eidgenossen geachtet hatten, vernichtet.

Von da an dehnte sich dieselbe Gerichtsbarkeit ohne Hinderniß, mit alleiniger Ausnahme einiger herrschaftlicher Höfe, auf alle Personen und Güter im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft aus.

Im Gegensatz zu diesen Maßregeln verpfändete Friedrich, als er den 10. Febr. 1326 wieder frei geworden war und seine Ansprüche auf das Reich noch immer geltend machte, den Kanton Uri seinen Brüdern; allein dieser Schritt wurde weder von Kaiser Ludwig noch von den Kantonen zugegeben. Leopold's den 28. Februar 1326 erfolgter Tod entledigte endlich die Eidgenossen ihres gefährlichsten Feindes und bald nachher schlossen sie einen neuen Friedensvertrag mit Oesterreich. Schon den 24. Dec. 1331 hatte Ludwig von Neuem alle ihre Freiheiten bestätigt, und als auch er sich mit dem Herzog aussöhnte, stellte er dennoch die alten Rechte dieses Fürsten in der Eidgenossenschaft nicht wieder her.

Ludwig, welcher die Treue der kleinen Kantone so sehr zu schätzen wußte, hatte für die Städte weit weniger Wohlwollen. Statt ihre Unabhängigkeit zu befestigen, gab er (1330) den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich Schaffhausen, Zürich, Rheinfelden und St. Gallen zu

Lehen. Die Dazwischenkunft der Kantone konnte zwar diesen Beschluß für Zürich und St. Gallen rückgängig machen, allein die beiden andern Städte kamen unter österreichische Herrschaft.

Drittes Kapitel.

Die Eidgenossenschaft der vier Waldstätte.

(1332—1343.)

Nachdem sich einmal die drei Kantone in dem Besitz der Souveränetät sahen, welche ihnen die Reichsunmittelbarkeit sicherte und welche die zu ihren Gunsten auf Kosten des Hauses Habsburg getroffenen Maßregeln befestigte, suchten sie den Geist der Unabhängigkeit, welchen der Sieg von Morgarten bei ihren Nachbarn geweckt hatte, zu nähren. So vertheidigte Unterwalden das in seinen Freiheiten durch den Reichsvogt bedrohte Oberhasli.

Es hatte sich zu Luzern eine schweizerische Partei gebildet, obschon diese Stadt an Leopold's Zug theilgenommen hatte. Unter dem Vorwand einer Erhöhung des Ohmgeldes, womit sie von den Herzogen bedroht wurden, schlossen Schultheiß, Rath und Bürger den 7. November 1332 mit den Kantonen einen ewigen Bund [1]), welcher zwar die Rechte und die Gerichtsbarkeit ihrer Lehensherren vorbehielt, im Grunde aber gegen sie gerichtet war. Der Wortlaut dieser Urkunde besaß nicht die offene Klarheit, welche den Bundesvertrag der Urkantone bezeichnet. Jeder Theil blieb in Rechtssachen und in der Gerichtsbarkeit sein eigener Herr. Um nicht leichtsinnig in Streit mit den Herzogen verwickelt zu werden, verlangten die drei Länder, der verletzte Theil solle, bevor er den Schutz seiner Bundesgenossen anrufe, eidlich beschwören, daß er von außen oder innen in den ihm zustehenden Rechten angegriffen oder verletzt worden sei; diese Erklärung mußte von der Mehrheit der Bürger unterstützt werden.

Die Streitigkeiten zwischen Luzern und den Kantonen sollten durch ein gütliches Schiedsgericht erledigt werden. Im Falle von Mishelligkeiten zwischen den drei Ländern war Luzern verpflichtet, den Entscheid

---

1) S. Anhang IV.

der Mehrheit zu unterstützen. Kein Theil durfte ein anderes Bündniß ohne Vorwissen und einstimmige Einwilligung der Eidgenossen eingehen. Eine Art von Gesetzbuch, mit gemeinsamer Geltung für alle vier Stände, enthielt auf Schulden, Urtheile und die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen bezügliche Bestimmungen; die Entscheidungen der Gerichte eines Kantons mußten in den andern beobachtet werden.

Denselben Tag wurden Gersau und Weggis, welche besondere Vögte hatten, in die Eidgenossenschaft aufgenommen; allein vorsichtshalber standen ihre Namen noch nicht in der Bundesurkunde. Weggis wurde später dem Kanton Luzern einverleibt.

Indem diese Landschaften dies Bündniß, ohne bei ihren Landvögten und Lehensherren anzufragen, eingingen, suchten sie sich ihrer Gewalt zu entziehen; und dadurch, daß die Kantone sie zu Eidgenossen annahmen, begingen sie eine Angriffshandlung gegen Oesterreich.

Die benachbarten Herren und Städte, von diesen Uebergriffen beunruhigt, suchten den bei ihren Unterthanen sich kundgebenden aufrührerischen Geist zu unterdrücken und schlossen einen mächtigen, nach dem Vorbild des eidgenössischen eingerichteten Bund, dessen Dauer auf fünf Jahre festgesetzt war. Neben den Landvögten des Aargaues, Thurgaues, Sundgaues, Elsasses, Breisgaues und zweiundzwanzig von Oesterreich abhängiger Städte standen in demselben die Räthe und Bürgerschaften von Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern und Solothurn, die Landschaft Glarus und die reichsunmittelbaren Grafen von Nidau, Fürstenberg und Kyburg.

In Folge von beiderseits unentschiedenen Feindseligkeiten appellirten die Herzoge an den Kaiser, welcher die Sache vor ein von beiden Parteien anerkanntes Schiedsgericht von neun Männern, aus Basel, Bern und Zürich gewählt, brachte.

Die Urkunde, welche diesen schweren Streit beendigte, hatte den Vorzug, die Stellung der ursprünglichen Eidgenossenschaft klarer zu bezeichnen und deren Bestand zu sichern. Wirklich wurde der Freiheitsbrief der drei Kantone nicht mehr in Frage gestellt und ihre Unabhängigkeit von ihren Gegnern anerkannt. In Bezug auf Luzern wurden die Stadt und die Bürgerschaft wieder in dasselbe Verhältniß zu Oesterreich gebracht, wie sie zum Abte von Murbach und zu seinen Vögten gestanden hatten. Ihre Freiheiten und Herkommen wurden aufrecht erhalten, aber alle gegen die Eidgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen,

sowol nach innen, wie nach außen, aufgehoben. Lehensherren und Lehenspflichtige traten, wie vor dem Krieg, wieder in ihre gegenseitigen Rechte ein.

Das scheinbar gebrochene Bündniß bestand thatsächlich fort, wie später dasjenige von Glarus mit den Eidgenossen, und von Genf mit Freiburg. In Folge eines unterdrückten Aufstandes bedrohte ein von den beiden Räthen gegebenes und von der großen Mehrheit der Bürger gebilligtes Gesetz (1343) Jeden mit Entziehung seiner Freiheit und seiner Güter, der von Neuem den den Eidgenossen geschworenen Bund zu brechen suche. Von da an gehörte Luzern öffentlich zu dem Staatenbunde, welcher mit dem Namen der Eidgenossenschaft der vier Kantone oder der vier Waldstätte bezeichnet wurde.

Viertes Kapitel.

Bündniß von Zürich mit den vier Waldstätten. Eidgenossenschaft der sieben Orte. (1343—1352.)

Zürich, welches die Bewahrung seiner Unabhängigkeit der Hülfe der drei Länder verdankte, schloß nach ihrem Beispiel ein Bündniß mit St. Gallen, Constanz, Schaffhausen, dem Bischof von Basel und mit dieser Stadt.

Damals bestand Zürichs Verfassung aus vielerlei kaiserlichen und geistlichen Gewohnheitsrechten und beruhte auf ziemlich breiter demokratischer Grundlage, da alle wichtigern Beschlüsse der Genehmigung der Bürgergemeinde unterlagen. Der Rath zerfiel in drei Abtheilungen, welche nach der Reihenfolge die Verwaltung und Rechtspflege besorgten.

Allein im Jahre 1336 wurde durch die Umtriebe eines ehrgeizigen Bürgers, Rudolph Brun, die Herrschaft der Zünfte an die Stelle der vorigen Regierung gesetzt, und dem Urheber dieser Reform eine lebenslängliche dictatorische Gewalt übertragen. Diese Veränderungen wurden von der Aebtissin des Frau-Münsters und dem Kaiser gutgeheißen. Als der der alten Ordnung günstige Adel der Umgegend Brun einige Verlegenheiten verursachte, suchte dieser eine auswärtige Stütze für seine Gewalt. Lange blieb er unentschieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen und entschloß sich endlich zu einem ewigen Bund mit Luzern

und den drei Kantonen, welcher den 1. Mai 1351 beschworen wurde[1]).

Dieser viel weitläufigere Vertrag als alle vorhergehenden ließ Zürichs ehrgeizige Plane und den Einfluß, den es in der Umgegend zu erlangen strebte, durchblicken. Die Eidgenossenschaft umfing nun ein weit größeres Gebiet als dasjenige, welches den Eidgenossen wirklich gehörte und umschloß alle Landschaften zwischen den Alpen, der Aar, dem Rhein und der Thur. Dieser kühne Entwurf deutete auf Vergrößerungs- und Eroberungsplane hin; auch traf er alle Maßregeln, um den plötzlichen Gefahren ausgesetzten Ständen, selbst ohne Benachrichtigung, schnelle und kräftige Hülfe angedeihen zu lassen. Die Art des Zusammenwirkens bei Feldzügen und Belagerungen wurde im Voraus durch eine zu Einsiedeln sitzende Tagsatzung geregelt. Ein weites Feld breitete sich im Umkreis des eidgenössischen Gebietes für den Handel und den Verkehr jeder Art aus; allein über die Zustimmung der Herrschaften, welche innerhalb desselben lagen, setzte man sich hinweg. Es war, wie heutzutage wieder, eine gewaltsam auftretende und erobernde Civilisation. Die zwischen Parteien obwaltenden Streitigkeiten wurden durch Schiedsrichter, welche dieselben zu wählen hatten, geschlichtet. Unterwarf sich die verurtheilte Partei nicht, so war hier nicht, wie im Bund der vier Waldstädte, eine zwingende Mehrheit, da es nur zwei vertragschließende Theile, die vier Kantone einerseits und Zürich andrerseits, gab. Schon in dieser Urkunde zeigte sich das Mißtrauen gegen den Clerus, welches sich später auf noch viel offenere Weise kundgab. Die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte wurde auf Ehesachen beschränkt. Zürich nahm das gemeine Recht der übrigen Orte, bezüglich der Bestrafung der Verbrechen und der Ahndung der Vergehen, an, nach welcher Maßregel der Strafbare nirgends mehr in der Eidgenossenschaft Schutz fand. Ferner befanden sich in diesem Vertrag die Elemente eines für alle Kantone geltenden Civil-Gesetzes zum Schutze des Eigenthums. Die jedem Orte eigenthümlichen Freiheiten wurden gewährleistet und vor jedem Unterdrückungs-Versuch gesichert. Zürich und die vier Waldstädte behielten die Rechte des Kaisers, des heiligen römischen Reiches, sowie ihre besondern Bündnisse vor; Luzern überdies die Rechte der Herzoge. Brun, welcher vorher einen Bund mit Oesterreich beabsichtigt hatte, wahrte

---

1) S. Anhang V.

Zürichs Freiheit in dieser Beziehung für die Zukunft. Obschon Luzern und die drei Urkantone auch ihrerseits in dieser Beziehung frei blieben, waren sie doch durch ihren Bund gezwungen, kein andres Bündniß einzugehen, es sei denn mit einstimmiger Einwilligung der Gesammtheit. Endlich ließ der Dictator, welcher für die in seinen Händen concentrirte Gewalt nicht ohne Sorge war, die Verfassung von Zürich durch die Eidgenossen gewährleisten, und erhielt die Zusage ihrer Hülfe auf sein persönliches Verlangen. Der Vertrag konnte mit allseitiger Zustimmung der Parteien abgeändert werden.

Zürichs Bund mit den vier Kantonen war eine eigentliche Kriegserklärung gegen das Haus Oesterreich, dessen Besitzungen einen großen Theil des in der Bundesurkunde genannten eidgenössischen Gebietes einnahmen. Die Eidgenossen maßten sich über die Bevölkerung derselben eine Art von Protectorat an, welche sehr geeignet war, den Geist der Unabhängigkeit bei ihnen zu wecken, allein auch gerechtfertigt wurde durch die allmälige Knechtung, in welche sie ihre Herren gebracht hatten [1]).

Die Wirkung dieser Politik ließ nicht lange auf sich warten: Die Bewohner des Glarner Landes verweigerten den Herzogen die Stellung von Kriegsleuten, da sie zu diesem Dienst nur gegen das Reich und gegen ihren Herrn, das Kloster von Seckingen, verpflichtet seien. Und doch waren die Grafen von Habsburg, seit Kaiser Rudolph, die Meier des Landes und kaiserliche Schirmvögte des Klosters von Seckingen seit dem Erlöschen der Zähringer; beide Beamtungen waren erblich geworden, und erstere übten sie durch einen Ammann oder Landammann aus. Dieser Zwist lieh den Zürichern und ihren Verbündeten den Vorwand, in die Landschaft Glarus einzudringen und den Landvogt daraus zu verjagen. Die Glarner stellten ihnen einen Zuzug von zweihundert Mann, welcher bis zum Ende des Krieges an ihrer Seite focht. Nach dem Gefecht bei Näfels und dem Brande dieses Fleckens trat Glarus den 4. Juni 1352 mit Zürich und den Urkantonen in einen ewigen Bund [2]), in welchem Luzern nur indirekt begriffen war, und den die Kantone abzuändern das Recht hatten, ohne daß sich Glarus widersetzen konnte. Sie behielten sich vor, die Fälle zu beurtheilen, in welchen sie schuldig

1) Die Grafen von Habsburg hatten bei ihren Lehensleuten zuerst die Leibeigenschaft eingeführt. (Müller's Schweizer-Geschichte I. T., p. 210 u. f.)

2) S. Anhang VI.

seien, ihren neuen Verbündeten Hülfe zu leisten, und beschränkten diese auf ihr Gebiet; während Glarus gehalten war, an allen, selbst den Angriffs-Kriegen der Eidgenossen theilzunehmen und seinen Antheil an den Kosten zu bezahlen. Glarus durfte kein neues Bündniß abschließen ohne ihre Einwilligung, und mußte sich bei schiedsrichterlichen Sprüchen dem Entscheide der Mehrheit unterwerfen. Obwol es eher ein Schutzverhältniß als ein Bündniß war, schätzte sich das eroberte und befreite Land glücklich, selbst auf untergeordnetem Fuße, in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden zu sein.

Zu gleicher Zeit, als die Eidgenossen in den Kanton Glarus eindrangen, belagerten sie die mit ihrem Gebiet zum Zürichgau gehörige Stadt Zug. Es war dies keine österreichische Besitzung, allein den Herzogen war die dortige Vogtei übertragen worden: Schultheiß und Rath von Zug waren durch sie eingesetzt; sie ernannten die Beamten, welche das Gebiet verwalteten, mit Ausnahme der dem Frau-Münster von Zürich verliehenen kaiserlichen Gerichtsbarkeit über den Flecken Cham.

Die Urkantone betrachteten Zug wie ihren Vorposten, der sie mit Zürich und Luzern verbinde. Der Herzog, mit Zürichs Niederhaltung beschäftigt, kümmerte sich wenig um das Loos dieser Stadt. Nachdem die Zuger umsonst seine Hülfe erfleht hatten, ergaben sie sich den Eidgenossen, indem sie mit Zürich und den Waldstädten den 27. Juni 1352 einen ewigen Bund schlossen [1]).

Dieser Vertrag war dem neuen Verbündeten günstiger als der vorhergehende. Zug trat ausdrücklich in die Eidgenossenschaft ein, mit Sitz und Stimme auf den Tagsatzungen zu Einsiedeln, und behielt noch das Recht, auch andre Bündnisse abzuschließen. Die vogteilichen Rechte der Herzoge waren hier nicht vorbehalten, während Glarus dies gethan hatte. Zug erwähnte nur, wie seiner Zeit Zürich und die Urkantone, der Rechte des Kaisers und des heiligen römischen Reichs und trat für sich in kein direktes Bündniß zu Glarus.

Diese Unterschiede zu Gunsten von Zug verdankte dasselbe seinen Stadtmauern und dem Umstande, daß seine Verfassung ihm den Widerstand gegen die Eingriffe der Vögte erleichterte, sowie dem Wunsche der Eidgenossen, die Einwohner durch eine ehrenhafte Stellung an ihre Sache zu knüpfen.

---

*) S. Anhang VII.

Der Herzog Albrecht lag mit einem starken Heere vor Zürich, welchem die Züricher mit ihren Verbündeten erfolgreichen Widerstand leisteten. Der Churfürst von Brandenburg, des Kaisers Sohn, vermittelte den Frieden; die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen wurden den 1. Septbr. 1352 beiderseits angenommen.

Da die Glarner noch zum Gehorsam gegen den Herzog, ihren Meier, verpflichtet waren, versprach ihnen dieser, sie als Freunde zu behandeln und sie wegen Nichts zu belästigen, was während des Krieges vorgefallen war. Scheinbar stand Alles wieder auf dem alten Fuße, allein da der Friedensschluß sich über das mit den Eidgenossen geschlossene Bündniß nicht aussprach, betrachtete der Herzog es als aufgelöst, die Eidgenossen dagegen als aufrecht erhalten. Die Frage blieb ungelöst. Das Bündniß mit Zug hatte dasselbe Schicksal; beide dienten zum Vorwand der Erneuerung der Feindseligkeiten. Die Zeit, dieser Bundesgenosse der Eidgenossen, sprach sich zu Gunsten ihrer zwei neuen Verbündeten aus, wie früher für Luzern.

Fünftes Kapitel.

Bern verbündet sich mit den Urkantonen.

(1353.)

Bern, ein Mitglied des gegen die Waldstädte gerichteten österreichischen Bundes, besaß die Reichsunmittelbarkeit seit der von Kaiser Friedrich II. ihm ertheilten Handveste. Diese vom J. 1218 herrührende Urkunde verlieh das Bürgerrecht einem jeden Handwerker oder Adligen, welcher sich in der Stadt niedergelassen hatte und ein Grundstück in ihrem Weichbilde besaß. Die jährliche Gemeindeversammlung der Bürger ernannte den Schultheißen und zwölf Räthe. Diese Beamten versahen die Verwaltung und übten die Rechtspflege aus. Ueberdies besaß der Schultheiß noch die Rechte eines kaiserlichen Vogts. Fünfzig von den Räthen bezeichnete Bürger bildeten eine Art von großem Rath. Kaum hatte Bern sich freiwillig unter die Herrschaft Peters von Savoyen gestellt, als es beinahe sofort wieder auf einen für seine Freiheit gefährlichen Schutz verzichtete. Nach einer Abänderung seiner ursprünglichen Verfassung (1294) in repräsentativem Sinn, wurde die Bedeutung der Gemeinde

verringert und statt des Raths der Fünfzig ein Rath von zweihundert Mitgliedern eingeführt. Die Mitglieder dieses großen Rathes wurden, wie diejenigen des frühern, durch den kleinen Rath erwählt, dem jedes Jahr die „Sechzehner", je vier von jedem Stadtviertel gewählte Bürger, beigeordnet wurden. Die mehrfachen Versuche, die Handwerker-Zünfte zu politischen Corporationen zu erheben, hatten im Gegensatz zu Zürich, Basel, Solothurn und beinahe den meisten Städten Deutschlands und der Schweiz fast keinen Erfolg.

Früher schon mit Freiburg und Biel befreundet, verburgrechtete sich Bern (1307) mit dem Grafen von Neuenburg, diesem alten Freunde Freiburgs. Die Ermordung Kaiser Albrechts zu derselben Zeit, in welcher die Kantone das Joch seiner Vögte abschüttelten, weckte in der ganzen Schweiz die Befürchtung unglücksvoller Zeiten. Bern verstärkte sich sofort durch den Erwerb eines neuen Bundesgenossen, Solothurns (1308), das seinerseits nicht zögerte (1324), den Grafen von Neuenburg in sein ewiges Bürgerrecht aufzunehmen. Solothurn gehörte zu den Städten, welche Heinrich von Luxemburg der Reichsunmittelbarkeit beraubt hatte. An den Grafen von Bucheggberg (1313) veräußert, war es beim Tode dieses Herrn wieder in seine Reichsfreiheit eingetreten.

Bern bildete überdies mit der Landschaft Guggisberg und dem Grafen Aymon von Savoyen (1330) vorübergehende Bündnisse.

Bis zu jener Zeit ohne Land, hatte es (1324) die Landvogtei Laupen gekauft und erweiterte sein Gebiet (1334) durch ein Bündniß mit der Reichslandschaft Oberhasli und den Erwerb der Herrschaft Weißenburg im Simmenthal.

Bern hatte gegen den excommunicirten Kaiser Ludwig, den Baiern, Partei genommen und war nun den Angriffen eines Bundes der mächtigsten Herren der Umgegend ausgesetzt. In dieser Gefahr von Freiburg und fast von allen Verbündeten im Stich gelassen, wich Bern nicht und wandte sich an die Bewohner der Urkantone, mit denen es früher vorübergehend verbündet gewesen war, und deren Tapferkeit es hatte schätzen lernen. Seine Festigkeit gefiel ihnen und obgleich sie selbst auf Ludwigs Seite standen, schickten sie ihm einen Zuzug von 900 Mann. Das Bernerheer zählte in seinen Reihen auch die Oberhasler und Simmenthaler. Der Tag von Auzen (1339), würdig des Tags von Morgarten, gab Bern eine ähnliche Stellung, wie sie die Urkantone in der Ostschweiz einnahmen. In den Jahren 1351 und 1352 verwandelte es die Ver-

burgrechtungen mit Solothurn und Biel in ewige Bunde [1]) nach dem Muster der dortigen. Es wurde somit der Mittelpunkt einer aus den Städten Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und der Grafschaft Neuenburg bestehenden Art von Eidgenossenschaft.

Von den Herzogen von Oesterreich aufgefordert, Truppen zur Belagerung von Zürich abzuschicken, hatte Bern eine neue Gelegenheit, den Muth der Hirten schätzen zu lernen, welche ihm kurz vorher so großmüthig beigesprungen waren. Es beschloß von da an, sich mit ihnen durch ein unauflösliches Band zu verknüpfen. Wirklich schloß Bern im folgenden Jahre, den 6. März 1353, mit Uri, Schwyz und Unterwalden einen ewigen Bund zu Schutz und Trutz [2]).

Dieser Vertrag wich von den frühern darin ab, daß die Hülfstruppen, welche sich die vertragsschließenden Theile über den Brünig zuschickten, von Unterseen ab im Solde des Hülfe suchenden Kantons standen. Würde der Feldzug gemeinschaftlich im Aargau geführt, oder handelte jeder der Verbündeten für sich, so bezahlte ein jeder von ihnen seine Kriegsleute selbst. Da jeder Stand sich stark genug fühlte, einen nicht vorgesehenen Angriff abwehren zu können, mithin augenblicklicher Hülfe nicht zu bedürfen meinte, so sollten die vorgeschlagenen Kriegszüge vorher auf der Tagsatzung oder einer die Ausführungsart festsetzenden Conferenz berathen werden. Diese Bestimmungen verriethen eroberungslustige Absichten.

Auf Benachrichtigung der Urkantone und Bern einerseits, von Zürich und Luzern andrerseits, schuldeten sich diese Stände wechselseitige Hülfe auf eigene Kosten; allein Bern war nicht gehalten, Glarus und Zug zu Hülfe zu eilen [3]). Die Zwistigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht erledigt werden und die verurtheilte Partei hatte sich dem Spruche des Obmanns des Schiedsgerichts zu unterwerfen. Da aber nur zwei

---

1) Wechselseitige Hülfe in jedem Fall; eine Art von gemeinschaftlichem Gesetz für die Interessen der Einzelnen und Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Städten durch Schiedsgericht.

2) S. Anhang VIII.

3) Sollte Jemand die Städte Zürich und Luzern, Eidgenossen der Waldstätte, angreifen oder schädigen, so verspricht Bern auf die Mahnung der Waldstätte mit ihnen zu ziehen. Umgekehrt, würde Bern angegriffen oder geschädigt und die Länder deshalb zur Hülfe gemahnt, so mögen diese auch Zürich und Luzern mahnen, welche dann mit den Ländlern Bern zu Hülfe ziehen. — Bluntschli, Gesch. des schweizer. Bundesrecht I. p. 119, II. p. 23 u. 27.

vertragsschließende Theile vorhanden waren, so konnte von einer Gehorsam verlangenden Mehrheit keine Rede sein und wenn man sich nicht freiwillig unterwarf, so blieb eben kein anderes Mittel übrig, als das Schwert. Das Mistrauen gegen den Unabhängigkeitssinn oder die Herrschsucht der Geistlichkeit drückte sich in dem Vertrage dadurch aus, daß die Wirkung der geistlichen Gerichte auf Ehesachen und Gotteslästerungen beschränkt wurde. In dieser Beziehung glich der von Bern mit den drei Kantonen geschlossene Bund demjenigen Zürichs mit den Waldstädten, allein Bern trat nicht wie dieses in das gemeine Recht bezüglich der Bestrafung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen ein. Die alten Bunde jedes Theiles gingen diesem Bunde vor und Bern hatte, wie die drei Kantone, die Befugniß, neue Bündnisse abzuschließen. Endlich durfte dieser Vertrag nur mit Einstimmigkeit abgeändert werden.

Bern verhandelte mit den drei Kantonen wie Macht mit Macht; es betrachtete sie als die Urheber, den Nerv der Eidgenossenschaft. Die beiden Mächte vereinigten ihre Kräfte, indem jede als Zwischenglied der eigenen Verbündeten diente und ihre Hülfe in den Bund mitbrachte. Bern's Verbündete nahmen ruhmvollen Antheil an den Kämpfen, welche die Eidgenossenschaft für ihre Unabhängigkeit auszufechten hatte, obschon ihr Name nicht in der Bundesurkunde genannt wurde. Zürich und Luzern wußten einen Vertrag zu schätzen, welcher die Kräfte der Eidgenossen verdoppelte, und ließen sich die ihnen darin zuertheilte untergeordnete Rolle gefallen.

Ein direktes Bündniß mit Zürich war den Bernern wegen Bruns demokratischer Verfassung und seiner Beziehungen zu Oesterreich zuwider. Luzern, welches noch herzogliche Vögte oder von den Herzogen ernannte Schultheißen sich gefallen lassen mußte, schien Bern nicht unabhängig genug, um mit ihm in eine engere Verbindung zu treten. Daher konnte noch weniger von Glarus oder Zug die Rede sein, welche sich eigentlich unter österreichische Herrschaft zurückbegeben hatten. Das aristokratische und kriegerische Bern dachte wol an Eroberungen, war aber den Aufständen nicht hold. Einmal der Hülfe der Eidgenossen sicher, ließ es ihnen, seinen abweichenden politischen Ueberlieferungen gemäß, vollkommen freie Hand für ihre ganze innere und äußere Politik.

Sechstes Kapitel.

Glarus und Zug. — Gersau und Weggis.

(1353—1359.)

Der Frieden von 1352, welchen man der Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg verdankte, hatte die Frage bezüglich der Bündnisse von Glarus und Zug mit den Eidgenossen offen gelassen. Es standen mithin neue Verwicklungen bevor, welche schon im folgenden Jahr sich zeigten und nicht weniger schwierig waren als die vorhergehenden.

Der Herzog von Oesterreich verlangte von den Glarnern und Zugern einen Eid, welcher das Aufgeben ihrer Verbindung mit Zürich und den Urkantonen vorschrieb. Es erfolgte eine vollständige Weigerung, die eine tiefe Bewegung bei allen Denen im ganzen Reiche hervorrief, welche ein Interesse daran hatten, durch kein Dekret befreite Völkerschaften in der Zucht zu erhalten. Der Kaiser selbst begnügte sich nicht mit der Erklärung, er werde die fraglichen Bunde vernichten, sondern forderte auch die andern Eidgenossen auf, die zwischen ihnen selbst bestehenden Bündnisse aufzulösen.

Solchen Befehlen zu gehorchen, wäre für die Kantone gleichbedeutend mit dem Verzicht auf regelmäßig ertheilte und mehrfach feierlich bestätigte Freiheiten gewesen. Daher erklärten sie, sie seien bereit, ihr Recht mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen.

Neuerdings rückte (1354) ein bedeutendes Heer, diesmal unter dem Kaiser selbst, vor das von den Eidgenossen wohlgehütete Zürich. Im kaiserlichen Lager war die Meinung den Eidgenossen gar nicht ungünstig. Die Berner hatten dem kaiserlichen Aufgebot gehorcht und standen nicht allein, als sie fanden, das Haupt des Reiches gehe in seinen Forderungen zu weit. Nun wurden Unterhandlungen gepflogen und in Folge derselben die Belagerung aufgehoben.

Der Herzog von Oesterreich war nun auf seine eigenen Kräfte angewiesen und rief die Ungarn zu Hülfe, welche das Land dermaßen verheerten, daß seine eigenen Lehnsleute gezwungen waren, ihn inständig zu bitten, mit den Kantonen Frieden zu schließen.

Diese Ereignisse führten zu einem neuen Friedensschluß, welcher (1355) durch den Kaiser zu Regensburg vermittelt wurde.

Was der Kraft nicht gelungen war, hätte beinahe die List erlangt.

Der Vertrag war in allgemeinen und zweideutigen Ausdrücken abgefaßt, welche im Grunde den Bund mit Glarus und Zug aufhoben und im Weigerungsfalle Österreich Zürichs Hülfe zusicherten, um die Lande, welche der Herzog in der Urkunde „seine Waldstädte" nannte, zu zwingen.

Brun hatte diesen Vertrag mit unterzeichnet. Die Urkantone, denen Zug über den wahren Sinn der Artikel die Augen öffnete, verweigerten ihre Zustimmung und sandten eine Abordnung an den züricher Dictator, um ihn anzuhalten, sich über sein verdächtiges Benehmen zu rechtfertigen. Brun entschuldigte sich mit dem dunkeln Wortlaute des Documents. Da verlangte man Auskunft vom Kaiser, welcher sehr lange auf seine Antwort warten ließ und endlich seinen Spruch dahin abgab: Der Bund mit Glarus und Zug sei aufzuheben. Wie dies zu vermuthen war, wiesen die Eidgenossen diesen Entscheid zurück, und als der Herzog von Oesterreich seine Maßregeln traf, um den kaiserlichen Spruch auszuführen, griffen die Schwyzer zu den Waffen und erneuerten den Eidschwur, der sie mit den beiden Völkern verband.

Dieser kräftige Schutz hielt die schweizerische Partei in Glarus aufrecht. Noch größer war die Wirkung davon in Zug, welches die Autorität des Herzogs als Landvogt nur mit Vorbehalt seines Bundes mit den Eidgenossen anerkennen wollte.

Durch diesen hartnäckigen Widerstand ermüdet und von Zürich dazu bewogen, schloß der Herzog einen Waffenstillstand mit Schwyz, ließ die Bunde bestehen und willigte endlich (1359) darein, den Glarnern einen Zürcher und den Zugern einen Schwyzer zum Landvogt zu geben.

Von da an blieb der Kanton Zug bei der Eidgenossenschaft und nahm an allen Maßregeln von allgemeinem Interesse theil. Glarus blieb in seinen Beziehungen zu den andern Kantonen in untergeordneter Stellung.

Rudolph Brun hatte für Zürich die Unterstützung der Waldstädte gesucht und die Beziehungen zu diesen Staaten durch einen ewigen Bund befestigt. Seine ehrgeizigen Absichten verwickelten dieselben zuerst mit Oesterreich, dann mit dem Reiche in einen Krieg. Keine fünf Jahre waren seit dem Eintritt Zürichs in die Eidgenossenschaft verflossen, als der Dictator zum Frieden von Regensburg die Hände bot, seine Bundesgenossen verrieth und seine Heimatstadt zum Genossen der Entwürfe ihres Feindes, des Herzogs, machte. Diese Unbeständigkeit konnte nicht allein dem Ehrgeiz zugeschrieben werden, obwol der Tribun tollkühn

genug, wenn es galt, die heimatlichen Einrichtungen umzustürzen, vor keinem Mittel zurückschrack, die ihm auf Lebenszeit übertragene Gewalt zu bewahren und zu vergrößern. Es scheint erwiesen zu sein, daß er sich bis zur Annahme eines österreichischen Jahrgeldes erniedrigte, wofür er Zug und Glarus im Stiche ließ und die Eidgenossen verrieth. Die unerschütterliche Festigkeit der Schwyzer vereitelte glücklicher Weise diese schändlichen Plane, und nach einem neuen Kampf, während dessen Zürich neutral blieb, war endlich die wankende Eidgenossenschaft befestigt.

Im gleichen Jahre (1359) wurde Gersau's Bund mit den Waldstädten durch eine eigene Urkunde bestätigt, und kaufte Luzern die Vogtei über Weggis.

Siebentes Kapitel.

Die Kirche und der Clerus. — Der Pfaffenbrief. — Bildung der städtischen Gebiete. — Einfall von Abenteurerbanden.

(1359—1382).

Der wohlthätige und civilisirende Einfluß der Kirche seit dem Auftauchen des Christenthums in Helvetien ist nicht zu verkennen. Unter dem Schutze zahlreicher Klöster lebten verheerte Länder wieder auf. Die Geistlichkeit als Beschützerin des Besiegten gegen den barbarischen Eroberer, des Leibeigenen gegen die gewaltthätige Leidenschaft des Herrn, war allgemein verehrt; indessen verdankte sie ihre geistige Macht über die vom Norden auf die civilisirten Länder Europas sich stürzenden Völker wol eben so sehr der Scheu vor ihrem einheitlichen Auftreten und ihrer hierarchischen Ordnung unter dem Bischof von Rom, als den Tugenden ihrer Prälaten[1]).

Als die neuen Königreiche in eine Menge kleiner Herrschaften zerfielen, wiesen die fränkischen Könige den Würdenträgern der Kirche einen gleichen Antheil, wie den Heerführern, an der gesetzgebenden Gewalt zu[2]).

---

1) Gregor von Tours, Praetextatus ꝛc.

2) Wenn der fränkische König im Rathe seiner Getreuen über die Gesetze gerathschlagt, und sie durch den Kanzler den Erzbischöfen und Gaugrafen, durch diese den Bischöfen, Aebten, Centgrafen und Städten zugeschickt, so wurden sie vor dem Volke gelesen und nie von dem König bekräftigt ohne desselben Einwilligung. — Müller's Schweizergesch. I. 10, p. 132.

Ein zu Paris im Jahr 615 unter Chlotar II. abgehaltener Reichstag fügte diesem zahlreiche Vorrechte bei[1]: Der Clerus erhielt nicht nur die geistliche Rechtspflege, zu deren Ausübung er sich gegenüber dem König verpflichtete und welche ihm mit Ausschluß jedes andern Standes übertragen wurde, sondern er erhielt auch mit der weltlichen Gewalt seinen Antheil an jedem Civil- und Criminal-Prozeß, in welchen ein Geistlicher verwickelt war; an vielen Orten wurde er auch wegen seiner Bildung und der vor ihr gehegten Achtung dazu berufen, in den seinen Gliedern durchaus fremden Sachen gemeinschaftlich mit den Laien zu urtheilen.

Als die Gewalt der Kirche anerkannt und auf fester Grundlage erbaut war, flossen die frommen Gaben und verschafften dem Clerus noch einen neuen Hebel, den Reichthum. Die Inhaber des Throns verschwendeten an ihn ihre Gunst und gründeten die geistliche Hierarchie auf festem Boden, als sie das Haupt der Kirche mit einem Staate beschenkten, in dem es herrschen und unabhängig von allem Einfluß der Könige und Fürsten sich bethätigen konnte. Zu dieser Zeit entstanden sehr viele reichlich mit Ländereien und Einkünften beschenkte Kirchen und Klöster.

Dieser Zuwachs an Macht und Reichthum rief bald die Herrschsucht hervor. Die Herrscher und der Clerus reichten sich die Hände; letzterer hörte auf, sich den Leidenschaften der Großen zu widersetzen und gewann

---

1) Zu diesem Reichstage hatte er „alle seine vornehmen Leute und Getreuen und alle Bischöfe des Reichs zu Franken und Burgundien" berufen. — Die den Clerus betreffenden Satzungen waren nach Müller (a. a. O. I. 9, p. 122) folgende:

1. Die Bischöfe von ihrer Geistlichkeit und von dem Volke gewählt, sollen auf des Königs Befehl von dem Erzbischof im Beisein der Suffragane seines erzbischöflichen Stuhles die Weihe empfangen.

2. Nur im Fall ihres Todes oder offenbarer Unfähigkeit soll die Wahl eines Nachfolgers geschehen.

3. Jedermann ist verboten, einen Geistlichen wider seinen Bischof zu schirmen.

4. Um bürgerliche und peinliche Händel werden Geistliche nach den Gesetzen, doch nicht ohne ihres Gleichen, gerichtet.

5. In Sachen der weltlichen Gewalt gegen Leute der Kirche sitzen Richter von beiden Theilen.

6. Nonnengelübde kann auch königlicher Befehl nicht lösen; wer sie mit Gewalt bricht, soll sterben.

7. Freigelassene stehen in dem Schirm der Geistlichkeit.

8. Weder der König noch geistliche und weltliche Herren sollen über irgend ein Land andere Richter und Amtleute als aus demselben Lande setzen.

damit vielfache Vergrößerung seiner Güter, Befreiung von allen Staatslasten und die Erhebung seiner Würdenträger zu Reichsfürsten: Der Bischof von Chur wurde von einem fränkischen Könige zum Grafen ernannt, der von Basel wurde reichsunmittelbar, die Bischöfe von Genf und Sitten erlangten die gleiche Eigenschaft, ersterer mit dem Fürsten-, letzterer, welcher schon vom König Boso mit dem Wallis belehnt worden war, mit dem Grafentitel. Beim Erlöschen der Zähringer weigerte sich der Bischof von Lausanne, die Vogtei an den Grafen von Kyburg, den Erben Berchtolds V., übergehen zu lassen; von der Bevölkerung seines Sprengels unterstützt, und von dem über diese Auflehnung hinwegsehenden Kaiser nicht daran gehindert, erwarb auch er sich die Reichsunmittelbarkeit.

Diese Vorrechte dehnten sich sogar auf die Klöster aus. Es lag in der päpstlichen Politik, sie von den Bischöfen unabhängig zu machen, sowie sie manchmal diese von der Autorität der Erzbischöfe befreiten, was natürlich immer ein Gewinn für den päpstlichen Einfluß war. Die Abtei von St. Gallen erzwang nach langem Ringen ihre völlige Freiheit vom Bischof von Constanz und stand von da an nur noch unter den Kaisern und den Päpsten. Die Aebte von Disentis, Engelberg und St. Gallen wurden zu Reichsfürsten erhoben; ihre reich beschenkten Klöster nahmen einen sehr ungleichen Theil an den Reichslasten, wenn sie nicht vollständig davon befreit waren [1]). Die andern Klöster Helvetiens empfingen oder wählten Schirmvögte, welche die Rechtspflege im Namen der Fürsten oder Kantone, auf deren Gebiet sie lagen, verwalteten [2]).

Es gab in den helvetischen Gauen keinen Metropolitan-Sitz. Der Bischof von Lausanne war der erste Stellvertreter des Erzbischofs von Besançon, derjenige von Genf gehörte zum Erzbisthum Vienne; die Bischöfe von Sitten, Chur und Basel erkannten nur den Papst als geistliches Oberhaupt an. Der Erzbischof von Constanz gebot den übrigen Kirchen der allemannischen Schweiz.

Ursprünglich stand die Wahl des Bischofs von Lausanne, auf den Vorschlag der Geistlichkeit, dem Volke zu. Dieselbe Wahlart galt für

1) Disentis bezahlte die Kriegssteuer unter dem Namen der Römermonate.

2) Die Stellung der Abtei Einsiedeln war zweifelhaft. Erst im Jahr 1646 wurde die oberste Gerichtsbarkeit in derselben endgültig dem Kanton Schwyz zuerkannt.

das Bisthum Sitten. Allein schon zu Boso's Zeiten nahm Papst Johann VIII. seine oberhirtliche Gewalt über alle Kirchen zum Vorwande, um die Weihe eines ohne seine Zustimmung auf königlichen Befehl oder durch volksthümliche Wahl ernannten Bischofs zu verbieten.

Obschon bei der Wahl des Bischofs Optandus durch die Genfer und bei seiner Weihung zu Rom die Rechte des Erzbischofs von Vienne vorbehalten worden waren, wurde er doch von diesem Prälaten eingekerkert, denn die päpstliche Oberherrlichkeit stieß noch auf starken Widerstand beim Clerus. Als indessen der Erzbischof von Vienne mit dem Bannstrahle bedroht wurde, gab er nach und setzte Optandus wieder in Freiheit.

Solche Uebergriffe der römischen Kirche verletzten die Bevölkerungen; die der Civilisation durch den Clerus und die Klöster geleisteten Dienste wurden nach und nach vergessen und die Ehrfurcht in Widersetzlichkeit verwandelt. Die Habgier, der Ehrgeiz und die Erschlaffung der Sitten eines ehemals als der Schild der Gesellschaft betrachteten Standes hatte diese Umwandlung der Gemüther hervorgebracht. Dies zeigte sich denn auch bei mehreren wichtigen Gelegenheiten.

Vor der Schlacht von Morgarten hatte die Abtei Einsiedeln den Zwist zwischen dem österreichischen Adel und den Urkantonen genährt. Die Landleute von Schwyz drangen ins Kloster ein und verhafteten einige Mönche. Dies Ereigniß, welches im Ausland als eine gröbliche Gewaltthat betrachtet wurde, trug Viel dazu bei, Leopold zum Kriege gegen das verwegene Volk zu vermögen. Der entscheidende Sieg der Waldstädte machte sowol dem herzoglichen Unternehmen, als dem Streite mit dem Kloster für den Augenblick ein Ende.

Als Kaiser Ludwig in den Bann gethan wurde, zwangen die Urkantone die Geistlichkeit durch die Drohung, sie zu verjagen, wenn sie nicht ihr Amt versähen, zu singen und Messe zu lesen. Der Papst tadelte zwar die Geistlichen, mußte aber ihre Klugheit billigen. Ein päpstlicher Nuntius, welcher zu Basel die Bannbulle angeschlagen, wurde ergriffen und in den Rhein geworfen. Auch Zürichs Dictator, Brun, verjagte ohne Umstände die sich ihm widersetzenden Priester.

Es waren dies freilich vereinzelte Vorfälle, welche, ohne Sympathie zu Gunsten des Clerus in der Bevölkerung hervorzurufen, geschahen. Allein der Widerstand gegen denselben nahm in der Abfassung der Bundesurkunden von Zürich und Bern mit den Urkantonen eine allgemeinere

Gestalt an. Mehrere Artikel in diesen Documenten beschränkten die Gerichtsbarkeit der Kirche und legten den Regierungen die Verpflichtung auf, die Rechte des Staates unversehrt zu bewahren.

Ein durch die hohe Stellung der Betheiligten bemerkenswerther Vorfall führte die lebhafte Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf die Ansprüche des Clerus zurück und prägte ihnen die Nothwendigkeit ein, nun einmal den priesterlichen Anmaßungen andre Grenzen, als diejenigen eines vereinzelten Widerstandes, zu setzen. Der Schultheiß von Luzern, Peter von Gundoldingen, war der persönliche Feind der Söhne Bruns, deren einer Prior der Domherren von Zürich war. Auf einer Reise nach Zürich wurde er (1370) von diesen aufgegriffen und gefangen genommen. In gerechtem Zorn über eine solche Gewaltthat befreiten die Bürger von Zürich den Luzerner Schultheißen. Bruno Brun, der Domherr, wurde in Anklagezustand versetzt, weigerte sich aber, gestützt auf die Freiheiten des Clerus, sich der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Indessen hielt er es doch für gerathen, zu fliehen. Eine Tagsatzung wurde berufen, auf welcher sich sechs Kantone einfanden: Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden. Glarus hatte noch keine Stimme an diesen Tagen, und mußte dem Beschlusse derselben nachkommen. Bern dagegen, welches den innern Angelegenheiten der andern Stände fremd blieb, fühlte sich stark genug, den Clerus im Zaum zu halten, ohne zu andern Maßregeln schreiten zu müssen, als sie sein Bund mit den Waldstädten vorsah.

„Der Pfaffenbrief", welchen diese Tagsatzung den 7. Octbr. 1370 erließ [1]), ordnete für alle Einwohner der sechs Kantone, ohne die Geistlichen davon auszunehmen, einen Eidschwur des Gehorsams gegen den Staat an, beschränkte die Gewalt der geistlichen Gerichte auf Ehe- und Kirchensachen und verbannte die widerspenstigen Priester. Ferner enthielt diese Urkunde eine Reihe von Bestimmungen, welche die Sicherheit der Personen und den Schutz des Handels bezweckten. Diese Maßregeln waren für das ganze eidgenössische Gebiet, sowol für dasjenige von Glarus, als für das der sechs beschließenden Stände, verbindlich. Die Beschlüsse der Mehrheit wurden zum Gesetz für Alle. Der Pfaffenbrief war das erste Concordat.

Zürich und Bern benutzten diese Zeit der Ruhe, um ihr Gebiet

---

1) S. Anhang IX.

durch den Ankauf von Pfandbriefen der umliegenden Herren auf kaiserliches Land zu vergrößern. Carl IV. hatte Zürich diese Erwerbungen für einen Umkreis von drei, und Bern für einen Umkreis von sechs Meilen erlaubt. Die Armuth der benachbarten Adligen, an deren Stelle diese Städte traten, setzte dieselben in den Besitz unterworfener Gebiete, deren hergebrachte Rechte und Gewohnheiten Bern und Zürich achteten, ohne sie ganz zu befreien.

St. Gallen und Basel verringerten immer mehr die Gewalt ihrer Geistlichkeit und wurden darin durch das Wohlwollen Kaiser Carls IV. unterstützt. Dieser entledigte z. B. Basel von aller Verantwortung bezüglich der bischöflichen Schulden. Im Jahr 1356 war die Stadt durch ein Erdbeben und eine Feuersbrunst verwüstet worden. Kaum hatte sie sich von diesem Unglück erholt, als sie durch Cervola's Banden, welche das mittägliche Frankreich, Burgund und Süddeutschland verheert hatten (1371), bedroht wurde. Die acht Kantone und Solothurn bewahrten es vor dieser Gefahr. Zu jener Zeit war ein Bündniß von Basel mit Zürich das einzige Band, wodurch erstere Stadt mit den Eidgenossen zusammenhielt.

Vier Jahre später bat auch der Herzog Leopold die Eidgenossen um Hülfe zur Vertheidigung des Aargaus gegen Igram von Coucy, welcher mit einem starken Heere, meistens englischer Reiter und Landsknechte, in Helvetien eingedrungen war. Zuerst schlugen die kleinen Kantone ihre Hülfe ab; Bern, Zürich und Luzern schickten ihm Hülfstruppen, welche aber wegen des Abfalls seiner eigenen Lehensleute nicht benutzt wurden. Die Entlibucher allein blieben dem Herzog treu und ergriffen die Waffen; ihr Muth verschaffte ihnen den Zuzug von Freiwilligen aus Luzern und Unterwalden, mit welchen sie die Eindringlinge beim Büttisholz besiegten. Hier zurückgeschlagen, wandte sich Coucy verheerend gegen Westen. Zu Fraubrunnen stieß er aber auf die Berner, welche ihn gänzlich aufs Haupt schlugen und damit die Schweiz von diesen schrecklichen Gästen befreiten.

Achtes Kapitel.

Der Fall des Hauses Kyburg. — Krieg mit Oesterreich. — Der Sempacherbrief. — Vergrößerung der städtischen Gebiete.

(1382—1395.)

Ein nächtlicher Anfall, welchen Rudolph von Kyburg (1382) auf Solothurn machte, veranlaßte eine noch engere Verbindung derjenigen Staaten, deren Mittelpunkt Bern war. Ein ewiger Bund ersetzte die einfache Verburgrechtung, welche Bern früher mit Solothurn und Biel verknüpft hatte. Die Gewaltthat, deren sich der Graf von Kyburg schuldig gemacht, fachte den Krieg wieder an und beschleunigte den Sturz seines Hauses. Bern, von den übrigen Kantonen unterstützt, benutzte diese Gelegenheit, um sein Gebiet zu vergrößern.

Diese Erfolge verleiteten die Luzernische Jugend zu Feindseligkeiten gegen benachbarte, dem Herzoge von Oesterreich gehörende Schlösser. Der wüthende Adel beschloß Luzern zu züchtigen und ein Heer unter Leopold selbst setzte sich in Marsch gegen Luzern. In dieser Gefahr riefen die Eidgenossen Bern um Hülfe an, allein dieses verweigerte sie unter dem Vorwand, der mit Oesterreich geschlossene Friede sei noch nicht abgelaufen. Solothurn hatte nicht diese Bedenken, seine Truppen zeichneten sich in der Schlacht von Sempach aus, in welcher den 9. Juli 1388 der Herzog Leopold und die Mehrzahl seines Adels das Leben verloren. Zürich und Luzern benutzten diesen denkwürdigen Sieg, um ihr Gebiet zu erweitern. Die Glarner, welche während des ganzen Krieges ihren Verbündeten treu geblieben waren, erklärten sich gänzlich frei und besiegelten ihre Unabhängigkeit den 9. April 1387 zu Näfels, wo sie mit einigen Schwyzern ein österreichisches Heer von 13,000 Mann in die Flucht schlugen.

Durch so viele Niederlagen geschwächt boten die Herzoge den Frieden an, welcher angenommen und den 1. April 1389 abgeschlossen wurde. Seine Dauer war auf sieben Jahre bestimmt. Zu gleicher Zeit erkannten die Herzoge Glarus als Mitglied der Eidgenossenschaft an, verzichteten auf jede Gerichtsbarkeit in diesem Lande und behielten sich nur die vogteilichen Abgaben und ihre ererbten Einkünfte daselbst vor.

Glarus benutzte diese günstige Stimmung, um durch Vermittlung der Räthe von Zürich die herrschaftlichen Rechte des Klosters und der

Aebtissin von Seckingen abzukaufen, zu welcher Verhandlung die österreichischen Vögte ihre Zustimmung gaben. Zug wurde vom Hause Habsburg, welches sich auch hier für den Verlust der Gerichtsbarkeit mit der Bezahlung der vogteilichen Abgaben begnügte, als unabhängiger Staat anerkannt. Die Eidgenossen und Solothurn sollten bis zum Ende des Krieges in dem Besitz ihrer Eroberungen bleiben, allein sie verpflichteten sich, keinem herzoglichen Unterthan, wenn er nicht seinen Wohnsitz bei ihnen aufschlage, das Bürgerrecht zu ertheilen. Alle Streitigkeiten sollten durch Schiedsgerichte geschlichtet werden.

Vier Jahre später (1393) machte Herzog Leopold III., vom Bürgermeister Schöno von Zürich unterstützt, einen Versuch, diese Stadt von der Eidgenossenschaft zu trennen. Nach einem Vertrag, welcher zwanzig Jahre dauern sollte, wurden die im letzten Kriege von den Eidgenossen gemachten Eroberungen wieder in Frage gestellt, und Zürich sollte für ein sehr weites Gebiet mit dem Herzog ein Schutz- und Trutzbündniß abschließen.

Als die Kantone von diesen treulosen Umtrieben benachrichtigt wurden, sandten sie eine Abordnung, um dagegen zu protestiren. Ihre Gegenwart rief eine Volksbewegung in Zürich hervor, in Folge deren Schöno und seine Anhänger abgesetzt und verbannt wurden. Zum zweitenmale binnen vierunddreißig Jahren hatte ein mit diktatorischer Gewalt bekleideter Bürgermeister Verrath gegen die Eidgenossen gesponnen.

Der sempacher Sieg hatte den Kantonen ihre Kraft geoffenbart, zu gleicher Zeit aber hatte ihnen die Plünderungssucht und der Mangel an Kriegszucht am Ende der Schlacht bewiesen, wie nothwendig eine vollständigere Organisation in militärischer Beziehung sei. Sie beschickten daher eine Tagsatzung, an welcher auch Solothurn, Bern und Glarus theilnahmen, und beschlossen den 10. Juli 1393 auf derselben jenes Gesetz, welches der „Sempacher-Brief“ heißt [1]).

Die hier getroffene Uebereinkunft beschützte vereinzelte Bürger gegen die Plackereien von Kriegsleuten, sicherte den Handel, setzte die damals bei allen deutschen Völkern übliche Schlachtordnung fest, verstärkte die Kriegszucht und sorgte für verhältnißmäßige Vertheilung der Beute; auch schirmte sie die Kirchen, Klöster und Kapellen, wenn sie dem Feind nicht als Zufluchtsort dienten, erhob den National-Charakter

1) S. Anhang X.

durch äußerst humane Bestimmungen in Betreff der Frauen und wendete alle Kraft der schweizerischen Krieger dem Feinde zu.

Den Angriffen eines furchtbaren Bundes ausgesetzt, begriffen die Kantone, daß, obwol sie siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen waren, sie nicht ungestraft neue Kriege hervorrufen dürften. Alle hegten die Befürchtung, sei es durch Bern oder Zürich, sei es durch die Urkantone, in Streit mit dem Ausland verwickelt zu werden, auch wurden sämmtliche Stände ausdrücklich eingeladen, sich jedes ungerechten Angriffes zu enthalten und auf Eroberungen nur mit allgemeiner Zustimmung auszugehen.

Durch diese Urkunde wurden die noch sehr vereinzelt stehenden Stände einander näher gebracht. Die acht Staaten stellten sich hier bereits als ein Ganzes dar. Schon konnte selbst Solothurn als Glied der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Dieser treue Bundesgenosse hatte sich auf dem Schlachtfeld das Recht erworben, die Friedensverträge mit zu unterzeichnen und an allen wichtigen Maßregeln theilzunehmen. Bei dieser Gelegenheit mit Zürich, Luzern, Zug und Glarus geschlossene Bündnisse knüpften Solothurn noch fester an die Eidgenossenschaft. Das schon frühzeitig dort eingeführte Zunftwesen erleichterte gleichfalls seine Verbindung mit der Ostschweiz.

Im folgenden Jahr (1394) erneuerten die Herzoge auf zwanzig Jahre den 1389 geschlossenen Frieden. Bald machten sie auch Glarus bessere Bedingungen und verwandelten Zugs Tribut in eine jährliche Rente, welche mit einer gewöhnlichen Schuld gleichbedeutend war.

Bern, Zürich und Luzern benutzten wie immer diesen langen Zeitraum des Friedens, um ihr Gebiet durch Verburgrechtungs-Verträge mit den benachbarten Städten, Landschaften und Herren zu vergrößern, was gewöhnlich die völlige Einverleibung derselben zum Endergebniß hatte. In andern Fällen streckten sie auch den in Geldverlegenheit befindlichen Herren Summen vor gegen Verpfändung von Liegenschaften, welche dann ihr Eigenthum wurden. Manchmal auch bewirkte die Eroberung, was friedlichen Mitteln nicht gelungen war.

Nachdem Uri sich das Ursernthal angeeignet hatte, eroberte es das Livinenthal und führte zum ersten Male die Eidgenossen auf den südlichen Abhang der Alpen. Weder das Haus Oesterreich, noch das deutsche Reich widersetzten sich diesen Vergrößerungen, denn die Eidgenossenschaft der acht Orte war eine bedeutende Macht geworden.

Das durch den Bürgerkrieg und die Einfälle der Barbaren zur Wüste gewordene römische Helvetien trug von Neuem einen Bund nach innen freier, und nach außen geachteter Völker. In neun Jahrhunderten war diese Umwandlung und zwar anfangs sehr langsam vor sich gegangen. Mit der Bildung der Gemeinden und der Fixirung des Eigenthums hatte sich diese Bewegung beschleunigt; seit der Entstehung der Eidgenossenschaft hatte weniger als ein Jahrhundert hingereicht, um diese zu einem auf sehr einfachen Bündnissen beruhenden politischen Ganzen zu machen: Es gab keinen Kanton, der nicht seine Freiheit und das Recht auf dieselbe auf dem Schlachtfelde errungen und mit dem Blut seiner Bürger die Urkunden seiner Unabhängigkeit besiegelt hatte.

Neuntes Kapitel.

Einfluß der Eidgenossenschaft auf die Grenzländer. — Appenzell.
(1396—1412.)

Die Eidgenossenschaft der acht Orte war nun stark genug, um weder Oesterreich noch das deutsche Reich zu fürchten und befand sich in beneidenswerther Lage behufs seiner Entwickelung und Unterstützung des Verlangens nach Unabhängigkeit in den benachbarten Ländern. Man war zwar klug genug, die durch Tapferkeit und unerschütterliche Vaterlandsliebe errungenen Vortheile nicht durch bekehrungssüchtige Kriege zu gefährden. In diesem Sinne war der Sempacher-Brief erlassen worden. Allein die Kantone verschlossen sich nicht in kaltem Eigennutz, sondern ertheilten gern ihre Unterstützung denjenigen benachbarten Völkern, welche sich durch den im Kampf entwickelten Muth der Freiheit würdig erwiesen. So bot Luzern dem Entlibuch und Bern der Landschaft Saanen sein Bürgerrecht; Schwyz und Glarus unterstützten die Bestrebungen Appenzells; dadurch, daß Zürich sein Bürgerrecht einem der Rhätischen Bunde ertheilte, rief es die Bildung der beiden andern hervor, und indem Uri, Unterwalden und Luzern einige Zehnten des Oberwallis in ihr Landrecht aufnahmen, stützten sie diesen in seiner Entstehung begriffenen Freistaat.

Der Abt von St. Gallen besaß im Appenzell schon uralte herrschaftliche Rechte. Ueberdies hatte er von Kaiser Ludwig (1345) die Vogtei über dasselbe erhalten. Mit der Zustimmung des Abtes hatte

das Ländchen später (1373) mit mehrern Reichsstädten, unter welchen sich auch die Stadt St. Gallen befand, ein Bündniß geschlossen. Die Appenzeller, von den Thaten der Eidgenossen begeistert, beschlossen, sich frei zu machen und vollführten diesen Entschluß im Zeitraume von zehn Jahren durch eigene Kraft, obwol die Glarner und Schwyzer sie dazu aufmunterten: mit erstern schlossen sie im Jahr 1400 einen ewigen Bund, und letztere nahmen sie (1402) in ihr Landrecht auf. Ein vorübergehendes Bündniß mit der Stadt St. Gallen (1401) wurde bald wieder aufgelöst (1402) und in der Folge (1405) wieder auf neun Jahre erneuert. Bald sahen die Appenzeller die Bürger dieser Stadt unter ihren Bundesgenossen, bald in den Reihen ihrer Feinde. Der den 15. Mai 1403 über die Truppen des Abtes und seine Verbündeten davongetragene Sieg der Appenzeller war auch über die Stadt St. Gallen und den Grafen von Toggenburg errungen worden. Die Schlacht am Stooß, welche den 17. Juni 1405 mit den St. Gallern gegen das österreichische Heer, wie das Gefecht an der Wolfshalde, siegreich geliefert wurde, sicherte den Appenzellern ihre Unabhängigkeit.

Das verwegene Volk wollte aber noch an den österreichischen Herzogen Rache nehmen. Mit den Bürgern von St. Gallen half es Schwyz bei der Eroberung der March, und trug die Kriegsfackel bis nach Tyrol und Vorderösterreich in der Absicht, diese Lande zu befreien. Indessen rief ein kleiner Unfall vor Bregenz, die einzige Schlappe, welche die Appenzeller in diesem ganzen Kriege erlitten, dieselben zur Vertheidigung ihrer Heimat zurück. Die Eidgenossen vermittelten ihre Aussöhnung mit dem Grafen von Toggenburg; ein Entscheid des Kaisers Ruprecht nöthigte sie, die Rechte des Abtes anzuerkennen und ihren Bündnissen zu entsagen; allein später wurden sie von der Bezahlung der rückständigen Zehnten befreit; auch wurden die gebrochenen Burgen nicht wieder aufgebaut. Zwei Jahre später überließen sie ihre vorübergehende Eroberung, das Rheinthal, wieder den Herzogen von Oesterreich.

Obwol die Eidgenossen den kräftigen Muth der Appenzeller bewunderten und sie mit sich zu verbinden strebten, befürchteten sie doch durch deren unruhigen Sinn in Kriege verwickelt zu werden. Da sich indessen die Appenzeller eidlich verpflichtet hatten, die dem Abte gemachten Versprechen zu halten, sich dem Entscheide der Eidgenossen zu unterwerfen und keinen Krieg ohne ihre Zustimmung zu beginnen, wurden sie den 24. Nov. 1411 in das Land- und Bürgerrecht von sieben Kantonen

aufgenommen [1]). Bern blieb, vermöge der besondern Natur seines Bundesvertrags, diesem Bündnisse fremd.

Ohne daß Appenzell schon ein Mitglied der Eidgenossenschaft geworden wäre, war es doch mit ihr durch ein ähnliches Schutzverhältniß verbunden, wie Zürich und die Urkantone früher Glarus zugestanden hatten. Die Eidgenossen nahmen sich in Acht vor dem abenteuerlichen Geiste des neuen Verbündeten und wiesen ihm, im Falle sie selbst untereinander in Streit gerathen sollten, eine neutrale, vermittelnde Stellung an.

Das Haus Habsburg, durch die im Appenzellerkriege erlittenen Verluste geschwächt, sah endlich ein, daß es ihm nur schaden könne, mit den Schweizern zu kriegen: es schloß daher mit denselben den 28. Mai 1412 einen neuen Frieden auf fünfzig Jahre unter denselben Bedingungen wie früher ab. Solothurn und Appenzell blieben als Verbündete der Kantone für fünfzig Jahre in dem Besitz ihrer Eroberungen und die Schwyzer in demjenigen der March, mit Vorbehalt der Lehens-, Landwehr- und Loskaufsrechte, welche dem Gegner etwa zustehen konnten.

Glarus, von jeder den Herzogen schuldigen Steuer befreit, nahm damals als völlig unabhängiger Staat an den Tagsatzungen seine Stelle ein; obwol Zürich mit demselben (1408) auf dem Fuße vollkommener Gleichheit einen ewigen Bund abgeschlossen hatte, wurden seine Beziehungen zu den andern Kantonen noch nicht in diesem Sinne abgeändert. Bei dieser Gelegenheit suchte auch Solothurn als Mitglied in die Eidgenossenschaft einzutreten, allein ohne Erfolg. —

Der sempacher Sieg und die Appenzellerkriege hatten auf die angränzenden Städte und Staaten den Einfluß geübt, sie zu Befreiungsversuchen, oder zur Sicherung und Vermehrung schon erworbner Freiheiten anzufeuern. Ueberall um die Eidgenossenschaft herum tauchten freie Völker auf, welche sich mit ihr zu verbünden strebten. Die benachbarten Reichsstädte und Herren suchten sich durch Bündnisse oder Verburgrechtungen ihre Unterstützung zu erwerben.

In Rhätien bildete sich (1396) der Gotteshausbund. St. Gallen, von Kaiser Ruprecht begünstigt, eilte der vollständigen Unabhängigkeit zu (1401), während die Macht des Abtes rasch verfiel. Schaffhausen, welches zu gleicher Zeit vom Allerheiligen-Kloster und den Herzogen von Oesterreich, an die es veräußert worden war, abhing, kaufte zuerst (1407)

---

1) S. Anhang XI.

vom Abt Berchtold das Recht, seinen Schultheiß zu ernennen. Vier Jahre später (1411) waren alle städtischen Beamtungen, mit Ausnahme der Vogtei, von Bürgern bekleidet. Die Stadt war also in der günstigsten Lage, um die erste Gelegenheit zur vollständigen Befreiung benutzen zu können.

Nachdem Basel die Wirksamkeit des Bischofs gelähmt hatte, erhielt es (1386) von Kaiser Wenzel das Recht, nach eigenem Belieben über die bis dahin von Oesterreich ausgeübte Vogtei verfügen zu können. Zu gleicher Zeit verzichteten die Nachfolger des Herzogs Leopold auf ihr Pfandrecht, auf Klein-Basel. Nachdem endlich der Bischof die Stadt in Besitz der Herrschaftsrechte über diese Vorstadt gesetzt hatte (1392), befestigte Basel seine Freiheit (1400) durch einen Bund mit Bern und Solothurn, deren Hülfe in Verbindung mit derjenigen der andern Eidgenossen ihm früher schon Cervola's Angriffe erspart hatte.

Im Jahr 1395 war die Grafschaft Neuenburg mit dem Erlöschen des regierenden Hauses an Conrad von Freiburg übergegangen. Sowol der neue Herr als die Stadt traten (1406) in Berns ewiges Bürgerrecht und unterwarfen sich seinem Einfluß, indem sie es zum Schiedsrichter aller ihrer Streitigkeiten machten.

Biel, welches mit Bern und Solothurn schon durch einen ewigen Bund verknüpft war, schloß (1407) auch mit Freiburg einen solchen. Die fünf Glieder der westlichen Staatengruppe waren nun durch unauflösliche Bande vereint, während nur Bern und Solothurn in Verbindung mit der östlichen Gruppe standen und ersteres allein die Ehre hatte, zur Eidgenossenschaft der acht Orte zu zählen.

Zehntes Kapitel.

Eroberungen. — Das Aargau. — Die Landvogteien.

(1413—1418.)

Da die ersten Uebergriffe der Urkantone im Süden der Alpen von Seiten des Kaisers und der Herzoge von Oesterreich keinen Widerstand fanden, ließen Uri und Obwalden ihrem Ehrgeiz den Zügel schießen und bemächtigten sich (1410) des Eschenthals (domo d'Ossola). Diese vorübergehende Eroberung hatte keine Tragweite; später aber, drei Jahre

nach dem Friedensschluß mit Oesterreich, bot sich der Eidgenossenschaft eine unverhoffte Gelegenheit zum Erwerb einer Dauer versprechenden Gebietserweiterung.

Der Kaiser hatte zu Constanz eine allgemeine Kirchenversammlung der Christenheit vereinigt, um die Einheit in der Kirche wieder herzustellen und die nöthigen Reformen in derselben vorzunehmen. Durch die heimliche und plötzliche Flucht des Papstes Johann XXIII. und des Herzogs Friedrich von Oesterreich (den 21. März 1415) wurden jene Absichten beinahe vereitelt. Der erzürnte Sigismund entsetzte den Herzog aller seiner Lehen und that ihn in die Reichsacht. Auf sein Anstiften erklärten ihm vierhundert Städte und Herren den Krieg. Nun rief der Kaiser auch den Schweizern ihre Pflichten gegen das Reich in's Gedächtniß und lud besonders die Berner zu kriegerischem Vorgehen ein, mit dem Versprechen, ohne sie nicht zu unterhandeln. Die sieben östlichen Kantone verweigerten ihre Zustimmung; Bern nahm sich Zeit, die Sache zu prüfen. Trotz des Versprechens, die zu erobernden Lande sollten ihr ewiges Eigenthum bleiben, bedurfte es doch zweier neuer Aufforderungen, eines feierlichen Ausspruches der Reichsfürsten und der Rechtsgelehrten des Conzils, der Bedrohung mit dem geistlichen Bannstrahle und weltlicherseits mit dem Rückfall an das Reich aller auf schweizer Gebiet gelegenen, früher den Habsburgern gehörigen Herrschaften, — um die Kantone zum Bruch des Oesterreich gegebenen Wortes und zur Kriegserklärung zu vermögen. Zum Hauptbeweggrund aber wurde die Befürchtung vor einer unverhältnißmäßigen Vergrößerung Berns, welches weniger Bedenken getragen hatte, mit Hülfe seiner besondern Bundesgenossen die Feindseligkeiten zu eröffnen.

Die Herren und Städte des Aargau's, welche den Herzog außer Stande sahen, ihnen zu Hülfe zu kommen, hegten einen Augenblick den Gedanken, zusammen ein Bündniß zu schließen und dergestalt den acht Orten beizutreten. Allein das schnelle Vordringen der Eidgenossen ließ ihnen keine Zeit zur Ausführung dieses Plans. Die Städte und Burgen wurden eine nach der andern genommen und ergaben sich mit Vorbehalt ihrer hergebrachten Freiheiten und Gewohnheits-Rechte. In Zeit von acht Tagen war die Eroberung vollendet, welche nur die Stadtmauern von Baden ein wenig verzögert hatten.

Basel hatte seinerseits dem Kaiser durch die Belagerung von Seckingen gehorcht, rief aber seine Truppen zurück, als es selbst von der

dem Herzog treu gebliebenen Bevölkerung des Schwarzwaldes bedroht wurde.

Schaffhausen hatte anfänglich den flüchtigen Fürsten eine Zufluchtsstätte gewährt; es wurde nun von einem kaiserlichen Heere belagert und aufgefordert, sich zu ergeben. Da es weder dem Herzog in seinem Unglück untreu werden, noch seine Pflichten gegen das Reich verkennen wollte, entschloß es sich, dem Kaiser die Summe zu bezahlen, für welche sein Vorgänger, Ludwig der Baier, die Stadt an Oesterreich verpfändet hatte. Schaffhausen wurde wieder eine freie Reichsstadt, welcher Sigismund die Zusicherung gab, sie dürfe in Zukunft nie mehr veräußert werden.

Durch diese Schläge gedemüthigt, kehrte der Herzog von Oesterreich nach Constanz zurück, wo er die kaiserliche Gnade anflehte. Er trat erst im J. 1418 wieder in einen Theil seiner Besitzungen ein, als Sigismund von einer Reise nach Spanien zurückkehrte, die er vergeblich unternommen hatte, um Benedikts XIII., eines Mitbewerbers für den heiligen Stuhl, Entsagung zu erwirken.

Als der Kaiser die Gränzen der Schweiz bereiste, erhielt er von den Kantonen die zur Auslösung der Einkünfte der auf seinen Befehl eroberten Länder bestimmten Summen.

Beim Friedensschlusse (1418) entsagte Friedrich auf immer dem Aargau und allen Gütern, welche die Eidgenossen nunmehr als Reichslehen besaßen. Luzern behielt Sursee, Bern nahm für seinen Theil Zofingen, Aarau, Lenzburg und das ganze Aargau bis zum Einfluß der Reuß in die Aar. Im Einverständniß mit dem Kaiser trat Zürich der Eidgenossenschaft seine Rechte auf das von ihm eroberte Freienamt ab. An dem Besitze desselben nahm Bern erst 1427 und Uri erst 1546 theil. Letzterer Kanton, welcher dem Kriege abgeneigt geblieben war, weigerte sich lange, an der ihm ungerecht scheinenden Eroberung Antheil zu nehmen.

Die acht Orte, welchen das Freienamt nun unterworfen war, besaßen in dieser Landschaft alle Rechte des Herzogs: die Oberhoheit, die Regalien, das Aufgebot, die Auflage von Steuern innerhalb gewisser Gränzen, wie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Nach der Reihenfolge sandte jeder Kanton einen Landvogt hin, welchem die Einwohner huldigten, der dagegen schwören mußte, die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Städte, Lehensleute und der Bauern zu achten. Jedes Jahr legten diese Vögte der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzung

Rechenschaft ab; der Ueberschuß der Steuern, Bußen und Zölle über die Verwaltungskosten wurde gleichmäßig unter die acht Orte vertheilt. Selbst als die Eidgenossenschaft später neue Glieder aufgenommen hatte, fuhren jene fort, nach dem Schluße jeder Tagsatzung zusammenzutreten, um diese Rechenschaft entgegen zu nehmen; die freien Städte des Aargaus durften hin und wieder Abgeordnete an diese Tagfahrten senden.

Mit der Eroberung dieser Lande vergrößerten die Eidgenossen beträchtlich ihr Gebiet; allein dadurch, daß sie die Bewohner in unterworfenem Zustande ließen, verloren sie an der bis dahin genossenen Achtung und bereiteten sich auf spätere Zeiten ernstliche Verlegenheiten vor. Statt daß diese Völkerschaften das gemeinsame Vaterland geliebt hätten, brachten sie den Stoff zu Mishelligkeiten in dasselbe; bei den Bürgern der herrschenden Kantone entwickelte sich eine Habsucht, vor welcher der bis dahin genossene Ruf der Uneigennützigkeit der Schweizer erlosch.

Indessen hatten diese Ereignisse doch den Vortheil gehabt, den Eidgenossen Vertrauen in ihre Kräfte einzuflößen, denn sie hatten sich als die einzige Macht im Reiche gezeigt, welche im Stande war, das Haus Oesterreich zu demüthigen. Auch wurde von da an ihre Hülfe von allen den Nachbarn sehr gesucht, welche selbst kräftig genug waren, um ihr Aufgehen in den großen Kantonen nicht befürchten zu müssen.

Elftes Kapitel.

Neue Verbündete. — Wallis und Graubündten. — Die Beziehungen zum Ausland.

(1416—1432.)

Die Verbindung des Wallis mit der Eidgenossenschaft nahm gleich nach der Eroberung des Aargaus ihren Ursprung. Seit dem elften Jahrhundert hatte das Wallis zwei Fürsten, und zwar das Unterwallis dem Grafen von Savoyen, das Oberwallis aber dem Bischof von Sitten angehört; die geistliche Gewalt des Letztern erstreckte sich auf das ganze Land; seine weltliche Herrschaft war durch die Freiheiten der Stadt Sitten, der Gemeinden des Oberwallis und durch einige Lehensrechte

des Hauses Savoyen beschränkt. Die beiden Fürsten leisteten sich wechselseitig für einzelne Ortschaften und Gerechtsame den Vasalleneid.

Obwol die Oberwalliser Deutsche waren, herrschte doch ein romanischer Adel über sie, der während Jahrhunderten das Vorrecht besaß, dem Lande seine Bischöfe zu geben. Im Lauf der Zeit entstanden Parteiungen; die Deutschen mit ihren demokratischen Sitten stützten sich auf die Urkantone, die Romanen oder Welschen blickten nach Savoyen und Bern. Die Häupter dieser Partei suchten durch Annahme des berner Bürgerrechts sich zu kräftigen, und die Bischöfe schlossen wiederholt vorübergehende Bündnisse mit dieser Stadt.

Der Graf von Raron, der Mächtigste unter dem welschen Adel, hatte sich bei der Eroberung des Eschenthals durch die Urkantone denselben als Feind gezeigt. Diese wollten sich nun dafür rächen und hetzten die Oberwalliser gegen ihn auf. Den 17. Dez. 1416 nahmen Luzern, Uri und Unterwalden vorläufig die Gemeinden Ernen und Münster im Zehnten Göschenen in ihr Landrecht auf, später auch Brieg und Naters und im folgenden Jahre Siders und Sitten für zehn Jahre. Hierauf verjagten die Einwohner den Grafen von Raron und verbrannten seine Schlösser. Der Bischof verließ das Land. Bern und Savoyen sandten ein Heer in die Gegend. Der stolze Freistaat hätte mit den Waldstädten einen Krieg begonnen, wenn Zürich, Zug und Glarus sich nicht bei Zeiten in's Mittel gelegt haben würden. Die Güter des Grafen wurden demselben zurückerstattet, aber er und der Herzog waren abwesend; unter dem Einflusse des Grafen von Savoyen wurden (1420) diese Zwistigkeiten durch einen Vergleich beendet.

In Graubündten hatte sich (1396) der Gotteshaus-Bund gebildet. Der Bischof, die Stadt Chur und alle Freistaaten diesseit des Septimer, Julier und Albula wurden in der Folge (1419) auf einundfünfzig Jahre in das Bürgerrecht von Zürich aufgenommen. Die Tyrannei der herrschaftlichen Vögte und das durch den Bischof geweckte Mistrauen, als er sich (1423) ohne Vorwissen von Zürich mit Oesterreich verband, riefen (1424) die Bildung des grauen Bundes hervor. Endlich vereinigten sich die unter Friedrich, dem letzten Grafen von Toggenburg, gestandenen Rhätier nach dessen Tod (1436) zu Davos in dem Zehn-Gerichten-Bund.

Nach dem Beispiel der Eidgenossen hatten die rhätischen Völkerschaften durch diese Verbündungen das Mittel gefunden, dem auf ihnen lastenden Drucke Widerstand zu leisten. Ihre Bündnisse waren nach

dem Vorbild des Bundes der Urkantone, deren Freundschaft vorbehalten wurde, eingerichtet. Hier nahmen bereits die Bande zwischen den Graubündtnern und den ältesten Eidgenossen ihren Ursprung, während die rhätischen Bunde sich selbst einander verbanden.

Gleich den Eidgenossen hatten die Graubündtner das Eigenthum und die Rechte derjenigen Herren gewahrt, welche ohne Plackerei davon Gebrauch machten. Die weniger gewissenhaften Appenzeller aber hielten sich nicht an ihre dem Abte von St. Gallen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, sondern verbanden sich mit den Unterthanen des Grafen von Toggenburg. Auch Glarus konnte der Versuchung nicht widerstehen, die Nachbarvölker der Freiheit entgegen zu führen. Die Eidgenossen wurden als Schiedsrichter berufen, verurtheilten diese Bündnisse, bestimmten die von den Appenzellern dem Abte zu zahlenden Entschädigungen, wie andrerseits auch die Loskaufssummen für die Einkünfte des Abtes in Appenzell, und ertheilten diesem Kanton die niedere Gerichtsbarkeit (1421).

Von diesem Entscheide hatten die Appenzeller nur die ihnen günstigen Bestimmungen angenommen; der Graf von Toggenburg, gestützt auf sein zürcher Bürgerrecht und schwyzer Landrecht, wollte sie zwingen, auch die andern Artikel zu befolgen. Er bekriegte sie mit abwechselndem Glücke; endlich (1429) hatten die Bemühungen der Eidgenossen und der Reichsstädte zur Wiederherstellung des Friedens vollen Erfolg. Die Appenzeller erfüllten von da an redlich die schon im Frieden von 1421 gemachten Bedingungen, und das gute Einbenehmen zwischen ihnen und dem Abte von St. Gallen wurde so sehr wiederhergestellt, daß auf seine Bitte Kaiser Sigismund den Appenzellern auch die Criminalgerichtsbarkeit ertheilte.

Während sich die Aufmerksamkeit der Eidgenossen auf die Schlichtung dieser Händel richtete, kamen Uri und Obwalden in Streit mit dem Herzog Visconti von Mailand. Die Schlacht von Bellinzona (1422), deren Verlust sie der Lauheit der andern Verbündeten zuschrieben, vermochte die Stände diese schwer zu bewahrenden Besitzungen gegen eine Geldsumme und die Einräumung von Handelsvortheilen abzutreten. Das Eschenthal, die Grafschaft Bellinzona mit den Herrschaften Riviera und Boleno wurden dem Herzogthum Mailand einverleibt.

In diesem Zeitraume war die Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Oesterreich, mit welchem sie auf sehr gespanntem Fuße stand, nur von

befreundeten Mächten umgeben. Das Oberhaupt des Reiches, der Kaiser Sigismund, bewies ihr ein ganz besonderes Wohlwollen. Seit er mit ihrer Hülfe seinen mächtigsten Vasallen zum Gehorsam gebracht hatte, bot er die Hand zu Allem, was sie befestigen und ihr größere Einheit geben konnte. So ermächtigte er den Erwerb herrschaftlicher Güter, um das Gebiet der Kantone zu erweitern, und ertheilte er Uri und Obwalden die Oberherrschaft über die von ihnen im Süden der Alpen gemachten Eroberungen. Bei seiner Krönung zu Rom (1433) begnügte er sich nicht mit der Bestätigung all dieser Vortheile, sondern erweiterte die Rechte der Städte Basel und St. Gallen, um diese Verbündeten der Schweiz ganz unabhängig zu machen.

Die Grafen von Toggenburg und Neuenburg waren mit der Eidgenossenschaft eng verbunden; der Erste durch seine Verburgrechtung mit zweien der östlichen Kantone, Letzterer durch sein Bündniß mit Bern und dessen besondern Verbündeten.

Der Herzog von Savoyen, welcher in den Walliser Angelegenheiten zwischen Bern und den Urkantonen vermittelt hatte, verdankte Kaiser Sigismund die Herzogswürde. Als kaiserlicher Statthalter im ganzen romanischen Helvetien, mit Ausnahme der Grafschaft Neuenburg, suchte er die reichsunmittelbaren Bisthümer und Städte seiner Gewalt zu unterwerfen. Da begann jener unausgesetzte Kampf mit Genf, dessen kleines Volk durch Geduld, Beharrlichkeit und Muth, gestützt auf sein gutes Recht, die Hinterlist und Gewaltthat der mächtigen Herren überwand [1]).

Die Bischöfe von Basel, Lausanne, Genf, Sitten und Chur, wie auch der Abt von St. Gallen, bemühten sich damals um die Wette, die Freundschaft der Eidgenossen zu erlangen, welche trotz des Pfaffenbriefes voll Ehrfurcht und Zuvorkommenheit für diese Kirchenfürsten waren.

Bezüglich der kleinern in der unmittelbaren Nähe der Kantone gelegenen Herrschaften fand deren allmälige Einverleibung durch Kauf und

---

1) Doctor Berchtold in seiner Schrift, betitelt: „Freiburg und Genf, oder Abhandlung über die wechselseitigen Beziehungen dieser Staaten", hat diesen gesetzlichen Widerstand Genfs eine Revolution genannt. — Das ist, wie wenn man sagen wollte, die Türkei habe gegen den Czar sich aufgelehnt, weil sie seine Herrschaft nicht annehmen wollte.

auf anderm Wege statt. Der an die neuen Besitzer übergehende Bauer blieb Unterthan und Leibeigener, wenn er es im Augenblick der Uebergabe noch war; ja, sein Zustand verschlimmerte sich, da er von der ihn beherrschenden Corporation nicht, wie von den freisinnigen Ansichten eines einzelnen Herrn, seine Befreiung erwarten durfte.

Zwölftes Kapitel.

Bündniß zwischen Bern und Zürich. — Der Zürich-Krieg. — Zusammenstoß mit Frankreich.

(1432—1451.)

Die Ereignisse im Wallis, welche beinahe einen Krieg zwischen Bern und den Urkantonen veranlaßt hätten, wurden friedlich beigelegt, dank der Vermittlung Savoyens und vorzüglich Zürichs. Die Annäherung, welche zwischen den beiden Städten während dieser Unterhandlungen stattfand, brachte sie auf den Gedanken, sie könnten aus einer engeren Verbindung große Vortheile für die Erhaltung ihrer neuen Besitzungen ziehen. Sie schlossen deshalb den 22. Januar 1432 einen ewigen Bund, vor welchem derjenige mit den Waldstädten den Vorrang behalten sollte, der aber vor jeder später abgeschlossenen Verbindung oder Verburgrechtung seinerseits den Vorrang erhielt [1]).

Die zwei bedeutendsten Staaten der Schweiz begnügten sich nicht mit den durch die frühern ewigen Bunde gebotenen Vertheidigungsmitteln; denn da sie die Bevölkerungen der eroberten Gebiete und der erkauften Herrschaften nicht befreit und zu gleichberechtigten Bürgern erhoben hatten, befürchteten sie, die andern Kantone würden sich nicht für verpflichtet halten, ihnen deren Besitz zu sichern.

Die Urkunde, welche Zürich und Bern verband, war nicht blos defensiver Natur, in Betreff des zwischen den beiden Städten und noch drei Meilen weiter gelegenen Gebietes, sondern sie sah auch Eroberungen vor. In diesem Falle fielen die Belagerungskosten derjenigen Stadt zu, welche den Krieg erklärt hatte; auch sollte der genommene Platz ihr ausschließlich angehören. Die zwischen den Verbündeten entstehenden

---

1) S. Anhang XII.

Schwierigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht beseitigt werden. Es wurden Maßregeln gegen das Bestreben des Clerus getroffen, sich den Gesetzen zu entziehen, oder die Landeskinder vor fremde geistliche Gerichte zu schleppen. Handelsfreiheit war den Bürgern beider Städte zugesichert und die Wohlthaten des Bundes auf alle, auch auf die auswärtigen Mitbürger ausgedehnt.

Die Folgen dieser Politik wurden (1436) beim Tode des letzten Grafen von Toggenburg fühlbar, nach dessen großer Erbschaft Zürich und Schwyz zu gleicher Zeit begierig waren. Schwyz, von Glarus unterstützt, vereitelte mit Erfolg die Entwürfe seines Nebenbuhlers, indem es sein eigenes Gebiet abrundete. Das beleidigte Zürich brach mit den Eidgenossen, stieß alle ihre Versöhnungsversuche zurück und verrieth sie zuletzt durch einen geheimen Vertrag mit dem Hause Habsburg zur Wiedereroberung des Aargaus. Es war dies der dritte Treubruch, dessen sich Zürich schuldig machte, seit es eine Regierungsform angenommen, welche einem einzigen Mann die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übergab. Dieser letzte Treubruch setzte es von Seiten der Eidgenossen einem erbitterten Kriege aus.

Der Einfluß des Bürgermeisters Stüssi, welchem Zürich bis zum Ende unterworfen blieb, hatte die verderblichsten Folgen für dasselbe; alle in Bezug auf Toggenburg gehegten Hoffnungen wurden zu nichte. Diese Landschaft verband sich mit Schwyz und Glarus, obschon sie unter der Herrschaft des Herzogs von Oesterreich und der andern Herren, welchen das reiche gräfliche Erbe zufiel, blieb. Zürich wurde allen Gräueln des Krieges ausgesetzt, eines Theils seines Gebietes beraubt und genöthigt, seine Rechte auf einige gemeine Herrschaften an Bern abzutreten; überdies widerfuhr ihm die Kränkung, daß die auf einer Tagsatzung vereinigten aargauischen Städte seine Umtriebe zu Gunsten Oesterreichs mißbilligten und seiner Herrschaft diejenige der Eidgenossen vorzogen.

Dieser Bürgerkrieg führte auch einen Zusammenstoß der Schweizer mit Frankreich herbei. Kaiser Albrecht, aus dem Hause Oesterreich, war nicht stark genug, um Zürich zu unterstützen, und erbat sich vom König von Frankreich die Hülfe der Armagnaken. Dieser hatte, abgesehen von der Bitte, zwei gute Gründe, ihm deren Hülfe zu gewähren: Erstlich den Wunsch, sich dem Papst angenehm zu erzeigen, indem er in seinem Sinne auf das damals in Basel versammelte Concilium einwirkte; dann aber und vor Allem den, die furchtbaren Söldnerbanden, welche ihn

selbst drückten, außer dem Reiche zu beschäftigen. Auch sandte er dem Kaiser, statt der begehrten 6000 Armagnaken, ein ganzes Heer unter dem Befehl des Dauphin, des spätern Ludwigs XI. Dieser Prinz rückte sofort gegen Basel vor, allein die den 28. Oct. 1444 gelieferte Schlacht von St. Jacob an der Birs lehrte ihn die Tapferkeit der Schweizer schätzen. Er unterhandelte mit ihnen [1]) und wünschte ihr Bündniß; hierauf richtete er sich gegen das Elsaß und bedrohte das westliche Deutschland. Der Adel dieser Länder, welcher lebhaften Antheil am Kriege nahm, begann dessen Folgen zu fürchten und öffnete die Augen, als ihn die Eidgenossen bei Ragatz besiegten. Der Churfürst Ludwig von der Pfalz bot seine Vermittlung an und der Friede wurde geschlossen. Unter dem Obmann Peter von Ragun, Bürgermeister von Augsburg, wurden Zürichs Bande mit der Eidgenossenschaft wieder geknüpft und ein letzter Spruch Adrian's von Bubenberg vernichtete Zürichs Bündniß mit Oesterreich. Den 13. Juli 1450 endete dieser Krieg, welcher fünfzehn Jahre gedauert hatte; freilich hatten die Eidgenossen in demselben wiederholte Proben ihrer Tapferkeit abgelegt, allein es war dies keine Entschädigung für die unnütz verzehrte Kraft. Der Krieg bewies der Schweiz die Zweckwidrigkeit jener Vorbehalte, welche einigen Kantonen erlaubten, für das Dasein des Ganzen gefährliche Sonderbunde mit dem Ausland zu schließen.

Bei der Rückkehr von ihrem ersten Auszuge gegen Zürich ergriffen die Urner den Vorwand, es seien gegen einige ihrer Mitbürger, welche in der Lombardei Handel trieben, Gewaltthaten verübt worden, um (1439), unterstützt von den Graubündtnern, ins Livinenthal einzufallen und Bellinzona wegzunehmen. Mit 3000 Ducaten erkaufte der Herzog Philipp Visconti den Frieden. Ein Drittel bezahlte er, für den Rest erhielt Uri ein Pfandrecht auf das Livinenthal.

Um sich den Reichsstädten dankbar zu beweisen, welche während des Zürichkriegs auf der Seite der Eidgenossen gestanden hatten, unterstützten diese sie in ihren Streitigkeiten mit dem Adel und verhalfen ihnen bei Nürnberg zum Sieg. Immer dem Reiche ergeben, stellten sie den Kaisern Sigismund und Albrecht zu wiederholten Malen Hülfstruppen.

---

1) S. den lateinischen Text des Bündnisses in Bluntschli's Gesch. des schweiz. Bundesrechts, Urkundenbuch p. 171.

Dreizehntes Kapitel.

Folgen des Zürich-Krieges. — Veränderungen im Innern der Eidgenossenschaft. — Neue Verbündete. — Abtei und Stadt St. Gallen. — Schaffhausen.

(1452—1470.)

Auf den Frieden von Zürich folgten einige Aenderungen in der wechselseitigen Stellung der Eidgenossen und ihrer Verbündeten. Glarus hatte während des ganzen Krieges die größte Thätigkeit entfaltet und große Dienste geleistet; auch wurden nun die letzten Spuren von Ungleichheit in seinen Beziehungen zu den andern Bundesgliedern aufgehoben.

Freiburg, welches bei dem Hause Oesterreich keinen genügenden Schutz mehr fand, entzog diesem die Vogtei, indem es die vorgeschossenen Summen preis gab; von Neuem wählte es zu Schirmherren die mit Bern befreundeten Herzoge von Savoyen, von welchen es die Bestätigung aller seiner Freiheiten und den Nachlaß einer beträchtlichen Schuld erhielt. Bern hatte (1452) diese Schirmherrschaft zu erlangen gesucht und wollte nun den ewigen Bund zur Geltung bringen. Nachdem dieser durch Schiedsrichterspruch im Jahre 1454 bestätigt worden war, blieben die beiden Städte von da an enge vereint.

Aus Erkenntlichkeit für die, durch die Appenzeller im Zürich-Krieg geleisteten Dienste, fanden es die Eidgenossen für angemessen, die bis dahin über sie ausgeübte Art von Schirmherrschaft dahin abzuändern, daß sie dieselben den 16. November 1452 zu rechten Eidgenossen erhoben[1]). In dieser neuen Stellung mußten die Appenzeller nicht mehr die von den andern Kantonen verlangte Hülfe bezahlen; diese behielten sich aber vor, wie früher zu prüfen, ob sie nothwendig sei. Ihre Streitigkeiten mit dem Ausland sollten, wenn der Gegner sich dem Schiedsgerichte jener unterwarf, durch einen Entscheid der Eidgenossen geschlichtet werden. Wie früher blieb ihnen untersagt, Krieg anzufangen, außer dem helvetischen Gebiet irgend wem Hülfe zu leisten, oder ohne Genehmigung neue Bündnisse zu schließen. Es war keine Rede mehr von duldendem Gehorsam, noch von willkürlichen Abänderungen an dem Bundesverhältniß, da Appenzell befragt wurde und keine Abänderung ohne übereinstimmende Einwilligung sämmtlicher Betheiligten

1) S. Anhang XIII.

stattfinden konnte. Mithin war das Land der Vormundschaft der Eidgenossen entledigt. Zugleich hoben sie seine neutrale Stellung bei ihren Streitigkeiten, auf welche sie früher großes Gewicht gelegt hatten, auf; jedoch verlangten sie noch, daß Appenzell zu vermitteln versuche, bevor es sich der Mehrheit anschließe.

Im ersten Zeitraume des Zürich-Kriegs hatten die Urkantone umsonst versucht, die Appenzeller auf ihre Seite zu ziehen, mit dem Versprechen, sie zu Eidgenossen zu erheben. Diese aber setzten sich erst dann in Bewegung, als Oesterreich offen für Zürich Partei ergriff. — Als Mitverbündete wurden sie zur Tagsatzung berufen, um die sie besonders betreffenden Angelegenheiten mit zu berathen, allein sie hatten keinen Theil an den gemeinen Herrschaften.

Obgleich die Appenzeller auf dem eigenen Gebiete die Leibeigenschaft aufgehoben hatten, wurden sie durch das Beispiel der andern Kantone verführt, verzichteten auf die Rolle von Vorkämpfern der Freiheit, trachteten nach derjenigen von gebietenden Herren und kauften (1460) das Rheinthal von den Brüdern Peyer, welche die Landschaft selbst vom letzten Grafen von Toggenburg erhalten hatten. Die herrschaftlichen Rechte daselbst kosteten ihnen 6000 Goldgulden.

Ein Jahr vor der Veränderung der Stellung Appenzells in der Eidgenossenschaft, hatte der Reichsfürst Kaspar von Landenberg, Abt von St. Gallen, um die wankende Gewalt der Abtei über ihr großes Gebiet von Neuem zu befestigen, den 15. August 1451 mit den vier Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einen Vertrag geschlossen, durch den auch die Bürgerschaft des Städtchens Wyl und alle Freisassen der Abtei in das Bürgerrecht der beiden Städte und das Landrecht der beiden letztern Kantone aufgenommen wurden [1]). Diese Schirmherrschaft glich derjenigen, unter welcher Appenzell früher zu der Eidgenossenschaft gestanden hatte; nur war der Abt blos für das zwischen Zürich und dem Bodensee liegende Gebiet jenen vier Ständen zur Hülfe verpflichtet. Die Bundesurkunde bezweckte vor Allem die Befestigung der fürstlichen Gewalt, die Erweiterung des Handelsverkehrs und die Ausdehnung des eidgenössischen Gebietes bis zu seinen natürlichen Grenzen.

Ihrerseits fürchtete die freie Reichsstadt St. Gallen die Gewalt des Abtes, suchte ein Gegengewicht in dem Bund mit der Eidgenossen-

1) S. Anhang XIV.

schaft und schloß zu Pfingsten 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus einen ewigen Freundschafts-Vertrag [1]), welcher der Stadt in Beziehung zu diesen Ständen die gleiche Stellung einräumte, wie sie gleichfalls Appenzell ursprünglich eingenommen hatte, beschränkte aber die eidgenössische Hülfeleistung auf das zwischen dem Bodensee und den Alpen gelegene Land. Bern, dessen Name in dieser Urkunde vorkommt, hatte sich noch nicht zur direkten Verbindung mit den unruhigen Appenzellern verstehen können; es zog vor, seine Freundschaft den regelmäßiger regierten und verwalteten Städten zu schenken.

Wenig hätte gefehlt und die Stadt St. Gallen wäre sofort in den Besitz des ganzen heutigen Kantons dieses Namens gekommen. Der tief verschuldete Abt Kaspar von Landenberg wollte ihr die Herrschafts-Rechte seines Klosters über das Land (1455) verkaufen; allein das Kloster zu Wyl, die Freisassen und die Appenzeller waren dieser Abtretung abgeneigt. Die Eidgenossenschaft, vor welche die Sache gebracht wurde, hob den Handel auf; dagegen kaufte auf den Entscheid des Rathes von Bern St. Gallen im folgenden Jahre für 7000 Gulden die letzten Gerechtsamen des Abtes über die Stadt los und genoß nun die volle Unabhängigkeit.

Nicht lange vorher hatten sich die Eidgenossen, und besonders Zürich, widersetzt, daß das von Sigismund befreite Schaffhausen unter Oesterreichs Herrschaft zurückkehre. Die eine Zeit lang unentschiedene Bürgerschaft entschloß sich, schweizerische Hülfe anzurufen, als der Ritter Bilgeri von Neudorf sie im Namen des Herzogs gebieterisch aufforderte, ihm die Stadtschlüssel zu übergeben. Während dieser Herr vor den Mauern lag, überschritten die Gesandten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus den Rhein und schlossen den 8. November 1452 auf fünfundzwanzig Jahre mit Bürgermeister und Rath ein Bündniß gleich demjenigen, welches St. Gallen mit den gleichen Kantonen verband.

In jener Zeit standen die Eidgenossen auch zur freien Reichsstadt Straßburg in einem engen Freundschafts-Verhältniß.

Die bedeutendsten Städte der Schweiz benutzten diesen Zeitraum der Ruhe zu neuen Gebietsvergrößerungen.

---

1) S. Anhang XV.

Vierzehntes Kapitel.

Weitere Folgen des Zürich-Krieges. — Beziehungen zu Frankreich und Mailand. — Eroberung des Thurgau's.

(1452—1470.)

Bald nach dem Frieden von Zürich veranlaßte der Dauphin, später Ludwig XI., seinen Vater, mit den Eidgenossen ein Bündniß zu schließen, da er eingesehen hatte, wie viele Vortheile die Krone Frankreich aus der Verbindung mit einem Volke ziehen könnte, wie dasjenige war, dessen Kraft er bei St. Jacob hatte kennen lernen. Solothurn und die acht Orte nahmen es an und König Karl VII. genehmigte es den 27. Februar 1453 [1]). Beide Theile versprachen die zwischen ihnen liegende Grenze vor Feindseligkeiten und Angriffen zu behüten, wie auch die Handelsfreiheit und die Sicherheit des Verkehrs auf ihren beiderseitigen Gebieten zu schützen. Dieser ewige Freundschaftsvertrag, in welchem die Eidgenossen unter dem Namen der Kantone des alten Bundes von Oberdeutschland bezeichnet wurden, schmeichelte ihrer Ehrliebe und verhinderte sie, einzusehen, daß eine Macht von dem Range Frankreichs sie nur darum aufsuche, um sie zu ihrem Werkzeuge zu machen.

Auch Franz Sforza, dieser kühne Bauer, wußte den kriegerischen Geist der Bergbewohner zu schätzen und schloß mit Wallis die erste Militär-Kapitulation für die Anwerbung von Freiwilligen, welche er dazu gebrauchte, im Mailändischen seine an die Stelle der Visconti getretene Gewalt zu befestigen.

Stolz auf das heldenmüthige Benehmen ihrer Krieger zu St. Jacob, zu Ragatz und in einer Menge kleinerer Gefechte, wurden die Eidgenossen empfindlich auf Alles, was ihren militärischen Ruf betraf. Eine Art von Solidarität war daraus erwachsen. Ein Constanzer Patrizier hatte bei einem in seiner Stadt im Jahr 1458 gegebenen Feste, zu welchem auch die Eidgenossen geladen worden waren, sich spöttisch geweigert, eine bernische Münze anzunehmen. Da zogen Luzern und die meisten andern Kantone ins Thurgau und Constanz beeilte sich, den Frieden zu erkaufen. Der Bischof von Constanz sah ein, daß die Eidgenossen sich sehr schnell in den Besitz des Thurgau's gesetzt haben wür-

1) Bluntschli, a. angef. Ort, p. 177. Lateinischer Text.

den und schloß mit ihnen ein Bündniß für alle Herrschaften, welche er in dieser Landschaft besaß.

Bei der Rückkehr aus diesem kurzen Feldzuge, von seinem Ursprung der Plappart-Krieg genannt, wurden die Truppen der Urkantone in der Stadt Rapperswyl, die sich bis dahin durch treue Anhänglichkeit an das Haus Habsburg ausgezeichnet hatte, einquartiert. Es hatte sich indessen daselbst eine schweizerische Partei gebildet, welche, durch die Anwesenheit der Eidgenossen ermuthigt, in der Nacht die Behörden verjagte; die Stadt huldigte sofort den Urkantonen. Vor vierzig Jahren hatten wiederholte Aufforderungen des Kaisers und des Conciliums von Constanz kaum hingereicht, die Eidgenossen zur Eroberung des Aargau's zu vermögen, an welcher Uri selbst keinen Theil nehmen wollte; kaum drei Jahre waren es, seit sie gemeinschaftlich den Kauf aufgehoben hatten, welcher der Stadt St. Gallen die Länder des Abtes gab, und jetzt riefen Uri, Schwyz und Unterwalden in einer Stadt, welche einem Fürsten angehörte, mit dem sie in vollem Frieden lebten, einen Aufruhr hervor und nahmen die Huldigung seiner empörten Vasallen an! Obwol sie selbst Unterthanen-Länder besaßen, so förderten sie diesen Treubruch und riefen jene Unbotmäßigkeit hervor, gegen welche sie sich schon zwanzig Jahre später selbst beschützen mußten. Dennoch wurde Rapperswyl bald wieder eine freie Stadt. Zum Danke für die von ihr im Thurgauer Kriege geleisteten Dienste, sagten ihr die Urkantone und Glarus ihren Schutz zu.

Die Eidgenossen erhielten bald nachher (1460) die Gelegenheit, ihre Gränzen bis zum Rheine auszudehnen, und sie benutzten dieselbe ohne alle Gewissensbisse. Der Erzherzog Sigismund von Oesterreich, welcher vom Papst Pius II. Piccolomini eine Bannbulle gegen sie erwirkt hatte, wurde seinerseits von dem Kirchenhaupte excommunicirt. Die Anrufung der Eidgenossen erschien dem Papst als das sicherste Mittel, den Herzog zu demüthigen: die von den Schweizern wenig gefürchteten geistlichen Waffen wurden dem Fürsten verderblich. Ohnehin war der Herzog in Zwist mit dem Kaiser, seinem Verwandten, und war daher nicht im Stande, den Eidgenossen zu widerstehen, als die vier Waldstätte, ohne die Tagsatzung zu befragen, den fünfzigjährigen Frieden brachen. Die Grafschaft Thurgau wurde ihm so schnell entrissen, als früher das Aargau; Zürich, Zug, Glarus und die Bundesgenossen von Freiburg, Solothurn und Appenzell vereinigten ihre Zuzüger mit den Angreifern.

Winterthur mit seiner österreichischen Besatzung vertheidigte sich tapfer, fiel aber an Zürich; Frauenfeld ergab sich mit Vorbehalt seiner Freiheiten und Rechte; Dießenhoffen war anfänglich als Witthum der Herzogin geachtet worden; als es aber eine österreichische Besatzung erhielt, wurde es belagert und zur Uebergabe gezwungen. Bern hatte nur an diesem Theile des Feldzugs Antheil genommen, Schaffhausen aber hatte sich auch an demselben betheiligt, daher fiel das Thurgau unter die Herrschaft der sieben Kantone, Dießenhoffen aber unter diejenige Schaffhausens und aller acht Orte. Zu diesem Zweck mußte nun Schaffhausen selbst in die Eidgenossenschaft eintreten.

Ein fünfzehnjähriger Waffenstillstand, welchen die Bischöfe von Basel und Constanz, vor Allem aber der Herzog Ludwig von Baiern (1461) vermittelten, stellte den Frieden wieder her. Die Eidgenossen blieben während des Waffenstillstandes in dem Besitze ihrer Eroberung, die ihnen später gänzlich von Oesterreich abgetreten wurde.

Die Kantone strebten, sich bis an den Rhein auszudehnen, um aus diesem, ihrer natürlichen Nordost-Grenze, ihre Brustwehr zu machen. Die Eroberung des Thurgau's erfüllte großentheils ihren Wunsch. Das Land wurde ungefähr wie das Aargau eingerichtet, indessen besaßen die Kantone nur diejenigen Souveränetäts-Rechte, welche die Herzoge besessen hatten; sie hatten zwar das Recht, die Mannschaft zum Kriegsdienste aufzubieten; allein die Gerichtsbarkeit war früher der Stadt Constanz ertheilt worden, welche nicht darauf zu verzichten gesonnen war. Daher entstanden Mishelligkeiten zwischen dem Landvogt und dem Richter des Landes. Ein erster Schiedsspruch vereinigte später (1474) die beiden Gewalten in gewissen Theilen der Rechtspflege. Dem Richter blieb die Befugniß, die Todesstrafe auszusprechen; drei Viertheile der Bußen gehörten dem Landvogte, das Uebrige dem von Constanz ernannten Richter.

Sechs Jahre nach der Eroberung des Thurgau's trug Galeazzo Sforza, Herzog von Mailand, den 15. August 1466, als er sich im Kriege mit den Venetianern befand, allen Schweizern einen ewigen Bund an, mit dem Anerbieten, das Livinenthal unbedingt an Uri abzutreten und die schweizerischen Handelsleute bis zu Mailands Thoren von allen Zöllen zu befreien. Man versprach sich wechselseitige Hülfe im Nothfall und verbürgte sich gegenseitig sowol für die Abwehr des Durchmarsches fremder Feinde, als für die Freiheit des Handelsverkehrs.

Zu Bellinzona, Como und Mailand sollten besondere Richter die die Schweizer betreffenden Sachen beurtheilen. Die Schiedsgerichte zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Regierungen sollten unter einem walliser oder graubündtner Obmann zu Faido, dem Hauptorte des Livinenthals, abgehalten werden.

Dieser Bund, unter dem Namen Kapitulat oder Kapitulation von Mailand bekannt, weckte einiges Mißtrauen zu Bern und bei den Urnern. Die Verhandlungen dauerten drei Monate lang, endlich wurde er mit einigen Abänderungen den 26. Januar 1467 abgeschlossen.

Mit Ausnahme von Oesterreich, mit welchem beständig der Krieg wieder auszubrechen drohte, waren die Schweizer nur von befreundeten Mächten, Frankreich und den Herzogthümern Savoyen, Burgund und Mailand umgeben. — Die Kantone wachten aufmerksam über die Unabhängigkeit ihrer Bundesgenossen. Das seit Kaiser Rudolph reichsfreie Mühlhausen hatte erst kürzlich (1466) mit Bern und Solothurn ein fünfzehnjähriges Bündniß geschlossen. Als diese Stadt und Schaffhausen vom österreichischen Adel bedroht wurden, belagerten die Eidgenossen Waldshuth, und zwangen den Herzog zu einem für beide Städte vortheilhaften Frieden (1468). Als beim Beginn des folgenden Jahres (1469) der Abt von St. Gallen Ulrich VIII. die herrschaftlichen Rechte über Toggenburg durch Kauf an sich gebracht hatte, gaben Luzern und Zürich ihre Zustimmung, diese das Landrecht von Schwyz und Glarus genießende Landschaft nicht zu denjenigen Besitzungen der Abtei zu zählen, welche die Weisungen der vier Schirmorte zu befolgen hatten. Damit behielten die Toggenburger den Vortheil eines besondern Schutzes, allein sie wurden nicht unabhängig und blieben vom Ziel ihrer heißesten Wünsche noch weit entfernt.

In den durch langjährigen Besitz der Freiheit gereiften Städten und Landschaften hatte die Eidgenossenschaft eine kräftige Stütze gefunden: Solothurn hatte sich bei Sempach ausgezeichnet, die Appenzeller hatten die Schweiz nicht weniger kräftig in den letzten österreicher Kriegen unterstützt, waren aber erst als gleichberechtigtes Bundesglied aufgenommen worden, nachdem sie, wie früher Glarus, eine Art von Noviciat durchlaufen hatten, um während desselben ihren ungezügelten Muth dämpfen zu lernen. Die Aufnahme in das Bürgerrecht (Land- oder Stadt-Recht) mit solchen Bestimmungen, welche daraus ein Schutzverhältniß machten, erfüllte diesen Zweck. Die Abänderungen des Bünd-

nisses waren die Folge von geleisteten Diensten oder des Beweises, daß man einer vollständigern Unabhängigkeit würdig sei. Die Eidgenossenschaft gewann durch diesen stufenweisen Gang an Kraft, denn die Aufnahme zum eidgenössischen Bundesgliede war das Ziel aller Hoffnungen.

Die Bevölkerungen von Aargau und Thurgau konnten nicht dieselbe Zuneigung zu Herren haben, welche, zwar ohne sie ihrer ziemlich beschränkten Vorrechte und Freiheiten zu berauben, wenig Neigung zeigten, sie an ihrer vollen Unabhängigkeit theilnehmen zu lassen. Die Unterthanen eines einzigen Herrn oder einer einzigen Stadt hatten mehr Aussicht auf eine Verbesserung ihrer politischen Lage. Wenn aber die Unterthanen der mit den Eidgenossen befreundeten Fürsten und Herren in jenen ein unübersteigliches Hinderniß jedes Gedankens an Befreiung fanden, wenn sie als Vasallen ihrer Lehensherren für die Eidgenossen in den Krieg ziehen mußten, so konnten sie von keinem großen Eifer für ihre Sache beseelt sein, da sie von ihnen keine Verbesserung ihrer Lage zu erwarten hatten. Fanden die Eidgenossen trotzdem einige Zuneigung bei diesen Völkerschaften, so war diese in der Sorge der Eidgenossen für die Abwehr von Uebergriffen ihrer Herren begründet; allein die die Völker befreiende Begeisterung, welche diese auch der Freiheit würdig macht, wurde von da an unterdrückt. Mochten auch die Kantone bereits unabhängige Staaten noch in ihren Bund ziehen, so begeisterten sie doch durch ihr Beispiel kein benachbartes Volk mehr, ihnen nachzuahmen.

Fünfzehntes Kapitel.

Graubündten und Wallis. — Aussöhnung mit Oesterreich. — Bündniß mit Ludwig XI. — Bruch mit Burgund.

(1471 - 1474.)

Während die Schweizer ihre Gewalt erweiterten, befestigten die Rhätier ihre Bündnisse, indem sie sich durch die Beschwörung eines ewigen Bundes, welcher große Aehnlichkeit mit dem der drei Urkantone hatte (1471), verbanden[1]). Der Frieden, wie der Vertheidigungs=

1) S. Anhang XVI.

und Angriffs-Krieg waren der Gegenstand gemeinsamer Maaßregeln, die Beute wurde nach der Kopfzahl vertheilt, neue Bündnisse konnten von einem Bunde nur mit Zustimmung der beiden andern geschlossen werden. Der Schutz der Straßen, die Freiheit des Handels, die Erhaltung des landesüblichen Rechts, die Vertheilung der auch dem Clerus obliegenden Steuern und die Gewährleistung des Eigenthums, das waren die innern Angelegenheiten, welche die Rhätier für wichtig genug hielten, um sie in ihre Bundesverfassung aufzunehmen und gemeinsamen Regeln zu unterwerfen. Ein auf eigenthümliche Weise eingerichtetes Schiedsgericht sollte die Zwistigkeiten zwischen den drei Bunden beseitigen und auf jährlichen Tagsatzungen sollten alle ganz Graubündten betreffenden Angelegenheiten geregelt werden. — Der Bischof von Chur, die Gemeinden des Gotteshausbundes, der Abt von Disentis, die Grafen von Sax und Zollern-Rhäzüns, der Obere oder Graue Bund, das Prättigau und der Zehn-Gerichten-Bund gaben ihre feierliche Zustimmung.

Zwei Jahre später (1473) wurden die Verbindungen der Kantone Luzern, Uri und Unterwalden mit einigen Theilen des Oberwallis befestigt. Walther Supersar, der erste deutsche Bischof, beeilte sich, jene in einen ewigen Bund zu verwandeln, um sich eine feste Stütze gegenüber dem romanischen Adel zu verschaffen.

Plötzlich erhielten die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande eine neue Wichtigkeit. Der Erzherzog Sigismund war genöthigt worden, die Kosten des Waldshuther Krieges zu bezahlen und hatte dem Herzog Karl von Burgund seine elsässischen Herrschaften verpfändet, in der Hoffnung, in diesem einen Rächer zu finden. Allein der burgundische Landvogt benahm sich gegen den Adel, die Städte und die Bauern auf eine Weise, welche Sigismund selbst seinen Schritt bereuen ließ.

Der König von Frankreich beschloß, diesen Umstand zu benutzen, um seinen gefürchteten Vasallen zu schwächen. Zu diesem Zwecke aber war die Mithülfe der Eidgenossenschaft, der einzigen militärischen Macht, welche im Stande war, den Kampf mit den kriegsgewohnten Heeren Karls des Kühnen aufzunehmen, unumgänglich nothwendig. Um dieselbe aber bis zu einem Bruche mit dem Herzog von Burgund zu bringen, mußte sie nicht mehr mit Oesterreich beschäftigt sein. Zwei Creaturen Ludwigs XI. unterstützten auf sehr wirksame Weise seine Zwecke: der eine war Niklaus von Dießbach, Schultheiß von Bern, der andre

Jost von Sillenen, Propst von Münster im Aargau, welcher vorzüglich den aufrichtigen Wunsch hegte, die Eidgenossen wieder dem Hause Oesterreich zu nähern. Schon beim Frieden von Constanz war die Rede von einer endlichen Verständigung gewesen, Oesterreich hätte alle seine Ansprüche auf das Gebiet aufgegeben, welches die Kantone als innerhalb ihrer natürlichen Grenzen gelegen betrachteten, und diese ihrerseits hätten sich verpflichtet, von jedem Vergrößerungs-Versuch außerhalb dieser Grenzen abzustehen.

Erzherzog Sigismund brachte seine persönlichen Gefühle einer vernünftigen Politik zum Opfer. Er trat im April 1474 mit den Gesandten der Kantone zu Constanz zusammen, wo durch Vermittlung Ludwigs XI. eine Uebereinkunft, die sogenannte „Ewige Richtung" abgeschlossen wurde. Diese wurde 1477 durch einen förmlichen Vertrag, die „ewige Erbeinigung", bestätigt, welcher den abschließenden Parteien auf immer alle gegenwärtig in ihrem Besitze befindlichen Gebiete abtrat und alle Klagepunkte beseitigte. Die Eidgenossen und das Haus Oesterreich versprachen sich wechselseitige Hülfe; die von Oesterreich besoldeten Schweizer empfingen dieselbe Bezahlung wie zu Hause, und die von der Eidgenossenschaft verwendeten Oesterreicher erhielten gleichfalls ihren gewöhnlichen Sold. Auch die Mannschaft von Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshuth sollte diese Uebereinkunft beschwören. Die Eidgenossen hatten freien Eintritt in diese vier Städte und die zugehörigen Burgen, wenn es nothwendig für sie war. Die erstere Urkunde[1]) wurde den 11. Juni 1474 besiegelt.

Zu gleicher Zeit wurde zwischen der Eidgenossenschaft und dem Niederrheinischen Städtebund, mit welchem einige Wochen später der Erzherzog Sigismund selbst einen Vertrag schloß, ein zehnjähriges Bündniß abgeschlossen.

Von dieser Zeit an behielt das Reich nur noch das Frickthal und Constanz diesseit des Rheines.

Der letzte, zwischen Ludwig XI. und den Schweizern zu Tours (1470) abgeschlossene Vertrag hatte eine wechselseitige Neutralität festgestellt. Zu derselben Zeit, als Jost von Sillenen die Aussöhnung mit Oesterreich anbahnte und die östlichen Kantone auf eine engere Verbindung mit Frankreich vorbereitete, hatte der Schultheiß Niklaus von Dieß-

---

1) S. Anhang XVII.

bach den Auftrag, Bern und die Eidgenossenschaft zu einem Angriffs-Bündniß gegen den Herzog von Burgund zu vermögen. Für diesen Zweck wurde nichts gespart. Fremdes Gold drang bis in die Tagsatzung; die Zustimmung des Volkes in den Kantonen wurde durch jährliche Gaben, Pensionen geheißen, erkauft. Endlich sandten die Kantone den mit Vollmacht versehenen Dießbach an den französischen Hof.

Der neue Bund, welcher den Eidgenossen den 10. März 1474 vorgeschlagen wurde, bezweckte, sie zu einem Kriege mit Burgund zu verleiten. Nöthigenfalls versprach ihnen der König, auf eigene Kosten Hülfstruppen zu senden, oder aber beträchtliche Subsidien zu bezahlen; zu gleicher Zeit sicherte er sich die Mitwirkung ihrer Truppen für die Vertheidigung seines eigenen Gebietes, wie desjenigen des Herzogs von Lothringen, mit dem Angebote eines glänzenden Soldes und der Bezahlung einer jährlichen Summe an jeden Stand, wie an die verbündeten Städte Freiburg und Solothurn, so lange er lebe. Kein Theil sollte mit Burgund Frieden schließen ohne Mitwirkung des andern. In einem Anhange, in Betreff dessen der Schultheiß von Bern im Namen der Eidgenossen mit dem König übereinkam, wurde das Hülfscorps, auf welches er Anspruch erhielt, auf 6000 Mann festgesetzt. Die bernischen Rathsglieder, welche diesem Vertrage[1]) günstig waren, erhielten überdies noch reiche Geschenke.

Durch die Vermittlung eines Schweizers, des ersten Beamten des bedeutendsten Kantons, schlug also der König von Frankreich der Eidgenossenschaft vor, sie zu bezahlen, um auf eigene Gefahr den mächtigsten Fürsten der Christenheit anzugreifen, — das Haupt eines Staates, zu welchem sie immer in den freundschaftlichsten Verhältnissen gestanden hatte und mit dem sie überdies durch einen ausdrücklichen Bundesvertrag, den Karl selbst im Jahr 1467 beschworen hatte, verbunden war.

Ein solcher Treubruch empörte jeden Mann von Herz, eine lebhafte Opposition gab sich dagegen kund. Eine Abordnung, welche Karl von Burgund absandte, um diese Plane zu vereiteln, wurde überall gut aufgenommen. Allein wie die Waldstädte kürzlich erst Bern zur Eroberung des Thurgau's geführt hatten, so gewährte auch die Verfassung der Eidgenossenschaft letzterem Staat allen Einfluß, der dazu gehörte, die andern Orte zu einem ausländischen Kriege zu verleiten.

---

1) S. Anhang XVIII.

Dießbach verstand es, die seinen Planen ungünstigen Rathsglieder zu entfernen; er legte ein übergroßes Gewicht auf einige Willküracte, welche sich Hagenbach gegen schweizerische Kaufleute erlaubt hatte, auf seine hochmüthigen und verächtlichen Reden über die Eidgenossen und auf die Klagen der Bundesgenossen von Mühlhausen. All' diesen Beschwerden ließ Karl ihr Recht widerfahren, von dem Wunsche beseelt, einen Bruch mit den Eidgenossen zu vermeiden.

Dießbach gewahrte kein anderes Mittel mehr als den Rückkauf der elsässischen Herrschaften durch Sigismund, und Ludwig XI. stellte die hierzu nöthigen Gelder zu dessen Verfügung. Auch hier verweigerte Karl die Rückgabe nicht, nur müßten alle Vertragsbedingungen erfüllt werden. Der Herzog von Oesterreich verbreitete nun das Gerücht, sein Gegner habe mit einer runden Weigerung geantwortet, fiel plötzlich ins Elsaß ein, ließ Hagenbach zum Tode verurtheilen und, absichtlich alle größern Gemeinden des Oberrheins mit den bedeutendsten Städten der Schweiz zu Mitschuldigen dieser Gewaltthat machend, hinrichten.

Karl verwechselte noch immer das bethörte schweizerische Volk nicht mit den Urhebern dieser Beschimpfung und sandte nach Zürich, Bern und Luzern, um die Eidgenossen zu vermögen, sich nicht in seinen Streit mit dem Erzherzog zu mischen; ein Gesuch, welches von der Herzogin Yolantha von Savoyen unterstützt wurde.

Unter diesen Umständen langte eine französische Gesandtschaft mit dem Vertrage an, welchem der Herzog von Lothringen insgeheim seine Zustimmung gegeben hatte. Bern nahm ihn vorläufig an, und Dießbach legte ihn den 3. September 1474 der zu Luzern versammelten Tagsatzung zur Genehmigung vor. Diese Behörde wollte weder die verführerischen Anerbietungen Frankreichs zurückweisen, noch dem Herzog einen unvolksthümlichen und ungerechten Krieg erklären; sie nahm daher einen Umweg und beschloß den 6. September, die schweizer Truppen sollten dem Erzherzog zur Wiedereroberung des Elsasses unter folgenden Bedingungen behülflich sein: Dieser Fürst und die Städte des Oberrheins verlangen ausdrücklich die Hülfe der Eidgenossen, der Bund mit Oesterreich werde neuerdings für alle Zeiten endgültig bestätigt; endlich sollen 8000 Gulden für die Kosten des Feldzugs bezahlt werden. Diese Bedingungen wurden sofort erfüllt, Zürich, Bern, Solothurn und Uri nahmen nach einander den Vertrag mit dem Könige an. Dießbach ent=

riß endlich einem sogenannten großen Rath der Stadt Bern die Kriegserklärung [1]).

Sechszehntes Kapitel.

Der Krieg mit dem Herzog von Burgund und dessen Folgen.

(1474—1477.)

Während des nun erfolgenden schrecklichen Kampfes fand die Schweiz in dem niederrheinischen Städtebund ihrer würdige Freunde und erhielt die loyale Hülfe Oesterreichs. Der hinterlistige Anstifter des Krieges aber gab den Herzog Renatus von Lothringen preis, verweigerte seine Hülfe, schloß mit Karl einen Vertrag und lieferte den Durchmarsch durch Lothringen gegen die Schweiz in seine Hände. Der Herzog von Mailand, die Herzogin von Savoyen und der Graf von Romont stellten dem Herzog von Burgund ihre Hülfstruppen, ja der Kaiser selbst verband sich mit ihm, obwol die Eidgenossen die Feindseligkeiten auch auf sein Begehren und als Reichsglieder begonnen hatten.

Nach dem ersten Feldzuge, in welchem die Verbündeten Hericourt eroberten, trugen die Schweizer fast allein die Last des Krieges. Bern eroberte die Landschaft Aelen am Einfluß der Rhone in den Genfer See, das ganze Waadtland, das Ufergelände des Neuenburger See's und nahm in Verbindung mit Freiburg die Stadt Murten ein. Um Burgunds mailändische Hülfstruppen, welche über den St. Bernhard zu kommen hatten, abzuschneiden, schloß es mit dem Bischof von Sitten und den Zehnten von Oberwallis im September 1475 einen später (1643) erneuerten ewigen Bund [2]), kraft dessen der Bischof von Sitten sich des Unterwallis bemächtigte und in Savoyen einfiel.

1) S. Gingins, Anhang zu Theil VII und VIII von Müller's Schweizer Geschichte.

2) Die Bundesgenossen versprachen sich wechselseitigen Beistand und Hülfe, sowie, nicht einzeln Frieden zu schließen. Streitigkeiten gehörten vor Schiedsgerichte. Privatleute konnten nur vor dem Richter ihrer Heimath belangt werden. Jeder Theil verpflichtete sich, die Feinde des andern weder aufzunehmen, noch zu beschützen. Verkehrsfreiheit wurde gewährleistet. Es fand wechselseitige Auslieferung der Ver-

Von dieser Seite gedeckt, lieferten die Eidgenossen und ihre Verbündeten Karl dem Kühnen den 3. März zu Granson und den 22. Juni 1476 zu Murten zwei blutige Schlachten, in welchen sie sich wie immer als entschlossene, unbesiegbare Krieger bewährten. Wenn aber dieser Krieg ihren kriegerischen Ruf besiegelte, so versetzte er andererseits ihren politischen Interessen einen verderblichen Schlag, indem er die zwischen dem König von Frankreich und dem Hause Oesterreich vermittelnde Macht vernichtete. In dem Herzogthum Burgund hatte die Eidgenossenschaft einen natürlichen Verbündeten besessen, über welchen sie nie Grund gehabt hatte, sich zu beklagen, während ihr Burgund zum Bollwerk gegen jene beiden Staaten diente. Von vorübergehenden Vortheilen verlockt, gefährdete sie ihre Unabhängigkeit und Ruhe, sich je länger je mehr dem Einflusse der französischen Politik unterwerfend, welche sie den abwechselnden Strömungen der Eifersucht der benachbarten Mächte aussetzte. Nach der Schlacht von Granson ließ Karl den Schweizern Vorschläge hinterbringen, welche sie mit Ehren annehmen konnten. Durch ein blindes Verhängniß und aus Freundschaft für den Herzog von Lothringen, dessen Muth sie schätzten und welchem sie seine Länder zurückgeben wollten, wiesen sie dieselben zurück und arbeiteten beharrlich an Karl's Sturz. Sie hielten erst inne, als er den 5. Januar 1477 in der Schlacht bei Nancy gefallen und Burgund Ludwig XI. überantwortet worden war.

Während eines kurzen Zeitraums hätte die Eidgenossenschaft in Verbindung mit dem Niederrheinischen und Elsässischen Städtebund und mit der Freigrafschaft den ehrgeizigen Entwürfen Frankreichs Halt gebieten können und sollen. Allein diese Gelegenheit wurde versäumt, die Freigrafschaft wurde Marien, Karls Tochter und Erbin, der Gemahlin Maximilians zurückgegeben, blieb aber unter dem Schutze der Schweizer. Das Waadtland und Chablais wurden von der Herzogin Yolantha zurückgekauft; Bern behielt indessen Aelen und die Ormonder Berge, wie auch der Bischof von Sitten das Unterwallis, welches seine hergebrachten Freiheiten bewahrte, ohne an der Regierung einen Antheil zu erhalten.

Den 23. August 1477 nahm Freiburg, welches durch eine glor-

brecher, mit Ausnahme der Todschläger aus Nothwehr statt, deren Güter aber mit Beschlag belegt werden konnten. (S. den lateinischen Text in Bluntschli's Urkundenbuch zur Geschichte des schweiz. Bundesrechts p. 108 f.)

reiche Theilnahme am Burgunder Krieg das Gefühl seines Werthes erlangt hatte, die Umstände benutzend, dem alten Beispiele Berns folgend, nachdem es den Herzogen von Savoyen alle ihre Rechte abgekauft, seine Stellung als freie Reichsstadt wieder ein.

Die Eidgenossenschaft war nun in glänzender Lage. Die Grafen von Würtemberg und der König von Ungarn Mathias Hunyad Corvinus suchten ihre Freundschaft. Innerhalb zweier Jahre wurde sie fünfzehn Male als Vermittlerin zwischen andern Staaten angerufen. Zu gleicher Zeit suchte sie im Innern manche Verbesserungen einzuführen, so z. B. wurden äußerst strenge Gesetze gegen den Diebstahl gegeben und damit auch die Sicherheit der Landstraßen wiederhergestellt. Scheinbar zum Range einer Großmacht erhoben, gehorchte sie dem Einflusse Frankreichs und Oesterreichs; um dem ersteren zu widerstehen, wandte sie sich an das letztere, wie denn der in Zürich allmächtige Waldmann dem französischen Gold, das österreichische entgegensetzte.

Aus diesem Zeitraum stammen die Militär-Kapitulationen. Ludwig XI. wollte eine schweizer Armee in seinen Dienst nehmen; er erhielt sie, indem er den Soldaten dieses Volkes verschiedene Vorrechte [1]) einräumte, unter andern dasjenige, sich in seinen Staaten nach Belieben zu verheirathen, wie auch die Abschaffung des Todfalls- und Abzugsrechts zu ihren Gunsten.

Die Schweiz war zum Spielball zweier Fürsten geworden, gab die überlieferte Ehrlichkeit auf und nahm eine käufliche Politik an. Seit sie nicht mehr sich selbst angehörte, wurde sie das Werkzeug des Meistbietenden. Der militärische Ruhm der Schweizer allein verdeckte ihren sittlichen Verfall. Die das Land leitenden Magistraten hatten diese politische Prostitution vollbracht.

In dieser schmählichen Zeit verweilt der Sinn gerne auf einem großen Charakter, dem Berner Adrian von Bubenberg. Dem Bündniß mit Frankreich zuwider und der Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehungen mit Burgund zugeneigt, durch Dießbach mit Fleiß

1) Ludwig XI. verlieh allen Schweizern in seinem Dienste das Recht, sich nach Belieben in seinem Reiche zu verheirathen, Güter zu erwerben, fahrende und liegende Testamente zu machen. Ihre Frauen und Kinder sollten nach ihrem Tode sie ohne Abzug beerben dürfen. Sie und ihre Frauen sollten, so lange sie leben, frei sein von allen Steuern und Abgaben. (Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I., p. 269.)

von den Staatsangelegenheiten fern gehalten, griff Bubenberg nach der Kriegserklärung zu dem Schwert, mit welchem er eines der schönsten Blätter in die schweizer Geschichte einzeichnete, die Vertheidigung von Murten.

Siebenzehntes Kapitel.

Die Folgen des Burgunder-Kriegs von einem weitern Standpunkte aus.

Das Gemälde des Kampfes der Eidgenossen mit dem Herzog von Burgund, wie es auf den obigen Seiten bezeichnet ist, stützt sich auf die Ginginschen Schriften. Diesem Autor zufolge waren die Kantone ausschließlich durch Ludwigs XI. Umtriebe verführt worden: indem er Geschenke und Jahrgelder an die Eidgenossen verschwendete, entrückte er sie ihren politischen Interessen und führte sie zu einem Kampfe, welcher nur für ihn selbst einen vortheilhaften Ausgang nehmen konnte. Kaum daß die Käuflichkeit der Schweizer in dem auf dem Schlachtfelde bewiesenen Muth ihren ausgleichenden Gegensatz findet.

Von Rodt's im Jahr 1843 über die Feldzüge Karl's des Kühnen veröffentlichtes Werk stellt den Krieg, welchen die Schweizer mit diesem Fürsten führten, unter einem ganz andern Lichte dar[1]). Neue Documente, aus den Archiven von Mailand und Wien, zeigen auf die schlagendste Weise, wie vielen Grund die Kantone hatten, die Eroberungs-Politik des Herzogs von Burgund, mit dessen Staaten sie in unmittelbarer Berührung waren, und am Ende seine Wahl zum Kaiser, nach der er ganz offen strebte, zu befürchten. Karls Charakter und ehrgeizige Absichten ließen erwarten, daß, wenn er einmal allen Reichskräften gebiete, er sich gegen die Schweizer wenden und sie als Aufrührer behandeln werde. Ueber die Wiedererrichtung des Königreichs Burgund war schon zwischen dem Herzog Philipp dem Guten und Friedrich III. unterhandelt worden, als dieser noch römischer König war. Diese Unterhandlungen wurden von Karl dem Kühnen wieder aufgenommen, als Friedrich Kaiser geworden war. Das neue Königreich sollte das eidgenössische Gebiet in sich begreifen, da es zum alten burgundischen Reiche gehört hatte, und Karl schmeichelte sich auch, die Staaten des Hauses

---

1) Auch der deutsche Geschichtsforscher Hagen sucht die Ursache der Burgunder-Kriege in Karl's hochfahrenden Planen. Anm. d. Uebers.

Savoyen, die in René von Anjou's Besitz befindliche Provence, ja selbst das Herzogthum Mailand demselben einzuverleiben. Wurde dieser Plan erfüllt, so war dem Sohne des Kaisers, dem Erzherzog Maximilian, die Hand von Maria, Karls einzigem Kinde, verheißen.

Obwol die Eidgenossen jeder Zeit in ganz guten Beziehungen zu Burgund gestanden, die burgundischen Fürsten sich nie in ihre Kriege mit Oesterreich und dem deutschen Reiche gemischt hatten, und Hochburgund als die Kornkammer der Schweiz und der Absatz-Markt für deren Producte betrachtet wurde, schlugen Philipp der Gute und sein Nachfolger Karl, damals Graf von Charolais, umsonst der Eidgenossenschaft ein Bündniß vor. Der noch sehr geringe Einfluß Frankreichs hatte wenig Antheil an diesem Abschlag, obschon Philipp seit dem Jahre **1460** sich darüber beklagte. Die Kantone fürchteten vor Allem die Verwicklungen, in welche ein solcher Bund sie ziehen konnte; dennoch gelang es den burgundischen Fürsten mit der Hülfe des Grafen von Neuenburg und der Unterstützung von Bern den **22.** Mai **1467** mit den vier Städten Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn eine ähnliche Uebereinkunft abzuschließen, wie sie schon zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft bestand. Jeder Theil verpflichtete sich, den Feinden des Andern den Durchmarsch zu wehren.

Dieser Vertrag ging nur um wenige Tage dem Tode des Herzogs Philipp voran. Von diesem Zeitpunkt an erwachte wieder die Sorge der Schweizer um ihre Unabhängigkeit. Karl, der weniger staatsklug war, als Ludwig XI., ließ seine Vergrößerungsplane durchblicken. Mit dem Waldshuther Frieden (1469), welcher den Erzherzog von Oesterreich nöthigte, ihm das Elsaß zu verpfänden, um die den Eidgenossen zu bezahlenden Summen aufzubringen, wurde Karl der Kühne den Schweizern nur noch gefährlicher; in einem besondern Akte hatte er dem Erzherzog von Oesterreich unter gewissen Bedingungen seinen Schutz gegen die Schweizer zugesagt. Von den feindlichen Umtrieben Sigismund's bei Ludwig XI. und dem Herzog von Burgund in Kenntniß gesetzt, schrieb der Rath von Bern den **10.** Mai **1468** an letztern, um ihn an die von seinem Vater eingegangenen Verpflichtungen zu erinnern, und verband damit das Gesuch, den Einflüsterungen der Feinde der Schweiz kein Gehör zu geben; zu gleicher Zeit mahnte er die übrigen Kantone zum eidgenössischen Aufsehen.

Um die befürchtete Gefahr abzuwenden, suchten die Schweizer

Frankreichs Stütze, da dasselbe ein eben so großes Interesse als sie selbst haben mußte, Karl's Ehrgeiz Schranken zu setzen; sie sandten im Jahre 1469 eine Gesandtschaft an den König, mit welchem sie 1470 eine neue Uebereinkunft schlossen. Diese Schritte paßten zu sehr zu Ludwig's XI. besondern Absichten, als daß er nicht unmittelbaren Nutzen daraus zu ziehen gesucht hätte: er schlug daher den Kantonen ein gegen Burgund gerichtetes Bündniß vor, und nun wurde, wie wir gesehen haben, kein Mittel unversucht gelassen, die Schweizer zum Bruche mit seinem gefürchteten Vasallen zu bringen.

Von Frankreich durch Staaten zweiten Ranges getrennt, konnten sich die Eidgenossen über dessen Macht täuschen. Die Jahrgelder, welche die Magistraten und einflußreichen Männer Berns empfingen, weckten in dieser Stadt kein Mißtrauen, weil sie durch eine befreundete von denselben Interessen beseelte Macht vertheilt wurden, eine Macht, welche der Schweiz befreundet genug war, sie mit dem Hause Oesterreich auszusöhnen. Man betrachtete daher jene Freigebigkeiten eher als Subsidien, indessen nahm man sie nicht ohne ein gewisses Schaamgefühl an. Die berner Gesetze verboten nicht ohne Grund den Rathsgliedern die Annahme von Geschenken. Um ihr Gewissen zu beruhigen, beschlossen die Räthe von Bern, zu Ostern das Gesetz gegen die Annahme von Geschenken nicht mehr vorlesen und beschwören zu lassen. Die sonst so stolze Stadt sandte eine Abordnung nach Freiburg, um diesen Bundesgenossen ihren Ansichten günstig zu stimmen, erhielt aber eine kränkende Antwort. Die Räthe und die Sechszig in Freiburg verwarfen einstimmig sowol die Pensionen, als den Bund mit Frankreich; auch in der übrigen Eidgenossenschaft war die Stimmung nicht anders, die Leiter von Bern sahen kein andres Mittel, den Bund mit Frankreich ins Werk zu setzen, als einen Bruch mit Burgund herbeizuführen, wozu ihnen die Verträge mit Sigismund von Oesterreich und dem niederrheinischen Städtebund den erwünschten Vorwand an die Hand gaben.

Als Sigismund das Elsaß verpfändet hatte, hatte er sich das Wiederlosungsrecht vorbehalten. Das tyrannische Benehmen des burgundischen Landvogtes in der Gegend erregte Unzufriedenheit bei dem Adel und den Städten; auch die Reichsstädte waren in dieser Stimmung; Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt im Verein mit den Bischöfen von Basel und Straßburg schossen dem Herzog von Oesterreich

die zum Rückkauf nothwendigen 80,000 Gulden vor und Ludwig XI. leistete Bürgschaft für das Anlehen.

Hierauf forderte der Herzog von Oesterreich Karl auf, den zu Basel in Bereitschaft gelegten Pfandschilling zu erheben und ihm das Elsaß zurückzustellen. Karl verweigerte die Herausgabe der Provinz nicht, verlangte aber die Summe in Besançon zu erhalten, wie es die Vertragsurkunde vorschrieb. Unterdessen erhob sich das Elsaß, der Landvogt wurde gefangen genommen, mit Beiziehung schweizerischer Magistrate verurtheilt und hingerichtet. Nun ergriff der Herzog von Burgund die nothwendigen Maßregeln, um den Aufstand zu bekämpfen; das Kriegsglück war Sigismund und dem niederrheinischen Städtebund ungünstig, welche nun die Eidgenossen lange vergeblich um Hülfe anriefen, zu der letztere durch die Bündnisse nicht verpflichtet waren. Sie hatten nur die Erblande des Erzherzogs mit zu vertheidigen oder den unterdrückten Städten und Herren zu Hülfe zu eilen; dieser Fall war aber noch nicht eingetreten. Die dem Bündniß mit Frankreich am meisten abgeneigten Urkantone behaupteten außerdem noch, ihr armes Volk könne beim Herannahen des Winters nicht einen so kostbaren Feldzug unternehmen.

Dies Bedenken wurde von Niklaus von Dießbach gehoben, indem er den Erzherzog Sigismund zu einem Angebot von 8000 Gulden für Sold und sonstige Kriegskosten vermochte. Jetzt erst beschloß die zu Luzern sitzende Tagsatzung, die Eidgenossen sollten auf Sigismunds und des niederrheinischen Städtebundes ausdrücklich an dieselben gerichtetes Gesuch, die Waffen ergreifen.

In einer Zusammenkunft zu Feldkirch setzte man auch den Kaiser in Bewegung, welcher im Namen des Reichs an die Schweizer eine Aufforderung ergehen ließ, Karl von Burgund zu bekriegen; dieser Aufforderung leisteten alle Kantone Folge, mit Ausnahme des eben mit Oesterreich im Streit begriffenen Unterwalden. Es wurde beschlossen, die von Sigismund angebotene Summe sollte unter die Kantone im Verhältniß zu der von ihnen gestellten Truppenzahl vertheilt werden. Dieser Vorschlag wurde von der Tagsatzung den 20. Oktbr. 1474 genehmigt und ging dem Abschluß des französischen Bündnisses um sechs Tage voran. Bern wurde im Namen der Eidgenossenschaft mit der Kriegserklärung an den Herzog von Burgund beauftragt. Von da an hinderte die ersten Magistratspersonen der Schweiz Nichts mehr, nach dem

Vorgange derjenigen von Bern, ihrer republikanischen Würde zu entsagen und zu Söldlingen herabzusinken.

Nach erfolgtem Bruche scheint es am Ort zu sein, einen Rückblick auf die Ursachen zu werfen, welche die Schweiz zu diesem entscheidenden Schritte führten. Seit der Herzog von Burgund Herr des Elsasses geworden war, hatte er sich gegen die Schweizer hochmüthig und drohend benommen: als schweizerische Kaufleute, welche den Rhein hinunter fuhren, im März 1473 von zwei österreichischen Raubrittern Heudorf von Hegau und Diebold von Geroldseck angefallen wurden, wollte er sie zwingen, die Sache vor seine Gerichte zu bringen und bedrohte durch Schreiben die vier ihm verbündeten Städte, er werde dem Herzog von Oesterreich Hülfe leisten, wenn die Eidgenossen sich mit Gewalt Recht zu verschaffen versuchen würden. Diese hochmüthige Erklärung bestärkte deren Verdacht bezüglich der Natur des beide Fürsten verknüpfenden Bündnisses. In einer hierauf zu Konstanz versammelten Tagsatzung bot der burgundische Gesandte Casanova auf eine etwas gemäßigtere Weise seine Vermittlung an, welche zurückgewiesen wurde, sammt dem angebotenen Bündniß und 20,000 Gulden; für diese sollten die Schweizer mit den Venetianern Karl von Burgund helfen, den Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza anzugreifen, welchen jener wegen seiner freundschaftlichen Verhältnisse zu Frankreich als seinen Feind betrachtete. Damals erlaubte sich der gleichfalls anwesende Hagenbach, unzufrieden mit der kalten Aufnahme der Vorschläge seines Herrn, bittere Spottreden gegen die Schweizer und besonders gegen den Schultheißen von Luzern. Nun nahmen die Beziehungen zu Burgund eine solche Gestalt an, daß den 23. August 1473 Abgeordnete von Freiburg, Solothurn, Biel und Neuenburg sich zu Bern versammelten, um sich über die Anordnung von Signalen, die Bewachung der Pässe, die Bezeichnung der Waffenplätze und die Absendung von Spionen zu berathen. Dieser Rheinhandel veranlaßte Unterhandlungen mit den elsässischen Städten und Herren, welche den niederrheinischen Bund bildeten. Die Luzerner Tagsatzung beauftragte Niklaus von Dießbach den 1. Mai 1473, ein Bündniß mit demselben abzuschließen.

Auch der Kaiser hatte seine Vermittlung angeboten und machte nun die ersten Eröffnungen zu einem Bündniß mit dem Hause Oesterreich. Als er (1473) Straßburg und Basel besuchte, huldigte ihm Hagenbach in letzterer Stadt; dessen achtzig Mann starke Leibwache trug den Wahl-

spruch: „Ich lauere", was den Eidgenossen ein drohendes Zeichen zu sein schien. Darüber erbost, ließ der Landvogt des Elsasses beleidigende Worte gegen die Schweizer und besonders gegen Bern fallen, welches die Mühlhauser beschützte; letzteren hatte er die Erhebung von bis dahin entrichteten Zöllen untersagt und ihnen den Markt verboten, angeblich, weil sie ihre Schulden nicht bezahlten. Ein solches Benehmen erbitterte auch die Basler, und Dießbach warnte ihn ernstlich, aber umsonst.

Im September 1473 meldete Bern, welches von den Zusammenkünften zu Metz und Trier zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund Kunde hatte, den Eidgenossen, das Königreich Burgund sei für Karl wiederhergestellt, und lud sie ein, sofort diese ernsten Verhältnisse in Berathung zu ziehen. Obwol diese Nachricht sich auf wirkliche Unterhandlungen bezog, war sie dennoch verfrüht. Der Kaiser hatte mehr versprochen, als er halten konnte oder wollte. Der Plan scheiterte am Widerstand der Churfürsten.

Gegen das Ende desselben Jahres bot der Kaiser, nachdem er mit Burgund gebrochen, den Eidgenossen neuerdings seine Vermittlung zu einem dauerhaften Frieden mit Oesterreich an, was in drei aufeinander folgenden Tagsatzungen besprochen wurde. Seinerseits hatte sich Karl nach der Zusammenkunft von Trier an der Spitze eines kleinen Heers ins Elsaß begeben und bot im December 1473 der Stadt Mühlhausen die Bezahlung aller ihrer Schulden an, wenn sie ihn zum Oberherrn annehme. Als dieser Vorschlag abgewiesen wurde, kündigte er durch ein vom 2. Januar 1474 datirtes Schreiben der Stadt an, daß er sie züchtigen werde. Wie sich sein Heer zum Angriff in Bewegung setzte, sicherte glücklicher Weise eine Ueberschwemmung Mühlhausen vor jeder Gefahr. Die Schweizer hatten des Herzogs Erscheinung im Elsaß erwartet; schon den 13. Oct. 1473 hatte zu Basel eine Zusammenkunft von Abgeordneten deutscher und schweizerischer Städte stattgefunden, von welchen Bern den Auftrag erhielt, eine Gesandtschaft an den Herzog zu schicken, um ihm die Klagen über das Benehmen des Landvogts vorzulegen und Abhülfe der Beschwerden zu verlangen. Von diesem Schritte den 28. December jenes Jahres benachrichtigt, antwortete Karl durch einen Brief, in welchem er sich über die Unterhandlungen der Eidgenossen mit seinem Feinde, dem König von Frankreich, beklagte [1]). Die

---

1) S. de Gingins.

22 Artikel der Instruction der bernischen Abgeordneten betrafen die Schließung des Mühlhauser Marktes, die Aufhebung der Zölle, den vom Landvogt dem Ritter Heudorf gewährten Schutz und die Worte, welche Ersterer zu Basel hatte verlauten lassen. Die berner Gesandten verlangten Schonung der Stadt Mühlhausen und ein gemäßigteres Benehmen Hagenbachs. Die Zusammenkunft fand den 7. Januar 1474 statt, allein obwol die Gesandtschaft ziemlich gut empfangen wurde, konnte sie mit Karl doch nur über die Schulden Mühlhausens sprechen; die plötzliche Abreise des Herzogs verhinderte die Behandlung der übrigen Punkte der Instruction.

Der geringe Erfolg der von den Eidgenossen bei Karl gemachten Schritte gab Berns Unterhandlungen mit Frankreich einen neuen Aufschwung. Den 10. März 1474 lag bereits ein ausgearbeiteter Vertrag vor. Von diesen Unterhandlungen erhielt der Herzog von Burgund Kunde, denn er schrieb den 6. März an den Rath von Bern, um in Erfahrung zu bringen, ob diese Stadt und Solothurn wirklich mit dem König von Frankreich in ein Bündniß getreten seien; zugleich beauftragte er seinen Rath La Baume und den Grafen von Romont, Erkundigungen über die Natur jenes Vertrags einzuziehen und die über seine eigenen Absichten verbreiteten Gerüchte zu berichtigen. Nachdem er verschmäht hatte, aus dem Munde der eidgenössischen Gesandten die Klagen zu vernehmen, welche man vor ihn bringen wollte, begriff er, daß er jetzt Verwicklungen mit der Schweiz zu befürchten habe, und fand es angemessen, zu erklären, seine Verbindung mit Sigismund bezwecke nur den Schutz dieses Fürsten, und er werde für Hagenbach's bis dahin unbeachtete Beleidigungen Genugthuung geben. Trotz des hochmüthigen und launenhaften Benehmens des Herzogs von Burgund wurde seine Gesandtschaft im April 1474 überall gut aufgenommen, nur in Bern nicht.

Dieser Stand hatte besondere Beschwerden gegen Karl. Der Cardinal von Roverea, seit 1472 Bischof von Lausanne, war seiner fortwährenden Abwesenheit wegen genöthigt worden, sich durch einen Coadjutor vertreten zu lassen; auf Berns Empfehlung war der Probst Stör von Amsoldingen hierzu ernannt worden; allein weder das Domcapitel, noch die Regentin von Savoyen, noch der Graf von Romont, hatten ihn anerkennen wollen. Auf das Verlangen des letztern mit dem Waadtlande belehnten Herrn hatte sich Karl im Anfang des Jahres

1474 auf drohende Weise in die Sache gemischt. Nachdem indessen die Berner vergeblich alle gesetzlichen Rechtsmittel erschöpft hatten und Miene machten, zu den Waffen zu greifen, blieb Stör im Besitz seiner Stellung.

Wenn weniger wichtige Gründe, wie Hagenbach's hochmüthige Reden und seine Gewaltthaten gegen die mit den Bernern verbündeten Mühlhausern, dazu beitrugen, die Schweizer gegen den Herzog von Burgund feindselig zu stimmen, so lagen doch die Hauptursachen des Kriegs in Karls gebieterischem Benehmen gegen seine Nachbarn, in seiner Eroberungslust, seinen Unterhandlungen mit dem Kaiser zur Wiederherstellung des Königreichs Burgund und seinem Trachten nach der Kaiserkrone.

Der Erwerb des Herzogthums Geldern, der Besitz des Elsasses, welches Karl gern für immer behalten hätte, und endlich die Eroberung von Lothringen, welche Erwerbungen seinen Staaten eine bedeutende Ausdehnung gaben, vermochten die Schweizer, diese rasch zunehmende Macht in ihre Schranken zurückzuweisen. Nachdem sie vom Kaiser zum Kampfe aufgerufen und von ihm verlassen worden waren, nachdem sie endlich einsehen mußten, daß Ludwig XI. sie verrieth, machten die Eidgenossen kein Zugeständniß, um den Zusammenstoß zu vermeiden, sondern verlangten wie zuvor die Rückerstattung des Elsasses an das Haus Oesterreich, gegen die angebotene Rückkauf-Summe, und die Rückgabe von Lothringen an den rechtmäßigen Besitzer. Nicht die bestechende Wirkung des von Ludwig XI. verschwendeten Goldes bestimmte sie dazu, Karls Vernichtung zu vollenden, sondern das dem Herzog Renatus gegebene Wort, welcher seinen Verpflichtungen treu es verweigert hatte, seine Besitzungen von Burgund zurückzuerhalten unter der Bedingung, seine Truppen mit diesem gegen die Schweizer zu vereinigen.

Karls hartnäckige Weigerung, Lothringen unbedingt herauszugeben, hatte schon die vom Grafen von Neuenburg versuchte Vermittlung zum Scheitern gebracht und vereitelte auch fernerhin alle solche Versuche. Der Kaiser, der Papst, die Könige von Spanien, Polen, Ungarn und Portugal, wie auch der Herzog von Mailand befürchteten für das europäische Gleichgewicht die Folgen des bevorstehenden verzweifelten Kampfes, oder sahen den Sturz des mit so glänzenden Eigenschaften begabten Fürsten bevor, und suchten wechselsweise Karl auf mäßigere Gedanken zu bringen. Nach der vollständigen Niederlage zu Murten wandte

Karl der Kühne seinen ganzen Haß gegen den Herzog Renatus, ja, er hätte sich mit den Schweizern ausgesöhnt, wenn sie in ihren Forderungen zu Gunsten desselben nachgegeben hätten; allein so lange Karl es verweigerte, Renat wieder in den Besitz von Lothringen einzusetzen, wollten sie von keinem Vertrag Etwas hören. Die ehrenhafte Achtung vor ihrem gegebenen Worte führte sie vielleicht weiter, als ihre politischen Interessen es erheischten, da sie bis zum gänzlichen Umsturz einer Macht schritten, welche innerhalb ihrer ursprünglichen Bedeutung zum Nutzen der Schweiz zwei durch die Theilung der fruchtbaren und stark bevölkerten burgundischen Staaten den Eidgenossen gefährliche Nachbarn im Schach gehalten hatte.

Die unerschütterliche Anhänglichkeit der Regentin Yolantha für den Herzog von Burgund, während aller Abschnitte dieses großartigen Dramas, kostete dem Hause Savoyen das Unterwallis, das Bergland der Ormonts und die Landschaft Aelen, (die waadtl. Präfectur Aigle am Einfluß der Rhone in den Genfersee). Bern entschloß sich erst zur Eroberung dieser Landstriche im Verein mit einigen seiner Bundesgenossen, nachdem die Herzogin es mehrfach verweigert hatte, den lombardischen Hülfstruppen zu Karls Heer den Durchpaß durch ihr Land zu schließen. Das Waadtland, welches dem Grafen von Romont gehörte, wurde dem Hause Savoyen gegen eine Kriegssteuer zurückgegeben; es fiel erst später, bei Gelegenheit der savoyischen Angriffe auf Genf, an Bern.

Als die Beziehungen zwischen Bern und der Regentin von Savoyen (1477) wieder aufgenommen wurden, schloß der gleichfalls durch seine Zuneigung zu Burgund in Gefahr gestandene Bischof von Genf für sein weltliches Gebiet mit Bern und Freiburg eine ewige Verburgrechtung ab; er suchte auch die Stadt Genf zu veranlassen, seinem Beispiel zu folgen, allein die Stadt wollte hierauf nur für die Lebensdauer des Bischofs eingehen, so daß beim Tode dieses Kirchenfürsten (1482) das mit Bern und Freiburg abgeschlossene Bündniß erlosch. In Folge dieser alten Verbindung wurden im Jahr 1519 die verbannten Genfer in Freiburg aufgenommen und diese Stadt selbst trat wieder in das Bürgerrecht der ersteren ein. Dieser Bundesvertrag wurde 1526 auf 25 Jahre mit Freiburg und Bern erneuert.

Bei Karls Tod verlangte die Freigrafschaft Burgund die Aufnahme in die Eidgenossenschaft als Kanton oder doch wenigstens als Untertha-

nen-Land. Bern war einem solchen Gebietszuwachs günstig, allein die andern widersetzten sich demselben, weil sie Verlegenheiten hieraus und die Kosten der Vertheidigung eines so weit abgelegenen Gebietes fürchteten. Auch fanden sie, die Völkerschaften dieses Landes seien zu wenig vertraut mit dem republikanischen Sinn und Geist; indessen war ihre Weigerung hauptsächlich darin begründet, daß die Freigrafschaft außerhalb der natürlichen Grenzen der Eidgenossenschaft lag. Als aber die Bewohner derselben mit Heldenmuth die Einfälle französischer Heere zurückschlugen, gab sich eine starke Zuneigung für sie in der ganzen Schweiz kund. Die Nation und ihre Vertreter an der Tagsatzung stimmten bei dieser Gelegenheit nicht überein. Nach weitläufigen Unterhandlungen trat die Eidgenossenschaft ihre Rechte für 150,000 Gulden an Maximilian ab; als er aber die Erfüllung der Bedingungen dieser Abtretung vernachlässigte und Ludwig XI. von Neuem die Eroberung der Freigrafschaft versuchte, verlangten die Kantone von jenem die Bezahlung der sie zufriedenstellenden Summe.

Den 23. Mai 1493 wurde durch Vermittlung der Eidgenossen zu Senlis ein Vertrag abgeschlossen, welcher das Schicksal von Karl's des Kühnen Hinterlassenschaft endgültig feststellte und alle Staaten dieses Fürsten, mit Ausnahme des eigentlichen Herzogthums Burgund, seiner Tochter und damit dem Hause Oesterreich übergab. Das kleine Herzogthum selbst fiel an das französische Königreich. Die Freigrafschaft, von den andern österreichischen Besitzungen getrennt, bedurfte eines nahegelegenen Schutzes. Für die Eidgenossen war sie eine Kornkammer und ein Schlagbaum gegen Frankreich; daher war es Oesterreich ganz recht, wenn die Schweizer dieses Land beschützten und diese thaten es gern; daraus entsprang eine stillschweigende Uebereinkunft, welche die Schonung von Hochburgund in dem Kriege der Schweizer mit dem Kaiser Maximilian, dem sogenannten Schwabenkriege (1499), zur Folge hatte.

Im Jahr 1511 ließ derselbe Kaiser diese Provinz in die ewige Erbeinigung zu Gunsten seines Enkels des Erzherzogs Karl mit einschließen. Dieser Schutz trat in Wirksamkeit, als (1521) die Freigrafschaft von einem französischen Heere bedroht wurde. Auf Kaiser Karl's V., der Erzherzogin Margaretha von Oesterreich und der Stände von Hochburgund Ansuchen, kündigten die Eidgenossen dem König von Frankreich an, daß, wenn er dieses Land angreife, ihr Bund mit ihm zer-

rissen sei. Diese Drohung genügte, um die Gefahr abzuwenden. Im folgenden Jahr veranlaßten die Eidgenossen die kriegführenden Mächte, die Neutralität der Freigrafschaft auf drei Jahre anzuerkennen, und durch ihre Vermittlung wurde diese Uebereinkunft in den Jahren 1527, 1552 und 1580, das letzte Mal auf 29 Jahre, erneuert.

Als sich aber die Schweiz in Folge ihrer innern Zwistigkeiten immer mehr von jeder Theilnahme an den auswärtigen Angelegenheiten und Kriegen zurückzog, war dieser Schutz zur leeren Formel geworden, obwol er noch jährlich mit einer bedeutenden Summe, im Jahr 1642 sogar mit 40,000 Thalern bezahlt wurde. Den Worten „getreuliche Obhut" legte man die Bedeutung schriftlicher Dazwischenkunft oder diplomatischen Einschreitens, statt wirksamen Schutzes unter. Daraus ergab sich, daß die Freigrafschaft allen feindlichen Einfällen Preis gegeben war und endlich im Frieden von Nimwegen an Frankreich abgetreten wurde.

Die über die Rolle der Eidgenossen in ihrem Kampf mit Karl dem Kühnen entstandene Streitfrage hat einige Erörterungen nothwendig gemacht, um so mehr, als gewisse Schriftsteller darauf einen Zwiespalt zwischen der deutschen und der französischen Schweiz gegründet haben. Die Eidgenossen schonten die deutschen Völkerschaften nicht mehr als die romanischen: sie unterlagen eben den Verirrungen ihrer Zeit und ihre Nachkommen sind dafür so wenig verantwortlich, als die welsche Schweiz es für das schändliche Benehmen der damaligen auch romanischen Uferbewohner des neuenburger Sees ist, welche kaltblütig und um die Wette, den Witwen und Waisen von Stäffis ihr letztes Brod raubten. Uebrigens beweist die Blüte des Kantons Waadt, daß er nicht ärger mißhandelt worden ist, als die deutschen Unterthanen-Lande, welche wie er kräftige Glieder der Eidgenossenschaft geworden sind.

Achtzehntes Kapitel.

Krieg mit dem Herzog von Mailand. — Folgen des Burgunder-Krieges. — Mißhelligkeiten zwischen den Kantonen. — Verburgrechtung der Städte.

(1477—1481.)

Nach dem Ausgange des Burgunder-Kriegs hatte der Herzog von Mailand sich beeilt, mit den Eidgenossen wieder in freundschaftliche Verhältnisse zu treten. Als er ermordet worden war, wollte Papst Sixtus IV. sich Mailands bemächtigen und wandte sich an die Kantone. Uri allein ließ sich dazu hinreißen. Unter dem Vorwand widerrechtlicher Holzschläge im Livinenthal durch die Lombarden begann es die Feindseligkeiten. Obwol die Eidgenossen einen widerrechtlichen und wegen eines so geringfügigen Umstandes angefangenen Krieg mißbilligten, rüsteten sie sich den Urnern beizustehen. Allein der Tag von Giornico (1479) beendigte den Feldzug. Ein mit Geschütz und allem Nothwendigen wohlausgerüstetes Heer von 15,000 Mann wurde durch 600 Eidgenossen geschlagen. Der Papst trat denselben seine Rechte über Mailand ab, und schloß ein Bündniß mit ihnen. Philipp Sforza erkaufte den Frieden durch die Abtretung auf alle Zeiten des Livinenthals und eines Theiles des Blegeno-Thales mit allen weltlichen und geistlichen Gerechtsamen an den Kanton Uri. Dieser Vertrag wurde (1487) durch den Papst Innozenz VIII. bestätigt.

Als Freiburg (1477) durch den Loskauf aller herrschaftlichen Rechte wieder seine Unabhängigkeit von Savoyen erlangt hatte, wünschte es in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden, allein die demokratischen Kantone wiesen dies Begehren ebenso, wie dasjenige von Solothurn zurück. Dennoch hatten die beiden Städte ein unbestreitbares Recht dazu. Seit ihrer Theilnahme an der Sempacher Schlacht hatten die Solothurner an allen Kriegen der Eidgenossen theilgenommen. Die Freiburger hatten zu Hericourt, Granson, Murten und Nancy ruhmvoll gefochten. Ueber jene Weigerung entrüsteten sich die eidgenössischen Städte Zürich, Bern und Luzern. Sie fühlten nicht mehr wie in den ersten Zeiten der Eidgenossenschaft die Wichtigkeit der Urkantone. Stolz auf ihre Macht gaben sie es nur mit Mühe zu, an der Tagsatzung nur wie jene kleinen Freistaaten mit Einer Stimme vertreten zu sein. Sie forderten ausdrücklich im Namen der Gerechtigkeit die Zulassung ihrer

treuen Bundesgenossen in die Eidgenossenschaft, im Grunde aber strebten sie selbst nach dem Uebergewicht, dessen sich die Urkantone bis dahin erfreut hatten; auch trachteten sie darnach, nicht blos bei den Ländereroberungen, sondern bei jeder Beute einen mit der Truppenzahl im Verhältniß stehenden Antheil zu erhalten.

Für die Städte hatte ein Gebietszuwachs, der ihre Bedeutung erhöhte, keinen Nachtheil, da ihre Regierungsform mit Leichtigkeit die Verwaltung großer Länderstrecken erlaubte. Die Urkantone ihrerseits aber befürchteten den Einfluß zu verlieren, den ihnen die bisherige Vertheilung der Stimmen an der Tagsatzung gewährte, an welcher sie über vier bis fünf Stimmen geboten: Glarus war nämlich gleichfalls ein Landsgemeinden-Kanton, Zug dagegen hatte zwar eine Hauptstadt, war aber auf demokratischem Fuße eingerichtet und neigte auf ihre Seite. Sie befürchteten, Freiburg und Solothurn möchten die Ansprüche der drei Städte auf die Vertheilung der Eroberungen unterstützen, zumal die Erwerbung neuer Unterthanen-Gebiete mehr Nachtheile als Vortheile für sie hatte. In der That, wenn auch einige Familien in den Landvogteien eine Quelle des Reichthums fanden, sah das Volk nur mit Unmuth die daraus entstehende Ungleichheit; auch war es den kleinen Kantonen wichtig, nicht durch den übermäßigen Zuwachs der andern Kantone in eine ganz unbedeutende Stellung verdrängt zu werden. Nachdem sie Bern und Freiburg für kleine Summen ihren Antheil an den Eroberungen über die burgundischen und savoyischen Vasallen abgetreten hatten, verweigerten sie der Freigrafschaft die Gunst, der Eidgenossenschaft anzugehören. Von einer ungleichen Vertheilung der Eroberung und der Beute konnte keine Rede sein. Die demokratischen Kantone hatten den Städten weit öfter Hülfe geleistet, als sie Hülfe von ihnen gefordert hatten; durch die ehrgeizige Politik derselben in auswärtige, ihrer Unabhängigkeit fremde, Kriege verwickelt, war eine gleiche Vertheilung der hieraus erzielten Vortheile nur eine gerechte Vergütung ihrer Opfer. Von diesen Beweggründen geleitet, schlossen die demokratischen Kantone die Augen bezüglich alles dessen, was die Städte geleistet hatten, und vergaßen die Befestigung der Eidgenossenschaft, sowie daß sie selbst, von dem Beispiel der Städte verführt, ihre eigenen Grundsätze mißachtend, zu dem eiteln Ehrgeize, Unterthanen zu besitzen, sich hatten hinreißen lassen.

In der Absicht, Solothurn und Freiburg dem gemeinsamen Vater-

land anzureihen, und sich wechselseitig vor Freischaarenzügen aus den kleinen Kantonen zu beschützen, schlossen Zürich, Bern und Luzern (1477) mit jenen eine ewige Verburgrechtung ab, in welcher sie sich auf alle Fälle Hülfe zusagten. Dieser Schritt wurde in den Urkantonen, die denselben gegen sich gerichtet glaubten, laut mißbilligt. Mehrfach sandten sie Abordnungen an die Städte, um sie davon abwendig zu machen, allein umsonst. Diese antworteten, der Bund schade den ältern Bunden nicht; indessen hatte Luzern, indem es ihn ohne Zustimmung der Waldstädte abschloß, einen Artikel seines Bundesvertrags mit denselben verletzt, und kraft eidgenössischen Rechtes wollten die Urkantone Luzern zum Austritt aus dem Bürgerrecht der Städte zwingen.

Während dieser Vorgänge wurde plötzlich zu Luzern (1481) ein angesehener Obwaldner, Peter am Stalden, wegen einer Verschwörung gegen die Stadt verhaftet. Er gestand, schrieb aber den Plan zweien seiner Landsleute, dem Alt-Landammann Bürgler von Lungern, und seinem Schwager Künegger zu. Luzern sollte in der Nacht von St. Leodegar von der Unterwaldner Seite her überrumpelt, die Räthe und angesehensten Bürger getödtet und die Mauern und Thürme dem Boden gleich gemacht werden. Die Verfassung der Urkantone sollte an die Stelle der bestehenden treten, er selbst aber war durch die versprochene Landammann-Würde in dem demokratisirten Luzern verführt worden. Die Räthe von Luzern griffen nun offen zu Vorsichtsmaßregeln und verstärkten die Wachen, worüber die Unterwaldner spotteten; die beiden angeschuldigten Bürger behaupteten, Peter am Stalden sei ein unverschämter Lügner. Dieser blieb bei seiner Behauptung, welche er ihnen ins Gesicht wiederholen wolle, was er auch im versammelten Rathe vor einer unterwaldner Gesandtschaft that. Die Bürger dieses Kantons hielten es nicht für angemessen, einen Alt-Landammann und einen ihrer angesehensten Männer in Luzern erscheinen zu lassen, um sie mit am Stalden, den sie als Betrüger betrachteten, zu confrontiren. Sie beklagten sich, daß man einen solchen Verdacht auf sie gefaßt und sie solcher Verbrechen fähig gehalten habe.

Diese Geschichte ist nie aufgeklärt worden; allein die darüber in der Eidgenossenschaft umgehenden Gerüchte erweiterten sehr den Zwiespalt zwischen den Städten und den demokratischen Kantonen.

Neunzehntes Kapitel.

Tagsatzung zu Stanz. — Stanzer Verkommniß.

(1481.)

Um der wachsenden Erbitterung ein Ende zu machen, versammelten sich die Abgeordneten der acht Orte um Weihnachten 1481 zu Stanz. Nicht nur konnten sie sich nicht verständigen, sondern die Verhandlungen wurden so heftig geführt, und die wechselseitigen Beschuldigungen waren so bitter, daß eine Entscheidung durch die Waffen bevorzustehen schien, als der fromme Einsiedler Niklaus von der Flüe erschien. Er hatte sich auf des Pfarrers von Stanz, des Luzerners Heinrich am Grund, Bitte dorthin begeben. Am Grund gehörte durch seine Stellung zu den beiden gegen einander am heftigsten erbitterten Kantonen. Obwol von der Flüe von der Welt sich zurückgezogen hatte, war dieser Mann, welcher jene blos politischen Streitigkeiten zu beseitigen verstand, der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten nicht fremd, und hatte früher für sein Vaterland die Waffen getragen. Obschon Bürger von Obwalden, war er seines religiösen Charakters wegen gleichgültig gegen die Parteileidenschaften; gewohnt, an Gott und an heilige Dinge zu denken, besaß er einen erhabenen Geist und eine seltene Festigkeit; er betrachtete die irdischen Dinge und die Ursachen dieser Händel von einem erhabenen Gesichtspunkte aus.

Man weiß nicht ganz genau, ob der fromme Einsiedler selbst nach Stanz kam, oder ob er in seiner Zelle im Ranfft blieb und am Grund beauftragte, der Tagsatzung seine Friedensworte zu überbringen, gewiß aber ist, daß das Gewicht derselben die Abgeordneten zu friedlichen Gefühlen zurückführte und eine Verständigung ermöglichte.

Die Erbitterung war so stark, daß sie alle Vorschläge und alle zur Wiederherstellung eines guten Einverständnisses geeigneten Maßregeln gelähmt hatte. Die Aufgabe, welche Niklaus von der Flüe durch seine die Herzen bewegenden Ermahnungen löste, war demnach folgende: Die Gemüther wieder zu sich selbst zu bringen, die Eidgenossenschaft als das Werk Gottes zur Befreiung der Völkerschaften in ihren Thälern darzustellen, mithin alle in jenem Augenblick vorliegenden Streitfragen in den Hintergrund zu drängen, um die ursprünglichen Beweggründe, welchen die Eidgenossen gehorcht hatten, neu zu beleben; ihnen ins Ge-

dächtniß zu rufen, daß sie Alle, Städte- und Länder-Kantone, einer und derselben Familie angehörten; ihnen zu beweisen, daß wenn die Bundestreue dadurch gebrochen werde, wenn ein Glied sich von den Vorschriften der Verträge entferne, dies nicht weniger der Fall sei, wenn man durch zu buchstäbliche Auslegung derselben andre Bundesglieder verhindern wolle, für ihre Selbsterhaltung oder Fortentwicklung zu sorgen; und ihnen endlich zu Gemüth zu führen, daß die Bande des Gehorsams in einer so gewaltthätigen Zeit befestigt statt gelockert werden müßten, so wie, daß der Bürgerkrieg die Schweiz ihrem Untergang entgegenführe. Dieser rührende Zuspruch an das Gewissen der Gründer der Eidgenossenschaft stimmt mit den Gefühlen überein, welche er in einem Briefe an die Regierung von Bern niederlegte, und welcher glücklicherweise in dem Archiv [1]) der geschichtsforschenden Gesellschaft aufbewahrt worden ist.

Auf diese Grundlage ließ Niklaus von der Flüe seine Vorschläge folgen, welche nur wenige Hauptpunkte betrafen. In erster Linie die Aufnahme von Solothurn und Freiburg in den Bund. Hier riß er die Versammlung hin. Die einzelnen Artikel des Stanzer Verkommnisses rühren nicht von ihm her; er gab nur die Andeutungen, welche von den Mitgliedern der Tagsatzung ausgearbeitet wurden. Die Zuger und Glarner hatten schon viele Anstrengungen für die Erhaltung des Friedens gemacht; auch hatte man lange hin und hergesprochen; sobald man daher über die Grundsätze einig war, genügte eine einzige Stunde zur Festsetzung aller die Verständigung betreffenden Punkte, welche auf alle gegenwärtigen und zukünftigen ewigen Bundesgenossen, auch auf diejenigen der einzelnen Kantone, ausgedehnt wurden.

Der wirksame Schutz für jeden Kanton gegen jede Gewaltthat oder jeden Versuch eines Mitstandes, dessen Angehörige ihrer Regierung zu entziehen und zum Aufstande aufzureizen, die Bestrafung der Urheber solcher Attentate, das Verbot der Volksversammlungen, der Vereine und der unerlaubten Petitionen, die Erhaltung der Unterthanen im Gehorsam, die Vertheilung der Kriegsbeute nach der Truppenzahl und der eroberten Länder zu gleichen Theilen unter den Ständen, das waren die Gegenstände, welche das Stanzer-Verkommniß [2]) ordnete, auch wurden die ältern Briefe bestätigt.

---

1) S. Bd. I, p. 250.
2) S. Beil. XIX.

Vollständige Unabhängigkeit in Bezug auf ihre innern Angelegenheiten war den Kantonen zugesichert. Die Verschwörungen gegen Luzern und die gleichfalls von den kleinen Kantonen ausgegangenen Freischaarenzüge hatten kurz vorher die Westschweiz in Schrecken gesetzt, und ohne Zweifel zur Aufnahme jener Sicherheitsmittel in das Bundesrecht beigetragen. Die Befestigung der ordentlichen Gewalten gegenüber von Volksversammlungen und Volksvereinen deutete auf die Hand geschickter Regenten: es war die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, welche die deutschen Kaiser seit Jahrhunderten vergeblich in Deutschland anstrebten, wozu sie erst unter Maximilian (1495) gelangten.

Später wurden die im Stanzer-Verkommniß niedergelegten Grundsätze dazu mißbraucht, die Entwicklung des Volkes zu hemmen und seine Freiheit zu fesseln. Das Verbot gesetzwidriger Volksversammlungen war zweckmäßig für die Landsgemeinden-Kantone, in welchen sich das ganze Volk ohnehin regelmäßig versammelte; in den Städten, wo alle Aemter durch Delegation ausgeübt wurden, waren sie eine zu gefährliche Sache; allein das Verbot jedes Vorschlages, welcher die Abänderung einer Regierungsform bezweckte, hemmte die Entwicklung der Nation. Die demokratischen Kantone hatten bereits eine Form angenommen, oder nahmen später eine solche an, welche jedem Bürger das Recht zusicherte, seine auf öffentliche Angelegenheiten bezüglichen Vorschläge bekannt zu machen und in der Landsgemeinde zur Berathung zu bringen, allein keine derartige Bittschrift durfte von mehreren eingereicht werden: damit verschaffte man dem Lande allen Vortheil aus nützlichen Vorschlägen und entfernte die Gefahren von Umsturz-Bestrebungen.

Während die Stände ihren Eidgenossen gegen die Umtriebe der eigenen Angehörigen Sicherheit leisteten, durften sie in einem Kanton nur auf das Verlangen seiner Regierung selbst interveniren. Es scheint, daß Waldmann, welchem diese Bestimmung im Stanzer-Verkommniß zuzuschreiben ist, den verderblichen Einfluß voraussah, welchen die eigenmächtige Dazwischenkunft der Eidgenossen in den Züricher Unruhen des Jahres 1489 für ihn haben sollte, deren Ergebniß der Fall und die Hinrichtung des erlauchten Staatsmannes war.

Der Schutz, welchen sich die Kantone versprachen, um ihre Unterthanen in Zucht und Ordnung zu erhalten, sollte nicht die Unterdrückung derselben bezwecken. Die alten Bunde erwähnten die Rechte und Freiheiten der Herrschaften und Dörfer, jedoch ohne Regierungen und Auf-

ständische auf eine und dieselbe Linie zu stellen. Nur wurden, wenn die Ordnung wieder hergestellt war, die Beschwerden beider Theile erörtert. Später, als die Regierungen eine beinahe unumschränkte Macht hatte, that man diesen Urkunden Gewalt an und gebrauchte sie zur Knechtung des Volks. Die Bestimmungen bezüglich der Vertheilung der eroberten Länder und der Beute richteten sich nach dem sempacher Briefe, worin der Grundsatz der Gleichheit der Kantone anerkannt war. Als der Grundsatz der verhältnißmäßigen Theilung ausdrücklich aufgegeben wurde, zeigten sich die demokratischen Stände der Zulassung neuer Bundesglieder geneigt und willigten in die Aufnahme von Solothurn und Freiburg in den Bund; dagegen verzichteten Zürich, Bern und Luzern auf ihr ausschließliches Bürgerrechtsverhältniß zu den beiden Städten. Dieses wurde durch einen ewigen Bund mit allen Kantonen ersetzt, welcher das gleiche Datum trägt, wie dasjenige des Verkommnisses selbst, nämlich des St. Thomas-Tages 1481. Das Ergebniß dieses Tages wurde in der ganzen Schweiz mit großen Freudenbezeugungen gefeiert.

Wenige Jahre später starb der Mann, welcher seinem Vaterlande den Frieden wiedergegeben und, erhaben über allen Leidenschaften, dieselben besänftigt hatte, von allen Eidgenossen als ein Heiliger verehrt. Aus Mangel an Geld konnte Obwalden nicht in Rom seine Heiligsprechung durchsetzen. —

Zwanzigstes Kapitel.

Bund mit Solothurn und Freiburg. — Schaffhausen. — Abtei und Stadt St. Gallen. — Neue Unterthanen.

(1477—1490.)

Der Bund mit Solothurn und Freiburg [1]) trug die Spuren der Furcht der Kantone, in neue Kriege verwickelt zu werden; die Hülfeleistung der alten Stände war auf ein in der Urkunde bezeichnetes Gebiet beschränkt, während die beiden Städte verpflichtet waren, diesen in allen ihren Kriegen beizustehen, wofür sie auch an den zukünftigen Eroberungen ihren Theil haben sollten. Es wurde Freiburg und Solothurn

1) S. Anhang XX.

nicht erlaubt, ohne die Zustimmung der Mehrheit der acht alten Orte neue Bündnisse abzuschließen. Letztere beurtheilten auch ihre Streitigkeiten mit Auswärtigen. Innere Zwistigkeiten sollten durch Schiedsgericht geschlichtet werden; die alten Bunde wurden vorbehalten, die Freiheit des Handels gewährleistet und die bisherigen Zölle erhalten, jedoch deren Erhöhung verboten.

Dieser Vertrag versetzte die beiden Städte in vielfacher Beziehung in eine ähnliche Stellung, wie diejenige der verbündeten aber nicht eidgenössischen Staaten (zugewandten Orte) war. Obschon sie mit allen acht Kantonen in Bundesgenossenschaft getreten waren, standen sie auf einer etwas untergeordneten Stufe, welche Stellung sie jedoch sofort annahmen. Die Verburgrechtung mit Zürich, Bern und Luzern hatte ihre Aufnahme vorbereitet und letztere Stadt deswegen die Vorschriften ihres Bundes mit den Urkantonen überschritten; Freiburg zögerte nicht, dieses Beispiel nachzuahmen, um Genf vor der Knechtung zu bewahren.

Das Stanzer-Verkommniß hatte die Einheit der Eidgenossenschaft dadurch verstärkt, daß an die Stelle des vereinzelten Einflusses der Kantone die allgemeinen Interessen traten, und daß für die ganze Eidgenossenschaft wie für ihre Verbündeten gemein-eidgenössische staatsrechtliche Sätze aufgestellt wurden. Zwar war der Wortlaut der alten Bunde nicht verändert worden und aus ihrem Ineinandergreifen, wie aus den verschiedenen sich hieraus ergebenden Verhältnissen und Beziehungen konnten leicht neue Verlegenheiten entspringen.

Nach den Burgunder-Kriegen hatte die Eidgenossenschaft den 12. März 1479 ihren Bund mit Schaffhausen auf 25 Jahre erneuert und zu gleicher Zeit ihren Einfluß auf das Gebiet des Klosters St. Gallen befestigt. Der Abt Ulrich, welcher dessen Finanzen wieder geordnet hatte, verlangte, die vier Schutz-Kantone sollten ihm wechselsweise, vorerst für ein Jahr, später für zwei Jahre eines ihrer Rathsglieder zur Uebernahme der Landeshauptmannschaft schicken. Dieser militärische Anführer, eine Art von Landvogt, wurde vom Abte besoldet und hatte den vier Ständen die Hälfte des Ertrags aller Bußen zu übermachen, welche sich ihrerseits verpflichteten, weder die Rechte des Klosters antasten zu lassen, noch selbst in seine Herrschaft einzugreifen. Im Jahr 1490 erwiesen sie sich als wirkliche Schutzherren durch die Züchtigung der Appenzeller und der Stadt St. Gallen nach deren Zerstörung eines Gebäudes zu Rorschach, welches der Abt erbaut hatte, um sich ihrer

Neckereien zu erwehren. Appenzell mußte das Rheinthal an Luzern, Schwyz und Glarus abtreten, welche dasselbe als Entschädigung für die Kriegskosten an sich zogen; an dessen Verwaltung erhielten auch Uri, Unterwalden und Zug ihren Theil, weil sie sich auch an dem Zuge betheiligt hatten. St. Gallen widerstand kräftig, als es sich aber unterwarf, mußte sein Bürgermeister, einer der Helden des Burgunder-Kriegs in die Verbannung gehen. — Aus dieser anfänglich gemeinsam geführten Unternehmung entsprang eine tiefe Feindschaft zwischen St. Gallen und Appenzell.

Jene sieben Kantone hatten auch (1483) vom Grafen Georg von Werdenberg das sarganser Land mit allen herrschaftlichen Rechten, auch über die Stadt Sargans selbst, erhalten. Die Einwohner derselben, Mitbürger Zürichs in dem Kriege dieser Stadt mit den Eidgenossen, sanken zu Unterthanen herab und vermehrten die Zahl jener Völkerschaften, welche dem Beispiele der Eidgenossen folgend, nach der Unabhängigkeit gestrebt hatten, und derselben durch deren Politik beraubt wurden.

Im Westen waren die während des Burgunder-Krieges eroberten Ortschaften Schwarzenburg, Murten, Orbe, Granson und Tscherliz unter Berns und Freiburgs Herrschaft geblieben. Der von der einen der beiden Städte ernannte Landvogt stand unter dem Rathe der Andern.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Beziehungen zum Ausland: — zu Oesterreich, — Frankreich, — dem deutschen Reich.

(1477—1497.)

Die Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Auslande hatten seit ihrem Kampfe mit Karl dem Kühnen an Ausdehnung und Bedeutung zugenommen. Frankreich, Oesterreich, der Kaiser, der Papst, selbst England buhlten um die Hülfe dieses kriegerischen Volkes, welches soeben die erste Militärmacht Europa's vernichtet hatte.

Der Erzherzog von Oesterreich hatte seine Aussöhnung (1477—1478) durch die ewige Erbeinigung befestigt, welche ihm ohne Einschrän-

kung die eidgenössische Hülfe im Vorarlberg und der Grafschaft Tyrol gegen seine Feinde, ja selbst gegen seine Unterthanen, verschaffte. Die Städte waren Oesterreich günstig geworden, aber die demokratischen Kantone sahen diese Annäherung nur mit Mißvergnügen.

Kaiser Friedrich III. hielt diesen Zeitpunkt für geeignet, die Eidgenossen Frankreichs Einfluß zu entziehen und forderte sie (1480) auf, ihrem Bunde mit dieser Macht zu entsagen; weit entfernt, diesem Befehl zu gehorchen, erneuerten die Kantone (1484) mit König Karl VIII. das mit seinem Vater geschlossene Bündniß, mit dem ausdrücklichen Beifügen, der König dürfe ohne ihre Einwilligung Niemand in seinen Sold anwerben; eine eitle Vorsicht, denn diese Bedingung wurde nie gehalten.

Von Karl VIII. als Hülfstruppen in die italienischen Kriege verwickelt, bewiesen die Schweizer daselbst ihre alte Tapferkeit; allein die Beute aus dem neapolitanischen Feldzug und der Reiz der südlichen Klimate vermehrten ihren Geschmack am ausländischen Kriegsdienst.

Der Gedanke, die Eidgenossen von Frankreich abwendig zu machen und wieder zum Reich zurückzuführen, war nicht aufgegeben worden. Die Neugestaltung Deutschlands auf dem Reichstage zu Worms (1495) schien die erwünschte Gelegenheit hierzu darzubieten; die Kantone hatten Abgeordnete dorthin gesandt, allein diese sprachen sich nicht aus. Freilich hatten sich die Schweizer Kantone ursprünglich als Glieder des Reichs betrachtet und behielten dessen Rechte in all' ihren Bunden vor, allein nach und nach hatte sich das Band gelockert; indessen war die Trennung erst in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts offenbar geworden, als Kaiser Friedrich III., aus dem Hause Habsburg, die Schweiz bereiste. Er muthete den Eidgenossen die Rückerstattung des Aargaues an das Reich zu, wollte davon die Bestätigung ihrer Freiheiten abhängig machen und schloß mit Zürich ein gegen die alte Eidgenossenschaft gerichtetes Bündniß (Zeiten des Zürich-Krieges). Die Weigerung war eben so entschieden, wie die Forderung. Zu gleicher Zeit verlor die kaiserliche Gewalt von ihrer Achtung, während die päpstliche Gewalt stieg; was die Reichsfürsten an Bedeutung gewannen, verloren die Reichsstädte. Indessen bewiesen die Eidgenossen auch hier noch ihre Unterthänigkeit, indem sie sich wegen des Krieges gegen Zürich und Oesterreich rechtfertigten. Sie zählten nicht auf die Hülfe des fürstlichen Adels, der unter sich verbunden war, sie wußten, daß die sicherste Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit in ihrer eigenen Kraft lag.

Die Reichsacht kümmerte sie so wenig als der päpstliche Bann: sie besaßen natürliche Grenzen, ihre militärischen Einrichtungen und ihr Kriegsruhm standen über dem der kaiserlichen Heeren. Ihre innere Verfassung entfernte sie immer mehr vom Reiche, die Abhängigkeit von demselben verschwand, der Lehensverband war dahingefallen, die Eidgenossenschaft war ein Freistaat. Wenn sie Karl dem Kühnen als Reichsglied den Krieg erklärt hatte, so hatten dennoch der König von Frankreich und ihre eigne Politik einen größern Theil an diesem Entschlusse, als der Kaiser selbst, welcher auch durch seine gleichzeitigen Unterhandlungen mit dem Herzog von Burgund, den Eidgenossen allein das Wagniß des Krieges überlassen hatte. Sie hatten sich geweigert, ihr Bündniß mit Frankreich aufzulösen; das von dem Wormser Reichstag errichtete Reichskammergericht trug nur zur Steigerung ihres Mißtrauens bei. Ihr öffentliches Recht war gegründet, sie hatten selbst für die Sicherheit ihrer Straßen gesorgt und mit dem Stanzer-Verkommniß eine kräftige Ordnung hergestellt.

Als der Kaiser Maximilian sah, daß die Eidgenossen seine Räthe und Befehle mißachteten, beschloß er sie mit Gewalt zum Gehorsam zu zwingen und ihnen, mit allen Hülfsmitteln seiner Doppelstellung als Reichshaupt und Fürst des österreichischen Erbhauses, das Thurgau zu entreißen. Der Adel und die schwäbischen Städte vereinten sich zu diesem Zweck zu einem großen Bunde und sollten, von allen Kräften des Reichs unterstützt, den Angriff auf die Schweiz beginnen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Neuenburg. — Graubündten. — Krieg mit dem Reiche. — Basler Frieden.
(1498 und 1499.)

Angesichts des schwäbischen Bundes wollte der alte Verbündete der westlichen Kantone, Philipp von Hochberg, Graf von Neuenburg, die Eidgenossenschaft über seine Absichten nicht in Zweifel lassen: er beeilte sich (1495) seine Verburgrechtung mit Freiburg in einen ewigen Bund zu verwandeln; später schloß er einen solchen mit Luzern und befestigte die alten mit Bern und Solothurn geknüpften Bande. Die

Stadt Neuenburg befolgte in Bezug auf ihr berner Bürgerrecht (1498) dies Beispiel.

Die Graubündtner waren wie die Schweizer bedroht, da auch sie von der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichtes Nichts wissen wollten. Sie befürchteten Uebergriffe von Seiten Maximilians, welcher durch Erbschaft in den Besitz des Tyrols und herrschaftlicher Gerechtsamen in einem Theile des Zehngerichtenbundes gekommen war. Um diese Gefahr abzuwenden, suchten sie die Unterstützung der Schweiz. Der graue oder obere Bund schloß zuerst ein ewiges Bündniß mit den sieben alten Orten, ohne Bern[1]; im folgenden Jahre verband sich der Gotteshausbund mit denselben Ständen, welche jetzt noch dem Zehngerichtenbund, aus Furcht vor Verwicklungen mit Oesterreich, diese Gunst verweigerten.

Diese Freundschafts- oder ewigen Bündnisse bezweckten den wechselseitigen Schutz der Grenzen gegen jeden äußern Feind; sie führten ein gemeinsames Recht zur Ordnung der Privatinteressen und zum Schutze des Handels ein. Kein neuer Zoll durfte erhoben werden. Die Zwistigkeiten zwischen Bundesgenossen unterlagen einem Schiedsgericht; Friedensschlüsse mit dem Ausland sollten nur gemeinsam abgeschlossen werden. Zu bemerken ist noch, daß Graubündten nicht eigentlich der Eidgenossenschaft einverleibt wurde, da die beiden Freistaaten sich stark genug zur Vertheidigung ihres beiderseitigen Gebietes fühlten.

Hiermit im Innern oder wenigstens an ihrer unmittelbaren Grenze gekräftigt, vernachlässigte die Eidgenossenschaft Frankreichs Unterstützung nicht; sie glaubte auf dieselbe zählen zu dürfen, als sie den 16. März 1499 mit Ludwig XII. auf zehn Jahre einen ähnlichen Bund, wie früher mit Ludwig XI., abgeschlossen hatte.

So vorbereitet unternahmen die Schweizer mit gewohnter Kühnheit den Krieg gegen das Reich. Nie den Angriff des noch so zahlreichen Feindes abwartend, hatten sie beständig den Sieg auf ihrer Seite. Die Schlachten von Feldkirch und Dornach erhöhten ihren Ruhm; indessen hatte ihre Kriegszucht gelitten, die Gewöhnung an Plünderung und Brand verlieh ihrer Kriegführung eine Wildheit, welche wenig geeignet war, ihnen die Zuneigung der Bevölkerungen zu erwerben.

Die Bundesgenossen der Schweizer hatten sich derselben durch ihre Tapferkeit würdig erwiesen; der König von Frankreich dagegen, welcher das Feuer geschürt hatte, schickte ihnen das vertragsmäßige Geschütz, als

1) S. Anhang XXI.

er sah, daß sie siegreich aus dem Kampfe hervorgingen, nachdem er sie lange darauf hatte warten lassen. Statt an die Schweizer zu denken, hatte er die Beschäftigung der kriegführenden Theile zur Eroberung von Mailand benutzt.

Maximilian sah ein, daß er den nur von seinen Unterthanen oder Bundesgenossen ohne alle Hoffnung auf Erfolg getragenen Kriegsgräueln ein Ende machen müsse. Den 22. September wurde die neutrale Stadt Basel zu den Friedensunterhandlungen gewählt. Man ließ alle Beziehungen zum Reiche unberührt und beschloß, die Streitpunkte zwischen Oesterreich und dem schwäbischen Bunde einerseits, und der Eidgenossenschaft andererseits, vor gemeinschaftlich zu bezeichnende Gerichte zu bringen; der Kaiser hatte die Acht aufzuheben und jede Verfolgung gegen die Eidgenossen einzustellen; endlich trat alles Uebrige in den gleichen Stand wie vor dem Kriege zurück.

Der zum Schiedsrichter erwählte Herzog von Mailand entschied den 15. October, die Eidgenossen sollten im Besitze des Thurgaues verbleiben. Er hoffte vielleicht, durch einen für dieselben günstigen Spruch, ihre Freundschaft und ihre Hülfe zur Wiedereroberung seiner in die Gewalt der Franzosen gefallenen Hauptstadt zu erlangen; zu gleicher Zeit schrieb er die Gerichtsbarkeit im Thurgau allen zehn Orten zu, mit dem Vorbehalt, daß der Kaiser allein dieselbe um 20,000 rheinländische Gulden wieder an sich kaufen könne; die Rechte von Konstanz, welches in den schwäbischen Bund getreten war, wurden nicht mehr erwähnt.

Aus dieser Anordnung ging hervor, daß die Gerichtsbarkeit der Grafschaft Thurgau zehn Kantonen angehörte, während nur sieben das Gebiet besaßen; die zu derselben Landschaft gehörende Stadt Dießenhofen erkannte neun Kantone als Herren an. Der von jedem der sieben Kantone wechselsweise alle zwei Jahr ernannte Landvogt verwaltete die Rechtspflege im Namen aller zehn Orte.

Die Thurgauer hatten während des Schwabenkrieges treue Hingebung gezeigt und gehofft, ihr Land zu einem Kanton der Eidgenossenschaft erhoben zu sehen; allein die Schweizer waren zu sehr von der Herrschsucht und der Begierde, ihre Einkünfte zu vermehren, verblendet, um darein einzuwilligen. Die Thurgauer blieben Unterthanen, und höhere Interessen, die man früher bei Gelegenheit von Glarus berücksichtigt hatte, wurden kleinlichen Vortheilen aufgeopfert.

Andererseits wurden die Verdienste der Appenzeller während des

Kriegs dadurch anerkannt, daß die sieben das Rheinthal besitzenden Kantone diesen einen Theil an der Regierung des Thales einräumten, und appenzellische Landvögte gleichfalls mit denjenigen der andern Kantone abwechselten.

Obwol von der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts befreit, und von nun an außer Gefahr, dem Reiche einverleibt zu werden, hatte die Schweiz doch noch nicht alle Bande mit demselben abgebrochen. Die Eidgenossen hießen noch Glieder des heiligen römischen Reichs, der kaiserliche Adler stand noch über ihren Wappen und auf ihren Münzen; allein die Reichstage wurden nicht mehr von eidgenössischen Abgeordneten besucht, oder solche nicht mehr auf denselben zugelassen, und die Reichsbeschlüsse wurden den Kantonen nicht mehr mitgetheilt.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Ewiger Bund mit Basel und Schaffhausen. — Italienischer Krieg. — Die Eidgenossen im Kampf mit Frankreich. — Appenzell wird ein Kanton, Mühlhausen ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft.

(1500—1515.)

Beinahe unmittelbar auf den Schwabenkrieg erfolgte die Aufnahme von Basel und Schaffhausen in die Eidgenossenschaft. Basel war neutral geblieben, da die Patrizier dem schwäbischen Bunde und die Bürgerschaft den Schweizern günstig gesinnt waren. Der Sieg von Dornach aber hatte die Herzen entflammt. Als die Eidgenossenschaft ihre Unabhängigkeit vom Reiche erlangt hatte, wünschte Basel als ihr Mitglied aufgenommen zu werden. Ihres alten Ruhmes wegen gewährten die Eidgenossen mit großer Freude die Bitte der längst verbündeten Stadt und bezeugten ihr ihre Achtung durch Anweisung des Ranges vor Solothurn und Freiburg, wie ein ähnlicher Vorgang stattgefunden hatte, als die vier Waldstädte sich mit Zürich verbanden und dieser Stadt die Ehrenstelle in ihrem Bunde einräumten.

Indessen geschah die Versetzung von Solothurn und Freiburg nicht ohne deren Einsprache; der böse Wille gegen dieselben ging aber so weit, daß einige Stände vorschlugen, ihnen das Recht, an der Tagsatzung zu sitzen, wieder zu nehmen, und sie in die Stellung zugewandter Orte zurückzuversetzen. Die Aufnahme von Basel in den Bund wurde von

Zug und Glarus beanstandet, welche einige Zeit auf ihre Zustimmung warten ließen; endlich trugen die Vernunft und die Gesammt-Interessen den Sieg über eigensüchtige Gelüste davon.

Von allen Bundesverträgen hatte derjenige mit Basel die größte Tragweite. Dieser Bundesvertrag [1]) wich von den mit Freiburg und Solothurn geschlossenen in zwei wichtigen Punkten ab. Die Basel zu liefernde Hülfe war auf keinen Gebietsumkreis beschränkt; im Falle eines Krieges zwischen der Eidgenossenschaft selbst aber hatte die Stadt an der Wiederherstellung des Friedens zu arbeiten und sollte keinem Theil Hülfstruppen stellen, sondern blieb mit Einem Wort neutral. Letztere Bestimmung verlieh dem Bunde mit Basel ein ganz neues Gepräge. Als hochgebildete Stadt, in deren Räthen man ein zuverlässiges Urtheil anzutreffen hoffte, hatte sie die schöne Aufgabe, die entzweiten Eidgenossen wieder zu einigen; denn diesen lag die Möglichkeit nahe, daß sie mit einander Krieg führen könnten, ohne daß die Eidgenossenschaft deswegen aufgelöst würde; sie wollten sich für einen solchen Fall einen neuen Vermittler wie Niklaus von der Flüe sichern.

Der zwei Monate später, den 9. August 1501, abgeschlossene ewige Bund [2]) mit Schaffhausen war fast ganz nach dem Vorbilde des mit Basel abgeschlossenen eingerichtet. Auch dieser Stadt wurde die schöne Aufgabe der Vermittlung. Sie nahm nur die zwölfte Stelle in der Eidgenossenschaft ein, während Basel als neunter Stand Platz genommen hatte. Der Vorbehalt des heiligen Stuhls, welcher in beiden Urkunden gemacht wurde, bewies, daß zu jener Zeit die Macht der Päpste diejenige der Kaiser zu verdunkeln begann; auch bemerkte man in denselben die Vorsichtsmaßregeln gegen die Verwicklungen mit dem Ausland, welche schon in den Bundesverträgen zwischen Solothurn und Freiburg gestanden hatten. Schaffhausen hatte gleichfalls mit der Abneigung von Schwyz und Unterwalden bei seiner Aufnahme in die Eidgenossenschaft zu kämpfen. Ueberhaupt betrachteten die demokratischen Kantone mit einiger Unruhe den wachsenden Einfluß der Städte.

Hatte die Eidgenossenschaft durch die Aufnahme der zwei neuen Bundesglieder nicht sehr an materiellen Kräften gewonnen, so hatte sie doch an geistigem Werthe zugenommen; ihr auf dem Schlachtfelde gegründeter Ruhm begann sich auf dem Felde der Intelligenz auszudehnen.

---

1) u. 2) S. Anhang XXII und XXIII.

Nach dem Ende des Schwabenkrieges hatte sich Maximilian als Herzog von Oesterreich beeilt (1500), die ewige Erbeinigung mit der Schweiz zu erneuern. Als die Eidgenossen von dieser Seite nichts mehr zu befürchten hatten, wandten sie ihre Aufmerksamkeit auf das von Ludwig XII. unterdessen eroberte mailändische Gebiet.

Eidgenössische Truppen befanden sich im mailändischen und im französischen Heere, die einen in, die andern vor Novara. Die Tagsatzung schauderte vor dem Gedanken an den bevorstehenden brudermörderischen Kampf und ließ beiden Theilen den Befehl zugehen, sich des Gefechtes zu enthalten; allein dieser Befehl kam den Schweizern bei Ludwig Sforza früher zu, als denen im französischen Lager. Die Schweizer beider Heere unterhandelten mit einander, und ein Theil der herzoglichen Hülfstruppen ging zu Frankreich über. Hierauf suchte der Fürst, von wenigen Getreuen umgeben, in einer Verkleidung zu entrinnen; jene hatten, um ihn zu schützen, von den Franzosen den Durchpaß zum Rückmarsch in ihre Heimath verlangt; allein Sforza wurde erkannt, verhaftet und büßte in einer langen Gefangenschaft sein Vertrauen auf die des Namens unwürdigen Schweizer.

Die Nachricht von einem solchen Verrath wurde von der ganzen Eidgenossenschaft mit einem Schrei der Entrüstung begrüßt. Die Erbitterung gegen den König, dessen Diener mit Fleiß die Befehle der Tagsatzung an die in seinen Diensten stehenden Schweizer zu spät überbracht hatten, war allgemein. Als der Monarch Bellinzona als einen Theil des Herzogthums Mailand verlangte, sandte die Eidgenossenschaft ein Heer von 14,000 Mann in die Lombardei. Da gab der König seine Ansprüche auf die Grafschaft Bellinzona auf und trat dieselbe den 10. April 1503 im Frieden von Arona den drei Urkantonen ab. Das Land wurde von drei Landvögten verwaltet, welche wechselsweise zu Bellinzona, Riviera und Bolleno saßen. Dieser Streit mit Frankreich hatte noch wichtigere Folgen. Der König glaubte der Schweizer nicht mehr zu bedürfen und hatte die Erneuerung des Bündnisses und die Bezahlung des rückständigen Soldes vernachlässigt, welche Umstände von zeinen Feinden mit Geschick ausgebeutet wurden. Papst Julius III., welcher Italien von der französischen Herrschaft befreien wollte, und zu diesem Zweck auf die Mithülfe der Eidgenossen zählte, hatte im Bischof von Sitten, dem Cardinal Schinner, einem unversöhnlichen Feind Frankreichs, ein ausgezeichnetes Werkzeug gefunden. Der Prälat bearbeitete

die Kriegslust der Schweizer, um sie gegen den König von Frankreich aufzubringen. Auf sein Anstiften verweigerten die Kantone (1509) die Erneuerung des französischen Bündnisses, verbanden sich dagegen (1510) mit dem Papst [1]) und den Venetianern und befestigten (1511) ihre Beziehungen zu Oesterreich, indem sie alle wichtigen Bestimmungen der ewigen Richtung von 1474 und der ewigen Erbeinigung von 1477 in einem Vertrag zusammenfaßten. Der Kaiser Maximilian schloß diese erneute Erbeinigung als Erzherzog von Oesterreich und als Vormund seines Enkels des Erzherzogs Karl auch für die Grafschaft Burgund. Von Seiten der Schweizer nahmen die zwölf Orte, Appenzell, der Abt und die Stadt St. Gallen an diesem Vertrage theil. Der Kaiser versprach, bis zur Mehrjährigkeit seines Enkels, jedem Kanton jährlich 200 Gulden, und jedem der drei zugewandten Orte jährlich 100 Gulden zu bezahlen.

Auf diese Bündnisse gestützt, von dem am heftigsten gegen Frankreich erbitterten Kanton Schwyz aufgeboten, fielen die Eidgenossen in die Lombardei ein, schlugen die Franzosen den 6. Juni 1512 zu Novara, verjagten sie aus dem Herzogthum Mailand und gaben es Maximilian Sforza, dem Sohn des unglücklichen Ludwig. Dieser überließ ihnen aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste die Landvogteien am Langen- und am Comer-See, sowie das Eschenthal; hierauf drangen sie in Frankreich ein und belagerten Dijon; der König vermochte sie erst zum Rückzuge, als er ihre meisten Bedingungen angenommen und sie mit nimmer gehaltenen Versprechungen beschwichtigt hatte.

An all diesen Feldzügen hatten die Appenzeller als treue Bundesgenossen einen so ruhmvollen Antheil genommen, daß die zwölf Orte beschlossen, sie in die Eidgenossenschaft aufzunehmen. Der neue, den 16. December 1513 abgeschlossene ewige Bund [2]) stellte es dem Kanton Appenzell selbst anheim, die Nothwendigkeit der von den Eidgenossen zu verlangenden Hülfe zur Vertheidigung seines Gebiets zu beurtheilen, gab ihm dieselbe schöne neutrale und vermittelnde Stellung, wie Basel und Schaffhausen, und behandelte ihn in allem Uebrigen wie Solothurn und Freiburg. Die Aufnahme dieses Standes vermehrte den Einfluß

1) Papst Leo X. erhielt 1514 das Recht, für die Vertheidigung seiner Staaten Truppen anzuwerben, vermittelst Bezahlung eines Jahrgeldes an die Kantone.

2) S. Anhang XXIV.

der demokratischen Kantone, weshalb sie sich derselben auch nicht widersetzten.

Im Jahr 1515 schloß Mühlhausen unter den gleichen Bedingungen wie die Stadt St. Gallen einen ewigen Bund mit den dreizehn Orten.

So hatte sich die Gruppe der kleinen Staaten vervollständigt, welche dazu bestimmt war, unter dem Namen der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft im europäischen Staatensystem seinen Platz einzunehmen. Sie war weit entfernt von irgend einer Gleichförmigkeit in ihrer innern Verfassung. Die aus der Verschiedenheit der Bunde entspringenden Verhältnisse und Rechte boten den Diplomaten und besonders den mit der Schlichtung der Zwistigkeiten beauftragten Schiedsrichtern oft sehr verworrene Schwierigkeiten dar. Ein Rückblick auf die Gesammtheit dieser verwickelten Organisation wird zur Erfassung des dieselbe leitenden Gedankens und zur Beleuchtung der spätern Vorfälle beitragen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Rückblick auf die Eidgenossenschaft der dreizehn Orte.

Als die drei Urkantone ihren Bund schlossen, bezweckten sie hauptsächlich die vom Reichshaupte ihnen ertheilten Freiheiten gegen die Uebergriffe seiner Vögte zu schützen. Zu gleicher Zeit nahmen sie zum Schutze des Eigenthums, zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher ein gemeinsames Recht an; um im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Einheit aufrecht zu erhalten, bestellten sie Schiedsgerichte, und die Mehrheit nöthigte den widerspänstigen Kanton zum Gehorsam.

Luzern wurde unter den gleichen Bedingungen aufgenommen, und die vier Kantone fügten die wichtige Bestimmung hinzu, es dürfe kein neues Bündniß ohne einstimmige Einwilligung und allseitiges Vorwissen der andern abgeschlossen werden. Ihre Bündnisse waren ewig und deren Abänderung war nirgend vorbehalten. Das war die compakte Körperschaft, welche den Vierwaldstädter See umgab.

Ein neuer ewiger Bundesvertrag vereinte diese Eidgenossenschaft mit der Reichsstadt Zürich, welche der Mittelpunkt des Handels in diesen Ländern war und einen großen Einfluß auf die Umgegend ausübte.

Die wechselseitige Vertheidigung war nicht der einzige Zweck dieses Bundes; Zürich fühlte sich beengt, sein Handel war durch die Unsicherheit der Straßen gehemmt, da hegte es den kühnen Gedanken eines schweizerischen Gebietes zwischen der Aar, dem Rhein, der Thur und den Alpen; innerhalb desselben sollten die Eidgenossen die größtmöglichste Sicherheit dem Handel gewährleisten, obwol ein großer Theil dieses Bodens theils unabhängigen Herren, theils dem Hause Oesterreich angehörte. Aus diesen Gründen nahm es auch das gemeine Recht der vier Waldstädte an, allein da aus solchen Ansprüchen Streitigkeiten entstehen mußten, so waren in dem Bundesvertrag sogar der Angriff und die Eroberung vorgesehen.

Diese ehrgeizigen Absichten weckten ähnliche Gelüste bei Zürichs Bundesgenossen; beide Theile behielten sich das Recht vor, ihrerseits Bündnisse abzuschließen, jedoch blieb dem gegenwärtigen der Vorrang vor denselben. Ein Jahrhundert später stellte sich die Gefährlichkeit dieser Bestimmung klar heraus, als Zürich sich mit Oesterreich verband. Nichtsdestoweniger trug gerade diese Bestimmung mächtig zum Wachsthum der Eidgenossenschaft bei, indem sie die Aufnahme neuer Bundesgenossen, welche anfänglich noch nicht mit allen Ständen verbündet waren, erleichterte.

Zürichs Bund mit den Waldstädten konnte mit einstimmiger Einwilligung aller Betheiligten abgeändert werden; Streitigkeiten gehörten vor ein Schiedsgericht, unterwarf sich der verurtheilte Kanton nicht, so mußte die Streitsache dahin fallen oder dem Entscheide der Waffen anheim gegeben werden, da es nur zwei vertragschließende Parteien, Zürich und die Waldstädte, gab.

Glarus und Zug waren nicht unter sich verbunden. Glarus hatte nur ein direktes Bündniß mit den drei Urkantonen und Zürich; durch Vermittlung der ersteren konnte es Hülfe von Luzern und dieses von Glarus erhalten; auch wurde den Glarnern nur auf ihrem eigenen Gebiete beigesprungen, während sie an allen eidgenössischen Feldzügen theilnahmen. Die Eidgenossen beurtheilten Glarus und Zug's Streitigkeiten mit dem Ausland und konnten sie zum Frieden zwingen. Zug war mit den vier Waldstädten und Zürich verbündet und hatte das Recht, weitere Bündnisse abzuschließen, während Glarus die Einwilligung Zürichs und der Urkantone einholen mußte. Dieser Unterschied zu Gunsten Zug's war von wenig Bedeutung wegen der Kleinheit

und der Lage der Stadt. Die Bundesverträge mit Glarus und Zug konnten durch die Gesammtheit der vertragschließenden Theile abgeändert werden.

Es waren daher Zürich und die Urkantone das Mittelglied zwischen diesen beiden Ständen, sowie zwischen Glarus und Luzern, geworden, und hatten einen überwiegenden Einfluß erlangt. Die Bedeutung der Urkantone wuchs noch durch ihr eigenes Bündniß mit Bern, wozu Luzern seine Zustimmung gab.

Bern stand selbst an der Spitze einer Art von Eidgenossenschaft, wozu außer ihm die Städte Solothurn und Biel gehörten, an welche sich die Stadt Freiburg, die Stadt und Grafschaft Neuenburg anschlossen. Auf das Verlangen der Urkantone, und mit ihrer eigenen Mitwirkung, war Bern verpflichtet, Zürich und Luzern Hülfe zu leisten und empfing diejenige dieser beiden Städte unter denselben Umständen. Zug und Glarus wurden nicht erwähnt. Dieser Bundesvertrag war ein Vertrag zu Schutz und Trutz, mit Rücksicht auf Eroberungen; jeder Theil behielt das Recht, neue Bündnisse abzuschließen. Bis dahin hatten die hülfeleistenden Kantone immer die Kosten getragen, kraft dieses Vertrags aber nahm jeder Theil die Hülfstruppen von Unterseen weg in seinen Sold. Bern nahm das gemeine Recht der übrigen Eidgenossen bezüglich der Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen nicht an. Auch hier zogen die einem Schiedsgericht unterliegenden Streitigkeiten den Krieg nach sich, wenn die verurtheilte Partei den Spruch nicht annahm.

Das war die Eidgenossenschaft der acht alten Orte. In ihr hatten dreierlei Einflüsse das Uebergewicht: derjenige der Urkantone, der von Zürich und der von Bern; jeder dieser Theile konnte der Eidgenossenschaft durch eigene Bündnisse neue Kräfte zuführen. Die Hauptrolle fiel den Urkantonen zu, welche das Mittelglied zwischen Zürich und Bern bildeten und die drei übrigen eidgenössischen Stände, Luzern, Glarus und Zug anhalten konnten, sie auf allen Kriegszügen zu begleiten.

Jeder der drei Theile konnte aber auch alle andern Stände in auswärtige Kriege verwickeln; auch hegte man schon frühzeitig Besorgnisse in dieser Beziehung, und der Sempacher-Brief, welcher die Streitkräfte der Nation ordnete, enthielt den Rath, keinen ungerechten Krieg zu unternehmen, noch ohne allgemeine Zustimmung aller Eidgenossen auf Eroberungen auszugehen. Unter dieser Urkunde stand bereits der Name

von Solothurn, neben demjenigen der acht alten Orte. Trotz jenes Rathes überschritt Uri den Gotthard, forderte Bern Karl den Kühnen heraus, und riß Schwyz die ganze Eidgenossenschaft nach sich, um vor Dijon Ludwigs XII. Stolz zu demüthigen.

Indessen hatten die Städte eingesehen, daß sie das Zwischenglied der Urkantone entbehren konnten. Zuerst hatten Bern und Zürich, dann diese beiden Städte mit Luzern, Solothurn und Freiburg enge Bündnisse geknüpft, welche den Argwohn der demokratischen Kantone erregten. Diese ahnten, daß ihr Einfluß ihnen entrinnen könnte; solche Betrachtungen führten in noch höherm Grade, als die Mißhelligkeiten über die Theilung der Beute, jene große Spaltung herbei, welche Niklaus von der Flüe's glückliche Dazwischenkunft wieder schloß.

Das hieraus entspringende Stanzer-Verkommniß brach den Sonderbünd der Städte, indem es allen acht Kantonen beinahe gleiche Rechte ertheilte, alle in demselben Maß an der Aufrechthaltung der innern Ruhe, allein auch an der Bedrückung der Unterthanen betheiligte, und alle Stände mit ihren besondern Bundesgenossen, dem gemein-eidgenössischen Rechte in Bezug auf Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher unterwarf. Zu gleicher Zeit wurde die Vertheilung der eroberten Länder nach der Zahl der Stände und diejenige der Beute nach der Kopfzahl der ausgerückten Truppen beschlossen. Ohne daß das Stanzer-Verkommniß irgend eine Bestimmung der alten Bünde abänderte, enthielt es gewisse Artikel, welche die bis dahin nicht direkt verbundenen Kantone, wie vorzüglich Bern und Glarus, einander näher brachte.

Zu gleicher Zeit nahmen die acht alten Orte zwei neue Stände, Solothurn und Freiburg, in die Eidgenossenschaft auf. Von diesem Zeitpunkte an nahmen sämmtliche Stände an den fernern Aufnahmen neuer Kantone theil, was der Eidgenossenschaft eine bis dahin entbehrte Einheit verlieh.

Die acht alten Orte behielten indessen eine Art von Oberherrschaft. Freiburg und Solothurn erhielten ihre Hülfe nur für ein begrenztes Gebiet, während sie alle Kriegszuge der alten Stände, freilich mit Theilnahme an ihren Eroberungen, mitzumachen hatten. Bei Streitigkeiten hatten sich die beiden letzten Stände einem Schiedsgericht zu unterziehen, allein die Gewalt, welche sie nöthigenfalls dazu zwingen sollte, war nicht erwähnt; spätere Thatsachen bewiesen jedoch, daß ihr Bundesvertrag in diesem Sinne ausgelegt werden müsse. Solothurn

und Freiburg konnten ohne die Einwilligung der acht Orte, oder wenigstens ihrer Mehrheit, kein neues Bündniß abschließen; diese behielten sich die Beurtheilung der Zwistigkeiten beider Städte mit dem Auslande vor. Das vom Stanzer-Verkommniß aufgestellte gemeine Recht kam auch bei ihnen zur Anwendung; obwol die Stellung nicht erwähnt war, die sie im Fall von Streitigkeiten zwischen den alten Kantonen einzunehmen hatten, zeigte die Folge, daß sie immer als neutrale Vermittler auftraten. Ihre Stellung hatte viel Aehnliches mit derjenigen von Glarus, als es sich mit Zürich und den Urkantonen verband.

Die gleichen Bedingungen wurden nach einander Basel, Schaffhausen und Appenzell auferlegt. Diese drei Kantone wurden mit der gesammten Eidgenossenschaft verbunden. Der innere Verkehr wurde vor der Errichtung neuer Zölle geschützt. Neue Bündnisse und Angriffe auf das Ausland wurden jenen drei Ständen untersagt, wenn sie nicht die Einwilligung der Mehrheit der Eidgenossenschaft dafür hatten. Für die Hülfeleistung an die Kantone Basel und Schaffhausen galt keine Gebietsumschreibung; dagegen wurde wegen des kampflustigen Sinnes der Appenzeller die eidgenössische Hülfe auf ihr Gebiet beschränkt; außerhalb desselben mußten sie es auf den guten Willen der einzelnen Stände ankommen lassen. Diese drei neuen Bundesglieder hatten den besondern Auftrag, in den Streitigkeiten zwischen den Kantonen als Vermittler aufzutreten und sich jeder bewaffneten Theilnahme an innern Kriegen zu enthalten, eine ehrenvolle Stellung, welche sie immer getreulich behaupteten.

Um die dreizehn Orte herum bildeten sich verbündete Gruppen, wovon die Einen die Kräfte der Eidgenossenschaft erhöhten, die Andern nur die Ursache von Verwicklungen für sie wurden. Die Meisten standen innerhalb der natürlichen Grenzen der Schweiz, die andern auswärts stehenden, wie Mühlhausen und das später zugewandte Rothweil, wurden in der Folge von der Schweiz losgetrennt.

Drei dieser sogenannten „zugewandten Orte" hatten ihren Sitz an der Tagsatzung.

Biel, als besonderer Bundesgenosse von Bern, Solothurn und Freiburg und als Gebieterin über die Streitkräfte des dem Bischof von Basel unterthänigen Erguel (St. Immer-Thal), wo es die Kriegshoheit besaß.

Die Stadt St. Gallen, welche einen ewigen Bund mit den sechs Kantonen, Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus hatte.

Das den dreizehn Kantonen verbündete Mühlhausen. Diese drei Städte nahmen eine ähnliche Stellung wie diejenige der übrigen Stände ein. — Die Abtei St. Gallen stand unter dem Schutze der vier Kantone, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Die von ihr gestellten Truppen konnten nur zwischen dem Züricher- und Bodensee verwendet werden. Indessen war das Toggenburg verpflichtet, Kraft seines ewigen Landrechtes mit Schwyz und Glarus, bevor es an das Kloster St. Gallen fiel, zu allen Zügen Truppen zu stellen, auf welche diese beiden Kantone auszugehen für gut fanden.

Das Wallis war der ewige Verbündete Berns und der vier Waldstädte.

Die Grafen von Neuenburg und Valendys (Vallangin) standen im Bürgerrecht von Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern.

Die Stadt Neuenburg war mit Bern verbündet und dieses beurtheilte ihre Zwistigkeiten mit den Grafen.

Genf stand auf dem Punkte, ins Bürgerrecht von Freiburg und Bern einzutreten und war bereits vorübergehend mit ihnen verbündet; durch die Vermittlung des letztern erwarb es sich den Schutz der gesammten Eidgenossenschaft; daher erklärt es sich, weshalb seine Streitigkeiten mit den Herzogen von Savoyen späterhin vor die zehn Kantone gebracht wurden.

Endlich trugen die Verbindungen der sieben ältesten Kantone mit dem Grauen und dem Gotteshaus-Bunde dazu bei, die Bedeutung beider Freistaaten zu erhöhen.

Noch hatte der Bischof von Basel kein Bündniß mit den Kantonen geschlossen und konnte nicht als Bundesgenosse der Schweizer betrachtet werden.

Was die Unterthanen-Lande betrifft, deren eidgenössische Bedeutung nicht verkannt werden darf, so waren sie damals jedes Einflusses auf die politischen Entschlüsse der Kantone beraubt, wenn man von den Kundgebungen ihrer Sympathien absieht; allein die von ihnen gestellte Mannschaft bewies die gleiche Tapferkeit, wie ihre Herren.

Obwol die Eidgenossenschaft zu jener Zeit noch nicht vollständig vom Reiche losgetrennt war, trat sie doch als unabhängiger Staat auf und wurde als solcher behandelt. Die ewige Erbeinigung mit

Oesterreich hatte die Freigrafschaft unter den Schutz der Schweiz gestellt, wodurch deren natürliche Schutzwehr auf dieser Seite gesichert erschien. Bündnisse mit dem König von Frankreich, dem heiligen Stuhl, den Herzogen von Mailand und Savoyen, vervollständigten ihre Beziehungen zu den benachbarten Staaten. Der Ruhm ihrer Waffen war noch nicht verdunkelt und die Schweiz behauptete im europäischen Staatensystem eine glänzende Stellung, weit über derjenigen, welche ihr die bloße Ausdehnung ihres Gebiets und ihre Volkszahl angewiesen hätten.

Zweites Buch.

Vom Bunde der dreizehn Orte

bis zur

Vermittlungs-Akte.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Ewiger Frieden mit Frankreich. — Bündniß mit Franz I. — Die Neutralität. — Innere Zustände. — Neue Bundesgenossen.

(1516—1531.)

Die Feindseligkeit, welche die Eidgenossen gegen Frankreich beseelte, verhinderte sie, das Bündniß anzunehmen, welches Franz I. bei seiner Thronbesteigung ihnen vorschlug. Als aber dieser König mit großer Heeresmacht in die Lombardei eingefallen war, bewirkte der traurige Ausgang der Schlacht von Marignano eine Annäherung. Das mangelhafte Einverständniß zwischen den Kantonen und ihre auseinandergehenden Absichten traten bei diesem Vorfall klar ans Licht. Die Hülfstruppen von Bern, Solothurn und Freiburg hatten sich zurückgezogen und zu Galera einen Vertrag geschlossen, in welchem sie dem Könige das Herzogthum Mailand verkauften und das Eschenthal abtraten. Die Schweizer der andern Kantone erwarteten allein den Feind; weit entfernt, einen solchen Vertrag anzunehmen, griffen sie das von Franz I. persönlich angeführte, mit sehr starker Artillerie versehene Heer an. Dieser mit Recht eine Riesenschlacht genannte Kampf dauerte zwei ganze Tage lang und wurde erst beendigt, als die Eidgenossen, im Rücken von den mit den Franzosen verbündeten Venetianern angefallen, sich mit den erbeuteten Geschützen und Fahnen zurückzogen. Trotz dieser heldenmüthigen Anstrengungen und der Ausrüstung eines neuen Heeres, vermochten sie nicht, den Herzog von Mailand seinem bösen Schicksal zu entreißen. Die Lombardei fiel in die Gewalt der Franzosen. Ein ewiger Friede, dessen Grundlagen in einer Zusammenkunft zu Genf festgesetzt worden waren, wurde hierauf den 29. Novbr. 1516 zu Freiburg mit Franz I. abgeschlossen.

Die dreizehn Orte, das Wallis, ganz Graubündten, Mühlhausen, der Abt und die Stadt St. Gallen waren in dem Vertrage inbegriffen, nach welchem die Schweizer vom König 400,000 Goldkronen als Entschädigung für die Kosten der Belagerung von Dijon, und 300,000 Goldkronen für die Kosten der italienischen Feldzüge erhielten, oder hätten erhalten sollen. Aufs Neue wurden den Eidgenossen und ihren Verbündeten Jahrgelder bezahlt. Bellinzona wurde den Urkantonen abgetreten; Lugano, Locarno, Mendrisio und Valle-Maggia wurden elf Ständen zuerkannt, da Zürich und Schwyz ihre Genehmigung versagt hatten. Das Veltlin, Chiavenna und Bormio blieben unter Graubündten, konnten aber gegen 300,000 Kronen binnen einem Jahr an den König zurückgegeben werden. Die Handelsfreiheiten, welche die Schweizer in Frankreich und Mailand genossen hatten, wurden bestätigt; alle Zwistigkeiten sollten durch Schiedsgerichte, an voraus zu bezeichnenden Orten, erledigt werden. Keiner der vertragschließenden Theile durfte seinen Angehörigen erlauben, in den Reihen der Feinde des Andern Kriegsdienste zu thun, noch durfte diesen der Durchpaß gestattet werden.

Franz I. hielt es also ungeachtet des Sieges von Marignano für gerathen, den Frieden mit den Schweizern vermittelst beträchtlicher Summen und einer Gebietsabtretung zu erkaufen; dagegen hatte er sich ihre Abwesenheit von den Heeren seiner Feinde gesichert und seine französische und italienische Grenze geschützt, wo sie das eidgenössische Gebiet berührte. Von Neuem wurden Jahrgelder an die meisten Kantone und ihre Verbündete ausbezahlt, um sich ihr Wohlwollen zu erhalten. Indessen wurden die Uebelstände der regelmäßigen Jahrgelder, einzelnen Geldvertheilungen und Anwerbungen so sehr von den schweizerischen Regierungen empfunden, daß diejenigen von Zürich und Schwyz große Anstrengungen machten, dem Unwesen ein Ziel zu setzen. Eine Uebereinkunft wurde zu Baden, in Folge der italienischen Unfälle getroffen, die Annahme von Jahrgeldern und Geschenken fremder Fürsten zu verbieten; selbst die berner Regierung verzichtete während kurzer Zeit darauf, aus Furcht vor einem Aufstande.

Allein die Gewohnheit war zu tief eingewurzelt. Die Habgier trug über die theuersten Interessen des Vaterlandes den Sieg davon, und als trotz ihrer Beschlüsse die Regierungen ganze Heere von Freiwilligen fortziehen sahen, welche auf Rechnung von Frankreich oder Oester-

reich angeworben worden waren, ernteten sie nur die traurigen aber unvermeidlichen Folgen der Niederträchtigkeiten, deren Beispiel sie selbst gegeben und an welche sie die Nation gewöhnt hatten.

Der aus dem Wallis verbannte Cardinal Schinner unterstützte nicht mehr durch sein Ansehen Maximilian's und Englands Anstrengungen. Die von dem Strom persönlicher ehrgeiziger Bestrebungen hingerissene Eidgenossenschaft unterlag dem Einfluß des von Frankreich verschwenderisch gespendeten Goldes und schloß mit Franz I. eine neue Uebereinkunft ab, welche während der Lebensdauer des Königs und noch auf drei Jahre nach seinem Tod gültig sein sollte.

Durch diesen Vertrag wurde dem König die Anwerbung von wenigstens 6000 und höchstens 16,000 Mann zugestanden, unter der Bedingung, daß sie nicht zur See dienen durften. Wurden die Eidgenossen angegriffen, so hatte der König ihnen auf seine Kosten 200 Lanzen und 12 Stücke, zur einen Hälfte schwereres, zur andern leichteres Geschütz zu stellen, und ihnen zu Lyon ein vierteljährliches Subsidium von 25,000 Goldkronen zu bezahlen, ob er selbst im Kriege begriffen sei oder nicht. Nach ihrem Belieben konnten sie, statt der 200 Lanzen 2000 Goldkronen vierteljährlich verlangen. Der König gestattete ihnen in seinen Staaten den Ankauf ihres Bedarfes an Salz. Kein Theil durfte Frieden schließen, ohne den andern davon zu benachrichtigen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, daran theilzunehmen; jeder Theil sollte von seinem Gebiet die Gegner des andern vertreiben. Für die ganze Dauer dieses Bündnisses verpflichtete sich der König, den Eidgenossen und den zugewandten Orten erhöhte Jahrgelder zu bezahlen. Die gewöhnlichen Vorbehalte wurden auch hier erwähnt, allein mit dem Unterschied, daß deren Wirksamkeit dahin fiel, wenn eine der vorbehaltenen Mächte oder Personen[1]) den Bundesgenossen angriff. Dieser Vertrag bezweckte den Schutz der auf beiden Seiten der Alpen und des Jura gelegenen Länder, nämlich Frankreichs und Mailands; er begriff in sich die meisten der Schweiz zugewandten Orte, nämlich den Abt und die Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Mühlhausen, Rothweil nnd Biel.

1) Die vorbehaltenen Staaten und Fürsten waren: Der Papst Leo X., das heilige römische Reich, das Haus Oesterreich, die Herzoge von Savoyen und Würtemberg, das Haus Medici, die Stadt Florenz und der Herr von Vergier, Marschall von Burgund.

So gefährdeten die Eidgenossen, von Frankreich bezahlt, ihre Beziehungen zu den andern Staaten, verzichteten auf ihre unabhängige Stellung und unterlagen je länger je mehr dem Einflusse des mächtigen Nachbaren. Sie willigten ein, in der europäischen Politik eine niedrigere Stufe einzunehmen. Zürich weigerte sich dessen, Schwyz, Basel und Schaffhausen zögerten noch lange.

Von Karl VIII. durch Stellung von Hülfstruppen in die italienischen Kriege verwickelt, waren die Schweizer in der Folge als selbstherrschende Macht aufgetreten. Im Schwabenkriege hatte die Eidgenossenschaft ihre Unabhängigkeit gegen das Reich ruhmvoll behauptet. In den italienischen Kriegen wollte sie ihren Einfluß nach Außen geltend machen und auf die oberitalienischen Lande, besonders aber auf die Lombardei ihr Protektorat ausüben; während kurzer Zeit war das Loos des Herzogthums Mailand in ihren Händen und damals trat sie als Großmacht auf und wurde als solche behandelt; bald aber, nach den Unfällen, die sie in der Lombardei erlitt, verzichtete sie auf die glänzende Rolle, die sie im Gefühl ihrer kriegerischen Stärke angestrebt hatte.

Zu ihrer natürlichen Bestimmung zurückgeführt, nahm die Schweiz von da an keinen Antheil mehr an den Schwankungen und Kämpfen der europäischen Politik. Zwar stark genug, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, fühlte sie sich zu schwach, andere Länder zu beherrschen, auch war sie nicht für Eroberungen organisirt. Sie suchte nun ihre Freiheit zu genießen und mitten im europäischen Sturm ein Zufluchtsort für die Schiffbrüchigen zu werden. Auf diesen Gedanken beruht die schweizerische Neutralität.

Allein da sich die Schweiz, nur einem dunkeln Gefühle und nicht einem ausdrücklichen Entschlusse folgend, von der Politik zurückzog, fuhren die auswärtigen Mächte noch einige Zeit fort, ihr eine nicht mehr vorhandene Bedeutung beizumessen. Franz I. wie Karl V. suchten mit ihrer Hülfe die Kaiserwahl zu erwirken. Nach und nach wurde ihre Stellung besser erkannt und sie konnte nun im dreißigjährigen Kriege ihre Neutralität bewahren.

Als die Schweiz auf ihre auswärtige Bethätigung verzichtete, eröffnete sie ihren Landeskindern die Laufbahn des fremden Kriegsdienstes. Es war dies der natürliche Ausweg für die kriegerischen Gelüste der Bevölkerung, welche damit einen indirekten Antheil an den Zeitereignissen nahm. Dieser Abschnitt unserer Geschichte bietet helle und

dunkle Stellen dar. Die kapitulirten Regimenter erhielten während Jahrhunderten den kriegerischen Ruf des Landes und machten die Schweizertreue zum Sprüchwort. Fochten sie auch für eine fremde Sache, so waren sie doch nicht von der Laune eines Meisters abhängige Knechte; obschon im Dienst der Könige, fühlten sie sich als Schweizer[1]).

Es war dringend nothwendig, daß die Eidgenossenschaft ihre Aufmerksamkeit von fremden Dingen ab- und ganz ihrem Innern zuwende. Die Erbitterung gegen die westschweizerischen Städte, deren Truppen durch ihren plötzlichen Abmarsch den Unfall von Marignano möglich gemacht hatten, war groß. Dieser Stand der öffentlichen Meinung veranlaßte Solothurn, Bern und Freiburg, den 6. Decbr. 1517 sich noch enger durch eine Verburgrechtung aneinander anzuschließen. Im Innern jedes Kantons herrschte dasselbe Mißtrauen unter den Bürgern, dieselbe Desorganisation in den Staatseinrichtungen. Betroffen von dieser allgemeinen Erschlaffung hat ein Augenzeuge, der Chronist Anshelm das folgende, auf die meisten andern Kantone anwendbare Bild von der Regierung von Bern gezeichnet: „Die Obern, auf sich selbst zu sehen ganz „gerichtet, haben nichts Wichtigeres zu thun, als wie sie an der gemei„nen Gewalt bleiben und dessen zu eigenem Nutzen und Ehre gebrau„chen, also daß auch das Gut, so zu Erhaltung einer Stadt und Bür„gerschaft gehörte, in ihren Nutzen gezogen werde". — — „Daher „kommt, daß Frevel, Falsch und Untreu durch Gunst und Ungunst diese „weltliche Welt regieren; daß gemein' Ehr und Nutzen, auch gemeine „Schand und Schaden kleine Achtung haben". —[2])

Indessen hatten doch einige wirkliche Verbesserungen stattgefunden, so z. B. hatte Luzern den Loskauf von der Leibeigenschaft gestattet.

Die italienischen Unterthanen, welche seit dem mit Franz I. abgeschlossenen Frieden unter der Herrschaft von elf Kantonen standen, wurden von einem Landvogte regiert, der in der Kehrordnung alle zwei Jahre von jedem der Stände ernannt wurde. Dieser Beamte schwur, die Statuten zu beobachten und empfing die Huldigung der Räthe und Gemeinden. Elf Gesandte nahmen jährlich seine Rechnung zuerst zu Lugano, dann zu Locarno und im dritten Jahre abwechselnd zu Men-

---

1) S. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I, p. 270 u. f.

2) S. Anshelm's Berner-Chronik, herausgegeben von Stierlin 1829, IV, p. 456 u. 457.

drisio und im Val-Maggia entgegen. War die Todesstrafe zu verhängen, so ernannte das Land die Richter und der Landvogt die Beisassen. Der Landschreiber gehörte einem der elf Kantone an und wurde gewöhnlich auf Lebenszeit ernannt. Auf diesem Beamten beruhten die Verwaltung der Rechtspflege und die Geschäftstradition. Der Landvogt erhielt einen Theil der Bußen; die Pfändungen und Confiscationen aber fielen den Kantonen anheim, überdies zahlte ihnen das Land eine mäßige Steuer. Die gewöhnliche Verwaltung lag den Gemeinderäthen ob. Die Habgier der Landvögte fand in diesen Gegenden mehr Nahrung, als in der deutschen Schweiz: ihre Käuflichkeit und diejenige der Richter führte eine unordentliche Rechtspflege herbei; willkürliche Bußen trafen Reich und Arm; die Verbrecher wurden oft für Geld freigelassen. Zu mehreren Malen beschäftigte sich die Eidgenossenschaft mit den Mängeln dieser Einrichtung, allein die Ueberwachung der Verwaltung durch die Kantone konnte nur von ferne her geschehen. Die den Deutsch-Schweizern abgeneigten Bewohner wurden von diesen nicht gehört, die jährlich hingeschickten Gesandten aber bestochen. Endlich wurzelte das Uebel ein und die Eidgenossen wurden zu gleichgültig, um an Abhülfe zu denken.

In dem, zwischen dem ewigen Frieden und der neuen mit Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft abgelaufenen, Zeitraume hatten (1519) die dreizehn Orte die schwäbische Reichsstadt Rothweil zu denselben Bedingungen, wie früher die Stadt St. Gallen, als zugewandten Ort in ihren ewigen Bund aufgenommen. Diese Verbindung wurde aber durch eine stillschweigende, gemeinsame Uebereinkunft im 30jährigen Kriege abgebrochen, da die Eidgenossenschaft sich von dem Kriege fern hielt und mithin dem Bundesgenossen keinen wirksamen Schutz verleihen konnte.

Auch Graubündten hatte nach dem Vorbilde der ewigen Erbeinigung mit dem Hause Oesterreich, den 15. Decbr. 1518, ein bleibendes Bündniß abgeschlossen.

Den 6. Febr. 1519 suchte Genf, welches den fortschreitenden Uebergriffen des Hauses Savoyen ausgesetzt war, um den Schutz von Freiburg nach. Erstere Stadt war genöthigt, dem Herzog von Savoyen als Reichsverweser die Thore zu öffnen, während sie dieselben dem Landesfürsten verschlossen haben würde. Als das Haus Savoyen die Lehensrechte der Grafen des Genfer-Landes ererbt und den Bischofs-Sitz mit einem seiner Glieder besetzt hatte, wandten die Bürger, mit dem Verlust ihrer Freiheiten bedroht, welche sie nur durch das beständige

eifersüchtige Ringen der bischöflichen mit der herzoglichen Macht hatten bewahren können, ihre Blicke nach den Eidgenossen und traten in das Bürgerrecht von Freiburg. Diese Stadt bewies gleiche Großmuth, wie vor einem Jahrhundert Glarus gegen Appenzell erzeigt hatte, indem sie das Bündniß trotz eines zu Zürich im gleichen Jahre, auf Anstiften des Herzogs von Savoyen erlassenen Tagsatzungsbeschlusses, aufrecht erhielt. Als Karl III. an der Spitze eines Heeres Genf einnahm, eilten die Freiburger zu dessen Befreiung herbei; später, als die Tyrannei des Herzogs und des Bischofs sich mehr als je in Genf verhaßt machten und einzelne Bürger wegen ihrer Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft mit der Verbannung und dem Tode bestraft wurden, reichte eine kräftige Demonstration hin, das durch Gewaltthat errichtete Gebäude zu stürzen. Den 8. Febr. 1526 wurde die Verburgrechtung mit Freiburg auf 25 Jahre erneuert und Dank dem Einflusse dieses treuen Bundesgenossen trat Bern demselben Vertrage[1]) bei.

Bei jeder Aufforderung Karls III. an die Eidgenossen, dieses neue Bündniß auflösen zu lassen, gewann Genfs Sache in den Augen des Volkes. Als der vom Herzog begünstigte sogenannte Verein der Edelleute zum Löffel Genf den größten Gefahren ausgesetzt hatte, verdankte die Stadt ihre Rettung dem bewaffneten Schutze der Berner und Freiburger. Eine feierliche Tagsatzung zu Peterlingen, welche beauftragt war, die Ansprüche des Herzogs zu prüfen, genehmigte den Bund der drei Städte und verurtheilte den 3. Decbr. 1530 den Fürsten zu einer bedeutenden Entschädigung. Der Bürgereid mit Freiburg und Bern wurde den 5. März des folgenden Jahres erneuert, und Genf konnte von da an als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Schon den 19. Octbr., kurze Zeit vor der Tagsatzung zu Peterlingen, war zu St. Julien unter Vermittlung folgender 10 Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel und Schaffhausen, und der Mitwirkung der Stadt St. Gallen und des Wallis der Frieden mit dem Herzog geschlossen worden. In der Urkunde war festgesetzt, das Waadtland solle an Bern und Freiburg fallen, wenn der Herzog von Neuem dem Adel erlaube, Genfs Unabhängigkeit anzutasten.

---

1) Siehe Anhang XXX.

Schon 1527 hatte das Wallis die Absicht gezeigt, sich mit Genf zu verbünden, allein das Vorhaben wurde aufgeschoben.

Als die Regierungen von Bern und Freiburg Genf unter ihren Schutz nahmen, leitete sie nicht blos eine allgemeine Sympathie: Genf war einer der Hauptstapelplätze des schweizerischen Handels, und Bern betrachtete die Stadt als das Thor der Eidgenossenschaft. Später suchten jene beiden Städte sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen, blieben aber dennoch dem gegebenen Worte treu, als sie sahen, daß Genf auf den Fortbestand des Bundes dringe und zur Behauptung seiner Freiheit zu jedem Opfer bereit sei [1]).

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Religionsstreitigkeiten. — Erste Periode der Reformation. — Landfrieden.
(1516—1529.)

Als das vierzehnte Jahrhundert zu Ende ging und das fünfzehnte begann, waren die schweizerischen Regierungen im Falle gewesen, die Uebergriffe der Geistlichkeit auf das weltliche Gebiet zurückzuweisen; dennoch war trotz dieser seiner Anstrebungen der Clerus geachtet, und sein wohlthätiger Einfluß hatte ihm die Zuneigung der Völker bewahrt; allein in dem Zeitraum eines Jahrhunderts waren große Veränderungen vorgegangen: die Kirche hatte ungeheure Reichthümer angehäuft und die Geistlichkeit gab sich solchen Ausschweifungen hin, daß die Entrüstung unter dem Volke allgemein geworden war. Die Eidgenossen hatten in ihren Beziehungen zu Italien in den italienischen Feldzügen den heiligen Stuhl von einer durchaus nicht vortheilhaften Seite kennen gelernt; endlich hatten neuliche Gaukeleien der Dominikaner in Bern, sowie die Ueberschwemmung mit Ablaßzetteln auch die mindestaufgeklärten Gemüther erzürnt. Die Nothwendigkeit einer Reform wurde allgemein gefühlt, und eine solche ging von der reichsfreien Abtei Einsiedeln aus, welche unter der Kastvogtei der drei Urkantone stand. Hier brachte der Toggenburger Ulrich Zwingli mehrere Jahre mit der Erklärung und Auslegung der heil. Schrift zu. Er verglich die ursprüngliche Einfach-

1) Siehe Dr. Berchthold, Freiburg und Genf.

heit der Kirche mit der Pracht und den Ceremonien des römischen Hofes; er predigte die Umkehr der Sitten, die Priesterehe und offenbarte den verderblichen Einfluß des fremden Goldes.

Das durch die Jahrgelder hervorgerufene Uebel wurde so sehr gefühlt, daß (1522) Schwyz und Nidwalden auf 25 Jahre dem Bündniß und den Jahrgeldern Frankreichs entsagten.

Als Zwingli an das Münster von Zürich als Prediger berufen wurde, setzte er die zu Einsiedeln begonnene politische und religiöse Reform fort. Die Regierung von Zürich ging vollständig auf seine Ansichten ein, schüttelte die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Konstanz ab und entwickelte zu gleicher Zeit die nothwendige Kraft, um der gesellschaftlichen Zerrüttung Halt zu gebieten, welche unter dem Deckmantel der Reformation mit den Wiedertäufern und ähnlichen Sekten hereinzubrechen drohte. Jene Sekte verlangte, wie heutzutage die Communisten, eine Vertheilung der Güter. Diese Ideen und Leidenschaften fanden in der Schweiz, deren Bewohner meistens Grundbesitzer waren und noch sind, einen weniger günstigen Boden, als in Deutschland, wo der Brand nur mit Strömen Bluts gelöscht werden konnte.

Die reformirte Kirche hatte sich unter den Schutz des Staates begeben, um auf ihrem Wege fortzuschreiten, und hatte ihre Organisation nach der staatlichen eingerichtet; bald aber wurde sie ausschließend und zwang die Minderheit, den Glauben der Mehrheit anzunehmen, indem sie den alten Gottesdienst von Regierungswegen unterdrücken ließ. Diese Gewaltthaten riefen den Widerstand hervor.

Die andern Stände machten nun Zürich Vorstellungen, um es zu bewegen, vom neuen Glauben abzulassen; umsonst. Da bedrohten sie es mit dem Bruch, riefen es nicht mehr zu den Tagsatzungen und wiesen sogar seine Gesandten von derselben ab; Zürich aber blieb fest. Indessen wurde die Bundesurkunde dem Stande Zürich nicht zurückgeschickt, denn soweit war man noch nicht gekommen, die Eidgenossenschaft wegen einer Bekenntnißfrage aufzulösen. Die andern Kantone besannen sich, daß die schweizerischen Regierungen in solchen Dingen immer ganz unabhängig von einander geblieben seien, obwol die kanonische Verwaltung der Kirche den Staat nichts angehe, und sie sich überdies alle vorzuwerfen hatten, oft genug der Reichsacht und dem Kirchenbann getrotzt zu haben.

Jeder Theil war von der ausschließlichen Wahrheit seines Glau-

bens durchdrungen und suchte denselben in der Schweiz zu verbreiten. Nun wurden Zusammenkünfte zuerst in Zürich, dann in Bern abgehalten, wo Zwingli und seine Anhänger den Sieg davon trugen. In der Zwischenzeit hatten die katholischen Kantone eine ähnliche öffentliche Besprechung in Baden angeordnet, allein sie hatten den Waffen der Ueberredung auch die Verfolgung beigesellt. Als Miteigenthümer des Thurgau's hatten sie wegen Ketzerei Angehörige der Landvogtei trotz des Zürich gegebenen feierlichen Versprechens, als dasselbe sie auslieferte, hinrichten lassen. Umsonst drangen sie in Zwingli, er solle sich nach Baden begeben. Das Haupt der Reformation erinnerte sich an Hussens Schicksal und blieb weg. Oekolampad von Basel focht beinahe allein den Streit gegen Dr. Eck und seine Anhänger aus. Man behauptete, letztere hätten gesiegt, allein das der Reformation zuneigende Bern verlangte umsonst, daß man ihm die Protokolle der Conferenz mittheile.

Unterdessen hatte Zürich für sich allein die Reformation angenommen; die zwölf andern Stände aber beschickten den 26. Januar 1524 die Tagsatzung zu Luzern, um sich mit den zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens nothwendigen Maßregeln zu befassen. Man verständigte sich über einige Punkte in Betreff des Verbots, über die Priester, die Messe und andere gottesdienstliche Handlungen zu spotten und untersagte streng, gegen den alten Glauben heimlich oder öffentlich lutherisch oder sonstwie zu predigen oder zu reden. Diese Uebereinkunft bezweckte die vollständige Aufrechterhaltung der alten Glaubensform; allein die Kantone sahen ein, daß sie Zürich nicht zwingen konnten, sich nach derselben zu richten, auch versuchten sie dies nicht. Die Reformation verbreitete sich, nach und nach wurde die Uebereinkunft in Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell bei Seite gesetzt, welche Stände begriffen, daß in Sachen des Glaubens und der christlichen Wahrheit keine menschliche Autorität maßgebend sein könne.

Die Reformation war auch in die gemeinen Unterthanen-Länder eingedrungen. Die an der Tagsatzung in der Mehrheit befindlichen katholischen Kantone forderten die Unterwerfung der Minderheit, indem sie auf Zürich eine Rückanwendung des von ihm zuerst zur Unterdrückung des katholischen Glaubens aufgestellten Grundsatzes machten; sie widersetzten sich demnach mit aller Gewalt der Einführung der Reformation in den gemeinen Herrschaften. Da rief Zürich die Glaubensfreiheit

an, denn es war an der Unterstützung seiner Glaubensgenossen und der Beschützung derselben von ihren Verfolgern nahe betheiligt; Bern pflichtete ihm in der Folge bei. Bis zur endlichen Lösung der Frage konnte aber der gleichzeitige Bestand der beiden Glaubensformen in den gemeinen Herrschaften nur das Ergebniß vorübergehender Abkommen sein.

Als sich die katholischen Kantone davon überzeugten, daß die zur Erstickung der Reformation angewandten Mittel nicht nur ungenügend seien, sondern geradezu zu deren weiterer Verbreitung und der Steigerung ihrer Kräfte dienten, versuchten sie selbst, einige Reformen in den geistlichen Angelegenheiten vorzunehmen und durch Beseitigung der offenbarsten Mißbräuche einer tiefern Spaltung zuvorzukommen. Die Abgeordneten der Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn und des zugewandten Wallis traten um das Neujahr 1525 zu einer Tagsatzung [1]) in Luzern zusammen. Hier beschlossen sie, unter Genehmigungs-Vorbehalt, den Entwurf eines Glaubensmandats, durch welches sie der Reformation eine Schranke zu setzen suchten, selbst aber unter dem Vorwande, die Kirchenfürsten schwiegen oder schliefen, auf das Gebiet der Kirche übergriffen, — freilich nur provisorisch und in Erwartung der Beschlüsse einer neuen allgemeinen Kirchenversammlung.

Dieser sehr ausführliche Entwurf [2]) setzte die Glaubensartikel fest, verbot die Predigten außerhalb der Kirchen und deutete die vorzunehmenden Reformen an. Nichts ist geeigneter, die in der Kirche eingerissenen Mißbräuche anschaulich zu machen, als die Andeutungen dieser Urkunde, welche die Sittenverwilderung der Priester, die Uebergriffe der geistlichen Gerichte, die Hartherzigkeit der Geistlichen gegen die Zehntpflichtigen, die Anhäufung des Eigenthums zu todter Hand, die beständige Ausbeutung des Vermögens der Privatpersonen und den nichtswürdigen Ablaß- und Sakramenten-Handel, als die Hauptgegenstände des öffentlichen Tadels bezeichnete. Das Glaubensmandat enthielt eine Verstärkung der Bestimmungen des Pfaffenbriefes, setzte die Oberherrschaft des Staates auch in religiösen Angelegenheiten fest und be-

---

1) Nach Bluntschli zu Ende 1524, nach Hottinger den 28. Januar 1525; letzterer behauptet, alle Kantone, mit Ausnahme von Zürich, und auch das zugewandte Graubündten seien an dieser Tagsatzung vertreten gewesen.

2) Siehe Anhang XXV.

hielt die zukünftigen Beschlüsse einer Kirchenversammlung nur unter der Bedingung vor, daß die weltliche Gewalt auch ein Wort mitspreche.

Leider wurde dieser Schritt nicht von allen Kantonen genehmigt, und es begannen in Luzern, Schwyz und im Thurgau blutige Verfolgungen. Diese Grausamkeiten erbitterten die Züricher, welche nun ihrerseits eine übertriebene Strenge gegen die Werber für fremden Kriegsdienst und die Empfänger von Jahrgeldern, die sogenannten Kronenfresser, entwickelten. Es fand wegen dieser Vergehen sogar eine Enthauptung statt; überall wurden aber durch diese Handlungsweise zu viele Interessen gefährdet, als daß solche Gewaltmaßregeln nicht ein tiefes Mißvergnügen in allen Kantonen hätten hervorrufen müssen. Um sich gegen die möglichen Angriffsversuche der katholischen Stände zu schützen, setzte Zürich das von Zwingli ersonnene christliche Bürgerrecht ins Werk, sich im Interesse der gemeinsamen Vertheidigung mit den reformirten Städten der Eidgenossenschaft und Süddeutschlands verbindend. Konstanz, Bern, St. Gallen, Basel, welches der Bischof schon 1525 vor der Erklärung der Reformation verlassen hatte, Biel und Mühlhausen traten nach einander, um das Neujahr 1528 dieser Verbindung [1]) bei, welche den Keim einer neuen reformirten Eidgenossenschaft enthielt. Von Zwingli hingerissen, that Zürich Schritte, welche das Zerfallen der Schweiz herbeiführen konnten.

Seit Bern der Reformation beigetreten war, hatte sich dieselbe mit solcher Schnelligkeit verbreitet, daß die reformirte Bevölkerung die katholische weit an Zahl übertraf. Ihrerseits suchten daher die Urkantone, Luzern und Zug eine Stütze bei einer ihrem Glauben anhängenden fremden Macht. Im Jahre 1529 wurde eine Gesandtschaft an Ferdinand, den Erzherzog von Oesterreich und König von Ungarn, die Hauptstütze der katholischen Partei im Reiche abgeordnet, demselben ein, gegen die Reformation gerichtetes Bündniß vorzuschlagen. Dieser Vertrag [2]) wurde einige Monate später wirklich auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und bezweckte, immer in der Voraussicht der Beschlüsse einer Kirchenversammlung, die Behauptung des Katholicismus in den verbündeten Staaten. Die hierzu anzuwendenden Mittel bestanden in Ehrenstrafen, dem Kerker und der Hinrichtung. Obwol das Bündniß ausdrücklich nur ein defensives genannt wurde und die ältern Bunde

---

1) u. 2) Siehe Anhang XXVI und XXVII.

vorbehalten waren, sah es dennoch eine Gebietsvergrößerung der katholischen Kantone auf Kosten ihrer reformirten Eidgenossen voraus; außerhalb der Schweiz gemachte Eroberungen aber fielen an Oesterreich und die auswärtigen Bundesgenossen.

Mit dem christlichen Bürgerrecht hatte die Trennung der Schweiz begonnen, und dieser Vertrag erweiterte sie bis zur Gründung einer zweiten Eidgenossenschaft. Letztere war um so gefährlicher, als Oesterreich jenen fünf Kantonen gegenüber eine weit überwiegende Macht darbot, zu der die katholischen Kantone nun die gleiche Stellung einnahmen, wie Zürich zu einer früheren Zeit gethan, nur waren die Rollen getauscht. Die Existenz der Schweiz als eines politischen Ganzen wurde einer Glaubensfrage zum Opfer gebracht. Vergeblich verlangten die Abgeordneten der andern Stände von den fünf katholischen Orten, sie möchten auf ihr Bündniß mit Ferdinand verzichten.

Die Hinrichtung des Kastellans Kaiser, den die Regierung von Schwyz in der Herrschaft Uznach hatte ergreifen lassen, gab das Zeichen zum Kriege. Zürich griff zu den Waffen. Die fünf Orte standen auf. Bern, mißvergnügt über diese Voreiligkeit, drohte, gegen den Angreifer zu marschiren und den eidgenössischen Landfrieden zu handhaben. Beide Heere standen einander zu Kappel gegenüber, als der Landammann Aebli von Glarus, unterstützt von den Abgeordneten der andern Stände, den Frieden wiederherstellte. Dieser wurde gegen Zwingli's Willen, welcher für den Erfolg seiner Lehre und seiner politischen Absichten eine Schlacht herbeiwünschte, abgeschlossen. Die Aussichten auf Erfolg waren ungefähr gleich gewesen. Die Abgeordneten von Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Graubündten, Sargans, Straßburg und Konstanz hatten die Vermittlung zwischen den im Bunde des christlichen Bürgerrechts stehenden Städten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel einerseits, und den fünf Orten andererseits, übernommen. Dieser im Jahr 1529 den Freitag nach St. Johann dem Täufer abgeschlossene Friedensvertrag[1]) trug das Gepräge der Billigkeit und der Gerechtigkeit.

Diesem Vertrage zufolge behielten die Kantone das Recht, in Glaubenssachen in ihrem eigenen Innern so ausschließlich zu verfahren, als es ihnen beliebte, obschon die Vermittler sie zur Duldung ermahnten;

---

1) Siehe Anhang XXVIII.

allein in den zugewandten Orten und den gemeinen Herrschaften sollte die Mehrheit der Gemeindeangehörigen in jeder Ortschaft darüber entscheiden, welcher Form des Gottesdienstes der Vorzug gegeben werden sollte. Die Einheit der Eidgenossenschaft wurde durch die Auflösung des österreichischen Bündnisses und die Unterdrückung gesonderter Tagsatzungen wiederhergestellt. Endlich verzichteten die reformirten Städte auf keines ihrer Rechte, denn sie hatten beinahe den vollständigen Sieg davongetragen.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Zweite Periode der Reformation. — Neuer Religions-Streit. — Der Frieden von 1531.

(1530—1531.)

Nachdem der Friede abgeschlossen, nahm die Reformation einen neuen Aufschwung. Jene Aussöhnung hätte in der Schweizer-Geschichte eine gleiche Bedeutung, wie die von Niklaus von der Flüe bewirkte, eingenommen, wenn das von Zwingli geleitete Zürich nicht die ihm durch den Frieden eingeräumte Bedeutung mißbraucht hätte.

Die friedlichen Fortschritte der Reformation waren dem Manne zu langsam, welcher nach Belieben im eigenen Kanton die Verfassung abänderte, die Räthe nach seinem Willen besetzte und Bern zu demokratisiren versuchte. Seine weitausschauenden politischen und religiösen Plane verfolgend, kannte Zwingli weder Rücksicht noch Bedenken. Von ihm hingerissen, versuchte Zürich, die Klöster in den gemeinen Herrschaften aufzuheben, entband es die Unterthanen der Abtei St. Gallen von ihrem Gehorsam und betrug sich in den Besitzungen des Fürst-Abtes wie wenn sie sein eigenes Gebiet wären; es ertheilte ihnen sogar, ohne den Bemerkungen von Glarus Rechnung zu tragen, die Einwendungen der beiden andern Schirmorte Schwyz und Luzern dagegen geradezu verachtend, von sich aus eine Verfassung. Solche eigenmächtige Schritte weckten auch das Mißtrauen Berns.

Indessen wurde die Hoffnung der Unterthanen der Abtei wiederum getäuscht, sie erhielten ihre Unabhängigkeit nicht. Zürich selbst zog es

vor, statt an der Befreiung der Unterthanen-Länder zu arbeiten, wodurch die Reformation in der Ostschweiz das Uebergewicht und Zürich einen großen moralischen Einfluß erlangt haben würde, eine materielle Vergrößerung auf Kosten seiner ältesten Bundesgenossen anzustreben, was ihm doch nur eine höchst unsichere Stellung zu verschaffen geeignet war. Zwingli wollte nämlich die gemeinen Herrschaften in der Weise theilen, daß an Zürich und Bern je ein Drittel und an die sechs andern Orte das letzte Drittel gefallen wäre. Er wollte sogar die Eidgenossenschaft umgestalten und den Städten zwei Dritttheile der Stimmen an den Tagsatzungen zuertheilen, den fünf katholischen Orten aber das letzte Drittel überlassen: so brachte er ohne Bedenken dieselben Fragen wieder ans Licht, um welche schon vor fünfzig Jahren beinahe der Bürgerkrieg entbrannt wäre. Kurz, er achtete die alten Bunde nicht höher, als den Frieden von Kappel, und scheute sich nicht, Zürich und Bern zu Gewaltmitteln zu bewegen. Von seinen Planen für eine allgemeine Reformation und von seinem Glaubenseifer hingerissen, übersah Zwingli die Schweiz und gefährdete sogar ihren Bestand. Mit dem Landgrafen Philipp von Hessen und andern Fürsten, mit den im Bunde des christlichen Bürgerrechts stehenden und noch vielen andern reformirten deutschen Städten suchte er eine Verbindung gegen Kaiser Karl V. anzubahnen; er unterhandelte sogar mit Venedig, und um sich Frankreich geneigt zu machen, bewog er Zürich zu einem französischen Bündniß, dessen Bestimmungen für die Eidgenossenschaft noch gefährlicher und tadelnswerther waren, als diejenigen des österreichischen Bundes mit den fünf Orten. Allein sein Plan scheiterte. Das eidgenössische Recht blieb im Innern des Landes in Kraft und die Stellung als neutrales Gebiet, die sich die Schweiz in Europa erworben hatte, wurde trotz Zwingli's Bemühungen bewahrt. Die fünf Orte ließen sich im Anfange des Jahres 1531 nicht auf der Tagsatzung zu Baden vertreten, allein sie erklärten in einem besondern Schreiben die Gründe ihres Fernbleibens von ihren Eidgenossen, und beklagten sich über die vielen Verletzungen der verschiedenen Artikel des letzten Friedens-Vertrages. Dagegen warfen ihnen die reformirten Kantone vor, ihre Mitwirkung zum Zuge gegen den Kastellan Medici von Musso verweigert zu haben, als derselbe, vom Kaiser unterstützt, an der Spitze spanischer Truppen (1523) ins Veltlin eingefallen war, und keine Vermittler abgeordnet zu haben, als Genf (1530) vom Herzog von Savoyen bedrängt wurde. Auch

beklagten sie sich über die groben Schimpfworte, denen sie von Seiten der katholischen Kantone ausgesetzt seien.

Von wirklich eidgenössischem Geiste beseelte Abgeordnete von Schwyz und Uri versuchten, das gute Einvernehmen zwischen den Ständen wiederherzustellen, indem sie ihre Kantone gegen die zum Theil gegründeten Beschuldigungen zu rechtfertigen suchten; dagegen hielten sie es unter ihrer Würde, die gehässige Beschuldigung zu widerlegen, mit Oesterreich zu Augsburg unterhandelt zu haben, wie andere Vorwürfe ähnlicher Art, erfunden, um die Gemüther zu einem von Zürich herbeigewünschten Kriege zu entflammen. Zwingli, mit seinen europäischen Planen auf Hindernisse stoßend, hatte die gewaltsame Umgestaltung der Eidgenossenschaft in seinem Sinne beschlossen und hoffte, den Urkantonen ein, wie er sagte, angemaßtes Uebergewicht zu entreißen, und auf die Städte zu übertragen.

Zürichs Bundesgenossen waren weniger hitzig; um dasselbe zu mäßigen und in der Hoffnung, ihre Gegner ohne Blutvergießen zu demüthigen, beschlossen sie an der Tagsatzung zu Aarau, den 12. Mai 1531, den fünf Orten ihren Markt zu verschließen. Dieser Beschluß, den katholischen Ständen durch Zürich und Bern kund gethan, erbitterte jene aufs Höchste, während er von den reformirten Bevölkerungen selbst mißbilligt wurde. Seit Langem für jedes Ereigniß gerüstet, vom Wallis unterstützt, und mit der Hülfe italienischer, vom Papst Clemens VII. gesandter Truppen, griffen die fünf Orte den 11. October 1531 die Züricher zu Kappel an und besiegten sie in einer blutigen Schlacht, in welcher Zwingli und die Häupter der reformirten Partei von Zürich beinahe sämmtlich das Leben verloren. In einem zweiten Gefecht am Gubel trugen die Katholiken, den 23. October, einen zweiten Sieg über die Züricher davon, in Folge dessen Zürich den 20. November den von den fünf katholischen Orten diktirten Friedens-Vertrag[1]) annehmen mußte.

In diesem Vertrage war die Gleichberechtigung der beiden Glaubensformen in Betreff der Kantone selbst aufrecht erhalten; allein in den gemeinen Herrschaften und den blos verbündeten Ländern machte jener Grundsatz der katholischen Minderheit günstigeren Bestimmungen Platz; letztere erhielten eine ihrer Volkszahl entsprechende Theilung der

1) Siehe Anhang XXIX.

Kirchengüter. War die Aufhebung des christlichen Bürgerrechts günstig für die Einheit der Eidgenossenschaft, so ließ dagegen die Aufhebung des letzten Landfriedens die Geneigtheit vermuthen, mit Ferdinand wieder anzuknüpfen. Ueberdies ließen die fünf Orte mit bitterem Hohn Zürich seine Erniedrigung fühlen, indem sie in der Urkunde die katholische Religion als den einzig wahren christlichen Glauben bezeichneten und auf rohe Weise die von ihnen an dem unglücklichen Kaiser begangenen Grausamkeiten in Erinnerung brachten.

Von Zürichs Seite her in Sicherheit, wandten die fünf Orte ihre Waffen gegen Bern, welches, zu schlecht zur Abwehr ihres Angriffes vorbereitet, die Vermittlung des französischen Gesandten, des Herzogs von Savoyen, des Markgrafen von Baden, der Fürstin von Neuenburg und der Kantone Glarus, Freiburg und Appenzell, den 24. des gleichen Monats annahm.

Die Bedingungen waren diejenigen, welche man auch Zürich auferlegt hatte. Ohne Kampf nahmen die Berner jene beschimpfenden Formen hin und überließen der Gnade der fünf Orte die Einwohner der beiden freien Aemter Bremgarten und Mellingen. Außer ihrem Antheil an den 2500 Kronen, welche die fünf Orte schon beim Landfrieden verlangt hatten, bezahlten sie 3000 Kronen als Ersatz des im Freienamt und auf dem Gebiete von Zug angerichteten Schadens. Bern mußte den auf luzernischem Gebiete liegenden, aber zu seinem Kriegsdienst verpflichteten Einwohnern von Knutwyl Amnestie ertheilen dafür, daß sie feindlich die Waffen getragen hatten. Die von Bern vertriebenen Oberhasler und Grindelwalder erhielten die Erlaubniß, heimzukehren, und wurden wieder in ihre Güter eingesetzt. Ein aus diesen Verhältnissen mit Unterwalden entstandener Streit wurde zu dessen Gunsten entschieden. Der einzige, Bern vor Zürich zugestandene Vortheil war, daß es seine Gefangenen ohne Lösegeld, blos gegen Erstattung der Unterhaltungskosten, zurück erhielt.

Diese Ereignisse hatten sehr wichtige Folgen. In einem großen Theile der Schweiz wurde der Katholicismus wiederhergestellt: in den Grafschaften Uznach und Gaster, in Rapperswyl, in den Landschaften Sargans und Werdenberg, im Freienamt, in den Städten Mellingen und Bremgarten und in der Grafschaft Baden. Ueberall unterstützten die fünf Orte die katholische Partei und sprach sich auch die Mehrheit der Bewohner für dieselbe aus. Indessen behauptete sich die

Reformation im Thurgau und in dem Rheinthal, obschon die Klöster in denselben wiederhergestellt wurden. Die Stadt St. Gallen, welche das Kloster angekauft hatte, mußte dasselbe mit einer starken Entschädigungssumme dem Abte herausgeben, welcher, in alle seine Rechte wiedereingesetzt, das zur Abtei gehörige Land zum Katholicismus zurückführte. Nur das Toggenburg behielt seine Glaubensfreiheit und einen großen Theil seiner politischen Rechte, indem es sich auf seine Theilnahme am Friedensschlusse berufen konnte. In Solothurn unterlag die reformirte Partei, welche nahe daran gewesen war, die Oberhand zu gewinnen; im ganzen Kanton mit Ausnahme des Bucheggberges wurde der reformirte Gottesdienst unterdrückt.

Hatten Zwingli's großartige Plane der reformirten Schweiz auch Viel gekostet, so gab er ihr doch das edle Beispiel eines stets zum Opfer seiner Privatinteressen und seines Lebens bereiten Mannes, welcher Hochherzigkeit des Charakters mit Sittenreinheit verband und dessen Andenken selbst von seinen Gegnern geachtet wurde, obgleich im ersten Augenblicke der Wuth sein auf dem Schlachtfelde bei Kappel gefundener Körper in Stücke gehauen worden war.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Dritte Periode der Reformation. — Neue Religions-Streitigkeiten. — Der Frieden von Baden.

(1532—1632.)

Die im Frieden von 1531 aufgestellte Ordnung der Dinge dauerte ein Jahrhundert ohne Veränderung fort. Die Sieger benutzten diesen Zeitraum zur Befestigung ihrer Vortheile; die besiegten reformirten Städte aber, die empfangenen Wunden zu heilen und sich neue Unterstützungen zu erwerben. Die durch den Beitritt von Wallis vermehrte Kraft des katholischen Bundes wurde mehr als ausgeglichen durch eine engere Einigung zwischen Bern, Basel und Zürich und durch die Einführung der Reformation in Neuenburg, Genf und dem Waadtlande. Als Bern diese Landschaft eroberte, achtete es nicht auf die mit Lausanne bestehende Verburgrechtung, sondern unterwarf sich diese Stadt, wie die nicht in seinem Bürgerrecht stehende freie Reichsstadt Iferten.

Genf, durch die Einführung der Reformation der Unterstützung Freiburgs beraubt und den savoyischen Angriffen umsomehr ausgesetzt, empfing Berns wirksame, allein nicht uneigennützige Hülfe, und war nahe daran, das Schicksal von Lausanne zu theilen. Eine energische Weigerung machte diesen Gelüsten ein Ende und eine ewige Verburgrechtung, eine Art von Schutzverhältniß, befestigte (1536) die Einigung beider Städte. Nach diesem Vertrag blieben Genfs Thore für die Berner im Kriege wie im Frieden offen und durfte es ohne Bern's Zustimmung kein Bündniß abschließen. Diese Verburgrechtung, welche auf eine kurze Zeit unterbrochen worden war, wurde (1558) in ein ewiges Schutz- und Trutz-Bündniß [1]) mit dem Nebenzweck der Sicherung des Handelsverkehrs verwandelt. Die Wahl der Schiedsrichter im Falle von Mißhelligkeiten deutete klar auf Genfs Wunsch, sich mit sämmtlichen Eidgenossen zu verbünden; auch waren wirklich dem Bunde mit Bern Versuche vorangegangen, die Stadt in die Eidgenossenschaft aufzunehmen. Sechs Stände hatten sich dafür ausgesprochen und die katholischen Kantone selbst, durch den Fall von Constanz (1545) geschreckt, hätten dazu gestimmt, unter der Bedingung, es solle für ihre Truppen, wenn sie nach Genf zögen, eine Messe gelesen werden. Dies verweigerte Genf; die Aufnahme in die Eidgenossenschaft wurde deshalb den 19. Januar 1558 abgeschlagen. Bern hatte aus Eifersucht auf seinen Einfluß in der Westschweiz die Schwierigkeiten selbst hervorgerufen, indessen bewog es (1584), unruhig über die fortdauernden Gefahren, denen Genf ausgesetzt blieb, Zürich zur Abschließung eines allen drei Städten gemeinsamen ewigen Bundes [2]).

In der Hoffnung, die reformirten Städte in den Schooß der ka-

---

1) Beide Städte nehmen sich zu ewigen Mitbürgern an, geloben sich gegenseitig Hülfe in aller Noth, Schutz für ihre Rechte und ihre Religion, und daß keiner des Andern Feind aufnehmen wolle. Für Streitigkeiten zwischen beiden Städten wird Milden als Malstätte (Gerichtssitz) bezeichnet und verordnet, es solle gleich von Anfang an „außer den vier Sätzen" (Beisitzern) auch der Obmann des Schiedsgerichts ernannt werden und im Gerichte sitzen. Diesen soll der Kläger erwählen, aus den alten und neuen Landammännern oder Pannerherren von Schwyz oder aus den alten und neuen Bürgermeistern und Obristzunftmeistern der Stadt Basel. Beide Städte verpflichten sich, die beiderseitige Kaufmannschaft auf ihrem Gebiete zu schirmen und derselben sicheres Geleite zu geben. Die Berner erhalten überdies in Genf Zollfreiheit. (Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts I, p. 210.)

2) S. Anhang XXX.

tholischen Kirche zurückzuführen, luden die fünf katholischen Orte dieselben ein, sich an dem von 1545—1563 abzuhaltenden Concilium zu Trient vertreten zu lassen; allein diese weigerten sich dessen und nahmen dafür ein gemeinschaftliches Glaubensbekenntniß, die sogenannte helvetische Confession, an. Jene einem einzigen Einfluß gehorchende Kirchenversammlung aber hatte kein dauerndes Ergebniß. Die fünf Orte nahmen dessen Beschlüsse in Glaubenssachen an, wiesen aber beharrlich alle Maßregeln zurück, welche die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche bezweckten. Als der Bischof von Constanz in diesem Sinne (1569) auftreten wollte, wurden seine Ansprüche rund abgewiesen. Der als ein Heiliger verehrte Kardinal Borromäus hatte mehr Erfolg mit seiner angestrebten Wiederbelebung der Zucht in der Geistlichkeit und des Glaubenseifers im Volke. Er gründete zu Mailand das seinen Namen tragende Collegium und stiftete an demselben viele Freiplätze für Studenten aus den fünf Orten. Die Jesuiten kamen im Jahr 1579 nach Luzern und im folgenden nach Freiburg. Der Kapuziner-Orden erhielt den Auftrag, den Eifer unter den ungebildeten Hirten und Bauern nicht erkalten zu lassen.

Sixtus V. verwirklichte (1586) den schon unter Pius V. (1571) beschlossenen Plan der Errichtung einer Nunciatur zu Luzern. Von diesem Zeitpunkt an stand die katholische Schweiz direkt unter der geistlichen Hoheit des heiligen Stuhls zum Nachtheil der bischöflichen Gewalt. Nicht nur die Klöster nahmen die Stellvertreter des Papstes unter ihre Leitung, sondern sie wollten sich auch der höhern kirchlichen Rechtspflege mit Ausschluß des Staates bemächtigen und versuchten, die schon im Jahr 1542 zurückgewiesenen Jesuiten einzuführen.

Der katholische Bund zählte im Jahre 1579, nach dem Beitritt von Solothurn und Freiburg, sieben Kantone, und verstärkte sich noch durch den seit 1525 in Pruntrut residirenden Bischof von Basel. Im Jahr 1655 wurde der Bundesvertrag[1]) auf 20 Jahre erneuert. Dieser Vertrag bezweckte die Behauptung und Verbreitung des Katholicismus, den Gehorsam der Unterthanen und die Freiheit des Handelsverkehrs. Die dem Bischof zustehende Wahl eines bei den sieben Orten beglaubigten Geschäftsträgers vervollständigte die Aehnlichkeit dieses Bundes mit demjenigen, welcher die Abtei St. Gallen mit den vier

---

1) Siehe Anhang XXXI.

Schirmorten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus verband. Von da an wurde der Bischof von Basel als ein mit der Eidgenossenschaft verbündeter, oder ihr zugewandter, Fürst betrachtet. Seine Beziehungen zu derselben erlitten erst im achtzehnten Jahrhundert eine Abänderung, als der Prälat bei den Eidgenossen keine wirksame Stütze gegen den aufrührerischen Geist seiner Unterthanen fand, zu Frankreich seine Zuflucht nahm und mit dieser Macht den 11. September 1739 einen Vertrag[1]) abschloß, welcher ihm die Ruhe in seinen Ländern verbürgte.

Roms Bestrebungen hatten zur weitern Folge den borromäischen oder goldenen Bund, welcher mehr als alles Bisherige den Bestand der Eidgenossenschaft gefährdete. Die reformirten Kantone luden ihre Eidgenossen ein, sich nicht mit fremden Herrschern zu verbünden, und wälzten den Vorwurf von sich ab, mit Frankreich zur Unterdrückung der Katholiken in Unterhandlung getreten zu sein; sie beklagten sich über die Bemühungen der fünf katholischen Orte, welche Genf des französischen Schutzes berauben und die Bündnisse des Monarchen mit ihnen hatten lösen wollen; auch beschwerten sie sich über die ihnen gegebene Bezeichnung als Ketzer und betheuerten ihre Achtung vor der Jungfrau Maria. Daher verlangten sie von ihnen das gewissenhafte Festhalten an den alten Bunden und die Mitwirkung an der gegenseitigen Vertheidigung nach Außen wie nach Innen. Dieser Schritt paßte schlecht zur Handlungsweise derselben Stände, welche ohne Bedenken den Landfrieden von 1529 verletzt und mit dem Landgrafen von Hessen und den reformirten Städten Deutschlands das christliche Bürgerrecht ins Werk gesetzt hatten.

Die katholischen Kantone erwiderten, indem sie ihnen jene gegen sie gerichteten Verbindungen in Erinnerung brachten und die Nichtbeschickung des zur Wiederannäherung der ganzen Christenheit bestimmten tridentiner Concils, sowie die Nichtannahme des Gregorianischen Kalenders zum Vorwurfe machten. Zu gleicher Zeit offenbarten sie ihre Hoffnung auf die Wiederherstellung des Katholicismus und verweigerten den Abbruch ihrer Verbindungen mit den fremden Fürsten. Sie erkannten freilich an, daß es schicklich wäre, auf die Jahrgelder zu verzichten.

---

1) Die vertragschließenden Theile versprachen sich den gegenseitigen Schutz der Grenze und die wechselseitige Auslieferung der Ausreißer.

In dem, den 1. October 1586 geschlossenen, in den Jahren 1655 und 1714 nach jedem Religionskriege erneuerten „Goldenen Bund"[1]) erkannten sich die sieben Orte als Eidgenossen und Brüder an und versprachen sich wechselseitige Hülfe zur Behauptung ihres Glaubens, wie zur Bestrafung der Abtrünnigen. Im Weitern verpflichteten sie sich, ohne Rücksicht auf alte und neue Bündnisse, sich mit allen Mitteln, selbst mit den Waffen, gegen die andersgläubigen Kantone zur Wehre zu setzen. So wurde durch die Glaubenstrennung die Theilung der Schweiz in zwei Eidgenossenschaften vollbracht, welche viel häufigere und viel wichtigere Tagsatzungen beschickten, als diejenigen, an welchen alle schweizerischen Stände vertreten waren. Die reformirten Stände saßen zu Aarau und die sieben katholischen Orte zu Luzern, welches somit zu einer Art von katholischem Vorort wurde.

Der Kanton Appenzell folgte dem von der ganzen Eidgenossenschaft gegebenen Beispiel und trennte sich in zwei Halbkantone. Um einem blutigen Bürgerkrieg zwischen den beiden Glaubensparteien vorzubeugen, trat die Tagsatzung dazwischen und willigte (1597) in die Trennung ein. Beide Theile behielten die Möglichkeit, sich späterhin wieder zu vereinigen, allein sie bildeten einen einzigen Kanton, dessen Stimme an der Tagsatzung nicht gerechnet wurde, wenn beide Theile nicht im gleichen Sinne stimmten. Die reformirten Familien in Appenzell-Inneroden wanderten nach Appenzell-Außerrhoden aus.

Die Schweiz hatte Selbstbeherrschung genug, um theilnahmlose Zuschauerin des dreißigjährigen Krieges zu bleiben, obwol sie verschiedentlich auf dem Punkte stand, zu den Waffen zu greifen. Gleichwol übte jeder Abschnitt dieses colossalen Drama's seinen Gegenstoß auf die Schweiz aus: so zum Beispiel gab das den 6. März 1629 erlassene Restitutions-Edikt den Ansprüchen der katholischen Stände und der Kirchenfürsten neue Nahrung. Der Abt von St. Gallen, welcher sich als Reichsfürst betrachtete, wollte die Grundsätze und Bestrebungen jenes Edikts in vollem Maße nicht blos auf seinem Gebiete, sondern überall, auch da, wo er nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß, einführen, und beanspruchte die Ernennung der Pfarrer in den reformirten Gemeinden des Thurgau's und des Rheinthals. In diesen Ansprüchen von den alten fünf katholischen Orten unterstützt, traf er von Seiten Zürichs, wel-

1) Siehe Anhang XXXII.

ches sich auf das eidgenössische Recht berief und mit Krieg drohte, wenn man dies nicht gestatten wolle, auf einen lebhaften Widerstand. Unterdessen aber entflammte sich der Krieg in Deutschland von Neuem, die kaiserliche Partei erlitt durch Gustav Adolf furchtbare Schläge und der Ausgang des Kampfes wurde zweifelhaft. Nun traten die katholischen Kantone wieder gelinder auf; von beiden Theilen wurden Schiedsrichter ernannt, und ein zu Baden den 7. September 1632 gefällter eidgenössischer Schiedsspruch 1), dessen Annahme vom französischen Gesandten warm empfohlen worden war, beendigte diesen bereits stark angewachsenen Zwist.

Der badener Spruch stellte den Grundsatz der sogenannten Parität in den gemeinen Herrschaften wieder her. Die Ausübung des reformirten Gottesdienstes in den diesem Glauben angehörigen Gemeinden des Thurgau's und des Rheinthals wurde gewährleistet. Die bürgerlichen Angelegenheiten sollten nach der Mehrheit entschieden, Glaubenssachen aber in gütlicher Unterhandlung oder durch Schiedsrichter erledigt werden. In Consistorialsachen standen die Reformirten unter dem Ehegericht von Zürich, die Katholiken unter dem bischöflichen Gericht von Constanz. Die reformirten Gemeinden des obern Rheinthals nahmen ihre Pfarrer aus den reformirten Kantonen und schlugen dem Abt von St. Gallen zwei Candidaten vor, unter welchen dieser nach vorgängiger Prüfung zu wählen hatte.

In dem Zeitpunkt, in welchem Deutschland am Meisten vom Religions-Kriege litt, entwarf und führte die Schweiz ein billiges Abkommen durch, welches sich auf den Grundsatz der Gleichberechtigung oder Parität der beiden Glaubensformen stützte.

Indessen blieb die sonst in den reformirten Kantonen verschwundene Leibeigenschaft im Thurgau bestehen, und als diese Landschaft sich in ihrer Hoffnung auf Befreiung durch die Reformation betrogen sah, kehrte sie zum Theil zum Katholicismus zurück. Zürich fürchtete so sehr wie die andern Städte den Geist der Unabhängigkeit bei seinen Unterthanen, und die Herrschbegier trug bei ihm den Sieg über den Eifer für die Verbreitung des reformirten Glaubens davon. Auch das Toggenburg wurde, kraft einer von allen Kantonen, selbst von Zürich, gebilligten und zu Wyl den 26. Juni 1538 abgeschlossenen Uebereinkunft unter die

1) Siehe Anhang XXXIII.

Herrschaft des Abtes von St. Gallen zurückversetzt, obschon es Zürich in der ersten Periode des Religionsstreites seine schrankenlose Hingebung bewiesen, als freier Staat im Jahr 1531 das Kapitulat von Mailand mitunterzeichnet hatte und in dem Streite mit Glarus als Vermittler aufgetreten war. Allein, Dank seinem kräftigen Charakter, wußte sich dieser Volksstamm, wie schon oben bemerkt wurde, seine Glaubensfreiheit und einen Theil seiner politischen Rechte zu bewahren.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Innere Lage. — Beziehungen zum Ausland. — Graubündten. — Die Schweiz wird ein unabhängiger Staat.

(1532—1650.)

Die Schweiz war dazu gekommen, das Loos der gemeinen Herrschaften durch eine beide Theile befriedigende Uebereinkunft zu regeln; das übrige Land aber bot in religiöser Beziehung die sonderbarsten Gegensätze dar: in den katholischen Kantonen herrschte fanatische und verfolgungssüchtige Intoleranz; die reformirten Städte verfuhren weniger grausam, aber nicht minder ausschließlich: Bern z. B. hatte im Waadtlande den reformirten Gottesdienst eingeführt, und als es nach einem Entscheide der Tagsatzung gemeinschaftlich mit Freiburg von den ihnen verpfändeten Herrschaften der Grafschaft Greyerz Besitz nahm, zwang es dem ihm zugefallenen Theile gleichfalls die Reformation auf.

In Appenzell und Glarus war die Bevölkerung gemischt, allein ersterer Kanton war außer Stande, die religiösen Leidenschaften zu bemeistern, während in letzterem eine weise Duldung waltete. In Graubündten herrschte vollständige Glaubensfreiheit.

Im Wallis wurde die Reformation durch den König von Frankreich, Heinrich II., begünstigt, welchen der übermächtige Einfluß Karl's V. schreckte. Auch machte sie daselbst große Fortschritte. Die beiden Glaubensparteien waren fast gleich stark und an zwei verschiedenen Tagfahrten der Zehnten (1551 und 1555) wurde allgemeine Duldung als Regel aufgestellt; die Zehnten des Oberwallis, welche ganz katholisch blieben, hingen Oesterreich an.

Der Papst Paul III., befürchtend, Kaiser Karl V. werde eine

vollständige Suprematie gewinnen, suchte die Schweizer beider Confessionen gegen denselben zu vereinigen, und es gelang ihm für kurze Zeit, Basel für seine Entwürfe zu gewinnen. Durch seine Bemühungen wurde der Bund der Kantone mit dem König von Frankreich den 7. Juni 1549 zu Solothurn erneuert; allein weder Bern noch Zürich nahmen theil daran. Auch Graubündten schloß (1551) ein Bündniß mit Frankreich und hatte den Vortheil, in diesem Vertrag als drei Kantone zu gelten. Diese Kapitulationen fielen mit der von Heinrich II. den walliser Reformirten gewährten Unterstützung zusammen.

Dieselben Ursachen wie vor alten Zeiten führten, wenn auch in kleinerem Maßstab, dieselben Folgen, den Streit der Welfen und der Gibellinen, herbei. Die römische Kirche, die Religion ihrer Herrschsucht unterordnend, trug kein Bedenken, der festesten Stütze des Katholicismus Verlegenheiten zu bereiten und verstand es, zur gelegenen Zeit die Reformation zu begünstigen, um sie wieder zu ersticken, sobald ihre Mitwirkung entbehrt werden konnte.

Als der Bund mit Frankreich den 7. December 1564 zum zweiten Mal erneuert wurde, blieben Bern und Zürich wieder davon fern, die andern Kantone aber verpflichteten sich gegen Karl IX., kein anderes diesem schädliches Bündniß abzuschließen. Unter Heinrich III. wurde den 4. November 1582 ein neuer Vertrag abgeschlossen, auf die Lebenszeit dieses Monarchen und bis auf 8 Jahre nach seinem Tode. Dieses Mal nahm Bern daran theil und ließ die Waadt und Genf darein aufnehmen, diesen Anlaß benutzend, um seine Eroberung durch Frankreich anerkennen zu lassen. Die Genfer zogen einige Vortheile daraus, z. B. das freie Abzugsrecht. Als der Bund mit Heinrich IV. den 31. Januar 1602 erneuert wurde, hielt sich Zürich immer noch fern davon. Beim Tode dieses Königs aber ging es von dem bei der Reformation angenommenen Grundsatze ab und schloß mit dem Markgrafen von Baden-Hochberg ein Vertheidigungs-Bündniß, an welchem Bern theilnahm. Da es nun unpassend gewesen wäre, dem Ansuchen Frankreichs sich zu widersetzen, und die Stadt sowol vom Zeitgeist als von der Kriegslust ihrer Jugend hingerissen wurde, trat sie endlich dem Bunde mit Ludwig XIII. im Januar 1613 bei.

In Folge des borromäischen Bundes hatten sich sechs katholische Kantone den 12. Mai 1587 mit Spanien verbündet und dieser Macht freien Durchpaß für ihre Truppen ertheilt. Es war dies eine schwere

Verletzung der Unabhängigkeit der Schweiz, welche in spätern Verträgen sich oft genug wiederholte und Europa daran gewöhnte, die Alpen nicht mehr für unübersteiglich zu halten. Jenes Bündniß wurde den 4. März 1634, zwei Jahre nach dem badener Frieden, erneuert.

Kaum war der Herzog von Savoyen, Emanuel Philibert, wieder in den Besitz seiner Staaten eingetreten, als er die Unterstützung der Eidgenossenschaft suchte. Zu diesem Zwecke trat er den 30. September 1564 Bern und Freiburg stillschweigend diejenigen Gebiete ab, in deren Besitz sich diese gesetzt hatten und überließ den Zehnten Monthey dem Wallis. Die Landschaften Gex und Chablais wurden ihm zurückgestellt und seine Bündnisse, mit dem Wallis schon im Jahr 1569, mit der Eidgenossenschaft im Jahre 1570, erneuert; indessen trug derselbe Fürst in Uebereinstimmung mit Rom und Spanien zur Spaltung der Schweiz bei, als er den 8. Mai 1577 mit sämmtlichen katholischen Ständen, mit Ausnahme von Solothurn, ein eigenes Bündniß abschloß. Sein Nachfolger Karl Emanuel gab diese Politik auf, stützte sich von Neuem auf Bern, trat ihm endgültig das Waadtland ab und schloß im Jahr 1617 mit diesem Stand ein Bündniß auf 20 Jahre, in welches auch Genf miteingeschlossen wurde. Nach dem badener Frieden machte sich eine Aenderung in den Sympathien des Turiner Hofes geltend: derselbe erneuerte zugleich mit Spanien seinen Sonderbund mit den katholischen Ständen, zu denen nun auch Solothurn hielt, und mit dem Wallis.

Wie tief auch die Glaubenstrennung ging, und obschon durch religiöse Leidenschaft die katholischen Orte zu einem Bruch mit Mühlhausen, wie Freiburg zum Bruche mit Genf vermocht wurden, so blieben doch sämmtliche Freistaaten durch das Gefühl der gemeinsamen Sicherheit verbunden. Dank dem Einflusse der gesammten Schweiz, war (1610) Hochburgund neutral erklärt worden. Beim Herannahen des großen Sturmes in Deutschland hatten sich alle Kantone (1615) gegen etwaige Angriffe wechselseitige Hülfe zugesichert. Bern war nahe daran, sich mit den Protestanten Deutschlands zu vereinigen und die Schweiz in den dreißigjährigen Krieg hineinzuziehen; allein es erkannte die dem Gesammtvaterlande drohende Gefahr und überwand seine Sympathien. In Folge davon wurde der von Gustav Adolf der reformirten Schweiz vorgeschlagene Bund zurückgewiesen und alle Kantone verständigten sich (1629) über den Entwurf eines Defensionals, welcher um so nothwendiger

war, als die Kriegszucht erschlafft und die Waffen seit der alten Zeit wesentlich verändert worden waren.

Hatte auch die Schweiz das Glück, dem großen Ungewitter zu entgehen, so sank sie gerade deswegen in den Augen Europa's, auch schon deshalb, weil sie ungestraft Graubündten mit Krieg überziehen ließ. In Frankreich wurden die kapitulirten Truppen mit Verachtung behandelt. Der französische Gesandte berief nach Belieben die Tagsatzungen zusammen, und sein Einfluß hatte die Oberhand in den Städten Luzern, Freiburg, Solothurn und Zug, während die Urkantone den Eingebungen des Nuntius und des spanischen Gesandten gehorchten. Die reformirten Städte blieben vereinzelt und beschäftigten sich damit, ihre Regierung auf immer mehr aristokratischem Fuße einzurichten.

Vier Hauptursachen untergruben die Eidgenossenschaft: die Zwietracht, die Abschwächung des republikanischen Prinzips, die Käuflichkeit der Standeshäupter und die Abneigung der Unterthanen; dennoch besaß die Schweiz noch das Bewußtsein ihrer innern Kraft.

Graubündten hatte seine Beziehungen zur Eidgenossenschaft (1567) durch die nachgesuchte Aufnahme des Zehngerichtenbundes in dieselbe noch mehr zu befestigen gesucht, allein das Begehren wurde abgeschlagen, weil derselbe von Oesterreich nicht unabhängig war, und man Verwicklungen mit dieser Macht befürchtete. Indessen wurde ihnen die Freundschaft der Eidgenossen auf allgemeine Weise zugesichert; der Zehngerichtenbund ließ sich dadurch nicht abschrecken und schloß (1590) mit Zürich und Glarus und (1600) mit Wallis einen ewigen Bund; endlich wurde auch Bern (1602), das bis dahin sich von Graubündten fern gehalten hatte, der ewige Bundesgenosse der drei Rhätischen Bunde.

Weniger vorsichtig als die Eidgenossen hatten die Regierungen von Graubündten, ohne ihre Gemeinden zu befragen, sich der Sache des Churfürsten von der Pfalz, des auf den böhmischen Königsthron berufenen Friedrich V., gegen das Haus Habsburg angeschlossen. Die Kaiserlichen besetzten in Folge davon Graubündten selbst und die Spanier dessen Landvogteien. Mit heldenmüthiger Anstrengung vertrieben die Graubündtner den Fremdling. Anfänglich von einem französischen Heere unterstützt, dessen sie froh waren wieder los zu werden, nur schwache Beihülfe von den Eidgenossen erhaltend, welche ihre Unthätigkeit mit dem Buchstaben der Bundesverträge beschönigten, verdankten

die Bündtner ihre Befreiung nur sich selbst. Der Vertrag von Cedrasco stellte ihre Verbindung mit dem Veltlin wieder her. Der Zehngerichtenbund und das Unter-Engadin kauften sich los und die Erbeinigung mit Oesterreich wurde erneuert, indem die Truppen dieser Macht ein beschränktes Durchpaßrecht durch das Veltlin erhielten. Im Jahr 1630 wurde der Bund der drei Rhätischen Bunde mit der Eidgenossenschaft bestätigt. Graubündten war für die im Anfang des Jahrhunderts eingerissene Käuflichkeit hart gestraft worden. Seine Führer hatten (1602) Frankreich das Durchpaßrecht und ein Bündniß verkauft; Venedig erhielt (1603) für Geld das gleiche mit der Ermächtigung, 6000 Mann anwerben zu dürfen, und auch Spanien sollte der Durchpaß und die Werbung gestattet werden. Dieser letzte Vertrag wurde aber von den Gemeinden abgelehnt. Das Gold und die Intriguen stritten sich um die Alpen, fremde Truppen durchzogen sie fortwährend.

Die Bande, welche die Eidgenossenschaft an das Reich knüpften, löften sich seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auf. Als Basel, Schaffhausen, Mühlhausen und die Aebte von St. Gallen, Disentis und Chur (1542) vom Reichskammergericht zu Speier zur Theilnahme am Türkenzuge aufgefordert wurden, weigerten sich die Eidgenossen, dies zu gestatten, während viele Freiwillige sich in dem mit dem Sultan verbundenen Frankreich anwerben ließen. Die Schweiz hatte ihre Unabhängigkeit schon im Basler Frieden sicher gestellt und war im Frieden von Berviers den 2. Mai 1598 mitinbegriffen worden. Da sie sich als Macht fühlte, benutzte sie die Zerrüttung des Reichs, um (1607) zu beschließen, sie werde künftig ihre Freiheiten und Rechte nicht mehr von demselben bestätigen lassen. Die eigentliche vollständige Lostrennung fand aber erst im westphälischen Frieden, welcher den dreißigjährigen Krieg beendigte, statt. Der Bürgermeister Wettstein von Basel begab sich mit eidgenössischer Vollmacht an den Congreß zu Münster, wo er von dem französischen Gesandten, dem Herzog von Longueville, Fürsten von Neuenburg, unterstützt, und günstig vom Kaiser aufgenommen wurde; er verlangte daselbst weder Freiheitsbriefe noch Vorrechte, sondern die Bestätigung der bereits im Besitze der Schweiz befindlichen Souveränetät; es gelang ihm, die ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Eidgenossen in die Verträge von Osnabrück und Münster, vom 16. Mai und 24. Octbr. 1648, aufnehmen zu lassen.

Bis zum Jahr 1651 hatte Basel noch verschiedene Schwierigkeiten

mit dem Reichskammergericht, der Kaiser sprach sich aber zu seinen Gunsten aus. Die schweizerischen Städte und geistlichen Gebiete, welche im basler Frieden zum schwäbischen und dem jenseit des Rheins gelegenen Kreise gezählt worden waren, wurden mithin von der letzten Spur einer Lehenspflicht gegen das Reich entbunden; blos der Bischof von Basel bewahrte seine direkte Verbindung mit demselben. Die von den Kantonen gemeinschaftlich getroffenen Maßregeln und das sogenannte Defensional waren nicht ohne Einfluß auf diesen Entscheid.

Der Vertragsartikel, welcher die Schweiz vom Reiche trennte, gab zu verschiedenen Auslegungen Anlaß; allein in der That wurde die Eidgenossenschaft mit dem Reiche befreundet, als sie aufhörte, ihm unterthan zu sein. Um jede falsche Auslegung zu vermeiden, welche aus dem von der kaiserlichen Kanzlei angewendeten diplomatischen Titel: „Liebe, Getreue", entspringen konnte, sandten die Eidgenossen eine Abordnung nach Wien, um zu verlangen, daß derselbe sofort amtlich abgeändert werde. Obschon sie den vorgesteckten Zweck nicht unmittelbar erreichte, brauchte der kaiserliche Hof von da an keine andere Bezeichnung mehr, als den Titel „besonders Liebe", und die Schweiz wurde als eine dem Reich befreundete Macht betrachtet.

Dreissigstes Kapitel.

Vierte Periode des Glaubensstreites. — Der Badener Frieden.
(1632—1656.)

Obschon der erste badener Frieden geeignet schien, alle Schwierigkeiten zu beseitigen, hatten sich die reformirten Stände oft über die von den katholischen Landvögten in den gemeinen Herrschaften gegen ihre Glaubensgenossen ausgeübten Plackereien zu beklagen, auch andere Umstände trugen dazu bei, den Glaubenshaß lebendig zu erhalten. Als z. B. berner Truppen Mühlhausen zu Hülfe gesandt wurden, dem die katholischen Stände früher den Bund aufgekündigt hatten, wurden sie auf solothurner Gebiet angefallen; Bern verlangte eine vollständige Genugthuung.

Die Schweden waren in's Thurgau eingefallen und die fünf katho-

lischen Orte schrieben diesen Angriff der geheimen Anstiftung der reformirten Städte zu; sie schickten Truppen in das Thurgau und nahmen den reformirten Obersten Wachtmeister und den gleichfalls reformirten Platzcommandanten von Stein, Kilian Kesselring, gefangen, verurtheilten beide zum Tod und ließen sie hinrichten. Zu gleicher Zeit erneuerten sie (1634) ihren Bund mit Spanien, und der König versprach ihnen, abgesehen von allen ältern Bunden, seine Hülfe in Glaubenssachen. Seinerseits trat Zürich auf leidenschaftliche Weise in die Zwistigkeiten ein, welche zwischen den reformirten Toggenburgern und dem Abte von St. Gallen entstanden waren.

Der Bauernkrieg, welcher im Jahr 1653 bald nach dem westphälischen Frieden entstand, nahm von Anfang einen so ernstlichen Charakter an, daß die Kantone ihrem konfessionellen Hader ein Ende machen mußten, um denselben zu unterdrücken. Solothurn erneuerte für sich allein den Bund mit Frankreich, aus Unwillen, als mitschuldig an dem Aufstande behandelt und mit Kriegssteuern belegt worden zu sein. Allein das gute Einvernehmen zwischen den katholischen und reformirten Ständen dauerte nicht lange, sondern verschwand mit der Gefahr und die konfessionellen Gehässigkeiten steigerten sich sofort bis zu einem neuen Ausbruch.

Einige Familien von Arth, welche wegen Glaubenssachen verfolgt wurden, waren aus dem Kanton Schwyz ausgewandert; Zürich nahm sie auf, suchte sie in ihre Güter wieder einzusetzen und die harte Behandlung zu mildern, der die zu Arth gebliebenen Reformirten unterlagen. Als es auf gütlichem Wege Nichts erlangen konnte, berief es sich auf eidgenössisches Recht. Die Regierung von Schwyz weigerte sich, demselben nachzukommen, vermehrte ihre Härte gegen ihre reformirten Unterthanen und ließ sogar einige derselben hinrichten.

Nun griffen Zürich und Bern zu den Waffen; da aber die Züricher mit der fruchtlosen Belagerung von Rapperswyl ihre Zeit verloren, wurde das bernische Heer zu Villmergen von den Truppen der fünf Orte geschlagen. Durch Vermittlung der neutralen Stände kam den 26. Februar 1656 zu Baden ein neuer Frieden [1]) zu Stande.

Die Reformirten verloren die Vortheile, welche der erste Friede von 1632 ihnen verschafft hatte, und Alles wurde auf den Fuß von 1531

---

1) Siehe Anhang XXXIV.

(nach der Kappeler Schlacht) zurückversetzt. Nur wurde das eidgenössische Recht durch eine Art von ungenau bestimmter schiedsgerichtlicher Anordnung ersetzt, welche leicht zu einem neuen Kriege Anlaß geben konnte. Das Humanitäts-Prinzip, für welches Zürich die Waffen ergriffen hatte, wurde zu seinem Nachtheile entschieden. Im Uebrigen enthielt der Friedensvertrag keine, für die Städte veratorische Bestimmung: sei es, daß die Gemüther nicht in so heftiger Stimmung waren, sei es, daß die Schlacht von Villmergen nicht den entscheidenden Charakter an sich trug, welcher zum Mißbrauch des Sieges verleitet.

Die zur Erledigung der streitigen Punkte ernannten Schiedsrichter machten mehrere Vorschläge, welche zurückgewiesen wurden. Zu einem endgültigen Spruche konnten sie sich nicht verständigen, und da kein Obmann vorhanden war, blieb der Streit in hängendem Recht.

Die Stadt St. Gallen, welche als Vermittlerin aufgetreten war, nahm von da an beständig ihren Sitz an allen Tagsatzungen ein.

Einunddreissigstes Kapitel.

Ludwig XIV. — Beziehungen zu Frankreich.

(1657—1713.)

Der Bauernkrieg, welcher die Eidgenossenschaft während dreier Jahre beschäftigt hatte, war aus einer Bewegung der Geister entsprungen, welche sich bei den Bauern durch die Bestrebung, ihre politische und materielle Lage zu verbessern, kund gab, sowol weil die Herrschaft der Städte seit dem Stanzer-Verkommniß drückender geworden war, als weil der große Glaubenskampf ihren Befreiungsplanen einen kühnern Aufschwung gegeben hatte. Neben den Bauern gab es aber noch eine in der Gesellschaft besser gestellte Classe von Leuten, von Freidenkern, deren Meinungen der Geistlichkeit ein Gräuel und den Regierungen ein Aergerniß waren, weil diese den von ihnen ausgehenden Anstoß der Massen fürchteten.

In dieser kritischen Lage war kein Zaudern möglich. Die am Steuerruder des Staates stehenden Berner unterdrückten mit Waffengewalt und der Hülfe der Waadtländer ihre Unterthanen deutscher Zunge. Strafen und Verfolgungen brachten die neuerungssüchtigen Geister bald

zur Besinnung. Allein man mußte auf das Volk selbst einwirken und seine Aufmerksamkeit ablenken. Da kamen die Hexenprozesse zur gelegenen Zeit, die Einbildungskraft zu beschäftigen und den Gedanken des Volks eine andere Richtung zu geben.

In Frankreich hatte mit Ludwig XIV. ein neuer Zeitraum begonnen. Nachdem sich dieser Herrscher der absoluten Gewalt bemächtigt hatte, behauptete er dieselbe mit Festigkeit. Dies Beispiel wurde von den Regierungen der schweizerischen Städte nachgeahmt, welche sich kühnlich in Oligarchien verwandelten und die Staatsgewalt in den Händen weniger Familien concentrirten.

Die Bevölkerung, welche durch die Luxusgesetze u. dgl. geschickt in Kasten abgetheilt worden war, sog abgeschmackte Ideen über die Vorzüglichkeit der verschiedenen Berufsarten und Gesellschaftsstufen ein. Der Wunsch, sich in denselben zu erheben, drang bei den Einzelnen durch, ließ sie ihre vom Glück weniger begünstigten Verwandten verläugnen, und schwächte die Familienbande des Geschlechts, dieser Art von Clan, welcher im Staate nach der Anzahl, der Kraft und dem Talent seiner Glieder galt und durch die Verbindung derselben sie für einander einstehen hieß. Eine gesetzliche Armenpflege sollte die ärmern Bürger für den Verlust ihrer politischen Rechte entschädigen. Die gewerbtreibende Bevölkerung der Städte wurde durch Einführung von Monopolien an der Erhaltung des oligarchischen Systems betheiligt und ihrerseits dazu verwandt, den Landmann im Gehorsam zu erhalten.

Ein Bürger von Bern, der in französischen Diensten stehende Generallieutenant Hans Ludwig von Erlach, trug dazu bei, die Schweiz vollständig dem französischen Einflusse zu unterwerfen. Nach dem Tode des Herzogs Bernhard von Weimar lieferte er das von diesem eroberte Elsaß in Frankreichs Hände und erlangte von Bern die Erlaubniß, mit seinen kapitulirten Regimentern auch außerhalb des französischen Reiches zu dienen.

Die Zuneigung der schweizerischen Regierungen zu Ludwig XIV. erleichterte die, den 24. September 1663 erfolgende Erneuerung des französischen Bündnisses; sie erinnerte an den ewigen Frieden, und das Bündniß selbst sollte bis auf acht Jahre nach dem Tode des Dauphin in Kraft bleiben. Sämmtliche dreizehn Orte sammt den zugewandten nahmen daran Theil; es durfte, wie schon unter Karl IX. bestimmt worden, kein diesem entgegengesetztes Bündniß geschlossen werden,

und kein Stand konnte sich einseitig davon zurückziehen. Sollte es dem König gelingen, die von Franz I. besessenen Länder, hauptsächlich das Herzogthum Mailand, wieder zu erobern, so sollten die Eidgenossen ihm zu dessen Behauptung behülflich sein, jedenfalls aber den gegenwärtigen Besitzern nicht zu Hülfe zu eilen.

In einem ersten Nachtrag suchte der König die Bedenken der reformirten Stände Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Außer-Rhoden und ihrer zugewandten Orte, der Städte St. Gallen, Mühlhausen und Biel, dadurch zu heben, daß er die Offiziere bei ihnen zu wählen versprach, und den Schweizer-Truppen ihre eigene Gerichtsbarkeit verhieß. Nach dem Belieben der Eidgenossenschaft hatte er derselben 200 Lanzen und grobes Geschütz, oder 500 Mann leichte Kavallerie zu stellen, oder vierteljährlich ihr 6000 Franken zu bezahlen; jeder Theil sollte das Gebiet des andern nur auf geschehene Benachrichtigung hin benutzen und hatte alle Kosten für den Unterhalt, die Lebensmittel und die Unterbringung der eigenen Truppen zu bezahlen. Der Salzpreis wurde herabgesetzt. Die in der Schweiz verfertigten oder sonst aus derselben stammenden Waaren, wie diejenigen, welche von Frankreich kamen, durften keinen neuen Zöllen unterworfen werden; auch wurden Maßregeln zur Erledigung der zwischen den französischen Zollverwaltungen und den schweizerischen Kaufleuten entspringenden Anstände getroffen.

Ein zweiter Nachtrag setzte die reformirten Soldaten auf denselben Fuß mit den katholischen; entstand ein Krieg zwischen den beiden Glaubensparteien in der Schweiz, so sollte der König keinen Theil begünstigen, sondern sich um die Aussöhnung derselben bemühen. Bern ließ das Waadtland in den Bund mit einschließen. Zürich und Bern behielten ihr Bündniß mit Venedig vor. Der zu Solothurn, zwischen Heinrich III. und den Kantonen Bern, Solothurn und der Stadt Genf im Jahr 1582 abgeschlossene Vertrag wurde von Ludwig XIV. neuerdings bestätigt.

In einem dritten Nachtrage sicherte der König den Eidgenossen im Sundgau, Breisgau und dem Elsaß dieselben namentlich auf die Zölle bezüglichen Vorrechte zu, welche sie schon unter der österreichischen Herrschaft besessen hatten. In einem vierten Nachtrage endlich versprach er den reformirten Kantonen, bis zur Bezahlung der rückständigen Jahrgelder jährlich 400,000 Thaler zu entrichten.

Zu gleicher Zeit, als Ludwig den Schweizern alle diese Vortheile zugestand, verweigerte er die Anerkennung der Neutralität von Hochburgund. Vom französischen Golde geblendet, fuhren die Eidgenossen fort, ihre Grenzen bloßzustellen und diejenigen Landschaften dem Geize zum Opfer zu bringen, welche zu deren Schutz beitrugen, mit derselben Verblendung, mit der sie an der Vernichtung Karl's des Kühnen gearbeitet hatten. Wie damals buhlten die einflußreichen Männer um die königliche Gunst und erkauften dieselbe auf Kosten des Vaterlandes.

Obschon das mit Ludwig XIV. abgeschlossene Bündniß in den gleichen Ausdrücken, wie die frühern, abgefaßt war, hatte es doch nicht mehr die gleiche Bedeutung. Die beiden Staaten unterhandelten nicht mehr auf dem Fuße der Gleichheit; in ihren Beziehungen zum französischen Hofe verloren die Schweizer nach und nach jene stolze Würde, welche das Gefühl der Unabhängigkeit begleitet. Ihre Gesandten sprachen zum König und zu den Prinzen von Geblüt nur unbedeckten Hauptes. Das gleiche Volk, welches eine Gesandtschaft nach Wien geschickt hatte, um einen seine Empfindlichkeit verletzenden diplomatischen Ausdruck abzuändern, ließ es geschehen, daß der französische Herrscher das Wort Wohlwollen an die Stelle der Freundschaft setzte, und betheuerte seine Liebe, Achtung und Hingebung für die königliche Familie. Die Schweizer erniedrigten sich so sehr, daß sie die Erbauung der Veste Hüningen zugaben und Ludwig XIV., bei Gelegenheit der Einnahme von Straßburg, ihrer alten Bundesgenossin, welche mitten im Frieden einem Verrathe zum Opfer fiel, beglückwünschten.

Der rasche Gang der Ereignisse öffnete bald den Eidgenossen die Augen über die begangenen Fehler. Im Jahr 1663, in welchem das Bündniß erneuert worden war, fingen auf Anstiften und unter Mitwirkung von Frankreich die Verfolgungen gegen die piemontesischen Waldenser an. Flüchtlingsschaaren kamen, die Gastfreundschaft der reformirten Städte in Anspruch zu nehmen. Diese hatten (1654) England und den General-Staaten von Holland ihre Vermittlung angeboten, welche von Stockar mit Erfolg durchgeführt wurde, und in Folge welcher sie in den Frieden von Westminster mit eingeschlossen wurden. Nun wandten sie sich ihrerseits an England, und es gelang ihnen im Verein mit dieser Macht, die gegen die waldensischen Thäler angewandte Strenge zu mildern.

Kurz nachher (1668) führte die Schweiz das schon 1629 entworfene Defensional [1]) aus, als die Freigrafschaft, deren Neutralität sie gewährleistet hatte, von Frankreich bedroht wurde. Beim Frieden von Aachen wurde diese Eroberung von Ludwig XIV. zurückgegeben, um später wieder genommen und endgültig Frankreich einverleibt zu werden. Beim ersten Einfall in diese Landschaft hatten die Eidgenossen eine bittere Enttäuschung erfahren müssen. Die Tagsatzung hatte den kapitulirten Regimentern den Befehl gegeben, an diesem Zuge keinen Theil zu nehmen, woran sich diese nicht kehrten. Die Schweiz hatte den Eroberer bewaffnet und ihre Landeskinder halfen ihm, ihre eigenen Schutzwehren nieder zu reißen.

Nun beschloß die Eidgenossenschaft, das Bündniß mit Frankreich nicht zu erneuern und suchte ein Gegengewicht gegen Ludwig's XIV. Uebermacht darin zu finden, daß sie auch den gegen ihn verbündeten Fürsten ihre Krieger stellte. Ueberall ehrten die Schweizer-Regimenter, durch ihren auf dem Schlachtfelde bewiesenen Muth, das Vaterland. Allein die Schweiz mußte schmerzlich gewahren, daß ihre Söhne mit Erbitterung auf dem gleichen Schlachtfelde einander bekämpften. Die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung hatte sie dazu geführt, Schweizer Schweizern gegenüber zu stellen.

Mit Festigkeit und Erfolg vereitelte Bern die Absichten des Königs von Frankreich auf Neuenburg; es hatte immer einen großen Einfluß auf das Schicksal dieses Staates ausgeübt und ihn schon während dem Erbfolgestreit zwischen dem Herzog von Orleans-Longueville und der Wittwe des Grafen von Hochberg beschützt. Diesmal begünstigte es die Wahl der Stände des Fürstenthums in der Person des Königs von Preußen, Friedrich I. (1707), entgegen den Absichten und Umtrieben Ludwigs XIV. Der neue Fürst erkannte die Rechte und Freiheiten des Landes und der Stadt an und bestätigte ihren alten Bund mit der Schweiz.

Die einzigen Vortheile, welche die Eidgenossenschaft aus ihrem letzten Bunde mit Frankreich zog, war ihr Einschluß in den Frieden von Nimwegen (1678) und die neue Anerkennung ihrer Unabhängigkeit in dem europäischen Friedensvertrag von Utrecht (1713).

---

1) S. Anhang XXXV.

Zweiunddreissigstes Kapitel.

Fünfte Periode der Glaubens-Streitigkeiten. — Der Frieden von Aarau. — Der Frieden mit dem Abt von St. Gallen.

(1656—1718.)

Seit dem zweiten badener Frieden (1656) blieb die Schweiz während eines halben Jahrhunderts ruhig in ihrem Innern, obwol der Bürgerkrieg zwei Mal auszubrechen drohte. Das erste Mal war es bei Gelegenheit des Wartauer Handels in der Landvogtei Sargans, wo der Landvogt Reding von Schwyz, ohne die Kantone zu befragen, die Messe einführen wollte, weil vier katholische Familienväter dort wohnten. Diese verzichteten auf einen besondern Gottesdienst. Das zweite Mal wollte der Abt von St. Gallen, gegen den Gebrauch, außerhalb des Klosters mit wehenden Fahnen eine Prozession abhalten. Da wurden die Bürger beider Konfessionen handgemein; es gelang den vier Schirmorten eine Versöhnung herbeizuführen.

Im Jahr 1712 hatten die in der Mehrzahl reformirten Toggenburger einen Streit mit ihrem Lehensherrn, dem Abt von St. Gallen. Anfänglich wurden sie von Schwyz und Glarus, in deren Landrecht sie standen, unterstützt. Der Abt aber rief die Hülfe des Reichs an. Nach und nach wurde die Sache konfessionell und nun wandten sich die Toggenburger an Zürich und Bern, welche gerne den Anlaß ergriffen, um sich in den Streit mit dem, jetzt von Schwyz und von den fünf katholischen Orten unterstützten Abt zu mischen.

Beide Theile wünschten den Krieg; die beiden Städte im Gefühle ihrer Kraft und um sich eine günstigere Stellung zu erringen; die katholischen Kantone, um die Anmaßung ihrer Gegner zu züchtigen. Die Berner trugen den blutigen Sieg zu Bremgarten davon. Ein bernisches und zürcherisches Corps bemächtigte sich Wyl's, der bedeutendsten Stadt des Abtes. Die Züricher zwangen Baden, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben und bedrohten Luzern. Das ganze Thurgau erhob sich für die Reformirten, welche das Toggenburg und die gemeinen Herrschaften im Aarau und Rheinthal in ihrer Gewalt hatten. Da traten Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die zugewandten Städte St. Gallen und Biel als Vermittler auf; zu Aarau wurden die Friedensbedingungen aufgestellt, nach welchen Bern und

Zürich im Besitz der errungenen Vortheile bleiben und die Stellung der Reformirten in den gemeinen Herrschaften verbessert werden sollte.

Dieser Vertrag [1]) wurde von den beiden genannten Städten den 18. Juli 1712 und von Luzern und Uri angenommen. Schwyz, Unterwalden und Zug wiesen ihn zurück. Nun ergriffen sämmtliche fünf Orte unter dem Einfluß einer starken Kriegspartei, dem Nuncius und der Geistlichkeit, welche das Volk fanatisirten, gehorchend, zu den Waffen. Ihre Truppen machten an der Steinbrücke nach heldenmüthiger Gegenwehr 1600 Berner nieder, allein zu Villmergen wurden sie von dem Heere der Berner und Waadtländer unter Schultheiß Frisching aufs Haupt geschlagen. Die Züricher drangen in den Kanton Zug ein, welcher sich unterwarf. Endlich wurde von allen Ständen den 9. und 12. August 1712 der Friedensvertrag [2]), dessen Bedingungen nun härter geworden waren, zu Aarau unterzeichnet.

Nach dem Vorgang der fünf Orte beim Ende des letzten Krieges ließen die reformirten Städte den Besiegten ihr Uebergewicht fühlen. Die Eroberung von Baden, der Verlust von Rapperswyl und des Bezirkes Hürden, wie die Theilung der freien Aemter, ließen den Funken der Zwietracht zurück. Der Grundsatz der Parität wurde übertriebener Weise auf die bürgerlichen und politischen Beamtungen angewandt und damit die Glaubenstrennung noch schärfer hervorgehoben.

Der Frieden [3]) mit dem Abt von St. Gallen wurde auf Grundlage der schon im Jahr 1714 entworfenen Rorschacher Artikel, welche die reformirten Städte angenommen, der Abt Leodegar aber verworfen hatte, erst den 15. Juni 1718 geschlossen. Für denselben hatten Oesterreich und Frankreich nach ihrer Aussöhnung, wie auch die protestantischen Mächte, gewirkt. Der neue Abt Joseph mußte sich darein finden.

Durch diesen Friedensvertrag wurde das Toggenburg ein freier Staat unter der Lehenshoheit des Abtes, was die Wünsche der Einwohner zum großen Theil erfüllte; dennoch hatten diese gehofft, mit Uznach, Sargans und Gaster als vierzehnter Kanton in die Eidgenossenschaft zu treten, welches mit so vieler Ausdauer angestrebte Ziel die Toggenburger nicht erreichten.

1, 2 u. 3) Siehe Anhang XXXVI, XXXVII und XXXVIII.

Die Städte hatten die Unterthanen eines zugewandten, aber katholischen Fürsten befreit, sie hatten dem Thurgau und den andern Landvogteien die Glaubensfreiheit gesichert, erhielten das Land aber in seiner Unterthanenstellung, trotzdem, daß sich dasselbe in der Hoffnung, seine Freiheit zu erhalten, in Masse erhoben hatte. Bern endlich befreite seine getreuen Waadtländer nicht, welche ihm im Bauernkriege sowol als jetzt, unter der Anführung von Sacconay, zum Siege von Villmergen verholfen hatten. Allein die Regierungen der Städte konnten ihre eigenen Unterthanen nicht befreien, ohne von der Gewalt abzutreten. Zu Oligarchen geworden, hatten sie eine jener Stellungen eingenommen, von denen man nicht herabsteigen, sondern nur herunterstürzen kann; freilich suchten sie den Ursprung ihrer Macht durch ihre ausgezeichnete Verwaltung und erprobte Redlichkeit vergessen zu machen (?). Unter ihrer Herrschaft erreichte die Schweiz einen hohen Grad des Wohlstandes und die Völkerschaften derselben genossen im Allgemeinen vollständige Ruhe. Indessen dienten die Artikel des rorschacher Vertrags den Unruhstiftern im Toggenburg und in Appenzell zum Vorwand. Diese Unruhen wurden erst den 27. April 1759 mit Annahme der badener Conferenz-Artikel beendigt. Ein Theil von Unterwalden, Schwyz, Glarus und Zug war der vorübergehenden Tyrannei einiger Ehrgeizigen ausgesetzt. Der Aufruhr, welcher im Bisthum Basel auszubrechen gedroht hatte, wurde durch Frankreichs bewaffnete Dazwischenkunft gedämpft und veranlaßte ein Bündniß zwischen diesen beiden Staaten.

Dreiunddreissigstes Kapitel.

Beziehungen zu Frankreich. — Ein Sonderbund, allgemeines Bündniß mit diesem.

(1714—1777.)

Die Ereignisse von 1712 waren für die Eidgenossenschaft von großer Tragweite. Ludwig XIV. wollte in seinem Alter den Bund mit der Schweiz erneuern; sein Gesandter Dülüc bearbeitete die katholischen Kantone und spiegelte ihnen die Hoffnung vor, der König werde ihnen alle im Frieden von 1712 verlorenen herrschaftlichen Rechte zurückgeben lassen. Dadurch erlangte er von den Kantonen Luzern,

Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Freiburg, Inner-Rhoden, dem katholischen Theile von Glarus und dem Wallis einen Vertrag[1]), welcher den Bund mit Frankreich zu einem eigentlichen Schutzverhältniß stempelte. In einem geheimen Nachtrag[2]), welcher vom Gesandten in einer von ihm und von den Gesandten der katholischen Stände versiegelten Kapsel niedergelegt wurde, war die Wiederherstellung des Katholicismus als der Hauptzweck des Bundes bezeichnet. Der König gab seinen Wunsch für die Erhaltung der gesammten Eidgenossenschaft und für die Aufnahme auch der reformirten Kantone in dieses Bündniß kund; er sollte nur auf Begehren Hülfstruppen stellen und sobald diese zu den Schweizer-Truppen getreten wären, sollten Schweizer-Offiziere, als Vertreter ihres Landes, dem französischen General beigeordnet werden; würden Eroberungen gemacht, so behielten sie die Kantone für sich. Endlich sollten die katholischen Kantone alle Vortheile genießen, welche man den reformirten vorkommenden Falls einräumen würde.

Die Unterwürfigkeit der Kantone für die Wünsche des Königs ging so weit, daß die in den frühern Verträgen enthaltene Bestimmung, nach welcher er von einem Privatmann zur Einhaltung seiner Verpflichtungen angehalten werden konnte, sowie das schiedsgerichtliche Verfahren zur Beurtheilung der Anstände zwischen beiden Staaten weggelassen wurde. Zur Noth konnte man in einem solchen Falle auf das in dem ewigen Frieden aufgestellte Verfahren zurückgehen, allein aus der Weglassung einer solchen Clausel in der gegenwärtigen Uebereinkunft konnte geschlossen werden, der König dürfe das verweigern, was die Kantone nicht zu wiederholen gewagt hatten. In jedem Fall zeigten diese in ihren Beziehungen zum König eine höchst würdelose Aengstlichkeit.

Der katholische Sonderbund bildete also mit Frankreich ein, gegen seine reformirten Eidgenossen gerichtetes Offensiv-Bündniß, und ertheilte dem König die Vermittlerrolle, wenn ein einziger Stand seine Unterstützung anrief. Der französische Herrscher nahm das Amt auf sich, das eidgenössische Recht zu behaupten und auszulegen, wenn es sein mußte mit Waffengewalt; er wurde ohne die Zustimmung der Schweiz der Garant oder Beschützer der Eidgenossenschaft. Die von dem deutschen Reiche verlorene Stellung ging damit auf ihn über. Eine solche Stellung, welche die Schweiz zum Anhängsel von Frankreich machte,

---

1) und 2) Siehe Anhang XXXIX und XL.

war wol einiger Opfer werth, auch wurde mit den zur Gewinnung der Kantone dienlichen materiellen Vortheilen nicht gekargt.

Als jener Sonderbund sich verpflichtete, auf erstes Begehren und ohne Prüfung jeden französischen Flüchtling, der als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet wurde, oder in politische Vergehen verwickelt war, auszuliefern, verzichtete er sogar auf das Asylrecht. Dies Recht, von dem die Schweiz oft einen edlen Gebrauch gemacht hat, als sie die Opfer der religiösen und politischen Verfolgungen beschirmte, war das eigentliche Wahrzeichen ihrer Unabhängigkeit und machte sie in den Augen aller Völker zum souverainen Staat. Zwar hatte sich die Eidgenossenschaft nicht verpflichtet geglaubt, alle Flüchtlinge ohne Unterschied bei sich aufzunehmen, allein sie selbst hatte in jedem einzelnen Falle darüber zu urtheilen, ob sie das Asyl ertheilen wolle oder nicht, und nahm in dieser Beziehung keine Weisungen fremder Mächte an. Wenn daher der katholische Bund hierauf verzichtete, so erniedrigte er sich zu dem Range einer französischen Provinz und gab die eigene Unabhängigkeit Preis, um einige Unterthanenlande zurückzuerhalten; aus Haß gegen die reformirten Kantone gab er Frankreich für immer das Recht, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu mischen und opferte dieselbe den Interessen des Katholicismus.

Die unvollkommene Kenntniß von den in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen machte die reformirten Kantone mißtrauisch, sie begannen sich England, Holland und dem Reiche zu nähern. Bern schloß ein Bündniß mit den holländischen General-Staaten, in welches es Genf, Neuenburg, Biel, Neuenstadt und den Flecken Münster im Bisthum Basel einschließen ließ.

Der (1663) mit Frankreich geschlossene Bund erlosch im Jahre 1723. Er wurde nicht erneuert, und die reformirten Stände waren nur noch durch den ewigen Frieden mit Frankreich verbunden. Die Gesandten dieser Macht konnten nichts mehr als Militärkapitulationen erhalten, auch widersetzten sich die katholischen Stände ihrer Aufnahme in den Bund, so lange sie nicht wieder in den Besitz der gemeinen Herrschaften eingesetzt würden, während die Reformirten nichts davon wissen wollten, außer wenn der aarauer Frieden von 1712 anerkannt würde.

Indessen verlor nach und nach die Glaubensspaltung von ihrer Schärfe und in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts standen die Katholiken und Protestanten auf einem etwas freundschaftlicherem

Fuße zu einander. Der Grundsatz der Parität wurzelte immer tiefer in den beiden Konfessionen angehörenden Kantonen. Die Glaubenseinheit selbst blieb nur da bestehen, wo die Reformation überhaupt nicht hingekommen war. Weit davon entfernt, Hollands Duldung gegen die Pietisten nachzuahmen, schlossen Bern und Zürich einen sogenannten Consensus, um die Glaubenseinheit auch von dieser Seite zu erhalten und die Regierung durch eine innige Verbindung mit der Kirche zu kräftigen.

Die Unterhandlungen Frankreichs mit der Schweiz zur Erneuerung des Bundes hatten erst nach Ludwig XVI. Thronbesteigung und der Theilung Polens Erfolg. Die kleinen Staaten waren unruhig geworden. Alle Kantone nahmen an einer den 22. September 1776 zu Baden abgehaltenen Conferenz Theil. Mühlhausen war in jenem Bündniß einbegriffen. Dagegen waren das Fürstenthum Neuenburg, Genf und das Bisthum Basel davon ausgeschlossen. Frankreich gelüstete es schon nach diesen zur Eidgenossenschaft gehörenden Ländern und es hatte seine Gründe, sie nicht in einen Vertrag aufzunehmen, welcher seinen eigenen Einfluß hätte lähmen können. In der That hatte es schon die Oberhand im Bisthum Basel durch die Uebereinkunft von 1739; und Genf, welches im Jahr 1737 nach einem von der Bürgerschaft genehmigten Beschluß seiner Räthe, seine Vermittlung angerufen hatte, war der Unterwerfung schon den ersten Schritt entgegengegangen[1]). Auch konnte nicht die Rede davon sein, das Fürstenthum Neuenburg, die Besitzung eines der Fürsten, gegen welche der gegenwärtige Bund gerichtet war, in diesen aufzunehmen. Der Abt von St. Gallen endlich hatte schon im Jahr 1731 seinen besondern Vertrag von 1665 nach dem Vorgang des katholischen Bundes erneuert und dem König die gütliche Vermittlung zugestanden. — So trat der dienstfertige Nachbar nach und nach in die Rechte der Eidgenossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern ein, nachdem er unlängst versucht hatte, mit Hülfe der katholischen Kantone seinen mächtigen Arm über die Schweiz selbst auszustrecken.

---

1) Trotzdem hatte die Stadt warme Beschützer. Die Vermittlung Großbritanniens und Berns beseitigte nach zwanzigjährigen Unterhandlungen die Schwierigkeiten, welche aus dem mit Savoyen gemeinsamen Besitz der Herrschaften St. Victor und Chapitre mit dem turiner Hofe entsprungen waren. Der Vertrag ist vom 3. Juni 1754 datirt. Fünf Jahre früher war mit Frankreich ein ähnliches Abkommen bezüglich der Landschaft Gex getroffen worden.

Der Bundesvertrag wurde zu Solothurn im Jahr 1777 auf 50 Jahre abgeschlossen; er sollte nur auf Vertheidigung gerichtet sein, was ihm in dieser Beziehung den gefährlichen Charakter des Sonderbundes von 1715 benahm. Die vollständige Unabhängigkeit und unbedingte Souverainetät der Eidgenossenschaft wurde darin anerkannt. Wurde die Schweiz angegriffen, so versprach der König, auf ihr Begehren, sie mit aller seiner Macht und auf eigene Kosten zu vertheidigen; wurde Frankreich angegriffen, so stellten ihm die Eidgenossen über die kapitulirten Regimenter hinaus fernere Werbungen frei; den Soldaten wurde die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gewährleistet. Endlich proklamirte die Eidgenossenschaft wider Alle und Jede die Behauptung ihrer Neutralität. Die andern Bestimmungen des Bündnisses waren denjenigen von 1663 gleich. Auch das Waadtland war als rechtmäßige Besitzung von Bern darin eingeschlossen. Im Ganzen gefährdete dieser Vertrag die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft weit weniger, als der mit dem katholischen Bunde geschlossene, welcher, sowie die Uebereinkunft mit dem Abte von St. Gallen, aufgehoben wurde.

Da alle Stände ins Gemein an diesem Vertrage Theil genommen hatten, war der Gedanke an das gemeinsame Vaterland wieder in den Gemüthern lebendig geworden. In der übergroßen Freude, welche die Abgeordneten der Kantone über die ganze Art des Zustandekommens äußerten, gaben sie sich gegen den Gesandten von Frankreich eines freien Volkes unwürdigen Demonstrationen hin.

Die Schweizer hatten durch ihre Tugenden und ihren Muth die Unabhängigkeit errungen. Von allen Staaten Europa's geschätzt, hatten sie die Rolle einer Großmacht anzunehmen versucht. Dieser unglückselige Ehrgeiz erhöhte ihren Kriegsruhm, machte aber aus ihnen das Werkzeug fremder Politik; ihr opferten sie ihre natürlichen Stützen, zuerst das Herzogthum Burgund, später das Elsaß und zuletzt die Freigrafschaft. Als Söldlinge gaben sie den Königen von Frankreich selbst die Mittel zu diesen Eroberungen an die Hand. Von denselben in die italienischen Kriege verwickelt, hegten sie während kurzer Zeit den Gedanken, dieses Land zu befreien, allein dieser großmüthige Plan scheiterte, weil er auf einer irrigen Voraussetzung, der Einheit der italienischen Volksstämme, beruhte. Als der Wankelmuth der venetianischen Regierung den Eidgenossen den Sieg zu Marignano entrissen und eine fremde Macht auf italienischen Boden geführt hatte, konnte die Schweiz

keine andere Politik mehr befolgen, als diejenige der Neutralität, welche sie auch trotz der durch die Reformation herbeigeführten Lockerung des eidgenössischen Bandes behauptete.

Als Männer, welche an die Freiheit gewöhnt waren, verbanden sich die gegen die römische Kirche in den Kampf tretenden Schweizer nicht mit dem Abschaum der Gesellschaft und wußten die der gesellschaftlichen Ordnung feindlichen Elemente, welche unter dem Mantel der Religion auftauchten, von sich fern zu halten. Während dieses traurigen Zeitraumes litt die Liebe zum Vaterland unter dem Kampfe der feindlichen Glaubensformen. Das Ausland, die innere Zwietracht in seinem eigenen Interesse schürend oder beschwichtigend, nahm die Leitung des Staates in seine Hand, und gewöhnte sich, herrisch zu gebieten; die edeln Bestrebungen der Reformatoren, die Nation aus der Erniedrigung zu erheben, in welche sie das fremde Gold gebracht hatte, scheiterten an der Habgier und dem Söldnerdienst.

Vierunddreissigstes Kapitel.

Vorläufer der helvetischen Revolution. — Bern's Fall.

(1778—1798.)

Im Osten der Schweiz war die Reformation durch Zwingli fest begründet worden. Das Züricher Volk, seit Langem daran gewöhnt, die ausschließliche Leitung seiner Angelegenheiten der geschickten Verwaltung und gewandten Politik seiner Bürgermeister zu überlassen, war ganz dazu vorbereitet, die Gedanken des kühnen Neuerers anzunehmen, zu entwickeln und zu verbreiten.

In Genf stand Calvin an der Spitze der religiösen Bewegung. Nachdem er über die Partei der Libertins triumphirt und die Sittenlosigkeit ausgerottet hatte, führte er eine selbst von der römischen Kirche beneidete Strenge ein. Mit diktatorischer Gewalt ausgerüstet, hatte er neue Institutionen gegründet und dem Freistaat ein Siegel des Puritanismus aufgedrückt, welches noch heute dem Zeitgeist widersteht. Allein die Wirksamkeit dieses schaffenden Geistes war nicht auf die engen Grenzen des Staates, den er zu seinem Vaterland erkoren, beschränkt geblieben, sondern hatte in der Westschweiz, dem Waadtland, Bern, Neuen-

burg und sogar in Basel die Oberhand erhalten; die schottische Reformation war von Männern aus seiner Schule durchgeführt worden; Holland hatte seine Lehre angenommen und die französischen Calvinisten waren gleichsam prädestinirt im übrigen Europa, die von dem Reformator aufgestellten Grundsätze zu verbreiten. Alle Staaten, welche von der römischen Herrschaft Nichts wissen wollten, hatten oft von ihrem Einflusse zu Gunsten der von Calvin umgeformten kleinen Republik Gebrauch gemacht und hatten ihren heldenmüthigen Anstrengungen für die Behauptung ihrer Freiheit ihren Beifall gezollt.

Nach und nach aber hatten die religiösen Fragen an Lebendigkeit verloren; die verschiedenen Glaubensformen angehörenden Völker betrachteten sich nicht mehr als Feinde; die Ideen hatten eine andere Richtung genommen, und zur Zeit des friedlichen Endes der Regierung Ludwig XV. war in die Bewegung der Gedanken eine solche Rührigkeit gekommen, daß auch die Bevölkerung der Schweiz, und namentlich der reformirte Theil derselben, ihr nicht entging. Die Geistlichkeit, welche zur Zeit der Reformation den Staat geleitet und beherrscht hatte, war in den Hintergrund getreten, blieb aber nichtsdestoweniger eng mit der Regierung verbunden, welche sie zum Mitschuldigen ihrer Intoleranz gegen Rationalisten und Pietisten machte. Für sich die Allgewalt in Glaubenssachen in Anspruch nehmend, welche sie der römischen Kirche bestritten hatte, warf sie sich zum obersten Richter über die Verirrungen sowol des Glaubens, als der Sitten auf. Die Geistlichkeit von Genf nahm den Consensus nicht an. Ohne ihre Theilnahme, sondern hauptsächlich um der französischen Regierung zu gefallen, überlieferte der kleine Rath von Genf der Henkershand eines der merkwürdigsten Bücher des Jahrhunderts. J. J. Rousseau's Emil enthielt das Glaubensbekenntniß des savoyardischen Vikars, diese ausgezeichnete Protestation gegen die Gottlosigkeit und die Intoleranz, welche, wenn man sie besser verstanden hätte, alle Menschen zu aufrichtiger religiöser Ueberzeugung gebracht haben würde. Rousseau bekämpfte vorzüglich die Verachtung der Voltairianischen Schule für jeden religiösen Glauben, allein zu gleicher Zeit suchte er diesen von allen vernunftwidrigen Bestandtheilen zu reinigen, und empfahl die vollständigste Duldung für alle Glaubensformen. Diese Ideen sind nicht ohne Einfluß auf die Civilisation geblieben. In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden sie zur Thatsache und in die Verfassung aufgenommen. In Europa dringen

nach und nach die Emancipation der Juden und die Duldung aller christlichen Gottesdienste in die Sitten ein. Ein bedeutender Antheil an diesen Erfolgen der gesunden Vernunft gebührt den Schriften des Genfer Philosophen.

Leider ließ sich Rousseau von seiner glühenden Einbildungskraft zur Aufstellung von Sätzen hinreißen, welche, obgleich sie den schlechten Leidenschaften schmeichelten, doch neben denjenigen Gefühlen standen, welche seinem warmen Herzen zur Ehre gereichten und so ihn zum Abgott der Menge machten. Rousseau's Name blieb an Thaten haften, die er längst vor ihrem Eintreten gebrandmarkt hatte. Er, der mit den lebhaftesten Farben die Wohlthat der Eintracht zwischen den Bürgern eines Landes gemalt; er, der die Achtung vor dem Gesetz den Eckstein des Gebäudes der Gesellschaft genannt; er, der es ausgesprochen, die bürgerliche Freiheit sei mit dem Leben eines einzigen Menschen zu theuer erkauft, — er konnte nicht ahnen, daß ein Volk mit seinem Namen und mit seinen Lehrsätzen die eigenen Verbrechen zu rechtfertigen suchen werde; er ahnte es nicht, daß den Haß verewigende Feste ihm zu Ehren gefeiert werden würden.

Die Tage der französischen Revolution waren gekommen; die Erschütterung verpflanzte sich in die Schweiz. Die Regierung von Solothurn hatte, den Zeitgeist begreifend, schon 1785 ihre Unterthanen von der Leibeigenschaft befreit. Glarus gab die Grafschaft Werdenberg frei. In Basel änderte sich die Ordnung der Dinge nach dem Fall der Bastille. Die andern aristokratischen Regierungen versuchten, mit dem Zeitgeiste zu ringen, vermochten dies aber nur auf schwankende, unsichere Weise. Bern unterdrückte zwar mit Kraft einen Aufstand in dem ein halbes Jahrhundert zuvor vom Oberwallis unterworfenen Unterwallis; auch bewahrte es die Schweiz vor dem Rückschlag der blutigen Auftritte in Frankreich, als es (1793) ohne Zaudern Genf zu Hülfe eilte, welches vom französischen General Montesquiou bedroht wurde, und indem es die Grenze des Waadtlandes stark besetzte. Im folgenden Jahre (1794) nahm die Tagsatzung die Gebiete von Genf und Neuenburg in die schweizerische Neutralität auf.

Das Schweizervolk, entrüstet über die den 10. August 1791 erfolgte Niedermetzelung der Schweizergarden, war den Regierungen wieder günstig geworden. Hätte die Tagsatzung damals die öffentliche Meinung zu beherrschen verstanden und Frankreich kühnlich den Krieg

erklärt, so hätte die Schweiz möglicherweise den revolutionären Brand löschen können, bevor die französischen Heere durch ihren Kampf mit dem übrigen Europa zu siegen gelernt haben würden. Als sie eine so günstige Gelegenheit verloren gehen ließ, wurde die Tagsatzung, so wie die schweizerischen Regierungen überhaupt, nicht mehr als sicherer Lenker betrachtet. Das Mißtrauen bemächtigte sich des Volks, und es gab den Einflüsterungen der französischen Aussendlinge Gehör. Auch wirkte der Schweizerklub in Paris fortwährend auf die Anstiftung von Unruhen hin. War einmal der Ehrgeiz wachgerufen, so hielt es nicht schwer, in dem Zustande des Landes Gründe zum Aufstand zu finden, wozu die Uebergriffe der Machthaber, der Gegensatz zwischen den Städten und den von ihnen beherrschten Landschaften, wie das Vorhandensein von Unterthanenländern neben diesen trefflich paßte.

Besonders verlangte das Waadtland, von Cäsar Laharpe seit 1789 aufgestachelt, durch die Einnahme der Bastille auf's Höchste aufgeregt, die von Bern bei der Vereinigung mit demselben (1536) anerkannten und verheißenen Ständeversammlungen und Freiheiten. Es forderte ferner einen bessern Antheil an den Militär-Kapitulationen, die Abschaffung der Vorrechte, den Loskauf der Feudallasten und protestirte gegen die den Gemeinden für den Straßenbau willkürlich auferlegten Frohndienste. Dennoch zählte die bernische Regierung noch viele treue Anhänger im Lande und der Rath der Zweihundert zu Lausanne hatte gegen die revolutionären Excesse protestirt, welche an einem zu Ouchy aus Anlaß von Ludwig XVI. Verhaftung zu Varennes gefeierten Feste, vorgekommen waren. Eine außerordentliche Untersuchungs-Commission ließ sich einige Willkührakte zu Schulden kommen, gegen welche der Rath zu Lausanne gleichfalls protestirte. Jene Commission hielt öffentlich eine Strafrede an die eigens dazu von den Landvögten bezeichneten Abgeordneten der Städte. Diese dem Lande in der Person seiner Vorsteher widerfahrene Demüthigung rief allgemeines Mißvergnügen hervor. Die Regierung von Bern hielt es nun für gerathen, eine allgemeine Amnestie auszusprechen, wovon jedoch Laharpe ausgenommen wurde, welcher als Flüchtling zu Paris lebte und nun die treulosen Plane des französischen Directoriums unterstützte. Statt seine Unterthanen zu rechter Zeit zu befreien, oder ihnen auch nur einige Rechte einzuräumen, hatte die Regierung von Bern den Aufruhr gesäet.

Im deutschen Kantonstheil, welcher zwar dem französischen Ein-

flusse weniger unterworfen war, herrschte gleichfalls große Aufregung. Im Jahr 1795 waren gegen 100 Stellen im Großen Rathe zu besetzen. Die Regierung beging den ungeheuren Fehler, sie mit Gliedern der regierenden Geschlechter auszufüllen und benahm sich so die letzte Aussicht, einem Umsturze zuvorzukommen.

Im Kanton Zürich fing die revolutionäre Bewegung im Jahr 1794 an. Der Herd der Unruhe, die Gemeinde Stäfa, legte der Regierung eine Denkschrift vor, worin sieben Beschwerdepunkte auseinandergesetzt waren, zum Theil auf die Verletzung wirklicher Interessen durch die Vorrechte der Stadt sich gründend, zum Theil offenbar von fremder Einflüsterung herrührend. Darauf wurde mit unzeitgemäßer Strenge geantwortet. Im Februar 1795 fand die Gemeinde Küßnacht eine schon 1525 beglaubigte Abschrift des Waldmannischen Spruchs, welcher seiner Zeit von den übrigen sieben alten Orten genehmigt und gewährleistet worden war, und das Original des Kappeler-Friedens von 1532, welche Urkunden für die bedeutendsten Bezirke des Kantons die Handelsfreiheit und gewisse politische Rechte enthielten. Dies gab der Unruhe neue Nahrung. Die unter Aufsicht gestellte Gemeinde Stäfa empörte sich. Die Regierung mahnte zum eidgenössischen Aufsehen, besetzte die aufständische Gemeinde mit ihren Truppen und legte ihr die Bezahlung von Straffsteuern auf, für welche sie Geiseln ergriff. Sie nahm die Urkunde weg und erklärte sie als nichtig und kraftlos. Die Urheber der Bewegung wurden verurtheilt. Diese Maßregeln erhielten den Beifall der zu Frauenfeld versammelten Tagsatzung. Schwyz und Glarus riethen zur Milde. Das Land schien beruhigt, es herrschte aber im Stillen ein bitteres Rachegefühl gegen den Willkührakt, durch welchen es seiner Rechtstitel beraubt worden war [1]).

In den Unterthanenlanden der Abtei St. Gallen hatten die Demagogen (?) vom alten Abte Beda nach einer Reihe von Wühlereien trotz des Widerstandes des Kapitels, die Beseitigung mehrerer Beschwerde-Punkte, ein Verfassungsgesetz und einen Eidschwur auf dasselbe

1) Dieser Fall war nicht der erste in seiner Art. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wurde die zu jener Zeit Glarus unterworfene Grafschaft Werdenberg als erobertes Land behandelt, weil sie eifrig die Urkunden herausgefordert hatte, welche ihre Freiheiten verbürgten und von den Behörden des Landsgemeinden-Kantons Glarus unterschlagen worden waren. — S. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts, I, pp. 441—443.

erreicht. Im Jahre 1796 folgte der Abt Pankratius Vorster von Wyl, das Haupt der Opposition im Kapitel, auf Beda. Seine Schritte, die Abtei als Reichslehen anerkennen zu lassen, weckten das Mißtrauen, besonders als er noch die Aushändigung des Landessiegels verlangte, was die Patrioten verweigerten. Nun rief er eidgenössisches Recht an und erhielt das Siegel, willigte aber, auf den Rath der vier Schirmorte, ein, den Landesausgeschossenen die Hälfte der Kosten zu bezahlen. Letzteres Zugeständniß wurde als ein Zeichen der Schwäche betrachtet und führte zu neuen Unruhen, infolge welcher der Abt von Neuem die Hülfe der vier Kantone anrufen mußte. Vor den Augen ihrer Commissäre bedroht und beschimpft, ergriff er die Flucht. Obwol er beim Fortgehen jeden ohne die Zustimmung des Kapitels, wie des Kaisers als Lehensherrn, abgeschlossenen Akt als null und nichtig erklärt hatte, kam er unvermuthet zurück und unterzeichnete eine Uebereinkunft, welche einen neuen Landrath und einen stehenden Regierungsausschuß niedersetzte. Dies Benehmen trug nur dazu bei, die Gährung zu steigern. Die Abtei hatte unwiderruflich ihre Souverainetät verloren und der Abt verließ das Land für immer.

Das Bisthum Basel, anfänglich von französischen Agenten bearbeitet, dann von kaiserlichen Truppen zur Ruhe gebracht, wurde schon im Jahr 1792 von französischen Truppen besetzt, unter dem Vorwande, daß Frankreich mit Oesterreich im Kriege sei. Das Bisthum bot auf kurze Zeit als Raurachische Republik das Trugbild eines freien Staates, wurde aber bald als Departement Mont-terrible mit Frankreich vereinigt. Der gewaltige Nachbar bemächtigte sich auf diese Weise eines Staates, den die Schweizer zu ihren Verbündeten zählen konnten, obgleich der Bischof den Schutz Ludwig XV. an die Stelle desjenigen der Eidgenossenschaft gesetzt hatte.

Graubündten wurde noch rücksichtsloser behandelt. Die drei rhätischen Bunde hatten, zur Zeit des Friedens von Leoben zwischen Frankreich und Oesterreich, das von ihren Unterthanen aus dem Veltlin, Chiavenna und Bormio gestellte Gesuch, einen vierten Bund zu bilden, abgewiesen, und als diese Landschaften in Folge dessen sich unabhängig erklärten, faßte man in Graubündten den sonderbaren Entschluß, Bonapartes Beistand, als Vertreter eines alten Bundesgenossen, anzurufen. Der französische General trat als Schiedsrichter auf und lud die Herren und Unterthanen zu einer Conferenz vor sich. Als nun aber Grau-

bündten ausblieb, stellte er es den drei Grafschaften frei, der, eine Woche nach dem die alte Republik Venedig vernichtenden Frieden von Campo-Formio gestifteten, cisalpinischen Republik beizutreten. Es wurde für 8 Millionen mailändische Lire graubündtnerisches Eigenthum mit Beschlag belegt: die rhätischen Bunde trugen die Folgen ihrer engherzigen Politik, mit welcher sie ein erobertes Land im Unterthanenstande erhalten wollten, statt sich einen neuen Bundesgenossen zu erwerben. Mit Anerkennung der cisalpinischen Republik genehmigte die Schweiz jenen Raub und bewies die gleiche Schwäche wie damals, als sie Ludwig XIV. wegen der Einnahme von Straßburg beglückwünscht hatte.

Zur gleichen Zeit hatten die italienischen Landvogteien das Joch ihrer Landvögte abgeworfen. Bonaparte ließ ihnen die Wahl, sich mit der Schweiz zu verbinden oder in der cisalpinischen Republik aufzugehen. Sie zogen die Schweiz vor, deren Stabilität ihnen eine größere Aussicht bot, die kaum erlangte Unabhängigkeit auch zu genießen.

Die Eidgenossenschaft, mit ihren innern Verhältnissen beschäftigt, versäumte es, die zur Behauptung ihrer Neutralität nothwendigen Maßregeln zu treffen. Das Directorium schickte ihr mehrere Noten, weil sie den schweizerischen Regimentern im holländischen Dienst erlaubt hatte, in englischen Sold überzutreten. Es ging sogar das Gerücht, Condé's Armee werde durch die Schweiz marschiren. Andererseits war Oesterreich höchlich ungehalten darüber, daß sie bei Moreau's Rückzug (1795 und 1796) mehreren Abtheilungen seines Heeres, obwol ohne Waffen, den Durchpaß gestattet hatte. Trotzdem zeigte sie viel Energie, als sie Bonaparte den Durchpaß durch das Wallis verweigerte, und beschloß, wenn er ihn erzwingen wolle, sich mit Waffengewalt zu widersetzen. Für den Augenblick verzichtete der französische Feldherr auf seinen Plan.

Der Staatsstreich vom 18. Fructidor oder 4. September 1797 brachte der Eidgenossenschaft neue Gefahren. Der den Schweizern günstige Barthelemy wurde verbannt und der Bern persönlich feindselige Rewbell kam an's Ruder. Das neue Directorium zählte offen auf die Uneinigkeit in der Schweiz. Der unter dem neuen Titel eines Commissär's nach Bern gesandte Mengaud fing damit an, mit seinen Verbindungen mit den Demagogen zu prahlen; dann verlangte er, der englische Gesandte Wickham sollte aus Bern und im Nothfalle aus der Eidgenossenschaft gewiesen werden. Der Große Rath von Bern er-

klärte, er könne für sich allein darüber keinen Beschluß fassen; allein auf den Rath des als Privatmann handelnden Schultheißen Steiger verlangte Wickham selbst seine Rückberufung, welche die Eidgenossenschaft ihrerseits den 18. November verweigerte. England aber ließ sich durch ein Possenspiel nicht hintergehen, in welchem man scheinbar verweigerte, was man in Wirklichkeit schon zugestanden hatte, und protestirte gegen diese Verletzung des Völkerrechts; man hätte besser daran gethan, dem Commissär Mengaud die üblichen diplomatischen Besuche abzustatten, oder dann offen im Namen der verletzten Nationalehre seine Zurückberufung verlangen sollen.

Diesen Schwachheiten folgten noch andere. Eine bernische Gesandtschaft ging nach Paris, dem Directorium Erklärungen zu geben. Von Talleyrand hingehalten und getäuscht, welcher offen Laharpe unterstützte, war sie bald gezwungen, ihre Päße zu verlangen. Oesterreichs Kälte trug dazu bei, Frankreichs Uebergewicht noch zu erhöhen. Zu gleicher Zeit reiste Bonaparte durch die Schweiz, um sich an den rastadter Congreß zu begeben. Unschickliche Ehrenbezeugungen wurden ihm auf der ganzen Reise erwiesen. Nur die Regierungen von Bern und Solothurn zeigten wenig Eifer bei seinem Empfang.

Die Eidgenossenschaft wurde unruhig und schickte gleichfalls eine Gesandtschaft an den Congreß, welche von den deutschen Fürsten mit Wohlwollen aufgenommen wurde. Allein diese waren von der Unmöglichkeit eines Kampfes mit dem französischen Colosse überzeugt, das Benehmen der französischen Gesandten dagegen ließ die der Schweiz drohenden Gefahren voraussehen. Zu gleicher Zeit ließen die zu Paris wohnenden schweizerischen Flüchtlinge den Kantonsregierungen Warnungen und Rathschläge zugehen, der französischen Intervention durch umfassende Reformen aus freiem Antriebe zuvorzukommen, mit welchem Gedanken manche Patrizier sich befreundeten, während indessen die meisten Gewalthaber ihn unausführbar fanden. Die herannahende Gefahr rief Meinungsverschiedenheiten hervor, und es entstand Mißtrauen von Kanton zu Kanton. Einige konnten sich darein finden, die Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg stürzen zu sehen, sei es, daß sie dieselben für besonders bedroht hielten, sei es, daß sie ihrer aristokratischen Form abgeneigt waren. Dieser kritische Augenblick zeigte, wie zu Franz I. Zeiten, daß die Ost- und die West-Schweiz verschiedenen Ursprunges seien und verschiedenen Interessen nachgingen.

Indessen lud eine allgemeine Tagsatzung, welche vom 27. December 1797 bis zum 31. Januar 1798 zu Aarau saß, die Kantone ein, zur allgemeinen Landesvertheidigung mitzuwirken. Feierlich erneuerte sie den 25. Januar den Bundesschwur. Als sie aber des folgenden Tages die Kunde von dem Aufstande des Waadtlandes vernahm, hervorgerufen durch die Anwesenheit eines französischen Heeres an der Grenze, mäßigte sich ihre Kriegslust. Statt zu den Waffen zu rufen, richtete sie schöne Schreiben an Talleyrand, General Menard und an den Commissär Mengaud. Es war keine Rede mehr von allgemeiner Erhebung, sondern sie erachtete, die Vertheidigungsmaßregeln lägen jedem einzelnen Kantone ob. Zwei eidgenössische Repräsentanten, welche ohne Vollmacht in's Waadtland abgeordnet wurden, waren zum Spott des Volkes geworden.

Das Directorium antwortete auf die Briefe der Tagsatzung, indem es die Mitglieder der bernischen Regierung für jeden Schaden, der den Waadtländern zugefügt werden könnte, verantwortlich erklärte. Frankreich hatte sich insgeheim auf einen Einfall in die Schweiz vorbereitet, zu deren Gunsten den 18. October 1797 beim Frieden von Campo-Formio keine Bürgschaften gegeben worden waren. Die französische Regierung war lüstern nach dem Schatze von Bern, suchte eine Beschäftigung für ihre Truppen und mochte keine Nachbar-Republik leiden, die nicht unbedingt zu ihren Diensten stand; über dies hinaus brauchte sie von der Schweiz nur das Geld, das Kriegsmaterial und das Gebiet.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke wurde das Mißvergnügen der Flüchtlinge benutzt. Zu Ende November verlangten mit Laharpe zweiundzwanzig Waadtländer und Freiburger Verbannte den Beistand des Directoriums. Durch ein Decret vom 8. Nivose des Jahres VI der Republik (Ende December 1797) nahm Frankreich diejenigen Waadtländer unter seinen besondern Schutz, welche für das Inkrafttreten der alten Verträge seine Vermittlung in Anspruch nehmen würden. Laharpe hatte den Einfall, an die Uneigennützigkeit der französischen Regierung zu glauben und rieth ihr, den schweizerischen Theil des Bisthums Basel, die Schluchten von Favcigny, das Unterwallis und die Straße über den St. Bernhard zu besetzen; seine Absicht war, die französische Republik sollte den schweizerischen Republikanismus durch einfache Demonstrationen dazu verhelfen, das Joch der Oligarchie zu brechen, ohne selbst in die Schweiz einzuziehen oder sie zu beherrschen. Ihrerseits

förderten diejenigen Patrizier, welche das Gewitter durch liberale Maßregeln und theilweise Revolutionen abzulenken versuchten, die Plane des Directoriums. Sie schwächten den Staat im Augenblicke der Gefahr und lähmten den Aufschwung des Volkes, der sich sogar in der Waadt und in den gemeinen Herrschaften kund gab, auch damals, als sie sich dem französischen Einfalle ins Erguel nicht widersetzten, das die Hülfe der Eidgenossen anrief, welche dessen Neutralität gewährleistet hatten. Wäre die Eidgenossenschaft kühn aufgetreten, so hätte sie den Angreifer entweder zurückgeschlagen oder er hätte sich selbst zurückgezogen, da die Feindseligkeiten gegen eine Republik den französischen Truppen widerstrebten [1]).

Ein Heer von 15,000 Mann unter General Menard stand in der Landschaft Gex. Die Gegenwart des Feindes an der Grenze rief einen neuen Aufschwung hervor: den 5. Januar 1798 leisteten von den 30 Milizbataillonen des Waadtlandes 24 mit Begeisterung der Regierung von Bern den Eid der Treue. Statt sie durch die Sendung anderer Truppen zu unterstützen, überließ ihnen die Regierung die Sorge, sich selbst zu vertheidigen und stellte an ihre Spitze den Obersten Weiß, einen der Lage nicht gewachsenen Mann, der keine nützliche Maßregel zu treffen, noch den kundgegebenen Eifer zu benutzen wußte. Die eidgenössischen Commissäre kehrten mit der Regierungscommission nach Bern zurück, die Berufung der Landstände anzurathen, und Weiß nahm seine Entlassung. Wenige Tage später war die Stimmung der Gemüther eine andere geworden. Die Massen, welche entschlossenen Führern mit Begeisterung folgen, zaudern und verlieren das Zutrauen, wenn sie mit Aengstlichkeit geführt werden. Als der Platz nun für die Demagogen geräumt war, brach den 24. Januar der Aufstand aus, und am Ende des Monats war das Waadtland unwiderruflich für Bern verloren, welches nicht Großmuth genug bewiesen hatte, es durch Zuneigung an sich zu fesseln, noch Entschlossenheit genug, sich in dessen Besitz zu behaupten [2]).

Die friedliche Umwälzung in Basel trug dazu bei, die Stellung schwieriger zu machen und Bern in der Täuschung über die Absichten des Directoriums zu erhalten. Den 18. December 1797 hatte Peter Ochs im Großen Rath von Basel den Antrag gestellt, und dieser hatte

1) S. Roverea's Denkwürdigkeiten.

2) S. Monnard.

beschlossen, es solle fortan Rechtsgleichheit zwischen den Unterthanen vom Lande und den Stadtbürgern bestehen. Infolge dessen sollte den 5. Februar eine National-Versammlung zusammentreten.

Kurz darauf verfaßte Ochs, welcher nach Paris gereist war, unter französischer Einflüsterung den Entwurf zu einer Einheits-Republik, welcher den Waadtländern durch Laharpe anempfohlen wurde, da derselbe den Beifall ihrer mächtigen Gönner genieße. Das kaum befreite Volk, dessen Führer das Steuerruder der ganzen Schweiz in ihre Hand zu nehmen strebten, nahm diesen Verfassungsentwurf an.

Kaum war der revolutionäre Brand angezündet, als er sich mit Schnelligkeit verbreitete: infolge einer Volksbewegung in Unterwallis wurde dessen Freiheit den 28. Januar von dem deutschen Kantonstheile anerkannt. Laut dem eigenen Geständniß der Führer war diese Umwälzung dringend von der französischen Republik angerathen worden, welche in dieses Land Mengaud's würdigen Nebenbuhler, den Commissär Mengourit, geschickt hatte. Den 1. Februar, den Tag nach dem Schlusse der Tagsatzung, forderte das Thurgau seine Befreiung, welche vor dem Ende des Monats durch eine neue zu Frauenfeld versammelte Tagsatzung genehmigt wurde; ebenso ging es im Rheinthal. An jenem gleichen Tage wurde auf das Anstiften von Ochs und Mengaud ein Freiheitsbaum zu Aarau gepflanzt. Zweimal wurde die Ordnung durch die bernischen Truppen wiederhergestellt, allein die Unruhstifter erhielten Amnestie. Selbst Appenzell-Außerrhoden gerieth in Aufregung, der Einfluß von Mengaud dehnte sich überall hin aus.

Im Kanton Bern blieben die patriotischen Vereine nicht unthätig. Das Simmenthal und die Landschaft Saanen drohten, dem Beispiele des bereits von einem französischen Heere besetzten Waadtlandes zu folgen. Unter diesen Umständen zog die Regierung dem Großen Rathe siebenundvierzig angesehene Männer vom Lande bei. Diese Versammlung beschloß eine Verfassungsrevision, zugleich aber das Fortbestehen der Regierung mit ihren gegenwärtigen Befugnissen. Eine solche versöhnliche Haltung war dem französischen Directorium nicht recht; Mengaud stellte deshalb eine Menge von Begehren und forderte in erster Linie die Erneuerung der Behörden, mit Ausschluß aller gegenwärtigen Mitglieder der Regierung. Diese Zumuthungen wurden endlich entschieden zurückgewiesen. Die Augen gingen Bern auf, und es verlangte vom Vorort die Einberufung eines National-Congresses, die gemein-

schaftliche Vertheidigung der Eidgenossenschaft zu berathen, lud das Directorium den 7. Februar ein, seine Truppen zurückzuziehen und ernannte einen Kriegs-Rath.

Nun gab sich Mengaud Mühe, die Leute über Frankreichs Absichten zu beruhigen, und betheuerte, diese Macht wolle nur Reformen hervorrufen, und es komme ihr nicht in den Sinn, die Schweiz militärisch zu besetzen. Von dieser Sprache getäuscht, schaffte der Große Rath von Luzern die aristokratischen Formen ab und berief die Abgeordneten des Landes, obwol dasselbe nichts verlangte und die Veränderungen mit Mißtrauen aufnahm. Schaffhausen veränderte sein Staatswesen vollständig und gründlich. Auch in Zürich folgten die Reformen rasch aufeinander: den 21. Februar berief es einen nach der Kopfzahl gewählten Verfassungsrath. Solothurn machte seine Revolution, obgleich das ganze Land die Aufrechthaltung der Regierung ohne irgend eine Abänderung verlangte. Die freiburgischen Behörden luden die Gemeinden des Kantons ein, mit ihnen über die vorzunehmenden Verfassungsänderungen zu berathen; allein es war zu spät, denn die revolutionäre Partei fühlte sich stark durch die Gegenwart der Franzosen im Waadtlande und strebte nach einer vollständigen Umwälzung.

Der General Brüne, den 4. Februar zu Lausanne angelangt, hatte die ganze Linie von Aelen bis Murten besetzt, während Schauenburg Solothurn und die Nordgrenze von Bern bedrohte. In Erwartung von Verstärkungen hielt Brüne die bernische Regierung mit angeblichen Unterhandlungen hin, über die er selbst lachte, durch welche er sich aber einen vierzehntägigen Waffenstillstand verschaffte, während dessen seine Gegner ihre Zeit verloren. Wirklich blieben die Eidgenossen taub, als Bern sie zu Hülfe rief, und stellten ihm nur ein Hülfscorps von 8000 Mann und zwar unter solchen Bedingungen, daß diese Truppen ganz nutzlos waren. Die Patrioten forderten übrigens deren Rückberufung. Die französischen Generale betheuerten zwar immerfort, sie würden die Schweiz nicht besetzen, setzten sich aber in Verbindung während des Waffenstillstandes, und brachen denselben, bevor er abgelaufen war. Der bernische General von Erlach war zu wiederholten Malen genöthigt, das Lager mit seinen Offizieren zu verlassen, den schwankenden Muth des Großen Rathes aufrecht zu erhalten. War er wieder bei seinen Truppen, so verfiel die Behörde in neue Schwachheiten. Die

Franzosen griffen Laupen und Längnau an, Solothurn kapitulirte und übergab ihnen die Brücke über die Aar. Freiburg wurde den 4. März zur gleichen Zeit genommen, als der Große Rath von Bern, Brüne's Ultimatum annehmend, die Auflösung der Regierung und die Ernennung einer provisorischen Standes-Commission beschloß. Da übergab der Schultheiß Steiger das Staatsruder andern Händen und begab sich zum Heere. Allgemeine Insubordination war die Folge dieser unglücklichen Maßregel. Dennoch waren die der Bewegung günstigen Männer, als sie am Ruder standen, zur Behauptung der Sache Berns entschlossen. Brüne's Ultimatum war nur ein Trugspiel gewesen, und die Franzosen setzten ihren Marsch fort. Nun erhielt von Erlach den Befehl zum Angriff. An dem Tage vor der Schlacht verließen ihn 3500 Mann Hülfstruppen von Uri, Schwyz und Glarus. Trotz dieses Abfalls bestand er mit 17,000 Mann den Angriff zweier viel stärkerer Heere. Das eine seiner Corps unter Oberst von Graffenried wurde anfänglich zurückgeschlagen, ging dann aber angriffsweise vor und besiegte Brüne vollständig zu Neueneck. Das von Erlach selbst commandirte Corps aber wurde erst nach fünf auf einander folgenden Gefechten beim Grauholz geschlagen. Bern kapitulirte den 6. März, genau 445 Jahre nach seinem Eintritt in die Eidgenossenschaft, und der unglückliche von Erlach fiel auf seinem Rückzug in's Oberland der Wuth der zum Schutze der Hauptstadt herbeigeeilten Oberländer zum Opfer. Ein Truppentheil von 3500 Mann, hauptsächlich aus Waadtländern und Zürchern bestehend, unter dem Obersten Roverea, erhielt eine ehrenvolle Kapitulation. —

Bis zum letzten Augenblicke und noch während des Kampfes hatte die Ehrlichkeit der Berner nicht daran glauben wollen, daß eine, wie sie sagte, befreundete republikanische Nation nach dem Sturz der schweizerischen Republiken verlange; sie ließ sich durch die treulose Sprache der französischen Generale und Gesandten hintergehen. Als man in Bern aber die Wahrheit einsah, kehrte man sich nicht daran; als man von den Eidgenossen verlassen wurde, verlor man den Muth nicht; als die Hülfstruppen der Waldstätte ohne Schwertstreich heimzogen, bekümmerte man sich nicht darum, daß Alles ringsumher revolutionirt war und der Staat selbst eine Menge feindseliger Elemente in sich schloß, beachtete nicht die Gewalt der Heere, welche die mächtigste und kriegstüchtigste Nation jener Zeit zum Angriffe heran schickte. Berns Bürger marschirten gegen

den Feind und sicherten ihrem Vaterlande durch eine hochherzige Vertheidigung die Sympathien Europa's.

Ein Mann [1]), welcher in diesen Ereignissen eine große Rolle gespielt hat, betrachtet die Anerkennung Barthelemy's, des Vertreters der französischen Republik, als den ersten Schritt, mit welchem Bern die Bahn eines verderblichen Schwankens, in welche es von Zürich gewiesen wurde, betrat.

Fünfunddreissigstes Kapitel.

Die helvetische Republik. — Der Fall des Directoriums.

(1798 und 1800.)

Der Kanton Bern wurde besetzt und als erobertes Land behandelt. Plünderung, Brand und Nothzucht bezeichneten die Ankunft der Franzosen. Laharpe beklagte sich entrüstet bei dem Directorium über die Aufführung der Truppen. Während ihre alten Herren unter der Last der fremden Unterdrückung beinahe erlagen, freuten sich die Waadtländer ganz außerordentlich über ihre ruhmlose Befreiung: denn ein französischer General unterzeichnete die Beschlüsse ihrer Nationalregierung.

Um die einheitliche Verfassung, welche Ochs entworfen hatte, annehmbar zu machen, drohte Brüne, die Eidgenossenschaft in drei kleinere Republiken zu zerstückeln; der Zweck wurde erreicht. Alle Kantone mit Ausnahme von Uri, Schwyz und Nidwalden nahmen das aufgedrungene Werk an, freilich manche nur mit Widerstreben, wie Appenzell, Glarus und sogar einige der alten Unterthanenlande, — der letzte Beweis zu Gunsten der gestürzten Verwaltung.

Schwyz wurde der Mittelpunkt des Widerstandes; es fing damit an, den Unterthanen der March und von Küßnacht den 8. März 1798 die Gleichheit der Rechte zu ertheilen, und fand an ihnen ergebene Mitbürger. Im März und April traten Abgeordnete zu Schwyz zusammen, um sich über Vertheidigungsmaßregeln zu berathen. Unter den Abgeordneten befanden sich auch solche von Luzern und aus dem Freienamt von Aargau, welche im Namen ihres Volkes ihre Zustimmung auszudrücken hatten. Auch das Land von Zürich erwies sich als gün-

---

1) Der mehrerwähnte Oberst von Roverea.

stig gestimmt, und Obwalden verwarf die Anfangs angenommene Einheitsverfassung.

General Schauenburg untersagte den 8. März jede Verbindung zwischen den als helvetische Republik vereinigten Staaten und den widerspenstigen Kantonen. Nach seinem Rathe empfahl die zu Aarau residirende Centralregierung den abgeneigten Kantonen die Annahme der einheitlichen Verfassung, was nur die Erbitterung vermehrte. Ihr 10,000 Mann starkes begeistertes Heer hätte, wenn es seine Anstrengungen auf einen einzigen Punkt concentrirt haben würde, die 20,000 diesseit des Jura liegenden Franzosen leicht aus der Schweiz werfen können [1]). Unglücklicherweise theilte es sich in drei Divisionen, welche, jede einzeln, geschlagen wurden. Schwyz, nach dem Abzug der Hülfstruppen auf seine eigenen Kräfte beschränkt, allein von einem Reding, dem Nachkommen der Gründer der Eidgenossenschaft, angeführt, ergab sich erst den 1. Mai nach heldenmüthiger Gegenwehr.

Das von diesem Beispiel entflammte Oberwallis verjagte den 6. Mai den französischen Commissär. Mit dem Beistand waadtländischer Truppen setzte ihn der General Lorges wieder ein; allein erbittert über den verzweifelten Widerstand, den er überall gefunden, verheerte er das Land mit Feuer und Schwert. Die Stadt Sitten wurde geplündert.

Genf war den 15. April durch Verrath genommen und der französischen Republik einverleibt worden [2]). Plackereien jeder Art hatten es nicht zum Verzicht auf seine Unabhängigkeit, trotz den vorherrschenden französischen Ideen, vermögen können. Da es die Eidgenossenschaft nicht mehr beschützte, so brauchte sich Frankreich mit einem so kleinen Staate nicht zu geniren.

Von diesem Zeitpunkt an stand die Schweiz unter einem einheitlichen System. Die letzte Spur von Lehensherrlichkeit war kurz vorher, den 30. März, durch einen freiwilligen Entschluß des Fürst-Abts von Engelberg verschwunden.

Die vom Directorium den 12. April 1798 der Schweiz aufge-

---

1) Roverea's Denkwürdigkeiten.

2) Die Residenten der französischen Regierung in Genf waren oft genug Leute von einem viel zu tief stehenden Charakter, als daß sie hätten einsehen können, die Rolle eines wirklich großen, in der Vorderreihe der Civilisation stehenden Volkes bestehe nicht in der Vernichtung, sondern in der Belebung der kleineren umliegenden Völkerschaften.

drungene, von Ochs entworfene Verfassung [1]) war nach dem Vorbilde der in jenem Zeitpunkt in Frankreich in Kraft stehenden verfaßt. Sie gründete sich auf die Souveränetät aller Bürger und stellte drei Centralgewalten: ein Directorium, einen Senat und einen Großen Rath auf; sie theilte das schweizerische Gebiet, mit welchem sich das Wallis verbunden hatte, und dem beizutreten man Graubündten einlud, in 22 Kantone, nämlich: Wallis, Leman, Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Unterwalden, Uri, Bellinzona, Lugano, Rhätien, Sargans, Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Zug (mit Inbegriff der Grafschaft Baden und des freien Amtes) und Schwyz. Namen und Grenzen der Kantone wurden abgeändert. Sie galten nur als Departemente, in welche die Executivbehörde nach ihrem Belieben die Präfekten oder Regierungsstatthalter hinsandte. Diese Verfassung à la Sieyès verstieß gegen alle volksthümlichen Ueberlieferungen, indem sie an die Stelle einer Gruppe kleiner, souveräner, durch Verträge verbundener Staaten einen einzigen, in Departemente vertheilten und unter gleichförmiger Verfassung stehenden Staat setzte. Obwol sie als durchaus demokratisch gelten sollte, bildete sie im Senat eine zur Ersetzung der alten bestimmte neue Aristokratie. Sie ertheilte dem Directorium einen Einfluß auf die rechtsprechende Gewalt, indem jenes dem obersten Gerichte den Präsidenten zu geben hatte; sie machte aus dieser Behörde beinahe eine diktatorische Gewalt, als sie an die Stelle der Milizen ein angeworbenes stehendes Heer setzte, dessen numerische Stärke ganz nach Belieben erhöht werden konnte und dessen Offiziere von jenem ernannt wurden. Die den höchsten Beamten zufallenden Gehalte standen außer allem Verhältniß zu den Hülfsquellen des Landes; starke Taggelder wurden den Mitgliedern der helvetischen Räthe und der kantonalen Verwaltungskammern bezahlt.

Obschon diese Verfassung bei den an's Ruder kommenden Männern den Gedanken durchblicken ließ, das Land zu ihrem Vortheile auszubeuten, achtete sie wenigstens die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung, die Familie, indem sie für die Wählbarkeit in die helvetischen Rathsversammlungen solche Bedingungen aufstellte, welche jeden Gedanken fern hielten, als wollte man die Leitung des Staats der Unsittlichkeit oder dem Cölibat übertragen. Auch bestand das Directorium aus ge-

---

1) S. Anhang XLI.

mäßigten und fähigen Männern, dem Basler Legrand, dem Waadtländer Glayre, dem Solothurner Oberlin, dem Berner Bay und dem Luzerner Pfyffer. Als die neuen Behörden zu Aarau zusammentraten, schafften sie sämmtliche Feudalrechte zum Theil gegen Loskaufssummen, zum Theil ohne alle Entschädigung ab. Das Vermögen der verschiedenen Kantone wurde als Nationalvermögen erklärt, die Handels- und Verkehrs-Freiheit in der ganzen Schweiz zum Grundsatze gemacht und die gemischten Ehen erlaubt. Neben diesen wichtigen Neuerungen aber ging eine knechtische Nachahmung der revolutionären Vorgänge in Frankreich her.

Die Herren, die sich die Schweiz gegeben hatte, ersparten ihr weder Spott, noch Demüthigung, noch Beleidigung. Ein französischer Agent, Namens Rapinat, nicht zufrieden mit der Beraubung des neuen Freistaats, knechtete die Räthe [1]: aus eigener Machtvollkommenheit setzte er den 2. Juni zwei Directoren ab und ersetzte sie durch zwei ergebene Werkzeuge Frankreichs, Ochs von Basel und Dolder von Aargau. Die französische Regierung fand, dieses Uebermaß von Eifer gehe zu weit, und kassirte das Dekret, die Räthe aber billigten Alles, selbst das Widersprechendste. Als der Große Rath aufgefordert wurde, die beiden Directoren zu ernennen, wählte er Ochs und Laharpe. Letzterer verlangte den 1. Juli von der französischen Regierung die Erlaubniß zur Annahme der Wahl.

Bis dahin hatte die legislative Behörde die Oberhand gehabt. Laharpe verschaffte das Uebergewicht dem Directorium und beschäftigte sich zuerst damit, das Verhältniß zu Frankreich festzustellen. Die Schweiz verlangte den ihr versprochenen Handelsvertrag: weit entfernt, ihn abzuschließen, belegten die französischen Behörden die Produkte des schweizerischen Handels mit neuen Prohibitionen im gleichen Augenblicke, in welchem er ruinirt war, da sie, nach einem Hülfsheere von 18,000 Mann lüstern, ein solches auf diese Weise zu erzwingen hofften. In der Hoffnung, diese harten Maßregeln zu mildern, erlangte Ochs vom helvetischen Directorium ein Schutz- und Trutz-Bündniß [2]), welches den 19. August zu Paris unterzeichnet und

1) S. Anhang XLII. Ein von Rapinat erlassenes, auf Schauenburgs Genehmigung in Kraft tretendes und von demselben in 2000 Exemplaren in ganz Helvetien angeschlagenes Decret, worin die Schweiz als erobertes Land den Gang ihrer Politik nach dem Willen des französischen Generals zu richten hat.

2) S. Anhang XLIII.

von den helvetischen Räthen den 30. genehmigt wurde. Das französische Directorium anerkannte weder die „Eine und untheilbare Helvetische Republik", noch deren Gesandten vor der Unterzeichnung des Bündnisses, maßte sich indessen, infolge des gefundenen kräftigen Widerstandes, nicht an, von den alten Republikanern die Dienste und Zugeständnisse zu fordern, die es gewöhnlich den von ihm geschaffenen Staaten auferlegte[1]. Jede der beiden Republiken konnte im Kriegsfall die Mitwirkung ihres Bundesgenossen verlangen, welcher auf seine Neutralität nur besonders bezeichneten Staaten gegenüber verzichtete; besondere Conventionen bestimmten die Art und Weise der zu leistenden Hülfe. Die französische Republik gewährleistete der helvetischen sowol ihre Unabhängigkeit, als die Einheit ihrer Regierung gegen die Umtriebe der Oligarchie und ihrer Verbündeten. Gegen diese Unterstützung, den helvetischen Behörden die Hauptsache, erhielt Frankreich die Einverleibung des Bisthums Basel und des Fürstenthums Pruntrut, das Aufgeben von Mühlhausen, den freien und beständigen Gebrauch zweier Heer- und Handelsstraßen zur Sicherung der Verbindungen der französischen Republik mit Süddeutschland und Italien. Den französischen Bürgern wurde das Recht ertheilt, in der Schweiz frei zu verkehren, sich daselbst niederzulassen und alle Gewerbe zu treiben. Frankreich verpflichtete sich zwar, der Schweiz ihren ganzen Salzbedarf zu liefern, diese mußte aber auf die rückständigen Salzlieferungen verzichten. Der Gipfel der Demüthigung bestand in der Verzichtleistung Helvetiens auf das Asylrecht gegenüber Frankreich.

Durch diesen schimpflichen Vertrag opferten die Führer einer Partei ihrem politischen Haß die allgemeinen Interessen des Landes. Als knechtische Werkzeuge einer fremden Macht verzichteten sie auf dessen Neutralität, stürzten ihr Vaterland in die Wechselfälle des Kriegs für eine Sache, die nicht die seinige war, und willigten in die Abtretung zweier wichtiger Gebiete.

Von den alten Eidgenossen verschieden, welche so oft ihr Blut vergossen hatten, um ihr Land von der Lehensherrlichkeit des Reiches zu befreien, verwirklichten die neuen helvetischen Behörden das, was der katholische Bund, vom Glaubenshasse verblendet, ohne es gestehen zu dürfen, angestrebt hatte: sie gaben der Schweiz einen Schirmherrn be-

---

1) S. Graf von Garden, Gesch. der Friedensverträge. Th. VI, p. 67.

auftragt, über ihre innern Streitigkeiten zu entscheiden. Die öffentliche Meinung bezeichnete solche Handlungen bald, wie sie es verdienten. Die Verachtung, welcher das Directorium erliegen sollte, wuchs rasch. Trotz der Eile, mit welcher dasselbe Frankreich die verlangten Truppen zur Verfügung gestellt hatte, erhielt es die Handelsvortheile nicht, welche es von Frankreich bis zum Abschluß des Bündnisses gehffot und nach welchen die in der Schweiz verfertigten oder sonst aus derselben stammenden Waaren in Frankreich mit einem Einfuhrzoll von 6% zugelassen werden sollten. Von dem Handelsvertrag war gar keine Rede mehr und das Directorium konnte nicht einmal diese kleine Gegenleistung als Entschuldigung anführen, die Schweiz Frankreich zu Füßen gelegt zu haben.

Als das neue Directorium die Leitung der Staatsgeschäfte übernahm, legte es den Geistlichen den Bürgereid auf. In dem Kanton Waldstätten (das helvetische Gebiet war nämlich anders vertheilt worden), welcher die Urkantone in sich schloß, gab sich vom 30. August bis 10. September eine heftige Gährung kund: Nidwalden widersetzte sich offen jener Maßregel. Auf die Einladung der helvetischen Regierung griff Schauenburg das Völkchen mit bedeutenden Streitkräften an und fand verzweifelten Widerstand: die Frauen und Töchter kämpften an der Seite ihrer Gatten und Väter; außerhalb des Schlachtfeldes wurden 300 Personen jedes Geschlechts und jedes Alters niedergemetzelt, und das ganze Ländchen mit Feuer und Schwert verheert.

Die helvetischen Räthe erwogen, die Urheber dieser Gräuel hätten sich um das Vaterland verdient gemacht, und boten ihnen die Summe von 60,000 Fr. an, welche von der auf den aufrührerischen Flecken Schwyz gelegten Kriegssteuer herrührte; allein die öffentliche Meinung verurtheilte diese gehässige Haltung, gegen welche die ganze Schweiz protestirte, während sie sich beeilte, die Waisen aufzunehmen. Schauenburg selbst verlangte, die bewilligte Summe sollte zur Linderung der Noth der Schlachtopfer verwendet werden. Es war nur Eine Stimme des Tadels in ganz Europa über das Directorium und des Preises für den Heldenmuth der kleinen Kantone. Die Räthe, fühllos gegen den allgemeinen Tadel, siedelten nach Luzern über und verfolgten die Aufständischen, auf den Antrag des Directoriums, mit Criminalprozessen. Viele Gefangene schmachteten noch lange Zeit in den Gefängnissen. Endlich unterwarf sich Nidwalden und leistete den von ihm geforderten Eid.

Gleichfalls im September besetzte Oesterreich Graubündten, als die Mehrheit der Bürger in diesem Lande sich zu jener Macht hinneigte. Im Namen der ausgewanderten antiösterreichisch Gesinnten rief Zschokke die Intervention der französischen und helvetischen Regierung um Hülfe an. — Diejenigen Schweizer, welche mit Schultheiß Steiger Roverea's Fahne nach Deutschland gefolgt waren, stellten sich zur Verfügung der Coalition. Die schweizerische Nationalität erlosch vor der europäischen Frage.

Die Finanzen der helvetischen Republik befanden sich im traurigsten Zustande. Durch die Räubereien der Franzosen erschöpft, konnten sie sich nicht an der Quelle der abgeschafften Zehnten erholen. Die Regierung lieh von Rapinat 350,000 Fr. und schuf ein direktes Steuersystem, welches 14 Mill. einbringen sollte; vorläufig bezog sie den 22. October eine Vermögens-Steuer von 2 pro mille. Das Benehmen der Franzosen erhöhte diese Verlegenheiten, ihre Agenten leerten dem Bündniß zuwider die Magazine und Zeughäuser; und als das Directorium sich darüber beklagte, antwortete der französische Armeecommissär: die französische Republik sei die Eigenthümerin aller Magazine in der Schweiz, den helvetischen Behörden dagegen stände nur die Aufbewahrung derselben zu. Zu gleicher Zeit verübte das französische Heer alle möglichen Gewaltthaten, Räubereien, Diebstähle, Plünderungen und Todschläge. Ein entsetzliches Elend verbreitete sich über das Land, und die dem Einheitssystem anhängenden Kantone wurden gerade am meisten mißhandelt. Die Schweiz wurde als eroberte Provinz betrachtet, auch ging Frankreich ganz so mit ihr um. Diese Erniedrigungen öffneten dem Directorium die Augen nicht.

Als Massena den 12. März 1799 Graubündten besetzt und eine provisorische Regierung errichtet hatte, wünschten die drei Bunde den 30. März, in die Eidgenossenschaft aufgenommen zu werden; allein die Aufmerksamkeit wurde von diesem Gegenstand abgewendet durch den Einfall eines österreichischen Heeres in die Schweiz. Laharpe wollte von den Räthen eine Kriegserklärung gegen den Kaiser erlangen, allein der gesetzgebende Körper verwarf den 10. April diesen Antrag.

Dieses Warnungszeichen der öffentlichen Meinung war für die Directoren verloren. Die Maßregeln der französischen Revolution knechtisch nachahmend, schickte es alle österreichischen, englischen, russischen, sardinischen und neapolitanischen Unterthanen beides Geschlechts

aus dem Lande, äffte auf grausame Weise das französische Emigranten-Gesetz nach und setzte in jeder Kantons-Hauptstadt Kriegsgerichte nieder, welche nach den französischen Gesetzen zu urtheilen hatten. Außer dem stehenden Heere von 15,000 Mann, beschloß das Directorium ein Corps von 20,000 Mann Auszügern an die Grenze zu schicken. Um die für diese Bewaffnung nothwendigen Kosten aufzubringen, ließ es durch die Räthe eine freiwillige Steuer beschließen, welche, bisher nur von den Patrioten bezahlt, in eine außerordentliche obligatorische Steuer verwandelt wurde. Das Directorium wurde ermächtigt, auf die Einnahmen der National-Domänen und der Zölle hin Anlehen aufzunehmen und die zu Altorf niedergelegten Summen anzugreifen. Für den Unterhalt der Truppen und die sich daran knüpfenden nothwendigen Maßregeln wurden 500,000 Francs bewilligt. Zu gleicher Zeit beschleunigte das Directorium die Anwerbung der Frankreich versprochenen 18,000 Mann, zu welchem Zweck 100,000 Francs bestimmt wurden. Diesen Eifer verkennend hielten die undankbaren französischen Commissäre die der Schweiz angehörenden Ausrüstungsgegenstände in den Magazinen zurück. Das Directorium beharrte auf seinen gewaltthätigen Maßregeln, ließ viele angesehene Männer aus verschiedenen Kantonen durch die Franzosen verhaften und als Geiseln nach Basel führen, traf Vorkehrungen in Bezug auf die Presse, welche theils eingeschränkt, theils besoldet wurde, unterhielt Emissäre, verletzte ungescheut das Briefgeheimniß und ließ überall das Kriegsgesetz walten.

Das Mißtrauen zwischen Regierung und Volk war gegenseitig. Beständig fanden Erhebungen statt. Im April und Mai standen Schaffhausen und Glarus im Belagerungszustand, Uri, Tessin und Oberwallis wurden von den Franzosen im Zaum gehalten. Die Regierung stützte sich nur auf die Milizen der Kantone Waadt und Zürich; in allen andern Kantonen war sie verhaßt und wurden ihre Mitglieder als inländische Franzosen bezeichnet. Da trat Dolder den 9. Mai an Glayre's Stelle in's Directorium. Die Bewaffnung wurde eifrig fortgesetzt, ohne Rücksicht auf die wachsende Schwierigkeit der Bevölkerung. Ein neuer Credit von 850,000 Francs wurde zu diesem Zwecke angewiesen. Als endlich das Heer versammelt war, lief es den 5. Juni sofort wieder auseinander und ging heim. Der Schrecken der Regierung war groß: dies einzig in der Schweizergeschichte dastehende Beispiel bewies den helvetischen Behörden, daß es nicht hinreiche, eine Sache als National-

Sache zu erklären, wenn sie es nicht wirklich sei; vor Allem aber müßten die allgemeinen Interessen des Landes in Betracht gezogen und nicht denen einer Partei geopfert werden. Glücklicherweise benahmen sich die schweizerischen Flüchtlinge im Lager des Erzherzogs Carl und die helvetischen Regimenter auf Seite der Franzosen so, daß den Eidgenossen der Ruf ihrer alten Tapferkeit gewahrt blieb. Der Erzherzog Carl blieb in Zürich stehen, Oesterreichs Absichten hatten sich geändert. Eifersüchtig auf die Erfolge der Russen in Italien, wollte diese Macht ihre Heere dorthin führen und den Moscowitischen Generalen die Leitung der Operationen in der Schweiz überlassen. Beinahe überall in diesem Lande erwartete das Volk seine Befreiung durch die Verbündeten. In den Kantonen, welche ihre Truppen besetzten, traten die alten Räthe oder provisorische Regierungen an die Stelle der helvetischen Regierungsstatthaltereien. Die Milizen von Glarus beeilten sich, ihrem Heere sich anzuschließen, ohne jedoch sich in dasselbe einreihen zu lassen. Die Urkantone zählten zu sehr auf ihre Unterstützung und zu wenig auf sich selbst. Der Haß gegen Alles, was sich nicht für Oesterreich ausgesprochen hatte, war so groß, daß beim Brande des helvetisch gesinnten Fleckens Altorf die Bevölkerung der Umgegend sich jeder Hülfeleistung enthielt und dieselbe ganz den französischen Soldaten überließ.

Den 30. Prairial des Jahres VII wurde das französische Directorium in gemäßigtem Sinne geändert. Der Rückstoß auf Helvetien machte sich sogleich fühlbar. Ochs wurde auf Anstiften von Sieyés verstoßen und Bay zog sich zurück. Secretan von Waadt und Savary von Freiburg ersetzten sie. Die Beschwerden waren ungeheuer geworden. Eine Zwangssteuer von 5% von allem Vermögen wurde den 8. Juni beschlossen, und da die Bürger der Regierung ihre Mitwirkung versagten, mußte sie sogar die Beamten pressen. Der Geldmangel war so groß, daß man von Frankreich den 2. Juli den Unterhalt des Heeres und die Rückbezahlung von wenigstens 2 Millionen der gemachten Vorschüsse erbat. Neue Räubereien und sogar Todschläge waren die Antwort. Da forderte das Directorium die Wiederherstellung der Neutralität; allein die französische Regierung, als Herrin der Schweiz, beachtete das Begehren nicht. Das helvetische Directorium hatte damit angefangen, sich als das blinde Werkzeug einer fremden Macht zu erweisen und hatte sich die allgemeine Verachtung zugezogen. Auf die Mißachtung folgte der Haß, und zwar ein äußerst tiefer Haß, besonders

in den Kantonen Solothurn, Freiburg und Bern; selbst im nordöstlichen Theile des Kantons Waadt bereitete sich eine Reaktion vor; in Neuenburg saß ein geheimer Ausschuß, — ja die Reaktion reichte bis in den Schooß des Directoriums selbst. 255 Gefangene aus Schwyz, Unterwalden und Zug wurden gegen Lösegeld freigelassen und die als unschuldig erkannten freiburger Geiseln, welche im Schlosse Chillon saßen, entlassen. Diesen Akten der Billigkeit folgte eine Erschlaffung in der Leitung der Geschäfte, die Steuern und der Kriegsdienst wurden verweigert, auch hatte die Regierung selbst kein Vertrauen in ihre Lage. Die Gemüther befanden sich in jenem Zustande ungewisser Erwartung, welcher entscheidenden Ereignissen voranzugehen pflegt, als Massena, von Suwarow's Heranrücken benachrichtigt, den 14. August 1799 auf der ganzen Linie von Wallis bis nach Zürich mit Erfolg alle militärischen Positionen der Russen und Oesterreicher angriff und sich aller Alpenpässe bemächtigte; vor Zürich lieferte er den 24. und 25. September jene denkwürdige Schlacht, welche Korsakow zum Rückzuge über den Rhein zwang. Zürich wurde von den Franzosen wie eine mit Sturm eroberte Stadt behandelt. Suwarow's Rückzug, auf welchem derselbe mit allen möglichen Hindernissen zu kämpfen hatte, bildete gegen Ende September und Anfang October den Schluß des Feldzugs.

Die alten oder provisorischen Regierungen, welche mit Hülfe der Alliirten eingesetzt worden waren, dankten ab. Diese unverhoffte Aenderung versetzte die Anhänger der helvetischen Behörden in großen Jubel; allein diese Trunkenheit verwandelte sich bald in Bestürzung, als man sah, wie Massena die Städte Zürich und St. Gallen mit Kriegssteuern bedrückte und die Ostschweiz als erobertes Land mißhandelte. Dieses dem Benehmen der Oesterreicher und Russen so entgegengesetzte Betragen, welche während ihres viermonatlichen Aufenthaltes dem Lande kein Opfer auferlegt, sondern sogar die Lebensmittel mit sich geführt hatten, brachte das Directorium in eine schiefe Stellung, über die sich dasselbe lebhaft beklagte. Die drohende Hungersnoth, die Vernichtung der Erndte, der gänzliche Mangel an Schlachtvieh vermehrte die Unzufriedenheit. Auf die Klagen des Directoriums hatte die französische Regierung nur Spott zur Antwort, und da andererseits Laharpe mit Massena in Zwist gerathen war, konnte er von diesem keine strengen Maßregeln gegen die Gemäßigten bewirken. Er hatte bessern Erfolg beim Directorium, welches auf seinen Antrag mehrere gewaltthätige

Maßregeln beschloß. Er ließ die provisorische Regierung von Appenzell verhaften und wollte auch diejenige von Zürich gefangen nehmen lassen: allein das Stadtgericht verweigerte den Richterspruch. In diesem Kanton, von welchem einzelne Theile ganz verheert waren, herrschte eine ungemeine Gährung. Das Elend in den kleinen Kantonen hatte seinen Gipfel erreicht und das Oberwallis war soeben von Xantrailles verheert worden. Die französischen Agenten Perrochet und Pichon bezeichneten diesen Zustand in einem Bericht an ihre Regierung mit dem schrecklich einfachen Satz: „die Urschweiz ist verwüstet".

Laharpe suchte dem Directorium durch den Antrag auf die härtesten Maßregeln einige Kraft zu verschaffen, allein ohne Erfolg. Seit dem 18. Brümaire oder November 1799 war eine Spaltung zwischen den Räthen und dem Directorium eingetreten, in dessen Schooß Savary und Dolder zur Mäßigung stimmten. Vor Laharpe waren die revolutionären Vorschläge von dem gesetzgebenden Körper ausgegangen und vom Directorium gemildert worden; nun hatte sich das Blatt gewendet, um die aus seinen Händen schlüpfende Gewalt wieder zu erlangen, versuchte Laharpe eine Vertagung der Räthe. Diesem Staatsstreiche stellten die Gemäßigten den 9. December einen andern Staatsstreich entgegen, indem sie eine Commission von zehn Mitgliedern, eine Art von Wohlfahrtsausschuß, niedersetzten, mit dem Auftrag, das Directorium zu überwachen; da wollte Laharpe zur Gewalt seine Zuflucht nehmen. Man kam ihm aber zuvor. Den 7. Januar 1800 wurde das abgesetzte Directorium durch einen Regierungs-Ausschuß von sieben Mitgliedern ersetzt, zu welchen Dolder und Savary gehörten. Beide Theile hatten die Unterstützung der französischen Regierung gesucht, welche durch ihre Gesandten diese Kabinetsrevolution im gemäßigten Sinne unterstützen ließ.

Sechsunddreissigstes Kapitel.

Helvetische Republik. — Eine Reihe von Staatsstreichen. — Die Vertreibung und Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung.

(1800 — 1802.)

Die neue Regierung war von den besten Absichten beseelt. Von ihrem Minister Rengger kräftig unterstützt, suchte sie die Sittlichkeit

wieder herzustellen und den Unterricht zu heben. Ohne die philosophischen Bestrebungen zu verwerfen, näherte sie sich der Kirche und wollte eine wirkliche Duldung einführen. Sie rief die Flüchtlinge zurück und arbeitete an der Wiederherstellung der Eintracht. Allein in dieser sittlichen und politischen Neugestaltung stieß sie auf zahlreiche Schwierigkeiten und fand sich den beiden Parteien der Jakobiner und Föderalisten gegenüber.

Die erstere bestand „aus jenen Leuten, welche jedem Regiment, in dem sie nicht herrschen und jeder Regierung, auf die sie nicht einen ausschließlichen Einfluß ausüben, unversöhnliche Feindschaft geschworen haben; aus jenen Leuten, welche dem Volk seine Rechte nur deshalb wiedergeben wollten, um dieselben durch Umtriebe an sich zu ziehen und in seinem Namen zu herrschen; endlich aus jenen Leuten, welche in dem Besitz der Obrigkeit nur die Macht, zu unterdrücken und zu schaden, erblicken". — So sprach sich die Botschaft der Regierungscommission aus. Von dieser Partei ging im gesetzgebenden Körper ein neuer Verfassungsentwurf aus, der sich auf die Menschenrechte, die Einheit der Republik und das Repräsentativsystem stützte, nach demselben sollte Helvetien in neunzig Bezirke vertheilt werden.

Die andere Partei umfaßte alle diejenigen, welche die Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge anstrebten. Sie hatte ihre Stütze in der Ost-Schweiz und ein zu Bern versammelter Ausschuß entfaltete eine große Thätigkeit, um eine Reaktion in diesem Sinne hervorzurufen.

In der Absicht, dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, wandte sich die helvetische Regierung bezüglich der Anerkennung ihrer Neutralität an den ersten Consul. Man antwortete mit Betheuerungen der Achtung vor der Unabhängigkeit der Schweiz, allein alle die Neutralität und den Handelsvertrag betreffenden Fragen wurde bis zum allgemeinen Frieden vertagt. Die Besetzung des Landes durch die französischen Truppen rief Unruhen hervor und erhöhte noch die Geldklemme. Umsonst bestrebte sich die Regierungs-Commission, irgend einen Schadenersatz von der französischen Regierung zu erhalten, in ihrer Verlegenheit rief sie sogar die Dazwischenkunft des Königs von Preußen an, und Jenner, der schweizerische Gesandte in Paris, rieth ihr, sich an Oesterreich zu wenden. Sie verlangte die Unterstützung des ersten Consuls gegen den drohenden Jakobinismus; allein als die betreffende Depesche in's Publikum gedrungen war, machten die

heftigsten Mitglieder dieser Partei, von den zu Paris sich aufhaltenden Flüchtlingen dazu angereizt, den Plan, die Regierung umzustürzen; der französische Gesandte brachte sie aber zur Ruhe, als er der Regierungs-Commission die Hülfe der französischen Republik zusagte. Bonaparte bedurfte der Ruhe der Schweiz und der Hingebung ihrer Behörden zur Ausführung seiner riesenhaften, auf Italien sich beziehenden Plane. Durch diese Unterstützung gekräftigt, bestritt die Regierungs-Commission den Räthen das Recht, eine Verfassung zu entwerfen. Der Gesandte entwarf auf eigene Verantwortung hin, und nachdem er sich den 19. April mit Mitgliedern aller drei Gewalten besprochen, den Plan zu einem neuen Staatsstreiche, welcher zu den Absichten des ersten Consuls paßte: den 13. und 14. Mai wurde der Antrag gestellt, die Räthe zu vertagen, und den 7. Thermidor oder 26. Juli gab der erste Consul seine Zustimmung. Infolge dessen schlug den 7. August die Regierungs-Commission vor, den gesetzgebenden Körper durch einen Rath von 43 Mitgliedern zu ersetzen, von welchen sie selbst einen Theil bilden und die übrigen 35 Mitglieder wählen würden; dieser Rath sollte einen Regierungs-Rath von sieben Mitgliedern ernennen, und beide Behörden bis zur Ausarbeitung einer Verfassung und deren Annahme durch das Volk in Kraft bleiben.

Der Große Rath sprach hierzu sein knechtisches Ja, der Senat aber, welcher Muth genug gehabt hatte, den Vorschlag zu verwerfen, wurde durch den französischen Gesandten mit Hülfe der französischen Truppen verabschiedet. Dolder war ein viel zu gefügiges Werkzeug, als daß er nicht an der neuen Ordnung der Dinge Theil genommen hätte. Der erste Consul aber billigte, was nach seinem Beispiel und nach seinen Rathschlägen geschehen war.

Obwol die damaligen Liberalen, die sogenannten Principiers, über die Jakobiner und ihre revolutionäre Roheit wie über die Föderalisten gesiegt hatten und die Rückkehr zur Ordnung die unmittelbare Folge davon war, waren doch diese Vortheile zu theuer erkauft für das neue Brandmal, welches diese Handlung der Abhängigkeit von Frankreich dem Nationalcharakter aufdrückte. Bei jeder Kabinetsumwälzung wandten die helvetischen Regierungen ihre Blicke nach Frankreich, die Anhänger der alten Ordnung dagegen nach den nordischen Höfen. Während der siebenmonatlichen Herrschaft der Regierungs-Commission (vom 7. Januar bis 7. August 1800) hatte das Elend beständig zugenommen.

Vom 10. Januar bis 26. März kamen 1115 Kinder von Glarus und einige Hunderte von Appenzell nach Zürich, von wo sie haufenweise in die übrigen Kantone strömten. Das Vagabundenwesen war entsetzlich; die Armuth des Staates war so groß, daß die Einnahmen nicht hinreichten, den sechsten Theil der Staatslasten zu decken; man mußte den Gedanken aufgeben, dem Volke verhaßte Steuern aufzuerlegen und sich daran gewöhnen, wieder an die Zehnten zu denken; die Staatsgüter hatte man verkaufen wollen; es fanden sich aber keine Käufer. Die Insubordination war im Heere eingerissen; die Geistlichkeit beobachtete zum Theil eine feindselige Haltung; die Presse ging angriffsweise zu Werke. Dennoch hatte die Regierungs-Commission sorgfältig die Handels-, Verkehrs- und Gewerbefreiheit aufrecht erhalten, das freie Niederlassungsrecht in ganz Helvetien bewahrt und ein allgemeines Zollsystem ausgearbeitet. Der ihr folgende Regierungs-Rath ernannte die Beamten mit großer Unparteilichkeit und wählte fähige Männer aus allen Parteien. Er trug sehr Viel zur Rückkehr der Ordnung bei durch das Verbot der politischen Vereine und der Collektivbittschriften, dieser mächtigen, so oft vom Ehrgeize benutzten revolutionären Hebel[1]). Die Reaktion im Sinne der Ordnung drang sogar im Kanton Leman (dem Waadtlande) durch, wo ein Theil der Bevölkerung die Wiederherstellung der Zehnten gern sah.

Man faßte wieder Hoffnung, als der erste Consul den 2. Januar 1801 ausdrücklich Helvetiens Unabhängigkeit proklamirte und in dem zwischen Frankreich und Oesterreich Namens des deutschen Reiches zu Luneville den 9. Februar geschlossenen Frieden von ersterem versprochen wurde, den Bund von 1798 durch einen neuen, auf die alte Neutralität der Schweiz gegründeten, zu ersetzen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Selbstständigkeit der helvetischen Nation und ihr Recht gewährleistet, sich selbst eine beliebige Regierungsform zu geben. Rengger war mit dem Plane einer Einheitsverfassung nach Paris geschickt worden. Ihrerseits hatten die Föderalisten auch einen Entwurf nach Paris gelangen lassen; dort sollten die Parteien ihre Sache vortragen. Der

---

1) Trotz dem Verbote der Vereine und Collektivbittschriften erfolgte noch eine Verfassungsänderung und auf diese der sogenannte Stecklikrieg. Würde ein solches Verbot durch die öffentlichen Zustände nothwendig, so nutzt es nichts mehr, und ist es nicht nothwendig, so verstößt es gegen das Recht eines freien Volkes.

D. Uebers.

erste Consul zeigte sich dem Einheitssystem abgeneigt und schrieb die Annahme eines halb föderalistischen Entwurfes vor, durch welchen die Schweiz, sich der alten Form nähernd, mit Graubündten, aber ohne das Wallis [1]), in 17 Kantone abgetheilt worden wäre. Für letzteres überließ Frankreich der Schweiz das Frickthal und die von Oesterreich abgetretenen Städte auf dem linken Rheinufer; zugleich verzichtete Frankreich auf die Heerstraßen, die ihm nach dem frühern Vertrage offen standen.

Dem mächtigen, an die Umformung der Länder und Völker gewöhnten Willen erschienen diese Gegenleistungen als billig. Kurz vor dem luneviller Frieden war vom Wallis nur bis nach Bryg und von einem kleinen Theile des waadtländischen Gebiets die Rede gewesen, jetzt mußte der erste Consul das ganze Wallis haben. Das walliser Volk und die helvetische Regierung widersetzten sich dem. Ein Proconsul, der General Turreau, wurde beauftragt, das Land zu drücken, um es zu zwingen, das Band mit der Schweiz zu zerreißen, allein vergeblich. Der gesetzgebende Rath wagte es, die Integrität der Eidgenossenschaft behauptend, jenen Entwurf zurückzuweisen; man war endlich des fortdauernden Druckes satt, welcher die Schweiz Frankreichs Belieben anheim gab und sie zum Rang einer eroberten Provinz erniedrigte.

In den pariser Conferenzen hatte sich der erste Consul der föderalistischen Partei günstig gezeigt. Dies genügte, den Schwankenden ihre Richtung zu geben. Mit Ausnahme der walliser Frage, bei welcher der Verfassungs-Ausschuß und der Regierungs-Rath eine edle Festigkeit bewiesen, wurden die von der französischen Regierung angerathenen Grundsätze angenommen. Der gesetzgebende Rath beschloß, den neuen Entwurf einer allgemeinen Tagsatzung vorzulegen, deren Mitglieder von Versammlungen von Abgeordneten erwählt werden sollten, die sich selbst mit der Organisation der Kantone zu befassen hatten, und diese wurden wiederum von Wahlmännern ernannt, welche die Gemeinderäthe oder Municipalitäten bezeichneten. Diese Wahlart war durchaus von der von Bonaparte anempfohlenen verschieden, welcher gewünscht hätte, daß man die Wahl der Volksvertreter einem einzige Wahlkörper überlasse. Die allgemeine, zu Bern den 7. September zuzusammentretende Tagsatzung begann mit einem Streite über die Zu-

---

1) Graubündten war im Juni 1800 zu einer Präfektur gemacht worden und hatte seine Vereinigung mit der Schweiz noch nicht erlangt.

lassung der beiden Abgeordneten Reding von Schwyz und Müller von Uri, deren auftraggebende Versammlungen den vom gesetzgebenden Körper vorgeschriebenen Eid verweigert hatten. Die allgemeine Tagsatzung ging beinahe einstimmig zur Tagesordnung über. Der neue französische Gesandte, Verninac, hatte mit Erfolg von seinem Ansehen zu ihren Gunsten Gebrauch gemacht; weniger gelehrig war die Tagsatzung in Bezug auf die Integrität des Gebietes, welche trotz Savary's und Dolder's Stimmen behauptet wurde. Die Tagsatzung setzte ihre Arbeiten mit Festigkeit fort, indem sie an dem ihr vorgelegten Entwurfe bedeutende Abänderungen vornahm. Als sich die Minderheit und namentlich die Abgeordneten der Waldstädte zurückgezogen hatten, entstand eine gewisse Aufregung in der Urschweiz: der französische General verweigerte seine Mitwirkung zu Maßregeln gegen dieselbe; da beeilte sich die Tagsatzung, einen dem Einheitssysteme günstigen Senat zu ernennen.

Die neue Verfassung, welche das Datum vom 24. October 1801 trug, verletzte die Geistlichkeit und die Föderalisten, weil sie allgemeine Glaubensfreiheit gewährte und den höhern Unterricht centralisirte, obschon sie andererseits die Emancipation der Kantone und den obligatorischen Loskauf der Zehnten zu einem niedern Durchschnittspreise aufstellte. Auch die französische Regierung ließ Helvetien ihre Unzufriedenheit fühlen, mit dem Beschlusse, daß in Betracht der von Frankreich erwiesenen Dienste die seinen Heeren gemachten Lieferungen nicht vergütet werden würden. Ueberdies hatten die Schweizer in ihrer Einfalt geglaubt, der erste Consul habe ihnen wirklich das Recht zugestanden, sich selbst nach Belieben ihre Verfassung zu geben; allein die pomphafte zu Luneville von ihm gegebene Erklärung war nur ein Gaukelspiel, Europa zu täuschen und die der Schweiz zugedachte Unterjochung zu bedecken. Die volksthümliche Grundlage, auf welcher die Verfassung soeben gegeben worden war, sagte der französischen Regierung nicht zu. Die elenden Werkzeuge Frankreichs, Dolder und Savary, beschuldigten den 27. und 28. October die Tagsatzung, ihre Vollmacht durch Abänderung des Verfassungsentwurfs überschritten zu haben. Von den französischen Truppen unterstützt, jagten sie dieselbe auseinander, aber nicht ohne Widerstand. Ihr Complott hatte in dem berner Bürger Jenner einen thätigen Spießgesellen gefunden, welcher einen Theil des alten bernischen Schatzes gerettet hatte und es für unmöglich hielt, diese Gelder einer helvetischen Regierung, wie sie aus der letzten

Verfassung hervorgehen sollte, vorzuenthalten. Der eben vollzogene Staatsstreich erlaubte, einen Theil des zu Paris den 29. Mai entworfenen Planes, die Organisation der Centralbehörden betreffend, auszuführen. Der Senat wurde von einer von Dolder und Savary ernannten Commission gewählt und bestand in seiner großen Mehrheit aus Föderalisten; dieser ernannte zuerst einen provisorischen Regierungsausschuß und, als er vervollständigt war, die Regierung selbst.

Nach dieser, wie man sagte, vom 29. Mai datirten Verfassung, welche gegen Ende October in Kraft trat, bildete Helvetien mit Graubündten, ohne das Wallis, einen einzigen Staat von 17 Kantonen, dessen Hauptstadt Bern war. Das Oberland trat an den Kanton Bern zurück; man vereinigte die beiden italienischen Kantone, sowie Thurgau und Schaffhausen, Baden und das Aargau; das von Oesterreich abgetretene Frickthal wurde zwischen Aargau und Basel vertheilt und galt als Ersatz für das Wallis, welches zwar vorläufig mit der cisalpinischen Republik vereinigt werden sollte, über das sich aber Bonaparte die freie Verfügung vorbehielt. Jeder Kanton hatte selbst seine innere Constituirung vorzunehmen. Der Wirkungskreis der Centralregierung begriff in sich: die hohe Polizei, das Heerwesen, die politischen und diplomatischen Verhältnisse zum Ausland, die gleichförmige Verwaltung der Civil- und Strafrechtspflege, die Bestimmung des Geldcontingents der Kantone, die Regalien, das Münzwesen, die Handelspolizei und die allgemeinen Unterrichtsanstalten.

Die Regierung wurde folgendermaßen eingerichtet: eine helvetische Tagsatzung von 77 Mitgliedern und ein Senat aus zwei Landammännern und 23 Senatoren bildeten die gesetzgebende Gewalt; ein Kleiner Rath von vier Mitgliedern, welche aus dem Senate gewählt wurden, besorgte unter dem Vorsitz des ersten Landammanns die Ausführung der Gesetze. Diese vier Rathsglieder waren zugleich die Minister des Innern, der Rechtspflege, der Finanzen und des Krieges. Der erste Landammann, zugleich Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bezog einen Gehalt von 50,000 franz. Frcs.[1].

Dolder, die Seele des letzten Staatsstreiches, welcher Mitglied der provisorischen Regierungs-Commission gewesen war, wurde, als ein zu gefügiges Werkzeug Frankreichs, nicht zu den höchsten Stellen beru-

1) Nach Monnard.

fen, sondern mußte sich mit dem Finanzministerium im Kleinen Rathe begnügen, während der Senat Aloys Reding zum ersten und den Berner Frisching zum zweiten Landamman ernannte. Die neuen Behörden traten in's Amt unter dem dreifachen bösen Vorzeichen: des allgemeinen Elends, der Leere des öffentlichen Schatzes und der Zwietracht der Parteien; es lag ihnen ob, das Gesetz über die Wiedereinführung der Zehnten und Bodenzinse in's Leben zu führen; der Schatz war für 7 Millionen schweizer Franken (10 Mill. Frcs.) verschuldet, worin 2 Millionen rückständige Besoldung an die Geistlichkeit inbegriffen waren.

Als die föderalistische Partei an's Ruder gekommen war, hatte sich der Eifer der berner Patrizier noch gesteigert. Ein Verein mit weit verbreiteten Auszweigungen hatte sich zu Thun gebildet mit dem Zwecke, die alten Zustände wieder herbeizuführen; aus verschiedenen Gründen hegten die kleinen Kantone ähnliche Wünsche. Diese Umtriebe weckten den Argwohn der Einheitspartei, welche sich bald wieder zu rühren anfing. Die beständig von der Presse geneckte Regierung suchte vergebens Hülfe bei der Censur, konnte aber einige Aufstandsversuche leicht bewältigen. Der öffentliche Unterricht wurde bedeutend verbessert, was man sogar im Kanton Schwyz verspürte. Dieser kräftige Gang lag nicht im Willen der französischen Regierung. Trotz seiner Mitwirkung bei den Ereignissen des 28. Octobers erhielt der französische Gesandte den Befehl, mit den neuen Behörden nur in seltene und indirekte Beziehungen zu treten; man mußte die Parteien im Schach halten, sie aufreiben und die Schweiz allmälig dahin führen, sich dem ersten Consul in die Arme zu werfen. Zu gleicher Zeit lastete General Turreau's Joch schwer auf den Wallisern, konnte aber die Energie dieses Volkes nicht brechen, das sich nicht scheute, zur großen Unzufriedenheit des Hauptes der französischen Republik, die Hülfe der helvetischen Regierung anzurufen.

Die helvetischen Behörden suchten gegen diesen ausschließlichen Einfluß Frankreichs ein Gegengewicht in der Wiederanknüpfung der alten Beziehungen zu Oesterreich. Zu gleicher Zeit (Ende November 1801) ging Reding nach Paris, die Absichten der französischen Regierung zu erforschen und die zwischen beiden Ländern entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Bonaparte empfing den 15. December den Helden von Rothenthurm auf schmeichelhafte Weise, machte ihm Hoffnungen auf die Anerkennung der helvetischen Neutralität durch Europa, die Räumung der Schweiz von den französischen Truppen und auf die

nächstens erfolgende Herausgabe Byls und des Frankreich einverleibten Bisthums Basel an die Schweiz, verweigerte aber rundweg die Wiedervereinigung des Waadtlandes mit Bern; zugleich bestand er auf der Nothwendigkeit, durch Vermehrung der Mitgliederzahl des Senates und des Kleinen Rathes um sechs Personen, eine Fusion der Parteien herbeizuführen; er bezeichnete ihm hierzu einige hervorragende Männer der Einheitspartei und empfahl ihm noch, zwei Landesstatthalter aus derselben den Landammännern beizugesellen. Reding war ein besserer Soldat als geschickter Politiker und sah die Tragweite dieses Vorschlags nicht ein. Als er in die Schweiz zurückgekehrt war, rief er bei den Föderalisten eine allgemeine Freude hervor durch die Erfolge, welche er erzielt zu haben meinte; allein diese Hoffnungen wurden gänzlich getäuscht. Man hatte sich beeilt, Bonaparte's unter der Form von guten Rathschlägen gestellten Bedingungen nachzukommen, und Reding verlangte nun, daß die französische Regierung ihre gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen erfüllte; allein der Zweck des ersten Consuls war erreicht, die Gleichartigkeit in der helvetischen Regierung zerstört und nun gab man sich nicht einmal die Mühe, ihm zu antworten. Weit entfernt, Redings Klagen gerecht zu werden, verboten die Consuln, französische Gutscheine an Zahlungsstatt für die Salzankäufe anzunehmen. Sie erklärten, das Wallis bilde einen eigenen Staat, welcher nicht zu Helvetien gehöre, und wenn das letztere sich Bonaparte's Absichten widersetze, werde es seinen Zorn fühlen müssen. Solchen Ansprüchen antwortete die helvetische Regierung anfänglich mit einer Protestation, dann mit einer entschiedenen Weigerung, willigte jedoch ein, Frankreich eine Heerstraße durch das Wallis zu gewähren. Da erklärte Bonaparte (den 4. April 1802) das Wallis als unabhängigen Staat und war von nun an auf Reding's Sturz bedacht, weil er es gewagt hatte, sich auch auf andere Mächte zu stützen. Als der erste Consul den Wunsch ausgesprochen, oder vielmehr den Befehl gegeben hatte, die Urkantone sollten zu ihrer alten Regierungsform zurückkehren, dagegen aber die Einverleibung des Waadtlandes in den Kanton Bern verweigerte, hatte er die Meinung verbreiten wollen, Reding habe die Interessen Berns denjenigen der Urschweiz aufgeopfert. Es gelang dies so sehr, daß die berner Oligarchen ihn dessen offen beschuldigten.

Die Zwietracht zwischen den sechs neuen Mitgliedern des Senats und der Gesammtheit der Räthe hatte den Kampf zwischen den beiden

Prinzipien neuerdings angefacht. Der den 27. Februar 1802 mit geringer Mehrheit angenommene Entwurf einer Bundesverfassung war ein unförmiges Gemisch von Unitarismus und Föderalismus, welches keiner Partei genügen konnte. Der Senat wagte es nicht, eine allgemeine Tagsatzung zusammenzuberufen, sondern faßte den Entschluß, den Verfassungsentwurf den Kantonal-Versammlungen vorzulegen. Diesen Zeitpunkt benutzte der französische Gesandte, die Opposition zu einem entscheidenden Schlage zu drängen.

Während der Osterfeste hatten Reding und die andern katholischen Mitglieder des Kleinen Rathes sich nach Hause begeben, und nun traten die zu Bern gebliebenen Anführer der föderalistischen Partei, um allen Ereignissen zu begegnen, bei dem Kriegsminister Frisching zusammen. Als ihre Gegner von diesen Zusammenkünften Nachricht erhielten, beschlossen sie, unter dem Einflusse der Gesandten, die auf den letzten Verfassungsentwurf vom 17. April bezüglichen Maßregeln einzustellen, eine Versammlung von 43 Notablen aus allen Kantonen zu Bern den 28. April zusammenzuberufen, um auf Grundlage des sogenannten Entwurfs von Malmaison (29. März 1801) die nothwendigen Abänderungen vorzunehmen. Reding und die andern Föderalisten gaben ohne Widerstand nach, und die Einheitspartei war von Neuem im ausschließlichen Besitze der Gewalt. Sie fing damit an, die französische Regierung ihrer vollkommenen Hingebung an ihre Rathschläge zu versichern. Die Schweiz befand sich also wieder einmal in vollständiger Abhängigkeit von Frankreich, welches ohnehin durch den (den 27. März 1802 geschlossenen) Frieden von Amiens die Oberhand in Europa erhalten hatte. Die aus diesem Staatsstreiche hervorgegangene Regierung hatte zum Gegner den geheimen Verein zu Thun; auch geschah ihr Eintrag durch Angriffe auf das Eigenthum, welche sich die Zerstörer der Feudalurkunden im Leman-Kanton mit bewaffneter Hand und in großem Maßstabe erlaubten. Der Kleine Rath war durch den Unwillen zur Strenge genöthigt, welchen dieser Raubkrieg in der ganzen Schweiz hervorrief, und erklärte jeden durch Gewalt erpreßten Verzicht auf die Zehnten als Null und nichtig, indem er die Urheber dieser Ruhestörungen bestrafte. Als ihm aber die Hülfe der Waadtländer gegen den in den kleinen Kantonen ausgebrochenen Aufstand nothwendig geworden war, ertheilte er ihnen den 17. August 1802 eine allgemeine Amnestie.

Die neue Verfassung beruhte auf den Eingebungen des Gesandten

Verninac. Auch sie trug den Charakter der Einheitspartei, führte aber eine neue Gebietsvertheilung ein: das Thurgau wurde vom Säntis getrennt, welcher wieder den Namen Appenzell erhielt; der Linth-Kanton wurde wieder Glarus getauft; das Oberland kam an Bern, Wiflisburg und Peterlingen an den Leman-Kanton zurück; Lugano und Bellinzona wurden mit Tessin vereint, und weder des Wallis' noch des Frickthals erwähnt. 72,455 Stimmen nahmen diese Verfassung an und 92,423 verwarfen dieselbe, die nichtstimmenden 167,172 stimmfähigen Bürger wurden als annehmende gezählt. Infolge dessen erklärte der Kleine Rath den 2. Juli 1802 dieselbe als Grundgesetze und ernannte, um Frankreich zu gefallen, Dolder zum Haupte der Regierung.

Bonaparte schien die aus diesem negativen Ergebniß hervorgehende Ordnung der Dinge befestigen zu wollen; allein sein Gesandter ermuthigte in's Geheim die Opposition der Urkantone und der städtischen Patriziate. Während dieser ganzen Zeit verfolgte, trotz der Klagen der helvetischen Regierung, Turreau sein bisheriges System im Wallis, dessen Bewohner Oesterreich um seine Dazwischenkunft ersuchen wollten; dies aber gab der erste Consul nicht zu und verweigerte ihnen sogar das Selbstconstituirungsrecht. Kaum hatte der Regierungs-Rath den 20. Juli der Schweiz angekündigt, die französische Regierung sei mit dem von ihrer Unabhängigkeit gemachten Gebrauche zufrieden, als Bonaparte seine Truppen zurückzog und seine Schützlinge der seinen Zwecken dienenden Anarchie überließ. Der Aufstand brach zugleich in den kleinen Kantonen, Glarus, Zürich und in der ganzen Ostschweiz aus. Schwyz und Glarus begannen damit, die Freiheiten ihrer Unterthanen zu bestätigen. Die Abgeordneten der kleinen Kantone traten in Schwyz zu einer Conferenz zusammen, übernahmen daselbst die Leitung der aufständischen Bewegung und benachrichtigten den ersten Consul von dem Geschehenen; ihre Mittheilung wurde nicht angenommen. Der Regierungs-Rath erhielt von der französischen Regierung zwei in ihrem Dienste stehende helvetische Halbbrigaden (Regimenter) und rief 2200 Waadtländer zu den Waffen. Der erste Consul ließ durchblicken, daß er im Sinne habe, Helvetien von Neuem zu besetzen. Sich seine Gunst zu erwerben, willigte der Senat endlich in einen Vertrag ein, welcher die Selbstständigkeit des Wallis anerkannte und zu welchem die Vertreter Frankreichs, Helvetiens und der cisalpinischen Republik mitwirken sollten; um sich die Hülfe des Fremdlings zu sichern, opferte die Ein-

heitsregierung eines der Glieder der Eidgenossenschaft. Schon das Directorium unter Laharpe hatte sich einer ähnlichen Handlung schuldig gemacht. Das Wallis, durch diese Feigheit tief verletzt, mußte sich im August darein finden, unter dem Scheine der Unabhängigkeit einen Herrn zu erhalten. Dies Benehmen der helvetischen Regierung beschleunigte ihren Sturz, zu dem auch Dolder mitwirkte, da er sich in der zukünftigen Regierung eine Stelle vorbehalten wollte. Ein Ausschuß bildete sich zu Bern unter den Augen der Regierung. Nach einem fruchtlosen Angriff des helvetischen Heeres auf Zürich ergab sich sodann Bern den 19. September den Truppen der Conferenz, und die Centralbehörden zogen sich mit dem französischen Gesandten nach Lausanne zurück.

Eine nach der alten Form den 21. Sept. zusammenberufene Versammlung der Stadtbürger von Bern ernannte eine aus zehn Mitgliedern bestehende souveraine Standescommission; diese versprach in einer an das Land gerichteten Proklamation eine väterliche, aber feste Regierung, das enge Zusammenhalten von Stadt und Land und die Wählbarkeit zu bürgerlichen und militärischen Aemtern eines jeden Mannes von Verdienst; sie lud die Waadtländer ein, sich wieder mit dem Kanton Bern zu vereinigen und verhieß ihnen sowol die Vergessenheit alles Geschehenen, als das Recht, sich selbst eine Regierung zu geben. Eine ähnliche Proklamation wurde an die Aargauer gerichtet. In Bern trug die Reaktion einen aristokratischen Charakter. Bern traf seine Anstalten zum Einfall in das Waadtland und sandte den 28. Sept. Mühlinen nach Paris, um Bonaparte's Entwürfe zu vereiteln, da man glaubte, er wolle sich zum Präsidenten der helvetischen Republik aufwerfen. Talleyrand schlug vor, es solle zur Neugestaltung der Schweiz eine Consulta berufen werden, — der berner Gesandte wollte aber nichts davon wissen, indem er an die Ergebnisse der italienischen Consulta zu Lyon dachte. Derjenige bernische Bevollmächtigte, welcher sich nach Lausanne begab, wurde von Verninac nicht empfangen. Ihrerseits hatten die fünf Kantone der zu Schwyz versammelten Conferenz, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell in einer kräftigen Proklamation vom 24. September alle Schweizerbürger aufgefordert, sich um das eidgenössische Banner zu schaaren. Als die Grundlage einer neuen Eidgenossenschaft wurde aufgestellt: die vollkommene Gleichheit der Rechte aller Eidgenossen, die Abschaffung der alten Untertha-

nenverhältnisse und aller politischen Vorrechte, eine gleichmäßige Vertheilung der eidgenössischen Staatslasten, die Bildung eines Heeres von 20,000 Mann unter einheitlicher Anführung zur Behauptung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Tagsatzung, endlich eine Berechnung der Contingente eines jeden Kantons mit Berücksichtigung von Graubündten und mit Beiseitsetzung des Waadtlandes. Die Conferenz forderte den helvetischen General Andermatt auf, seine Truppen in die Heimath zu entlassen und gebehrdete sich als provisorische Bundesbehörde. Mit der Standescommission von Bern schloß sie eine Uebereinkunft ab, zum Zweck, die helvetische Regierung mit den Waffen in der Hand zu verfolgen, den Kantonen die Sorge überlassend, sich nach Wunsch und Bedürfniß der eigenen Bevölkerungen zu reconstituiren. Bern nahm diese Uebereinkunft an, mit der Verpflichtung, seine demokratischen Verbündeten nicht zu Aufrechterhaltung einer Verfassung zu Hülfe zu rufen, welche weder auf dem Volkswunsche beruhe, noch von der Regierung selbst behauptet werden könnte.

Die Ost-Schweiz gruppirte sich um den demokratischen Mittelpunkt herum. Die Stadt Schaffhausen wurde gezwungen, die Gleichberechtigung des Landes mit der Stadt, welche schon 1798 proklamirt worden war, anzuerkennen. Zürich und Zug thaten das Gleiche, die alten Unterthanen wurden auf immer befreit; Solothurn, Basel, St. Gallen, Gaster und Uznach, die Bruchstücke des Linth-Kantons, das Thurgau, Toggenburg und Tessin traten der Bewegung bei und stellten die alten Regierungsformen, allein auf der Grundlage der allgemeinen Gleichberechtigung, wieder her. Ueberall proklamirte man aufrichtig die Rechtsgleichheit sowol zwischen den einzelnen Individuen, als zwischen den verschiedenen Bevölkerungen, behielt aber dabei die föderalistischen Formen, welche im Wunsche des Volkes und der Milizen lagen, bei. Die Aristokratien von Zürich, Luzern, Basel und Schaffhausen hatten den Zeitgeist verstanden; diejenigen von Bern, Solothurn und Freiburg aber verharrten in ihrem Groll gegen alles Neue. An diesem Unterschied erkannte man noch den verschiedenen Ursprung der beiden Zweige der Eidgenossenschaft. Zu Schwyz hatten sich die Abgeordneten von Bern und Solothurn anfänglich geweigert, neben denjenigen ihrer Landschaften zu sitzen; sie gaben jedoch den Bitten der Abordnungen der übrigen Kantone nach.

Die Conferenz kam bezüglich eines allgemeinen Vertheidigungs-

Systems überein und nahm den 27. September den Charakter einer allgemeinen Tagsatzung unter Redings Vorsitz an. Die Tagsatzung von Schwyz sah die Nothwendigkeit einer starken Centralgewalt ein und beauftragte einen gemeinsamen, bleibenden Bundesrath mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, unter Vorbehalt der endgültigen Beschlüsse der Tagsatzung. Dieser Bundesrath hatte die Aufsicht und die Leitung des Militärwesens, konnte im Nothfall versöhnend kantonale Streitigkeiten beseitigen, oder sogar durch einen Spruch dieselben entscheiden. Im Falle von Unruhen in einem Kantone, welcher dieselben nicht bewältigen konnte, hatte er dazwischen zu treten und der Tagsatzung die geeigneten Vorschläge zu bringen; zugleich hatte er den Kantonen die allgemeinen Sicherheitsmaßregeln vorzuschlagen. Eine solche Behörde, in welcher jeder Kanton ein Mitglied zählte, war zwar selbst eine Art von Tagsatzung, allein sie handelte ohne Instructionen und nach freiem Ermessen; ihre Beschlüsse wurden mit Mehrheit gefaßt, sie stand unter einem selbstgewählten Präsidenten; in Friedenszeiten und für die laufenden Geschäfte trat an ihre Stelle ein achtgliedriger Ausschuß, welchen der Präsident aus den Rathsgliedern bezeichnete, „man konnte für einen Augenblick glauben, die so verjüngte Eidgenossenschaft werde die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Nation wieder herstellen, allein dies wäre in den Augen des Diktators Frankreichs und beinahe schon des ganzen Europa's, ein großes Verbrechen gewesen; — bevor aber Jener sein letztes Wort sprach, ließ er die Schweiz in den beiden Lagern sich noch bekriegen" [1].

Die helvetische Regierung, der Gegenstand der allgemeinen Verachtung, befand sich seit dem 20. September zu Lausanne; ihr von Andermatt befehligtes Heer hatte auf dem Rückzuge das Städtchen Murten geplündert und demselben eine Kriegssteuer von 40,000 Francs auferlegt. 12,000 Francs mußte das Städtchen Orbe zahlen, weil man dort auf die helvetischen Truppen geschossen hatte. Das Conferenzheer drang den 3. October in den Leman-Kanton ein, nachdem es an der Grenze desselben zu Pfauen dem helvetischen eine Niederlage beigebracht hatte. Bachmann, der dasselbe befehligte, drang bis auf zwei Stunden von Lausanne vor und die helvetische Regierung stand auf dem Punkt, sich nach Savoyen zu flüchten, als die den 5. October erfolgende An-

---

1) Monnard.

kunft des Generals Rapp plötzlich den Dingen eine andere Wendung gab.

In einer Proklamation, worin er den brudermörderischen Kampf der Schweizer beklagte, verhieß der erste Consul ihnen seine Vermittlung und befahl die Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung zu Bern. Diese schon wiederholt erbetene Intervention nahm der Senat den 5. October mit Freuden an; die Standescommission von Bern aber gab nach, in der Hoffnung, die Besetzung des Landes überflüssig zu machen. Die zu Schwyz versammelte Tagsatzung jedoch, auf den Frieden von Lüneville gestützt, stieß die Vermittlung einstimmig zurück und gab zu gleicher Zeit Bachmann den Befehl, seine Operationen bis zur vollständigen Vertreibung der helvetischen Regierung fortzusetzen. Die Proklamation des ersten Consuls veröffentlichte sie, zugleich mit einer von allen Mitgliedern der Tagsatzung und den Abgeordneten der Landschaften von Basel und Solothurn, der Stadt St. Gallen, der Kantone Luzern, Baden, Thurgau und Rheinthal unterzeichneten Antwort. Die kurz zuvor so getrennten Gemüther hatten sich bei der Drohung einer fremden Dazwischenkunft plötzlich vereinigt; die Eidgenossen wollten keinen Herrn. Bern suchte zu laviren, um Zeit zu gewinnen; allein weder seine Standescommission noch sein Kriegsrath konnten von der schwyzer Tagsatzung die Unterwerfung unter Bonaparte's Willen erlangen. In Folge davon wurde die Erklärung der Tagsatzung von Schwyz Rapp durch zwei Mitglieder ihres Kriegsrathes überbracht. Einer derselben erklärte, die Tagsatzung sei zwar nicht im Stande, sich mit der Macht des ersten Consuls zu messen und werde der Gewalt weichen, sie werde aber die Gerechtigkeit ihrer Sache, die öffentliche Meinung und das Urtheil der Geschichte in der Zukunft für sich haben. Zugleich theilte die Tagsatzung ihre Erklärung den Mächten mit: allein nur England protestirte und versprach Oesterreich 100 Mill. österreichische Gulden, um die Schweiz zu unterstützen; letztere Macht war aber nicht im Stande, einen neuen Kampf mit Frankreich zu beginnen.

Der erste Consul, durch die Entschlossenheit der Tagsatzung entlarvt, fühlte die Nothwendigkeit, die Mächte über seine Absichten bezüglich der Schweiz zu beruhigen. Dies that er den 15. October, in einer an den bayerischen Hof gerichteten, für die Oeffentlichkeit bestimmten Mittheilung.

Es war das alte sentimentale Possenspiel über die traurigen Resul-

tate eines Bürgerkrieges, den er selbst hervorgerufen hatte; die kecke Behauptung, die gegen die helvetische Regierung in Waffen stehende Partei habe selbst feierlich seine Vermittlung angerufen, die Zusicherung endlich, er wolle zur Organisation der Schweiz nur mitwirken, um ihr eine vollständige Unabhängigkeit zu sichern; zugleich wurde als Antwort auf die Einsprüche Englands die Herausforderung hingeworfen, er sei entschlossen, die Alpen nicht dem Schalten der Feinde Frankreichs zu lassen.

Den 18. October kehrte die helvetische Regierung, von französischen Bajonetten unterstützt, unter dem Hasse und der Verachtung des Volkes nach Bern zurück. An die Stelle des Gesandten Verninac trat den 20. der General Ney. Reding zeigte ihm an, die Tagsatzung habe den 15. beschlossen, sich aufzulösen, sobald die Franzosen in die Schweiz einrückten, ohne jedoch auf das an dem Lüneviller Frieden anerkannte Recht der Selbstconstituirung des Landes zu verzichten. Trotzdem entspann sich vor Zürich beinahe ein Gefecht. Ney ließ die ganze Schweiz besetzen, entwaffnete das ganze Volk und ließ alle Waffen in den Leman-Kanton bringen; eine Maßregel, welche große Erbitterung gegen denselben hervorrief. Reding, Auf der Mauer, und die andern Häupter der Föderalisten wurden verhaftet, und nach Aarburg gebracht. Ney, welcher in Frankreichs Namen handelte, behielt das Fricktal unter dessen Verwaltung, obwol die helvetische Regierung eingeladen worden war, Besitz davon zu ergreifen.

Diese herabgewürdigte Behörde wurde von Seiten ihrer mächtigen von ihr herbei gerufenen Beschützer jeder Art von Kränkung ausgesetzt; auch sprach sie sich in ihrer amtlichen Correspondenz dahin aus: „wenn man nicht im Besitze der Gewalt sei, würde die Klugheit und sogar die Geschmeidigkeit zu Tugenden". Um sich schadlos zu halten, zeigte sie sich hart gegen ihre Untergebenen, die Schweizer, belastete das Land mit einer innerhalb dreier Wochen zahlungsfälligen Steuer von 625,000 Franken zum Unterhalt der französischen Truppen; den Waadtländern bewies sie ihre Dankbarkeit dadurch, daß sie aus dem Erlöse ihrer Kantonaldomainen ihre Zehnten und Bodenzinse loszukaufen befahl.

Siebenunddreissigstes Kapitel.

Das Ende der helvetischen Republik. — Die Vermittlungs-Akte.

(1802—1803.)

Durch die erbetene, angenommene oder aufgedrungene Vermittlung war die höchste Gewalt in der Schweiz auf Paris übertragen worden. Bei den unter dem Einfluß der Centralregierung ernannten Abgeordneten befanden sich zwei Drittheile von Mitgliedern der Einheitspartei, allein die französische Regierung hatte Sorge getragen, auch Staatsmänner aus den alten Regierungen einzuberufen. Ein Dekret vom 4. December 1802 berief überdies Conferenzen zwischen den Abgeordneten der achtzehn Kantone und vier französischen Senatoren ein.

Diese Conferenzen wurden den 10. December durch eine Mittheilung des ersten Consuls eröffnet, worin derselbe, als Grundlage der vorliegenden Arbeit, die Gleichheit der Rechte zwischen allen achtzehn Ständen, eine Föderativ-Verfassung und den aufrichtigen Verzicht auf alle Vorrechte Seitens der patrizischen Familien vorschlug. Jeder Kanton solle eine seiner Sprache, seiner Religion, seinen Sitten, Interessen und Meinungen entsprechende Verfassung erhalten. Eine Frage aber beherrschte alle übrigen; es war diejenige der Neutralität.

Schon zur Zeit der Erfolge des Erzherzogs Karl hatte die französische Regierung einzusehen begonnen, wie viel es für Frankreich vortheilhafter sei, wenn die Schweiz ihre Neutralität behaupte, als wenn Frankreich ihr Gebiet mit einem großen Heere vertheidigen müsse, da die schweizerische Nation selbst, obwol in die Uniform eines einheitlichen Freistaates eingezwängt, wenig Neigung gezeigt hatte, bei der Vertheidigung ihres Bodens mitzuwirken: denn für sie war der Krieg der Franzosen mit den Oesterreichern nur eine fremde Sache, trotz aller Anstrengungen des helvetischen Directoriums, denselben zur Volkssache zu machen. Kurz nach dem Sturze dieser despotischen Regierung hatten die schweizerischen Räthe die Wiederherstellung der Neutralität zur offenen Frage gemacht. Die der consularischen Regierung Frankreichs von der Regierungscommission gestellte Bitte war vorausgesehen und wurde als vollkommen übereinstimmend mit den Interessen der französischen Nation selbst erachtet. Talleyrand sprach sich in einer an den ersten

Consul gerichteten Denkschrift dahin aus: „In dem Revolutionskriege hatte die schweizerische Neutralität durch Deckung des schwächsten Theils der französischen Grenze Frankreich einen bedeutenden Dienst geleistet, und man mußte es als einen auffallenden Mißgriff des Directoriums ansehen, daß es sich durch Männer, wie Ochs und Laharpe, hinreißen ließ, jene Neutralität zu brechen. — Da die von der öffentlichen Meinung gestürzte Partei sich am heftigsten zu Gunsten des Schutz- und Trutzbündnisses geäußert hatte, so müssen ihre Nachfolger natürlich einen entgegengesetzten Weg einschlagen und die Neutralität begehren. Diese Neutralität sei eine wunderbare und eben so glückliche Ueberlieferung gewesen, welche zu zerstören man sich noch jetzt hüten müßte, wenn es leider nicht bereits geschehen wäre. Allein im gegenwärtigen Augenblicke würden die Mächte sich gegenseitig kein Zutrauen schenken. Nur beim allgemeinen Frieden, wo Alles wieder in eine festere Lage komme, könnte die Schweiz ihre Unabhängigkeit, sowie eine festere Gestaltung wieder gewinnen, um sich dann dem frühern geschichtlichen Zustande mehr zu nähern, wo das Grundeigenthum an die Stelle der Erblichkeit treten und ein weniger kostbares Centralband beibehalten werden möchte, während die Oertlichkeiten wieder mehr Unabhängigkeit erhielten. Obgleich die gegenwärtige Lage der Schweiz allerdings höchst bedauernswerth sei und das Mitleid des Gesandten erregen werde, so solle er doch vor der Hand keineswegs auf das Verlangen der Neutralität eingehen, sondern rücksichtlich dieses Verhältnisses, sowie des Handelsvertrags, auf den allgemeinen Frieden verweisen" [1]).

Die von der Vermittlungsakte wieder hergestellte Neutralität lag also in dem wohlverstandenen Interesse beider Nationen und die ausdrückliche Anerkennung dieses Grundsatzes durch den Wiener Congreß bewies in der Folgezeit, daß sie als die unerläßliche Bedingung des europäischen Gleichgewichts betrachtet würde. Allein zu jener Zeit paßte kein System, das auch nur indirekt den Feinden Frankreichs vortheilhaft sein mochte, zu den Absichten des ersten Consuls. Schon aus diesem Grunde hatte er der letzten Tagsatzung nicht gestattet, Wurzel zu fassen. Die Schweiz sollte ausschließlich an Frankreich gebunden sein. Beim Anhören seiner Mittheilung empfand die Einheitspartei selbst mit großem Mißvergnügen eine arge Enttäuschung, als sie die Interessen ihres

---

1) S. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik. II, pp. 14 u. f.

Vaterlandes so offenbar denjenigen seines mächtigen Verbündeten untergeordnet sah.

Zwei Tage nach der Eröffnung der Conferenzen bemühte sich Bonaparte bei dem Empfang einiger Abgeordneten in St. Cloud, die von ihm aufgestellten Grundsätze zu entwickeln und zu rechtfertigen: eine einzige Repräsentativregierung für die ganze Schweiz sei unverträglich mit der Freiheit der kleinen Kantone, welche keine Steuern ertragen könnten; in den reichern Kantonen sei die Volksherrschaft eine Unmöglichkeit, daher müßten die Kantonalverfassungen von einander verschieden sein und die Bundesverfassung müßte ungefähr nach dem Vorbilde der alten eingerichtet werden, jedoch ohne Vorrechte und Unterthanen. Man bedürfe eine Tagsatzung, aber keiner Central-Regierung, da diese zu kostspielig sei. Da die Schweiz keine besondere Rolle im europäischen Staatensystem durchzuführen habe, bedürfe sie keiner stehenden Truppen, wol aber guter Milizen. Das Föderalsystem gebe den kleinen Staaten Kraft; die Schweiz werde ruhig sein, da Oesterreich Tyrol, Frankreich den Simplon besitze. Mit ihren Kantonalregierungen werde sie leicht dem Begehren der andern Staaten ausweichen können. Tessin und Waadt müßten als eigene Kantone anerkannt bleiben. Allein die Schweiz dürfe sich nicht in Bezug auf die französischen Angelegenheiten als unabhängig betrachten, sie solle unter keinem andern als dem französischen Einflusse stehen.

Ueberhaupt erwies sich Bonaparte den Föderalisten schon wegen ihres schnellen Sieges über die Einheitspartei günstig. Er lud die Abgeordneten ein, ihm ihre Ansichten in Denkschriften mitzutheilen; er wollte, daß jede Partei einen Ausschuß von fünf Mitgliedern ernenne, um ihre gesammten Bemerkungen vorzubringen. Indem er auf diese Weise das Gleichgewicht wiederherstellte, welches die Einheitspartei hatte aufheben wollen, um sich selbst als den einzigen Vertreter Helvetiens darzustellen, da die Fragen bezüglich der Schulden, der Domainen und der Klostergüter vielen Streit hervorriefen, beschloß der erste Consul diese Gegenstände aus der Bundesakte auszuscheiden, und sie besonders zu behandeln. Eine letzte Zusammenkunft mit den zehn Ausgeschossenen fand in den Tuillerien den 29. Januar 1803 statt. Bonaparte selbst beantwortete ihre Bemerkungen. Als die Abgeordneten der demokratischen Kantone den Wunsch äußerten, es möchte eine auf das Vermögen bezügliche Beschränkung, irgend ein Census, das Recht an der Landes-

gemeinde Theil zu nehmen, bedingen, stieß er diesen Gedanken zurück, mit der Erklärung, er wolle die Wiederherstellung der alten Verfassungen, sie, die kleinen Kantone, seien der Kern der Eidgenossenschaft und Frankreich werde sie dadurch an sich fesseln, daß es Regimenter bei ihnen anwerbe. In keinem Kantone dürften wegen der Vergangenheit Verfolgungen stattfinden. Für alle Schweizer müsse in allen Kantonen die Freiheit des Gewerbes und der Niederlassung stattfinden. Den aristokratischen Kantonen empfahl er geheime Abstimmung bei den direkten Wahlen und Herabsetzung des Census. Um die Patrizier zur Mäßigung zu vermögen, spielte er auf die Vorgänge in Frankreich an und erinnerte sie, daß die helvetische Regierung ihnen Leben und Vermögen gelassen habe, sprach aber nicht von den Metzeleien in Unterwalden, noch von den Gewaltthaten des Directoriums. Den Unitariern bemerkte er, die aus ungleichartigen Bestandtheilen zusammengefügte Einheit könne sich nur vermittelst der Gewalt behaupten; zudem sei sie dem Gang der Geschichte zuwider. Um ihrem Wunsche theilweise zu entsprechen, an der Tagsatzung eine der Volkszahl angemessene Vertretung zu erhalten, ertheilte er den über 100,000 Einwohner zählenden Kantonen zwei Abgeordnete, während die andern nur Einen hatten. Er stellte sechs mit einander abwechselnde Vororte auf, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Basel, alle zu den alten Aristokratien gehörend, um der leitenden Behörde durch die Stetigkeit der Verwaltung Kraft zu geben; während er, um die demokratischen Kantone nicht zu stoßen, es vermied, irgend einen der frühern Unterthanen-Kantone hierzu zu bezeichnen. Er entschied, die helvetische Schuld solle liquidirt und die Staats-Güter von den Gemeinde-Gütern getrennt werden. Nach der Prüfung der Denkschriften wurde dieser Gegenstand einem Ausschusse von fünf Mitgliedern überwiesen.

Kurz: die Schweiz stand unter Frankreichs Protektorat; man gab ihr Kraft genug, um ruhig bleiben, aber zu wenig, um Unruhe verursachen zu können. Als die Vermittlungsakte überreicht wurde, ernannte der erste Consul D'Affry zum Landamman, und Freiburg hatte die Ehre, zum ersten Vororte der neuen Eidgenossenschaft bezeichnet zu werden. Den 21. Februar sprach Bonaparte in der Abschieds-Audienz mehrere Male seine Verachtung für die Schwäche der Einheitsregierung aus und in einer besondern Unterredung mit Wattenwyl und Mühlinen ließ er seine ganze Vorliebe für die Patrizier gewahren.

Die Vermittlungsakte[1]) beginnt mit einem Vorwort, in welchem der erste Consul betheuert, er sei auf das Verlangen des Senats, wie der demokratischen Kantone, als Vermittler aufgetreten und um dem Wunsche des gesammten helvetischen Volkes zu gehorchen; er habe auch keine andere Absicht gehabt, als die Unabhängigkeit und das Glück der Nation zu befördern, über deren Interessen ihm der Entscheid übertragen worden sei.

Hierauf folgen die Kantonalverfassungen, in 19 Kapiteln und 330 Artikeln, in rein demokratische, aristokratische und repräsentativ-demokratische abgetheilt, ziemlich gut dem Volksgeiste der neunzehn Kantone angemessen. Die Umgränzung dieser Staaten ist durch die spätern Ereignisse bekräftigt worden. Das Frickthal wurde gänzlich dem Aargau einverleibt, und die Abtei St. Gallen unwiderruflich aufgehoben.

Sieben demokratische Kantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell und Graubündten traten unter ihre frühere Regierungsform, die Landgemeinde, zurück, verloren aber ihre Unterthanenlande. Sieben andere Kantone: Bern, Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen erhielten Verfassungen, welche mehr der Form als dem Inhalte nach den frühern glichen. Die gesetzgebende Gewalt fiel an repräsentative Großräthe, in welche eine gewisse Anzahl von Abgeordneten der Landgemeinden aufgenommen wurden. Die Mitglieder der Kleinen Räthe wurden auf Lebenszeit ernannt. Jedes persönliche oder erbliche Vorrecht wurde aufgehoben. Auch für diese Kantone waren die Unterthanenlande verloren.

Fünf Kantone: Waadt, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Tessin, aus den vormaligen Unterthanenlanden zusammengesetzt, erhielten durch das Repräsentativsystem gemäßigte demokratische Verfassungen. Die großen Räthe wurden von den grundbesitzenden Bürgern gewählt; sie ernannten ihrerseits die Kleinen Räthe, welchen die Verwaltung, die hohe Polizei und der erste Vorschlag zu neuen Steuern und Gesetzen zukam.

Die eigentliche Bundesakte zerfiel in drei Titel und 40 Artikel: sie führte die hauptsächlichen Bestimmungen des Stanzer-Verkommnisses, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe wieder ein, stellte die alten Rechtssätze in Bezug auf Verbrecher und Angeklagte wieder her, welche

1) S. Anhang XLIII.

sie auf die ganze Schweiz ausdehnte, setzte in regelmäßiger Weise den bis dahin nur durch stillschweigende Uebereinkunft bezeichneten Vorort ein und gewährte der unter dem Einflusse Berns stehenden Staatengruppe gleichen Antheil wie den andern Staaten an der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten. Die den vorörtlichen Kantonen für die Centralbehörden auferlegten Opfer bewiesen, daß der erste Consul diese ihre Eigenschaft als einen ehrenvollen Vorzug betrachte. Mit Ausnahme des Aufgebotes der bewaffneten Macht zur Unterdrückung innerer Unruhen waren alle Befugnisse des Vororts in den Händen des Landammans concentrirt, eine Neuerung, welche dem Gang der Geschäfte mehr Festigkeit zu geben oder wenigstens jede unnütze Verzögerung zu benehmen geeignet war, da diesem hohen Beamten die diplomatischen Beziehungen, die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Ausführung der großen Werke im öffentlichen Interesse oblagen. Die Souverainetät der Kantone blieb unangetastet, da die Abgeordneten nicht gegen ihre Instructionen stimmen durften. Die Bestimmung, welche den über 100,000 Einwohner zählenden Staaten zwei Stimmen ertheilte, gewährte in der Behandlung der gewöhnlichen Geschäfte den neuen Kantonen einen gleichen Einfluß, wie ihn jede der beiden andern Kategorien besaß. In der That hatten sechs der demokratischen Staaten je eine, und Graubündten zwei Stimmen: die Gruppe verfügte also über acht Stimmen; die sieben alten aristokratischen Kantone besaßen zwei Doppel-Stimmen, geboten mithin über neun Voten, und von den fünf neuen Kantonen hatten St. Gallen, Aargau und Waadt drei Doppel-Stimmen; sie standen also den demokratischen Kantonen gleich; in der Wirklichkeit aber war dies künstliche Gleichgewicht nicht durch die Volkzahl bestimmt; denn Graubündten zählte nicht mehr als 75,000, und Luzern mehr als 100,000 Seelen. Für Kriegserklärungen bestand Stimmengleichheit der Kantone und es mußte eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stände hierzu vorhanden sein; das Gleiche fand statt, wenn die Tagsatzung sich in ein Gericht verwandelte, eine neue Einrichtung, welche zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen eingeführt war.

Die Berufung der außerordentlichen Tagsatzungen bewies das Bestehen eines Interventionsrechts der angrenzenden Staaten, das an die traurigen Gewohnheiten einer frühern Zeit erinnerte, in welcher alle Anmaßungen der Vertreter der fremden Mächte geduldet worden waren.

Zu gleicher Zeit aber wurde dem volksthümlichen Element eine größere Wirksamkeit zugestanden, da es dem Großen Rathe des Vororts überlassen blieb, über die Einberufung der von einem einzelnen Kanton verlangten außerordentlichen Tagsatzung zu entscheiden. Diese Berufung mußte aber stattfinden, sobald die Großen Räthe oder Landsgemeinden von fünf Ständen es verlangten. Einer der größten Vortheile der Vermittlungsakte bestand in der Aufstellung eines bleibenden Defensionals, wodurch den Tagsatzungen das Recht ertheilt wurde, die Contingents-Truppen aufzubieten und einen General zu ernennen, um, ohne die Kantone befragen zu müssen, die nöthigen Sicherheitsmaßregeln ergreifen zu können. Endlich befreite diese Urkunde die Eidgenossenschaft von den gefährlichen Bestimmungen des letzten französischen Bündnisses, indem sie ihr die Neutralität wiedergab und die Frankreich gewährte Dienstbarkeit der Heerstraßen aufhob.

Bei der Liquidation der helvetischen Schuld und der Kantonalgüter wurde Bern sehr mißhandelt; wie auch diejenigen Kantone, welche ausländische Werthpapiere besaßen, für die andern bezahlen mußten, eine Art von Billigkeit, an welche die Schweizer nicht gewöhnt worden waren, als sie noch selbst ihre eigenen Angelegenheiten ordneten. Uebrigens war das Guthaben der Kantone sowol durch die Revolution als durch die Fremdherrschaft beinahe gänzlich aufgezehrt worden. Die Opfer, welche Bern zu Gunsten der Waadt und des Aargaues auferlegt wurden, fanden eine gewisse Rechtfertigung in den von diesen Landschaften im Unterthanenstande an Bern entrichteten Einkünften.

Das Vorwort der Akte, unter deren Herrschaft die Schweiz mehrere Jahre stand, enthielt einige in die Augen springende Unwahrheiten, welche aber mit solcher Keckheit hingestellt waren, daß man sie als ebenso viele Wahrheiten hinnahm. Die Einheits-Regierung war verloren, sie allein hatte Frankreich um Unterstützung gebeten, die übrige Schweiz hatte feierlich im Angesichte von Europa protestirt. Das Waadtland stand auf dem Punkte unter Berns Herrschaft zurückzukehren, denn schon hatten sich 14,000 Bürger in diesem Sinne ausgesprochen. Auch das Aargau schien dazu geneigt, als der erste Consul durch seine gebieterische Vermittlung die Wiedervereinigung dieser Länder mit Bern verhinderte, indem er zugleich den Föderalisten Recht gab.

Nie wurde ein so umfassendes Verfassungswerk mit solcher Schnelligkeit ausgearbeitet. Der Scharfsinn des merkwürdigen Mannes, welcher dasselbe diktirte, überwand alle für unbesieglich gehaltenen Schwierigkeiten, indem er jedem Kanton die seinen wirklichen Bedürfnissen zusagende Verfassung ertheilte. Er gab den demokratischen Kantonen die zu ihren Sitten und Gewohnheiten am besten passenden alten Einrichtungen zurück und bediente sich der neuen Kantone als Gegengewicht gegen die alten Aristokratien, bei welchen er zwischen den Oligarchien von Bern, Freiburg und Solothurn und den gemäßigten Familien- und Zunftherrschaften von Luzern, Zürich, Basel und Schaffhausen keinen Unterschied machte. Damals besaßen die neuen Kantone noch nicht genug durch ihre staatsmännische Befähigung hervorragende und bekannte Männer, um Bonaparte's Aufmerksamkeit in dem Grade auf sich zu ziehen, wie die Patrizier der Städte und die Führer der Urschweiz, welche sich sowol dem französischen Einfalle mit Kraft widersetzt, als die Einheits-Regierung leicht gestürzt hatten. Durch die Hinzufügung von Graubündten zur Schweiz ließ er in Bezug auf ersteres die Absicht durchblicken, daß er frühere Vorgänge wieder gut machen wolle, auch versprach er Bündten die Rückgabe der ihm gehörenden und noch nicht verkauften Güter im Veltlin, in Bormio und Chiavenna. Bei der Behandlung dieser Sache wirkte Bonaparte, entgegen dem Vorwort der Vermittlungsakte, mehr in seinem eigenen Namen, als in demjenigen Frankreichs. Der erste Consul verbarg kaum noch den Selbstherrscher.

Der ausgezeichnete Geschichtsschreiber Monnard, welcher die Leiden der Schweiz zur Zeit der helvetischen Republik so klar beleuchtet hat, war vielleicht zu sehr von seinem schmerzlichen Gemälde eingenommen, als er den Satz aufstellte, es sei der Eidgenossenschaft unmöglich gewesen, sich aus eigener Kraft neu zu constituiren, und es sei ein Glück für sie gewesen, daß eine mächtige Hand ihre Reorganisation durchführte: die Unterthanenlande waren schon von der Tagsatzung zu Schwyz befreit worden und das bernische Patriziat hatte bereits Zugeständnisse zu Gunsten der Gleichheit gemacht[1]), als Bonaparte einsah, der Zweck

1) Doch nur sehr bescheidene, und die Conferenz hielt es für sehr nothwendig, ihren Vorbehalt zu machen, um nicht angehalten zu werden, dem Patriziat ihre Unterstützung gegen den Volkswillen zu gewähren. D. Uebers.

werde ohne die Mitwirkung Frankreichs erreicht werden, während es nicht in der von ihm eingenommenen Stellung lag, zuzugeben, daß das an Frankreichs Grenze liegende Volk sich selbst seine Verfassung gebe. Nach dem heldenmüthigen und kräftigen Widerstande Bern's im Jahre **1798** war es nicht ohne Gefahr, wenn die Kräfte dieses Staates durch diejenigen der Waadt und des Aargaues verdoppelt wurden, zumal die andern Glieder der Eidgenossenschaft, durch die Erfahrung klug geworden, wahrscheinlich in der Zukunft mit Bern gemeine Sache gemacht haben würden. Daher bemühte sich der erste Consul, die Führer des Schweizervolkes als unfähig zur Wiederherstellung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung darzustellen, begnügte sich jedoch unter dem Scheine eines neuen Werkes mit einigen Formveränderungen großentheils das ihrige herzustellen. Freilich war es ein glücklicher Umstand, daß seine Vermittlungsakte Bern für immer seines gefährlichen Uebergewichts beraubte; auch wurde sie im Allgemeinen von allen gemäßigten Männern günstig aufgenommen.

Der erste Consul erwies sich der Schweiz günstig, sowol durch die Hinzufügung von Graubündten, durch den Einschluß des früher vom Breisgau abhängenden Frickthals in das schweizerische Gebiet, als durch die Vereinfachung der Beziehungen der Schweiz zum deutschen Reiche und die Vorbereitung der Säkularisation aller geistlichen Stiftungen [1]. Es geschah dies aber um den Preis von Genf, Mühlhausen, Wallis und des Bisthums Basel; noch später riß er eine Lücke in ihre Grenze, als er das verbündete Gebiet des Fürstenthums Neuenburg einem seiner Generale zuertheilte. Unter dem Scheine der Freiheit wollte er die Schweiz ausschließlich beherrschen.

---

1) Der Reichstag zu Regensburg bezweckte unter Rußlands und Bonaparte's Vermittlung, die durch den Frieden von Lüneville vom linken Rheinufer vertriebenen Fürsten durch die Gebiete der geistlichen Fürsten und der mediatisirten Reichsstädte zu entschädigen. Das zum Breisgau gehörende Frickthal gehörte dem Hause Oesterreich. Als die dem Großherzog von Modena zu gewährende Entschädigung regulirt wurde, fiel ihm das Breisgau, mit Ausnahme des Frickthals, zu, und dieses wurde von den Vermittlern der helvetischen Republik zurückgehalten. Die Herrschaft Tarasp war von Graubündten umschlossen; sie bestand aus einer Burg und einigen Dörfern am Inn. Sie gehörte dem Fürsten Dietrichstein, welcher für dieselbe auf dem Fürsten-Collegium des Reichstags eine Virilstimme führte. Die Vermittler gaben sie der Republik Graubündten, und der Fürst Dietrichstein erhielt als Entschädigung die von der

Als der erste Consul eine verachtete Regierung, gegen welche der Aufstand auf allen Punkten ausgebrochen war, mit Waffengewalt wieder einsetzte, hatte er die stillschweigende Verpflichtung übernommen, die Nation der unzähligen räuberischen Plackereien wieder zu entledigen, denen sie von Seiten der französischen Befehlshaber ausgesetzt war, und sie der mit der Erschöpfung des Landes für Frankreich nutzlos gewordenen Anarchie zu entreißen. Eine längere Besetzung konnte eine allgemeine Erhebung hervorrufen und ihn zwingen, seine Heere hier zu verwenden, während sie anderwohin bestimmt waren. Es lag daher ganz

---

Abtei Muri oder St. Gallen abhängende Herrschaft Neuravensburg. Auch verfügte der Reichsabschied noch über andere Besitzungen dieser Abteien, nämlich über das Dorf Dürrenmettstetten und die Herrschaft Glatt, wofür nicht die betreffenden Kapitel, sondern die helvetische Republik entschädigt wurde, weil man annahm, sie werde jene Klöster aufheben. (S. Graf Garden, Allgem. Geschichte der Friedensverträge VII., pp. 254, 308 und 378.) — Bei dieser Vermittlung hatte der erste Consul wirklich die Interessen der Schweiz im Auge, da er ihre Stellung zum deutschen Reiche vereinfachte, ohne ihr Opfer aufzuerlegen. — Die Aufhebung der aargauer Klöster hat übrigens die vom regensburger Reichstag vorausgesehenen Ereignisse verwirklicht.

§. 29 des Reichsabschieds des Regensburger Reichstags (bei Graf Garden a. a. O.):

„Die helvetische Republik erhält als Gegenleistung für ihre Rechte und Ansprüche auf die in Schwaben gelegenen Besitzungen, welche zu ihren geistlichen Stiftungen gehören, über welche Stiftungen vorstehende Artikel verfügt haben, das Bisthum Chur mit der Verpflichtung, für den Bischof, das Kapitel und deren Beamte zu sorgen; dazu noch die Herrschaft Tarasp. Ueberdies wird die helvetische Republik ermächtigt, vermittelst ewiger Renten, welche dem Nettoertrag gleichkommen und zu dem von den helvetischen Gesetzen aufgestellten Fuße loskäuflich sind, oder vermittelst jeglicher Uebereinkunft zwischen den interessirten Parteien, alle Rechte, Zehnten, Domainen, Besitzungen und Einkünfte an sich zu kaufen, welche immer, sei es dem Kaiser, oder den Fürsten des H. R. Reichs, sei es den säkularisirten geistlichen Stiftungen, oder fremden Herren und Privatpersonen in der ganzen Ausdehnung des helvetischen Gebietes zustehen mögen".

„Die Säkularisationen, welche genannte Republik bei sich vornehmen könnte, haben ohne Verlust und Nachtheil der zu ihren geistlichen Stiftungen im Reiche gelegenen Zubehörden statt, mit Vorbehalt der obigen Bestimmungen; und das Gegenrecht wird für die Zubehörden der geistlichen Stiftungen des Reichs in Helvetien festgesetzt. Jede Gerichtsbarkeit eines Reichsfürsten, -Standes oder -Gliedes wird von nun an auf der ganzen Ausdehnung des helvetischen Gebietes aufhören, sowie jede Lehensherrlichkeit und alle einfachen Ehrenrechte; dasselbe findet bezüglich der im deutschen Reiche gelegenen helvetischen Besitzungen statt".

in seinem Interesse, die Schweiz sich selbst zurück zu geben: denn der ihr gewährte Schein von Selbstständigkeit erlaubte ihm, aus derselben ohne Opfer für Frankreich viele Tausende tapferer Krieger auszuheben, deren Werth er zu würdigen wußte.

Achtunddreissigstes Kapitel.

Ueberschlag der Kosten der helvetischen Revolution [1]).

(1798—1803.)

Das späte Wohlwollen der französischen Regierung konnte nicht als eine Entschädigung für die Räubereien ihrer Generale und Agenten betrachtet werden. Ein Rückblick auf den helvetischen Zeitraum wird dies beweisen.

Bei der Invasion im Jahre 1798 wurde Freiburg mit einer Kriegssteuer von 100,000 Thalern belegt und zu zahlreichen Frohnfuhren in das Innere von Frankreich gezwungen. — 130 Kanonen aus den Zeughäusern von Bern, Freiburg und Solothurn wurden theils nach Hüningen geführt, theils, und zwar die Geschütze von schwererem Kaliber, nach Toulouse gebracht. — Die 60,000 neuen Flinten, welche man allein im Zeughause von Bern fand, gingen gleichzeitig nach Hüningen; die übrigen Waffen wurden wie der Wein und die anderen Vorräthe des Staates um Schleuderpreise verkauft.

Von den 26 Millionen Franken aus dem Schatze von Bern wurden fünf zum Zuge nach Egypten verwendet; nach Sättigung der Raubgier wurde der unbeträchtliche Rest nach Paris und Mainz gebracht. Indessen gelang es dem Regierungsgliede Jenner, nach einem Vertrage vom 8. Floreal, um den Preis einer an die schwarze Kasse des französischen Directoriums bezahlten Million und um 50,000 Frcs., welche dem Agenten Chombonnas, wie um 10,000, welche den Bureaux bezahlt wurden, die Summe von 12 Millionen und 60,000 Frcs. zu retten. Als die öffentlichen Kassen geleert waren, eiferten Lecarlier und Rapinat gegen die Tyrannei der Patrizier; diese zu bestrafen wurde die sogenannte Oligarchen-Contribution von 15 Mill. Frcs. den ehe-

---

[1]) Die einzelnen Angaben dieses Kapitels sind Monnard entnommen.

mals regierenden Geschlechtern von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn auferlegt. Die Geistlichkeit von Luzern, die Klöster St. Urban und Einsiedeln hatten eine Million zu entrichten; Alles zahlbar in fünf Terminen, wovon der erste in fünf Tagen, der letzte in drei Monaten ablief. Das Ergebniß beider Steuern wurde nicht dem Volke zugewendet, welches sich schon überglücklich schätzen durfte, befreit worden zu sein, sondern von der französischen Republik eingezogen, welche ihm die Freiheit gebracht und den Dienst erwiesen hatte, seine Aristokratie zu Grunde zu richten. Ein anderer Agent, der Kriegscommissär Rouhière, ließ durch die Verwaltungskammer den Mitgliedern der alten Regierung von Bern eine Taxe von 3% von ihrem Vermögen mit Inbegriff ihres Silbergeschirrs und fremder Werthpapiere auferlegen. Zur gesicherten Ausführung dieser und ähnlicher zu Solothurn getroffener Maßregeln wurden Geiseln aus den regierenden Geschlechtern beider Städte nach Straßburg geführt. Laharpe wurde es möglich, diese den Bernern auferlegte Steuer um zwei Dritttheile herabsetzen zu lassen.

In Freiburg ließ derselbe Kriegscommissär aus dem Staatsschatze 200,000 Francs gemünzten Geldes, Silbergeschirr und Kostbarkeiten wegnehmen; ferner wurden für 700,000 Francs französische Schuldbriefe, 100,000 auf Sachsen, 6000 auf Wien und 100,000 auf Genf lautende Schuldbriefe fortgenommen. Eine von Brune auf 300,000 Francs festgesetzte Kriegssteuer wurde des folgenden Tags von Pigeon auf 500,000 Francs erhöht. Obwol Brune das Staatseigenthum gewährleistet hatte, wurden, wie wir gesehen haben, die Staats- und Kriegs-Kassen zugleich mit dem Zeughause geleert. Es gingen um jene Zeit über 600,000 Francs baares Geld aus Freiburg. Der durch Plünderungen und Feuersbrünste angerichtete Schaden stieg noch auf das Doppelte.

Rouhière machte Alles zu Geld. In Bern verkaufte er im Mai 1798 um niedrigen Preis die zur Kanonengießerei dienende Werkzeugsammlung, in Solothurn die dem Zeughause genommenen Waffen. An viele Staatskassen und selbst an solche von Wohlthätigkeitsanstalten wurden Siegel angelegt. Als aber auch das helvetische Directorium, um sie zu bewahren, seine Siegel anlegte, ließ sie Rapinat erbrechen und erklärte, diese Kassen seien französisches Eigenthum. Zu gleicher Zeit, den 30. Mai, ließ er in ganz Helvetien einen Beschluß der fran-

zösischen Regierung anschlagen, worin ihm der Auftrag ertheilt wurde, die Offiziere, Commissäre oder Verwalter, welche sich Diebstähle oder Verschleuderungen auf dem Requisitionswege oder sonstwie würden zu Schulden kommen lassen, vor ein Kriegsgericht zu ziehen. Keine Woche nach dieser höhnenden Antwort auf die feierlichen Protestationen des helvetischen Directoriums (den 6. Juni) ließen Rapinat, Rouhière und Pommier den Staatsschatz von Zürich erbrechen und holten dessen Inhalt heraus, trotz des Widerstandes der Behörden. Ein kleiner Theil wurde nach einigen Tagen zurückgegeben. — Zu Luzern wurde von Rapinat die dem Käshandel der kleinen Kantone unentbehrliche Salzverwaltungskasse geraubt, ohne daß sich die Räuber um den auf derselben lastenden Pfandbrief von 6,000 Louisd'or bekümmerten.

Die helvetische Regierung hatte, um sie zu retten, auf die Güter der frommen Corporationen Beschlag gelegt. Rapinat befahl, denselben aufzuheben: die Abtei Einsiedeln wurde geplündert, die heiligen Bilder aber nach Aarau geschickt, um die Möblirung der Central-Behörden auf Kosten des Aberglaubens vorzunehmen, wie sich der Moniteur vom 15. Prairial des Jahres 6 ausdrückte, ein bitterer Hohn, welchen der General Schauenburg den Puppen zudachte, welche er als helvetische Regierung eingesetzt hatte, und die nur dazu dienten, vor den Augen Europa's die im Namen des französischen Directoriums begangenen Plünderungen zu verdecken, oft sogar, sie noch bequemer zu organisiren. Nach dem Sinne und Wortlaute des Schutz- und Trutzbündnisses mit Frankreich vom 30. August sollte die Schweiz des Unterhaltes der französischen Truppen enthoben werden; allein die befreundete Regierung war nie um einen Vorwand verlegen, diese Bestimmung zu umgehen.

Der im September Nidwalden durch Plünderung und Brandstiftungen verursachte Schaden wurde auf 3¼ Mill. Francs geschätzt; bei jener Gelegenheit wurden am 16. October die alten Waffen der Leute von Arth von den Franzosen verbrannt. Glarus, welches die Verfassung beschworen hatte, wurde den 19. ohne irgend einen Grund besetzt und das Zeughaus mit dem Korn-Speicher geleert. Die Waffen wurden zwar zurückgegeben, alles Andere aber als gute Beute behalten. — Im November zog ein Heer von 23,000 Mann durch die Schweiz und lebte daselbst von dem, was es nehmen konnte. 6000 Centner Heu und 150,000 Frcs. wurden Massena's Truppen geliefert. Der General Lauer forderte 40,000 Frcs. von einigen schwyzer Gemeinden und

20,000 vom Kloster Engelberg. Nun wurde zwar dessen Verwaltungs-Kasse versiegelt, allein 400 Louisd'ors für ihn selbst und 50 für sein Gefolge konnten den General zufrieden stellen. Massena verlangte zu einem Unternehmen 150 Pferde, welche nach Straßburg geführt wurden. Auf die daherigen Klagen erwiderte er höhnend, da die Pferde ungeschirrt gebracht worden seien, sei es klar, daß das Helvetische Directorium sie der französischen Republik zum Geschenk machen wolle.

Der General Xantraille, der Urheber der Metzeleien im Oberwallis, verschmähte einen dem Hirtenvolke unumgänglich nothwendigen Vorrath von 1500 bis 1800 Säcken Salz nicht.

Beim Herannahen des Feldzugs von 1799 wurde das französische Heer beträchtlich vermehrt: es stellte für die ihm gemachten Lieferungen Gutscheine aus, welche nicht bezahlt wurden und lebte, zuwider den Bestimmungen des Bündnisses, auf Kosten der Schweiz. — Infolge der zweiten Schlacht von Zürich nahm Massena im September 1799 das Geschütz dieser Stadt, da es eine Zeit lang zur Verfügung der Russen gestanden habe; ferner erhob er im October von Zürich eine Kriegssteuer von 800,000 und eine solche von St. Gallen von 400,000 Francs. Das Directorium wurde gezwungen, dem Heere dieses Generals monatlich 72,000 Centner Pferdefutter und Stroh zu liefern, die Bewohner aber wurden zu allen möglichen Frohndiensten und Leistungen angehalten. — Der dem kleinen Kanton Baden verursachte Schaden wurde auf 4,800,000 Francs angeschlagen. Das Wallis und die Waldstätte wurden in einem solchen Grade verheert, daß die ganze Bevölkerung in der übrigen Schweiz ihr Brod erbetteln mußte. Während elf Monaten hatten die geplünderten Verwaltungskammern kein Geld zur Bezahlung der Beamten. Der Gipfel der Schmach war es aber, als die französische Regierung für 200,000 Francs Wechselbriefe protestirte, welche sie für Heulieferungen auf den Schatz angewiesen hatte. Massena, nicht zufrieden mit der Zürich auferlegten Kriegssteuer, forderte von dieser Stadt noch ein Anleihen von 800,000 Francs, und von Basel ein solches von 1,400,000 Francs, rückzahlbar in Coupons von 4 bis 500 Frcs., welche aus den Eingangszöllen bestritten werden sollten. Innerhalb dreier Monate gab das Thurgau für die Franzosen 2,800,000 Francs aus; die kleine Stadt Arbon durfte eine Kriegssteuer von 75,000 Frcs. bezahlen; der Bezirk Luziensteig lieferte ihnen in Zeit von neun Monaten, sowol in Lebensmitteln als baarem Gelde, gegen 180,000 Francs;

13*

eine andere Gemeinde bezahlte 60,000. Ueberall war Erpressung und Plünderung an der Tagesordnung.

Im März des Jahres 1800 forderte Lecourbe von den Kantonen Bern, Leman, Freiburg und Solothurn einen Zug von 200 Wagen. Die Regierungscommission mußte einwilligen, um größerem Unglücke vorzubeugen. Die bis zu jener Zeit zur Verfügung des französischen Heeres gestellten Lieferungen beliefen sich auf mehr als 23 Millionen Francs, ungerechnet die von den Gemeinden gelieferten Wagen und den diesen zur Last fallenden Unterhalt der Generale und Truppenbefehlshaber. Von den 19 Kantonen waren vier vom Feinde besetzt, sieben verheert und acht durch Lasten und Frohndienste erschöpft. Die im Januar eingelaufenen Einkünfte reichten kaum zum Unterhalt der 40 von Moreau in die Schweiz verlegten Spitäler hin. Weitere drei Millionen Francs waren umsonst vom helvetischen Directorium ausgegeben worden, um 20,000 Mann Truppen aufzustellen, welche wieder auseinander liefen. Das 72,000 Mann starke französische Heer lebte von Anfangs April bis Ende Mai im Lande, ohne von Frankreich Lebensmittel zu erhalten. Als es hierauf die Alpen überschritt, wurde die ganze Bevölkerung des Kantons Uri, ohne Unterschied des Alters noch Geschlechts, vor die Kanonen und Wagen der Franzosen gespannt und so sehr mißhandelt, daß Hunderte von Waisen in der übrigen Schweiz untergebracht werden mußten. Zur gleichen Zeit aber verhinderte Frankreich die Korneinfuhr aus der Lombardei.

Im August 1800 übernahm Helvetien einen Theil des Unterhaltes des 15—18,000 Mann starken Reserveheeres, welches zwischen Zürich, Luzern und dem Bodensee lag; statt der gehofften Kornsendungen schickte Frankreich neue Truppen. Die von der Schweiz gemachten neuen Vorschüsse beliefen sich auf 12 Millionen Francs und die bisher erlittenen Verluste des Kantons Bern allein auf 21 Millionen franz. Franken. Zu dieser Zeit nahm der Regierungsrath, der den öffentlichen Lasten nicht mehr genügen konnte, gegen den Willen von Frankreich ein Gesetz an, welches dasjenige vom 10. November 1798, wodurch die Feudalrechte aufgehoben worden waren, für einige Zeit außer Kraft setzte; eine Maßregel, welche in Aargau und den Kantonen Leman und Basel große Aufregung hervor rief.

Im October 1801 erklärte die französische Regierung, sie werde in Betracht der Helvetien erwiesenen Dienste die ihren Heeren gemachten

Lieferungen nicht vergüten. Dieser Unbill fügte Bonaparte im Dezember den Befehl an die Schweiz hinzu, für den Unterhalt der französischen Truppen zu sorgen. Darauf antwortete die helvetische Regierung, sie habe die Verlängerung ihres Aufenthaltes nicht gefordert; die Consulen aber verboten, französische Gutscheine an Zahlungsstatt für das Salz zu gebrauchen, und das Wallis wurde vom General Turreau mit 50,000 Francs gebrandschatzt.

Als Bonaparte die helvetische Regierung wieder nach Bern geführt hatte, machte Zürich Miene, derselben Widerstand zu leisten; es wurde im October 1802 besetzt und General Seras nahm ihm 40 Kanonen, die Flinten im Zeughause und einen ungeheuren Vorrath an Kriegsmunition. Die helvetischen Behörden krönten diesen Raub durch eine Brandschatzung von 625,000 Francs, zahlbar in drei Wochen, zum Unterhalte des von ihr herbeigerufenen französischen Heeres. Dies geschah den 29. November 1802. 154,000 Francs von jener Summe restirten noch im Januar 1803.

Fünf Jahre französischer Besetzung hatten der Schweiz eine allgemeine Verarmung eingebracht und 120 Millionen Francs gekostet, mit denen sich Frankreich zum Theil bereichert, die es zum Theil verschleudert hatte. Diesem Elend machte der Urheber der Vermittlungsakte ein Ende und die Eidgenossenschaft war ihm Dank schuldig, es nicht noch vermehrt zu haben. Wenn man übrigens nicht auf den Boden selbst greifen wollte, blieb nichts mehr zu nehmen übrig. Es war endlich Zeit, das vertrauensvollste und betrogenste aller Völker ausruhen zu lassen.

Der helvetische Zeitraum bietet mehrere sich deutlich von einander abtrennende Abschnitte dar:

Im Anfang wirkten die großmüthigen Ideen beinahe allein, welche die Ereignisse in unaufhaltsamem Fortschritt brachten. Die Befreiung der Unterthanen, die Gleichheit der Rechte aller einzelnen Personen, wie aller Landestheile, waren Grundsätze, welche jedes Herz zu einem edelmüthigen Aufschwunge begeistern konnten. Das Toggenburg, welches den Schweizern bei der Eroberung ihrer Freiheit geholfen, selbst immer auf Befreiung gehofft hatte und immer wieder unter die Herrschaft des Abtes von St. Gallen zurück versetzt worden war, verdankte nur seinen beharrlichen Bestrebungen die Errungenschaft einer theilweise selbstständigen

Organisation unter der Herrschaft der Abtei; es war dies nicht genug, ein für die Freiheit reifes Volk zu befriedigen. Die Waadtländer hatten in den Kämpfen der Eidgenossenschaft eine wichtige Rolle gespielt, ihr Blut ruhmvoll in der Schlacht von Villmergen vergossen und mit den Bernern die Ehre von Genfs Vertheidigung gegen die Angriffe des Herzogs von Savoyen getheilt. Die höhern Klassen, welche sich ihren Herren gleich, ja in mancher Beziehung denselben überlegen fühlten, hielten sich der Freiheit werth. Die materielle Wohlfahrt des Landes entschädigte dasselbe in seinen Augen nicht für die Erniedrigung des Unterthanen-Verhältnisses. Das von Bern abhängige Land stand außerhalb der Eidgenossenschaft. Heißblütige Gemüther suchten die Unterstützung des Auslandes, um freie Schweizer zu werden, da sich dieses in befreundeter, uneigennütziger Gestalt ihnen darstellte. So gewährten sie der französischen Regierung den Vorwand zum Einfall in die Schweiz. Hätten sie die Sündfluth von Elend vorausgesehen, welche sie dem Vaterlande zuzogen, dem sie angehören wollten, so würden sie ohne Zweifel vor ihrem verhängnißvollen Schritt zurückgebebt sein.

Auf die großmüthigen Ideen folgten die vom Auslande eingegebenen, auf die materiellen Interessen sich stützenden Utopien. Der Unitarismus beschließt die Handels-, Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit. Aus den Trümmern der kantonalen Selbstständigkeit sollte eine unerhörte Entwicklung des Handels und der Gewerbe erstehen. Alle Schweizer sollten an den Wohlthaten des öffentlichen Unterrichts theilnehmen und der Herrschaft der Geistlichkeit entzogen werden. Die neuen Gewalten geboten, was erst von der allmähligen Entwicklung der Ideen erwartet werden mußte.

Auf diesen Abschnitt folgte derjenige des Egoismus; die Herrschsucht begegnete dem Widerstand oder rief denselben hervor. Vergeblich griff man zu tyrannischer Gewalt, zur Schreckensherrschaft, um die öffentliche Meinung zu unterdrücken. Hier beginnt der Fall.

Die Metzeleien in Unterwalden und im Wallis; die Einkerkerung allgemein geachteter Männer, das Ergreifen von Geiseln in den Kantonen, wo sich eine Opposition kund gab; die unzähligen Erpressungen, die Censur, die Verletzung des Briefgeheimnisses; die Straflosigkeit der Verbrechen der Beamten: alles dies führte den Sturz des Directoriums herbei. Die Ehrenhaftigkeit des Volksgefühls verlangt, daß man den Schrei seines Gewissens achte und glaubt an die Gerechtigkeit nur dann,

wenn sie verbundenen Auges die Wagschale hält. Endlich hatte das revolutionäre System, von allen Bürgern geächtet, keine Stütze mehr als an den bei seiner Behauptung betheiligten Menschen. Der Boden wankte unter seinen Füßen und es erhielt sich nur noch vermittelst ausländischer Bajonette. Dieser gezwungene Fortbestand des Systems führte den Ausbruch herbei. Gegen den Willen der Nation mit Waffengewalt wieder eingesetzt, konnte es keine Wurzel mehr im Volke haben.

Die Vermittlungsakte, welche die Krisis beendigte, gewährte vor den alten Bünden wirkliche und offenbare Vortheile. Sie verwirklichte die Wünsche der vorzüglichsten Urheber der Revolution, obschon sie den einzelnen Staaten eine hinlängliche Selbstständigkeit bewahrte. Die Begebenheiten, durch welche die Schweiz gegangen war, hatten neue Männer hervorgezogen, gleich ausgezeichnet durch ihre Talente wie durch ihren Charakter. Als Unitarier oder Föderalisten hatten sie die Aufgabe hingebungsvoller Steuerleute im Sturme der Zeit erfüllt. Als das Schiff in den Hafen eingelaufen war, konnten sie sich die Hand reichen und ihre Bestrebungen zum Besten des Vaterlandes vereinigen, für das sie trotz verschiedener Meinungen eingestanden waren. Die vom Auslande aufgedrungenen oder nur seinen Einflüsterungen gehorchenden Männer aber traten, ein Gegenstand gerechter Verachtung, in's Dunkel zurück, und eine Annäherung fand zwischen beiden Parteien statt. Die auf billigern Grundlagen neu gegründete Eidgenossenschaft konnte nun ruhig den in den andern Ländern Europa's sich abspinnenden Ereignissen zuschauen.

wenn sie verhaßteren Zügen die Wagschale hält. Endlich hatte das revolutionäre System, von allen Bürgern geächtet, seine Stütze nicht als in den bei seiner Behauptung betheiligten Menschen. Der Boden wankte unter seinen Füßen, und es erhielt sich nur noch vermittelst ausländischer Bajonette. Diese erzwungene Herrschaft des Systems führte den Ausbruch herbei. Gegen den Willen der Nation mit Gewalt wieder eingeführt, konnte es keine Wurzel mehr im Volke haben.

Die Vermittlungsakte, welche die Krise beendigte, gewährte vor den alten Bünden wirkliche und offenbare Vortheile. Sie verwirklichte die Wünsche der vorzüglichsten Urheber der Revolution, obschon sie den einzelnen Staaten eine hinlängliche Selbständigkeit bewahrte. Die Begebenheiten, durch welche die Schweiz gegangen war, hatten neue Männer hervorgezogen, gleich ausgezeichnet durch ihre Talente wie durch ihren Charakter. Als Unitarier oder Föderalisten hatten sie die Aufgabe hingebungsvoller Staatsleute im Sturme der Zeit erfüllt. Als das Schiff in den Hafen eingelaufen war, konnten sie sich die Hand reichen und ihre Bestrebungen zum Besten des Vaterlandes vereinigen, für das sie trotz verschiedener Meinungen eingestanden waren. Die vom Auslande aufgedrungenen oder nur seinen Einflüsterungen gehorchenden Männer aber traten, ein Gegenstand gerechter Verachtung, ins Dunkel zurück, und eine Annäherung fand zwischen beiden Parteien statt. Die auf billigern Grundlagen neu gegründete Eidgenossenschaft konnte nun ruhig den in den andern Ländern Europa's sich abspinnenden Kriegsscenen zuschauen.

Drittes Buch.

Von der Vermittlungs-Akte

bis zur

Restauration.

Neununddreissigstes Kapitel.

Die Schweiz unter der Vermittlungsakte.

(1803—1813.)

Die Vermittlungsakte hatte der Schweiz einen Theil ihrer Selbstständigkeit zurückgegeben; indessen überließ sie Bonaparte nicht sich selbst, ohne sie fühlen zu lassen, auf welcher schwankenden Grundlage diese Selbstständigkeit beruhte. Willkürlich behielt er noch bis zum 16. Februar 1804 seine Truppen in dem seit 1802 besetzten Lande, welche nach den angenommenen Bedingungen sofort nach dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Organisation hätten zurückgezogen werden sollen. Als die erste Tagsatzung den 4. Juli 1803 eröffnet wurde[1]), schlug er der Schweiz durch seinen Gesandten ein Schutzbündniß und die Abschließung einer Militärkapitulation vor. Der erste dieser Verträge ging auf den ewigen Frieden von 1516 zurück. Im Allgemeinen richteten sich dessen Grundsätze nach denjenigen des mit Ludwig XVI. 1777 abgeschlossenen Bundes; einige waren dem Vertrage vom Jahr 6 der Republik entlehnt. Statt einer freiwilligen Aushebung von 6000 Mann im Kriegsfalle, steigerte Frankreich diese Zahl auf 8000; die Truppen durften aber nur auf dem Festlande verwendet werden. Die vertragschließenden Theile hatten auf ihrem Gebiet den beiderseitigen Feinden den Durchpaß zu verwehren; sie durften keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Bündnisse schließen. Die mit Spanien den zweiten August 1804 abgeschlossene Kapitulation für fünf Regimenter, die Militärkapitulationen mit dem heil. Stuhl, der italienischen und der batavischen Republik wurden vorbehalten. Frankreich sicherte der Schweiz ihren ganzen Salzbedarf, welche sich dagegen zum Ankauf von 100,000 Centnern und zu einem Preise verpflichtete, welcher denjenigen nicht

1) Nach Monnard.

übersteigen durfte, den die Franzosen dafür bezahlten. Ein Kanal zwischen dem Neuenburger- und dem Genfersee sollte gegraben werden zur Herstellung einer Wasserstraße zwischen der Rhone und dem Rhein. Mit Bezug auf den Handel sicherte man sich wechselseitig die Stellung und die Vorrechte der am meisten begünstigten Staaten zu. Die Franzosen sollten in der Schweiz wie die Schweizer, die Schweizer in Frankreich wie die Franzosen behandelt werden.

Dieser auf fünfzig Jahre geschlossene Bundesvertrag war dem Scheine nach weniger belästigend für die Schweiz als der vorhergehende, da er nicht zu Schutz und Trutz abgeschlossen war; allein da der Neutralität mit keinem Wort erwähnt wurde, selbst nicht, wenn andere Mächte dieselbe anerkannt haben würden, so lag es nur zu nahe, daß die Schweiz im Kriegsfall von Frankreich mitgerissen werden konnte. Die französische Salzlieferung, welche als günstiges Zugeständniß dargestellt wurde, war in der Wirklichkeit eine schwere Last, da das französische Salz theurer als das baierische oder österreichische erkauft werden mußte. Der ganze Bundesvertrag war eine jener Gunstbezeugungen, zu deren Zurückweisung die Schweiz weder stark, noch selbstständig genug war. Trotzdem wurde sie erst nach langen Berathungen den 27. September 1803 angenommen.

Durch die an dem gleichen Tag unterzeichnete Militärkapitulation nahm die französische Republik vier Regimenter, von je 4000 frei angeworbenen Soldaten in ihren Sold. Um dieselben immer vollzählig zu erhalten, stand ihr zu, in den Grenzfestungen Depot-Bataillone von je 1000 Mann auf das Regiment zu bilden. Sold und Ruhegehalt waren die gleichen wie für die französischen Truppen. Sobald es der erste Consul angemessen fand, sollte ein schweizerisches Grenadier-Bataillon in die Consulargarde aufgenommen werden; er ernannte den Generalobersten der Schweizertruppen; er sicherte den kapitulirten Regimentern die freie Ausübung des Gottesdienstes und der Rechtspflege nach den Gesetzen der Heimath zu; er gab ihnen in Bezug auf die Rangverhältnisse und das Exercitium die französischen Reglemente; die schweizer Offiziere hatten in Frankreich Anspruch auf alle Würden und Ehren; drohte der Schweiz ein Krieg, so sandte die französische Regierung, zehn Tage nach dem Begehren der Tagsatzung, die Hälfte oder die Gesammtheit der Regimenter, deren Sold und Reisekosten die Eidgenossenschaft zu bestreiten hatte, derselben zurück. Zweihundert

Plätze in der polytechnischen Schule blieben schweizerischen Zöglingen vorbehalten. Die Dauer dieser Kapitulation war auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt. Es waren dies die ersten Verträge, durch welche sich die Eidgenossenschaft selbst, ohne das Zwischenglied der Kantone, verpflichtete, ein Geschäftsgang, welcher der neuen Ordnung der Dinge angemessen war. Indessen behaupteten die einzelnen Stände ihre Souverainetät, als sie es durchsetzten, daß die Trümmer der helvetischen Brigaden nicht in die Cadres aufgenommen werden sollten, welche man zu bilden im Begriffe stand, und daß man deren Rekruten nicht in die bereits in Frankreich's Dienste stehenden Halbbrigaden aufnehme. Diese Mißachtung war das Ergebniß der von den Truppen bei der Unterwerfung der Schweiz unter das Einheitsjoch eingenommenen Stellung und paßte vortrefflich zu den Absichten des ersten Consuls, indem es die ihm von der Schweiz gestellte Truppenzahl erhöhte. Seine Absicht war sogar, die ihm durch die Kapitulation zugestandene Zahl von Regimentern zu verdoppeln. Wahrscheinlich würden die Kantonalregierungen anders gehandelt haben, wenn sie hätten voraussehen können, wie schwer es ihnen werden würde, ihre ohne Unterlaß durch mörderische Kriege hingemähte Mannschaft, welcher immer der gefährlichste Dienst oblag, vollzählig zu erhalten.

Der erste Consul verstand es nicht so, daß die Bestimmung der Vermittlungsakte, welche die Truppen der helvetischen Regierung in den französischen Sold stellte, eine willkürlich einzuhaltende Verpflichtung sei. Die Mannschaft, welche sich zu marschiren weigerte, ließ er mit Gewalt fortführen, und die Schweiz mußte sich dieses ebenso peinliche als erniedrigende Verfahren des Fremdlings gefallen lassen.

Obgleich die schweizerischen Behörden sich mit äußerster Sorgfalt davor hüteten, Bonaparte irgend einen Vorwand zu Vereinigung der Schweiz mit Frankreich nahe zu legen, ließen sie es dennoch nicht an Kraft fehlen, wenn sie zum Aeußersten getrieben wurden. Im März 1804 unterdrückte der Landamman der Schweiz, von Wattenwyl, mit der Beihülfe der Milizen sämmtlicher Kantone einen von den Franzosen im Kanton Zürich angestifteten Aufruhr.

Die Form der Vermittlungsakte wurde besser geachtet als ihr wahrer Sinn. Ohne daß sich eine Beschwerde erhob, beschränkte Bern auf zwanzig Familien das allen Schweizerbürgern zu gewährende Recht, sein Stadtbürgerrecht zu kaufen. Die Tagsatzung selbst wich in Bezug

auf den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse von der Vermittlungsakte ab, als sie das Waadtland ermächtigte, sich durch die Bezahlung eines fünfjährigen Durchschnittbetrags davon zu befreien, wozu das Ergebniß des Verkaufes der Nationalgüter verwendet werden durfte; die Eigenthümer wurden angehalten, ihre Titel und Plane sofort auszuliefern.

Im Herbst 1805, als Oesterreich wieder angriffsweise vorging, gebot Bonaparte, der unter dem Namen Napoleon den Kaiserthron bestiegen hatte, der Schweiz ihre Grenze zu besetzen. Die Tagsatzung zu Solothurn rief 15,000 Mann unter die Waffen, und stellte eine ebenso große Reserve auf das Piket, gab aber den Oberbefehl von Wattenwyl, statt dem von Frankreich bezeichneten d'Affry. Sowol die Truppen als die Kantonalregierungen zeigten großen Eifer. Oesterreich, welches gleichfalls die Aufrechthaltung der Neutralität von der Schweiz verlangt hatte, zeigte sich durch diese, wie es schien gegen es allein gerichtete, Bewaffnung, nicht beleidigt.

Das Waffenglück war dieser Macht nicht günstig. Ulm ergab sich, und der den ersten Januar 1806 abgeschlossene Frieden zu Preßburg überlieferte das Fürstenthum Neuenburg an Frankreich[1]). Die Eidgenossenschaft, dieses Bollwerks beraubt, fürchtete von Neuem für ihre Unabhängigkeit; allein Napoleon beruhigte sie, indem er in einem Zusatzartikel des Vertrags die Absicht aussprach, den Schweizern ihre Verfassung zu lassen, in Betracht ihrer für die Behauptung der Neutralität gemachten Anstrengungen.

Unterdessen waren im Mai 1806 auf des Kaisers eigenen Befehl zu Basel selbst basler Kaufleute verhaftet worden, weil sie sich über die

---

1) Obwol Preußen nicht in den Krieg verwickelt worden war, abgesehen von einer Gebietsverletzung durch die französische Armee, verlangte Napoleon vom König die Abtretung Neuenburgs an Berthier, indem er jenen vermochte, sich als Entschädigung des Churfürstenthums Hannover zu bemächtigen.

Der Graf Garden (Friedensverträge Theil IX. p. 48) bemerkt bei dieser Gelegenheit: der Friedensvertrag anerkennt die Unabhängigkeit der helvetischen und der batavischen Republik, allein nicht auf dieselbe Weise: diejenige der Schweiz knüpft sich an den Fortbestand der Vermittlungsakte, welche zwar der französischen Regierung einen Einfluß gewährte, sie aber verhinderte, Mißbrauch davon zu machen, die helvetische Eidgenossenschaft in alle ihre Kriegs- und Eroberungsplane hineinzuziehen, während die sogenannte Unabhängigkeit der batavischen Republik Napoleon alle Hülfsquellen des Landes zur Hand stellte und ihm die Wahl ließ, dessen Verfassung, wenn er es seinen eigenen Interessen angemessen erachten würde, abzuändern.

Confiscirung von englischen, nach Neuenburg vor der Besitzergreifung durch Frankreich, gebrachten Waaren, beschwert hatten. Die Abneigung der Bevölkerung gegen den Kriegsdienst steigerte sich so sehr, daß die Waldstätte sich weigerten, zur Vervollständigung der Cadres der vier Schweizerregimenter beizutragen, welche, durch das Schwert und die Seuche hingerafft, nur noch 3250 Mann zählten. Die andern Kantone hoben, aus Furcht vor den Folgen dieser Weigerung für den Rest von Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf jede mögliche Weise, selbst durch Aufgebote [1]), 12,000 Mann aus, was ihnen (1807) das Lob des Kaisers einbrachte.

Der Lauf der Ereignisse offenbarte die unbestreitbare Macht des Eroberers und fesselte an seinen Siegeswagen die patrizischen Familien durch Ehrgeiz und Eitelkeit, während das Volk, von einem tiefen, allgemeinen Mißbehagen ergriffen, von den alten Parteien wenig mehr wußte.

Nach der Schlacht von Baylen (1808), in welcher ein Reding die in Spaniens Diensten stehenden Schweizer commandirte, und in welcher 12,000 Franzosen die Waffen streckten, forderte der erzürnte Napoleon gebieterisch die Vervollständigung der vier Regimenter. Die Eidgenossenschaft willfahrte, indem sie sich zu neuen Opfern entschloß. Die Erneuerung des Kriegs gab ihren Befürchtungen frische Nahrung. Der Widerstand des spanischen Volkes richtete Oesterreichs Muth wieder auf; es machte eine neue Anstrengung, um, wie es sich in der Kriegserklärung vom April 1809 ausdrückte, „die Völker und die Könige zu befreien". Die Schweizer besetzten ihre Grenze mit 5—6000 Mann unter Wattenwyls Befehl. Die Tagsatzung ersuchte beide Kaiser um officielle Anerkennung ihrer Neutralität: Oesterreich antwortete nicht. Die Schlacht von Wagram aber beendigte den Kampf und das gedemüthigte Haus Habsburg mußte sich (1810) durch eine seiner Töchter mit dem Sieger verbinden.

Die öffentlichen Angelegenheiten besserten sich in der Schweiz. Das Volk durfte an Napoleon's wohlwollende Gesinnungen glauben, als er auf das Gesuch der Tagsatzung Berthier zum Generalobersten der Schweizer in Frankreichs Dienst ernannte. Allein die Täuschung war von kurzer Dauer. Einen Monat später erhielt die Eidgenossenschaft den Befehl, sich der Continentalsperre zu fügen. Jede Kantonal-

---

1) D. Uebers. Man sagt, sogar durch Verurtheilungen.

regierung wurde angehalten, alle englischen Waaren sofort zu confisciren und verbrennen zu lassen. Alle, auf schweizerischem Gebiete sich befindlichen Colonialwaaren hatten eine Steuer von 40% zu bezahlen. Nach diesen Willkürmaßregeln fürchtete man von Neuem die Vereinigung mit Frankreich, da auch zu derselben Zeit Abordnungen der Walliser und der Waadtländer von Paris beschickt wurden. Das Wallis, Tessin und ein Theil von Graubündten wurden ohne vorhergehende Anzeige unter dem Vorwande besetzt, es müsse dem Schmuggel Einhalt gethan werden.

Der Landammann von Wattenwyl machte unverzüglich dringende Vorstellungen wegen der Colonialwaaren und stellte das ausdrückliche Begehren an den Vicekönig von Italien, Tessin zu räumen. Das Land fing an, unruhig zu werden. Kürzlich, während des letzten österreichischen Feldzuges, hatte man vielfach gewünscht, den Kampf wieder aufzunehmen. Die Schweiz wurde als französische Provinz behandelt. Ein französischer höherer Zollbeamter wurde in's Land geschickt, die durchgehenden Waaren zu untersuchen und diejenigen von englicher Abstammung zu confisciren. Im Tessin vermaß sich der französische General, den Zusammentritt des Großen Rathes zu verhindern. Der Landammann der Schweiz sandte den Obersten Hauser dorthin und die Kantonsregierung verlangte die Einberufung der Tagsatzung. Drei drohende Noten Napoleons wurden vom Landammann in festem Tone beantwortet. Da auf einmal legte sich der kaiserliche Unwille, die französische Regierung zog den Zollbeamten zurück und erklärte sich durch die gegen die Einführung der englischen Waaren getroffenen Maßregeln befriedigt. Napoleon hatte eingesehen, daß man den in der Schweiz für Spanien wach werdenden Sympathien keine Nahrung geben dürfe. Die französischen Truppen aber verließen den Kanton Tessin erst **1813**, beim Herannahen der Alliirten.

Napoleon, durch den Widerstand der von England unterstützten Spanier und Portugiesen erbittert, befahl der Tagsatzung, die Schweizerregimenter im englischen Dienste zurückzurufen. Diesem Befehl wurde Folge geleistet, allein die Regimenter gehorchten nicht; wenige Leute kamen zurück, viele Freiwillige dagegen gingen zu deren Verstärkung heimlich aus dem Lande. Diese Truppen wurden von der brittischen Regierung überall, selbst in Canada, verwendet, wo eine schweizerische Colonie entstand. In den Jahren **1811** und **1812** vermochte die Eidgenossenschaft ihre Truppen im französischen Dienst auf **7000** Mann

zu bringen, als der russische Feldzug vorbereitet wurde. Der Zweck der Vorbereitungen war noch unbekannt. Die Gemüther hatten sich in der Schweiz, selbst im Kanton Waadt, einander genähert; man beschäftigte sich mit gemeinnützigen Dingen, besonders mit der Hebung des Ackerbaues. Als man aber den unglücksvollen Rückzug der großen Armee vernahm, wurden die Parteien von Neuem lebendig. Wellington hatte im Juni 1813 die Schlacht von Vittoria gewonnen, und Napoleon kämpfte in Spanien erfolglos mit den siegreichen Engländern. In Deutschland schien er eine kurze Zeit durch die Schlachten von Lützen und Dresden wieder die Oberhand über die Alliirten errungen zu haben, allein zu Leipzig wurde er auf's Haupt geschlagen. Da näherten sich auch die österreichischen Heere der Schweizergrenze. Dies gab das Zeichen zum Rückzug der das Tessin besetzenden französischen Zollwächter und italienischen Truppen. Schweizerische Milizen traten an ihre Stelle.

Unter dem Vorsitze des Landammanns Reinhard versammelte sich den 15. November 1813 die Tagsatzung zu Zürich. Sie proklamirte die Behauptung der Neutralität und beschloß die Aufstellung eines Heeres von 20,000 Mann, das indessen nur auf 12,000 gebracht werden konnte. Wattenwyl wurde zum Obergeneral ernannt und Oberst Herrenschwand befehligte in Basel. Die Truppen waren von einem guten Geiste beseelt. Zur Deckung der Kosten dieser Bewaffnung erhob die Tagsatzung Eingangszölle; sie sandte gleichzeitig Abordnungen nach Frankfurt und Paris, um die schweizerische Neutralität sowol von Napoleon als von Alexander anerkennen zu lassen. Sie erhielt beruhigende Zusicherungen von den kriegführenden Mächten. Als außerordentliche Botschafter in der Schweiz beglaubigten Rußland und Oesterreich Capo d'Istria und Lebzeltern. Allein nur die beiden Kaiser von Frankreich und Rußland anerkannten ausdrücklich die Neutralität.

Oberst Herrenschwand hegte bald trotz Landammann Reinhards großer Zuversicht, nur zu gerechtfertigte Befürchtungen über die wahren Absichten der Alliirten. In den drei ersten Wochen des December wurde seine Stellung zu Basel peinlich, da er ohne Unterlaß Befehle und Gegenbefehle erhielt und die Basler selbst nicht Willens waren, sich von den Alliirten feindlich behandeln zu lassen.

Der wiener Ausschuß der schweizer Emigrirten hatte mit seinen Umtrieben, unter der Leitung des Commissärs Wyß, von Karl Haller und des Grafen Salis Soglio seit 1798 nicht aufgehört. Dieser

Ausschuß suchte das wiener Kabinet zu vermögen, das Heer der Alliirten in die Schweiz einrücken, die alte Ordnung der Dinge wieder herstellen zu lassen, der Geschlechterherrschaft wieder aufzuhelfen, und einige Theile der Eidgenossenschaft in den Unterthanenstand zurück zu versetzen. Dieser Ausschuß fand Anhänger in der Regierung von Bern. Er suchte dem russischen und österreichischen Gesandten beizubringen, der wahre Wunsch der Schweiz sei, der Oberbefehlshaber Fürst Schwarzenberg möge ihr Gebiet auf freundschaftlichem Fuße besetzen. Der Ausschuß stellte auch ein solches Gesuch, das Lebzeltern unterzeichnete. Capo d'Istria mußte einwilligen, damit es nicht den Anschein habe, als gingen die Absichten der verbündeten Monarchen auseinander, verreiste aber sofort nach Frankfurt, um Alexander von diesen Vorgängen zu benachrichtigen. Der Czar war betroffen und erzürnt über eine so offenbare Abweichung von den getroffenen Verabredungen: er forderte vom Kaiser von Oesterreich die Desavouirung des Schrittes, den sein Gesandter getroffen, indem er selbst seine Zustimmung zu der von Capo d'Istria unfreiwillig mitvollzogenen Handlung versagte.

Wahrscheinlich hätte die Tagsatzung diese gefährlichen Umtriebe im Keime erstickt [1]), wenn sie gleich von Anfang an deutlich die Unabhängigkeit und Souverainetät aller 19 Kantone ausgesprochen haben würde. Allein der Schlag war gefallen; der Generalissimus Schwarzenberg fand in dem Schritte des Ausschusses den gewünschten und brauchbaren Vorwand zur Verletzung der Neutralität und der Beseitigung der Hemmnisse, welche sich der Ausführung seiner Plane entgegenstellten. Er verlangte eine Zusammenkunft mit Oberst Herrenschwand in Lörrach, um ihm den Durchmarsch der Alliirten anzuzeigen. General von Wattenwyl, von Bern aus von den Umtrieben des in der Schweiz vom Fürsten Metternich beglaubigten Grafen Senft-Pilsach benachrichtigt, sandte zu deren Vermittlung den Obersten Lutternau nach Bern. Bereits aber dachte die berner Regierung daran, die Gemüther durch eine zweideutige Proklamation auf die Abschaffung der Vermittlungsakte vorzubereiten und bezweifelte in derselben die Anerkennung der Neutralität durch die Mächte. Mehre Kantone stießen sich an dieser Hinneigung zum Ausland. Der Graf Senft-Pilsach selbst benachrichtigte Wattenwyl von dem angeblichen Entschlusse der Alliirten, ohne

1) So glaubt Roverea.

ihm von dem Umsturz in Bern eine Andeutung zu geben; im Gegentheile ließ er ihn im Wahn, die gegenwärtige Ordnung werde fortbestehen. Nun erhielt Oberst Herrenschwand den Befehl, jene Zusammenkunft in Lörrach anzunehmen, gegen das Durchmarschbegehren zu protestiren, die frühern Erklärungen der Verbündeten anzuführen, — allein, wenn der Generalissimus darauf bestehe, Basel zu räumen. Fürst Schwarzenberg blieb bei seinem Begehren und forderte den Schweizeroffizier auf, ihn innerhalb 24 Stunden frei durchmarschiren zu lassen. Dieser protestirte mit Würde, und General von Wattenwyl, ohnmächtig gegen den Verrath, beurlaubte sein Heer. Es scheint, der plötzliche Entschluß der Alliirten sei der schweizerischen Centralbehörde ganz unbekannt geblieben, denn die an Napoleon gesandte Abordnung befand sich noch in Paris, als das Ereigniß daselbst bekannt wurde. Der Stadtrath von Bern war es, welcher in's Geheim eines seiner Mitglieder nach Frankfurt geschickt hatte, um dort die Wiederherstellung der Aristokratie im Kanton zu bewirken. Der von Alexander abgewiesene Abgeordnete war von Metternich aufgenommen worden, welcher auf dieses hin Pilsach selbst die unehrlichen Aufträge ertheilt hatte, die soeben mit solchem Erfolg ausgeführt worden waren[1]. Bei dieser Gelegenheit opferten die berner Patrizier die Neutralität und das allgemeine Interesse ihren besondern Absichten, wie Laharpe vor 16 Jahren, als er die Franzosen gerufen hatte. Er aber konnte mit dem Wunsche, sein Land zu befreien, entschuldigt werden.

Die Oesterreicher marschirten schnell durch die Schweiz und bezahlten alle Lieferungen, welche ihnen gestellt werden mußten. Alexander verweigerte es, zu diesem Wortbruch die Hand zu bieten und überließ dem österreichischen Heere allein die Besetzung der Schweiz. Genf, das mit Ungeduld die französische Herrschaft ertrug, hatte einige Bürger nach Basel abgeordnet, um seine Befreiung zu bewirken. Die Gegenwart eines österreichischen Heeres in der Schweiz war ein günstiger Umstand für die Stadt. Die Alliirten begnügten sich nicht, laut ihrer Erklärung vom 31. Dezember 1813 derselben ihre Freiheit zurück zu geben, sondern sicherten ihr die Unterstützung ihrer alten Mitbürger, indem sie dieselbe in den eidgenössischen Bund eintreten ließen.

---

1) S. Roverea.

Vierzigstes Kapitel.

Aufhebung der Vermittlungsakte. — Erste Periode der Neugestaltung der Schweiz.

(Vom 15. November 1813 bis 3. März 1814.)

Die außerordentliche Tagsatzung, welche vom Landammann Reinhard den 15. November 1813 nach Zürich berufen wurde, zählte anfänglich nur die Gesandtschaften der zwölf Stände, Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt. Sie nahm eine Erklärung der Kaiser von Rußland und Oesterreich entgegen, worin diese Fürsten der Schweiz ihre alten Grenzen versprachen und sie zu einer Neugestaltung aufforderten. Diese Erklärung wurde durch Senft-Pilsach den 21. December bestätigt, welcher im Einverständniß mit dem Wiener-Ausschuß der Regierung von Bern zu verstehen gab, sie habe ihre Gewalt und Vollmacht in die Hände der, nach dem Sturz der helvetischen Regierung im Jahr 1802 errichteten Standescommission niederzulegen. Den folgenden Tag rückten die Oesterreicher in Bern ein, dessen Räthe nur auf den Anstoß gewartet hatten, um abzudanken. Die alte Geschlechterherrschaft wurde unter dem Vorwande wiederhergestellt, die bisherige Verfassung sei durch die Vermittlungsakte dem Lande aufgedrängt worden. Die neuen Behörden wandten sich an Bern's alte Unterthanen, die Waadtländer und Aargauer, mit dem Befehle, sie anzuerkennen. Sie hoben von sich aus, soweit sie es vermochten, die Vermittlungsakte auf, unter Anderem versprechend, es dürften alle Landestheile das Recht haben, die Aemter zu besetzen. Das Waadtland und das Aargau protestirten zornig und verlangten den Schutz ihrer Mitstände. Die Regierung von Aargau verbot die Verbreitung der bernischen Proklamation. Nun sah Fürst Metternich ein, die Reaktion werde den Bürgerkrieg hervorrufen, weshalb er Kaiser Alexander's Vorstellungen nachgab und die Schritte seines Bevollmächtigten, Senft-Pilsach, verläugnete.

Die außerordentliche Tagsatzung, über die reaktionäre Bewegung in Bern erschrocken, versuchte, derselben Schranken zu setzen. Den 27. December ernannte sie zu diesem Zwecke eine Aufsichtscommission, und beklagte sich bei dem Fürsten Schwarzenberg über die Umtriebe des Grafen

Senft-Pilsach, indem sie ihm vorstellte, das Waadtland und das Aargau beständen als selbstständige Bundesglieder, auch habe der französische, durch die Vermittlungsakte ausgeübte Einfluß aufgehört; sie verlangte ausdrücklich von ihm, seine Truppen sollten die von dem österreichischen Agenten hervorgerufene Bewegung nicht unterstützen. Dasselbe Begehren stellte sie dem außerordentlichen Gesandten, Grafen Lebzeltern und ordnete dann eine neue Tagsatzung an, welche die Neugestaltung der Eidgenossenschaft vornehmen werde, da die Vermittlungsakte von den Mächten verworfen sei. Als zwei Tage darauf, den 29., Zürich provisorischer Vorort geworden war, konnte es Lebzeltern die Vereinigung von zehn Ständen und den Beitritt von noch vier Kantonen zur Stiftung eines neuen Bundesvertrages anzeigen, gemäß einer Uebereinkunft [1]), deren Abschrift ihm mitgetheilt wurde und nach deren Artikel 4 die gegenwärtige Centralgewalt auf dem Punkte stand, sich aufzulösen. Der außerordentliche Gesandte erklärte noch am gleichen Tage, die Alliirten würden die Neugestaltung der Schweiz nach deren eigenem Belieben gestatten, wenn nur die Vermittlungsakte aufgehoben werde.

In der That hatte der Landammann der Schweiz den Gesandten der alten Kantone die Gründe auseinandergesetzt, wegen deren er sich nur an jene Stände gewandt hatte, um die neue Versammlung zu bilden und den Weg zu bahnen, den die eidgenössischen Angelegenheiten nun einzuschlagen hatten. Zur Rettung der Schweiz mußte vor Allem die Grundlage eines neuen Bundesvertrags gelegt werden, da die Vermittlungsakte von den Mächten verworfen war und den neuen Gliedern der Eidgenossenschaft der Eintritt in dieselbe ermöglicht werden sollte. Die anwesenden Gesandtschaften billigten einstimmig die Klugheit dieser Ansichten, und Schwyz war es, welches Zürich einlud, als alter Vorort die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Die Versammlung betrachtete sich als eine Vorbereitungstagsatzung und ernannte noch an demselben Tage Heer von Glarus, Lusser von Uri, Pfister von Schaffhausen und von Wyß von Zürich zu Ausschußmitgliedern, um einige Grundsätze aufzustellen; sie schloß auch die obenerwähnte Uebereinkunft ab, auf welcher alle spätern Verhandlungen beruhten. Diese Uebereinkunft anerkannte die jüngern Kantone, indem sie dieselben einlud, sich mit den ältern zur Ausarbeitung eines Bundes-

1) S. Anhang XLIV.

vertrags zu vereinigen, und ihnen freiwillig eine auf das Gesetz gegründete Stellung in der Eidgenossenschaft anwies. Mit Ausnahme von Bern, Solothurn und Freiburg nahmen alle alten Stände an diesem entscheidenden, der letzten Schwyzertagsatzung würdigen Schritte theil; es fand auch eine allgemeine Zusammenkunft statt, um den neuen Kantonen die Uebereinkunft mitzutheilen und ihre Meinung darüber zu vernehmen. St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt erklärten den 31. Dezember 1813 ihre dankbare Zustimmung, das Aargau sprach sich in dem Genehmigungsschreiben folgendermaßen aus: „Wir beauftragen unsere Abgeordneten, der vom 29. Christmonat 1813 datirten Uebereinkunft der löblichen Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen und Appenzell im Namen unseres Kantons unbedingt und förmlich beizutreten und diese einstimmige Ratifikation des Großen Rathes ohne Verzug zu erklären. Die Herren Abgeordneten werden hierbei den genannten Ständen unsern herzlichen Dank und die tiefe Rührung über den mit der Einladung zum erneuerten schweizerischen Bunde dem Kanton Aargau gegebenen schönen Beweis ächt eidgenössischen Brudersinnes und den edeln Beistand, den sie uns in großer Gefahr gewährt, mit allem Nachdruck aussprechen" [1]).

Die erfolgte Ratifikation theilte der Vorort den fünf Ständen mit, deren Gesandtschaften abwesend waren. Den 31. December gaben Tessin, Solothurn und Graubündten, die beiden letztern unter Vorbehalt der Genehmigung, ihre Zustimmung. Nun fehlten zur Vertretung der ganzen Schweiz nur noch die Beitrittserklärungen von Bern und Freiburg.

Den 1. Januar 1814 bestätigten die Grafen Lebzeltern und Capo d'Istria ihre erste Erklärung durch eine Note, in welcher sich die Alliirten verpflichteten, die Waffen nicht niederzulegen, es sei denn die Unabhängigkeit der Schweiz anerkannt und sie wieder im Besitze ihres ehemaligen Gebiets; die Schweiz solle in der Kundgebung ihres Willens frei und ungestört bleiben und ihr frei zu Stande gekommener Verfassungsvertrag solle von den Mächten gewährleistet werden.

Die an der Tagsatzung vertretenen Stände beschlossen, diese Note geheim zu halten und ernannten eine neue Commission von sieben Mitgliedern, mit dem Auftrag, den Entwurf zu einem neuen Bunde zu verfassen; sie gab den Kantonen zu verstehen, ihre besondern Verfassungen

---

1) S. Tagsatzungsabschied 1813 u. 14. p. 15.

sollten sie sich selbst geben. Die den 4. Januar gewählte Commission bestand aus: Alois Reding von Schwyz, Heer von Glarus, Salis-Salis von Graubündten, Morell von Thurgau, von Wyß von Zürich und zwei vom Präsidenten des Vororts zu bezeichnenden Mitgliedern.

Auf die dringende Einladung des Landammanns Reinhard, seine Abordnung an die neue Tagsatzung zu senden, antwortete Bern den 28. Dezember 1813 mit der Zusicherung, es werde sich von seinen alten Miteidgenossen nicht trennen; diese Erklärung erneuerte es den 2. Januar 1814 mit der Erläuterung, es verstehe unter den alten Ständen die dreizehn alten Orte. Solothurn und Freiburg warteten den Gang der Ereignisse ab, indessen erschienen die Gesandten dieser beiden Kantone bis zum 17. Januar in der Tagsatzung. Ein Regierungsglied aus Graubündten entschuldigte seine verspätete Ankunft mit dem Vorwande, die Einladungsschreiben seien seinem Stande nicht zugekommen. Auch Schwyz, Tessin und Unterwalden ließen sich nach einigen Schwierigkeiten vertreten.

Infolge eines nächtlichen Aufstandes hatte Solothurn, den 11. Januar, nach dem Beispiele Berns, seine bisherige, der Zeit angemessene Verfassung abgeworfen und seine Gesandten von Zürich zurückgerufen; Frei protestirte, als Mitglied der Mediationsregierung. Achtundzwanzig Abgeordnete des Landes schlossen sich Frei an und verlangten von der Tagsatzung Hülfe, um wenigstens auf gesetzliche Weise neue Behörden wählen zu können, wenn man auf die von der Vermittlungsakte aufgestellte Form verzichte.

Den 10. Januar hatte der Große Rath von Freiburg seine Vollmacht in die Hände des Kleinen Raths niedergelegt. Dieser ordnete zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung eine Zusammenkunft der Mitglieder der alten Regierung an, und rief gleichfalls die freiburgische Gesandtschaft zurück, erklärte aber andererseits, die revidirte Verfassung werde den ausgesprochenen freisinnigen Ansichten und den, in offiziellen Noten der alliirten Herrscher noch auszusprechenden Wünschen angemessen sein.

Die Tagsatzung schwankte noch: sie vermied es, sich über die in beiden Kantonen geschehenen Veränderungen auszusprechen und nahm dieselben als abgeschlossene Thatsachen an. Allein sie sah mit Mißvergnügen die voreilige und unregelmäßige Bahn, welche jene beschritten hatten; unter Anderm bedauerte die Gesandtschaft von Schwyz die solothurner Ereignisse und schlug vor, die Behandlung dieser Angelegenheit

dem eidgenössischen Sinn und Geiste des Vororts zu überlassen. Es wurde ein Ausschuß ernannt, über die Erhaltung der Ordnung zu wachen und plötzlichen Veränderungen der bestehenden Regierungen zuvor zu kommen. Ein Rundschreiben an sämmtliche Stände suchte diesen begreiflich zu machen, wie Viel daran gelegen sei, innere Reibungen zu vermeiden und sich den Mächten als geschlossene Körperschaft darzustellen, damit man die nothwendigen Veränderungen in der Vermittlungsakte vornehmen könne. Zürich trug Sorge, sich in den Beziehungen zu Solothurn als provisorischen Vorort zu tituliren.

Diese freundschaftlichen Vorstellungen hatten keinen Erfolg. Die eigensüchtige und verblendete Partei, welche sich des Namens der Alliirten zur Zerstörung der Vermittlungsakte mit solchem Geschick bedient hatte, beabsichtigte, nun wieder an's Staatsruder zu gelangen. Zum Glück für den Bestand der Eidgenossenschaft begriff Zürich die wahren Interessen des Landes und wünschte die ruhige Rückkehr zu wirklich eidgenössischen Institutionen; diese Absichten waren auch diejenigen der Urkantone. Graubündten dagegen, einem engherzigen Geiste gehorchend und kalt für die gemeine Sache, rief seine Abgeordneten zurück. Umsonst suchte die Tagsatzung diesen Kanton, so wie Bern, Freiburg und Solothurn, zu vermögen, sich wieder vertreten zu lassen.

Den 14. Januar wurde eine Gesandtschaft, an deren Spitze der Landammann Reinhard stand und wozu auch Alois Reding, Grimm und Salis-Sils gehörten, nach Basel und Schaffhausen zu den verbündeten Kaisern gesandt, wo sie besondere Abordnungen von Biel, Wallis, Neuenburg und Genf fand, welche die Unterstützung der Fürsten zur Wiederherstellung ihrer Unabhängigkeit nachsuchten. Auch die Abordnungen von Solothurn, von Graubündten und von der Standescommission von Bern waren da, mit dem Begehren, die Neugestaltung der Schweiz solle von den Kantonen ausgehen und der Tagsatzung zu Zürich solle das Recht abgesprochen werden, einen neuen Bundesvertrag zu stiften. Die Gesandtschaft der Tagsatzung wurde aber mit der größten Zuvorkommenheit behandelt und hörte aus Alexanders eigenem Mund die Verläugnung von Senft-Pilsachs Umtrieben. Der Czar sprach sich dahin aus: „Oesterreich ist durch einige schweizerische Intriguanten irre geführt worden. Ihr waret natürlich mit Eurem Unterhändler unzufrieden, der ganz überflüssig für Euch war; deswegen aber müßt Ihr nicht wieder zu jenem höllischen Zerstörungssystem zurückkehren. Ihr müßt Eure Ver-

fassung abändern und Eurem Regiment mehr Festigkeit geben, indem Ihr aus Euren Institutionen, Alles was dieselben stören kann, entfernt. — Obwol Graubündten vormals nur mit der Schweiz verbündet war, so ist doch kein Grund vorhanden, seine jetzige Stellung als Kanton zu verändern. — Ich habe den Grafen Capo d'Istria kommen lassen, um mit Euch die Mittel zu bestimmen, der Unruhe, in der Ihr Euch befindet, ein Ende zu machen, und Euch jenen guten Ruf zu erhalten, den sich das wackere Volk so gerechter Weise erworben hat"[1]). — Der Monarch willigte in die Veröffentlichung dieser Rede ein; die Gesandten verständigten sich mit Lebzeltern und Capo d'Istria. Eine amtliche, von diesen Ministern unterzeichnete Note[2]) setzte sofort die Ergebnisse dieser Zusammenkunft fest: sie anerkannte die neunzehn Kantone und Zürich als deren provisorischen Vorort; zugleich lud sie die Stände ein, sich zu vereinigen und ihre Reorganisation zu beschleunigen. Mit einer solchen Unterstützung nahm der Vorort gegen die Regierungen der widerstrebenden Kantone eine festere Sprache an und schärfte besonders derjenigen von Solothurn größere Mäßigung und die Einstellung der willkürlichen Verhaftungen ein. Bern, Freiburg und Solothurn antworteten nicht, Graubündten aber ließ sich vom 4. Februar an wieder auf der Tagsatzung vertreten.

Die den 4. Januar ernannte Commission setzte unterdessen ihre Arbeiten fort. Zug hatte den Wunsch ausgesprochen, man möge mit Bern, Solothurn und Freiburg in Unterhandlung treten und ihnen begreiflich machen, daß jetzt von Unterthanenlanden nicht mehr die Rede sein könne. Die drei Kantone antworteten mit einer Protestation und verweigerten es, an den Arbeiten der Tagsatzung theilzunehmen, solange sie nicht blos aus den Abordnungen der dreizehn alten Orte bestehe und darauf verzichte, sich mit den Kantonalverfassungen zu beschäftigen. Jene Commission wurde nun mit dem Entwurfe einer Ansprache an die drei Stände beauftragt, und derselbe einstimmig von der Tagsatzung angenommen; es wurde darin ihre Vaterlandsliebe angerufen und ihnen die Unmöglichkeit vorgestellt, die alte Eidgenossenschaft wiederherzustellen, während die Abwesenheit ihrer Gesandten die Anerkennung der neunzehn Kantone nicht verhindern werde.

---

1) S. Tagsatzungsabschied 1813 u. 1814. p. 49.

2) S. Anhang XLV.

Die Wirkung dieser Ansprache abwartend, beschloß die Tagsatzung, sich bis zum 3. März zu vertagen. Dies theilte sie den fremden Botschaftern mit, zugleich mit den frühern Antworten von Bern, Solothurn und Freiburg und der Bitte, auf diese drei Stände dahin wirken zu wollen, daß die Hindernisse, welche sich der vollständigen Vereinigung der neunzehn Kantone entgegenstellten, beseitigt, und die zwischen einigen Kantonen auf Gebietsstrecken sich beziehenden Schwierigkeiten nicht auf den allgemeinen Frieden vertagt würden.

Lebzeltern und Capo d'Istria antworteten, die Mächte hätten die neunzehn Kantone anerkannt; man könne zwar die dreizehn alten Orte einladen, eine vorbereitende Zusammenkunft zu veranstalten; die ganze Verantwortung für die gegenwärtige Sachlage falle aber auf jene drei Stände. Die einzige eidgenössische Behörde, mit der die Mächte verkehren wollten, sei diejenige, mit welcher sie bisher in Verbindung gestanden; deshalb luden sie den Landammann ein, einige Abgeordnete bis zur Wiedereröffnung der Tagsatzung bei sich zu behalten.

Als sich die alliirten Fürsten für die Aufhebung der Vermittlungsakte aussprachen, beabsichtigten sie, die Schweiz von einer aufgezwungenen Regierungsform zu befreien, gegen welche die letzte volksthümliche Tagsatzung von Schwyz im Angesichte von Europa protestirt hatte; von wohlwollenden Absichten gegen die Schweiz beseelt, lag es ihnen fern, dieselbe innerer Zerrüttung Preis zu geben. Ihre Dazwischenkunft und das Abkommen vom 29. December bewahrten die neuen Kantone vor dem Verlust ihrer Selbstständigkeit und die ganze Eidgenossenschaft vor dem Unheil des Bürgerkriegs.

Einundvierzigstes Kapitel.

Zweite Periode der Neugestaltung der Schweiz. — Vertragsentwürfe.

(Vom 4. Februar bis zum 18. Juli 1814.)

I. Vom 4. Februar bis zum 6. März.

Der edle Aufschwung, dem man die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813 verdankte, wurde bald abgeschwächt. Schwyz ließ auf seine Beitrittserklärung eine Erläuterung seiner Abstimmung folgen, nach welcher es gegenüber irgend einer Centralgewalt seine Kantonalsouverainetät als unantastbar behauptete.

Als die zur Aufstellung der Grundlagen der Bundesurkunde niedergesetzte Commission den 4. Februar ihren Entwurf vorlegte, wünschte Zug eine Abänderung der Kantonsgrenzen und forderte das Freienamt als Entschädigung für den ihm durch die Befreiung der gemeinen Herrschaften entstandenen Schaden, wie auch, damit es für die kapitulirten Kriegsdienste Truppen ausheben könne. Dies Begehren wurde von Aargau, zu dem das Freienamt gehörte, zurückgewiesen. Zug vergaß die großmüthige Erklärung, welche Namens der dreizehn Orte gegeben worden war. Uri erinnerte nun auch an seine Rechte auf das Livinenthal, nicht um Ansprüche zu erheben, sondern blos, um darauf aufmerksam zu machen, im Falle eine zukünftige Versammlung sich mit Gebietsveränderungen befassen sollte. Tessin wollte eben so wenig von diesen Gelüsten wissen, als das Aargau, ein hinlänglicher Beweis, daß Zug eine höchst unangenehme Frage aufgeworfen hatte.

Bei der Umfrage dieser Vorberathung wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Glaubensformen bei der Regierung der gemischten Kantone der Commission anempfohlen. Basel verlangte, es sollten keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden, oder wenigstens solle dies Sache der Tagsatzung sein. Die Stände Uri, Schwyz und Unterwalden, von Zug unterstützt, verzichteten auf ihre souverainen Rechte über die gemeinen Herrschaften, verlangten aber eine Entschädigung für die Gerechtsame, die Einkünfte und das Eigenthum, die sie daselbst besessen hatten; ebenso drangen sie darauf, daß der Bestand der Klöster in diesen Kantonen gewährleistet werde und daß sie nicht stärkern Steuern als die übrigen Bürger unterworfen würden. St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin behaupteten ihre Rechte, das Begehren der kleinen Kantone wurde aber zu Protokoll genommen.

Von Anfang an boten sich also einer zukünftigen Tagsatzung die vollständige Souverainetät und Unabhängigkeit der Kantone, die Vergrößerung der kleinen Kantone auf Kosten der befreiten Unterthanenlande, die confessionelle Frage, die Gewährleistung der Klöster und die Militärkapitulationen als ebenso viele offene Fragen dar. Durch die Befreiung der Unterthanenlande war man dem Vergleiche um einen Schritt näher gekommen.

Der Vertragsentwurf [1]) zählte 26 Artikel; er ordnete Alles, was

1) S. Anhang XLVI.

sich auf die Vertheidigung und die Erhaltung der Ordnung bezog, stellte das alteidgenössische Recht der Schiedsgerichte wieder her, setzte die Verkehrs- und Handelsfreiheit fest, verbot die Einführung neuer Zölle und die Erhöhung der bestehenden, sprach sich aber nicht über die freie Niederlassung aus. Die meisten, nach der Vermittlungsakte dem Landammann der Schweiz zustehenden Befugnisse, wurden auf die Tagsatzung übertragen. Zürich wurde Vorort, und der Bürgermeister dieser Stadt hatte, obwol mit sehr geringen Befugnissen, die Stelle eines Bundespräsidenten zu versehen. Die Commission sprach sich nicht darüber aus, ob der Stimmengleichheit aller Kantone oder einer doppelten Stimme für die beiden größten Stände der Vorzug gehöre.

Noch an demselben 4. Februar verlangten die Gesandten der fremden Mächte die vertrauliche Mittheilung des Entwurfs und bald legten sie ihre Bemerkungen [1]) über denselben vor: hauptsächlich empfahlen sie Mäßigung und Beschleunigung der Arbeit, damit man Europa beweise, daß die Eidgenossenschaft fähig sei, ihre politischen Interessen selbst wahrzunehmen. Die Wiederherstellung der alten Grenzen der Schweiz, die endgültigen Beschlüsse bezüglich des Frickthals, die Ansprüche der verschiedenen Kantone, die Ordnung der zwischen der Eidgenossenschaft und Genf, dem Veltlin, Neuenburg und Wallis obwaltenden Verhältnisse, bezeichneten sie als Gegenstände, welche nicht sofort erledigt werden könnten, aber vorläufig im Bundesvertrage berücksichtigt werden müßten. Die Lösung dieser Fragen müsse einer zu dem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Tagsatzung überlassen werden. Ihrer Meinung nach wurde die Bundesgewalt zu sehr zersplittert und war deshalb der Entwurf nicht geeignet, von den alliirten Herrschern genehmigt und gewährleistet zu werden. Ferner empfahlen sie ein annäherndes Gleichgewicht in den Stimmen der beiden Confessionen und wünschten, die beiden bevölkertsten Kantone möchten zwei Stimmen behalten. Endlich hätten sie gewünscht, daß entweder die Centralgewalt einem von der ganzen Schweiz gewählten Landammann und Rathe übertragen werde, welche zu Zürich ihren Sitz haben sollten, oder daß der Regierungsrath dieses Kantons an die Spitze der Eidgenossenschaft trete. Auch sollten die Beamtungen nicht lebenslänglich verliehen werden. Die Rathschläge der fremden Botschafter waren zwar sehr gut gemeint; allein nachdem

---

1) S. Anhang XLVII.

sie die Vermittlungsakte aufgehoben hatten, kamen sie hier auf deren Hauptbestimmungen zurück.

Nach vorgenommener Prüfung schlug die Commission vor, die Organisation der Centralgewalt und der Kanzlei, wie sie die Botschafter vorgeschlagen hatten, zu verschieben und diese Fragen der Tagsatzung zu überlassen, welche im März zusammenkommen sollte.

Mehrere Ursachen verzögerten die Eröffnung der Tagsatzung bis zum 6. April. Von den Diplomaten gedrängt, hatte Reinhard die neunzehn Kantone eingeladen, sich bei einer Zusammenkunft den 11. Februar vertreten zu lassen und angekündigt, es werde eine vorgängige Conferenz der dreizehn alten Orte stattfinden. Finsler, der Abgeordnete von Zürich, wurde an die Regierungen von Bern, Solothurn und Freiburg gesandt, sie dringend zu bitten, daran theilzunehmen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg, denn die drei Städte anerkannten noch keine neunzehn Kantone und forderten nicht eine Conferenz, sondern eine Tagsatzung der dreizehn alten Orte. Nun gaben sogar auch Uri, Schwyz und Unterwalden diesen Bescheid und hielten zuerst besondere Conferenzen zu Schwyz; dann traten sie mit Luzern zu Gersau zusammen. Diese vier Kantone forderten nun gleichfalls die Einberufung einer dreizehnörtigen Tagsatzung, was Bern natürlich unterstützte.

Der Präsident des Vorortes erinnerte sie, einzig die Tagsatzung der neunzehn Kantone sei von den Alliirten als mit der nothwendigen Vollmacht zur Ausarbeitung eines neuen Bundesvertrages versehen, anerkannt, und sie selbst hätten dem beigestimmt. Bern protestirte gegen die Beschlüsse einer Versammlung der neunzehn durch die Vermittlungsakte gegründeten Stände, wurde aber durch die Kriegsrüstungen des Waadtlandes eingeschreckt, welches dieselben nur auf die Bemerkungen des österreichischen Gesandten einstellte; es wagte nicht mehr, sich ausdrücklich der Aufnahme der neuen Kantone zu widersetzen und fing an, einzusehen, daß sein Einfluß nicht so groß sei, als es sich eingebildet hatte. Nun äußerte es seine Unzufriedenheit darüber, daß Zürich die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten übernommen habe. Der Vorort antwortete hierauf, er habe auf das Verlangen der alten Stände vorläufig dieselbe übernommen; mit dem Einmarsch der Alliirten sei die von der Vermittlungsakte aufgestellte Bundesverfassung nicht nothwendig dahin gefallen, nur die Vertreter der Nation hätten das Recht, dieselbe aufzuheben, wenn man nicht das Land in Anarchie versetzen wolle

oder jene sofort durch eine andere Verfassung ersetzen könne; die Mehrheit der Tagsatzung dürfe nicht durch die launenhafte Abwesenheit einzelner Stände gehemmt werden, welche, nachdem sie an der entscheidenden That des 29. Decembers theilgenommen, für gut fänden, sich zurückzuziehen; es sei kein Grund vorhanden, an die Stelle der gegenwärtigen Organisation der Schweiz ein weit älteres System zu setzen als die Vermittlungsakte; eine solche Veränderung sei widerrechtlich und könne auch nur mit Gewalt durchgesetzt werden. Der Vorort schloß endlich mit der Einladung an die Regierung von Bern, sich an der Kritik der Presse, welche dieselbe zu beleidigen schien, nicht so sehr zu stoßen.

Die vorgängige Conferenz der dreizehn Kantone konnte auch den 17. März nicht stattfinden und ihre außerordentliche Tagsatzung wurde nicht, wie der Präsident es festgesetzt hatte, den 21. eröffnet. Statt dessen kamen auf die Einladung von Uri die Abgeordneten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Bern, Freiburg und Solothurn den 20. zu Luzern zusammen. Durch die Vermittlung von Luzern stellte diese Conferenz dem Vororte das ausdrückliche Begehren, es solle die Tagsatzung der dreizehn alten Orte als allein zum Wohle der Schweiz geeignet und der Erweiterung ihrer Verhältnisse fähig, einberufen werden. Den 23. antwortete der Regierungsrath von Zürich mit einer Mißbilligung der Sonderconferenz und der wiederholten Einladung an die an derselben vertretenen Stände, die außerordentliche Tagsatzung zu beschicken. Zugleich sandte der Präsident des Vorortes, im Einverständniß mit den fremden Botschaftern von Wyß und Zellweger nach Luzern, welche die Auflösung der Conferenz bewirkten und mit der Hoffnung zurückkehrten, die Tagsatzung der neunzehn Kantone werde vollzählig sein.

Diese Versammlung wurde endlich den 6. April eröffnet und war im Stande, trotz momentaner ungerechtfertigter Abwesenheit mehrer Gesandtschaften, trotz der launenhaften Opposition von Appenzell-Innerrhoden und Schwyz, beharrlich an dem Werke der Neugestaltung fortzuarbeiten.

Um dies Ergebniß zu erzielen und die Schweiz vor einer Spaltung zu bewahren, verschmähten Alexander und der König von Preußen nicht, ihren persönlichen Einfluß geltend zu machen. Der Czar schrieb den 22. Februar eigenhändig an den Vorort, demselben sein Bedauern

darüber auszudrücken, daß die Eidgenossenschaft ihren Bundesvertrag noch nicht zu Stande gebracht und um in sie zu dringen, dies doch zu thun. Als er in Paris die schweizerischen Abgeordneten Mülinen, Alois Reding und Monod empfing, welche beauftragt waren, mit Ludwig XVIII. ein Bündniß zu schließen und die alliirten Herrscher zu beglückwünschen, erklärte er ihnen: „man könne auf gewisse Dinge nicht zurückkommen, so zum Beispiel auf den Bestand des Kantons Aargau und der andern neuen Kantone; die Schweiz müsse ihre Organisation beschleunigen, damit sie im Juli bereit sei, wenn die Grundlage des europäischen Staatensystems gelegt werde; ihr Zurückbleiben sei bedauerlich; der Vertreter der Schweiz werde am wiener Congreß zugelassen werden, müsse aber eine Bundesverfassung mitbringen.“ Als sich Mülinen beklagte, daß Bern mißhandelt würde und daß die Botschafter auf die innere Organisation von Bern, Freiburg und Solothurn einzuwirken suchten, und als er das Frickthal als Entschädigung für das Aargau forderte, indem er ausdrücklich auf das Waadtland verzichtete, was die Schweiz beruhigen werde, erwiderte der Monarch: „auch im Kanton Bern sei das Volk nicht so zufrieden, als Mülinen es glaube;“ er forderte Reding auf, sich darüber auszusprechen; dieser erklärte, nach den Umtrieben des Grafen Senft-Pilsach zum Umsturze der bestandenen Ordnung und nach den der berner Regierung gemachten Versprechungen habe diese das Recht, sich zu beklagen und eine Entschädigung zu erwarten. Auf dies hin anerkannte der Kaiser: „Alles Unheil rühre von dem unglückseligen Benehmen des Grafen Senft-Pilsach her; mit demjenigen aber, was Frankreich abtreten werde, könne man das Mittel finden, Bern zu entschädigen; beim allgemeinen Friedensvertrag werde man die Schweiz nach Deutschland und Italien hin begünstigen;“ er schloß, indem er den Abgeordneten Eintracht und Beiseitsetzung jeder Eigenliebe anempfahl.

Der den 29. März vom König von Preußen geschriebene Brief sprach sich sehr ausdrücklich gegen die Uneinigkeit unter den Kantonen aus. Der Fürst anerbot, wenn es nothwendig sei, seine Mitwirkung zu einer freundschaftlichen und uneigennützigen Abänderung der Vermittlungsakte und ermächtigte seinen Gesandten Chambrier d'Oleyres, eine auf diesen Grundlagen beruhende Verfassung zu gewährleisten.

Die erste Maßregel der Tagsatzung war die Ernennung einer diplomatischen Commission mit dem Auftrage, alle Hemmnisse zu be-

seitigen, welche der Annahme eines neuen Bundesvertrags entgegenstünden. In dieselbe wurde den 6. April gewählt: Reinhard von Zürich, Mülinen von Bern, Reding von Schwyz, Heer von Glarus, Rüttimann von Luzern, Wieland von Basel und Monod von Waadt. Während Mülinen, Reding und Monod in Paris waren, traten Pfister von Schaffhausen, Zellweger von Appenzell und Fetzer von Aargau an ihre Stelle. Auf das Ersuchen der Botschafter von Oesterreich, Rußland und Preußen wurde diese Commission auch mit den diplomatischen Beziehungen zum Auslande beauftragt; sie hatte das Recht, der Tagsatzung Bericht zu erstatten und mit ihr und den fremden Gesandten Besprechungen zu halten, nicht aber dasjenige, im Namen der Tagsatzung Verträge abzuschließen.

Den 12. April überreichten die Botschafter eine Note, in welcher sie die Centralgewalt einluden, mehrere Theile der Grenze militärisch zu besetzen. Den 26. wurde ein Schreiben bezüglich der Vereinigung Neuenburg's mit der Schweiz mitgetheilt. Den 30., bei dieser Gelegenheit, ernannte die Tagsatzung eine Militärcommission, mit dem Auftrage, durch ein Truppencorps die französische Grenze besetzen und von den an die Schweiz fallenden Gebieten Besitz ergreifen zu lassen. Den 17. Mai richtete die Tagsatzung Briefe an die drei Monarchen, um ihnen für die zugesicherte Anerkennung der Souverainetät und Neutralität der Schweiz und die Rückgabe der zu ihrer militärischen Grenze gehörigen Gebiete zu danken. Zugleich bezeugte sie ihre Dankbarkeit gegen deren Botschafter, für den Eifer, mit dem dieselben an der Beförderung ihrer politischen Neugestaltung mitgewirkt hatten, indem sie Alles vermieden, was ihrer Selbstständigkeit hätte zu nahe treten können.

Als der Kaiser von Oesterreich bei seiner Durchreise durch Schaffhausen eine Abordnung empfing, welche ihn bat, das Veltlin und die Grafschaften Chiavenna und Bormio räumen zu lassen und die Schleifung der Feste Hüningen zu bewirken, bedauerte er, daß letztere Bitte, die er übrigens als unwichtig erachtete, zu spät an ihn gelange. Er sprach sich wenig über den Hauptgegenstand aus, rechtfertigte jedoch die verlängerte Besetzung des Veltlin mit dem Verlangen der Bewohner und versicherte, dieser Punkt werde beim nächsten Congreß zu vollständiger Befriedigung Aller geregelt werden. Die Tagsatzung konnte hieraus entnehmen, daß sie hier auf große Schwierigkeiten stoßen werde. Mit dem österreichischen Gesandten wurden Conferenzen angebahnt, um

die Landschaften des Bisthums Basel durch Schweizertruppen besetzen zu lassen.

Die Lauigkeit, welche Graubündten in seinen Beziehungen zur Eidgenossenschaft bewies, rief von Seiten der fremden Botschafter eine Note hervor, welche die Bande zwischen Rhätien und der Schweiz enger zu knüpfen bezweckte. Die drei Bunde aber wollten nichts von dem Rathe wissen, sich eine der Zeit angemessene Verfassung zu geben, sondern begnügten sich mit der alten, in ihren Sitten und Gewohnheiten eingewurzelten Organisation. Eine andere Note der Botschafter richtete sich an die Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, um die Vergrößerungsgelüste der beiden erstern auf Kosten des letztern in die gebührenden Schranken zu weisen.

Der allgemeine Frieden lenkte die Aufmerksamkeit der verschiedenen europäischen Staaten wieder auf die Eidgenossenschaft. Lord Castlereagh und der Prinzregent beglaubigten bei ihr Stratfort-Canning als Gesandten. Die Tagsatzung nahm sofort ihre Beziehung zu Spanien, den Niederlanden und dem Königreiche Sardinien wieder auf, wartete aber einen entgegenkommenden Schritt der letztern ab. Kaum saß Ludwig XVIII. wieder auf dem französischen Throne, als er den General Mallet bei den Eidgenossen beglaubigte, um die alten Bündnisse zu erneuern.

Der Präsident der Tagsatzung bemerkte, daß, aus Unkenntniß des gegenwärtigen Zustandes der Schweiz, der französische Gesandte bei den einzelnen Kantonen beglaubigt worden sei, daß man aber an dem Wohlwollen des Hauses Bourbon für die Eidgenossenschaft nicht zweifeln dürfe. Die Tagsatzung nahm diese Eröffnung, in Betracht, daß die Thronbesteigung der Bourbons ein glückliches Ereigniß für die Eidgenossenschaft sei, mit Erkenntlichkeit auf und beschloß die Absendung einer Gesandtschaft nach Paris, welche bezüglich eines Bündnisses in Unterhandlung treten und die Errichtung einer stehenden französischen Gesandtschaft in der Schweiz verlangen sollte. Einige Kantone wollten zwar, dieser Schritt solle bis zur Annahme des Bundesvertrags und bis zur Festsetzung der Verhältnisse mit den Alliirten verschoben werden. Diese und noch andere Einwände wurden von Uri, Freiburg, Appenzell-Außerrhoden und Zürich gemacht. Die Tagsatzung schrieb nach Paris, die Wiederherstellung der alten Beziehungen und der Militärkapitulationen zu verlangen, worunter die Regierungen der meisten

Kantone wahrscheinlich die Wiederkehr der Pensionen verstanden. Um von der höfischen Sprache des, eines freien Volkes unwürdigen Schreibens einen Begriff zu geben, ziehen wir folgende Sätze aus: „Welches Volk verstand es besser als die Schweizer, das Blut Heinrichs des Großen zu lieben? Sire, die Vorfahren Ihrer Majestät haben unsere Treue nicht weniger als unsere Dienste zu schätzen gewußt; Ihr Thron war von unsern Soldaten umgeben, Ihre königliche Zuneigung ruhte auf unsern Vätern; drei Jahrhunderte der Hingebung auf der einen Seite und der Wohlthaten auf der andern haben diese Gefühle genährt und verewigt". — — „Die Schweiz wünscht lebhaft, sie hofft zutrauensvoll, die Verbindungen wiederhergestellt zu sehen, welche seit Franz I. Tagen und bis auf unsere Zeiten zwischen den beiden Staaten bestanden haben" u. s. f.

Welche Wohlthaten waren denn dies? Etwa die Eroberung der Freigrafschaft? oder die im stärksten Maßstab ausgeübte Bestechung der schweizerischen Behörden? —

Ludwig XVIII. willigte in die Vorschläge der neunzehn Kantone ein und Talleyrand wurde bei der Eidgenossenschaft beglaubigt. Bei seiner Rückkehr bestand Reding, einer der eidgenössischen Gesandten, auf dem dringlichen Abschluß des Bundesvertrags und auf der Nothwendigkeit einer gegenseitigen Annäherung im Interesse der auswärtigen Politik.

Den 6. April trat man auf die Berathung des 26 Artikel enthaltenden Vertragsentwurfes ein. Die Gesandtschaft von Graubündten erklärte, sie wohne der Tagsatzung nur um des wiederholten Verlangens der Mächte willen bei; sie werde alle ihre Beschlüsse ad referendum [1]) nehmen, bis der Bundesvertrag vollendet sei. Dann würden die drei Bunde, welche beschlossen hätten, wieder zur alten Ordnung der Dinge zurückzukehren, erwägen, unter welchen Bedingungen sie in die Eid-

---

1) Ad referendum heißt: die an der Berathung theilnehmende Gesandtschaft werde den Gegenstand ihrem Auftrag gebenden Rathe auseinandersetzen; ad instruendum, sie werde von demselben Aufträge verlangen, bevor sie sich eine Abstimmung erlaube; ad ratificandum, sie stimme bei, behalte sich aber die Genehmigung des Kantons vor. In letzterem Falle wurde die Stimme gezählt und blieb endgültig zurecht bestehen, wenn sie nicht vor der nächsten ordentlichen Sitzung zurückgezogen wurde. Endlich behielt sich die Gesandtschaft das Protokoll offen, wenn sie Bedenkzeit wünschte. Gewöhnlich schloß sie es selbst, oder nahm dann den Gegenstand ad referendum.

genossenschaft eintreten wollten. Bern nahm an der Berathung der Tagsatzung Theil; die Note der alliirten Mächte, welche die neunzehn Kantone anerkannte, hatte bewirkt, daß es auf seine Ansprüche auf das Waadtland und das Aargau verzichtete. Freiburg und Solothurn folgten ihm in den eidgenössischen Rathssaal; — mithin hatte der Einfluß der Alliirten die Hindernisse beseitigt, welche sich der Neugestaltung der Schweiz entgegengestellt hatten.

Zug hatte ohne Schwierigkeit die Uebereinkunft vom 29. December genehmigt, forderte aber nichtsdestoweniger seine Rechte auf das Freienamt. Einer ersten edeln und großherzigen Bewegung folgte eine eigensüchtige Umkehr. Aargau wies diese Ansprüche kräftig zurück.

Bei Gelegenheit des auf die Militärkapitulationen bezüglichen Artikel 5 wollten die an die Stellung kapitulirter Truppen gewöhnten Kantone Schwyz, Unterwalden und Bern sich keine Schranke durch die Tagsatzung gefallen lassen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug forderten das Recht, auf ihre Rechnung in den ehemaligen Unterthanenländern werben zu lassen, es sei denn, sie würden dafür entschädigt. Die fünf neuen Kantone wiesen zwar sämmtlich diese Ansprüche zurück, allein Tessin und Thurgau wären zu einer billigen Abfindung bereit gewesen.

Der Artikel 14, für welchen zwei Fassungen vorgeschlagen wurden, die Stimmenzahl an der Tagsatzung betreffend, gab nicht zu einer so lebhaften Berathung Anlaß, als man es vermuthet hatte. Zwölf Kantone sprachen sich für die Gleichheit aus. Freiburg hätte eine der Bevölkerung, wie den Mannschafts- und Geldbeiträgen angemessene Vertretung gewünscht; im Nothfalle hätte dieser Kanton Bern und Zürich zwei Stimmen zugestanden, welche Meinung von Thurgau und St. Gallen getheilt wurde. Mit Ausnahme von Bern und Zürich stimmten alle großen Kantone für Stimmengleichheit.

Zürich's Wahl zum Vororte und die ihm zu übertragenden Vollmachten veranlaßten eine gründliche Besprechung. Basel und Glarus sprachen sich für eine starke Organisation und für die Errichtung eines Bundesrathes aus, dessen Mitglieder in der Kehrordnung durch alle Stände ernannt werden sollten; sie wurden von den fünf neuen Kantonen unterstützt. Bern war geneigt, Zürich die vorörtlichen Befugnisse zu überlassen, wenn die Centralgewalt keine andern haben solle, als diejenigen, welche sie vor 1798 besaß; hingegen forderte es eine Kehr-

ordnung, wenn sie stärker gemacht werden solle, damit die Kantone nicht zu Provinzen herabsänken.

II. Vom 6. Mai bis zum 18. Juli.

Den 10. Mai legte die diplomatische Commission, an welche alle Bemerkungen über den Vertragsentwurf gewiesen worden waren, eine neue Fassung[1]) in 43 Artikeln vor. Die Grundlagen waren nicht wesentlich abgeändert worden und obschon der neue Entwurf an Ausdehnung gewann, hatte er an Klarheit verloren und bot mehr Stoff zu verschiedenen Auslegungen dar. Artikel 1. gewährleistete den Kantonen ihre Souverainetät und ihr Gebiet, behielt aber für losgerissene Theile Berichtigungen vor, welche zwischen den einzelnen Kantonen festgestellt und von der Tagsatzung genehmigt werden sollten. Es hieß dies Ansprüche wecken und ihnen eine Aussicht eröffnen, welche die Mächte durch ihre Erklärungen hatten aufheben wollen.

In Bezug auf die Organisation der eidgenössischen Streitkräfte und Hülfsmittel schlug die Commission vor, das nur aus 15,203 Mann bestehende Contingent zu verdoppeln und eine starke Reserve aufzustellen, damit die Schweiz in den Stand gesetzt werde, ihre Neutralität zu behaupten. Sie berücksichtigte die Bemerkung von Graubündten, dessen Bevölkerung zu hoch angeschlagen war. Ferner schlug sie die Gründung einer Kriegskasse vor vermittelst der Zollerträgnisse der Grenzkantone und der von allen Ständen zu bezahlenden Geldbeiträge; die in dieser Kasse niederzulegende Summe sollte nicht über einen gewissen Betrag ansteigen.

Zur Beseitigung der interkantonalen Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht nach der Art des alteidgenössischen Rechtes aufgestellt. Die politischen und Handelsverträge mit den fremden Mächten betrafen die gesammte Eidgenossenschaft. Die Militärkapitulationen aber, sowie einfache ökonomische und polizeiliche Uebereinkünfte mit dem Ausland, konnten von den Kantonen für sich abgeschlossen werden. Die Handelsfreiheit wurde zugesichert; es durfte nicht mehr Unterthanenlande oder aller politischen Rechte ermangelnde Volksklassen geben.

---

1) S. Anhang XLVIII.

Die Tagsatzung war mit der Wahrung der allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft beauftragt: zu einer Kriegserklärung wie zu einem Friedensvertrag mußten drei Viertheile der Kantone stimmen, in allen übrigen Fällen entschied die absolute Mehrheit. Die Gleichheit der Vertretung der Kantone war angenommen; ihre Abgeordneten stimmten gemäß den Aufträgen ihrer Regierung. Stimmten die von zwei Halb-Kantonen gegebenen Instruktionen nicht überein, so wurden die Stimmen von Appenzell und Unterwalden nicht gerechnet. Die Abgeordneten konnten aber in einem solchen Falle ihre Instruktionen zu Protokoll nehmen lassen[1]).

Die Bestimmungen des ersten Entwurfs, bezüglich der Einberufung der ordentlichen wie der außerordentlichen Tagsatzung, wurden aufrecht erhalten, allein die nächste Versammlung sollte einen dem Mittelpunkte der Schweiz so nahe als möglich gelegenen Ort bezeichnen, welcher nicht die Hauptstadt eines Kantons sei, um daselbst die ordentlichen Tagsatzungen unter dem Vorsitze des ersten Gesandten von Zürich abzuhalten. Die außerordentlichen Tagsatzungen konnten nach Bedürfniß, wann und wo es erforderlich war, versammelt werden. In der Zwischenzeit zwischen den Tagsatzungen übernahm Zürich wieder die Leitung der Geschäfte mit den vor 1798 ihm zugestandenen Befugnissen. Es erhielt die Beglaubigungsschreiben der fremden Gesandten, überwachte die Kantone, rief die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen zusammen und bezeichnete die ihrer Berathung unterliegenden Gegenstände.

Bei außerordentlichen Gelegenheiten wurde ein Bundesrath ernannt, um während der Zwischenzeit zwischen den Tagsatzungen die Leitung der Geschäfte zu führen. Die Tagsatzung entschied, ob dieser Rath aufgestellt werden solle, bestimmte die Dauer seines Amtes und ertheilte ihm die nothwendigen Aufträge. In jedem Falle hatte dieser Rath bei der Eröffnung einer neuen Tagsatzung seine Gewalt niederzu-

---

1) Bezüglich der Trennung von Appenzell in zwei Halbkantone s. oben p. 122. — Unterwalden erwähnen alle alten Bünde nur als Einen Stand. Im ewigen Bunde mit Solothurn und Freiburg (s. Anhang XX) erscheinen zum ersten Mal die zwei Halbstände Obwalden und Nidwalden. Indessen heißt es schon in der nach der Schlacht von St. Jakob (1444) mit dem Dauphin geschlossenen Uebereinkunft „supra et sub sylva". Die Trennung scheint sich schon in den frühesten Zeiten, ohne Gewalt, zur Bequemlichkeit der Bewohner gemacht zu haben.

legen und ihr über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Er bestand aus sieben von der Eidgenossenschaft besoldeten Mitgliedern; der Präsident mußte der vorörtlichen Regierung angehören; die Wahl der sechs übrigen stand den in sechs Klassen abgetheilten Kantonen zu, unter welchen abgewechselt werden sollte. Die mit der Schweiz neu vereinigten Staaten sollten auch in diese Klassen eintreten.

Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, beide auf vier Jahre gewählt, und wieder wählbar, standen der eidgenössischen Kanzlei, zu Händen der Bundesbehörden, vor. Die Concordate, die von der Eidgenossenschaft beurtheilten Sachen, die dem gegenwärtigen Vertrag nicht zuwiderlaufenden Entscheidungen der Tagsatzung seit 1803 wurden aufrecht erhalten, allein einer Durchsicht unterworfen. Endlich sollten der Bundesvertrag und die Kantonalverfassungen, welche die Tagsatzung genehmigen werde, im eidgenössischen Archiv niedergelegt werden.

Der neue Entwurf gab daher eine Umformung der Gebiete zu, schwächte die Kraft der Centralgewalt, stellte die Stimmengleichheit der Kantone wieder her und bestätigte die Errichtung eines durch die Stände in schwierigen Zeiten aufzustellenden Bundesrathes. Diese Punkte wurden vorzüglich besprochen.

Gleich zu Anfang bestand Uri auf der Vereinigung mit dem Livinenthal, welche sowol dessen Landsgemeinde als die urner Regierung beschlossen hatte. Zug erneuerte sein Begehren bezüglich des Freienamtes. Schwyz forderte eine kleine Gebietsabrundung auf Kosten von St. Gallen. Bern endlich behauptete seine Rechte auf die ihm 1798 entrissenen Landschaften. Die neuen Kantone protestirten gegen diese Ansprüche. Freiburg, Zürich, Glarus und Luzern stimmten in einem der gegenwärtigen Gebietsabgrenzung günstigen Sinne; letzteres bemerkte, da es das Freienamt im Jahre 1415 erobert und während zehn Jahren besessen habe, so ständen ihm auf dieses Land größere Rechte zu als Zug. Später forderten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug das Recht, in den alten Landvogteien werben zu lassen. Nicht weniger kräftig wiesen die neuen Kantone auch dies Begehren zurück.

Die Wiederherstellung der eidgenössischen Regalien des Münzwesens, der Post und des Schießpulvers, welche Zug, Solothurn und Appenzell vorschlugen, wurde als der Kantonalsouverainetät zuwiderlaufend verworfen, dagegen die Gründung der Kriegskasse unter einer

andern Form, welche auch in den endgültigen Bundesvertrag überging, angenommen.

Bern äußerte den Wunsch, man solle den Kantonen die Anordnungen bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte überlassen. Appenzell wünschte die Ausführung der in einem Kanton gefällten Urtheile durch die ganze Schweiz. Solothurn schlug vor, die Religionsveränderung solle nicht den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehen. Die diplomatische Commission endlich war der Ansicht, letzterer Gegenstand gehöre in das Bereich der Concordate. Ein Abgeordneter von Glarus forderte im Namen des katholischen Kantontheiles, die auf alte Verhältnisse gegründeten Vertretungsrechte desselben sollten hier gewahrt werden, da sie in dem Verfassungsentwurf des Standes nicht erwähnt seien. Kraft der Aufhebung der Vermittlungsakte wollte dieser Landestheil sein Recht, einen Gesandten an die Tagsatzung zu ernennen, wieder erlangen, wie dies eidgenössische Unterhandlungen in den Jahren 1623 und 1683 festgesetzt hatten und wie es bis 1798 gehalten worden war. Der erste Gesandte, reformirten Glaubens, behielt sich das Protokoll offen und sprach den Wunsch aus, solche Gegenstände möchten innerhalb des Kantons selbst erledigt werden, da die beiden Glaubensformen bis jetzt in der vollkommensten Eintracht gelebt hätten; die Bundesbehörde solle man nicht damit behelligen.

Die Bestimmung, welche die Stimmengleichheit an der Tagsatzung betraf, sowie diejenige, welche eine Dreiviertelsmehrheit zu Kriegserklärungen und Friedensschlüssen erforderte, wurde günstig aufgenommen. Schwyz wünschte, der Vorort solle zwischen Zürich und Luzern abwechseln. Die Aufstellung eines Bundesrathes wurde für passend gehalten, dagegen rief die Aufrechthaltung der Concordate und der Beschlüsse der frühern Tagsatzungen die Opposition der kleinen Kantone hervor. Endlich gaben Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Bern, Freiburg und Solothurn zu verstehen, die Niederlegung der Kantonalverfassungen im eidgenössischen Archiv solle deren Genehmigung nicht nach sich ziehen und ihre Regierungen behielten sich das Recht vor, an denselben die von der Zeit geforderten Abänderungen vorzunehmen.

Infolge dieser Berathung forderte die Gesandtschaft von Bern, welche sich über mehrere Punkte dieser neuen Organisation der Eidgenossenschaft das Protokoll offen behalten hatte, die Abwechselung des Vorortes unter einigen alten Kantonen, die Centralisation des Münz-

wesens zu Gunsten der eidgenössischen Kasse, sowie die Aufnahme eines die Bundesrevision vorsehenden Artikels mit folgendem Antrag [1]. „Da durch die Garantie unseres Föderalaktes durch die Hohen alliirten Mächte die Souverainetät der Schweiz gefährdet sein würde, wenn die Eidgenossenschaft sich durch einen Artikel des Bundesvertrags nicht die Befugniß vorbehalten würde, in den innern Verhältnissen die durch die Erfahrung als nöthig angesehenen Veränderungen zu verfügen, so schlägt Bern den folgenden Zusatzartikel vor: „„Wenn im Laufe der Zeit einige Verbesserungen in obigem Föderalakt nöthig erachtet würden, so sollen die Vorschläge dazu in den jährlichen Tagsatzungen vorgelegt, ihre Erheblichkeit mit drei Viertheilen der Stimmen erkannt, und der Gegenstand der Tagsatzung des folgenden Jahres zur Berathung und instruktionsmäßigen Entscheidung zugewiesen werden"".

Die Centralisation des Münzwesens wurde von der diplomatischen Commission sofort in das Bereich der Concordate verwiesen, der Zusatzartikel aber gab zu einer gründlichen Berathung im Schooße der Behörde Anlaß.

Die Commission bemerkte nämlich: die vorliegende Bundesurkunde sei ein Gesellschaftsvertrag und nicht eine Verfassung: die Gewährleistung eines solchen Aktes bringe es mit sich, daß keine Abänderung ohne Zustimmung der gewährleistenden Theile daran vorgenommen werden könne; die Souverainetät der Schweiz könne durch die Genehmigung der Mächte nicht verletzt werden, wenn der Vertrag keinen Revisionsartikel enthalte. Auch wollten die alliirten Monarchen nichts anderes als eine feste Grundlage aufstellen, welche die Ruhe, die Sicherheit und die Selbstständigkeit der Schweiz nach Innen wie nach Außen sichere. Diese Gewährleistung solle aber den für das Land gefahrlosen Abänderungen kein Hinderniß sein, sondern nur die Unterdrückung der kleinen Kantone durch die großen verhüten, da die Veränderungen am Bundesvertrag nur mit allseitiger Einwilligung vorgenommen werden dürften, weil sie alle souverain und gleichberechtigt seien, und nicht durch den Entscheid einer gewissen Anzahl von Stimmen an der Tagsatzung. Eine noch so große Mehrheit habe nicht das Recht, den Bund gegen den Willen eines vertragschließenden Theiles abzuändern. Endlich vernichte die Aussicht auf nächstkünftige Abänderungen jede Hoffnung, ein

1) Siehe Tagsatzungsabschied 1814 u. 1815. I. p. 107.

Endziel zu erreichen und schwäche das Zutrauen nach Außen wie nach Innen. Uri, Unterwalden, Freiburg, Solothurn und Graubündten unterstützten Bern's Vorschlag. Einige Abordnungen behielten sich eine Bedenkzeit vor, zuletzt aber wurde der Vorschlag durch die Mehrheit verworfen.

Bern, welches keinen andern Gegenbeweis fand, als den in der Verletzung der schweizerischen Souverainetät durch die Gewährleistung der Alliirten liegenden, hatte zu Hause selbst keine Revisionsbestimmung in seine Kantonsverfassung aufgenommen und behielt sich nur die von der Regierung für nützlich erachteten Veränderungen vor. Dieser Stand strebte nach der Herrschaft in der Schweiz und scheute sich zu diesem Zwecke nicht, dieselbe den Zufällen einer Umgestaltung auszusetzen. — Gewisse Kantone, welche sich seither an die Unveränderlichkeit des Bundesvertrags anklammerten, unterstützten damals Bern, in der Hoffnung, ihre eigenen Ansprüche verwirklicht zu sehen; während andrerseits große, neu gegründete Kantone, welche in der Gewährleistung durch die Mächte einen Schutz gegen Bern's Herrschaft erblickten, sich in der Folge mit diesem verbanden, um den Bundesvertrag umzustürzen und Bern's Einfluß zu theilen.

Die diplomatische Commission, aus überlegenen Männern bestehend, sah die der Schweiz mit Bern's Vorschlag drohende Gefahr ein und setzte einstimmig seinen ehrgeizigen Absichten ein Ziel.

Auf Thurgau's Vorschlag wurde die Anerkennung der helvetischen Staatsschuld in einem besondern Artikel angenommen.

Während die Tagsatzung an der Neugestaltung der Schweiz arbeitete, entstanden Schwierigkeiten an ihrer Südgrenze.

In seinen Proklamationen vom 20. December und 1. Januar 1814 hatte der Generalissimus, Fürst Schwarzenberg, der Schweiz ausdrücklich die Rückgabe der durch Frankreich losgerissenen Gebietstheile verheißen und eine Note der Botschafter vom 5. April lud die Tagsatzung ein, dieselben besetzen zu lassen. Graubündten glaubte nun, der Zeitpunkt sei gekommen, die Bezirke Chiavenna, Bormio und Veltlin wieder an sich zu nehmen. In der That war seine seit 1512 ausgeübte Souverainetät über dieselben 1639 von der Krone Spanien und dem Hause Oesterreich in einem feierlichen Vertrage ausdrücklich anerkannt und im westphälischen Frieden bestätigt worden. Wir haben oben gesehen, wie Bonaparte sie 1797 der cisalpinischen Republik einverleibte, ohne die

graubündtnischen Eigenthümer für ihre daselbst liegenden Privatgüter zu entschädigen. Infolge davon sandten die drei Bunde einen Commissär nach Chiavenna, welchen einige Milizen unterstützten. Dies rief einen Aufstand hervor, die Graubündtner befürchteten einen Einfall der Italiener auf ihr Gebiet und riefen die Hülfe der Tagsatzung an. Diese sandte ein Bataillon nach Chiavenna und beschloß, die Schritte der Graubündtner bei den fremden Botschaftern zu unterstützen. Diese ertheilten den 30. April den Maßregeln der Tagsatzung ihren Beifall, bemerkten aber, diese italienischen Landschaften dürften erst nach Beendigung der Kantonalverfassungen als Theile der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Ein zweites Bataillon eidgenössischer Truppen wurde den 3. Mai aufgeboten und mit dem ersten unter den Befehl des Obersten Hauser von Glarus gestellt, welchem Maximilian Salis-Soglio, welcher bereits Graubündten in den italienischen Bezirken vertrat, als Civilcommissär beigegeben wurde. Die Truppen besetzten die Grafschaft Chiavenna und vertrieben die italienischen Soldaten mit Gewalt aus derselben.

Als die diplomatische Commission davon benachrichtigt wurde, der österreichische Befehlshaber in der Lombardei wolle jene bündnerischen Gebietstheile besitzen, gelang es ihr, den 7 Mai, von den Botschaftern eine Erklärung zu erwirken, der Eintritt der eidgenössischen Truppen in dieselben habe auf ihr Verlangen stattgefunden. Zu gleicher Zeit tadelte sie die Regierung von Graubündten, durch die übereilte Aufstellung der Civilverwaltung, vor erhaltener Ermächtigung durch die Botschafter, unnützes Blutvergießen veranlaßt zu haben. Ein Courier wurde an den österreichischen General Grafen von Bellegarde abgeschickt, den Zusammenstoß der graubündtnischen mit den italienischen Truppen zu entschuldigen und um seine Zustimmung zur Besetzung durch den eidgenössischen Commandanten nachzusuchen.

Die Zaghaftigkeit dieses Schrittes war nicht geeignet, die von der diplomatischen Commission erwartete Wirkung herbeizuführen. Infolge ihrer Instruktionen zogen sich die eidgenössischen Truppen vor einem weit stärkern österreichischen Corps zurück, indem sie zu Chiavenna als Beweis ihrer Besitzergreifung für Graubündten ein Piket zurückließen. Salis übersandte dem österreichischen Befehlshaber eine kräftige Protestation; die militärische Commission befahl Hauser, seine Rückzugsbewegung einzustellen und erhielt von der Tagsatzung zu dessen Unter-

stützung ein drittes Bataillon. Der Einmarsch der Oesterreicher hatte eine Gährung in den Bezirken hervorgerufen. Im Allgemeinen war die Bevölkerung der Vereinigung mit der Schweiz günstig und Abordnungen thaten öffentliche Schritte zu diesem Zwecke in Zürich. Die Zurückbehaltung der italienischen Truppen und der Einmarsch der Oesterreicher wurde von der bündnerischen Regierung dem Einflusse einiger Käufer der 150 graubündtnischen Familien confiscirten Güter zugeschrieben. Die österreichischen Generale, denen man die Zustimmung der Botschafter zu den Handlungen der Tagsatzung entgegensetzte, erklärten, sie hätten den Befehl erhalten, nicht durch die eidgenössischen Truppen von dem Lande Besitz ergreifen zu lassen. Die Lösung dieses Zwistes wurde auf den wiener Congreß verschoben. Der Regierung von Graubündten, welche der Tagsatzung ihre Langsamkeit vorwarf, lag im Grunde mehr an einer Geldentschädigung, als an dem Besitze des Gebiets, es gelüstete sie nur wenig danach, aus ihren alten Unterthanen Mitbürger zu machen. Auf ihr Verlangen beschloß die Tagsatzung, wenn die Vereinigung der bestrittenen Gebietstheile zu lange auf sich warten lasse, werde der Mannschaftsbeitrag von Graubündten nach der gegenwärtigen Volkszahl berechnet werden. Dieser Zweifel bewies, wie wenig man von den Entscheidungen des Congresses hoffte.

Den 12. April war die Note der Botschafter bezüglich der Besetzung der der Schweiz von Frankreich entrissenen Gebietstheile an die diplomatische Commission zur Prüfung gewiesen worden. Einstimmig bezeugte die Tagsatzung den 14. April den Botschaftern ihren Dank, mit der Anzeige, sie werde Truppen aufbieten. Da aber ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf die italienischen Besitzungen von Graubündten gerichtet war, veranlaßte sie eine neue dringende Note vom 30. April, unverzüglich das Münsterthal zu besetzen, welches die Alliirten um Vereinigung mit der Schweiz ersucht hatte. Infolge davon ertheilte die Tagsatzung der Militärcommission den Befehl, Truppen in Biel, Neuenstadt, den Tessenberg, die Herrschaft Ilfingen, das St. Immer- und das Münsterthal einrücken zu lassen, die Abtei Bellelay und Pruntrut aber nur mit Zustimmung der Botschafter zu besetzen, da diese Gegenden nie der Schweiz gehört hatten und als Reichsland betrachtet werden konnten.

Neuenstadt und der Tessenberg begaben sich den 13. Mai unter den Schutz der Schweiz mit der Bitte, unter die Regierung des Bischofs von Basel zurückzukehren, oder mit Vorbehalt ihrer Rechte, wenn sie

einen neuen Herrn erhalten sollten. Das Erguel oder St. Immerthal verlangte den 20. Mai die Vereinigung mit dem Kanton Bern oder dem Fürstenthum Neuenburg. Die provisorische Regierung von Biel beschwerte sich über die Besetzung durch eidgenössische Truppen. Diese Stadt, seit Jahrhunderten mit Bern, Freiburg und Solothurn verbündet, dann zugewandter Ort der dreizehn Kantone, mit Sitz und Stimme an der Tagsatzung, und 1797 mit Frankreich vereinigt, hatte ihre Unabhängigkeit wieder erlangt und den 16. April einen Gesandten an die Tagsatzung geschickt, um sich auf dem alten Fuße in die Eidgenossenschaft wieder aufnehmen zu lassen. Die Gefahr befürchtend, als Entschädigung für Bern's Verluste an dasselbe zu fallen, verweigerte sie, freiwillig auf ihre Souverainetät zu verzichten und erklärte, nur gegen ihren Willen sich einem Kanton einverleiben zu lassen. Indessen lag ihr Schicksal als vormals französisches Gebiet in den Händen der Alliirten.

Die Tagsatzung tadelte die anmaßende Sprache der Stadt, beschäftigte sich aber eifrig damit, sie als Bestandtheil der Eidgenossenschaft anerkennen zu lassen. Solothurn schlug sogar den 31. Mai ihre sofortige Aufnahme in den eidgenössischen Bund als freie Stadt, mit allen ihren frühern Rechten, vor. Trotz der Erklärungen der Militärcommission blieb die Regierung von Biel bei ihrer Protestation. Nichtsdestoweniger wurden die eidgenössischen Truppen dort sowol als in Neuenstadt und dem Münsterthal freudig empfangen; das letztere hatte besonders beharrlich den Wunsch einer Vereinigung mit der Schweiz kund gegeben.

Auch das Livinenthal beschäftigte die Tagsatzung während ihrer Berathung des Bundesentwurfs. Tessin hatte sich schon den 3. Mai darüber beklagt, die Regierung von Uri habe im Februar eine Proklamation in dem Thale verbreitet, um eine Vereinigung desselben mit dem eigenen Kanton, welcher gleichfalls dieselbe beschlossen habe, zu bewirken. Gestützt auf einen Entscheid der fremden Botschafter vom 1. Mai, welcher jede derartige Verhandlung als nichtig erklärte, verlangte Tessin kräftige Maßregeln von Seiten der Tagsatzung, deren Dazwischenkunft Uri zurückwies, da die Vereinigung von den Leventinern gewünscht werde und es das Thal, dem es 1798 die Gleichheit der Rechte gewährt, seit 400 Jahren besessen habe. Die Tagsatzung sprach dem Tessin ihr Mißfallen aus, weil es in diese Sache das Ausland herein

ziehe, und wies den Gegenstand an die diplomatische Commission zur Berichterstattung, vor welcher Uri und Tessin ihre Rechte geltend machten.

In der Zwischenzeit hatte die Regierung von Tessin, unter dem Vorwande von drohenden Unruhen in Mendrisio, Truppen verlangt, welche gewährt wurden. Die Tagsatzung aber rief sie zurück, als sie erfuhr, daß die tessiner Regierung sie zur Unterdrückung der Leventiner verwende. Zu gleicher Zeit forderte sie die Rücknahme eines von den tessiner Behörden den 2. Juni erlassenen Dekrets, welches die dem Kanton Uri anhängenden Leventiner als Rebellen vor ein eigenes Gericht stellte. Im Weitern lud sie den 18. Juni die tessiner Regierung ein, ihre Verfassung in dem Thale nicht voreilig zu promulgiren.

In der Tagsatzung waren über diese Frage die Meinungen sehr getheilt. Offenbar war Uri durch die Vermittlungsakte ungerechter Weise des Thales beraubt worden, und wenn andrerseits die von den Botschaftern der fremden Mächte geforderte Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes der Schweiz schwere Unruhen ersparte, welche vielleicht ihre Neugestaltung gänzlich verhindert haben würden, so benahm sie doch den kleinen Kantonen die Möglichkeit, die ihnen geschlagenen Wunden zu heilen, was sie doch durch ihren Heldenmuth während der Revolutionszeit wohl verdient haben würden. Die Beweggründe aber, aus welchen diese Stände Gebietserweiterungen forderten, waren sehr ungeeignet, günstig für sie zu stimmen; denn Alles schien sich für sie darauf zu beschränken, daselbst für die kapitulirten Regimenter Rekruten anwerben zu lassen. In einem ausdrücklichen Antrag von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus wurde dieser Gedanke ganz ungescheut ausgesprochen. Diese Stände verlangten nämlich den 2. Juni, alle nicht mit der Souverainetät zusammenhängenden Gerechtsamen und Vermögensrechte in den vormaligen gemeinen Herrschaften sollten ihnen zuerkannt werden; überdies verlangten sie als Entschädigung für das Recht, Truppen in denselben auszuheben, wenigstens die nicht heimathberechtigten Leute in diesen Landschaften anwerben zu dürfen. Diese Ansprüche hatten auch jetzt keinen andern Erfolg als, eine kräftige Protestation Seitens St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin hervorzurufen und die Theilnahme für die Sache der kleinen Kantone bedeutend herabzustimmen.

Die Forderung einer gleichen Vertretung der beiden Glaubensfor-

men, welche ein Abgeordneter von Glarus gestellt, ging nur wenige Tage viel wichtigeren Ansprüchen des päbstlichen Hofes voran. In dem ersten Vertragsentwurfe war die confessionelle Frage ganz beiseite gelassen worden. Den 18. Mai forderte der Nuncius, Erzbischof Berytos, von der Tagsatzung, daß in den Bundesvertrag ein Artikel aufgenommen werde, welcher die Religion in den katholischen und gemischten Kantonen und den kanonischen Bestand der Klöster und Kapitel gewährleiste, indem er dieselben, wie vor 1798, unter den Schutz der Kantone stelle und den Besitz aller gegenwärtig bestehenden geistlichen Güter, wie die freie Verwaltung derselben, wem Rechtens zusichere, ohne daß sie stärker besteuert werden dürften als andere Privatpersonen oder Corporationen, und endlich sollte auch die freie Ausübung des Gottesdienstes und der andern herkömmlichen Gebräuche verbürgt werden.

Die diplomatische Commission, an welche die Prüfung dieser Forderung gewiesen worden war, anerkannte den 27. Mai die Wichtigkeit des Gegenstandes, schlug aber wegen der verwickelten Verhältnisse vor, die Gewährleistung der Religion und der geistlichen Güter den Kantonalverfassungen zu überlassen. Bezüglich der Klöster bemerkte sie, ihr Bestand sei schon durch die Vermittlungsakte gewährleistet worden; mehrere derselben seien ehemals unabhängige Herrschaften gewesen und der Verlust ihrer herrschaftlichen Rechte sei kein Grund, sie in der Ungewißheit über ihren Bestand und ihr Eigenthum zu lassen. Infolge davon schlug sie den 27. Mai die Aufnahme des folgenden Artikels [1]) in den Bundesvertrag vor.

„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen". Dieser Artikel wurde mit schwacher Mehrheit angenommen. Der Gesandte von Appenzell-Außerrhoden bemerkte, sein Kanton könne als protestantischer Staat die Beobachtung der katholischen Gesetze nicht beschwören: auf dies hin erklärte Uri, man verstehe unter dem Ausdruck „kanonischer Bestand", kein Kloster dürfe ohne die ausdrückliche Einwilligung des Pabstes aufgehoben werden. Sowol der Artikel als die Erklärung wurden der Prüfung der kantonalen Räthe überwiesen.

---

1) S. Tagsatzungsabschied 1814 u. 1815. I. p. 47 u. 116.

Den 2. Mai hatte der österreichische Botschafter die provisorische Regierung von Wallis eingeladen, eine Abordnung nach Zürich zu senden, um über die Vereinigung mit der Schweiz zu unterhandeln. Diese Eröffnung war den Wünschen der Walliser gemäß. Die Zehnten wurden angefragt, sprachen sich einstimmig dafür aus und den 14. Juni stellte sich eine, mit allen zum Abschlusse nothwendigen Vollmachten versehene Abordnung beim Vororte ein.

Ein ähnlicher Schritt von Seiten der Botschafter geschah schon in der Note vom 26. April zu Gunsten des Fürstenthums Neuenburg. Dieser Vorschlag wurde von den meisten Gesandtschaften wegen der Wichtigkeit der Grenze und des republikanischen Sinnes der Bewohner günstig aufgenommen. Die Tagsatzung überwies den Entwurf einer Vereinigungsakte, worin die Unabhängigkeit des Fürstenthums vom Königreiche Preußen festgestellt wurde, mit günstigem Vorbericht zur Prüfung an die Kantone; auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes war darin zugesichert. Zu gleicher Zeit wurde die Fähigkeit dieses Staates zur Erfüllung seiner eidgenössischen Pflichten dargethan. Andererseits wandte sich eine neuenburgische Abordnung an den König von Preußen, um von ihm das Recht zu erhalten, wie vor alten Zeiten Verträge abzuschließen[1]).

Infolge der Erklärungen der Botschafter hatte die provisorische Regierung von Genf den 10. Mai 1814 an den Vorort geschrieben, die Vereinigung des Freistaates mit der Schweiz und dessen Besetzung durch eidgenössische Truppen zu bewirken, ein Schritt, welcher einige Tage später durch eine Abordnung unterstützt wurde. Diese Vorschläge wurden von der Tagsatzung günstig aufgenommen und sie beschloß die Absendung von 300 Mann gleichsam als Pfand der Vereinigung. Gemäß dem pariser Vertrage vom 30. Mai wurde die diplomatische Commission beauftragt, die nothwendigen Schritte zu thun, um die Heerstraße über Versoir zu erhalten. Es war nämlich den eifrigen Bemühungen des genferischen Abgeordneten Pictet von Rochemont gelungen, die amtliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik in dem Augenblicke zu erlangen, in welchem schon der französische Botschafter Talleyrand seine Umtriebe in's Werk setzte, denselben unter französischer Herrschaft zurückzubehalten, und in einem Zeitpunkte, in welchem die Eidgenossenschaft

1) S. Anhang XL. IX.

zu sehr mit ihrer Neugestaltung und ihren innern Spaltungen beschäftigt war, um einem Gegenstand von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung die nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Tagsatzung nahm den 23. Juni die amtliche Mittheilung des österreichischen Botschafters Schraut entgegen, bezüglich der Artikel des pariser Vertrags, welche die Eidgenossenschaft interessirten:

Die Grenze des Fürstenthums Neuenburg wurde auf Kosten des Doubsdepartements berichtigt. Die Grenzen des Freistaates Genf, welcher mit der Schweiz vereinigt werden sollte, blieben dieselben, wie vor der Verwandlung dieses Staates in das Leman-Departement. Um die Verbindung dieser Stadt mit der übrigen Schweiz zu ermöglichen, gab Frankreich den gemeinschaftlichen Gebrauch der Straße von Versoir für beide Länder zu. Die Unabhängigkeit der Schweiz und ihr Recht, sich selbst zu regieren, waren feierlich anerkannt. Endlich setzte Capo d'Istria den Präsidenten des Vororts von einem geheimen Artikel in Kenntniß, nach welchem sich Frankreich verpflichtete, die politische Organisation, welche die Schweiz unter den Auspizien der alliirten Mächte sich geben werde, anzuerkennen und zu gewährleisten [1].

In dem pariser Vertrag hatten die fremden Fürsten die Interessen der Schweiz nicht aus dem Auge verloren. Sie hatten sich nicht damit begnügt, ihre Unabhängigkeit anerkennen zu lassen, sondern sicherten ihrer politischen Verfassung die Gewährleistung aller europäischen Staaten, mit Inbegriff von Frankreich, und verschafften ihr neben neuen Erleichterungen die Hinzufügung längst verbündeter Gebiete, deren Bewohner durch ihre republikanischen Sitten sich wohl dazu eigneten, den eidgenössischen Bund zu verstärken. Zu gleicher Zeit, als sich die Alliirten mit den politischen Interessen der Eidgenossenschaft befaßten, theilten sie ihr den 6. April mit, die in Rußland gefangenen Schweizer seien frei; sie veranlaßten die Tagsatzung, die noch beim französischen Heere stehenden Ueberbleibsel der kapitulirten Regimenter zurückzurufen. Infolge davon entband den 15. April ein Beschluß der Tagsatzung die schweizer Soldaten von ihren Verpflichtungen gegen Napoleon, forderte sie auf, sich der Feindseligkeiten gegen die alliirten Truppen zu enthalten und lud sie ein, sich den provisorischen französischen Behörden zu unterwerfen. Nach den Eröffnungen des Generals Mallet trat zwischen dem

---

1) S. unten im Anhang LIII.

16. April und 6. Mai ein Theil dieser Regimenter in den Dienst Ludwig XVIII. über. Neue Kapitulationen auf dem alten Fuße, mit den nothwendig gewordenen Abänderungen, sollten die mit Napoleon abgeschlossenen ersetzen. Den 28. April veranlaßte der Botschafter La Forest die Tagsatzung, zur Besprechung der Bedingungen Bevollmächtigte nach Paris zu senden.

Den 20. Mai hatten die Botschafter von Rußland, Oesterreich und Preußen in einer vertraulich überreichten Denkschrift ihre Ansichten über die Neugestaltung des Bundes ausgesprochen und zur Verhütung von die Eidgenossenschaft gefährdenden Erschütterungen geeignete Maßregeln anempfohlen. So wohlwollend auch diese Weise der Dazwischenkunft war, so erschien sie doch als voreilig. Man beschloß, die Denkschrift unter dem Siegel des Geheimnisses denjenigen Abgeordneten mitzutheilen, welche davon Einsicht zu nehmen wünschten und sie zur Prüfung an die diplomatische Commission zurückzuweisen.

In dieser Schrift erinnerten die Botschafter daran, die Mächte hätten der Schweiz nur unter der Bedingung ihrer politischen Neugestaltung die Rückerstattung ihrer alten Gebietstheile versprochen; sie forderten deshalb, die Tagsatzung solle zu diesem Zwecke im Juli einberufen werden; als unumgänglich nothwendig empfahlen sie die Genehmigung der Kantonsverfassungen durch die Eidgenossenschaft; sie drangen darauf, daß die letzten Spuren der lehensrechtlichen Verhältnisse abgeschafft würden und daß man die vollständige Gleichheit der politischen Rechte als Grundsatz aufstelle. Sie hätten gewünscht, die diplomatische Commission wäre mit der Erledigung der von den Kantonen aufgeworfenen Gebietsfragen beauftragt worden; sie erinnerten daran, daß die Ermächtigung der Höfe, wie die Zustimmung der Kantone, zur Wiedervereinigung der an die Schweiz zurückfallenden Landschaften nothwendig sei. Sie drangen auf die sofortige Organisation der eidgenössischen Streitkräfte, welche die sicherste Grundlage und Bürgschaft für die Neutralität der Schweiz gewährten. In der Voraussicht endlich der aus der Revision der Kantonsverfassungen und der Berichtigung der innern Grenzen entspringenden Unruhen beharrten sie darauf, die Tagsatzung solle jedem einzelnen Kanton und dem Volke im Allgemeinen die Unterwerfung unter die bestehenden Behörden und die Beobachtung des bestehenden Zustandes, wenigstens bis zu dem Inkrafttreten des neuen Bundes, anempfehlen. Jeder Beschluß und jede That, welche ohne

Mitwirkung der Regierung von irgend einer Anzahl von Bürgern ausgehe, solle als wirkungslos und nichtig und als gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrachtet werden.

Die Absicht, welche die Botschafter geleitet hatte, war ausgezeichnet. Ihre Empfehlung bezüglich der Ueberbleibsel des Lehenswesens und der Gleichheit der politischen Rechte sprach für ihre freisinnige Anschauung; in mehrfacher Beziehung aber war ihr Schritt unzeitig und hatte das Gegentheil von dem Erwarteten zur Folge. Sie fachten die Ansprüche einiger Kantone auf die ehemaligen Unterthanenlande wieder an und verletzten die Eigenliebe der Gesandtschaften, indem sie ihnen das zu befehlen schienen, was das Ergebniß der gesunden Vernunft der Nation sein sollte.

Die diplomatische Commission setzte der Tagsatzung auseinander, jede Verzögerung in der Annahme des Bundesvertrags könne die Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz gefährden, wo nicht verhindern. Sie schlug daher vor, die Berathung über den Entwurf zu schließen und das Ergebniß derselben den Kantonen mitzutheilen.

Bei diesem Anlaß traten von Neuem die Ansprüche von Uri auf das Livinenthal, von Schwyz auf die Grafschaft Utznach und des von Freiburg und Solothurn unterstützten Berns auf irgend eine Gebietsvergrößerung hervor. St. Gallen, Tessin, Aargau und die Waadt erklärten, sie würden die Unantastbarkeit ihres gegenseitigen Besitzes zu behaupten wissen. Die Mittheilung des Vertragsentwurfes an die Stände wurde einstimmig beschlossen. Im Weitern lud diese die Tagsatzung ein, so schnell als möglich ihre Kantonsverfassungen zu beendigen. Sie hielt den gegenwärtigen Zustand aufrecht und verbot jede Berathung von Kantonstheilen oder Gemeinden, welche die Trennung von dem eigenen oder die Verbindung mit andern Kantonen zum Zwecke hätten.

Die Tagsatzung begleitete den Vertragsentwurf am 31. Mai mit einem erklärenden Rundschreiben und beschloß mit großer Mehrheit, wegen der Wichtigkeit der Umstände und des noch obwaltenden Mangels an einer Centralgewalt sich nicht zu vertagen.

Den 18. Juni theilte der Präsident der Tagsatzung einige Bruchstücke aus einem vertraulichen, von Genf aus durch Capo d'Istria geschriebenen Briefe mit. Dieser Botschafter benachrichtigte ihn, kraft eines Zusatzartikels zum pariser Frieden vom 30. Mai werde die Ge-

währleistung der Unabhängigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihres Bundesvertrages durch die alliirten Mächte und Frankreich öffentlich und amtlich ausgesprochen werden auf dem im Monat Juli zu Wien sich vereinigenden Congresse. Die Zustimmung zur Absendung eines Gesandten der Tagsatzung an denselben sei nur unter der Bedingung erfolgt, daß derselbe einen Bundesvertrag mitbringe; daher sollten die Stände keine Zeit verlieren, ihre Organisation zu vollenden und die eidgenössische Verfassung zu Stande zu bringen.

Die Tagsatzung beschloß einstimmig, von diesem Briefe den Kantonsregierungen eine halbamtliche Mittheilung zu geben und neuerdings den 11. Juli zusammenzutreten. Sobald das allgemeine Interesse sprach, handelten alle Gesandtschaften in dem gleichen Sinne, wie es aber auf einen Augenblick in den Hintergrund trat, tauchten von Neuem alle Sonderansprüche auf. Zum Glück für die Tagsatzung waren die beständigen Mahnungen der fremden Botschafter da.

Eine noch ausgesprochenere Wirkung war diejenige, welche der österreichische und der russische Botschafter auf die Regierung von Graubündten ausübten. In den Noten vom 30. Juni und 1. Juli beschwerten sie sich darüber, daß von Bürgern dieses Kantons das Gerücht verbreitet werde, Rhätien werde von der Schweiz losgetrennt werden. Ihre Herrscher seien entschlossen, die Vereinigung der beiden Länder aufrecht zu erhalten. Sie mahnten die Regierung von Graubündten an die dem gemeinsamen Vaterlande schuldige Anhänglichkeit und suchten sie zu bewegen, aus der neuen Kantonsverfassung das Gute, das auch die Vermittlungsakte gehabt, nicht blindlings herauszuwerfen und ein der Eidgenossenschaft würdiges Gesetzbuch anzunehmen. Man konnte sich keine wohlwollendere, erleuchtetere und der Einheit der Schweiz wie der engen Verknüpfung des eidgenössischen Bandes günstigere Dazwischenkunft denken; auch war sie nur zu sehr durch den in einzelnen Kantonen herrschenden engherzigen Geist gerechtfertigt.

Während kurzer Zeit hegte man in der Tagsatzung den Gedanken, den in der Denkschrift der Botschafter ausgesprochenen Ansichten in Betreff der bestrittenen Gebietstheile nachzukommen und das Livinenthal bis zum Entscheid über dasselbe mit eidgenössischem Beschlage zu belegen; die Maßregel, deren Gefahr man einsah, blieb aber unausgeführt. Obwol die verlängerte Besetzung des Tessin in den Augen der Militärcommission durch die Unthaten einer Räuberbande und die

Gährung im Mailändischen gerechtfertigt war, beschloß die Tagsatzung dennoch, den 19. Juli die beiden daselbst gebliebenen Compagnien zu entlassen.

Die auf Neuenburg, das Wallis und Genf bezüglichen Unterhandlungen wurden fortgeführt. Der preußische Botschafter Chambrier theilte den 3. Juli ein königliches vom 18. Juni datirtes Schreiben dem Vororte mit, worin die von der Tagsatzung aufgestellten Bedingungen zugegeben und dem Fürstenthum eine den übrigen Kantonen ähnliche Verfassung ertheilt wurde.

Der herzliche Empfang, den das genfer Volk den eidgenössischen Truppen bereitet hatte und der Vorweis eines mit über 6000 Unterschriften bedeckten Aktenstückes, worin die Vereinigung mit der Schweiz verlangt wurde, bewiesen der Tagsatzung, dieselbe könne auf die Anhänglichkeit des alten Freistaates zählen. Die diplomatische Commission wurde mit den nothwendigen Schritten beauftragt, die Verbindung des genfer Gebietes mit der übrigen Schweiz und diejenige einiger seiner Enclaven mit derselben durch die Abtretung einiger französischen und sardinischen Gemeinden zu bewirken.

Die Tagsatzung beschloß, die Aufnahme jener drei Staaten bis zur Vollendung des Bundesvertrages zu verschieben. Einzig die Gesandtschaft von Unterwalden widersetzte sich beharrlich dieser Vergrößerung der Eidgenossenschaft. Die Tagsatzung hatte das Verlangen der Vereinigung dieser drei alten Verbündeten der Schweiz gerne angenommen, da sie auf den Republikanismus ihrer Sitten und ihres Geistes zählen konnte, weniger gerührt aber wurde sie durch das den 20. Juli gestellte Verlangen der Abordnungen von Faucigny, Chablais und Carouge. Das Schicksal dieser Gegenden lag in den Händen der Alliirten. Die Meinung war daselbst nicht einstimmig und ohne die Eröffnungen der Abgeordneten geradezu zurückzuweisen, behandelte sie die Tagsatzung mit einiger Kälte.

Das Gleiche war der Fall mit ähnlichen Kundgebungen einiger jenseit des Rheins gelegener Dörfer, ehemaliger Unterthanen der acht alten Orte, welche aber von keiner Bedeutung für die Eidgenossenschaft waren.

Die Tagsatzung hatte sich indessen mit den zur Landesvertheidigung wünschenswerthen Grenzberichtigungen beschäftigt. Generalquartiermeister Finsler wurde mit der Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes

beauftragt und die Tagsatzung beschloß in ihren Sitzungen vom 26. April bis 10. Mai, durch die diplomatische Commission die nothwendigen Schritte zu thun, die Vereinigung von Pruntrut, der Landschaft Ger, die Ausrundung der Grenzen von Neuenburg, die Rückerstattung des Dappenthals von Seiten Frankreichs, die Abtretung der Stadt Constanz, die Verbindung der Zürcher- und Schaffhausergrenze jenseit des Rheines im Klettgau und endlich die endgültige Ueberlassung des Frickthales zu bewirken.

Indessen begann man, an den wirklichen Absichten der alliirten Mächte, bezüglich dieser Vergrößerungsplane zu zweifeln. Die von den Botschaftern veranlaßte Besetzung der italienischen Grafschaften war soeben gescheitert und die eidgenössischen Truppen hatten sich vor den österreichischen Generalen zurückziehen müssen. Die Besetzung des Bisthums wurde verzögert; der österreichische Gouverneur, Baron von Andlaw, hatte wol die Bundesbehörde von Zürich den 22. Juni davon benachrichtigt, die Besetzung solle das ganze Bisthum umfassen, zugleich aber hatte er angezeigt, das Loos dieser Landschaften werde beim wiener Congreß entschieden werden. Unterdessen bedrückte er mit seinen Forderungen sowol das Münsterthal, eine alte Besitzung der Stadt Biel, als diese Stadt selbst. Er mischte sich in die bürgerliche Verwaltung von Neuenstadt und wollte keinen schweizerischen Civilcommissär neben sich dulden. Endlich kündigte er an, wenn die eidgenössischen Truppen nicht unter seinen Befehl gestellt würden, werde er Oesterreicher kommen lassen. Zu gleicher Zeit wies er die Ansprüche des Präfekten des Oberrheines zurück, welcher den nicht zum ehemaligen Schweizergebiet gehörenden Theil des Bisthums als französische Besitzung besetzen lassen wollte.

Die Tagsatzung schwankte, ob sie in diesen Gegenden Truppen stehen lassen wolle, welche nur ein Werkzeug in den Händen einer fremden Macht seien. Unterdessen war eine Gemeinde des Münsterthals bedroht worden, weil sie sich den Verhaltungsbefehlen des Gouverneurs widersetzt hatte, und der schweizerische Befehlshaber hatte sich in Vertheidigungszustand gegen die österreichischen Truppen gesetzt. Da bezeugte der österreichische Botschafter sein Mißvergnügen und drang darauf, die eidgenössischen Truppen sollten entweder zurückgezogen oder unter des Barons von Andlaw Befehle gestellt werden. Nun legten sich der russische und der englische Botschafter in's Mittel, und man kam überein, die Tagsatzung solle einen Commissär absenden, unter dessen Befehl sich

der Militärcommandant zu stellen haben werde; jener werde als Zwischenglied zwischen den Bewohnern und dem Gouverneur dienen und man werde das Land so viel als möglich zu schonen suchen. Mit diesem Auftrag wurde wiederum Oberst Hauser betraut und der Gouverneur erklärte sich durch die getroffene Uebereinkunft befriedigt. Nicht wenig hatte zur befriedigenden Lösung dieses vom 11. Juli bis zum 16. August dauernden Zwistes die kräftige Demonstration des Militärcommandanten beigetragen. Von da an wurde das gute Einvernehmen nicht mehr ernstlich getrübt; wenn auch einige Klagen der bieler Behörden laut wurden, so mußte man anerkennen, die Uebergriffe des Barons Andlaw würden durch die jenseitige Anmaßung hervorgerufen.

Während des abgelaufenen Vierteljahrs hatte die Eidgenossenschaft im Innern keine ernstliche Verlegenheit zu überwinden gehabt. Ihre Gebietserweiterung schien gesichert, allein der Abschluß des Bundesvertrags ging mit einer verzweifelten Langsamkeit vor sich. Die wiederholten wohlwollenden Mahnungen der fremden Botschafter waren nothwendig, um ihr die Vollendung ihrer wichtigen Aufgabe in's Gedächtniß zu rufen und sie daran zu erinnern, daß wenn sie ihren Rang inmitten der europäischen Nationen bewahren wolle, sie sich wenigstens als politischer Körper gestalten müsse.

Zweiundvierzigstes Kapitel.

Dritte Periode der Neugestaltung. — Der in Kraft getretene Bundesvertrag.

(Vom 18. Juli bis 16. August 1814.)

Eine neue Berathung wurde den 18. Juli eröffnet. Die Verschiedenheit der Instruktionen über den Vertragsentwurf war so groß, daß sogar der Bestand der Eidgenossenschaft gefährdet erschien. Besonders drohend war die Gebietsfrage. Mit der schwachen Mehrheit von $10^1/_2$ Stande, nämlich von Zürich, Unterwalden, Luzern, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubündten und Appenzell-Außerrhoden beschloß die Tagsatzung den 1. August, diese Frage vor ein Schiedsgericht zur Prüfung zu weisen. Waadt fragte an, ob die Tagsatzung diesen Beschluß so verstehe, daß diejenigen Kan-

tone, welche nicht für das Schiedsgericht gestimmt hätten, gehalten seien, sich dessen Aussprüchen zu unterwerfen. Bern und Freiburg erklärten zwar sofort, es sei dies nur insofern der Fall, als überhaupt ein Schiedsgericht angenommen werde. Dennoch bemerkte die waadtländische Gesandtschaft schon den folgenden Tag, der Beschluß laufe der Uebereinkunft vom 29. December und den Erklärungen der alliirten Mächte zuwider. In der hierauf folgenden Berathung offenbarte Schwyz, es habe in Brunnen eine bis dahin geheim gebliebene Zusammenkunft alter Kantone stattgefunden, was den andern Ständen die beharrliche Widersetzlichkeit gewisser Kantone gegen die Annahme des Bundesvertrags erklärte.

Man schlug vor, den Vorort zwischen Zürich, Bern und Luzern abwechseln, die Tagsatzung in der Hauptstadt des Vorortes abhalten zu lassen und ihren Vorsitz dem Bürgermeister oder Schultheißen desselben zu geben. Auf die Erklärungen von Uri beschloß die Mehrheit von dem den Bestand der Klöster gewährleistenden Artikel das Wort „kanonisch" zu streichen.

Den 8. August hielt der vorsitzende Bürgermeister von Zürich eine kräftige Rede an die Tagsatzung, worin er derselben ihre Ohnmacht, die Berathung des Bundesvertrages zu einem Ende zu bringen, zu Gemüth führte. Einige Kantone beharrten auf ihrem Vorbehalt in Bezug auf die meisten Artikel; Unordnung und Zwietracht wuchsen im Innern; die fremden Kabinete erzürnten sich über die Zögerungen, und die Eidgenossenschaft stand in Gefahr, ihr Schicksal entschieden zu sehen, ohne darum befragt zu werden. Da traten zwischen dem 8. und dem 16. August die Gesandtschaften einiger Stände in der Absicht zusammen, sich über einen kürzern Vertragsentwurf zu verständigen, welcher den Nachtheil hatte, die meisten Fragen unentschieden zu lassen. Er wurde einer Vorberathung unterworfen; da aber vierzehn Stände den ersten Entwurf, mit oder ohne Vorbehalt, angenommen hatten, beschloß die Tagsatzung einstimmig, denselben den 16. August einer neuen feierlichen Berathung zu unterwerfen; in der Zwischenzeit würde man suchen, in besondern Zusammenkünften eine Annäherung der Kantone zu erwirken und alle Ansprüche, so weit immer möglich, zu befriedigen. Thurgau war der einzige der neu geschaffenen Staaten, welcher zu einem Zugeständniß an die alten bereit war.

Ein neues Ereigniß bewirkte endlich mit mächtiger Hand eine Ver-

söhnung. Eine Erklärung der Botschafter von Oesterreich, Rußland und England wurde dem Präsidenten des Vorortes überreicht, welche den Kantonen in Erinnerung brachte, daß keiner derselben wichtig genug sei, einzeln die Aufmerksamkeit der Monarchen auf sich zu ziehen und daß, wenn die Schweiz sich nicht unverzüglich reconstituire, alle Verbindungen mit ihr abgebrochen werden würden. Endlich versprach sie die Ansprüche der alten Stände in Bezug auf die Gebietsfragen, vorzüglich diejenigen Berns, zu prüfen und die Mittel zur Ausgleichung zu suchen. Diese Note, von welcher der Präsident der Tagsatzung den 16. August Kenntniß gab, hatte dazu beigetragen, in den Sonderconferenzen zwei wichtige Ergebnisse herbeizuführen: Erstlich, eine Uebereinkunft zur Erläuterung des ersten Artikels; ferner aber, einen ganz neuen Vertragsentwurf[1]) in 15 Artikeln. Alle in Bezug auf Gebietstheile streitigen Fragen waren in jener Uebereinkunft inbegriffen; obwol der sie berührende Paragraph des ersten Artikels von Seiten der neuen Kantone getadelt wurde, verpflichteten sich alle gegenwärtigen Gesandtschaften, beide Entwürfe ihren Regierungen mitzutheilen, die meisten versprachen sogar, ihre Auftraggeber zur Zustimmung bestimmen zu wollen.

Diese Erklärungen wurden zu Protokoll genommen und die Tagsatzung beschloß, beide Aktenstücke den Ständen mit einem Rundschreiben zu übersenden, worin die Beibehaltung des Wortlautes der erstern Urkunde befürwortet werden sollte. Sie richtete ein Schreiben an die Botschafter, worin sie denselben auf allgemeine Weise das Ergebniß der Berathung anzeigte, sowie, daß die Gesandtschaften sich über einen neuen Bundesvertrag und eine, gegenständlich mit den in ihren Noten enthaltenen Erklärungen im Einklang stehende, Uebereinkunft verständigt hätten.

Die Ausdrücke der Uebereinkunft bewiesen, daß alle Kantone sich mit Geldentschädigungen zufrieden stellen würden, mit Ausnahme von Bern, dem eine Gebietsvergrößerung versprochen worden war, und von Schwyz, das sich rüstete, seine Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen.

Die von nun an als endgültig in Kraft bestehend betrachtete Bundesurkunde war im Namen der neunzehn Kantone abgeschlossen und erlitt keine Abänderung mehr, als die Ersetzung dieser Zahl durch die-

---

1) S. Anhang L.

jenige von zweiundzwanzig und die Aufnahme in die Scala der Mannschafts- und Geldbeiträge von Neuenburg, Wallis und Genf.

Der neue Bundesvertrag hatte den Vortheil einer großen Einfachheit. Die Kantone opferten ihre Souverainetät nur insoweit dieses zur Behauptung der Unabhängigkeit nothwendig war. Die Organisation der Militärkräfte wurde der Tagsatzung überlassen, an welcher alle Stände gleichen Einfluß, weil gleiche Stimmen, besaßen. Die durch Truppenaufstellungen veranlaßten Kosten wurden durch die Geldbeiträge der Kantone und durch eine vermittelst mäßiger Eingangszölle auf Luxuswaaren gestiftete Kriegskasse gedeckt. Bei innern Unruhen konnten die Stände ihre Nachbaren zu eidgenössischem Aufsehen und eidgenössischer Hülfeleistung mahnen, hatten aber sofort den Vorort hievon zu benachrichtigen. Die Centralgewalt, welcher die Bundeskanzlei beigegeben war, ging alle zwei Jahre von Zürich auf Bern, von Bern auf Luzern und von hier wieder auf erstern Ort über, hatte aber keine andern Befugnisse, als diejenigen, welche Zürich vor 1798 gehabt. Bei außerordentlichen Umständen aber konnte der Vorort mit außerordentlicher Vollmacht ausgerüstet werden, in welchem Falle ein eidgenössischer Repräsentantenrath demselben von der Tagsatzung beigeordnet wurde. Die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse standen der Tagsatzung zu: allein drei Viertheile der Stimmen waren zu so wichtigen Beschlüssen erforderlich; sie allein hatte die Handelsverträge mit den Nachbarstaaten abzuschließen; die Militärkapitulationen aber und diejenigen Concordate, welche weder dem Bundesvertrag noch den Rechten anderer Kantone zuwider liefen und sich blos auf ökonomische oder polizeiliche Gegenstände bezogen, blieben den Kantonen überlassen. Die außerordentliche Einberufung der Tagsatzung fand durch den Vorort statt oder mußte auf das Begehren von fünf Ständen erfolgen.

Es gab keine Unterthanenländer mehr, und der Genuß der politischen Rechte war allen Volksklassen zugesichert; die Handelsfreiheit war gewährleistet; neue Zölle durften ohne Zustimmung der Tagsatzung nicht erhoben werden; die Klöster wurden aufrecht erhalten und die helvetische Schuld blieb anerkannt. Die zwischen den Kantonen abgeschlossenen Concordate und die Tagsatzungsbeschlüsse seit 1803 sollten der Durchsicht der Tagsatzung unterworfen werden.

Die wichtigsten Grundsätze der Vermittlungsakte waren in diesem Vertrage beibehalten, allein die Gewalt des Vorortes wurde zu Gunsten

der Tagsatzung geschwächt. Die Stände opferten dem Ganzen einen Theil ihrer Souverainetät, als sie ihre Truppen der eidgenössischen Organisation und Inspektion unterwarfen. Die neue Bestimmung, durch welche eine Kriegskasse geschaffen wurde, bewies die einer steten Wehrfähigkeit beigelegte Bedeutung. Endlich wurde die Gleichheit unter den einzelnen Staaten wiederhergestellt.

Während den auf den Bundesvertrag bezüglichen Unterhandlungen bereiteten zwei Kantone der Eidgenossenschaft schwere Verlegenheiten. Den 26. Juni beschloß nämlich die Landesgemeinde von Schwyz, die Grafschaft Utznach mit ihrem Gebiete zu vereinigen. Glarus unterstützte dieses Beginnen durch einen ähnlichen Versuch gegen Sargans, was ein Schreiben des Präsidenten des Vororts und eine Vorstellung der Botschafter zur Folge hatte. Dieselben erklärten in einer an die Regierung von St. Gallen gerichteten Note, Utznach und Sargans würden so wenig vom Kanton abgelöst werden, als von der Rückkehr des Fürstabts die Rede sein könne.

Durch diese Schritte ermuthigt, forderte den 3. August die Regierung von St. Gallen von der Tagsatzung die eidgenössische Besetzung beider Bezirke. Schwyz und Glarus erwiderten, Utznach und Gaster seien 1798 frei erklärt worden und hätten damals die Fähigkeit erhalten, den Grenzkanton, dem sie sich anschließen möchten, zu wählen, welche Wahl, durch die Ereignisse zwei Mal unmöglich gemacht, jetzt mit aller Freiheit vorgenommen werde. Glarus forderte das Gaster, machte aber auch seine Ansprüche auf Sargans geltend, an dessen Beherrschung es theilgenommen hatte. Dieser Stand verlangte die Erhaltung des bisherigen Zustandes bis zur Fällung eines Schiedsrichterspruchs. Schwyz dagegen widersetzte sich ausdrücklich jeder militärischen Besetzung von Seiten der Tagsatzung mit der Erklärung, jede derartige, durch St. Gallen veranlaßte Maßregel werde es nöthigen, seine vorbehaltenen Rechte gleichfalls mit Waffengewalt zu behaupten; die Gesandtschaft drohte sogar mit ihrem gänzlichen Austritt aus der Tagsatzung.

St. Gallen antwortete, es habe in den fraglichen Gegenden seit neun Monaten, nicht einmal für den Feldzug von 1813, irgend eine Steuer erhoben werden können. Die öffentlichen Beamten des Nachbarkantons hätten in Utznach den Geist des Aufruhrs genährt, welcher sich bei der Ankunft des Regierungscommissärs kund gegeben. In Sargans herrschte vollständige Unordnung: ein aufständischer Ausschuß

saß daselbst unter dem Vorsitze eines gewissen Gallati, welcher sich mit Wachen umgab und Streifwachen in der ganzen Landschaft umherziehen ließ.

Mit Ausnahme von Unterwalden waren alle Gesandtschaften der Ansicht, es müsse zwar der bisherige Zustand aufrecht erhalten, militärische Maßregeln aber erst bei bewaffnetem Widerstande ergriffen werden, und man solle eidgenössische Repräsentanten in beide Bezirke absenden. Der hiermit eingeschlagene Weg wurde auch von den Botschaftern Oesterreichs, Rußlands und Englands anempfohlen, welche den innern Frieden um jeden Preis anriethen. Den 16. August 1814, denselben Tag, an welchem der in Kraft gebliebene Bundesvertrag angenommen wurde, beschloß die Tagsatzung, die Regierung von St. Gallen durch die Absendung eidgenössischer Repräsentanten und im Nothfalle durch Truppenaufgebote zu unterstützen.

Dreiundvierzigstes Kapitel.

Vierte Periode der Neugestaltung. — Genehmigung des Bundesvertrags durch die Kantone. — Verhandlungen am Wiener Congreß. — Aufstände.

(Vom 16. August 1814 bis zum 15. März 1815.)

Vom 10. auf den 13. September kündigte die Tagsatzung den fremden Botschaftern amtlich die Annahme des Bundesvertrags durch eine große Mehrheit von Ständen, die auf das Begehren von Wallis, Neuenburg und Genf erfolgte Aufnahme derselben in den Bund und die Absendung Reinhard's von Zürich, Montenach's von Freiburg und Wieland's von Basel, als schweizerische Gesandtschaft, an den wiener Congreß an. Neuenburg war die Zusicherung ertheilt worden, einen von der preußischen Monarchie abgesonderten Staat zu bilden, und sein Großer Rath sei die einzige, zur Annahme des Bundesvertrags berechtigte Behörde. Genf wurde in seiner damaligen Stellung aufgenommen: man wußte noch nicht, ob dieser Staat vergrößert, oder in Verbindung mit der Schweiz gebracht werden würde. Die Botschafter benutzten diese Mittheilung, um auf die große Bedeutung der Einstimmigkeit hinzuweisen und die heimlichen Umtriebe und Bewaffnungen gewisser Kan-

tone zu tadeln. Dies verlieh der Tagsatzung neue Stärke; sie hatte zahlreiche Verlegenheiten zu bekämpfen, denn außer den schwierigen Gebietsfragen machte noch ein Aufruhr im Kanton Tessin ein kräftiges Auftreten nothwendig.

Nach Berichten, welche der Vorort den 31. August erhielt, hatte ein gewisser Airoldi, Hauptmann in der italienischen Garde, eine Bewegung angezettelt, durch welche der Staatsrath von Tessin abgesetzt und verhaftet, eine provisorische Regierung ernannt und eine Zusammenkunft von Abgeordneten sämmtlicher Gemeinden einberufen worden war. Das Livinenthal hatte sich von jeder Theilnahme an diesem Aufstande enthalten und ersuchte um seine Vereinigung mit dem Kanton Uri, dessen Regierung, diese Umstände benutzend, gleichfalls die Vereinigung des Thales mit ihrem Kanton forderte. Oberst Sonnenberg wurde mit einem Bataillon in's Tessin geschickt, stellte die verfassungsmäßigen Behörden wieder her und ließ die Mitglieder der provisorischen Regierung, welche sich unter Protestationen aufgelöst hatte, verhaften. Bald aber erhielt die nur für eine kurze Zeit unterdrückte Bewegung einen neuen Aufschwung. Sonnenberg zog sich den 17. September mit einer Compagnie Luzerner auf das Castello-Grande zurück und ließ den Kleinen Rath und die Staatskasse durch eine Compagnie luzerner Scharfschützen in den Kanton Graubündten bringen. Durch ein neues Bataillon verstärkt, hatte er kräftige Maßregeln ergriffen und schien überall den Aufstand bewältigen zu können, als die eingeschüchterte Regierung den 23. September in einer Proklamation gestand, die Verfassung vom 17. Juli sei die Ursache des Mißvergnügens gewesen; sie habe beinahe in allen Bezirken Mißbilligung gefunden, und deshalb solle zu deren Abänderung ein Verfassungsausschuß von je einem Abgeordneten aus jedem Bezirk zusammentreten. Die Bevölkerung von Lugano drohte, die eidgenössischen Truppen zu entwaffnen. Die Tagsatzung beschloß nun, Sonnenberg fünf weitere Compagnien zu schicken und den bereits im Tessin befindlichen Commissär Salis-Sils, welcher von der graubündtner Regierung nach Wien geschickt wurde, durch Albertini von Chur und Hirzel von Zürich zu ersetzen.

Bevor Salis seinen Posten verließ, hatte er die Aufständischen eingeladen, Abgeordnete nach Bellinzona zu schicken, und die Waffen niederzulegen. Ihr Anführer Airoldi hatte seine Leute auseinander gehen heißen und der eidgenössische Commissär hatte die im Marsch befind-

lichen Truppen halten lassen. Durch diese Maßregeln, welche ihren Instruktionen zuwider liefen, fand sich die Tagsatzung verletzt und befahl den Vormarsch sämmtlicher von Sonnenberg commandirter Truppen, der sie einquartieren solle, wo er es für gut finde; ferner befahl sie die Absendung eines berner Bataillons und das Aufgebot zweier weitern Bataillone. Die mit den Rebellen durch Salis getroffene Uebereinkunft wurde nicht genehmigt, sondern man beschloß, die Behörden wiederherzustellen und den Kanton Tessin erst dann wieder in die Eidgenossenschaft aufzunehmen, wenn die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt sei; auch werde die Tagsatzung kein Abkommen der tessiner Behörden genehmigen, das nicht von den eidgenössischen Repräsentanten gutgeheißen werde. Das kleinmüthige Benehmen der tessiner Regierung rechtfertigte ein solches Mißtrauen.

Als die neuen Commissäre im Tessin ankamen, hatten die Abgeordneten der Bezirke, mit Inbegriff derjenigen des Livinenthals, einige Verfassungsänderungen beschlossen. Dieser Ausschuß wurde aufgegelöst und die Regierung wieder eingesetzt. Die Häupter der Bewegung hatten die Flucht ergriffen, die Ordnung kehrte zurück und bei den Truppen herrschte eine musterhafte Mannszucht.

Der Große Rath überwies die Verfahrungsrevision einer Commission, welcher zwei Abgeordnete eines jeden Bezirks beigegeben wurden; allein die hier beschlossenen Abänderungen wurden von der Tagsatzung nicht genehmigt; man begnügte sich daher mit der Juliverfassung, abgeändert durch die Großrathscommission, in Verbindung mit den eidgenössischen Repräsentanten und den fremden Botschaftern. Die tessiner Gesandtschaft an der Tagsatzung protestirte vergeblich gegen ein solches Verfahren. Den 21. December wurde der Kanton gezwungen, eine von der Tagsatzung und dem Auslande aufgedrungene Verfassung anzunehmen, während die Regierung selbst es anerkannte, daß dieselbe dem Wunsche des Volkes zuwiderlaufe. Diese neue Verfassung nahm der Geistlichkeit die Steuerfreiheit, setzte die Abwechslung des Regierungssitzes zwischen den drei Hauptorten fest und erhielt das Livinenthal dem Kanton Tessin.

Eine besondere Commission unter dem Vorsitze des eidgenössischen Repräsentanten Hirzel war von der Tagsatzung niedergesetzt worden, die Anstifter der letzten Unruhen nach dem tessiner Gesetzbuche zu beurtheilen; die meisten Angeklagten verließen das Land; einer derselben, der

Advokat Stoppani, tödtete sich selbst im Gefängniß. Bei dieser Gelegenheit spielte der österreichische Botschafter eine befremdliche Rolle; er schien Stoppani unter seinen Schutz zu nehmen, wie wenn er lombardischer Unterthan gewesen wäre und beklagte sich, daß er, mit einem österreichischen Geleitsbriefe versehen, in ein abscheuliches Gefängniß geworfen worden sei. Diese Behauptungen wurden in einem einläßlichen Bericht des eidgenössischen Repräsentanten an die Tagsatzung siegreich widerlegt und dieselbe wies das vorschnelle Auftreten des österreichischen Botschafters mit Würde zurück.

Von diesem Zeitpunkt an bereitete das Tessin, welches mit dem allmäligen Rückzug der Truppen wieder zu sich selbst kam, der Eidgenossenschaft keine Unruhe mehr. Die Tagsatzung hatte viel an Achtung gewonnen, seit sie gezeigt, daß sie im Stande sei, ein Glied der kaum zu einer neuen Gestaltung gelangten Eidgenossenschaft zur Ordnung zu bringen.

Jene Reibung mit dem österreichischen Botschafter war nicht die einzige. Bern hatte auf ein, den 12. November von Freiburg gestelltes Begehren vier von Schraut unter seinen Schutz genommene Unruhstifter verhaften lassen. Der Geleitsbrief, den er ihnen ausgestellt, war um acht Tage später datirt als das freiburgische Begehren. Die berner Regierung zeigte sich beleidigt von diesem Uebergriff auf die Souverainetätsrechte ihres Staates, und der Gesandte verließ den Kanton. Dieser Zwischenfall endete mit einigen Erklärungen, stand aber nicht allein. Den 7. Januar 1815 beklagte sich Capo d'Istria's Stellvertreter, der russische Gesandtschaftssekretär Baron von Krüdener, darüber, daß die Gerichte von Freiburg einige Personen, angeblich wegen ihrer Verbindungen mit der Gesandtschaft, gestraft hatten. Die Regierung von Freiburg bezeigte ihr Erstaunen über das von Krüdener Zeitungsgerüchten beigelegte Gewicht, und der Präsident der Tagsatzung antwortete demselben, die Regierung von Freiburg habe eine Druckschrift verbreiten lassen, welche ihn befriedigen müsse. Dennoch wurde diese Sache nicht so leicht erledigt. Die Höfe von Oesterreich und Rußland richteten von Wien aus den 15. Februar eine tadelnde Note an die Regierung von Freiburg, forderten die Unterdrückung einer im obergerichtlichen Urtheil enthaltenen Erwägung und empfahlen eine Amnestie. Es war offenbar, daß die Monarchen, oder wenigstens ihre Botschafter, mit Mißvergnügen den allzu aristokratischen Gang der Regierungen von

Bern und Freiburg und vielleicht auch des Repräsentanten der Tagsatzung in Tessin betrachteten, und daß sie über die von den neu eingesetzten Gewalten, welche sich ohne die regelmäßige Thätigkeit der Nation des Steuerruders bemächtigt hatten, erdrückte liberale Partei ihre beschützende Hand ausstreckten.

Während alldies die Tagsatzung behelligte, zeigte sich eine gewisse Spannung zwischen Aargau und Waadt einerseits, und Bern, Freiburg und Solothurn andrerseits.

Die Stadt Solothurn war den 13. October 1814 durch die Bauern aus dem Buchegg- und Leberberg überfallen und der Schultheiß Baron Aaregger verhaftet worden. Zwei Stunden später wurden die Aufständischen durch die in der Stadt liegende Infanterie und Artillerie zerstreut. Die Tagsatzung hatte die Nachbarkantone zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt, allein die wiederhergestellte Ordnung und die Verhaftung der Anführer machten weitere Maßregeln überflüssig. Den 22. October beklagte sich Solothurn, aargauische Truppen hätten zur Nachtzeit sein Gebiet betreten. Aargau entschuldigte dies mit einer von Bern her befürchteten Bewegung. Dieser Stand erklärte laut, er werde seinem Bundesgenossen zu Hülfe eilen, wenn derselbe angegriffen werden sollte. Zugleich bezeichnete die Regierung von Solothurn die Erscheinung einer revolutionären Flugschrift, betitelt „Aufruf an die Schweizer" der Aufmerksamkeit der Regierungen. Diese Schrift hatte zum Zwecke, gegen die Regierungen von Bern, Solothurn, Freiburg und Luzern zum Aufstande anzureizen. Alle schweizerischen Regierungen sahen indessen ein, daß diese, gegen einzelne Kantone gerichteten Angriffe die Gesammtheit gefährdeten und nur unitarischen Ideen zum Deckmantel dienen sollten.

Von allen innern Schwierigkeiten beschäftigten aber die mehrerwähnten Ansprüche von Schwyz und Glarus die Tagsatzung am meisten. Nach einer den 6. September 1814 erlassenen Protestation des schwyzer Generals Auf der Mauer gegen die Beschlüsse der Tagsatzung, forderte die Regierung von St. Gallen den 23. September eidgenössische Truppen, um die in Sargans durch Gallati's Umtriebe, und in Utznach durch das Anstiften eines schwyzerischen Bevollmächtigen Namens Zay gesteigerten Unruhen zu unterdrücken. Glarus ließ in der Tagsatzung das Benehmen von Schwyz mißbilligen und versprach, seinen Bundespflichten gegen St. Gallen nachzukommen, begehrte aber, die neue Ver-

fassung dieses Kantons solle in Sargans nicht eingeführt werden, da hierdurch der bestehende Zustand verändert werde. Die Tagsatzung sandte Zellweger von Appenzell und Escher von Zürich, mit den zu allen nothwendigen Maßregeln dienlichen Vollmachten versehen, dorthin, gab aber den beiden Repräsentanten den Auftrag, alle Conflikte mit Schwyz zu vermeiden. Zu gleicher Zeit lud sie diesen Stand ein, sich aller Schritte in Bezug auf Utznach zu enthalten.

Als die Bewegung wuchs und sich den 24. September in's Rheinthal zu erstrecken begann, sandte die Tagsatzung zwei Bataillone an die Grenze, welche Maßregel sowol vom russischen als vom englischen Botschafter mit der Erklärung gutgeheißen wurde, die Einführung der neuen St. Gallischen Verfassung solle auf das endliche Schicksal der bestrittenen Gebiete keinen Einfluß ausüben. Das Gewitter schien sich zu zerstreuen; Schwyz schlug eine Verständigung mit St. Gallen vor. Die Repräsentanten übersandten beruhigende Berichte, sie hatten sogar den Marsch eines thurgauischen Bataillons aufgehalten, welches ohne ihren Befehl, auf die Nachricht von Unruhen im Rheinthal, in den Kanton St. Gallen einmarschirt war. Die Tagsatzung nahm die von Schwyz vorgeschlagene Conferenz an, mußte aber den 11. October durch den Mund der Repräsentanten selbst plötzlich vernehmen, sie seien genöthigt gewesen, Gallati verhaften zu lassen; darauf habe sich das Volk bewaffnet, sei zweimal in das von ihnen bewohnte Haus eingedrungen, habe ihre Wache überrumpelt und sie seien gezwungen worden, den Unruhestifter frei zu lassen; sie hätten aber vor ihrer eigenen Abreise eine von ihm selbst unterzeichnete Erklärung erhalten, worin er sein Unrecht eingestehe. Die Zugänge des Rheinthals und des Vorarlbergs waren mit österreichischen Truppen besetzt und berittene Boten benachrichtigten Innsbruck und Wien von allen Vorgängen.

Noch am gleichen Tage beschloß die Tagsatzung die Besetzung von Sargans mit drei Bataillonen Infanterie und den zugehörenden Specialwaffen sowie die Bildung eines kleinen Reservecorps an der Grenze. Die Repräsentanten kehrten mit dem Befehle zurück, wo Güte nicht ausreiche, Waffengewalt anzuwenden, die Ordnung wiederherzustellen, die Aufständischen zu verhaften, sie den Gerichten zu überweisen und die Anstifter, wie die mit den Waffen in der Hand ergriffenen Theilnehmer kriegsgerichtlich verurtheilen zu lassen. Sie hatten sich so viel als möglich mit der Regierung von St. Gallen zu verständigen, durften aber

das Verhältniß des Standes Schwyz zur Eidgenossenschaft nicht aus den Augen verlieren. Gallati hatte die Flucht ergriffen und sich zuerst nach Glarus, dann nach Schwyz begeben, von wo aus er die Bewegung schürte. Mit ihrem Bericht vom 31. October kündigten die Repräsentanten die Verhaftung der Haupträdelsführer an. Die Wahlen konnten friedlich vorgenommen werden, und der Bezirk Sargans bezahlte am 7. November die Hälfte der im vorhergehenden Jahr angeordneten Vermögenssteuer. Die Besatzungstruppen konnten nun vermindert werden.

Das kräftige Auftreten der Tagsatzung bei Gelegenheit der Sarganser Unruhen schien auf die Regierung von Schwyz einigen Eindruck zu machen, denn trotz des drohenden Tones ihrer Correspondenz sandte sie den 8. December eine Abordnung, um gegen St. Gallen ihre Rechte auf den Besitz von Utznach darzuthun. Nach ächten Urkunden, welche diese Abgeordneten vorlegten, hatte Utznach anfänglich unter eigenen Grafen gestanden, war dann unter die Grafen von Rapperswyl gekommen und endlich, im Jahr 1190, durch Heirath dem Hause Toggenburg zugefallen. Die Erben des letzten Grafen Friedrich verpfändeten die Grafschaft an Schwyz und Glarus und verkauften sie 1469 für 3550 rheinische Gulden diesen beiden Kantonen. Schon beim Tode des letzten Grafen von Toggenburg war dem von demselben geäußerten Wunsche zufolge, und mit einstimmiger Einwilligung seiner Bewohner, Utznach in das Landrecht derselben aufgenommen worden. Zürich widersetzte sich zwar, mußte sich aber einem bereits 1437 zu Gunsten von Schwyz gefällten eidgen. Schiedsspruche fügen, und eine zu Utznach im Jahr 1450 errichtete Urkunde sicherte die Herrschaft der beiden Kantone. Dieselbe wurde 1498 erneuert und von allen über zwanzig Jahre alten Männern beschworen. Im März 1798 befreite Schwyz die Grafschaft und ließ ihr die Wahl, den Kanton zu bestimmen, dem sie von nun an angehören wolle. Das Land erklärte sich einstimmig für die Vereinigung mit Schwyz, durch Gewalt aber kam es in der Folge an den helvetischen Linth-Kanton. Als im Jahr 1802 die französischen Truppen die Schweiz verließen, gab Utznach von Neuem den Wunsch kund, sich mit Schwyz zu vereinigen, dessen Landsgemeinde demselben entgegenkam. Zum zweiten Male aber vernichtete die Vermittlungsakte diese Hoffnungen, indem sie die Grafschaft mit dem Kanton St. Gallen verband. Die Aufhebung der Vermittlungsakte stellte die alten

Verhältnisse wieder her. Die Landsgemeinde von Schwyz hatte sich Utznach's Verlangen nach Vereinigung mit diesem Kanton beigesellt; übrigens forderte Schwyz nur das wirkliche Einhalten des bestehenden Zustandes, wie ihn die Tagsatzung, bezüglich des Livinenthals, festhielt. Die Einführung einer neuen Verfassung sei das Anzeichen einer unauflöslichen Vereinigung mit St. Gallen, weshalb Schwyz wünschte, Utznach solle bis zur endlichen Entscheidung über das Loos der Grafschaft von deren Annahme entbunden werden.

St. Gallen erwiderte, die alten Verpfändungen und Käufe bewiesen Nichts gegen den politischen Bestand eines seit mehreren Jahren anerkannten Kantons. Hätten diese Titel irgend einen Werth, so gäbe es keinen Kanton St. Gallen mehr; Utznach habe nicht die Freiheit gefordert, in der Absicht sich irgend einem Kanton anzuschließen, auch befinde sich kein derartiger Satz in der Freigebungsurkunde vom 21. März 1798. Bei Gelegenheit der Vermittlungsakte im Jahr 1802 hätten die schwyzerischen Abgeordneten in Paris nicht nur Utznach nicht gefordert, sondern sich der Vereinigung der Grafschaft mit ihrem Kanton widersetzt; auch die Glarner hätten damals von der Vereinigung mit Sargans und Gaster nichts wissen wollen, St. Gallen aber habe man gezwungen, diese drei Landschaften anzunehmen. In dem unsichern Zustand, in welchem sich die St. Galler Regierung befinde, könne man nicht die Wirksamkeit einer schon von den meisten Bezirken angenommenen Verfassung aufschieben, auch wäre dieselbe selbst in Utznach angenommen worden, wenn sich nicht die schwyzer Behörden darein gemischt hätten, woher sich alle Unruhen im Kanton St. Gallen erklären ließen.

Der Eindruck, den die Repräsentanten von ihrer Sendung davontrugen, bestätigte die, den 2. November gemachten Anklagen St. Gallens. Zellweger glaubte nicht an die Neigung des utznacher Volkes, sich mit Schwyz zu verbinden, sondern dasselbe sei von einigen Unruhestiftern aus der Landschaft selbst und aus dem Kanton Schwyz beherrscht. Die Tagsatzung suchte eine Versöhnung zu bewirken, bevor sie den bestrittenen Bezirk unter St. Galler Regiment stellte, wozu dieser Kanton mit einiger Schwierigkeit seine Zustimmung gab. Den 6. December wurden Schiedsrichter ernannt, diese konnten aber zu keiner Lösung gelangen. Da beschloß die Tagsatzung den 7. Januar 1815, die St. Galler Verfassung im Bezirke Utznach in Kraft zu setzen, be-

nachrichtigte Schwyz aber, daß durch diese Maßregel seine Ansprüche nicht betroffen würden. Sie beschloß sogar den 17. Januar, um den von diesem Stande geäußerten Wünschen zu willfahren, es sollten in der Grafschaft keine Untersuchungen wegen politischer Vergehen angestellt werden.

Dies Zugeständniß veranlaßte die Regierung von Schwyz zu verdoppelter Anmaßung. Den 19. drohte sie mit der Einberufung der Landsgemeinde und erklärte, sie könne nicht für die Folgen stehen, wenn sie nicht binnen 8 Tagen die Zusicherung erhalte, die St. Galler Verfassung dürfe in Utznach nicht eingeführt und kein Bürger für das Geschehene angehalten, beunruhigt oder gestraft werden. Die Bundesbehörde setzte in einem Schreiben Schwyz den wahren Sachverhalt auseinander und ersuchte den Stand, die baldige Entscheidung der Mächte über alle Gebietsfragen abzuwarten; sie setzte auch, ohne sich an jene Drohungen zu kehren, ihre beruhigende Thätigkeit im Kanton St. Gallen fort. In einem Berichte vom 21. vernahm sie mit Befriedigung, die Wahlen in Utznach seien ruhig und gesetzlich vor sich gegangen und der Bezirk sei ohne Anwendung der Waffen vollständig organisirt worden.

Der österreichische Botschafter drückte den 25. der Regierung von Schwyz sein Mißvergnügen darüber aus, daß dieselbe durch Waffenrüstungen und die Einberufung der Landsgemeinde auf den 29. den Frieden der Schweiz störe und das allgemeine Wohl ihrem Sonderinteresse zum Opfer bringe: im Nothfalle würden sich die Mächte verständigen, diesem Zwiste ein Ende zu machen.

Den 31. Januar antworteten die schwyzer Behörden hochmüthig: sie machten die Rechte ihres Kantons geltend und könnten von der Einberufung der Landsgemeinde nicht abstehen. Gegen die Eidgenossenschaft aber führten sie eine etwas mäßigere Sprache: sie erklärten sich damit zufrieden, daß keine Untersuchung stattfinden sollte, und obschon sie sich darüber beklagten, daß man Utznach die neue Verfassung aufgedrungen, beschränkten sie sich doch auf die Forderung, St. Gallen solle die Utznacher nicht auf dieselbe beeidigen. St. Gallen willigte ein. Eine Beschwerde des Abtes von St. Gallen wurde abgewiesen und die eidgenössischen Truppen verließen endlich den 15. Februar das St. Galler Gebiet.

Als sich die Tagsatzung den 6. September 1814 versammelt hatte,

die Beitrittserklärungen der Stände zum Bundesvertrag und zu der den 16. August getroffenen Uebereinkunft entgegen zu nehmen, stieß sie auf den ernstlichen Widerstand der neuen Kantone gegen jenen Paragraphen, welcher die bestrittenen Gebietstheile von der Gewährleistung ausnahm. Die Frage war so schwierig wie je zuvor. Es fanden Besprechungen zwischen den Gesandtschaften statt. Endlich bewirkte die Furcht, sich nicht constituiren zu können, am Wiener Congresse nicht vertreten zu werden und das Ausland über das Schicksal der Schweiz gebieten zu sehen, eine unverhoffte Annäherung [1]: die beiden Urkunden, die Uebereinkunft und der Bundesvertrag, waren bereits den 12. September und 25. October von allen Ständen, mit Ausnahme von Schwyz, Nidwalden und Tessin, angenommen worden. Die beiden erstern verweigerten den Eintritt in den neuen Bund; letzteres war mit seiner eigenen Verfassung noch nicht fertig geworden; allein es trat endlich den 30. November bei. Auf die Bemerkungen von Inner-Rhoden und das Begehren der fremden Botschafter wurde die feierliche Beschwörung des Bundes noch verschoben. Die Landsgemeinde von Schwyz begnügte sich nicht damit, den 30. August den Bundesvertrag zu verwerfen, sondern hatte Uri und Unterwalden eingeladen, den alten Bund von 1315 neu zu schließen. Uri antwortete den 1. September mit einer runden Ablehnung dieses Vorschlags und eingedenk dessen, daß es die Wiege der Eidgenossenschaft gewesen, entwickelte es in der Tagsatzung den größten Eifer, die Kantone zu bewegen, den Vertrag durch die Ableistung des Bundesschwures zu besiegeln; von Obwalden unterstützt, bestrebte es sich auf vaterländische Weise Schwyz und Nidwalden zur Eidgenossenschaft zurückzuführen. Während die Tagsatzung sich bemühte, diese beiden widerstrebenden Stände über den wahren Zustand der Dinge schriftlich und mündlich zu belehren (es war den 13. September die Abordnung eidgenössischer Commissäre beschlossen worden) richtete Uri an Schwyz den 15. September ein von der wärmsten Vaterlandsliebe zeugendes Schreiben [2]), worin letzteres aufgefordert wurde, sich nicht von den andern Kantonen zu trennen, während ersteres selbst seinen festen Willen aussprach, dem Bunde treu bleiben zu wollen. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde sowol nach

1) Siehe Tagsatzungsabschied vom 9. December 1814.

2) Siehe Anhang LII.

Obwalden als nach Nidwalden gesandt, um ersteres zu treuem Festhalten, letzteres zur Wiedervereinigung mit den übrigen Bundesgliedern zu ermahnen. Seinerseits hatte Obwalden, in Folge eines einmüthigen Beschlusses des Landraths, schon den 9. September einen ähnlichen Schritt gethan und gleichfalls an Nidwalden geschrieben [1]. Die beiden Schreiben wurden der Tagsatzung mitgetheilt und zwar dasjenige von Obwalden am Tage des Abgangs selbst, dasjenige von Uri erst den 23. September. Die Bundesbehörde sprach in einem besondern Beschlusse den beiden Ständen ihren Dank für diese Handlungsweise aus.

Obwol man in Schwyz die beiden Commissäre der Tagsatzung gut aufnehmen zu wollen schien, wurden sie dennoch von einer Zusammenkunft fern gehalten, welche der Landrath von Schwyz mit 34 Abgeordneten von Nidwalden abhielt. Indem man den Schritt der Tagsatzung dankend erkannte, kündigte man ihnen an, Schwyz und Nidwalden hätten sich entschlossen, den alten Bund von 1315 wieder aufzunehmen. Wirklich wurde derselbe noch den nämlichen Abend, am 17. September, in der Kirche zu Schwyz beschworen. Es war eine Commission ernannt worden, welche Uri und Obwalden zum Beitritte vermögen sollte. Indessen erfordert es die Billigkeit, zu sagen, daß das Volk nicht mit diesen Umtrieben der Magnaten übereinstimmte. Die Commissäre der Tagsatzung schrieben die Abneigung der beiden Stände den Lasten zu, welche sie von dem neuen eidgenössischen Wehrwesen befürchteten, wie z. B. durch die Bildung des Contingents und die Milizinspectionen; auch fürchteten sie wegen der Gewährleistung der helvetischen Staatsschuld zur Mitbezahlung derselben angehalten zu werden, was bei der Armuth der kleinen Kantone ihnen eine kaum erträgliche Last schien. Endlich war es die Streichung des Wortes „kanonisch" von dem, den Bestand der Klöster gewährleistenden Artikel, welche sie befürchten ließ, die weltlichen Behörden würden dieselben reglementiren, und vielleicht am Ende aufheben; indessen hofften die Commissäre noch auf einigen Erfolg der Bemühungen der Tagsatzung und des Einflusses von Uri und Obwalden.

Endlich wurde die Tagsatzung den 1. October durch Obwalden von den Schritten von Schwyz und Nidwalden bei diesem Halbkanton

---

1) Siehe Anhang LI.

benachrichtigt. Den 20. September war eine doppelte Abordnung in Sarnen eingetroffen und forderte Gehör beim Volke. Die falschen Gerüchte niederzuschlagen, berief die Regierung von Obwalden den 28. den dreifachen Landrath und dieser bestätigte einmüthig die Annahme des Bundesvertrags mit dem Beschlusse, Schwyz und Nidwalden von Neuem zu ersuchen, sich der übrigen Schweiz anzuschließen. Für dieses Verhalten dankte die Tagsatzung Obwalden in einem Schreiben vom 10. October.

Auch nach Altdorf hatten sich Abgeordnete der beiden abtrünnigen Stände begeben, den Kanton Uri von dem Beitritte zum Bundesvertrag abzumahnen und zur Annahme ihres Sonderbundes zu bereden. Die Regierung hatte diese Vorschläge zurückgewiesen und sich mit derjenigen von Obwalden zur Herbeiführung einer Annäherung den 20. October verständigt. Auch beklagte sie sich, daß Schwyz und Nidwalden, als sie die auf ihr Bündniß bezüglichen Akten im Drucke veröffentlichten, auch den Namen des Kantons Uri angeführt hätten, woher das Gerücht entstanden sei, dieser Kanton sei geneigt, ihrem Sonderbunde beizutreten. Endlich theilte die Regierung von Uri der Tagsatzung ein neues Schreiben[1]) mit, das sie in Gemeinschaft mit Obwalden, den 22., an Schwyz und Nidwalden gerichtet hatte; wir entnehmen demselben folgende Stellen:

„Wir wollen Euch, getreue, liebe, alte Eids- und Bundesgenos- „sen! nicht hinführen in die ersten Tage der entstehenden Eidgenossen- „schaft, in denen unsre Väter, ererbte, aber gekränkte Freiheit zu ret- „ten, sich gegen ungerechten Druck und fremde Gewalt zu schützen, „den ewigen Bund schwuren, — nicht ihren Edelmuth schildern, mit „dem sie gefährdeter Nachbarn Rechte und Freiheiten mannhaft und „kräftig unterstützten, mit eigenem Blute retten und befestigen halfen, „und nicht den Biedersinn, mit dem sie diesen geretteten Nachbarn die „Hand zum Bunde boten, und so den Freistaat bildeten, der noch „heute unter allen Stürmen von fünf Jahrhunderten glücklich besteht. „Wir wollen nicht berühren, wie dieser Bundesstaat fortbestand und „sich erweiterte, die Ereignisse und Gefahren nicht herzählen, in denen „Eintracht und Gemeinsinn der Bundesgenossen ihn retteten. Wir „wollen auch nicht zurückblicken auf die trüben Jahre, in denen dieser

1) S. Tagsatzungsabschied 1814/15. II. p. 148 u. ff.

„schöne Bund, vom wüthenden Strom der Staatsumwälzungen ergriffen, traurig zerrüttet darnieder lag, nicht anführen, wie er wieder „hervorging aus seinen Trümmern. Dies Alles ist Euch wie uns bekannt. — Wir wollen uns einzig an die Gegenwart, an die Ereignisse unserer Tage halten. Der schweizerische Freistaat bestand zwar „im Ganzen als solcher, aber getrennt in seinen einzelnen Theilen; „das Band der Form, die Bundesverfassung der Eidgenossen war aufgelöst, das wesentlichere Band, das Band der Eintracht und des Zutrauens, geschwächt, beinahe zerrissen. Das Vaterland war der Gefahr verderblichen Bürgerkriegs oder fremden Machtspruches, vielleicht „gar fremder Verfügung ausgesetzt; trauernd wankte es am Abgrunde „des Verderbens. Ein neuer Bund, der die Eidgenossen vereinige und „durch Einigkeit, Liebe und Zutrauen wieder erneuere, war hohes, dringendes Bedürfniß.“

„Nur ein Bund kann die Möglichkeit geben, innere Gährung „nach und nach zu heben; nur in einem Bunde wollten Europa's hohe „Beherrscher auf dem ewig denkwürdigen, nun schon versammelten „Congreß unsere Schweiz anerkennen und zwar in einem Bunde, von „dem kein bisheriges Glied ausgeschlossen sein solle. Es war also „erste und heiligste Pflicht jedes eidgenössischen Standes, zu diesem „Bunde Hand zu bieten. Wenn aber dieser Bund das Glück des „Vaterlandes dauerhaft begründen soll, so muß er auf die durch Jahrhunderte bewährten Grundsätze der ehrwürdigen Bunde unserer Väter „zurückgeführt werden. Dieses gelang — wir dürfen es sagen — den „Bemühungen alter Eidgenossen. Der Bund, den 16. August entworfen und den 8. September bekräftigt, kam zu Stande. Wir fanden in selbem die wesentlichsten Bestimmungen eines den Umständen „gemäßen Verbandes der freien Schweizerstände, den schönen Sinn „und Geist unserer alten Bunde klug vereint mit den Forderungen der „Zeit; wir überzeugten uns, daß durch diesen Bund das Vaterland „gerettet, unserm Volk und unsern Nachkommen eine glücklichere Zukunft bereitet werden, daß die Schweiz dadurch gesichert, glücklich und „ruhmvoll fortbestehen könne. In dieser Ueberzeugung empfahlen wir „diesen Bund unserm guten, biedern Volk, und selbes, von keinem „Vorurtheil geblendet, nur von reinem, beglückendem Zutrauen zu selbstgewählten Vorstehern geleitet, genehmigte denselben und erklärte seinen Beitritt wiederholt und feierlich. Die gleiche Ansicht dieses Bun-

„des, die gleiche Ueberzeugung leben noch ungeschwächt in uns fort.
„Und nun, getreue, liebe, alte Eid- und Bundsgenossen, theure Brü-
„der und Freunde! urtheilet nun selbst, ob wir, unserer heiligen Ueber-
„zeugung entgegen, zu Abweichungen vom Bund uns einigen, zu Aen-
„derungen, zur Schwächung dieses Bundes Schritte thun können.
„Was müßten wol unsere Bundesgenossen, die freudig unser Wort,
„unsern treuen Handschlag zum Bruderverein aufnahmen, — was
„müßte unser gutes Volk, dem wir diesen Bund als zweckmäßig em-
„pfahlen, — was müßte selbst das Ausland, vor dem wir den Bun-
„desbeitritt erklärten, von uns denken? Würde man uns wol noch
„der Väter Geist, der Väter treuen Biedersinn zutrauen? Eure edle
„Denkungsart ist uns Bürge, daß Ihr dieses mit uns fühlen und uns
„den Beifall Eurer Herzen nicht versagen werdet, wenn wir Euch hier-
„mit erklären, daß wir Euerm Wunsche nicht entsprechen und zu dem
„von Euch uns vorgelegten Entwurf eines besondern Bundes der Ur-
„kantone keine Hand bieten können. Ihr werdet die Erklärung um so
„begründeter finden, wenn Ihr einen unbefangenen Blick auf des
„Vaterlandes Lage werfet, und die Folgen prüfet, die aus dem Ab-
„weichen vom Bunde oder aus dessen Entkräftung hervorgehen müßten.
„Wenn auch viele Eidgenossen, was doch schwerlich erwartet werden
„darf, den Urkantonen andere Bundesverhältnisse zuzugestehen geneigt
„wären, würde nicht eben dies ein Grund für andere Kantone sein,
„auch Ausnahmen und Bedingungen vom Bunde für sich zu verlan-
„gen? Wir wissen, daß hierüber in mehrern Kantonen viele Wünsche
„sind. Wenn also die einen diese, die andern jene Bedinge und Aen-
„derungen geltend machen könnten, müßte nicht dadurch der neue Bund
„geschwächt, vielleicht gar aufgelöst werden? Aus frühern und noch
„ganz neuen Erklärungen der Herren Minister der Hohen Mächte ist
„uns bekannt, daß diese nur einen Schweizerbund erkennen werden,
„daß keine vereinzelten Kantone ihre Achtung und Aufmerksamkeit auf
„sich ziehen können. Wir sehen im schweizerischen Vaterlande noch hier
„und dort Spannung, Unzufriedenheit, gefährliche Umtriebe, selbst
„offenbare Unruhen; wir kennen viele Quellen dieser Unordnungen nur
„zu wohl; wir wissen, daß der neue Bund viele Feinde hat, daß viele
„Freunde der unserm der Freiheit und den Gebräuchen der Väter mit
„Recht ergebenen Volke so sehr verhaßten Einheit oder stärkern Central-
„gewalt durch Zertrennung des neuen Bundes ihrem Zwecke näher zu

„kommen suchen, daß andere durch den Umsturz der eingeführten Ord„nung ihren Ehrgeiz und Eigennutz befriedigen zu können hoffen. Es „ist offenbar, daß jede Auflösung des neuen Bundes die Unruhen, die „nur treues Zusammenhalten der Eidgenossen nach und nach stillen „können, vermehren, größere Unordnung, Verwirrung erzeugen und „endlich der Schweiz das schimpfliche Geständniß der Unmöglichkeit, sich „zu einem Bunde zu vereinigen, abdringen müßte. Die wohlwollenden „Gesinnungen der Monarchen bürgen uns für Anerkennung des ge„schlossenen Bundes. Sollte derselbe aber von uns selbst getrennt „werden, so müßte ihre Vermittlung, ihr Machtspruch uns eine Ver„fassung geben, die selbst zu bilden wir die Unvermögenheit traurig „genug an den Tag legen würden. An die Stelle unseres dem Sinn „und Geist alter Verträge, den Bedürfnissen und Wünschen unseres „Volkes möglichst entsprechenden Bundes würde eine Verfassung tre„ten, die gerade unsern Kantonen am wenigsten behagen dürfte. Ein„zig durch standhaftes Aufrechthalten des geschlossenen neuen Bundes, „durch treue Einigkeit können diese Gefahren entfernt werden. Ein„tracht, der Eidgenossen Retterin, wird auch diesmal uns die sicherste „Rettung geben. Diese Betrachtungen, diese Gründe machen unsern „Entschluß fest, beim Bunde zu verharren und Allem auszuweichen, was „dessen Schwächung zur Folge haben könnte, zur höchsten, heiligsten „Vaterlandspflicht. Diese Gründe sollen aber auch für Euch die kräf„tigste Aufforderung sein, Euch dem Bunde der Eidgenossen anzuschlie„ßen. Die Gefahren, die traurigen Folgen, die unser Abweichen vom „Bunde dem Vaterlande unausweichlich zuziehen würde, können ganz „oder doch zum Theil auch durch Euer beharrliches Ausbleiben dem „Bruderverein der Eidgenossen herbeigeführt werden. Die Sache ist „wichtig, beherzigt es wohl; viel und groß sind immer noch des vater„ländischen Freistaates Gefahren.“

„Tief fühlen wir Eure Trennung; — wenn Euch das Andenken „an unsre Väter, an die segensreichen Stunden, in denen sie im ein„samen Rütli traulich zusammentraten und, Herz an Herz geschlossen, „mit gemeinsamer Hand den Grund zum freien, glücklichen Vaterland „legten, noch theuer und heilig ist, so höret unsre Stimme. Fürsts „und Anderhaldens Nachkommen, die Nachkommen Tells und des „ehrwürdigen Von der Flüe, der entzweite Väter einst so schön ver„einigte, sprechen zu Euch, zu Stauffachers und Winkelrieds Enkeln:

„Kehret zurück in den Bund Eurer Brüder, der auf die Thaten jener er„habenen Männer sich gründet! endigt eine Trennung, verlaßt eine „Stellung, die ein Vaterland gefährdet, das in jenen theuren Namen „seine Stifter, seine Väter ehrt! — Alle anderen, durch Jahrhunderte „mit Euch verbündeten Eidgenossen stehen mit uns im neuen Bunde; „alle diese, Euer Ausbleiben bedauernd, rufen Euch das Gleiche zu. „Erinnert Euch der schönen Tage der aufblühenden Eidgenossenschaft, „wo Euere Väter mit den übrigen Eidgenossen so manchen heißen „Kampf für das gemeine Vaterland kraftvoll und muthig bestanden, — „wie oft sie auch, nicht für eigenes Wohl, nicht für eigene Sicherheit, „sondern für das Glück, für die Rettung anderer Eidgenossen hin„gingen in den härtesten Kampf! Sind Euch Gundoldingen, Erlach „und Bubenberg nicht noch theure Namen? Solltet Ihr wol die „Söhne solcher Väter verlassen, nicht mit ihnen in gleichem Bunde „stehen wollen? „„Geliebte Freunde und Nothhelfer aus den Wald„„stätten,““ — so sprach einst der Sieger bei Laupen auf dem tapfer „errungenen Schlachtfeld: — „„Wenn unsere Nachkommen die Ge„„schichte dieser Schlacht hören, so werden sie die gegenseitige Freund„„schaft über Alles achten, gleichwie an diesem Tag; in ihren Gefahren „„werden sie denken, welcher Voreltern Kind sie sind!““

Uri und Obwalden schlossen mit der dringenden Bitte an die Räthe der beiden Stände, ihre Bemerkungen dem Volke vorlegen zu lassen, und sprachen die Erwartung aus, daß, wenn es ihnen nicht gelänge, dasselbe über dessen wahre Interessen aufzuklären, sie wenigstens auf ihre Rechtlichkeit zählten, welche sie von jedem ferneren Schritte abhalten werde.

Dieses ergreifende Gemälde des Zustandes der Schweiz und der dieselbe bedrohenden Gefahren, dieser pathetische Aufruf an alte Erinnerungen, diese edle, erhabene Sprache vermochten nicht, Schwyz und Nidwalden aus der von ihnen betretenen eigensüchtigen Bahn herauszureißen.

Die Tagsatzung wurde sogar den **1.** März **1815** von neuen schwyzerischen Umtrieben benachrichtigt. Mehrere Hundert Schwyzer und Nidwaldner waren den **28.** Februar vor die Landsgemeinde zu Altorf getreten, um einige Urner, welche den Verzicht auf den Bundesvertrag und die Vereinigung mit Schwyz und Nidwalden beantragen wollten,

zu unterstützen. Auf den einstimmigen Antrag der auf ihren Beschlüssen beharrenden Regierung von Uri wurden sie aber von der Landsgemeinde sorgfältig ferngehalten, und diese trat der Regierung bei.

Die Gesandtschaft, welche an den wiener Congreß geschickt wurde, war von der Tagsatzung einstimmig beauftragt worden, die Anerkennung der Souverainetät und der Neutralität der Schweiz zu fordern; auch sollte sie eine Erweiterung ihrer Grenzen verlangen: die Vereinigung des Bisthums Basel, der Stadt Constanz und einiger Enclaven bei Schaffhausen, eine freie Verbindung über Land mit Genf, die Zurückziehung der dortigen französischen Zollwachtposten, die Abtretung von Versoix, sowie die Desenclavirung mehrerer Gebietstheile von Genf; die Rückgabe des Dappenthals, wozu das Waadtland noch die Abtretung von Celigny forderte, wenn das genfer Gebiet vergrößert werden sollte; ferner die Rückgabe des Veltlins, von Chiavenna und Bormio, endlich die Rückerstattung der den Kantonen Schaffhausen und Thurgau und dem Domkapitel von Chur gehörenden, von Oesterreich eingezogenen Güter. Mehrere direkte an die Souveraine gerichtete Schreiben drangen auf diese Punkte.

Die Tagsatzung hatte den 20. August die Regierung von Graubündten eingeladen, ihr alle auf ihre italienischen Besitzungen bezüglichen Angaben zu machen, um sie der Gesandtschaft in Wien mittheilen zu können. Mit Erstaunen vernahm sie den 12. November, daß die Abgeordneten der rhätischen Bunde eine Geldentschädigung forderten, wenn diese Landschaften ihnen entrissen würden. Dieser Ideengang der Graubündtner lähmte die Anstrengungen der Tagsatzung, die Unversehrtheit der Grenzen zu erreichen: die Tagsatzung versagte daher dem Begehren ihre Unterstützung und beauftragte ihre Gesandtschaft in Wien, darauf zu beharren, jene Gegenden wieder unter schweizerische Herrschaft zu bringen. Beschämt, die Eidgenossen in Bezug auf ihre Ehre empfindlicher zu sehen, als sie selbst waren, erklärten die Graubündtner den 12. December ihre erste Mittheilung als auf einem Mißverständniß beruhend. Sie forderten nun eine Entschädigung für die Befreiung der drei Provinzen, denen jetzt eine politische Existenz gegeben werden sollte, und wünschten wol die Vereinigung von Chiavenna, Bormio und Villa mit ihrem Gebiet, zogen aber vor, daß das Veltlin einen besondern Kanton bilde. Die Frage wurde der diplomatischen Commission zur Prüfung überwiesen, welche der Tagsatzung vorschlug, dieselbe in

ihrem gegenwärtigen Stande zu belassen, statt sie durch die neuen Gesichtspunkte Graubündtens zu verwirren. Dieser Ansicht trat die Tagsatzung bei.

Den 14. December vernahm die Tagsatzung von ihrer Gesandtschaft am Congreß, daß Graubündten in Wien durch eigene Abgeordnete die Rückgabe seiner italienischen Gebiete und die Entschädigung für die confiszirten Güter zu bewirken suche, während zu gleicher Zeit Abgeordnete aus dem Veltlin da seien, welche die Beibehaltung der bisherigen Verbindung dieser Provinz mit der Lombardei verlangten. Diese Frage durchlief verschiedene Phasen zu Wien. Der Gedanke, Chiavenna und Bormio Graubündten einzuverleiben und aus dem Veltlin eine vierte Liga zu machen, wurde in die Vereinigung dieser drei Landschaften als vierter Bund mit Graubündten verwandelt. Auch hegte Oesterreich während kurzer Zeit die Absicht, einen eigenen Kanton aus den Landvogteien zu bilden. Schließlich ging wegen all dieser Meinungsverschiedenheiten ein wichtiger Gebietstheil für Graubündten und die Schweiz verloren. Es war nämlich ruchbar geworden, daß Graubündten mehr an einer Geldentschädigung als an dem Besitze der fraglichen Landvogteien gelegen war: mit freudiger Eile wären die Graubündtner als Herren wieder in dieselben eingezogen, aber ihre alten Unterthanen als Ihresgleichen wiederzufinden, empörte ihren Stolz, oder flößte ihnen sogar Furcht ein, besonders in Bezug auf das Veltlin. Die alliirten Herrscher benahmen ihnen die Sorge; als der Fürst Metternich die Beschlüsse des Congresses bekannt werden ließ [1]), war weder von dem Veltlin, noch von Chiavenna, oder Bormio die Rede. Der Denkschrift der eidgenössischen Gesandtschaft, worin die Landvogteien gefordert wurden, antwortete er, Oesterreich werde die Privatpersonen entschädigen und an Graubündten statt der Landvogteien die enclavirte Herrschaft Rhäzüns abtreten; diese Entschädigung war nur ein Spott, da die fragliche Herrschaft kaum 100 Louisd'or eintrug; freilich hatte der wiener Hof früher ein Angebot von 130,000 Gulden für dieselbe zurückgewiesen [2]).

---

1) S. Anhang LIII.

2) Im Friedensvertrage von Schönbrunn vom 14. October 1809 wurde diese Herrschaft in Oestreichs Abtretungen an Napoleon inbegriffen. Sie liegt zwei Stunden von Chur und besteht aus einem Schloß und vier Dörfern. Der Name ist corrumpirt aus „Rhaetia ima.“ Vormals gehörte sie einem im 15. Jahrhundert er=

Wurde Graubündten durch diesen Beschluß des wiener Congresses verletzt, so konnte die übrige Schweiz besser zufrieden sein. Die zweiundzwanzig Kantone wurden anerkannt und ihre Bundesakte von den Mächten gewährleistet. Oesterreich hatte seine Ansprüche auf das Frickthal aufgegeben; Biel und das Bisthum Basel kamen an Bern, mit Ausnahme einiger zur Desenclavirung nothwendigen Theile, welche an Basel fielen; die Grenze von Neuenburg wurde berichtigt, und die Heerstraße über Versoix nach Genf bewilligt. Es war unmöglich gewesen, die kleinste Gebietsabtretung in der Landschaft Gex zu erhalten, welche die Mächte nicht fordern konnten, da sie Frankreich die Grenzen von 1797 im pariser Frieden gewährleistet hatten. Während kurzer Zeit war die Rede davon, Genf einen Gebietstheil von Pruntrut zu lassen, damit der Freistaat denselben an Frankreich für die Landschaft Gex abtreten könne; man mußte aber diese Idee aufgeben, um Bern zufrieden zu stellen. Statt des an Genf von Savoyen abgetretenen Gebietes erhielt das Königreich Sardinien von Oesterreich die früher mit der ligurischen Republik vereinigten kaiserlichen Lehen.

Die schweizerische Neutralität wurde auf die savoyischen Landschaften Chablais und Faucigny ausgedehnt, wobei die Schweiz die Verpflichtung übernahm, dieselben bei einem Kriege der angrenzenden Staaten zu besetzen und den sardinischen Truppen den Durchgang durch das Wallis zu gestatten.

Um das Loos der zwischen den Kantonen streitigen Gebietstheile endgültig zu bestimmen, hatte der Congreß einen Vergleich[1]) zu Stande gebracht, dessen Annahme den 10. April die von Wien zurückgekehrte Gesandtschaft sämmtlichen betheiligten Kantonen anrieth. Das Aargau, das Waadtland und St. Gallen hatten eine halbe Million

loschenen Geschlecht, dessen Namen in Graubündtens Geschichte geglänzt hatte. Später tauschte das Haus Oesterreich diese Herrschaft von den Hohenzollern gegen die schwäbische Herrschaft Haigerloch ein, da ihr Besitz einen großen Einfluß auf Graubündtens innere Angelegenheiten bedingte, wegen der mit jener Herrschaft verbundenen Rechte; so z. B. hatte der Herr von Rhäzüns die Befugniß, den Deputirten des Grauen Bundes alle drei Jahre drei Candidaten zur Bundespräsidentenstelle vorzuschlagen, aus welchen für ein Jahr diese Stelle besetzt werden mußte. Oesterreich, welches ein solches Einmischungsrecht im Nachbarlande zu schätzen wußte, hatte deshalb beharrlich jeden Versuch Bündtens, diese kleine Herrschaft ihm abzukaufen, abgeschlagen (s. Graf Garden, Friedensverträge XII. p. 129).

1) S. Anhang LIV.

Schweizerfranken an Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell-Innerrhoden zu bezahlen. Tessin bezahlte Uri jährlich die Hälfte der im Livinenthal erhobenen Zölle. Bern und Zürich behielten ihre in englischen Fonds angelegten Kapitalien, deren seit 1798 angehäufte Zinsen zur Tilgung des Kapitals der helvetischen Schuld verwendet werden sollten; den Rest hatten die Mitglieder der übrigen neunzehn Kantone der Eidgenossenschaft zu decken. Das Waadtland hatte die Eigenthümer der Zehnten und Bodenzinse mittelst einer Summe von 300,000 Schweizerfranken zu entschädigen, deren Vertheilung Bern oblag. Durch all diese Einrichtungen sollte jede Aenderung der Kantonsgrenzen vermieden werden.

Die Congreßbeschlüsse vom 29. März 1815 [1]) hatten aus dem Kanton Genf kein abgeschlossenes Ganzes gemacht. Das Gebiet von Jussy und das sogenannte Mandement waren Enclaven geblieben. Die Abneigung des Königs von Sardinien gegen die Loslösung einiger kleinen Gebietstheile von Savoyen zu überwinden, mußten Bestimmungen in Bezug auf den Gottesdienst in den Abtretungsvertrag aufgenommen werden. Solche Ansprüche waren durch gewisse Gesetze hervorgerufen worden, welche als eine Kundgebung des Mißtrauens gegen die neuen mit Genf sich verbindenden Bürger anzusehen waren. In dem abgetretenen Gebietstheil sollten die Schulen von Katholiken geleitet werden; übersteige aber die Zahl der Protestanten in einer vormals savoyischen Gemeinde diejenige der Katholiken, so solle einer der Schullehrer letzterer Confession angehören. Auf dem neuen genfer Gebiet durfte nur eine protestantische Kirche, und zwar zu Carouge gebaut werden, während die protestantischen Privatpersonen das Recht behielten, auf eigene Kosten Kapellen erbauen zu lassen. Die Besoldung der katholischen Geistlichkeit solle die gleiche sein, wie sie in Sardinien entrichtet wurde. Die katholische Kirche in Genf wurde aufrecht erhalten und der Pfarrer an derselben sollte angemessen ausgestattet und logirt werden [2]). Der Turiner Vertrag vom 3. Juni 1754 blieb in allen denjenigen Artikeln in Kraft, in welchen er nicht durch die gegenwärtige Uebereinkunft beseitigt wurde. Der König von Sar-

1) S. Anhang LV.

2) Laut einer spätern Erklärung setzte Genf die Besoldung des katholischen Stadtpfarrers, Wohnung und Vicarien inbegriffen, auf ein Minimum von 5000 Frs. fest.

dinien hob den Artikel 13 des erstern auf, in welchem den genfer Bürgern die Bewohnung ihrer auf savoyischem Gebiete gelegenen Häuser und Besitzungen untersagt worden war [1]).

Die amtliche Mittheilung der wiener Congreßakten durch den Fürsten Metternich fand erst den 13. Juni 1815 statt. Zwar hatte die Tagsatzung schon den 27. Mai ihren Beitritt zu dem Beschlusse des Congresses, freilich mit Vorbehalt ihrer Ansprüche auf die von Graubündten losgerissenen Gebietstheile, erklärt. Sie hatte den Neutralitätsvertrag mit dem König von Sardinien bezüglich von Faucigny und Chablais angenommen: die Besetzung dieser Gebietstheile durch ihre Truppen war nicht obligatorisch und den Sardiniern stand der Rückzug durch das Wallis zu, vorausgesetzt, daß dies der Neutralität der Schweiz keinen Eintrag thue. Die Schweiz willigte in die von den Mächten empfohlene allgemeine Amnestie; die Regierung von Genf war dem Wunsche der Monarchen auf großmüthige Weise zuvorgekommen, als sie an die Spitze ihrer Verfassung die vollständige Vergessenheit alles Geschehenen stellte.

Kaum hatte die Tagsatzung die von Schwyz im Kanton St. Gallen hervorgerufene Bewegung bewältigt, als sie durch eine neue Schilderhebung in der Westschweiz beunruhigt wurde. Den 13. Februar wurde sie von der Regierung von Bern benachrichtigt, daß ohne bekannten Grund das Waadtland bedeutende Streitkräfte an den Grenzen anderer Kantone zusammenziehe, daß man, um auf Alles gerüstet zu sein, Vorsichtsmaßregeln getroffen und die benachbarten Stände zum eidgenössischen Aufsehen gemahnt habe; Bern habe seit dem Herbst des Jahres 1815 alle Kriegsrüstungen eingestellt und durch seinen bedingungslosen Beitritt zum Bundesvertrag der Waadt jeden Grund zur Unruhe benommen. Freiburg und Solothurn hatten sich in Vertheidigungszustand gesetzt und dadurch ähnliche Maßregeln von Seiten des Kantons Aargau hervorgerufen. Den 21. forderte der Präsident der Tagsatzung Erklärungen von Bern und Waadt, welche um so nothwendiger waren, als das bloße Gerücht von jenen Bewegungen Frankreich veranlaßt hatte, die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zu fordern. Zugleich beschloß die Tagsatzung, alle Streitkräfte der Eidgenossenschaft gegen denjenigen Kanton zu wenden, welcher den Land-

1) S. über Alles die Restauration in Genf Betreffende Rilliet de Candolle's Werk.

frieden brechen würde, die fremde Einmischung dagegen zurückzuweisen.

Den 25sten legten die fünf Stände die Waffen nieder. Ob es ein Mißverständniß war, oder ob feindliche Plane gegen die aristokratische Regierung der Nachbarkantone obwalteten, darüber ist die Geschichte noch heute nicht aufgeklärt. Roverea hält dafür, die waadtländischen Maßregeln hingen mit einem von Elba ausgehenden Plane zusammen.

Während dieses Zeitraumes hatte sich die Eidgenossenschaft gerecht, stark und mäßig bewiesen. Sie war mit Würde aus Prüfungen hervorgegangen, welche sie mit gänzlicher Auflösung bedrohten. Sie hatte sich endlich constituirt und unter den europäischen Nationen am wiener Congreß Platz genommen. Die Botschafter der alliirten Mächte waren diesem Ergebniß nicht fremd: bei allen wichtigen Gelegenheiten hatten sie die Hindernisse beseitigt und mit Schonung der nationalen Empfindlichkeit zur Neugestaltung der Schweiz beigetragen [1]).

Vierundvierzigstes Kapitel.

Fünfte Periode der Neugestaltung. — Die Ereignisse von 1815. — Der Bundesschwur.

(Vom 15. März 1815 — 1816.)

Die große Neuigkeit von Napoleons Landung in Frankreich kam mit einem Briefe vom 9. März durch General Bubna nach Genf und überraschte die Tagsatzung mitten in ihren Arbeiten; sie zögerte nicht,

---

1) Diesem Lobe kann hierseits nicht unbedingt beigepflichtet werden: Die Einheitspartei, welche 1798 die Franzosen in's Land rief, hatte wenigstens, wie der Verfasser schon oben bemerkt, die Entschuldigung (nicht die Rechtfertigung) für sich, das Volk zu befreien; die berner und graubündtner Aristokratien aber hatten, wie Freiburg, Solothurn, die Ländlermagnaten von Nidwalden und Schwyz, nur ihr Kasteninteresse vor Augen. Ließ sich das helvetische Direktorium auch jederzeit von Frankreich hofmeistern und plündern, als Zehntausende von französischen Bajonetten im Land waren, — so war es ein nicht minder schimpfliches Schauspiel, als Rußland und Oesterreich jeden Augenblick den Rest von Freiheit in Schutz nehmen und die händelsüchtige Oligarchen-Tagsatzung zur Constituirung der Eidgenossenschaft treiben mußten. Der Uebers.

Genf in seinen außerordentlichen Anstrengungen gegen einen Handstreich zu unterstützen und beschloß, sofort zwei Bataillone nach Genf zu senden, ein Heer von über 30,000 Mann Auszügern aufzubieten und eine Reserve von 15,000 Mann zu organisiren: sie war im Stande, schon am 13. den fremden Botschaftern zu erklären, sie sei auf alle Fälle gerüstet und werde die Unabhängigkeit der Schweiz zu behaupten wissen.

Zugleich benachrichtigte sie die Obersten der kapitulirten Regimenter von den getroffenen Maßregeln und empfahl ihnen, die Treue gegen Ludwig XVIII. zu bewahren. Das 2. und 4. Regiment standen unter den von Paris ausmarschirten Truppen, welche Napoleon aufhalten sollten. Als jene abfielen, traten sie in guter Ordnung in ihre Kasernen zurück. Das 1. und 3. Regiment, von Arras hergekommen, schlossen sich an sie an. Als man sie zwang, die weiße Cocarde niederzulegen, weigerten sie sich, Napoleon zu dienen und verlangten, in die Schweiz zurückzukehren. Die Tagsatzung belobte ihr Benehmen, rief sie ausdrücklich zurück und beschloß, sie wieder in Compagnien zu formiren, sobald sie die Schweiz betreten würden und ihnen die roth und weiße Landescocarde zu geben. Napoleon schrieb den Widerstand der Regimenter dem Einfluß ihrer Officiere zu und verabschiedete diese; sofort aber traten die Unterofficiere mit der einstimmigen Einwilligung der Soldaten in die Officiersfunktionen ein, und als man ihren Abmarsch verzögerte, traten bei einer Heerschau Napoleon's auf dem Carrousselplatze sämmtliche Feldwebel des 2. Regiments vor den Kaiser und forderten im Namen sämmtlicher Schweizertruppen das Einhalten der Convention. Der Kaiser empfing sie mit Erstaunen, achtete aber die Treue der tapferen Leute und willigte in ihre Heimreise. Die Tagsatzung theilte diese Begebenheiten allen Kantonen mit, befahl, jeder Abtheilung einen Monat Sold zu reichen und um das Andenken an eine für den Schweizernamen so ehrenvolle That aufzubewahren, ließ sie für jeden Soldaten eine Medaille schlagen, mit der Inschrift: „Ehre und Treue.“ Ein für die Invaliden der 4 Regimenter bestimmter Fond wurde sofort vermittelst freiwilliger Beiträge aus allen Kantonen gebildet.

Nicht ohne Bewegung sah die Tagsatzung den 28. März eine außerordentliche Gesandtschaft von Schwyz in ihrer Mitte erscheinen, um an den Vertheidigungsmaßregeln theilzunehmen, ohne jedoch den

Beziehungen des Standes zu der Eidgenossenschaft vorgreifen zu wollen. Auf diesen ersten Schritt folgte ein noch weit wichtigerer: Angesichts der obwaltenden Sachlage beschloß die Landsgemeinde von Schwyz den 30. April, den Bundesvertrag und die Uebereinkunft vom 16. August 1814 mit folgendem Vorbehalt anzunehmen: 1) die Annahme des Bundesvertrages solle der katholischen Religion, der Freiheit, Unabhängigkeit und Souverainetät des Kantons Schwyz keinen Eintrag thun, und dies solle deutlich ausgedrückt werden; 2) solle man dem Stande Schwyz nie das freie Niederlassungsrecht aufzwingen; 3) man solle von demselben kein Mannschaftscontingent oder stehendes Militärpersonal fordern. Die Tagsatzung fand, es enthalte dies nichts dem Bundesvertrag Zuwiderlaufendes, und nahm den 16. Mai die Beitrittserklärung von Schwyz an.

Die Tagsatzung hatte die Nothwendigkeit gefühlt, die Vereinigung mit den neuen Kantonen nicht länger unentschieden zu lassen, und hatte schon den 6. April beschlossen, dieselbe auf unwiderrufliche Weise mit der Eidgenossenschaft zu verbinden.

Um den Umschweifen Appenzell-Innerrhodens bei der Genehmigung der Congreßbeschlüsse ein Ziel zu setzen, übersandte die Tagsatzung diesem Stand dieselbe Erklärung, wie sie sie Schwyz hatte zugehen lassen, mit der Mahnung, sie werde nur diejenigen Stände an der Vertheilung der den demokratischen Kantonen zugedachten Summen theilnehmen lassen, welche den Bundesvertrag ohne Bedingung annehmen würden. Dieser Ueberzeugungsgrund machte endlich den 21. Juni jeder Unschlüssigkeit des Halbkantons ein Ende.

Die Tagsatzung hoffte durch ihre kräftigen Maßregeln die ihr von den alliirten Mächten den 20. März am gleichen Tage, an welchem Napoleon wieder in Paris einzog, auferlegte Neutralität unversehrt bewahren zu können. Allein es handelte sich nicht um gewöhnliche Ereignisse: kaum schien das vereinte Europa stark genug, den Mann zu bekämpfen, dessen einzige Person hingereicht hatte, die Regierung der Bourbonen umzustürzen, der Heere fand, mit welchen er alle Nationen unterjochen konnte und der sich von Neuem bestrebte, den Traum seiner Weltherrschaft wieder wahr zu machen. Die Gefahr war zu groß, als daß die Schweiz der allgemeinen Bewegung hätte fern bleiben können. Sie mußte der europäischen Coalition beitreten, oder, mit derselben brechend, Napoleons Stern folgen. Zur Wahl gezwungen, schloß die

Tagsatzung den 20. Mai eine Uebereinkunft mit den Mächten, kraft welcher sich die Schweiz verpflichtete, gemeine Sache mit ihnen zu machen, ein Heer zum Schutze ihrer Grenzen aufzustellen und den alliirten Truppen in dringenden Fällen, oder wenn das gemeinsame Interesse es erfordere, den Durchmarsch auf ganz kurze Zeit und blos mit ihrer eigenen Genehmigung zu gestatten. Dafür versprachen die Monarchen beim Friedensschlusse die der Schweiz am wiener Congreß zugesicherten Vortheile zu bewahren, ihr im Nothfalle und auf ihr Verlangen Hülfstruppen zu stellen und ihr zur Erleichterung der Waffen- und Munitionsankäufe der Kantone mit Anlehen zu Hülfe zu kommen. In Betracht der Anstrengungen der Schweiz verzichteten sie auf die Anlage von Heerstraßen, Spitälern und Depots in derselben. Die Entschädigungen, zu welchen die Schweiz für den Durchpaß fremder Truppen berechtigt wurde, sollten durch Commissarien gütlich bestimmt werden.

Diese Uebereinkunft wurde von 19 Kantonen genehmigt. Das von französischen Truppen umringte, dem ersten Anprall des Kriegs preisgegebene und sonst für das Neutralitätsprincip günstig gestimmte Genf wollte sich nicht einmal durch seine Stimmgebung von der Mehrheit der Kantone trennen und setzte seine Vertheidigungsanstalten fort. Das Waadtland dagegen verwarf einstimmig jene Uebereinkunft. Diese Stimmgebung und die leichterklärliche Zuneigung der in Genf liegenden waadtländer Truppen für die Sache Napoleons, welcher im Jahre 1803 die Unabhängigkeit des Waadtlandes festgestellt hatte, schienen mit der auffallenden Schilderhebung vom Ende Februar in einem gewissen Zusammenhange zu stehen. Die Tagsatzung ersetzte die waadtländer Truppen durch andere, verstärkte die Besatzung und gab dem Platze Genf den kriegserfahrenen Obersten Sonnenberg zum Commandanten.

Das eidgenössische Heer war den 3. April unter General Bachmann's Befehl gestellt worden. Er theilte dasselbe in 3 Armeecorps, welche zugleich eine concentrische Bewegung ausführen und stark genug sein sollten, unabhängig von einander aufzutreten. Pruntrut war von Schweizertruppen besetzt. So lange die Franzosen sich keine feindseligen Handlungen erlaubten, beschränkten sich die Schweizer auf die Bewachung der Grenze; als aber der Commandant von Hüningen, General Barbanegre, Basel bombardirte und französische Freischaaren

Dörfer im Bisthum angriffen, überschritt Bachmann mit seinem Heer die französische Grenze, nahm die Feste Blamont mit Sturm, besetzte die Landschaft Ger, und wollte weiter vordringen, als ihm die Tagsatzung den Befehl gab, in der Nähe der Grenze zu bleiben. Als er dieselbe überschritt, weigerten sich die sechs Bataillone Toggenburg von Graubündten, Siegfried von Aargau, Näff von Appenzell, Pozzi von Tessin, Danielis und Rickenmann von St. Gallen, welche die Brigade Schmiel bildeten und im St. Immenthal standen, zu marschiren und wollten nach Hause zurückkehren. Doch war dieser Abfall nicht vollständig; ein Theil der Truppen folgte dem General. Der an der Spitze des Reservecorps stehende Generalquartiermeister Finsler traf eben in Biel ein, den Abmarsch der Brigade Schmiel zu sichern, als er durch Landleute die Nachricht von der Auflösung derselben erhielt. Sofort ließ er alle Brücken der Zihl und die Ufer des Bielersee's durch seine Reservetruppen, sowie durch Artillerie und die Landwehr des Seelandes besetzen, mit dem Befehl, die fahnenflüchtigen Soldaten mit Gewalt zurückzutreiben. Der Brigadecommandant Oberst Meyer besetzte Biel mit drei Compagnien und führte das Bataillon Näff zu seiner Pflicht zurück, das dann wieder vorwärts zum Heere ging. Das Bataillon Rickenmann aber mußte, zwar ohne Widerstand zu leisten, entwaffnet werden. Die Unruhestifter wurden verhaftet. Die 4 andern Bataillone vereinigten sich bei der Nachricht von dem Vorgefallenen wieder mit dem in Frankreich einrückenden Heere. Die Brigade Schmiel wurde aufgelöst und ihre Truppen in andere Divisionen vertheilt, das Bataillon Pozzi aber gleichfalls entwaffnet und heimgeschickt. Die Regierung von St. Gallen sandte sofort einen Abgeordneten zum Heere, ihren Truppen ihr Mißfallen auszudrücken. Die Regierung von Aargau that das Gleiche; die tessiner Behörden aber forderten eine strenge Bestrafung ihrer Truppen und verlangten als Gunstbezeugung im Namen zweier andern Bataillone, man möchte denselben erlauben, zum Heere zu stoßen, damit sie die vom Bataillon Pozzi, welches an 280 Ausreißer (worunter auch mehrere Officiere) zählte, geschädigte Ehre des Kantons wieder herstellen könnten.

Die Unthätigkeit, in welcher das Heer seit dem Tagsatzungsbeschlusse, in der Nähe der Grenze zu bleiben, gehalten wurde, rief neue Unzufriedenheit bei den Truppen hervor. Den 26. Juni begann sich im Bataillon Göldlin von Luzern ein meuterischer Geist zu zeigen.

Ein Tagsbefehl seiner Regierung rief es zu seiner Pflicht zurück; allein der Vorfall trug zu dem etwas plötzlichen Entschlusse des Generals bei, das Heer im Monat Juli wieder in die Schweiz zurückzuführen.

Die Oesterreicher waren in drei Colonnen von Rheinfelden bis Basel, 75,000 Mann stark, über den Rhein gegangen, und eine Abtheilung von 4000 Mann besetzte diese Stadt, um zu deren Vertheidigung mitzuwirken. Im Südwesten überstieg General Frimont an der Spitze von 54,000 Mann den Simplon und marschirte auf Genf, indem er die Franzosen aus dem Chablais vertrieb. Ein Theil seiner Streitkräfte marschirte durch die Stadt und nahm das Fort de l'Ecluse. Alle diese Truppendurchmärsche waren von der Tagsatzung genehmigt und mit ihr vereinbart worden. Da fand die Niederlage bei Waterloo statt; d'Affry erhielt durch Lecourbe die Anzeige, Napoleon habe für immer dem Throne entsagt.

Der Krieg war beendigt, mit Ausnahme der Belagerung von Hüningen, an welcher 2000 Schweizer theilnahmen; das eidgenössische Heer wurde zum großen Theile entlassen; Bachmann forderte und erhielt seine Demission und Finsler blieb noch einige Zeit Obercommandant. Dieser Officier wünschte der Eidgenossenschaft die Juralinie zu erhalten und ihr die Festungen Jour, Les Rousses und de l'Ecluse abtreten zu lassen. Talleyrand verweigerte er rundweg, die Landschaft Gex zu räumen, da sie ein altes, zu Genf gehörendes Schweizergebiet[1]) sei. Hätten die Oesterreicher die Besetzung des Forts de l'Ecluse durch eidgenössische Truppen und die Uebergabe der Civilverwaltung an eidgenössische Behörden nicht verweigert, so wäre diese Landschaft ganz bei der Schweiz geblieben. Hüningen, welches seit dem 17. August regelmäßig belagert wurde, ergab sich den 24. Die aus 230 Kanonieren, 100 Zollwächtern und 1500 Mann Nationalgarden und Gend'armen bestehende Besatzung zog mit allen Kriegsehren aus.

Denselben Tag wurde das Bisthum Basel dem eidgenössischen Commissär Escher von Zürich übergeben, um bis zur Uebernahme durch Bern und Basel von der Eidgenossenschaft verwaltet zu werden; jene Uebernahme sollte erst nach der thatsächlichen Ausführung der Artikel des Wiener Vertrags stattfinden.

---

1) Genf hatte die Landschaft als Bundesgenosse Heinrich's IV. erobert; dieser aber eignete sie sich an.

In den kritischen Zeiten, welche die Eidgenossenschaft so eben durchlaufen hatte, ahmte Nidwalden nicht das edle von Schwyz gegebene Beispiel nach, als dieser Kanton die Schweiz durch eine volle und freimüthige Beitrittserklärung kräftigte. Wol hatte jener Halbkanton den 29. März durch seine Landsgemeinde beschlossen, sein doppeltes Contingent aufzustellen, dem Mann 36 Patronen zu geben und selbstgewählte Officiere an die Spitze der Truppen zu stellen; allein es geschah dies in Festhaltung der bisherigen Beschlüsse, keine Gesandtschaft nach Zürich zu schicken und von der übrigen Schweiz unabhängig zu bleiben. Die Tagsatzung beschränkte sich darauf, diese Mittheilung ad acta zu legen.

Eine neue den 16. April abgehaltene Landsgemeinde ging noch weiter auf dieser selbstsüchtigen Bahn mit dem Beschlusse, alle Mittel anzuwenden, Obwalden zur Trennung von der Eidgenossenschaft zu bewegen. Dieser Schritt fand nicht die allgemeine Zustimmung der Bürger; auch war die Landsgemeinde sehr stürmisch gewesen. Die Tagsatzung wollte nichts von den Nidwaldner Truppen wissen, sondern lud den Stand von Neuem ein, sich mit seinen Eidgenossen zu verbinden, ihm kund thuend, wenn er in einem andern Sinne auf die Nachbarstände einzuwirken suche, so werde die Behörde die alten Bunde als zerrissen betrachten und kräftig gegen ihn auftreten. Zu gleicher Zeit mahnte sie Obwalden zum eidgenössischen Aufsehen gegen die Umtriebe des andern Halbstandes.

Ein neues den 15. Mai gemachtes Angebot von Truppen wurde von General Bachmann abgelehnt, da er nur Milizen befehligen wolle, welche der Eidgenossenschaft Treue geschworen hätten. Ein vom 28. Juni datirtes offenes Schreiben, welches gedruckt wurde, und an Regierung und Volk von Nidwalden gerichtet war, setzte von Neuem einen Zeitpunkt fest, nach welchem der Stand von der Eidgenossenschaft ausgeschlossen sein und an der Vertheilung der ½ Million Schweizerfranken nicht mehr theilnehmen sollte. Hierauf beschäftigte sich die Tagsatzung mit dem Schicksale des engelberger Thales, welches unter diesen Umständen die Lostrennung von Nidwalden und seinen Eintritt in die Eidgenossenschaft begehrte. Uri, Zug und Obwalden drangen bei der Tagsatzung darauf, daß nach jenem Zeitpunkt kräftige Maßregeln ergriffen würden, da die in Nidwalden herrschende Partei es als einen Vortheil betrachte, von den Pflichten und Lasten der eidgenössi-

schen Kantone entbunden zu sein und alle Mittel anwende, die Nachbarstände in seinem Sinne mit fortzuziehen.

Die fremden Botschafter liehen der Tagsatzung ihre wohlwollende Beihülfe, als sie den 1. Juli den Nuntius ersuchten, auf die Geistlichen, welche zu den Leitern der Bewegung gehörten, einzuwirken: sie hatten sich unterstanden, dem Volke die Mahnungen der Bundesbehörde und den von den Botschaftern selbst an das Volk gerichteten Brief demselben zu verheimlichen. Den 5. Juli anerkannte der Nuntius die Wirklichkeit dieser Thatsachen und versprach, durch einen rechtschaffenen Geistlichen in Nidwalden zu wirken, womit er die Anzeige verband, er habe bereits in diesem Sinne an die Regierung geschrieben.

Den 17. Juli, an dem Nidwalden gesetzten Termin, erfuhr die Tagsatzung, der Landrath habe die Vorlage ihres letzten Schreibens an die Landsgemeinde abgelehnt, der Rath sei auf 100 Mitglieder verstärkt worden, seine Anhänger griffen zu den gewaltthätigsten Einschüchterungsmitteln gegen die Anhänger der Schweiz, zwei Abgeordnete von Schwyz seien übel empfangen worden und die Regierung habe beschlossen, nur dann nachzugeben, wenn die alliirten Monarchen Nidwalden zur Vereinigung mit der Schweiz nöthigen würden. Dies war aber nur die Gesinnung einer Partei. Einzelne Gemeinden wollten nichts von der Trennung wissen und riefen eidgenössische Hülfe an; das Kloster und das Thal von Engelberg forderten mit Zustimmung von Obwalden die Genehmigung der Tagsatzung zu ihrer Vereinigung mit diesem Stand. Die Tagsatzung beschloß, Obwalden als den Kanton Unterwalden anzuerkennen; Nidwalden keinen Antheil an den Handelsvortheilen der Eidgenossenschaft nehmen zu lassen; die Gemeinde und das Kloster Engelberg nach ihrem Wunsch von Nidwalden loszutrennen und unter eidgenössischer Garantie mit Obwalden zu vereinigen; Nidwaldens Rechte an die $1/2$ Million Schweizerfranken als ersessen zu erklären und dessen Antheil als eine Entschädigung für die großen Kosten der Eidgenossenschaft der eidgenössischen Kriegskasse zuzuweisen.

Bald aber, den 23. Juli, hörte die Tagsatzung, der Landrath habe die Mitglieder aus der Gemeinde Wolfenschießen, welche die Vereinigung mit der Eidgenossenschaft forderten, ausgestoßen; in andern Gemeinden stelle er Untersuchungen an, er bewaffne seine Anhänger; Mißvergnügte aus andern Kantonen kämen da zusammen und man

schmiede Angriffspläne gegen die Nachbarstände. Nun war der Zeitpunkt gekommen, wo die Schweiz zu den Waffen greifen mußte. An der Grenze von Nidwalden wurde unter Finslers Oberbefehl ein Beobachtungscorps gebildet. Luzern waffnete zum Schutze der Gemeinde Hergiswyl. Uri und Obwalden wurden eingeladen, ihre Truppen zum Finsler'schen Corps zu stellen. In diesem entscheidenden Augenblick, den 28. Juli, erhielt der Landrath von Nidwalden eine ernste Warnung von Seiten der Botschafter von Oesterreich, Frankreich, Großbrittanien und Rußland, mit der ausdrücklichen Erklärung, ihre Monarchen würden nur eine Schweiz anerkennen. Noch einmal, den 30. Juli, machte Luzern einen Aussöhnungsversuch. Auf diesen antwortete die Regierung von Nidwalden mit bittern Klagen über alle gegen dasselbe getroffenen Maßregeln. Ungeachtet des Schrittes von Luzern nahm die Erbitterung zu. Der Landrath ließ sich Gewaltthätigkeiten gegen die Anhänger der Schweiz zu Schulden kommen, welche den 9. August von einer zu Wyl an der Aa abgehaltenen Landsgemeinde genehmigt wurden. Diese trieb den Uebermuth so weit, der Tagsatzung ihren Dank für die Ausschließung Nidwaldens von der Eidgenossenschaft auszusprechen und versprach, ihr gegen auswärtige Angriffe ihr Mannschafts- und Geldcontingent zu stellen.

Durch Briefe von Hergiswyl vom 3. und 7. August war die Bundesbehörde in Kenntniß gesetzt worden, daß wenn man nicht gewaltsame Schritte fürchtete, die Mehrheit der Nidwaldner für die Vereinigung mit der Schweiz stimmen würde. Allein die Rädelsführer beschuldigten Jeden, der vom Bundesvertrage sprach, des Verraths und bedrohten ihn mit der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe. Die Waffen waren in den Händen der Fanatiker, die der Eidgenossenschaft ergebenen Gemeinden waren vereinzelt und baten um Schutz, wenn sie sich für dieselbe aussprechen sollten. Die Landsgemeinde von Wyl wurde von der Tagsatzung nicht als gesetzlich anerkannt, da sie weder vollständig noch frei gewesen sei. Drei Commissäre wurden an die Grenze gesandt, mit dem Auftrag, diejenigen Gemeinden, welche sich bereits für die Eidgenossenschaft ausgesprochen hätten, oder noch den Wunsch ausdrückten, derselben beizutreten, militärisch zu beschützen. Als die Commissäre vernahmen, daß das Mißbehagen stieg, wurden Truppen eingeschifft und zuerst Stansstad, dann Stans von denselben besetzt. Hierauf luden sie die Landsgemeinde ein, die vor dem 30. April

bestandene Verfassung wiederherzustellen und keinen lebenslänglichen Landrath mehr zu wählen, da dies die Quelle beständiger Unruhen sei. Von dem auf ihm lastenden Drucke befreit, beschloß das vollzählig versammelte Volk die Vereinigung mit der Schweiz, und der Landrath räumte den 24. August seinen Platz der alten Behörde wieder ein. Den 30. beschwor die nach Zürich zur Abstattung des Dankes von Nidwalden an die Tagsatzung geschickte Gesandtschaft den Bundesvertrag unter dem gleichen Vorbehalt wie Schwyz und empfing auch die gleichen Zusicherungen von der Bundesbehörde, wie dieser Stand.

Roverea's Denkwürdigkeiten zufolge war es nicht der klerikale Einfluß allein, welcher Nidwalden in diese gefährliche Bahn fortriß. Ein aus Berner Patriziern bestehender Ausschuß, ein Ueberbleibsel des wiener Comité, welches der Eidgenossenschaft schon so große Verlegenheiten bereitet hatte, fand in diesem demokratisch organisirten, mithin jedem verwegenen Leiter folgenden Volke eine ausgezeichnete Grundlage zur Fortsetzung seiner Wühlereien in der Schweiz. Die Tagsatzung blieb gelassen; sie setzte ihren Weg bis zu den äußersten Grenzen der Schonung gemächlich fort und konnte sich schmeicheln, der Eidgenossenschaft ein brüderliches Glied verbunden zu haben, als sie endlich das Ziel erreichte. Kein Mißbrauch der Kraft hatte die Nidwaldner verletzt, daher keine Feinde aus ihnen gemacht. Der Verlust von Engelberg allein blieb ein warnendes Merkzeichen für Nidwalden, sein Schicksal nicht mehr selbstsüchtigen Führern anzuvertrauen.

Den 16. August hatte die Tagsatzung Pictet von Rochemont mit dem Auftrage nach Paris gesandt, an der französischen Grenze eine stärkere Grenzlinie als die vom wiener Congreß gegebene zu erlangen. Er forderte die Abtretung des Weichbildes von Hüningen mit einem Umkreis von 1000 Klaftern im Halbmesser, das übrige Leimenthal, die direkte Straße von Basel nach Pruntrut über Lützel, den Lauf des Doubs als Grenze bis zur Feste Jour, längs der westlichen Jurakette, mit dem Uebergang über die Seinette bis zur Luire und der Valserine entlang, von deren Quelle bis zu ihrer Einmündung in die Rhone. Der schweizerische Gesandte hatte in all diesen Punkten keinen Erfolg, mit einziger Ausnahme bezüglich der Festungswerke von Hüningen, welche die französische Regierung nimmer wieder aufzubauen, noch durch irgend ein befestigtes Werk in einer Entfernung von drei Stunden von

Basel zu ersetzen versprach; dagegen kam man ihm für die Desenclavirung von Genf mit unerwarteter Bereitwilligkeit entgegen. Die verbündeten Monarchen, wie der König von Frankreich selbst, bezeugten ihre Erkenntlichkeit dafür, daß das von Napoleon bedrohete Genf zur Convention vom 20. Mai gestimmt und die französischen Truppen bis zur Ankunft des vom Wallis herkommenden General Frimont im Schach gehalten hatte.

Die den 3. und 20. November zwischen den alliirten Mächten und dem König von Frankreich geschlossenen Conventionen [1]) sicherten Genf die Desenclavirung seines Gebiets und die directe Verbindung mit der übrigen Schweiz mittelst Abtretung eines Theiles der Landschaft Ger. Die französische Zollinie sollte westlich vom Jura errichtet werden, so daß jene ganze Landschaft außerhalb derselben zu liegen komme. Die von Frankreich abgetretenen Plätze und Bezirke wurden zur Verfügung der alliirten Mächte gestellt und der König verzichtete auf immer für sich und seine Nachkommen auf die in jener Gegend ausgeübten Souverainetäts- und Eigenthumsrechte. Auf Pictet's Verlangen erhielt Bubna den Befehl, den Flecken St. Julien den Genfer Behörden zu übergeben. Nach dem ersten pariser Vertrag war Frankreich im Besitze eines Theiles von Savoyen zwischen Chambery und St. Julien geblieben, da der Kaiser Alexander Ludwig XVIII. versprochen hatte, dem Königreiche die Grenzen von 1791 zu bewahren; in Folge der letzten Ereignisse aber, als diese Provinz an den König von Sardinien zurückfiel, war auch die Uebergabe von St. Julien an Genf ein Mittel zur Erleichterung der Unterhandlungen mit dem Turiner Hofe. Ferner erhielt der schweizerische Abgeordnete von den verbündeten Mächten in der Convention vom 3. November 1815 das Versprechen, sie würden seine sardinische Majestät veranlassen, dem Freistaat Genf einige Gemeinden, worunter diejenige von Chêne-Thôner, abzutreten, welche zur Desenclavirung von Jussy nothwendig waren, gegen die Rückgabe des zwischen der Straße nach Evian und dem See gelegenen Gebietes [2]).

Die Neutralität von Chablais und Faucigny wurde bis zum Bergstrom Usses ausgedehnt, in der Weise, daß sie das im Norden

---

1) und 2) S. Anhang LVI und LVII.

einer von Ugine zur Rhone über Faverge, Lecheraine und den See von Bourget sich erstreckenden Linie liegende Gebiet einschloß. Endlich wurde der pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und die Schlußakte des wiener Congresses vom 9. Juni 1815 in allen jenen Bestimmungen bestätigt, welche nicht durch die Artikel dieser Convention abgeändert waren. Ueberdies fielen von der Entschädigung von 700 Millionen, welche Frankreich von den vier verbündeten Großmächten auferlegt worden waren, 3 Millionen an die Schweiz, Spanien hatte 5, Portugal 2 und Dänemark $2^1/_2$ Million erhalten.

Frankreich erfüllte aufrichtig seine zu Gunsten der Schweiz im Allgemeinen und des Kantons Genf im Besondern eingegangenen Verpflichtungen. Als eine kleine Entschädigung forderte es das Dappenthal, was das Waadtland, wie die Tagsatzung, gestützt auf den wiener Vertrag, verweigerten. In ihrer Note vom 19. November erachteten die alliirten Mächte diese Forderung als billig, anerkannten aber, es könne dieses Thal ohne die Einwilligung der Schweiz nicht an Frankreich abgetreten werden und verpflichteten sich, die Beschwerden der letztern mit all ihrer Kraft zu unterstützen. Frankreich erneuerte seine Forderung nicht, behielt aber das Thal.

Der sardinische Hof beeilte sich nicht so sehr wie die französische Regierung, die Vertragsbestimmungen zu erfüllen, obwol seine Besitzungen beträchtlich vergrößert worden waren. Auf den Antrag der Regierung von Genf sandte die Tagsatzung Pictet von Rochemont nach Turin, damit er die Uebergabe der vormals sardinischen Gebietstheile, gemäß der Convention mit den 4 verbündeten Großmächten vom 3. November 1815, bewirke. Er traf in Turin den 3. Januar 1816 ein.

Als die sardinischen Abgeordneten zur Zusammenkunft nach Chêne gekommen waren, hatten sie zahlreiche Schwierigkeiten aufgeworfen. Sie forderten besondere Bestimmungen zu Gunsten des katholischen Gottesdienstes, außer denen, welche schon die wiener Congreßakte vorschrieb und deren Festsetzung solle der Uebergabe des Gebiets vorangehen. Dies hatte der Staatsrath verweigert. Sie forderten auch, die in der Congreßakte über den Salève festgesetzte Grenzlinie solle am Fuße des Berges hingehen und Raum genug zum Bau einer Straße übrig lassen. Auch dies hatte der Staatsrath verweigert, in der Meinung, diese Schwierigkeit könne dazu benutzt werden, bessere Bedingungen bezüglich der andern Punkte zu erzielen.

Der Vorort billigte diese Anschauungsweise, erklärte aber, er betrachte der Congreßakte gemäß das Ufergelände bis Herremence als Schweizergebiet, besonders da es zur Landung von Hülfstruppen, die man nach Genf zu schicken im Falle wäre, von großer Bedeutung sei; er gab daher nicht zu, daß dasselbe selbst um den Preis der Desenclavirung von Jussy wieder an Sardinien zurückfalle.

Die pariser Convention vom 3. November versprach, die alliirten Mächte würden sich dafür verwenden, daß, wie dies von Seiten Frankreich's zugestanden worden war, auch die sardinischen Zolllinien von der Grenze entfernt würden. Ging die Grenzlinie über den Salève, so bildeten die sardinischen Zollstätten um Genf herum ein Netz in einer Längenausdehnung von 25 Stunden, während die Provinz Genevois oder Carouge mit dem Chablais nur durch das hinter dem Gebirg liegende Land verbunden war. Die genfer Regierung bot der sardinischen eine halbe Million französischer Franken, um derselben bei der Erbauung von Zollgebäuden in Annemasse und einer Straße hinter dem Salève behülflich zu sein.

Der schweizerische Gesandte erreichte die Desenclavirung von Jussy durch Festsetzung der Grenze diesseit des Berges, durch Abtretung des Fleckens St. Julien, den die Eidgenossenschaft noch nicht angenommen hatte, und vermittelst der Bezahlung von 100,000 französischen Franken, als Beitrag zu einer Straße am Fuße des Salève. Das Ufergelände von Herremence blieb der Schweiz. Bezüglich der Neutralisirung des im Norden von Ugine liegenden Gebiets drang die sardinische Regierung darauf, sie solle zu den gleichen Bedingungen, wie sie der wiener Congreß für Chablais und Faucigny festgesetzt hatte, stattfinden. Der eidgenössische Vorort ermächtigte den Gesandten zur Beistimmung; die Besetzung durch die Schweiz blieb ihrem Belieben überlassen.

Obwol dieser Vertrag[1]) bereits den 16. März 1816 abgeschlossen war, wurde die Uebergabe der Gebietstheile dennoch verzögert, da die sardinische Regierung Werth darauf legte, zu gleicher Zeit einen eigenen Vertrag mit dem Wallis bezüglich des Transits und der Simplonstraße zu Stande zu bringen, welchen der Vorort mißbilligte. Endlich richtete die Bundesbehörde eine kräftige Note an den turiner Hof, worin demselben seine reichliche Entschädigung in Erinnerung gebracht wurde;

1) S. Anhang LVIII.

die alliirten Mächte hätten, als sie ihm das Frankreich genommene Savoyen zurückgaben, sowol am wiener Congreß, wie im pariser Frieden, sich für die Abtretung einiger Gebietstheile an Genf verbürgt, und gab ihm zu verstehen, im Nothfalle werde sich die Schweiz an die Mächte wenden. Da willigte die sardinische Regierung in den Austausch der Ratifikationen und verschob ihre das Wallis betreffenden Anliegen auf eine besondere Zusammenkunft mit eidgenössischen Commissarien. Der Gebietsaustausch fand den 23. October 1816 statt. Als aber der Militärcommandant von Carouge, welcher die Uebergabe an die eidgenössischen Commissarien, Pictet von Rochemont und d'Yvernois, vollziehen sollte, vor der Stunde abreiste, welche er jenen bezeichnet hatte, forderte Pictet für diesen Mangel an Anstand Rechenschaft von ihm. Es hatte dies keine Folgen, da der König das Benehmen des Officiers mißbilligte und ihn nach Turin zurückrief.

In Bezug auf die Organisation der schweizerischen Bisthümer erzielte die Eidgenossenschaft vom päpstlichen Stuhl zwei Abänderungen früherer Verhältnisse, welche sehr zu ihrer größeren Einheit beitrugen: die zur Diöcese Constanz gehörenden Kantone wurden davon losgetrennt, und die mit dem Kanton Genf vereinigten sardinischen und französischen Gemeinden zu dem in Freiburg residirenden Bisthum Lausanne und Genf geschlagen. Allein die Lostrennung von dem Bisthum Constanz hatte den Nachtheil, dem Nuntius als Vertreter des heiligen Stuhls einen direkten Einfluß auf einen Theil der schweizerischen Geistlichkeit einzuräumen, deren unabhängiger Sinn oft von einem, Rom nicht allzuunterwürfigen Oberhirten unterstützt worden war. Nur das Tessin blieb unter der ausländischen geistlichen Herrschaft der Bischöfe von Como und Mailand.

Die Neugestaltung der Schweiz war vollendet. Die Bundesbehörden hatten von Seiten der Einheitspartei keinen ernstlichen Widerstand gefunden. Die Bürger wollten die dem Vaterland zurückgegebene Ruhe genießen; sie fühlten das Bedürfniß wechselseitiger Annäherung; der Sinn für Vereine zur Förderung des öffentlichen Wohles hatte sich bei der Linthunternehmung kund gegeben, wo alle Kantone sich mit Aktien betheiligten, um deren Ausführung zu sichern. Die Schweiz sah eine Zeit der Ruhe und des Glückes herankommen. Sie stand nicht mehr in jenem Zeitraume, wo glänzende Siege sie zu einer Großmacht erhoben hatten, wo sich die Regierungen beeilten, ihre Gunst zu gewinnen

und wo sich die Bewerber um den kaiserlichen Thron um ihre Unterstützung bemühten. Die Befestigung der ausländischen Staaten, die Einführung der stehenden Heere machte die Hülfe ihrer kapitulirten Truppen weniger nothwendig, und der von den andern Völkern errungene Kriegsruhm benahm dem ihrigen, ohne ihn zu schwächen, seinen Nimbus. Im Unglück neu gestählt, hatte die Schweiz die Zuneigung der andern Nationen wieder errungen. Das Wohlwollen derselben war ihr so eben bewiesen worden, als das zerrissene Band der Eidgenossenschaft sie innern Zuckungen aussetzte, welche leicht ausgebeutet und unheilbar werden konnten. Bei dem großen Werke ihrer Neugestaltung hatten sie die fremden Mächte vor reaktionären Uebertreibungen bewahrt; sie hatten die Schweiz durch die Vereinigung mit befreundeten längst verbündeten Völkerschaften vergrößert und zugleich den politischen Bestand derjenigen Kantone, welche aus den alten Unterthanenlanden gebildet waren, aufrecht erhalten. Die Mäßigung der Tagsatzung, ihre Festigkeit bei Unterdrückung der innern Bewegungen, ihre gegen den gemeinsamen Feind entwickelte Kraft, die exemplarische Treue der kapitulirten Regimenter, Alles trug dazu bei, Achtung für die Schweiz einzuflößen.

Der Bundschwur war den 7. August 1815 mit großer Feierlichkeit vor sich gegangen. Den 30. vervollständigte Nidwalden's Beitritt diese Gruppe kleiner Freistaaten, welche größer, kräftiger, und besonders geachteter, ihren Platz im europäischen Staatensysteme wieder einnahm.

Die Regierungen beeilten sich, ihre diplomatischen Verbindungen mit der Schweiz wieder anzuknüpfen. Die Botschafter der vier alliirten Großmächte, im Verein mit Frankreich, Spanien, Portugal und Schweden, überreichten der schweizerischen Eidgenossenschaft amtliche Abschriften der wiener Congreßakte vom 20. März 1815 und vom pariser Friedensvertrag vom 20. November des nämlichen Jahres, worin diese sämmtlichen Mächte, welche fragliche Urkunden unterzeichnet hatten, die ewige Neutralität der Schweiz anerkannten und ihr die Unverletzlichkeit ihres Gebietes mit seinen neuen Grenzen gewährleisteten.

Viertes Buch.

Von dem Bundesvertrag der XXII Kantone

bis zur

schweizerischen Bundesverfassung.

Fünfundvierzigstes Kapitel.

Die Schweiz unter dem Bundesvertrage von 1815: Erste oder Restaurations-Periode.

(1815 — 1830.)

Das Gefühl, welches nach dem zweiten Kriege, der Napoleon's Macht auf immer brach, die Schweiz beherrschte, war dasjenige des Dankes gegen den obersten Lenker der Schicksale, welcher gewollt hatte, daß die Eidgenossenschaft unversehrt aus diesem furchtbaren Sturm hervorgehe. Jeder Einzelne fühlte sich glücklich und stolz, diesem Volke anzugehören, das so eben die deutlichsten Beweise der Achtung und des Wohlwollens von ganz Europa empfangen hatte. Besonders war es der junge Genfer, der, seinen Studien oder Geschäften im Auslande obliegend, auf die Frage nach seiner Nationalität mit Stolz antwortete, er sei Genfer und Schweizer. Wenn auch die kapitulirten Regimenter in einigen Ländern mit diesem selbstgenügsamen Benehmen im Widerspruche standen, so hatten die ruhmvolle That vom 10. August und das edle Benehmen der Truppen während der hundert Tage die Treue dieser Soldaten für ihren Eid hinreichend dargethan, so daß man leicht vergaß, daß sie doch nur Söldlinge waren. Die von den Völkern überall als Befreier empfangenen Könige durften kapitulirte Regimenter in ihren Dienst nehmen, ohne daß man sofort dieselben als Werkzeuge der Unterdrückung betrachtet hätte. Der Contrast rief Staunen, noch nicht aber Entrüstung hervor. Er erklärte sich durch die wohlbekannte Kriegslust der Schweizer.

Aus dem Bedürfniß nach Annäherung entstanden in den meisten Kantonen, ohne den geringsten Widerstand von Seiten der Regierungen, gesammthelvetische Gesellschaften in großer Anzahl. Die Naturwissenschaften, das gesammte Gemeinwohl, die Studien, die

Musik, die Künste, die Kriegswissenschaften, Alles fand seinen Verein, wo reife Männer wie Jünglinge aller drei Sprachen sich begegneten, wo sie ihre Ideen austauschten, und dann, durchdrungen von Liebe zum gemeinsamen Vaterland und von Achtung für das eidgenössische Band, in ihre Heimat zurückkehrten. Vierzig Jahre haben den Charakter dieser Vereine nicht abgeschwächt, in welchen sich die politischen Leidenschaften milderten.

Wichtigere Institutionen entstanden und entwickelten sich aber in den meisten Kantonen, um die Gewerbe in Stand zu setzen, mit den fortgeschrittensten Ländern den Wettkampf einzugehen. Zu Aarau gründeten zwei Bürger, Hunziger und Herosé, eine Gewerbeschule aus ihren eigenen Mitteln für junge Arbeiter. In Zürich wurden im Unterrichtswesen verschiedene Versuche angestellt, welche endlich zu einer Universität und einer Gewerbeschule herangediehen. Die Berner Akademie wurde nach und nach gleichfalls zur Universität; die Anwendung der Künste auf das Handwerk wurde in einer besondern, von Ebersold gegründeten Anstalt gelehrt. Basel und Genf gaben ihren Akademien neues Leben. In letzterer Stadt vervollständigte der Künstlerverein die Kunstschulen und gründete theoretische und praktische Unterrichtskurse für die jungen Gewerbsleute. In Neuenburg entstand eine Akademie. In keinem Kanton aber nahm das öffentliche Unterrichtswesen einen solchen Aufschwung wie im Waadtlande, wo alle möglichen Unterrichtsanstalten, von der Akademie zu Lausanne bis zur Primarschule herab, gegründet wurden. Noch stand nicht der berühmte Vinet in den Reihen der höheren Lehrerschaft. Die klassische Gelehrsamkeit aber wurde von Vulliemin und Monnard, den Uebersetzern und Vollendern von Müller's Geschichte der Schweiz, und den Dichtern Porchat, Olivier und Richard repräsentirt.

Zu jener Zeit fand in allen Klassen der Bevölkerung ein ausgesprochener geistiger Fortschritt statt. Die Ruhe, welche auf den politischen Sturm und den Waffenlärm gefolgt war, offenbarte den Schweizern alle ihre Größen, welche das Vaterland, beinahe ohne es zu wissen, in seinem Schooße barg. Jünglinge aus allen Theilen Europa's stritten sich um die Plätze in dem landwirthschaftlichen Institut von Hofwyl, wo sich die weite Verbreitung von Fellenberg's Ruhm zeigte. Die angesehensten Geschlechter in den monarchischen Staaten fürchteten nicht, ihre Kinder den in der ganzen Schweiz verbreiteten

Erziehungsanstalten anzuvertrauen. Pestalozzi's Werk hatte Nachfolger gefunden. Der erste Platz unter den Wohlthätern der Jugend gehört aber dem Franziskaner Pater Girard von Freiburg. Dieser erhabene Geist gab der geistigen und sittlichen Entwickelung der Jugend eine neue Richtung. Pfarrer Naville von Genf unterstützte ihn durch seine Schriften und durch selbsterprobte Lehrmethoden. Madame Necker de Saussure gab hierüber ein sehr geschätztes Werk heraus. Ein in allen Fragen des öffentlichen Interesses wohlbewanderter Mann, der appenzeller Geschichtschreiber Zellweger, unterstützte diese Bewegung durch seinen Einfluß.

Angesehene Fremde besuchten eifrig die vielen Männer, welche wol im Auslande berühmter waren, als im Inlande: so den Astronomen Horner in Zürich und seine Mitbürger, Escher von der Linth, den Dichter Usteri, den Componisten Nägeli, den beredten Erzähler der Religionskriege, Hottinger (heute noch der verehrte Nestor der schweizerischen Gelehrten), den Geschichtschreiber und Schriftsteller Zschokke in Aarau, den Forstmann Kasthofer in Unterseen; in Neuenburg den Reisenden Dubois von Montpereux; den berühmten Taktiker Jomini im Waadtlande. Coppet erinnerte sie an eine der literarischen Größen der Schweiz, Frau von Staël. In Genf fanden sie die beiden Huber, die Erforscher der Bienen und Ameisen, Vaucher, den seine Forschungen über die Conferven zu einem der ersten Botaniker machten, den berühmten Decandolle, dessen Sammlungen, wie seine Wissenschaft, den Naturforschern aller Nationen zu Gebote standen[1]); Theodor de Saussure, einen der Entdecker der vegetabilischen Chemie, die Lehrer der Wärmestrahlung Peter Prevost und Mark August Pictet. Die animalische Physiologie war durch die Doktoren Prevost und Chossat, die orientalischen Sprachen durch Johann Humbert vertreten, den Beobachtungswissenschaften gehörten noch die Namen Tingry, Peschier, Kaspar de la Rive, Marcet und der Mathematik Lhuillier an. Unter andern Berühmtheiten wurden als ausgezeichnete Aerzte genannt: Rahn, Tribolet, Schifferli, Mayor, Jurine, v. Odier, Butini, Maunoir und Coindet.

---

1) Decandolle hatte seine Freude daran, einige Tausende colorirter Abbildungen eines mexikanischen Herbariums, das er in Verwahrung hatte, zu zeigen. Als man erfuhr, dieser Schatz werde Genf verlassen, wurden sie in wenigen Wochen von einer Menge von Liebhabern copirt. Dieses Nationalwerk brachte das Talent des Naturmalers Heyland an's Licht.

Genf besaß auch in den politischen Wissenschaften bewanderte Männer, unter denen wir nur den Geschichtschreiber und Nationalökonomen Sismondi, den Rechtsgelehrten Bellot, Dumont, Rossi und den früheren Botschafter von Rußland, Capodistria, nennen. Die beiden Letztern starben unter dem Dolche des Meuchelmörders, der Eine zu Athen, der Andere zu Rom, mitten im Streben, in ihrem kaum befreiten Vaterlande Ordnung und Freiheit zu vereinigen.

Große Fortschritte machte der Ackerbau in der ganzen Schweiz durch den Anstoß von Fellenberg, des Generals Reynier, Pictet von Rochemont, Lullins von Châteauvieur, von Fazy-Pasteur, und der Ackerbauklasse des genferschen Kunst- und Gewerbevereins. Außer Kasthofer wurden noch als Forstleute Zschokke und Lardy genannt. Die Manufakturen, welche in der Ostschweiz schon längst bestanden, nahmen einen erfreulichen Aufschwung in den Kantonen Zürich, Basel, St. Gallen, Appenzell, Glarus und Aargau, unter Escher, Ziegler, Bodmer, Zellweger, Herzog, Frey und noch vielen Andern. Im St. Immenthal und den westlichen Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf bestand die Hauptindustrie in der Uhrmacherei. Hier wären viele Namen zu erwähnen, wir nennen nur Houriet von Locle und Tavan von Genf. Bern besaß den Goldschmied Rehfuß. In Genf entwickelte sich rasch die auf den Schultern der Zeichnungsschulen stehende Bijouterie unter der Herrschaft eines verständig angewendeten Gesetzes über den Feingehalt der goldenen und silbernen Kleinodien und Geräthschaften [1]. Alle diese gewerblichen Fortschritte vollzogen sich ohne die geringste schutzzöllnerische Nachhülfe. Eine Untersuchung, welche das englische Parlament in neuerer Zeit in allen Industriegegenden Europa's veranstalten ließ, lieferte den Beweis, daß die Schweiz gerade wegen ihrer vollständigen Handelsfreiheit und der Organisation ihrer Gewerbe das zur Durchführung des industriellen Wettkampfes mit den andern Nationen geeignetste Land sei.

Hatte die Kanalisation der Linth, welche im Jahr 1822 beendigt wurde, den Namen eines Zürchers berühmt gemacht, so offenbarte der Sturz des Gletschers von Gétroz die Talente des walliser Ingenieurs

1) S. Bericht der Handels- und Gewerbeklasse von Genf Nr. 35, Denkschrift von Morin-Dériaz betreffend das Gesetz über die Währung der Gold- und Silberwaaren.

Venetz, welcher später mit dem berühmten Charpentier, dem Direktor der Salinen von Bex, bei Gelegenheit ihrer Studien über die Natur der Gletscher genannt wurde. Der Simplonstraße vergleichbare Bauten wurden von den tessiner Ingenieuren Poccobelli und Meschini durch die Alpen über den St. Gotthard, den Bernhardin und den Splügen ausgeführt.

Die Schweiz sollte auch eine eigenthümliche Malerschule erhalten, welche sich an der Geschichte und der Natur des Landes begeisterte. Holbein, Mind, Liotard, Saint-Ours, de la Rive und Andere waren ihre Vorläufer gewesen. Sie zählte in erster Linie Töpffer, Vogel, Constantin, Hornung, Lugardon, Diday, Calame, um nur die Vorzüglichsten zu nennen. Die Bildhauerei war durch Imhof von Uri, Christen von Unterwalden, Pradier und Chaponnière von Genf vertreten.

An der Seite all dieser ausgezeichneten Männer erwuchs ein neues Geschlecht, das, von der Liebe zur Wissenschaft, Kunst und Dichtung begeistert, der Schweiz gleichfalls einen ehrenvollen Namen im Auslande erwarb. Wir tragen hier den Maler Leopold Robert und den Reisenden Burkhardt nach und nennen noch einmal den Dichter Usteri als Künstler und den Künstler Töpffer als Dichter, welche sämmtlich zu früh dahingerafft wurden.

In diesem Zeitraume offenbarte sich ein hoher Gemeinsinn für das gesammte öffentliche Wohl, welcher nicht nur das ausschließliche Gut der wohlhabenderen Klassen war. Fand man in diesen eine große Anzahl von Männern, welche bereitwillig kaum oder ganz unbesoldete Aemter übernahmen, sowie reiche Familien, welche sich beeilten, die Anstalten zur Verbesserung des Looses der armen Klassen zu unterstützen, oder solche mit beträchtlichen Quoten des eigenen Vermögens neu zu stiften, so sah man auch einfache Handwerker ihre Hingebung an das Land und seine Anstalten durch unentgeltliche Lieferung ihrer Arbeit bezeugen [1]).

1) Als Beispiele von dem oben Gesagten führen wir außer der erwähnten Gewerbeschule in Aarau unter mehreren an: die Perdonnet verdankten Verschönerungen der Stadt Vivis; die Spitäler Pourtalès, Pury und Meuron in Neuenburg, in Genf die Stiftung von Tronchin zu Gunsten der mit dem Kanton vereinigten Gemeinden, das botanische Conservatorium von einem Anonymen, die von dem Fräulein Rath gestiftete Gemäldegallerie, die Schenkungen von Heinrich Boissier und

Der Bundesvertrag ermächtigte die Kantone, alle Gegenstände von öffentlichem Interesse, welche nicht der Eidgenossenschaft vorbehalten waren, durch Concordate zu ordnen. Allein die verschiedenen Sitten und Gesetzgebungen, wie die sehr auseinandergehenden Interessen waren ebensoviele nur schwer zu überwindende Hindernisse.

Die Heimathlosen, diese ohne Vaterland von jeder Kantonalpolizei gehetzten und von einer Grenze über die andere getriebenen Familien, flößten ein allgemeines Mitleid ein. Sie wurden zum Gegenstand einer Reihe von Concordaten. Eines der ersten, dasjenige von 1819, wurde durch den geheimnißvollen Mord des Schultheißen Rüttimann von Luzern veranlaßt. Die Nachforschungen der Justiz führten auf eine beinahe ganz aus Heimathlosen bestehende Räuberbande, welche gewöhnlich im Kanton Luzern umherstrich und den Befehlen einer schönen jungen Frau, Namens Clara Wendel, gehorchte. Bis dahin hatte sie sorgfältig darauf gesehen, den luzernischen Behörden ja keinen Anlaß zu besonderer Aufmerksamkeit zu geben; ihre Unternehmungen wurden gegen andere Kantone gerichtet, wo der Schrecken um so größer war, als man ihren Räubereien nie auf die Spur kam. Clara Wendel verdankte ihrer Jugend, daß sie nur mit lebenslänglicher Haft ihre traurige Berühmtheit abbüßen mußte. Die entsetzliche Lage, in welcher sich die Heimathlosen befanden, wurde allgemein als die erste Ursache ihrer Verbrechen betrachtet. Von nun an bestrebten sich die Kantonalregierungen, das Loos dieser Unglücklichen zu verbessern. Viele derselben wurden eingebürgert, und im Allgemeinen brachte man bedeutende Opfer, denselben Existenzmittel zu sichern. Im Jahr 1827 beendigte ein neues Concordat die hieraus entsprungenen Streitigkeiten, indem es die Regeln festsetzte, welchen Kantonen die Heimathlosen zuzuweisen seien. Allein die Frage war noch nicht erschöpft. Sie mußte zu einer ernstlichen Untersuchung durch die Bundesbehörden führen, zumal freilich ein Theil der Heimathlosen des Mitleids würdig war, weitaus die größte Anzahl aber sich eben dieses Mitleid zu Nutze machte und ein so tief eingewurzeltes Vagabundenleben zu führen gewohnt war, daß jeder Versuch, ihnen festen Wohnsitz anzuweisen, daran scheitern mußte.

---

von Baron Grenus. Der Schlosser Targe lieferte dem Staat unentgeltlich seine geschmackvolle Ausführung des Gitterthors zum botanischen Garten.

Das auf gerichtliche Betreibungen und Confursfälle bezügliche Concordat vom 15. Juni 1804 wies den feststehenden und zahlungsfähigen Schuldner an seinen natürlichen Richter. Dieses Concordat wurde den 8. Juli 1818 bestätigt und veranlaßte 1826 eine weitere Erklärung, worin dessen Bestimmungen festgehalten und ausgedehnt wurden: es wurde von allen Kantonen, mit Ausnahme von Basel und Genf, angenommen. Genf fand, das Concordat von 1818 sei hinreichend und war der Uebertragung der gerichtlichen Attribute auf die Verwaltungsbehörden, welche die Erklärung von 1826 beabsichtigte, abhold. Dennoch eigneten sich Basel und Genf selbst in gewisser Weise dieses Verfahren an. Die Waadt hatte es nur angenommen mit Beibehaltung der Beschlagnahme auf fahrende Güter für Marktschulden.

Ein anderes Concordat, betreffend die Ladung, Verfolgung, Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern oder Angeklagten, wurde von Genf nur theilweise angenommen. Die durchaus fehlende Einheit in den kantonalen Gesetzgebungen, die noch vorkommende Anwendung der Tortur in einzelnen Kantonen, die Abwesenheit genügender Sicherheit für eine humane Justiz, rechtfertigten den Vorbehalt, welchen Genf der Annahme des Concordats beigefügt hatte. Ein anderes Concordat vom 9. Juli 1818, betreffend die Vagabundenpolizei und die Ausstellung der Pässe, wurde nur von Obwalden, Freiburg und Neuenburg zurückgewiesen.

Ein ferneres Concordat, betreffend die Anwerbungen zu den kapitulirten Regimentern, wurde von 13 Ständen abgeschlossen: es erklärte diejenigen Kantone, welche Fremde in die von ihnen gestellten Truppen aufnahmen, für allein verantwortlich für die, in Bezug auf Heimathberechtigungsansprüche von Ausländern, vorauszusehenden Nachtheile. Dieses Concordat berührte vor allen die Räthe von Genf, welche dem Volkswunsche zuwider die Militärkapitulation mit Frankreich abgeschlossen hatten und nun die Reihen ihrer Compagnien mit Fremden ausfüllen mußten, was Letztern eine gewisse Art von Naturalisation verlieh.

Die gemischten Ehen waren der Gegenstand eines den 12. Juli 1819 abgeschlossenen Concordats, welchem nur Schwyz und Appenzell fremd blieben. Die „concordirenden" Kantone setzten fest, daß solche Ehen nicht den Verlust des Bürger- und Heimathrechtes nach sich ziehen sollten. Ein anderes Concordat vom 8. Juli des gleichen Jahres war

in einem noch toleranteren Sinne abgefaßt: der Uebertritt von einem christlichen Glaubensbekenntniß zum andern sollte nicht mehr mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestraft werden. Bern und die Urkantone verweigerten ihre Zustimmung.

Alle Stände, mit Ausnahme von Schwyz und Graubündten, beschlossen den 4. Juli 1820, die Folgen von Nachlässigkeiten in Erfüllung der für die Eheverkündigungen und Einsegnungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zwischen Angehörigen zweier Kantone oder von Angehörigen eines Kantons, welche auf dem Gebiete des andern wohnten, fielen dem Stande zur Last, auf dessen Gebiet die Ehe eingesegnet worden sei. Endlich setzten den 11. Juli 1829 siebenzehn Kantone fest, dem zwei andere unter gewissen Bedingungen beitraten, die regelmäßig im Auslande geschlossenen Ehen dürften nicht mehr mit dem Verluste des Heimathrechtes bestraft werden. Glarus erklärte, dies Concordat sei mit seiner Gesetzgebung unverträglich; Uri und Unterwalden behielten sich ihr Gutdünken vor. — Alle diese Concordate waren ebensoviele Beweise des langsamen, aber sichern Fortschrittes in den politischen Sitten und Gewohnheiten des Schweizervolkes.

In gewerblicher und commerzieller Beziehung schienen die eidgenössischen Behörden nicht von einem eben so weitsichtigen Geiste belebt. Die Tagsatzung bewilligte die Errichtung einiger neuen und die Erneuerung einiger alten Zölle und bedrohte mithin den Transithandel mit vollständigem Stillstand. Diesem Zustande suchte sie durch die Aufstellung eines Zollrevisors abzuhelfen, zu welcher Beamtung einer der tüchtigsten Nationalökonomen, Zellweger, ernannt wurde; endlich beschäftigte sie sich auf dem Wege des Concordats mit der Vereinfachung der Zolltarife und der Durchsicht der alten Gebühren und Wegegelder. Auch eine kurze Erfahrung mit dem Schutzzollsystem wurde gemacht; ein solches System mäßiger Zölle mußte dem beharrlichen Widerstande Genfs weichen.

In der Reform des Münzwesens wurden verschiedene Versuche gemacht, allein diese Frage schien dazu bestimmt, erfolglos in allen Sessionen der Tagsatzung von 1815 bis 1848 wiederzukehren. Der einzige Akt, zu dem sich die meisten Stände vereinigen konnten, war das Concordat vom 14. Juli 1819, in welchem die Währung der Gold- und Silbermünzen mit Rücksicht auf den Livre tournois und nicht auf den

französischen Franken festgesetzt wurde; St. Gallen, Graubündten und Genf versagten ihre Einwilligung.

In dem Zeitraum von 1815 bis 1830 beschäftigte sich die Tagsatzung ohne Unterlaß mit der Organisation des eidgenössischen Heeres und der Hebung der Vertheidigungsanstalten. Eine der wichtigsten Schöpfungen auf diesem Gebiete war diejenige der Militärschule von Thun, welche 1818 zu Stande kam und gleich von Anfang an unter die Leitung eines ausgezeichneten Führers, welcher den Eifer der jungen Offiziere anzufeuern und ihnen tüchtige Kenntnisse beizubringen verstand, des Oberstlieutenants und seitherigen Generals Dufour gestellt wurde[1]).

„Beim ersten Kanonenschuß muß Frankreich die Alpen besetzen", so hatte der Marschall Kriegsminister Sebastiani auf der Rednerbühne der französischen Deputirtenkammer gesprochen. Diese Worte legten der Schweiz die Verpflichtung auf, sich auf jedes Ereigniß zu rüsten.

Die Reorganisation Europa's durch den wiener Congreß hatte die revolutionären Ideen nicht beschwichtigt. Deutschlands Völker erwarteten die von den Fürsten bei der Volksbewegung gegen die Franzosen verheißenen Verfassungen. Mehrere Regierungen von Staaten zweiten Ranges hatten ehrlich ihr gegebenes Wort erfüllt, während in Oesterreich, in Preußen, in Kurhessen und vielen kleineren Staaten mit jedem Tage die Aussicht auf ein constitutionelles System mehr und mehr verschwand. Diese Täuschung erzeugte die geheimen Gesellschaften. In Italien führten die Bourbons von Neapel, das Haus Savoyen in Sardinien, das Haus Habsburg in der Lombardei die absolute Herrschergewalt über Nationen wieder ein, welche gewisse Vortheile des französischen Systems, besonders in der Verwaltung und Rechtspflege, schätzen gelernt hatten. Der Carbonarismus erhielt eine

1) General Dufour, welchem späterhin eine wichtige Rolle in der Eidgenossenschaft vorbehalten war, wurde als französischer Genie-Hauptmann von Napoleon nach Corfu gesandt, die Insel in Vertheidigungszustand zu setzen. Während der hundert Tage war Lyon durch seine Anstrengungen schnell mit Festungswerken umgürtet worden. Nach dem Frieden kehrte er nach Genf zurück, wo er eine Schule für höhere Mathematik eröffnete. Bei der Gründung der Thuner Militärschule benutzte die Eidgenossenschaft seine Talente und seine Thätigkeit. Genf hielt ihn als Kantons-Ingenieur fest.

ungemeine Ausdehnung. Dieses Mißvergnügen der aufgeklärteren Volksklassen gab sich (1820 und 1821) durch Revolutionen in Neapel und Turin kund. In Piemont wurde sie sogleich durch österreichische Dazwischenkunft erstickt. Die Eintagsconstitution von Neapel verschwand mit dem zu ihrer Vertheidigung bestimmten Heere, sobald die Kaiserlichen erschienen. Zahlreiche Flüchtlinge suchten nun den Schutz der Schweiz. Die vom Czar Alexander ersonnene, von allen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Großbrittanien, angenommene heilige Allianz hatte ihre Früchte getragen. Die Großmächte veranlaßten die Tagsatzung zu Maßregeln gegen den sogenannten Mißbrauch der Presse und in Bezug auf die Fremdenpolizei[1]). Den 14. Juli 1823 nahm die Tagsatzung in geheimer Sitzung ein Conclusum an, welches von sämmtlichen Kantonen mit verschiedenen Abänderungen genehmigt wurde, unter der Bedingung, die der Bundesbehörde übertragenen außerordentlichen Vollmachten hätten einen Monat nach dem Schlusse der Tagsatzung von 1824 aufzuhören; jedoch wurden sie bis zum 8. Juli 1829 von Jahr zu Jahr erneuert, an welchem Tage das Conclusum durch eine Mehrheit von 12 Ständen aufgehoben wurde.

Den 10. Juli beschloß die Tagsatzung, die Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke oder Verhandlungen sowol der Eidgenossenschaft als der Kantone zu verbieten, bevor der durch die Unterhandlungen angestrebte Zweck erreicht sei; dieselbe Maßregel traf man in Bezug auf wichtige Berathungen, für welche die Tagsatzung oder der Vorort das Geheimniß verlangen würden. Genf, welches zur Mehrheit der 12 Stände zählte, die das Conclusum von 1823 aufgehoben hatten, trat diesem Beschlusse bei, insoweit es sich auf die auswärtigen Angelegen-

---

1) Die Vorschriften der Tagsatzung über den Mißbrauch der Presse besagten: bei Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten in Zeitungen, Broschüren und periodischen Schriften ist Alles zu vermeiden, was befreundete Mächte verletzen oder ihnen gegründeten Anlaß zu gerechten Klagen geben könnte; — über die Fremdenpolizei: der Eintritt und der Aufenthalt auf schweizerischem Gebiet ist denjenigen Fremden zu versagen, welche sich der Störung der öffentlichen Ruhe in einem andern Staate schuldig gemacht haben*). Die im Lande sich Aufhaltenden müssen daran gehindert werden, gegen eine befreundete Macht oder gegen den Frieden und die Ruhe der Schweiz irgend Etwas zu unternehmen oder anzuzetteln. — Hierauf folgen die in Anwendung zu bringenden Maßregeln.

*) Welche schmähliche Preisgebung des Asylrechts! D. Uebers.

heiten bezog, wies aber den zu allgemein gefaßten zweiten Artikel zurück.

In diesem Jahr gab das Memorial der Sitzungen des Repräsentantenrathes von Genf zum erstenmale einen Auszug aus dem Tagsatzungsabschied. Dies Beispiel wurde in andern Kantonen befolgt. So wurde nach und nach der die Berathungen der Tagsatzung verhüllende Schleier zerrissen. Allein was Anfangs ein Fortschritt gewesen, wurde in der Folgezeit übertrieben und die ohne Nachtheil gestattete Oeffentlichkeit der Berathungen der gesetzgebenden Körper in einzelnen Kantonen ohne Unterschied und oft mit großem Nachtheil auf die Berathungen der Tagsatzung selbst ausgedehnt.

Im Innern der Eidgenossenschaft ging sichtbarlich eine Veränderung vor: die Verfassung, welche sich das Waadtland im Jahr 1814 gegeben, hatte die Wahl in den großen Rath auf einer so beschränkten Grundlage eingerichtet, daß diese Behörde das thatsächliche Recht besaß, sich selbst zu ergänzen. Eine Opposition, welche den General Laharpe in ihren Reihen zählte, setzte im Mai 1830 Verfassungsveränderungen durch. Aehnliche Abänderungen vom Februar 1829 in der Luzerner Verfassung ertheilten dem Kanton eine Vertretung nach gleichem Maßstabe, wie der Stadt. Das Tessin hatte sich nur mit Widerwillen der Regierung unterworfen, welche die Tagsatzung mit Waffengewalt hatte aufrecht erhalten müssen, um die Eidgenossenschaft selbst vor der im Jahr 1814 drohenden Auflösung zu bewahren. Im Juni 1830 konnte dieser Kanton nach eigenem Belieben seine politische Organisation abändern, ohne daß sich die eidgenössischen Behörden einem solchen Beginnen widersetzten [1]).

Im Jahr 1814 hatte Papst Pius VII. den von Clemens XIV. aufgehobenen Jesuitenorden amtlich wiederhergestellt. Diese That hatte auf die Schicksale von Frankreich einen unbestreitbaren Einfluß, da sie den Sturz der Bourbonen mit vorbereitete; auch für die Schweiz hatte sie unglückselige Folgen. Die walliser Jesuiten baten um Aufnahme in Freiburg und Solothurn: in letzterem Kanton verwarf der große Rath dies Begehren auf ewig, in Uebereinstimmung mit den Professoren der theologischen Fakultät und dem Bischof von Constanz,

1) Wie man sieht, wartete die Schweiz mit ihrer Regeneration nicht auf den Anstoß von Frankreich. D. Uebers.

in dessen Diöcese dieser und noch 9 andere Stände damals noch gelegen waren. In Freiburg wurden die Jesuiten trotz des sehr lebhaften Widerstandes der erleuchtetsten Männer aufgenommen. Pater Girard's Lehrmethode wurde (1822) verdammt. Um einem Bürgerkriege vorzubeugen, welchen diese Beschlüsse hervorzurufen im Begriffe waren, ging der würdige Seelsorger, sich freiwillig verbannend, in ein Kloster seines Ordens nach Luzern [1]), an dessen Heerd er von den ausgezeichnetsten Männern der ganzen Schweiz, die seine Ideen und Rathschläge zu schätzen wußten, fleißig besucht wurde.

Während die Einführung der Jesuiten den katholischen Kantonen eine Reihe von Unruhen bereitete, wurde der Protestantismus im Waadtlande einer schweren Prüfung unterworfen. Ein Gesetz vom 24. Mai 1824 verbot jeden Gottesdienst und jede gottesdienstliche Versammlung außerhalb der gewöhnlichen Landeskirche. Männer wie Vinet und Monnard wurden für kurze Zeit das Opfer dieser Verirrung, eines verworrenen Anklanges aus der Zeit des Consensus. Die Regierungen einiger Stände schienen es sich zur Aufgabe zu machen, die Anhänger der Glaubensfreiheit sowol als der bürgerlichen mit sich zu verfeinden.

Sechsundvierzigstes Kapitel.

Zweite Periode des Bundesvertrags von 1815. — Die Ereignisse von 1830. Aufhebung des Sarner Bundes.

(1830 — 1833.)

Die seit Karls X. Thronbesteigung in Frankreich wachsende Bewegung fand endlich in der Katastrophe der Julitage von 1830 ihren Abschluß, welche den Thron des ältern Bourbonenzweiges umstürzte und Louis Philipp von Orleans zur Herrschaft brachte.

Der erste Schlag, welcher die Schweiz betraf, war die Rücksendung der kapitulirten Truppen; dennoch regte dies die öffentliche Meinung nicht auf. Das Nationalbewußtsein hatte sich in der Schweiz zu sehr entwickelt, als daß man nicht den Widerwillen eines andern Volkes begriffen hätte, seine Institutionen der Obhut fremder Söldlinge anver-

---

1) S. Daguet, Geschichte des Schweizervolkes.

traut zu sehen. Dennoch war das Benehmen jener Tapfern des Schweizernamens würdig gewesen [1]). Als die Bewegung ausbrach, lagen in Paris nur 2 Bataillone des ersten Garderegiments Salis; das dritte schloß sich später an sie an. Das Louvre räumten sie erst auf den Befehl des Herzogs von Ragusa, als der Marschall sich entschloß, die treugebliebenen Truppen aus Paris zu führen. In der Kaserne von Babylon stand eine kleine Abtheilung von 140 Mann, wovon 40 Rekruten, ohne Uniform, erst am letzten Abend angelangt und in Eile mit Waffen versehen; diesen schlossen sich einige in Paris und der Umgegend wohnende Freiwillige an. Diese Kerntruppe hielt während dreier Tage ohne Artillerie den Angriff der wüthenden Menge aus, mit welcher sich ein Theil des übergegangenen fünften Linienregiments verbunden hatte. Sie verließ die Kaserne den 29. Juli nach 7stündigem Kampfe. Um nicht lebendig verbrannt zu werden, stürzten sich die Ueberlebenden durch das an den Thoren aufgehäufte brennende Stroh, durcheilten im Laufschritt die Barrikaden und Verhaue und schlossen sich an die letzten Abtheilungen der die Hauptstadt räumenden Truppen an [2]). Die kapitulirten Regimenter verließen Frankreich nicht, ohne der Ordnung rühmliche Dienste geleistet zu haben; besonders zu Nîmes, wo das 3. Regiment unter dem Befehl des Oberstlieutenants Karl Bontems von Genf während mehreren Wochen jede ernstliche Reibung zwischen den Parteien verhinderte. Zu Bastia behauptete sich das 4. Regiment unter Oberst de Riaz mit dem gleichen Erfolg mitten in den schwierigsten Verhältnissen. Die 4 Schweizerregimenter wurden nach einander zu Besançon mit dreimonatlichem Solde entlassen. Sie nahmen die Achtung der französischen Behörden wie der Bevölkerung, unter denen sie verweilt hatten, mit sich. Die Sympathie für ihr tapferes Betragen gab sich unter Anderm in Berlin durch eine Subscription kund, welche bis auf 2000 Reichsthaler anstieg [3]). Endlich

---

1) Womit hier gleichzeitig gegen Marschall Marmont's unwahre Beschuldigung derselben in seinen berüchtigten Memoiren protestirt wird. Oder hatten die Schweizergarden in Paris nicht durch ihre glanzvolle Tapferkeit für die schlechte Sache den Haß der Pariser auf sich gezogen? D. Uebers.

2) S. Elisée Coutau, Bericht über die Ereignisse in Paris, während der letzten Juliwoche des Jahres 1830.

3) S. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Regenerations-Epoche, I. p. 9.

gewährte auch die neue französische Regierung im Jahr 1831 auf die Beschwerden des Vororts den in Frankreich gedienten Soldaten ihre Rückzugspensionen.

Die während den Julitagen zu Bern sitzende Tagsatzung hatte sich den 7. August vertagt, es vermeidend, sich unmittelbar über die kitzliche Frage der Anerkennung der neuen französischen Regierung auszusprechen. Statt der Zustimmung der verfassungsmäßigen Behörden hatte die Julibewegung diejenige des Schweizervolkes in den meisten Kantonen. Die Schlußnahmen der Großmächte setzten dieser Ungewißheit ein Ziel und die Beziehungen zu Frankreich wurden wie vorher wieder aufgenommen.

Unterdessen war aber der politische Zustand Europa's beunruhigend geworden, da Frankreich und die Großmächte waffneten. Der Vorort hielt es für angemessen, eine außerordentliche Tagsatzung auf den 23. December nach Bern einzuberufen, welche von da mit dem Jahreswechsel nach Luzern übersiedelte. Gleich in der ersten Sitzung beschloß die Tagsatzung auf den Antrag von Genf, die Neutralität gegen alle und jede zu behaupten; sie theilte diesen Beschluß allen europäischen Staaten mit, welche mit der Schweiz in diplomatischen Verbindungen standen, und unterstützte denselben durch die Aufstellung von 4 Divisionen. Die erste unter Oberst Ziegler, mit dem Hauptquartier in Zürich, bewachte die Nordgrenze gegen Deutschland; die zweite, unter May von Büren, Hauptquartier Solothurn, wandte sich gegen Frankreich nach Westen; die dritte, unter Bontems, Hauptquartier Chur, gegen Osten und Oesterreich; die vierte, unter Forel, Hauptquartier St. Moriz, gegen Süden und Sardinien. Oberst Rotten zu Bellinzona bewachte die lombardische Grenze. Das Oberkommando führte General Guiger, und Oberst Dufour stand an der Spitze seines Generalstabs. Zu Aarberg, St. Moriz, auf dem Simplon, dem Luciensteig, der Tardisbrücke und dem Splügen wurden Schanzen aufgeworfen; die Befestigungen von Genf wurden besichtigt. Die Vertheidigungsanstalten wurden ohne Unterlaß betrieben, bis die Schweiz im Stande war, beim ersten Rufe 100,000 Mann, mit der nothwendigen Ausrüstung versehen, unter die Waffen zu stellen. Diese Maßregeln wurden von Frankreich mit Mißtrauen betrachtet, von Oesterreich aber, gegen welches sie besonders gerichtet zu sein schienen, gar übel aufgenommen. Die Neutralitätserklärung wurde von vielen Leuten als

Prahlerei behandelt, welche in derselben eine indirekte Unterstützung eines Staates erblickten, von dem die Schweiz noch wenig Gutes genossen hatte. Dieser Akt hatte wenigstens den Vortheil, den Gemüthern die Richtung nach einem Ziele zu geben, in einem Zeitpunkt, wo sie in den meisten Kantonen im Parteikampfe rangen. Uebrigens erforderte Sebastiani's oberwähnter Ausspruch eine Antwort. Die Eidgenossenschaft that dadurch dem Marschall und Kriegsminister kund, daß sie selbst für die Besetzung der Alpen zu sorgen wisse.

Der Rückstoß der Julirevolution auf die Schweiz machte sich mit unwiderstehlicher Kraft fühlbar. Gestützt auf gegründete oder eingebildete Klagen hatten **11** Kantone ihre Verfassungen vor dem Ende von **1831** abgeändert, sei es, daß die Regierungen dem Begehren ihrer Lande zuvorkamen, sei es, daß das Volk selbst die Aenderungen gebot, während in der politischen Organisation mehrerer anderer tief eingreifende, obschon weniger sichtbare Aenderungen stattfanden.

„Die Umwälzungen der Schweiz finden durch und für Frankreich statt," hatten in der Deputirtenkammer die Häupter der französischen Regierung gesagt. Diese Worte verriethen deutlich die Absicht, die Eidgenossenschaft umzustürzen. Und dennoch handelte es sich um ein Land, in welchem der einst verbannte Herzog von Orleans eine großmüthige Gastfreundschaft gefunden hatte! Wir führen indessen diese Worte nur an, das Uebelwollen der französischen Regierung gegen die Schweiz zu bezeichnen, denn die Vorgänge in den Kantonen Tessin, Waadt und Luzern bewiesen, daß jene Ansicht auf einem Irrthum beruhe, sowie daß die Revolutionen in den Kantonen nicht eine Folge der französischen Umwälzung, sondern der allgemeinen Bewegung der Geister seien. Die meisten Verfassungen des Jahres **1815** trugen die Spuren des reaktionären Strebens jener Zeit; denn schon die Aufhebung der Vermittelungsakte brachte es mit sich, daß die Vorrechte in großem Maßstab wieder zurückkehrten: in Bern hatte man blos die regierenden Geschlechter um einige Familien vermehrt; in Freiburg war das Patriziat gleichfalls wieder hergestellt worden; in Luzern und Solothurn sicherte die Verfassung den Hauptstädten sogar das numerische Uebergewicht in der Volksvertretung; die Zünfte der Kantonshauptstädte Zürich, Basel und Schaffhausen ernannten mehr Großrathsmitglieder als ihre weit volkreicheren Landschaften. In den meisten dieser Staaten ergänzten sich die großen Räthe selbst, indem sie geradezu

einen Theil der eigenen Behörde ernannten. In dem demokratischen Kanton Schwyz hatte die Verfassung von 1814 dem Bezirk Schwyz eben so viele Landräthe zugetheilt, als den sechs andern Bezirken. In Wallis stellte der deutsche Theil für jeden seiner 8 Zehnten 4 Landräthe und der Bischof ernannte 4, während die weitaus bevölkerteren 5 französischen Zehnten gleichfalls nur je 4 Landräthe ernannten; von den 5 Mitgliedern des Staatsrathes mußten dem Oberwallis 3 und dem Unterwallis nur 2 angehören. In den neuen Kantonen, St. Gallen, Aargau und Waadt, näherten sich die Restaurationsverfassungen mehr oder weniger in aristokratischem Sinne denjenigen der alten Stände. In Neuenburg ließ sich der Fürst durch einen Gouverneur vertreten, während der Staatsrath und die Volksvertretung ein eigenthümliches Gemenge aristokratischer und munizipaler Formen darboten.

Die meisten dieser Thatsachen boten Stoff zu Revolutionen. Es war natürlich, daß die Völkerschaften den neulichen gewaltigen Anstoß der öffentlichen Meinung benutzten, in die Rechte wieder einzutreten, deren sie ungerechter und unpolitischer Weise beraubt worden waren. Einige Regierungen, im Bewußtsein der eigenen oder der Erbsünden der Vorfahren, wichen ohne Kampf oder nahmen selbst die nothwendigen Abänderungen vor.

Die Reformen im Thurgau zogen kaum die Aufmerksamkeit auf sich. Die freisinnigen Ideen in diesem neugeschaffenen Kanton waren das Gemeingut aller Bürger, und das Land hatte das Glück, an seiner Spitze den allgemein geachteten Rechtsgelehrten Dr. Kern [1]) zu besitzen, welcher bis heute das allgemeine Zutrauen genossen hat. Die zwar lebhaften Parteikämpfe in St. Gallen führten nie zu einem blutigen Zusammenstoß; die Parteien, meistens der konfessionellen Fahne folgend, hielten sich bis in die neueste Zeit beinahe ganz genau das Gleichgewicht. In diesen Kantonen, wie im Tessin (1829) und überhaupt in der ganzen Schweiz forderten die Bevölkerungen oder ihre Leiter die direkte Wahl der Gesetzgeber, die Vertretung nach der Volkszahl und die Gewaltentrennung, d. h. die Trennung der Gesetzgebung von der Verwaltung und Rechtspflege. Dies war der Ausdruck der Meinung des Volks. Gewöhnlich wurde noch hinzugefügt die Verminderung der Mitgliederzahl in den regierenden und den gesetzgebenden Räthen;

1) Den gegenwärtigen Gesandten der Schweiz in Paris. D. Uebers.

allein dies war nicht ein so klar ausgesprochener Grundsatz, wie die drei obgenannten. Jene sicherten die politische Gleichheit der Bürger, durch diesen wurde die Staatsgewalt concentrirt. Die Freiheit der Presse, mit Bürgschaften gegen deren Mißbrauch, wurde allgemein gefordert.

Die bernische Aristokratie wich einer Kundgebung des Volkswillens; sie versprach, einen Verfassungsrath zu berufen und blieb am Staatsruder, bis derselbe seine Arbeit beendigt hatte. Ihrem Worte getreu räumte sie den aus der neuen Verfassung hervorgegangenen Behörden ihren Platz, beging aber den großen Fehler, die Annahme fast aller Wahlen zu verweigern, welche auf ihre Reihen fielen. Da sie noch über die Verwaltung und das Gemeindewesen der Hauptstadt gebot, hoffte sie, das Volk werde bald der neuen Zustände müde werden und nicht säumen, dieselben abzuschaffen und ihr das Steuerruder wieder zu übergeben. Dies Benehmen, in welchem man Selbstsucht erblickte, gewährte Ehrgeizigen freien Spielraum, welche, jedes Zügels ledig, den Kanton Bern und mit ihm die ganze Schweiz auf die gefahrvolle Bahn revolutionärer Versuche warfen. Der Verfassungsrath hob die Vorrechte des Ortes und der Geburt auf, blieb aber mit den Grundreformen bei der indirekten Wahl stehen, und ließ noch dem Großen Rathe ein zwar beschränktes Recht der Selbstergänzung; Bern war mithin erst an dem Punkte angelangt, von welchem die Andern ausgingen[1]). Die Männer, welche an die Gewalt kamen, sparten Andern die Mittel auf, sie wieder zu stürzen.

Freiburg hatte gleichfalls zu einem Verfassungsrathe seine Zuflucht genommen und kam zur Vertretung nach der Volkszahl, der direkten Wahl des Großen Rathes, wie zur Gewaltentrennung. In Solothurn wurde die Verfassung durch den Großen Rath selbst abgeändert. Das Aargau war der erste Kanton, der alle einwohnenden Schweizerbürger, sofern ihre Heimathkantone Gegenrecht hielten, an der Stimmgebung theilnehmen ließ; ein Verfassungsrath hatte hier die Veränderungen vorgenommen; leider kam derselbe auf den unglücklichen Gedanken, eine 10jährige Revisionsperiode aufzustellen und die Gesetze dem Veto des Volks vorzulegen, zwei Ursachen einer steten

---

1) Ein Beweis, daß die revolutionären Versuche jener Ehrgeizigen nicht sehr weit gingen. D. Uebers.

Veränderlichkeit, welche nicht immer die glücklichsten Ergebnisse zur Folge hatten. In Glarus verwischten die Verfassungsreformen jeden politischen Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten. In Zürich, Basel und Schaffhausen wurde ein Abkommen zwischen den Städten und den Landschaften bezüglich der Anzahl der Volksvertreter getroffen; die Gewerbe- und Handelsprivilegien der Erstern wurden vermindert; in Schaffhausen war ein Verfassungsrath zusammengekommen. Die neue Organisation des Waadtlandes versprach eine weitere beträchtliche Entwickelung des Volksunterrichtes. Luzern behielt, trotz seinem Verfassungsrathe, dem neuen Großen Rathe das Recht vor, sich selbst zu ergänzen; einem Abkommen zufolge besetzte die Stadt mehr Sitze im Großen Rath als ihr der Volkszahl nach zukamen. Sogar in dem demokratischen Halbstand Appenzell-Außerrhoden hatte sich die Aenderungssucht geltend gemacht.

Die außerordentliche Tagsatzung von 1830 hatte beschlossen, sie werde sich nicht in die innern Angelegenheiten eines Kantons mischen und damit eigentlich selbst alle jene Umwandlungen hervorgerufen [1].

Während der Tagsatzung, welche im März 1832 in Luzern saß, verständigten sich die Gesandtschaften der 7 Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, ohne Vollmacht von ihren Großen Räthen, für den Abschluß eines Concordats. Diese Kantone gewährleisteten sich gegenseitig ihre, auf der Grundlage der Volkssouverainetät beruhenden Verfassungen. Nur auf dem in denselben vorausgesehenen gesetzlichen Wege durften sie abgeändert werden; die hierüber entstehenden Streitigkeiten waren vor ein Schiedsgericht zu bringen. Die Rechte der Eidgenossenschaft und die Verpflichtungen gegen die Mitstände waren hier ausdrücklich vorbehalten. Das Concordat sollte sofort nach der Bundesrevision und einem darin eingerückten, die Gewährleistung der Verfassungen betreffenden Artikel, als aufgehoben betrachtet werden. Im Falle von Umsturz- (Putsch-) Versuchen in einem Kanton verpflichteten sich die andern 6, selbst ohne Aufforderung, zu deren Unterdrückung herbeizueilen. Obschon dieses Concordat nach stürmischen Berathungen in den Großen Räthen sämmtlicher 7 Stände genehmigt wurde, trat es nie in Wirksamkeit, diente aber zum Vorwand und zur Entschuldigung anderer Sonderbündnisse.

---

1) Auch Neuenburg trat diesem Beschlusse bei. D. Uebers.

In Basel hatte die Julirevolution einen furchtbaren Gegenstoß. Eine in der Landschaft unterzeichnete Petition, welche Gutzwyler veranlaßt hatte, forderte auf der Grundlage des Gleichheits-Dekrets von 1798 eine neue Verfassung. Der Große Rath anerkannte die Nothwendigkeit, bedeutende Modifikationen derselben vorzunehmen und beauftragte eine von der Landschaft und der Stadt zu gleichen Theilen gewählte Commission, die Verfassungsurkunde zu revidiren. Unterdessen war aber die Unordnung in der Landschaft so groß geworden, daß die Stadt genöthigt war, Vertheidigungsanstalten zu treffen. Die Erbitterung stieg. Eine Volksversammlung zu Liestal beschloß, die Vertretung nach der Volkszahl und die Wahl eines Verfassungsrathes zu fordern. Zwei Tage später constituirte sich zu Liestal eine provisorische Regierung unter Gutzwyler. Von da an wurden die Kriegsrüstungen von beiden Seiten eifrig betrieben. Ein Aufruf der basler Regierung zur Ruhe und eine Aufforderung vom 10. Januar hatten keinen Erfolg, und nun entschloß sich die Stadt, zu handeln. Eine Colonne von 800 Mann schlug die Landschäftler vor Liestal und drang in diesen Ort ein. Die provisorische Regierung floh nach Olten in den Kanton Solothurn.

Den 14. Januar 1831 sandte die Tagsatzung versöhnlich gestimmte Commissarien, Sidler von Zug und Schaller von Freiburg in den Kanton Basel. Zu Liestal setzten sie einer Versammlung einflußreicher Männer die Ansichten der Bundesbehörde auseinander und fanden sie zum Nachgeben bereit, wenn die Stadt vollständige Amnestie ertheile. In Basel selbst beschränkten sie sich darauf, die Ansichten der Tagsatzung zu entwickeln, ohne Vorschriften geben zu wollen. Die Tagsatzung selbst empfahl dem Stande Basel, freundschaftlicherweise sich an dessen Gesandtschaft wendend, alle Bewaffnungen einzustellen, womit sie die Wiederherstellung des öffentlichen Zutrauens erzielen zu können glaubte. Die basler Behörden gingen nur theilweise auf diese Ansichten ein. Die strenge Untersuchung, welche sie gegen die Urheber der Bewegung anordneten, veranlaßte diese, in den andern Kantonen Unterstützung zu suchen. Ein Aufruf Gutzwylers an alle Eidgenossen, die Waffen zu ergreifen, zu Gunsten der von Basel, diesem Sitze der Aristokratie, Unterdrückten, regte die Sympathien der Landleute von Zürich, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Solothurn und in einem Theile von Luzern mächtig auf. Die wachsende Bewegung wurde der Tagsatzung Anfangs Februar durch Schaller und Amrhyn kund. Eine Amnestie,

unter der einzigen Bedingung, sich dem Gesetze unterwerfen zu wollen, war nach jenen das einzige Mittel, dem kommenden Kreuzzuge vorzubeugen. Die Tagsatzung wandte sich an das Schweizervolk in einer Proklamation, worin sie demselben anempfahl, sich von bewaffneten Zügen fern zu halten. Die Ordnung wurde für den Augenblick wiederhergestellt.

Die neue vom Großen Rath ausgearbeitete Verfassung wurde den 28. Februar von 4994 Stimmen gegen 2579 angenommen. Diese Gelegenheit zu einer bedingungslosen Amnestie wurde von der basler Regierung versäumt und die Gerichte verfuhren mit aller Strenge gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung, welche sich nach Basel begeben hatten. Die Abwesenden wurden in contumaciam zu 2 und 6 Jahren Gefängniß verurtheilt. Leichtere Strafen wurden Staats- und Gemeindsbeamten auferlegt, welche ihre Pflicht nicht erfüllt haben sollten. Diese unzeitige Strenge in einem Augenblick, in welchem sich die öffentliche Meinung zu Gunsten der Regierung ausgesprochen hatte, entfernte eine Menge von Leuten von derselben, ohne die Unzufriedenen zur Umkehr zu bewegen. Als der Große Rath im Juni zusammentrat, die Amnestiepetitionen zu berathen, verwarf er sie und vernichtete die letzte Hoffnung auf eine Annäherung. Eine neue Bewegung bereitete sich im Stillen vor, welche bezweckte, die Dazwischenkunft der immer demokratischer werdenden Tagsatzung zu rufen.

Die neue Verfassung wurde von 15 Ständen den 19. Juli genehmigt. Zwischen dem 17. und 20. August traten 33 Landschäftler aus dem Großen Rathe. Als die Regierung überall Meuterei ausbrechen sah, wandte sie sich neuerdings zu den Waffen. Eine Colonne von 7—800 Mann drang bis Liestal vor, wo sie ein Haus anzündete; da sich aber der Ort nicht ergeben wollte, zog sich die Truppe zurück. Solothurner Freischaaren verheerten Landgüter, welche Stadtbürgern von Basel angehörten. Hierauf mahnte die Tagsatzung sofort Luzern, Solothurn und Aargau zum eidgenössischen Aufsehen, gebot ihnen, die Bildung von Freischaaren zu verhindern und beauftragte 4 Commissarien, Muralt von Zürich, Heer von Glarus, Meyenburg von Schaffhausen und Sidler von Zug, die Ordnung in dem zerrütteten Kanton wiederherzustellen. Diesmal begnügten sich die Häupter zu Liestal nicht mit einer Amnestie; sie forderten eine auf der Vertretung nach der Volkszahl beruhende Verfassung, oder die Trennung von der Stadt, welche ihrerseits gleichfalls auf dem Fortbestand der neuen Verfassung,

oder der Trennung beharrte. Es lag ihr viel mehr daran, von der Landschaft nicht unterdrückt zu werden, als dieselbe zu beherrschen. Die letzte Verfassungsurkunde gewährte den Landschäftlern eine Mehrheit von 4 Stimmen im Großen Rathe und Basel war entschlossen, ihnen kein neues Zugeständniß zu machen.

Die eidgenössischen Commissäre wurden offen von den Führern der Landschaft betrogen. Die Freischaaren weigerten sich, Liestal vor der Ankunft der eidgenössischen Truppen zu verlassen. Eine Volksversammlung bestellte den 25. August eine Regierungscommission, welche mit der Stadt und der Tagsatzung unterhandeln sollte. Diese selbst begünstigte die Unordnung durch ihren Wankelmuth. Es war erforderlich, daß eine Proklamation der Repräsentanten den Dragonern, welche sie verbreiteten, den 4. September entrissen wurde und daß die Aufständischen unter den Augen der Commissäre selbst die der Stadt treu gebliebene Gemeinde Reigoldswyl überzogen, um die Tagsatzung zum Einrücken von Truppen zu veranlassen; dazu erklärte sie jedoch, die Bevölkerung solle frei ihre Meinung aussprechen. Die Festigkeit des Commandanten, Oberst Ziegler von Zürich, stellte die Ordnung bald wieder her. Er ließ mitten in einer den 18. September gegen den Befehl der Commissäre veranstalteten Zunftversammlung Gutzwyler und drei andere Führer der Bewegung verhaften und nach Aarau führen. Die ordentlichen Regierungsbeamten traten an die Stelle der ungesetzlichen Behörden.

Nun drangen die Repräsentanten in den Großen Rath, eine Commission zu ernennen, zu gleichen Theilen aus Städtern und Landleuten bestehend, welche mit ihnen selbst die Abänderungen der Verfassung prüfen sollte: nämlich die Bestimmung über die Vertretung der beiden Landestheile und diejenige, welche eine Revision nur dann zuließ, wenn sie sowol von der Mehrheit der Landschaft, als von derjenigen der Stadt gefordert würde. Es hieß dies einen Selbstmord von Basel verlangen. Die Vorschläge wurden zurückgewiesen und der Große Rath entschloß sich endlich zu einer späten Amnestie, wovon er 19 Anführer des Aufstandes ausnahm. Die Tagsatzung zog einen Theil der Truppen zurück, mit der Einladung an die Nachbarkantone zum eidgenössischen Aufsehen. Der Große Rath protestirte gegen Beschlüsse, welche die gesetzliche Gewalt mit Unzufriedenen auf eine Linie stellten, ohne diese zum Gehorsam aufzufordern.

Man konnte noch einige Hoffnung hegen, als die Tagsatzung den 24. Oktober Tscharner von Bern und Glutz-Blotzheim von Solothurn zu Repräsentanten ernannte. Ihre erste Maßregel war, von allen Gemeinden Abgeordnete ernennen zu lassen, deren Wünsche sie in Begleitung zweier basler Regierungsglieder entgegennahmen, damit letztere sich von dem wirklichen Stande der öffentlichen Meinung überzeugen könnten. Es gab wenig Klagen gegen die Verwaltung, aber die Forderung eines Verfassungsrathes war allgemein. Mehrere Ortschaften brachten auch die Trennung von Stadt und Land zu Tage, um den Großen Rath zu veranlassen, diese Frage der Beantwortung des Volkes vorzulegen. In diesem Zeitpunkt aber arbeitete die schweizerische Bewegungspartei nach einem andern Ziele hin, und die Trennung wurde mit 3865 Stimmen gegen 802 verworfen.

Den 6. December beschloß der Große Rath, bei der gegebenen und gewährleisteten Verfassung zu verharren, die aufrichtige Unterstützung der eidgenössischen Stände zu verlangen und die wenigen Gemeinden, welche die Trennung begehrten, der Eidgenossenschaft zu übergeben. Die Tagsatzung beschloß den 13. December, neue Truppen einrücken zu lassen, bei den Ständen neue Instruktionen einzuholen und Glutz durch Massé von Genf zu ersetzen. Den 4. Februar 1832 zog der überwiegend radikale Große Rath von Bern seine Gewährleistung der basler Verfassung zurück. Dieses Beispiel wurde befolgt und nur 8 Stände blieben bei ihrer bedingungslosen Genehmigung. Die Landschaft von Basel, durch diese Stimmgebungen ermuthigt, sprach sich den 8. Februar mit 4095 Stimmen gegen 2615 für die Trennung aus. Nun ließ sich der erzürnte Große Rath von Basel zu einer folgenschweren Maßregel hinreißen. Er beschloß den 22. Februar, den 1. März allen 46 Gemeinden, in welchen die Mehrheit sich für die Trennung ausgesprochen hatte, die Verwaltung zu entziehen. Von jetzt an wurden die Anhänger der Stadt, deren Zahl rasch abnahm, mißhandelt. Umsonst forderten die eidgenössischen Repräsentanten und der Vorort einen Aufschub; Letzterer berief die Tagsatzung auf den 12. März.

Auch das Fürstenthum Neuenburg war der allgemeinen Bewegung der Geister nicht fremd geblieben. Im Februar 1831 hatten zahlreiche Zusammenkünfte in Locle, Chaux-de-Fonds, Valangin und in andern Gemeinden stattgefunden. Man beschäftigte sich da mit Verfassungs-

fragen und den Mitteln, eine volksthümliche Vertretung statt der alten Audiences générales [1]) zu erhalten. Im Traversthal und im Weinland (le Vignoble) pflanzte man Freiheitsbäume und es fanden an Aufruhr grenzende tumultuarische Auftritte statt. In einer den 1. März abgehaltenen stürmischen Sitzung zog die Bürgerschaft der Hauptstadt den Antrag der 4 Bürgerschaften in Erwägung, die Grundlagen einer Verfassungsreform festzusetzen. Ein französischer Agent durchreiste das Land, die Bewegung hervorzurufen.

Die von dem Fürstenthum gestellten Begehren gelangten nach Berlin und ein Schreiben des Königs vom 11. April verkündete seine Absicht, demselben einen gesetzgebenden Rath zu geben. Unterdessen sollte sich ein königlicher Commissär in das Land begeben, über dessen wahre Bedürfnisse Erkundigungen einzuziehen. Durch ein anderes Schreiben vom 31. März ermächtigte der König den Staatsrath, mehrere unbeliebte Steuern abzuschaffen. Im Juni wurde die octroyirte Verfassung (la Charte) in Kraft gesetzt. Der gesetzgebende Körper bestand aus 16 Abgeordneten, welche der König ernannte und aus je einem Abgeordneten auf 500 Einwohner; er besaß das Recht, sich in die Bundessachen zu mischen, was bis dahin nur dem Staatsrathe zugestanden war; eine andere Bestimmung nahm der Regierung den Vorsitz im gesetzgebenden Körper, welcher einen dreifachen Vorschlag derselben zur Auswahl vorzulegen hatte; indessen behielt sich der König einige Befugnisse vor: kein Gesetz durfte ohne seine Zustimmung gemacht, abgeändert oder aufgehoben werden; kein Beschluß des gesetzgebenden Körpers war ausführbar, wenn er nicht, mit der fürstlichen Genehmigung versehen, im Namen des Fürsten veröffentlicht wurde. Alles, was dagegen die Verpflichtungen des Standes Neuenburg gegenüber der Eidgenossenschaft betraf, war von dem vorgenannten Artikel ausgenommen, kraft der Vollmacht, welche der König den 8. Juni 1814 ertheilt hatte. Alle Angelegenheiten, in welchen der Kanton Neuenburg berufen war, seine Stimme an der Tagsatzung abzugeben, sollten vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden; auch fiel ihm die Ernennung der Tagsatzungsgesandten zu; der erste Gesandte mußte aus dem Staatsrath genommen werden; es galt für diese Wahl die Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

1) S. Tillier, Geschichte der Regeneration und Tagsatzungsabschiede

Diese Verfassung schloß sehr freisinnige Bestimmungen in sich. Jede Minderheit, welche einen Drittheil des gesetzgebenden Körpers ausmachte, hatte das Recht, ihre Gründe in besonderer Berathung zu redigiren und dem Könige vorzulegen. Selbst das monarchische Princip und die Lostrennung vom Königshause durften in Berathung gezogen werden; auch fand keine Preßcensur statt.

Ohne ganz auf die Souverainetät zu verzichten, konnte der Fürst Neuenburg keine freisinnigere Verfassung ertheilen. Er schloß ihre Bande mit der Eidgenossenschaft enger und machte das Land als Kanton ganz unabhängig von Berlin. Die bedeutenden Minoritäten wurden bis zur Anarchie aufgemuntert, und er ließ durchblicken, daß er eine vollständige Emancipation gestatten würde. Im Allgemeinen war man zufrieden, nur die revolutionäre Partei begnügte sich nicht mit dem Gebotenen.

Am Jahrestage der Vereinigung mit der Schweiz, den 12. September, wagte diese Partei einen Aufstand. Der Staatsrath gab im panischen Schrecken das Schloß den Freischaaren des Traversthals und von Boudry preis, zog sich nach Valangin zurück, wo sich seine Anhänger sammelten, und als er sah, daß die Bewegung nicht fortschreite, kehrte er nach Neuenburg zurück und ersuchte die Tagsatzung um die Absendung eidgenössischer Repräsentanten, welche den Graubündtner Sprecher und Tillier von Bern bezeichnete. Vergebens versuchte die Regierung mit dem Anführer der Aufständischen, Bourquin, zu unterhandeln, um die Uebergabe des Schlosses zu erwirken; die Aufständischen aber versahen sich täglich mit Lebensmitteln auf Kosten der Nachbarschaft, was häufig zu Schlägereien führte und einen ernstlichen Zusammenstoß hervorrufen mußte. Die Repräsentanten entschlossen sich, von der Tagsatzung und den 3 nächstgelegenen Kantonen, Bern, Freiburg und Waadt, Truppen und Geschütz zu fordern. Vier Tage nach dem gestellten Gesuch, den 26. September, trafen die eidgenössischen Milizen unter Oberst Forrer in Neuenburg ein. Die Tagsatzung schritt nur zögernd vorwärts. Die freiwillige Uebergabe des Schlosses, wie die bloße Verhinderung der Feindseligkeiten, lag in ihrem Willen. Den 28. beschloß sie, die Repräsentanten hätten die Besatzung des Schlosses aufzufordern, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, den Platz zu räumen und dieselbe für die Kosten verantwortlich zu machen.

Die Repräsentanten aber ahnten die Schwäche der Tagsatzung,

ihrem Benehmen in den basler Händeln zufolge. Sie hatten sich beeilt, Alles zu beendigen, bevor diese Beschlüsse eintrafen. Nach einer ersten erfolglosen Aufforderung wurden die Aufständischen eingeschlossen und der Zufuhr von Lebensmitteln beraubt. Einer zweiten Aufforderung, in Begleit einer staatsräthlichen Erklärung, diese Behörde werde sich einem freien Ausspruche des Volks über die Frage der gänzlichen Befreiung von Preußen nicht widersetzen, gaben sie nach. Die Kapitulation enthielt das Versprechen einer vollständigen Amnestie. Die bewaffneten Truppen, welche das Schloß besetzten, hatten sich aufzulösen und das dem Staate gehörende Kriegsmaterial zurückzugeben. Dieses Abkommen wurde den 28. im Namen der Tagsatzung durch die Repräsentanten gewährleistet und den 29. in Ausführung gebracht. Am gleichen Tage wurden die zu Valangin versammelten Freiwilligen von der Regierung aufgelöst und Alles ging ruhig nach Hause. Die Tagsatzung drückte den 30. in einem beistimmenden Protokoll ihre Freude über dieses glückliche Ende der Bewegung aus und der König zögerte nicht, ihr seinen Dank abstatten zu lassen.

Auf den 7. October hatte der Staatsrath den gesetzgebenden Körper einberufen. Die Frage der vollständigen Emancipation sollte ihm vorgelegt werden. Diese Zeit benutzten die Repräsentanten, den am meisten hiefür eingenommenen Gemeinden anzuempfehlen, sich nur gesetzlicher Mittel zu bedienen. Bourquin's Truppe hatte trotz der Kapitulation einige Waffen bei der Räumung des Schlosses mitgenommen. Die dringende Nothwendigkeit, den Conflikt schnell zu beendigen, hatte Oberst Forrer verführt, diesen Bruch der vertragsmäßigen Bestimmungen so hingehen zu lassen. Die Regierung und die Repräsentanten beklagten sich über diese Schwäche.

Bis zum 22. Oktober hatte sich der Staatsrath innerhalb der Grenzen seiner eigenen Versprechungen gehalten. An diesem Tage traf der preußische Generalmajor von Pfuel in Neuenburg ein. Er erklärte im Namen des Königs, im Widerspruch mit der gegebenen Verfassung, daß nach den vorgefallenen aufrührerischen Auftritten von vollständiger Befreiung keine Rede mehr sein könne. Die Amnestie war anerkannt; indessen hatten alle Gemeinden ihre Unterwürfigkeit zu erklären.

Die Tagsatzung befahl den Repräsentanten, zu welchen nun, statt Tillier, der seine Entlassung gefordert und erhalten hatte, Monod von Waadt gehörte, mit der Regierung von Neuenburg dahin zu wirken,

daß die dem Staate gehörenden Waffen zurückgegeben würden. Nachdem dies geschehen war, wurden die eidgenössischen Truppen entlassen; die Repräsentanten behielten aber die Befugniß, sie im Nothfalle wieder einzuberufen. Die Ereignisse zeigten bald, daß die Tagsatzung Unrecht hatte, die Repräsentanten nicht zu gleicher Zeit mit den Truppen heimgehen zu lassen. Die vorerst so furchtsame Regierung organisirte nun Bürgerwachen, was Erbitterung hervorrief. Es kam zu Thätlichkeiten in Chaux-de-Fonds, und sogar zu Streit mit schweizerischen Soldaten. Die Repräsentanten empfahlen in einer Proklamation Achtung vor der gesetzlichen Ordnung und verkündeten, sie würden sich der Reaktion und der Rache widersetzen, allein revolutionäre Bewegungen mit eidgenössischen Truppen niederzuhalten wissen.

Obschon Bourquin den 31. October eine besondere Unterwürfigkeitserklärung eingegeben hatte, trug er kein Bedenken, sich an die Spitze eines neuen Complottes zu stellen, wozu die aus Neuenburg Geflohenen und freiburger, waadtländer und genfer Freischaaren gehörten. Die Regierung, von Pfuel geleitet, nahm kräftige Maßregeln; sie forderte, daß Bern, Freiburg und Waadt die Flüchtlinge von der Grenze entfernten. Der Vorort unterstützte das Begehren. Den 11. December wurde die Stadt Neuenburg in Belagerungszustand versetzt und, ohne die Repräsentanten zu befragen, wurden Verhaftungen vorgenommen. Diese suchten den 15. und 16. vergebens die Aufständischen von einem Einfalle in den Kanton abzuhalten. Der preußische General trat kräftig auf, schlug die Hauptschaar in die Flucht, nahm ihr zahlreiche Gefangene ab und drang des folgenden Tags in's Traversthal, wo er ein zweites Insurgentencorps zerstreute. Dieser Bezirk, das Seeufer und Chaux-de-Fonds wurden entwaffnet. Ein Kriegsgericht verurtheilte einige Personen zu langjähriger Kerkerstrafe. Die Tagsatzung endlich rief den 24. December ihre Repräsentanten zurück und enthob sie damit ihrer falschen Stellung.

Die Regierung von Neuenburg war gegen Bourquin's ersten Zug keines Widerstandes fähig gewesen und verdankte ihr Heil nur der von ihr selbst angerufenen eidgenössischen Intervention. Diese Aufgabe war mit vollkommener Loyalität durchgeführt und von vollständigem Erfolge gekrönt worden. Als aber die eidgenössischen Truppen heimkehrten, waren die von der Tagsatzung im Fürstenthum gelassenen

Repräsentanten nur noch ein Gegenstand des Mißbehagens für die neuenburger Behörden geblieben. Die Beziehungen zu denselben wurden bitter. Nun beabsichtigten die Königlichen die Trennung von der Schweiz. Den 15. Januar 1832 wurde diese Frage den Gemeinden zur Abstimmung vorgelegt und von den meisten derselben bejahet[1]). Den 16. Februar beschloß der gesetzgebende Körper mit großer Mehrheit, den König darum zu bitten. Kurz vorher, den 18. Januar, hatte der Fürst eine Medaille schlagen lassen, zur Belohnung der getreuen Unterthanen, welche ihre Pflicht gegen ihr (engeres) Vaterland erfüllt hatten.

Den 12. März kam der in Neuenburg gethane Schritt in der Tagsatzung zur Sprache. Des folgenden Tags forderte die Tagsatzung mit großer Mehrheit den Stand auf, an ihren Berathungen theilzunehmen; den 20. wurde seine Gesandtschaft beeidigt. Die unzeitgemäße Instruktion, welche der Große Rath von Luzern den 7. Februar seiner Gesandtschaft gegeben hatte, die Trennung Neuenburg's von Preußen zu fordern, dienten diesen, durch die Festigkeit der Centralgewalt zu nichte gemachten Umtrieben zum Vorwand.

Hatte die Tagsatzung, Dank dem von ihr angenommenen Grundsatze der Nichtintervention, im Allgemeinen den Kantonen die Vollendung ihrer Verfassungsreformen überlassen, so konnte sie doch nicht den in einen Bürgerkrieg ausartenden Ereignissen in Basel und Neuenburg ruhig zusehen.

Andrerseits befand sich der Kanton Schwyz in einer kritischen Lage, welche von Seiten der Bundesbehörden eine ernstliche Aufmerksamkeit verdiente. Als die Franzosen im Jahr 1798 in's Land fielen, hatten die äußern Bezirke des Kantons Schwyz das Ihrige zur Landesvertheidigung beigetragen und das feierliche Versprechen empfangen, gleiche Rechte wie ihre vormaligen Herren zu genießen. Diese Gleichheit war keine vollständige, wenn man das Abkommen vom Mai 1814 zwischen den alten und den neuen Bürgern oder Landleuten näher betrachtet:

---

1) Nämlich von den nach diesen Vorgängen eingesetzten Gemeindsbehörden. Die Mehrzahl der Bürger dagegen sprach sich schon damals für die totale Vereinigung mit der Schweiz aus. Ueberhaupt zeigt die oben berührte Wirksamkeit Pfuel's, wie genau es mit den wichtigsten Bestimmungen der Kapitulation genommen wurde, während die ohnmächtigen Repräsentanten sich hauptsächlich an ein paar mitgenommenen Gewehren stießen. D. Uebers.

1) Beibehaltung der im Jahr 1798 den Bewohnern der äußern Bezirke zugestandenen Rechte und Freiheiten, besonders des Stimmrechtes, der aktiven und passiven Wahlfähigkeit an der kantonalen Landsgemeinde, wie diejenigen des alten Landes.

2) Die Vertretung der äußern Bezirke wird bis zur Annahme einer neuen Verfassung in allen drei Kantonsräthen auf einen Drittheil der Mitglieder beschränkt.

3) Diese neue Verfassung soll, sobald der Entwurf dazu ausgearbeitet ist, der allgemeinen Landsgemeinde vorgelegt werden.

Uneingedenk der heiligsten Verpflichtungen legte die in großer Mehrheit aus den einflußreichsten Männern des alten Landes und Hauptbezirkes Schwyz bestehende Regierung den 25. Juni 1821 der Tagsatzung eine seinsollende Verfassungsurkunde vor, welche, nur vom Landamman und dem dreifachen Landrath ausgegangen, in 6 ganz kurzen Artikeln die Grundsätze des schwyzerischen öffentlichen Rechts enthielt, ohne die Uebereinkunft von 1814 irgendwie zu erwähnen. Die äußern Bezirke gaben ihre Unzufriedenheit erst im Anfang des Jahres 1830 auf öffentliche Weise kund. Nun forderten sie die versprochene Verfassung und erhoben sich gegen die Ungleichheit der Vertretung. Wirklich machte das alte Land mit Gersau und Wollerau, welche zu ihm hielten, nur die Hälfte des Kantons aus. Das Mißtrauen zwischen beiden Kantonstheilen war im Jahr 1830 so groß, daß, als die Tagsatzung die allgemeine Bewaffnung anordnete, der Kanton Schwyz sein Auszügercontingent nur aus Männern des Hauptbezirkes zusammenstellte. Die Regierung verweigerte es, den äußern Bezirken Waffen abzuliefern, und diese wollten sich nicht im Hauptorte bewaffnen und mustern lassen. Als man ihren Beschwerden nicht gerecht wurde, dachten im Jahr 1831 die äußern Bezirke, denen Gersau beigetreten war, an eine Trennung vom alten Lande und ernannten eine provisorische Regierung. Dieser Zustand der Dinge zog die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Behörden in ernster Weise auf sich. Vergebens suchte die Tagsatzung die Schwierigkeiten durch Commissarien zu beseitigen, vergebens wandten sich alle Kantone an die schwyzer Regierung, sie zur Gerechtigkeit zu mahnen, denn sie gab allen diesen Vorstellungen kein Gehör.

Die Tagsatzung setzte ihre Bemühungen beharrlich fort, die im Jahr 1814 versprochene Verfassung zu erlangen. In seiner Eigenschaft

als alter Bundesgenosse von Schwyz versuchte Zürich umsonst, in einer Zusammenkunft zu Einsiedeln eine Annäherung anzubahnen. Die bis zum Jahr 1833 aufeinanderfolgenden Tagsatzungen versuchten zu wiederholten Malen den Weg der Vermittelung zu betreten; allein als sie vom alten Lande kein Zugeständniß erhielten, wurde endlich den 22. April 1833 beschlossen, die Abgeordneten der äußern Bezirke seien zum Sitze in der Tagsatzung zuzulassen und jeder Theil solle eine halbe Stimme haben, bis eine für den ganzen Kanton gemeinsame Verfassung angenommen sei. Schwyz protestirte gegen diesen Beschluß und sandte keine Abordnung mehr an die Tagsatzung.

Trotz der Vorstellungen der Bundesbehörden war das unglückselige Dekret des Großen Rathes von Basel zur Ausführung gebracht worden. Sofort constituirte sich die Landschaft als unabhängiger Staat. Den 4. April benachrichtigte der Kleine Rath von Basel die Repräsentanten, er werde Truppen in die Landschaft marschiren lassen, zum Schutze der verschiedenen Plackereien ausgesetzten Gemeinde Gelterkinden. Die Repräsentanten, von denen einer der radikalen Partei angehörte, widersetzten sich diesem Vorhaben und ließen den fraglichen Ort selbst durch 2 Compagnien eidgenössischer Truppen besetzen, welche sie aber bei der Ankunft der Basler zurückzogen. Die Landschäftler zogen die Sturmglocke und griffen ohne Widerstand von Seiten der Repräsentanten, allein erfolglos, die Vertheidiger von Gelterkinden an. Der Gemeinderath des Ortes bat um den Rückzug der basler Truppen, und als derselbe erfolgte, drangen die Landschäftler ein, verbrannten ein Haus und plünderten einige andere, wobei einige Menschenleben verloren gingen.

Als die Stadt Basel den eidgenössischen Truppen den Einmarsch verweigerte, brachen die Repräsentanten jede Verbindung mit derselben ab. Den 12. Mai nahm die Tagsatzung die losgetrennten Gemeinden unter ihren Schutz, machte ihre Gemeinderäthe für die Aufrechthaltung der Ordnung verantwortlich und veranstaltete einen neuen Vermittelungsversuch. Die Urkantone, Wallis und Neuenburg protestirten gegen diesen Beschluß. Die Vermittler begaben sich nach Zofingen, wo die Abgeordneten der Landschaft sich einfanden; der Große Rath der Stadt Basel dagegen weigerte sich, die Conferenz zu beschicken. Hierauf nahmen 12 Stände, den 14. Juni, den Grundsatz der Trennung an, allein erst den 14. September wurde dessen nähere Aus-

führung festgesetzt. Sie behielt die Einheit des Kantons in seinen Beziehungen zur Eidgenossenschaft bei und wahrte die Möglichkeit der Wiedervereinigung beider Verwaltungen. Jeder Theil besaß an der Tagsatzung eine halbe Stimme. Die Gemeinden, denen die Regierung von Basel die Verwaltung nicht genommen hatte, mußten sich entschließen, welchem Halbstande sie angehören wollten. Das Staatsvermögen sollte gütlich ausgeschieden werden. Die Tagsatzung hatte das Verhältniß des Mannschaft- und Geldcontingentes zu bestimmen. Weitere 7 Gemeinden traten zur Landschaft. Den 22. September protestirten der Große Rath von Basel und die 5 bereits genannten Kantone feierlichst gegen jenen neuen Beschluß.

Den 6. October versammelten sich die Gesandten der Urkantone, von Wallis und Basel-Stadt bei Chambrier, dem Vertreter von Neuenburg, wo sie die Grundlage zu einem neuen Bündniß zwischen den, dem 15er Vertrag treu gebliebenen Kantonen entwarfen. Sie beschlossen, ihre Zusammenkünfte vom 15. November an zu Sarnen, dem Hauptorte von Obwalden, abzuhalten.

Basel-Land nahm den 8. Januar 1833 eine vom Vorort lebhaft getadelte Maßregel, welche die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung auf den März nothwendig machte. Es waren nämlich die Güter der Stadt und des Staates, der Corporationen und der Privatleute, welche in der Landschaft gelegen waren, mit Beschlag belegt worden. Die eidgenössischen Truppen verließen den 14. März den Kanton. Die Anarchie machte einem regelmäßigen, aber drohenderen Zustande Platz. Jeder Theil traf seine Vorbereitungen zu einem neuen Kampfe. Die Landschaft versah sich mit Geschütz und befestigte die Hülftenschanze auf der Straße von Liestal nach Basel.

Die an der Sarnerconferenz vertretenen Stände hatten beschlossen, weder Basel-Land noch die äußern Bezirke von Schwyz anzuerkennen, sich von der Tagsatzung zu trennen, wenn sie die Abgeordneten aufständischer Gebietstheile zulasse und sich Allem zu widersetzen, was auf eine Beschränkung der Kantonalsouverainetät hinziele. In Folge davon protestirten sie den 9. März gegen die Zulassung von Baselland und Außerschwyz und erklärten die Beschlüsse der Tagsatzung als ungesetzlich. Obschon von den andern Kantonen getrennt, waren diese Stände entschlossen, in gutem Einverständniß mit jenen zu leben und die Vorschriften des Bundesvertrags zu beobachten. Bei der Eröffnung

der Tagsatzung hatte das Wallis, von Glarus unterstützt, erfolglos den Ausschuß der Gesandten von Baselland zu bewirken gesucht und zog nun seine Gesandtschaft zurück. Die Stände der Sarnerconferenz protestirten von Neuem gegen eine an Wallis gerichtete Aufforderung der Tagsatzung, sich vertreten zu lassen. Wenige Tage später verließen auch Zug und Appenzell die Tagsatzung, jedoch gab Appenzell-Außerrhoden das Versprechen, sich nicht mit den getrennten Ständen vereinigen zu wollen. Durch diese Austritte war die Tagsatzung gezwungen, ihr Reglement abzuändern und die Zahl der zur Beschlußfähigkeit nothwendig anwesenden Stände von 15 auf 12 herabzusetzen.

Die kleineren Staaten, von den herrschsüchtigen Bestrebungen der großen Kantone und ihren Bundesreformplanen geschreckt, suchten sich zum Widerstande zu einigen; allein ihre Ansichten wichen von einander ab. Baselstadt und Neuenburg neigten sich zu einem passiven Widerstande, Schwyz wollte Kraft entwickeln und wich selbst vor dem Gedanken einer fremden Intervention nicht zurück. Der Hauptbeweggrund der Conferenz war die Behauptung der Kantonalsouverainetät und die unveränderte Bewahrung des Bundesvertrags.

Gegen das Ende der außerordentlichen Tagsatzung von 1833 schlug die von Neuenburg hierzu veranlaßte Gesandtschaft von Graubündten eine Vermittelungsconferenz vor, um die Angelegenheiten von Basel und Schwyz zu ordnen. Alle Stände sollten an derselben theilnehmen, Basel und Schwyz aber nur zur Abgabe ihrer Erklärungen. Im Nothfall hatte diese Conferenz endgültig zu entscheiden. Dieser Vorschlag vereinigte die Mehrheit nicht auf sich, wurde aber im Juli erneuert und hier setzte die Tagsatzung die Eröffnung der Conferenz auf den 5. August fest. Auch die Walliser Gesandtschaft, welche den Berathungen der Tagsatzung nicht mehr folgte, nahm sich vor, der Conferenz beizuwohnen. Ein unerwartetes Ereigniß unterbrach plötzlich diesen friedlichen Gang.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Juli wurden zu Küßnacht gegen einige Anhänger des alten Landes Mißhandlungen verübt. Diese riefen die Regierung von Schwyz um Hülfe an, während Jene sich nach Luzern wandten. Oberst Abyberg, Commandant der Schwyzer Truppen, zog nach Küßnacht, und ohne die Protestationen des Schultheißen Amrhyn von Luzern im Namen seines Kantons und der Eidgenossenschaft zu beachten, ließ er die Regierung von Küßnacht nach Schwyz

bringen. Luzern stellte einen Theil seiner Milizen an die Grenze, die Tagsatzung aber begnügte sich damit nicht, sondern beauftragte den Obersten Bontems von Genf, den Kanton Schwyz mit 20 Bataillonen zu besetzen.

Die Nachricht von diesen Ereignissen rief im Kanton Basel eine außerordentliche Gährung hervor. Die Regierung von Liestal bewaffnete die Landschaft und entflammte sie durch das Vorgeben, die Schilderhebung von Schwyz hänge mit den Bewaffnungen in Basel zusammen. Die der Stadt treu gebliebenen Gemeinden waren den bewaffneten Angriffen ausgesetzt und riefen die Hülfe der Regierung an. Den 3. August marschirten zwei starke Colonnen aus der Stadt gegen Liestal, wurden aber zu Pratelen und der Hülftenschanze angehalten und nach einem mörderischen Kampfe, in welchem die Landschäftler keine Gefangenen machten, und die Verwundeten tödteten, zum Rückzuge gezwungen. Die Tagsatzung traf kräftige Maßregeln, dem Bürgerkrieg Einhalt zu thun. Oberst Dufour erhielt den Befehl, mit einer Division die Stadt Basel zu besetzen. Eine kräftige Demonstration dieses Officiers reichte hin, sie zur Oeffnung der Thore zu vermögen.

Der Bewegungen zu Schwyz und Basel Herr geworden, beschäftigte sich die Tagsatzung damit, beiden Kantonen den Frieden wieder zu geben. Im Kanton Schwyz wurde eine neue Verfassung nach ihren Befehlen redigirt, von der allgemeinen Landsgemeinde des alten Landes und der äußern Bezirke angenommen. Die Kosten des Zuges wurden Schwyz auferlegt, an den folgenden Tagsatzungen aber, auf die wiederholten Bitten von Schwyz, zuerst bedeutend herabgesetzt und später ganz geschenkt. In Basel beschloß die Tagsatzung die Trennung dieses Staates in 2 Halbkantone, unter Vorbehalt der Wiedervereinigung. Die Stadt verlor die ihr treu gebliebenen Gemeinden. Von der Landschaft umringt, wären diese leicht die Ursache neuen Zwistes geworden; deshalb wurden sie dem neuen Halbkanton zugetheilt. Das Staatsvermögen wurde durch den Züricher Rechtsgelehrten Keller [1]) unter die beiden Halbstände vertheilt. Basel unterwarf sich, ohne die Intervention des Auslandes anzurufen.

---

1) Jetzt Prof. von Keller, Kronsyndikus im preußischen Herrenhause.
D. Uebers.

Die Sarnerconferenz, welche einen Augenblick an Widerstand gedacht hatte, wurde aufgelöst und die Stände derselben aufgefordert, ihre Gesandten zur Tagsatzung zu schicken. Mit Ausnahme von Neuenburg gehorchten Alle ohne Umschweif. Ohne sich um die Protestationen des preußischen Gesandten von Olfers zu bekümmern, befahl die Tagsatzung dem Obersten Dufour, das Fürstenthum zu besetzen. Die Regierung desselben wartete nicht auf die Ausführung dieser Maßregel und schickte ihre Gesandtschaft an die wieder vollzählig gewordene Tagsatzung.

Unabhängig von den Wirren in Basel, Schwyz und Neuenburg, sah die Eidgenossenschaft Fragen auftauchen, welche ihren Bestand in seiner gegenwärtigen Form bedrohten. Im Mai 1831 hatte Thurgau die Totalrevision des Bundesvertrags vorgeschlagen. Zürich kam auf die Vermittelungsakte zurück und forderte für die großen Kantone zwei Stimmen an der Tagsatzung, die freie Niederlassung in der ganzen Schweiz, ausgedehntere Befugnisse für die Tagsatzung und einen dem Vororte beigegebenen Bundesrath auf einer andern Grundlage als der im 15er Vertrag vorgesehene Repräsentantenrath. Freyburg wünschte die Centralisation der Posten, Zölle, Maße und Gewichte. Die Urschweiz wollte von keiner Abänderung des Vertrags Etwas wissen. Genf's Benehmen in dieser Frage war schwankend genug: es war klar, daß dieser Freistaat, an Bevölkerung einer der kleinsten, an der Beibehaltung einer Akte interessirt war, welche ihm den gleichen Einfluß wie den größten Kantonen einräumte. Diesen nicht zu mißfallen, schlugen die Räthe von Genf vor, die Revisionsfrage einer Conferenz zuzuweisen, an welcher alle Stände gleichmäßig vertreten sein sollten. Es war dies gleichbedeutend mit der Verwerfung der Revision, während es ohne Freimuth geschah und man sich damit die Mittel zum Widerstande benahm. Hätte sich Genf kühnlich gegen jede Abänderung eines von allen europäischen Regierungen genehmigten Vertrages ausgesprochen, so würde es vielleicht durch seinen damaligen Einfluß an der Tagsatzung eine von ihm vorgefundene und zu seinen Verhältnissen passende Organisation befestigt haben; hierzu stand Genf in einer um so freieren Lage, als es an der Ausarbeitung des 15er Vertrags keinen Theil hatte nehmen können. Als sich aber Genf auf die Seite einer, wenn auch illusorischen Revision stellte, erschütterte es das Ansehen des bestehenden Bundes und verletzte einen Theil derjenigen Stände, welche es in die

Eidgenossenschaft aufgenommen hatten, ohne sich die Beistimmung derjenigen zu erwerben, die es schonen wollte.

Der zuerst als gefährlich und unpassend angesehene Vorschlag von Thurgau hatte, Dank diesen Schwachheiten, einen gewissen Erfolg und kam bis zu dem der Tagsatzung von 1832 vorgelegten Rossi'schen Bundesvertragsentwurf. Die Beweise, mit denen diese Reformen im genfer Repräsentantenrathe durch den Bericht des Syndicus Rigaud unterstützt wurden, zeigen, aus wie schwachen Gründen dieser Kanton sich für die Neugestaltung der Schweiz aussprechen zu sollen glaubte: — Der Bundesvertrag von 1815, behauptete man, sei unvollkommen in militärischer Beziehung; er gewähre den Kantonalregierungen keinen hinreichenden Schutz; er lasse die Tagsatzung in den kritischen Augenblicken, der abweichenden oder zu spät eintreffenden Instruktionen wegen, ohne Kraft; er stimme nicht mehr mit den neuen Kantonsverfassungen überein. Als Sinnbild der Restauration war er den Anhängern des Neuen verhaßt geworden.

Die meisten dieser Gründe wurden täglich von der schweizer Presse wiederholt, um das eidgenössische Band in Mißachtung zu bringen und erhielten eine gewisse Beweiskraft sowol aus ihrer häufigen Anführung als aus dem Ansehen, das ihnen einige gesetzgebende Räthe verliehen. Man hätte nicht vergessen sollen, daß in militärischer Beziehung bei der Rückkehr Napoleons die Schweiz ganz wirksam durch ein Heer von 45000 Mann ihre Grenzen gedeckt hatte. Später bewiesen die Ereignisse des Jahres 1838, wie der Sonderbund, daß das gesammte Land über eine weit größere, jederzeit verfügbare Streitmacht gebiete. Die Kraft, mit welcher die Tagsatzung während der Neugestaltung der Schweiz im Jahre 1815 die Bewegungen in Tessin und St. Gallen und neulich erst den drohenden Bürgerkrieg in Basel, Schwyz und Neuenburg unterdrückt hatte, that in unwiderleglicher Weise dar, wie wirksam die Eidgenossenschaft im Innern der Kantone auftrete[1]). Die Unterwerfung von Nidwalden, die Auflösung des Sarnerbundes und später diejenige des Sonderbundes, beantworteten hinlänglich den dem 15er Vertrag gemachten Vorwurf

---

1) Gerade die basler und neuenburger Ereignisse für das Inland, wie das folgende Kapitel bezüglich der Beziehungen zum Auslande, scheinen beweisen zu müssen, daß der 15er Vertrag in jeder Hinsicht den Abschied verdiente.

D. Uebers.

der Schwäche. Die einzige gegründete Beschwerde war die fehlende Uebereinstimmung des Bundesvertrags mit den neuen Verfassungen der Kantone. Der auf den geschichtlichen Werth der Kantone gegründete Vertrag von 1815 trug der Bedeutung, welche die größeren Freistaaten aus ihrer Volkszahl entnahmen, eine zu geringe Rechnung. Persönlicher Ehrgeiz, wie auch der Handel und die Gewerbe sehnten sich nach einer neuen Organisation, welche es der Schweiz möglich mache, ihre natürlichen Hülfsmittel zu verwerthen. Die den Einrichtungen des Restaurationsjahres am meisten ergebenen Kantone hatten sich nach und nach einen ansehnlichen Theil des Schweizervolkes entfremdet, da sie sich hartnäckig einer Münzreform widersetzten und jede zur Förderung des Handels und Verkehrs nothwendige Maßregel zu hemmen suchten.

Die gewerbreichen Gegenden strebten darnach, ihre Stimme bei der Behandlung der allgemeinen Interessen geltend zu machen. Im Allgemeinen der veralteten Idee ergeben: die Industrie des Landes werde durch die Einführung von Schutzzöllen gewinnen, standen sie in dieser Beziehung im vollständigsten Gegensatze zum Kanton Genf, welcher die Vortheile einer unbeschränkten Verkehrsfreiheit und einer vollkommenen Abwesenheit aller gewerblichen Vorrechte seit Langem im vollsten Maße anerkannte.

Der Entwurf der Bundesakte, welcher endlich dem Schweizervolke von der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1833 vorgelegt wurde[1]), bestand in einer Art von Vergleich. Einige seiner Bestimmungen waren der Vermittelungsakte entlehnt, andere waren neu und geistreich auf die Erleichterung des Geschäftsganges berechnet. Die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs wichen in einigen wichtigen Punkten von denen des 15er Vertrags ab. Die Gewährleistung der Kantonsverfassungen durfte nur auf den Fall ausgesprochen werden, daß sie einen Revisionsmodus enthielten. Im Falle von Unruhen mußte die Bitte um Hülfe von der gesetzgebenden Gewalt des Kantons ausgehen und durfte von der Exekutivgewalt nur dann gestellt werden, wenn erstere nicht hatte versammelt werden können. Die Handels- und Verkehrsfreiheit, wie das Recht der freien Niederlassung in allen Kantonen sollte dem Schweizerbürger zugesichert werden, jedoch ohne den Genuß der politischen Rechte. Die Eidgenossenschaft übernahm die Ueberwachung der

1) S. Anhang LIX.

Posten, deren Centralisation durch Concordate angestrebt werden sollte. Das Münzregal fiel ihr zu; die Einheit des Münzsystems sollte auf dem Schweizerfranken beruhen. Es stand der Eidgenossenschaft frei, nach dem Decimalsystem (das metrische wurde nicht genannt) die Einheit der Maße und Gewichte einzuführen. Sie konnte das Schießpulver fabriziren lassen, wahrscheinlich in der Absicht, die Kantone aus diesem Regal zu verdrängen. So war den materiellen Verbesserungen der Weg geöffnet; nichts aber sicherte die Ausführung großer öffentlicher Bauten. Die Militärorganisation fiel der Eidgenossenschaft in vollständigerer Weise als bisher zu und die aufgebotenen Truppen standen alle unter eidgenössischem Banner. Die Ausgaben der Eidgenossenschaft waren aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegsfonds, der in die Bundeskasse fiel, aus den Eingangszöllen, dem Gewinne der Pulverfabrikation und einem Viertheil des Reingewinns der Posten zu bestreiten, so wie aus den Geldcontingenten der Kantone. Das Petitionsrecht war allen Schweizern zugesichert. Die Presse stand unter der Gesetzgebung der Kantone; die Eidgenossenschaft selbst durfte die Presse weder abschaffen, noch beschränken, noch der Censur unterwerfen. Die neue Bundesakte schwieg über einen wichtigen Punkt, die Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und religiösen Stiftungen.

Die Bundesbehörden waren dreifacher Art: die Tagsatzung, der Bundesrath und das Bundesgericht. Ersterer stand die oberste Gewalt zu, die Kantone blieben gleich und sandten wie bis dahin zwei Abgeordnete. Die halben Stimmen zählten nur, wenn die Halbstände zusammenhielten, es sei denn, daß der Eine keinen Theil an der Berathung nahm, in welchem Falle die andere Halbstimme als ganze gezählt wurde. Die Angelegenheiten, mit denen sich die Tagsatzung zu befassen hatte, zerfielen in drei Abtheilungen. Diejenigen von allgemeinem Interesse und größerer Bedeutung wurden nur nach den Instruktionen der auftraggebenden Stände berathen und beschlossen; Detailbestimmungen, oder äußerst dringliche Angelegenheiten, konnten ohne Instruktion abgemacht werden, in welchem Falle die Beschlüsse der Tagsatzung endgültige Kraft besaßen; die dritte Klasse schloß die Gewährleistung der Verfassungen, die Bundesgesetze, die Bewilligung außerordentlicher Credite und ähnliche Dinge in sich; die diese Abtheilung betreffenden Beschlüsse mußten von den Ständen genehmigt werden und wurden nur unter Ratifikationsvorbehalt gefaßt. Außer den Befugnissen, welche die Tagsatzung bereits nach dem 15er Vertrag besaß, erhielt sie diejenige der Am estie und Be-

gnadigung in Sachen der Kantonalpolitik, eine gefährliche Macht, welche den Uebelstand hatte, die Kantonsbehörden in eine äußerst unsichere Stellung zu versetzen.

An die Stelle des Vororts kam der Bundesrath. Der Landamman der Schweiz wurde von den Kantonen gewählt. Die Tagsatzung ernannte die 4 andern Mitglieder des Rathes; die Dauer ihrer Beamtung wurde auf 4 Jahre festgesetzt; alle 2 Jahre trat die nicht unmittelbar wieder wählbare Hälfte aus. Diese Behörde hatte die oberste Exekutivgewalt und führte in Abwesenheit der Tagsatzung die Geschäfte. Sie theilte sich in die 4 Departemente: des Aeußern, des Innern, des Militärs und der Finanzen. Gleichwie die Kantone besaß sie die Initiative der vor die Tagsatzung zu bringenden Anträge. Die Gewalt des Landammans war beschränkter als unter der Vermittlungsakte.

Der Bundesgerichtshof trat an die Stelle der von den alten Bunden wie vom 15er Vertrag angeordneten Schiedsgerichte. Er beurtheilte als Civilgerichtshof die Streitigkeiten zwischen den Kantonen, sowie diejenigen zwischen dem Bundesrathe und einem Kanton, und im Falle bewaffneter Intervention die Verletzung der Kantonalverfassungen, endlich die die Heimathlosen betreffenden Fragen. Als Kriminalgerichtshof lagen ihm der Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft und die Versetzung in Anklagezustand der Bundesräthe durch die Tagsatzung vor. Unter andern ähnlichen Gegenständen heben wir hervor, daß die Beurtheilung der politischen Verbrechen in den Kantonen vor diesen Gerichtsstand gebracht werden konnten, wenn die Angeschuldigten es verlangten; eine Bestimmung, durch welche die Kantonsbehörden geschwächt werden mußten.

Luzern wurde als der Sitz der Tagsatzung und des Bundesrathes bezeichnet. Der Bundesgerichtshof wurde in eine andere Stadt verlegt. Am Schluß der Bundesakte stand der Grundsatz der Revision. Um diese nur theilweise vorzunehmen, war blos die einfache absolute Mehrheit erforderlich; zu einer allgemeinen Revision aber bedurfte es der Zustimmung von 15 Ständen, vermittelst welcher unmittelbar in Kraft tretender Bestimmung die neue Bundesakte sofort eingeführt werden sollte, wenn diese Stimmenzahl sich auf dieselbe vereinigte. Es war dies die Erklärung, daß man bereit sei, zu den Waffen zu greifen, um sie durchzuführen: denn da die Bundesakte von 1815 ein Vertrag war,

so konnte sie friedlich nur durch die einstimmige Einwilligung sämmtlicher vertragschließenden Theile abgeändert werden.

Die kleineren Freistaaten waren dabei interessirt, diesen ihre Bedeutung verringernden neuen Vertrag zurückzuweisen; eben so diejenigen Stände, welche der römischen Kurie treu ergeben waren, da sowol die Garantien für die Klöster und andere religiösen Stiftungen fehlten, als auch das freie Niederlassungsrecht ihre Stammeseigenthümlichkeit bedrohte. Endlich fanden die fortgeschrittensten und volkreichsten Kantone in dem Entwurfe nicht die Verwirklichung ihrer Wünsche: die Verbesserungen waren viel eher als möglich versprochen, denn wirklich vollzogen. Hätten sie denselben angenommen, so hätten sie freilich das Verdienst einer exemplarischen Mäßigung sich erworben, welche aber nicht im Einklange mit dem Neuerungseifer der Zeit stand. Die großen Räthe von Solothurn, Thurgau und Freiburg nahmen ihn zwar günstig auf; allein dem luzernischen Volke zur Abstimmung vorgelegt, scheiterte er an den vereinten Bemühungen der Geistlichkeit und der radikalen Parteiführer. Den 10. October 1833 beschloß die Tagsatzung, die Revision zu vertagen und neue Instruktionen bei den Ständen einzuholen. Für die radikale Schweiz und vielleicht sogar für die ganze Eidgenossenschaft mochte es zweckmäßig sein, keine halben Maßregeln zu treffen. Die neue Bundesakte befriedigte Niemand, verletzte das alte Vertragsprincip der einstimmigen Abänderung und ließ eine Reihe verderblicherer Störungen voraussehen, als selbst ein ernstlicher Zusammenstoß mit sich brachte.

Siebenundvierzigstes Kapitel.

Dritte Periode des Bundesvertrags von 1815: Die Flüchtlinge. — Zwistigkeiten mit den fremden Mächten.

(1832 — 1838.)

Mitten in der lebhaften Beschäftigung mit ihren innern Angelegenheiten sah die Schweiz mit Erstaunen den 9. April 1832 plötzlich mehrere hundert Flüchtlinge auf ihr Gebiet herüberkommen, welche aus

den erlauchten Bruchstücken des polnischen Heeres, denen Frankreich die Gastfreundschaft gewährt hatte, sich rekrutirten. Diese unerwartete Ortsveränderung gab zu vielen Muthmaßungen Anlaß und brachte den gastfreundlichen Sinn der Schweizer in Ausübung. Hülfscomités bildeten sich in mehreren Kantonen, das Unglück jener Verbannten zu lindern oder ihnen Erwerbsquellen zu verschaffen. Sie selbst aber erzeigten sich dieser Sympathien wenig werth. Im Verein mit einer Anzahl von Italienern, Flüchtlingen wie sie selbst, wählten sie mit Vorbedacht das Gebiet der Schweiz zum Ausgangspunkt eines Einfalles in die sardinischen Staaten, mit welchen die Eidgenossenschaft damals auf dem besten Fuße stand. Die Bundesbehörde hatte von Frankreich bewirkt, daß die Polen durch Frankreich ziehen dürften, um sich von da nach England, Portugal, Aegypten oder Algier zu begeben. Die Flüchtlinge weigerten sich, die Schweiz zu verlassen, und der Regierungs-Rath von Bern traf keine Anstalt, sie hierzu zu zwingen. Der Große Rath beschloß sogar, ihnen die Unterstützung bis zum 31. Januar 1834 fortzubezahlen. Diese Schwäche der bernischen Behörden wie die Unterstützung der Bevölkerungen von Bern und Waadt begünstigten die Plane der Flüchtlinge. Ohne Hinderniß durchzogen sie beide Kantone und schifften sich auf dem waadtländischen Ufer des Leman ein, um den 1. Februar 1834 auf Genfergebiet zu gelangen. Kurze Zeit vorher war die Aufmerksamkeit des Staatsrathes von Genf durch die Ankunft von 24 aus Frankreich vertriebenen, aber mit französischen Pässen versehenen italienischen Flüchtlingen wach geworden. Diese wurden sofort weggewiesen. Als aber die Nachricht eintraf, daß sich Barken voll polnischer und italienischer Flüchtlinge näherten, traf er seine Maßregeln, ihnen die Betretung der an Savoyen grenzenden Küste von Hermance zu verbieten. Wirklich wurde die erste Abtheilung entwaffnet und genöthigt, sich in Vézénaz wieder einzuschiffen. Der Transport ihrer Waffen nach Genf verursachte beinahe einen Aufstand. Den folgenden Tag bewaffnete sich eine andere Abtheilung, deren Mannschaft vereinzelt in den Kanton gedrungen war, zu Plan-les-Ouates, drang in Savoyen ein, durchlief zwei oder drei Wegstunden an der Grenze und begnügte sich mit der Verbrennung der Archive von Annemasse. Wieder auf Schweizergebiet angelangt, wurde auch diese Abtheilung entwaffnet und sollte zur Einschiffung nach Vézénaz gebracht werden, als das Volk die Flüchtlinge umringte und aus den Händen der bewaffneten Macht befreite. Hierauf

gingen die Polen durch Genf und begaben sich nach Carouge. Man glaubte während kurzer Zeit, die Anwesenheit der Flüchtlinge solle zu einem Umsturze benutzt werden; allein die einen Augenblick von ihrer Sympathie für die Unglücklichen, welche, wie man sagte, ein neues Vaterland suchten, bethörte Bevölkerung kehrte sofort wieder zu ihrer Obrigkeit zurück. Die italienischen Flüchtlinge kehrten einzeln nach Frankreich zurück, aber erst nachdem die Polen, zu wiederholten Malen aufgefordert, sich in Chantepoulet zu vereinigen, nachgegeben hatten.

Es bedurfte einer 4wöchentlichen Unterhandlung mit Bern und dem Waadtlande, die Rückführung der polnischen Flüchtlinge in den Kanton Bern zu erlangen. Hierauf vereinigten sich die 3 Stände, von der Tagsatzung zu fordern, diese Angelegenheit solle zur eidgenössischen gemacht werden. Diese verwegene und lächerliche Unternehmung bereitete der Schweiz zahlreiche Verlegenheiten. Sie hatte loyal gehandelt und verdiente den Dank ihrer Nachbarn. Dies verhinderte Oesterreich, Sardinien, Baden, Würtemberg und Bayern, welche sich nicht getrauten, Frankreich, die wahre Anstifterin der Bewegung, zur Rechenschaft zu ziehen, nicht, der Schweiz alle möglichen kleinen Neckereien zuzufügen und sie mit diplomatischen Noten zu bestürmen. Der Vorort machte diesen Plackereien ein Ende durch die Absendung zweier Gesandten nach Chambéry, als der König von Sardinien Savoyen bereiste. Zugleich wurde aber die walliser Regierung an der Tagsatzung bitter getadelt, weil sie durch Absendung eigener Abgeordneten der Würde der Eidgenossenschaft zu nahe getreten war. Man konnte sich indessen nicht verhehlen, daß auch der Schritt des Vorortes eine große Schwäche verrieth, da die Kantone den gegen Sardinien gerichteten Zug eher vereitelt, als begünstigt hatten, und Frankreich, dessen Benehmen ein ganz anderes gewesen war, nicht einmal dasselbe zu erklären sich bemüßigt fand.

Ein Umstand verdient erwähnt zu werden, weil er offenbart, mit welchen Gegnern im Inland die Regierung von Genf zu thun bekommen sollte. An dem gleichen Tage, an welchem die Polen auf dem genfer Gebiete gelandet waren, las das Volk nicht ohne Ueberraschung in der ersten Februarnummer der „Europe centrale" die zuversichtliche Ableugnung sogar von dem Bestande des Complottes. Dieses Blatt war von einem Genfer, Namens James Fazy, redigirt, welcher, um in der Julirevolution zu Paris eine Rolle spielen zu können, sich für einen Franzosen

ausgab. Als er aber wegen eines Preßvergehens zu einer kurz nachher in Verbannung umgewandelten Haft verurtheilt worden war, hatte er sich nach Genf zurückgezogen. Die Richtung dieses Journalisten war bekannt; er war dem von der polnischen Emigration versuchten Handstreiche günstig, aber man zweifelte an seiner Mitwissenschaft [1]). Man sah mit Schmerz, daß ein Genfer die Interessen seines Landes denen einer fremden Sache hintansetzte und sah voraus, welchen Gefahren ein eben so hitziger, als in der Wahl seiner Mittel rücksichtsloser Mann die Ordnung der Dinge in Genf aussetzen werde, wenn er fortfahre, sein Land zum Schemel der europäischen Revolution zu gebrauchen. Es war klar, daß eine milde Regierung, der es an Einheit fehlte, und welche immer befürchtete, ihre geringen verfassungsmäßigen Befugnisse zu überschreiten, in einem Kampfe unterliegen mußte, in welchem sie der verwegenen Unredlichkeit nichts als ihren loyalen Patriotismus entgegen zu setzen hatte.

Seit dem Savoyerzuge nahm der Vorort als internationalen Rechtsgrundsatz an, die Eidgenossenschaft sei gehalten, sobald man ihr Gegenrecht widerfahren lasse, die ihr Gebiet zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten mißbrauchenden Flüchtlinge auszuweisen; allein er behauptete das Asylrecht zu Gunsten harmloser, selbst ohne Paß in's Land kommender Flüchtlinge. Die Antworten, welche der Vorort den Mächten über diesen Gegenstand zugehen ließ, waren alle würdig gehalten und diese kamen von ihren Plackereien ab.

Die Nachgiebigkeit der Eidgenossenschaft bei einer Gelegenheit, in welcher sie alle Pflichten einer guten Nachbarschaft erfüllt hatte, machte die angrenzenden Staaten begehrlich und empfindlich. In einem Wirthshause bei Bern hatte im Juli 1834 bei geschlossenen Thüren eine Zusammenkunft deutscher Handwerker stattgefunden, wo feindselige Reden gegen die deutschen Fürsten und ihr Regiment gehalten und die Farben dieser Monarchen durch die deutsche Trikolore ersetzt worden waren. Hierauf lief sofort eine Note des österreichischen Botschafters an die berner Regierung ein und alle in Bern wohnenden österreichischen Handwerker erhielten den Befehl, sofort die Schweiz zu verlassen. Aehnliche

---

1) Mazzini hat in einem im September 1854 an James Fazy gerichteten Briefe alle Zweifel über diesen Umstand gehoben. Er enthält die Stelle: — „Der Savoyerzug, für den Sie sich so lange Zeit mit mir verschworen hatten" —

Schritte trafen Preußen, Bayern und Baden. Die berner Regierung, welche die Grundsätze des dermaligen Vorortes Zürich nicht angenommen hatte, richtete eine Denkschrift an die schweizerischen Geschäftsträger in Paris und Wien, ihre freundschaftlichen Gesinnungen zu betheuern. Die Gesandten nahmen keine Rücksicht hierauf und verließen sämmtlich die Stadt Bern, ihren gewöhnlichen Wohnsitz.

Den 1. Januar 1835, an welchem der Vorort auf Bern überging, überreichten die Gesandten von Oesterreich, Bayern, Baden, Würtemberg, Sardinien, Rußland und Preußen der Regierung Noten, in welchen sie Bürgschaft forderten. Die Antwort war ausweichend und genügte nicht. Die Gesandten blieben von Bern fern und die Regierungen verboten ihren Handwerksburschen, die Schweiz zu bereisen, während sie den noch in derselben befindlichen den Befehl gaben, sie in Zeit von einem Monat zu verlassen. Zu diesen Maßregeln fügte die großherzoglich badische Regierung militärische Anstalten, da sie wirklich oder angeblich in der Meinung stand, es drohe ihr ein Angriff von der schweizer Seite her. Im März 1835 war der Handel an der badischen Grenze gehemmt, die schweizerischen und die Durchgangswaaren wurden zurückgewiesen und die Päſſe mißkannt. Der Vorort forderte Aufklärungen: es wurde ihm geantwortet, es seien dies Vorsichtsmaßregeln, im Nothfalle Truppen an die Grenze senden zu können; das den Handwerkern gegebene Verbot aber, die Schweiz zu bereisen, sei der revolutionären Propaganda wegen, der dieselben ausgesetzt seien, unumgänglich nothwendig geworden. Der Vorort befragte die Kantonalregierungen um ihre Ansicht. Die Regierung von Genf bemerkte, die badische Maßregel dehne sich auf alle Deutschen aus und überschreite die Rechte dieses Staates. So standen die Dinge, als der Vorort die Anzeige von dem Tode des Kaisers von Oesterreich erhielt. Er ergriff diese Gelegenheit, ein wegen des gleichen Umstandes stattgefundenes Banquet deutscher Arbeiter zu mißbilligen und that versöhnliche Schritte bei den Regierungen von Baden, Bayern und Würtemberg. Das gute Einvernehmen mit den deutschen Regierungen stellte sich wieder her und ihre Gesandten kehrten nach Bern zurück, worüber die berner Behörden eine übermäßige Freude bezeugten. Obschon die meisten vexatorischen Maßregeln zurückgenommen wurden, blieben die Hochschulen von Zürich und Bern unter dem Bann der deutschen Regierungen.

Kaum waren die Schwierigkeiten mit den deutschen Staaten ge-

hoben, als die französische Regierung gegen den Halbkanton Basselland Beschwerde führte, weil derselbe im December 1835 den Gebrüdern Wahl, elsässischen Juden, die Niederlassungsbewilligung entzogen und sie verwiesen hatte. In Folge einer äußerst gebieterischen Note des französischen Ministers des Aeußern, Broglie, wurden von Frankreich die ungerechtesten Maßregeln gegen die Angehörigen der Basellandschaft getroffen. Nicht nur wurden die Pässe dieses Staates nicht als gültig anerkannt, sondern es wurde den Basellandschäftlern verwehrt, ihre auf französischem Gebiete gelegenen Grundstücke zu bebauen; über diesen Theil der Schweizergrenze wurden keine Reisenden in Frankreich zugelassen, die Ruhegehalte der Schweizersoldaten aus diesem Kanton wurden zurückbehalten, und sogar die in Frankreich niedergelassenen Landschäftler aus dem Lande gewiesen. In einer kräftigen Denkschrift zeigte die Regierung von Baselland, daß der Halbkanton den schweizerischen Israeliten das freie Niederlassungsrecht nicht gewähre, deshalb auch ihren französischen Glaubensgenossen nicht ertheilen müsse, da der mit Frankreich abgeschlossene Vertrag nur besage, daß die Franzosen in den verschiedenen Kantonen mit den Schweizern anderer Kantone gleich zu halten seien. Die Unwissenheit des Ministers und die Anmaßung seiner Regierung gegen einen schwächern Staat waren so gut hervorgehoben, daß die öffentliche Meinung in der ganzen Schweiz sich laut für die Landschaft aussprach. Als der Vorort die französische Mittheilung zu beantworten hatte, zeigte er sich mehr als gemäßigt. Mit der Anerkennung, das Recht sei auf Seiten von Baselland, beschloß er, dieser Staat habe den Gebrüdern Wahl eine Entschädigung zu bezahlen, deren Betrag fünf Schiedsrichter bestimmen sollten. Baselland wies den Schiedsspruch zurück, da die Gerichte des Landes allein competent seien, diesen Streit zu beurtheilen. Endlich lud der Staatsrath von Genf den Vorort ein, Anstalt zu treffen, daß Frankreich's der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz zuwiderlaufende Maßregeln aufgehoben würden. Nun trat der Vorort kräftig auf und die Sache wurde zur Bundessache gemacht. Unterdessen, im Februar 1836, war das Ministerium abgetreten und die französische Regierung hörte auf, sich über Vertragsbruch zu beklagen. Baselland bezahlte den Gebrüdern Wahl eine beträchtliche Entschädigung, welche der Vorort zum Theile vorschoß.

Einige Monate später gab es eine neue Verwickelung mit Frankreich. Die Regierung von Zürich hatte die Beweise eines von Flücht-

lingen zum Einfall in einen Nachbarstaat geschmiedeten Complottes entdeckt und schlug den 12. Juli 1836 den andern Kantonen ausdrücklich vor, ihre Ausweisung auf dem Wege des Concordats zu bewirken. Schon den 22. Juni hatte der Vorort eine verfrühte Mittheilung an den französischen Botschafter gemacht. Sie wurde den 10. Juli bestätigt, mit Beifügung der von Zürich entdeckten Anzeichen und dem von der Regierung dieses Kantons gemachten Vorschlage. Auf diese Mittheilung hatte der französische Botschafter geantwortet und das diplomatische Corps dem Schultheißen, Präsident des Vororts, seine Besuche abgestattet. Die Diplomatie schien für die Wachsamkeit der Schweiz erkenntlich, so wie für die Maßregeln, welche sie treffen wollte, als die französische Regierung die Tagsatzung zu eiligeren Beschlüssen antreiben zu sollen glaubte. Der französische Botschafter, Herzog von Montebello, richtete auf den Befehl des Ministerpräsidenten Thiers eine anmaßende Note an den Vorort, welcher alle andern Gesandten, mit Ausnahme des sardinischen, beitraten. In derselben forderte er auf gebieterische und beleidigende Weise die Maßnahme, welche die Eidgenossenschaft schon längst selbst zu ergreifen gewillt war, und begleitete sogar die Forderung den 5. August 1836 mit der Drohung einer vollständigen Grenzsperre.

Die Beleidigung war zu auffallend, als daß sie nicht die entgegengesetzte Wirkung von der erwarteten hervorgerufen hätte. Die Kantone wurden um ihre Meinung befragt. Die gesetzgebende Behörde von Genf, von ihrem Tagsatzungsgesandten, Oberst Rilliet, von dem Stand der Sache in Kenntniß gesetzt, erklärte sich für die Anträge der, Frankreich sehr ungünstig gestimmten, Mehrheit der Tagsatzung. Der Große Rath des Kantons Waadt ging noch weiter: er verweigerte dem Conclusum seine Zustimmung. Zahlreiche Volksversammlungen zu Flawyl im Kanton St. Gallen, zu Reiden im Aargau, und zu Wiedikon, in der Nähe von Zürich, sprachen in mehr oder weniger leidenschaftlichen Beschlüssen die Meinung der Ostschweiz aus; die Tagsatzung aber glaubte nicht, von der allgemeinen Begeisterung Nutzen ziehen zu sollen und brachte es nur zu einem schwachen Beschlusse, welcher den Anschein einer Nachgiebigkeit gegen das Ausland hatte.

Unterdessen tauchte eine neue von der vorliegenden sehr verschiedene und nicht weniger ernste Verwickelung auf. Das Ministerium Thiers schien die Worte des Kardinals Bonald verwirklichen zu wollen, „die

Schweizerkantone seien eine Verbindung von Gemeinwesen, welche unter dem guten Willen Frankreichs in Freiheit lebten". Seine Erkundigungen bei den Kantonsregierungen kleideten sich in die Form ministerieller Cirkulare an die Präfekten. So zum Beispiel enthielt ein Rundschreiben des französischen Gesandten an die Kantonsregierungen, um von denselben Erkundigungen über die Zahl der Flüchtlinge einzuziehen, den Schlußsatz: „Sie werden mich von dem Ergebniß Ihrer Schritte benachrichtigen wollen". Sicherlich hatten die Kantone unter einer solchen Vormundschaft keinen Vorort mehr nothwendig. Der Herzog von Montebello hatte den Befehl erhalten, vom Vororte die Verhaftung und Ausweisung eines gewissen Conseil zu fordern, welcher ein Mitschuldiger der Fieschi'schen Verschwörung sein sollte. Auf die Kundschaft anderer Flüchtlinge, welche ihn als einen Spion betrachteten, wurde dieser Mensch wirklich verhaftet. Man fand auf ihm vier französische Pässe, die ihm unter verschiedenen Namen ausgestellt waren. Eine gerichtliche Untersuchung offenbarte die von der französischen Regierung den schweizer Behörden zugedachte Rolle. Die Tagsatzung, außer Stande, Louis Philipp für den Mitschuldigen der einer befreundeten Nation so schimpflich gestellten Falle zu halten, beauftragte den 7. September den Vorort, „den König der Franzosen und seine Regierung direkt von dem wahren Stande der Angelegenheit in Kenntniß zu setzen und dieser Mittheilung eine beglaubigte Abschrift der ergriffenen Aktenstücke beizulegen". Das entlarvte Ministerium suchte Europa durch seine hochmüthigen Beschwerden über diese Handlungsweise zu täuschen. Es appellirte von der „geknechteten" an die freie Schweiz und ließ die Grenzsperre beginnen.

Der eingeschüchterte Vorort schien zur großen Ueberraschung der in Bern zur außerordentlichen Tagsatzung eintreffenden Gesandten die ganze Untersuchung in Zweifel ziehen zu wollen. Diese schmähliche Willfährigkeit gegen Frankreich fand glücklicherweise in dem Haupte der genfer Gesandtschaft einen unbesieglichen Widerstand.[1]) Syndikus Fatio erklärte, „wenn auch die Regierung von Bern und alle Unterbehörden, welche an der Untersuchung theilgenommen hätten, durch das Organ der Tagsatzungsgesandten herkämen, zu behaupten, jene Untersuchung sei unvollständig, mangelhaft und ungesetzlich, so beharre

1) S. Anhang LX.

Genf nichts desto weniger auf dem Glauben, Conseil sei ein Spion der pariser Polizei und in dieser Sache befinde sich das Recht vollständig auf der Seite der Schweiz.“ Da die Tagsatzung diese Gefühle theilte, beschloß sie, in Betrachtung, daß das französische Ministerium die Aktenstücke der Untersuchung nicht entgegennehmen wolle, ihrem Beschlusse vom 7. September keine Folge zu geben. Louis Philipp's Regierung konnte kein anderes Zugeständniß erhalten, erklärte sich zufrieden gestellt und hob die Anstalten zur Grenzsperre auf. Oesterreich hatte seine geheime Freude daran, Frankreich mit der Schweiz im Streite zu sehen, und erklärte dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien, es werde sich an dem letzten Zwiste nicht betheiligen, obschon es das Benehmen der französischen Regierung in dieser Sache mißbillige. Bevor diese Sache abgeschlossen wurde, hatte der Große Rath von Waadt durch die wiederholten Bitten der andern Stände sich dazu bewegen lassen, seine ehrenwerthe Empfindlichkeit bei Seite zu setzen und nahm seinen Beschluß betreffend das Tagsatzungsconclusum über die Flüchtlinge zurück. Es handelte sich nur noch darum, für diejenigen Fremden, welche sich in feindselige Handlungen oder Umtriebe gegen die Nachbarmächte eingelassen hatten, den Durchpaß nach England zu erlangen. Es wurde mit Frankreich ein Abkommen getroffen, das ihnen den Durchmarsch über sein Gebiet gewährte.

Der Vorort hatte im Verein mit den Kantonsregierungen die Flüchtlinge zu bezeichnen, auf welche der Tagsatzungsbeschluß seine Anwendung fand. Im Falle von Zwiespalt hatte Letzterer selbst zu entscheiden. Mehrere compromittirte Flüchtlinge entkamen dieser Verbannung durch die von einigen Kantonen ihnen ertheilte Naturalisation.

Nach und nach hatte sich der Eindruck verloren, den die Handlungsweise der französischen Regierung gemacht, und beide Völker schienen auf dem besten Fuße zu leben, als plötzlich ein neuer Streit in größtem Maßstabe und möglicherweise von den ernstesten Folgen ausbrach. Nach der straßburger Meuterei und seiner Ueberfahrt nach Amerika kam Ludwig Napoleon zu seiner sterbenden Mutter zurück, welche seit dem Jahre 1830 das Schloß Arenenberg im Thurgau bewohnte. Der verlängerte Aufenthalt des Prinzen in der Schweiz und eine Flugschrift seines Gefährten Laity, welche bewies, daß er seine Absichten auf Frankreich noch nicht aufgegeben hatte, veranlaßten im April 1838 den Botschafter dieser Macht vom Präsidenten des Vororts die Ausweisung

derselben zu verlangen. Dieser antwortete, das Begehren müsse an den Vorort selbst gerichtet werden, welcher es zur Kenntniß der thurgauer Regierung bringen werde und wenn diese sich weigere, müsse die Sache an der Tagsatzung behandelt werden. Den 1. August überreichte der Herzog von Montebello dem Präsidenten des Vororts eine gebieterische Note des französischen Ministers der Aeußern, Grafen Molé, welche in ihrer Form an diejenige über die Flüchtlinge erinnerte und den folgenden Tag, jedoch ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Höfe, vom österreichischen und preußischen Gesandten unterstützt wurde. Den 14. August lief ein Schreiben von Molé ein, mit dem Befehl, der französische Gesandte habe seine Pässe zu verlangen, wenn die Schweiz sich weigere, Ludwig Napoleon auszuweisen, mit der Ankündigung, Frankreich werde alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden, von der Schweiz eine Genugthuung zu verlangen, auf die es unter keinen Umständen verzichten werde. Eine Abschrift dieser Depesche wurde dem Präsidenten des Vororts überreicht, damit sie den Gesandtschaften der Tagsatzung mitgetheilt werde. In der That wurde sie dieser und der thurgauischen Gesandtschaft übermacht. Zwei oder drei Tage später traten die Gesandten von Oesterreich und Baden im Namen ihrer Regierungen dem französischen Begehren bei und verboten den Bewohnern von Arenenberg, nach Constanz zu gehen. Die Gesandten von Sardinien und England allein enthielten sich aller Schritte. Als Montebello die Möglichkeit des Krieges durchblicken ließ, antwortete der Präsident des Vorortes, Schultheiß Kopp von Luzern, wenn die thurgauer Regierung Ludwig Napoleon's Ausweisung verweigere, so habe die Tagsatzung nicht die Befugniß, sie dazu zu zwingen, die Eidgenossenschaft werde aber die zur Bewahrung der Ruhe der Nachbarstaaten nothwendigen Maßregeln zu treffen wissen, die Intervention anderer Mächte sei daher überflüssig; die Schweiz werde jedem gerechten Begehren willfahren, vor unbilligen Forderungen aber sich nicht beugen.

Hätte die Note nicht in gebieterischen Ausdrücken Ludwig Napoleon's Ausweisung gefordert, sondern sich damit begnügt, vom Vororte zu verlangen, daß Frankreich vor seinen Versuchen sicher gestellt werde, so wäre sie ohne Zweifel in Betracht gezogen worden. Allein die Ausweisung enthielt eine sehr wichtige Frage: Ludwig Napoleon war nicht ein Flüchtling, sondern er war ein thurgauer Bürger und war sogar im Großen Rathe dieses Kantons gesessen; in der thuner Militärschule

war er, wenn auch als Freiwilliger, doch immerhin in der schweizerischen Uniform erschienen. Sollte er als thurgauer Bürger betrachtet werden? Konnte er dies geworden sein, ohne ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Franzose zu verzichten? Hatten seine Unternehmungen auf den französischen Thron ihn jener Eigenschaft verlustig gemacht? Die ganze Berathung der Tagsatzung drehte sich um diese Fragen: Stand es fest, daß Ludwig Napoleon Schweizer war, so herrschte Einstimmigkeit für Zurückweisung des französischen Begehrens; einem solchen Begehren einer fremden Macht, einen Mitbürger auszuweisen, zu willfahren, das hieß, seine Unabhängigkeit aufgeben und einen Selbstmord begehen; dies fühlte Jedermann. Wenn aber Ludwig Napoleon seine Naturalisationsakte mißbrauchte, wenn er nur scheinbar Schweizer war, wenn er sich dieses Namens nur dazu bediente, den französischen Kronprätendenten in Sicherheit zu bringen, so spielte die Eidgenossenschaft die Rolle eines getäuschten Thoren und setzte sich für eine ihr fremde Sache der Gefahr eines Krieges aus. Die Gesandten von Genf und Waadt, Rigaud und Monnard, hatten das Verdienst, die Berathung auf ein anderes Gebiet zu führen. Sie zeigten, wie die französische Regierung seit langer Zeit mit der Schweiz nur in einem drohenden Tone spreche. Letzterer müsse es genügen, wenn die thurgauer Regierung Ludwig Napoleon's Naturalisationsakte anerkenne, um das Recht der Eidgenossenschaft zu begründen, Frankreich mit einer entschiedenen Weigerung zu antworten. Die Schweiz konnte keine schönere Gelegenheit ergreifen, sich für den wiederholt ihr angethanen Schimpf zu rächen und endlich einmal zu beweisen, daß sie eine Nation sei. Man mußte den Prätendenten, der keine Sympathie einflöße, von der Eigenschaft eines Kantonsbürgers trennen, welche die Schweiz um jeden Preis zur Achtung zu bringen hatte.

Die Commission der Tagsatzung spaltete sich nach diesen verschiedenen Meinungen. Die Festigkeit des Tagsatzungsgesandten Kern und der thurgauer Räthe gab den schwankenden Charakteren keinen Anhalt, welche gerne den Conflikt durch eine unwürdige Nachgiebigkeit beendigt hätten. Für Thurgau hörte Ludwig Napoleon keinen Augenblick auf, Thurgauer zu bleiben. Die Tagsatzung fand, die Entscheidung dieser Frage sei zu folgenschwer, denn es konnte sofort ein Krieg daraus entstehen, und beschloß, sich bis zum 1. October zu vertagen, um den gesetzgebenden Räthen Zeit zu lassen, ihre Meinung auszusprechen.

Gleicher Zwiespalt herrschte in den Ansichten der Kantone, obschon die Verweigerung der Ausweisung den Sieg davon tragen mußte, wenn Ludwig Napoleon von Neuem erklärte, daß er sich als Thurgauer betrachte. Allein nur $8^1/_2$ Stände, nämlich Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Baselland entschieden sich für die ausdrückliche Weigerung, die Beschlüsse der thurgauer Regierung als genügend erachtend. Die Berathung im Großen Rath von Bern war so stürmisch gewesen, daß der unmittelbare Sturz der Brüder Schnell die Folge davon war, dieser so zaghaften Diktatoren, wenn es sich um den Widerstand gegen die Anmaßungen der französischen Regierung handelte.

Allein, bei der Wiedereröffnung der Tagsatzung hatte sich die Frage geändert. Kaum hatte der Repräsentantenrath von Genf mit 138 Stimmen gegen 94 beschlossen, das französische Begehren zurückzuweisen, als die Regierung dieses Kantons von dem Tagsbefehl des an der Grenze liegenden Generals Aymar Kenntniß erhielt, in welchem er seinen Truppen ankündigte, man werde jetzt an die Züchtigung unruhiger Nachbarn gehen. Seit den ersten Septembertagen hatte der Staatsrath, in der Voraussicht eines Zusammenstoßes mit Frankreich, in aller Stille Kriegsmunition anfertigen lassen. Sofort ließ er den Platz Genf ausrüsten, was in weniger als 14 Tagen geschah, Dank der eifrigen und beharrlichen Beihülfe der Milizen und zahlreicher Freiwilliger. Von allen Seiten strömten Beitragsgeschenke zu den Kosten herbei. Im Kanton Waadt konnte die Regierung, von der allgemeinen Begeisterung unterstützt, 20,000 Mann aus der Weinlese fort an die Grenze schicken, ohne daß das leiseste Murren sich hören ließ.[1]) Auch in allen andern Kantonen der Schweiz herrschte diese Stimmung.

Mit Staunen vernahm daher die Genfer Gesandtschaft bei ihrem Eintreffen in Luzern, daß der Vorort unter diesen kritischen Umständen keine Anstalten getroffen hatte, den eidgenössischen Kriegsrath einzuberufen. Einige Gesandtschaften mißbilligten die von Genf und der Waadt getroffenen Vertheidigungsanstalten, ja einige wenige gingen so weit, zu behaupten, die beiden Grenzkantone würden die Kosten ihres

[1]) Tillier sagt in seiner „Geschichte der Eidgen. während der sogen. Regenerationsepoche" II. p. 24, es seien den 2. October zwei waadtländische Bataillone in Genf eingerückt: dies ist ein Irrthum; der Verlauf der Ereignisse war so, daß jede derartige Maßregel überflüssig wurde.

nutzlosen Auftretens selbst tragen können. Bern's kräftiger Gesandter, Schultheiß Neuhaus, brandmarkte diese Niederträchtigkeiten, als er beiden Kantonen für das gegebene Beispiel dankte. Von seiner Beredsamkeit hingerissen, und mehr noch der von allen Seiten sich kund gebenden Begeisterung des ganzen Landes folgend, beschloß die Tagsatzung die sofortige Einberufung des Kriegsrathes, so wie, auf den Antrag von Zürich, jede Berathung über den Grund der Sache auszusetzen, eine Commission von 7 Mitgliedern zu ernennen, welche mit der Ueberwachung der Grenze zu beauftragen war, den diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft die nothwendigen Aufträge zu ertheilen und sich selbst die noch erforderlichen Maßregeln vorzubehalten. Die Bildung einer Art von Bundesrath, der nun die Oberleitung der Dinge übernahm, und in welchen Monnard, Rigaud und Neuhaus gewählt wurden, enthielt einen lauten Tadel gegen die Schwäche oder Unfähigkeit, welche der Vorort bei dieser ganzen Sache an den Tag gelegt hatte. Wirklich hatte er sich mit der Erklärung des Prinzen begnügt und keinen Schritt gethan, demselben seine Pässe zu verschaffen. Er vergaß, daß das französische Ministerium eine Ausweisung gefordert hatte, mit der Anzeige, sich nicht mit einer freiwilligen Abreise des Prinzen begnügen zu wollen und verharrte in seiner Unthätigkeit, ohne irgend eine Anstalt zu treffen, die Streitkräfte des Landes in Bewegung zu setzen.

Ludwig Napoleon hatte bis zur Nachricht von der Berathung der großen Räthe, bis zum 22. September, mit seinen Entschlüssen gewartet. Das Ergebniß derselben war eine Frankreichs Begehren zuwiderlaufende Mehrheit für den Fall, daß der Prinz von Neuem erkläre, er betrachte sich nur als Thurgauer. In diesem Falle zauderte die Nation nicht, den Wechselfällen des Kriegs zu trotzen, ihm den Besitz der Rechte zu bewahren, in welche Thurgau ihn eingesetzt hatte.

Vielleicht lag es nicht in Ludwig Napoleons Willen, in diesem Zeitpunkt eine solche Erklärung abzugeben; auch ist es wahrscheinlich, daß er vor dem Gedanken zurückwich, einen solchen Streit zu veranlassen und sich daher entschloß, dessen Hauptursache durch seine freiwillige Abreise aus dem Wege zu räumen. Jedenfalls bewies er der Schweiz seine Anhänglichkeit dadurch, daß er seinen Entschluß weder zu früh, noch zu spät nahm und ihr die Ehre ließ, unbilligen Forderungen sich widersetzt zu haben.

Die Tagsatzungskommission hatte für die zweite Sitzung der Ver-

sammlung eine Antwort an die französische Regierung entworfen [1]), welche den 6. October mit großer Mehrheit angenommen und den gleichen Tag dem französischen Botschafter überreicht wurde. Ohne Anmaßung abgefaßt, enthielt sie doch die ausdrückliche Weigerung, dem Ausweisungsbefehle nachzukommen. Die einzigen 4 Stände, welche sie nicht genehmigten, fanden sie noch zu schwach. Den gleichen Tag nahm die Regierung den Antrag des Kriegsrathes an, alle von Genf, Waadt und Bern aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Commando zu stellen. In der geheimen Sitzung vom 8. October wurde die Bildung zweier Beobachtungscorps an der französischen Grenze und zwar der linke Flügel unter General Guiguer zum Schutze von Genf, Waadt und Neuenburg, und der rechte Flügel unter Oberst Zimmerli an der Grenze von Basel, Solothurn und Bern, beschlossen. Zum Platzkommandanten von Genf wurde Oberst Kunkler ernannt. Der Auszug und die Reserve sämmtlicher Stände wurde auf das Piquet gestellt, um beim ersten Aufrufe marschfertig zu sein. Als die französische Regierung ihre gegen die Schweiz ergriffenen Maßregeln nicht zurücknahm, marschirten jene beiden Corps an die Grenze.

Endlich hatte der Vorort für Ludwig Napoleon Pässe gefordert. Der Prinz zeigte an [2]), er werde den 14. October abreisen, und die thurgauer Regierung setzte die Tagsatzung hiervon in Kenntniß. Auch dem französischen Botschafter wurde dies mitgetheilt, welcher den gleichen Tag von Paris die Antwort des Ministeriums Molé auf die Note der Tagsatzung erhielt. Die französische Regierung begnügte sich mit Ludwig Napoleon's freiwilliger Abreise und forderte nicht mehr seine Ausweisung. Zwei Tage später wurde dies der Tagsatzung angezeigt; den Streit nun als beendet betrachtend, entließ sie das Heer mit einstimmigem Danke an die Milizen und die Stände, welche dieselben gestellt hatten. Auf Bern's Verlangen drückte die Tagsatzung Waadt und Genf ihren besonderen Dank aus, weil sie nicht ihren Befehl abgewartet hatten, sich zur Vertheidigung des Vaterlandes in Bereitschaft zu setzen. Die öffentliche Meinung hatte sich zu kräftig kundgegeben, und das Endergebniß lag zu deutlich vor, als daß irgend eine Gesandtschaft beim Abschluß dieser Angelegenheit hätte gleichgültig bleiben können, nachdem die Eidgenossenschaft, Dank diesem Ereigniß, aus der moralischen

1) u. 2) S. Anhang LXI. u. LXII.

Abhängigkeit herausgetreten war, worin die fremden Regierungen sie schon seit der Restauration erhalten wollten. Die Schweiz hatte diesen Anlaß benutzt, auf wiederholte Beleidigungen mit Festigkeit zu antworten und Ludwig Philipp war klug genug, nicht auf seinen Anforderungen zu beharren und für's Erste einer händelsuchenden Politik zu entsagen, welche ihm nur die Anhänglichkeit alter Bundesgenossen entfremdete.

Achtundvierzigstes Kapitel.

Dritte Periode des 15er Vertrags. — Innere Angelegenheiten.

(1833 — 1838.)

In dem ganzen Zeitraume, dessen auswärtige Politik wir so eben durchlaufen haben, fand kein ernstlicher Versuch statt, Rossi's Werk wieder aufzunehmen. Die Revisionsfrage blieb auf sich beruhen. Indessen wurde im Jahr 1835 eine vortheilhafte Abänderung mit dem Sitzungsreglement der Tagsatzung vorgenommen. Die alte Berathungsweise mit ihren unzähligen Verwickelungen und ihrer Langsamkeit wurde durch eine schnellere Form ersetzt, ähnlich derjenigen, wie sie im Repräsentantenrath von Genf üblich war. Man beschränkte die zur Eröffnung der Sitzungen nothwendige Zahl auf 12 Stände; die Oeffentlichkeit der Berathungen, welche Thurgau schon 1833 vorgeschlagen hatte, die aber als unzeitgemäß abgewiesen worden war, wurde 1834 eingeführt. Trotz ihrer anerkannten Uebelstände, besonders mit Rücksicht auf die auswärtige Politik, hatte sie den Vortheil, das Unabhängigkeitsgefühl zu entwickeln und das Ehrgefühl des Landes zu spornen.

Aus Anlaß der Heimathlosen wurden mehrere Concordate abgeschlossen. Die Tagsatzung beschloß im Jahr 1834, die Kantone hätten ein vollständiges Verzeichniß derselben vorzulegen. Genf bemerkte, die in seinem Kanton sich aufhaltenden Heimathlosen trieben ehrliche Gewerbe und bildeten nicht, wie diejenigen der deutschen Kantone, Räuber- und Landstreicherbanden. Mit vielen Staaten wurden Verträge zur Abschaffung des Abzugsrechtes abgeschlossen. Der Kanton Waadt führte in seinem Gebiet ein auf das metrische gestütztes System der Maße

und Gewichte ein, beging aber den Fehler, die alten Formen und Bezeichnungen auf dasselbe anzuwenden, woraus viele Verwirrung entstand. Ein ähnliches System führten die 12 Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, durch das Concordat vom 17. August 1835, ein, welches in sehr geistreicher Weise sich dem metrischen System anschloß, allein der oberwähnte Vorwurf war auch hier zu machen. Indessen wurde durch einen Tagsatzungsbeschluß vom 26. Juli 1836 dasselbe auf die eidgenössischen Verhandlungen angewendet. Im Münzwesen blieb die Tagsatzung so ohnmächtig wie immer, die kleinste Reform in's Werk zu setzen. Trotz einer Protestation des Vororts widersetzte sie sich nicht der Veräußerung des schaffhausischen Postregals an das Haus Thurn und Taxis durch die drei Familien, welche dasselbe gepachtet hatten, da der Große Rath diesen Vertrag nur genehmigt hatte, unter Vorbehalt einer Centralisation der Posten durch den Bund.

Im Jahre 1836 wies sie eine Protestation des katholischen Rathes von Glarus gegen den Beschluß der Landsgemeinde vom 29. Mai ab, welcher die Verfassung dahin abänderte, den Katholiken nur die ihrer Volkszahl entsprechende Vertretung in der Regierung und Gesetzgebung zu gewähren. Bei Gelegenheit von Zürich's Begehren, aus dem die Auslieferung der Deserteure der stehenden Kantonaltruppen betreffenden Concordat treten zu wollen, beschloß die Tagsatzung, ein Kanton könne aus einem Concordat zurücktreten, wenn die Mehrheit der Stände, welche dasselbe abgeschlossen hatten, einwillige.

Im Jahr 1834 wurde Neuenburg's Begehren, sich von der Schweiz zu trennen, einstimmig abgewiesen; statt sich aber mit dieser Abweisung zu begnügen, vermehrten die Gesandtschaften ihre Neckereien gegen die Obrigkeit dieses Standes. Dieselbe wurde im Jahr 1835 eingeladen, den Titel Fürstenthum fallen zu lassen, willigte aber darein erst im folgenden Jahre, als man beschloß, alle eidgenössischen Stände hätten sich gegen einander nur des Wortes Kanton zu bedienen. Eben so widersetzte sich Neuenburg dem Begehren, die Medaille abzuschaffen, welche den dem Fürsten ergebenen Milizen zum Unterscheidungszeichen diente, bis ein Beschluß erfolgte, sämmtliche Schweizertruppen dürften keine andere als eidgenössische Dekorationen tragen. Mehrere Gesandtschaften drangen in die Regierung von Neuenburg, eine Amnestie für die politischen Verbrechen zu gewähren; allein die Tagsatzungscommission,

welche die Petitionen der verbannten Neuenburger zu begutachten hatte, fand, die Tagsatzung würde unnützerweise ihre Würde aufs Spiel setzen, wenn sie auf dieser Frage beharre. Dieser Ansicht wurde beigepflichtet.

Nachdem die politischen Institutionen umgestaltet waren, hatte sich die Agitation in der Schweiz auf das confessionelle Gebiet ausgedehnt. Die erste Handlung der eidgenössischen Behörden in diesem Sinne war versöhnlicher Natur und bezweckte, die Schweizer der verschiedenen Bekenntnisse einander näher zu bringen. Auf den Antrag von Aargau hatte die Tagsatzung im Jahr 1832 beschlossen, das ganze Schweizervolk solle an dem gleichen Tage einen eidgenössischen Bet-, Buß- und Danktag feiern. Schon im folgenden Jahre überreichte das Kapitel der Pastoren von Genf dem Staatsrathe seine Bemerkungen bei Gelegenheit der Unterdrückung des alten Bußtages, welche auf jene Maßregel natürlicherweise hatte erfolgen müssen. Diese Bemerkungen wurden in Verbindung mit dem Consistorium alljährlich erneuert. Der Staatsrath antwortete, jener Beschluß sei von allen Ständen einstimmig gefaßt worden und es sei unmöglich, ihn abzuändern. Nun forderten die geistlichen Behörden, im Verein mit einem Theile ihrer Heerde, der Kantonalbußtag solle wiederhergestellt und neben dem eidgenössischen Feste gefeiert werden. Der Staatsrath schlug dies ab, was er um so eher thun konnte, als, nach dem im Repräsentantenrath im Jahr 1837 gefallenen Vorschlage, von der Tagsatzung die Wiederherstellung des alten reformirten Bußtages zu fordern, kein einziges Mitglied jenes Rathes den Antrag unterstützt hatte. Der Staatsrath aber begleitete seine Ablehnung mit dem Versprechen, daß, wenn ein anderer Stand an der Tagsatzung jenes Begehren stelle, er dasselbe unterstützen wolle. Es hieß dies die Hoffnung derjenigen Körperschaften hegen, welche die Wiederherstellung forderten, und zwar ohne irgend eine Aussicht auf Erfolg, da Neuenburg einen ähnlichen Antrag zurückgezogen hatte und es nicht wahrscheinlich war, daß die Tagsatzung auf eine mit Einstimmigkeit getroffene Entschließung zurückkommen werde. Der Staatsrath hatte weder den Muth gehabt, nachzugeben, noch den, rundweg die Sache zu verweigern, und unterhielt so die Unruhe oder gab einen Vorwand, sie hervorzurufen. Die protestantische Bevölkerung hatte mit Mißvergnügen mehrere Schritte der Regierung bemerkt, welche gegenüber der katholischen Geistlichkeit Schwäche verriethen. Die Wahrheit war, daß die Furcht vor einem Zwiste mit derselben die Regierung stets

geneigt machte, die Wagschale auf ihre Seite zu senken. Ein ehemaliger Pfarrer, Namens Dittmar, war mit übertriebener Strenge bestraft worden, weil er eine vorüberziehende Procession nicht begrüßt hatte. Die Regierung schloß die Augen, als der katholische Pfarrer von Meirin einen Protestanten, der sich etwas Aehnliches zu Schulden kommen ließ, mißhandelte; auch strafte er die Bauern von Anières nicht, welche, von ihrem Geistlichen fanatisirt, eine in ihrer Gemeinde eröffnete protestantische Kapelle zerstörten. Als endlich das Jubiläum der Reformation im Jahr 1835 von der reformirten Bevölkerung mit großer Begeisterung gefeiert wurde, hielten sich der Staatsrath und seine Umgebung in einer zu auffallenden Ferne von dem Fest. Diese anscheinende oder berechnete Schwäche wurde der Regierung von den Protestanten beinahe zum Verbrechen angerechnet. Hatte sie wenigstens den Vortheil, ihr die Stütze der katholischen Geistlichkeit zu sichern? Eine heftige, von allen katholischen Pfarrherren und Vikarien des Kantons, mit Ausnahme eines Einzigen, des Pfarrers Cormainboeuf von Veirier, unterzeichnete Denkschrift bewies, in welchem Sinne der Klerus die ihm gewordene Gunst aufnahm. Er dankte nicht dafür, sondern sah nur darin eine Ermuthigung, noch mehr zu verlangen. Die einfache und feierliche Pracht des genferschen Jubiläums hatte auf die katholische Bevölkerung keinen feindseligen Eindruck gemacht; an mehreren Orten sogar hatte sie sich an dem Feste betheiligt. Es zeigte dies das gute Einvernehmen und die Rücksichten, welche die Bürger beider Confessionen für einander hatten. In den Augen der katholischen Geistlichkeit bestand in diesem guten Einvernehmen eine eigentliche, um jeden Preis zu bekämpfende Gefahr. Die Denkschrift sollte die gewünschte Spaltung hervorrufen. Sie wurde auf ehrenhafte Weise im Schooße des Repräsentantenrathes durch einen katholischen Bürger, den Arzt Jaquier von Chêne-Thôner, mißbilligt und bei den Andern fand sie nur Erstaunen und Mißbilligung. Nun war der Staatsrath genöthigt, zur Wahrung seiner Würde den noch nicht angenommenen Vicarien von Lancy und Thôner die Besoldung zu verweigern, da sie gleichfalls das Pamphlet unterzeichnet hatten[1]).

1) S. Anhang LXIII. Die Convention und den Modus vivendi bezüglich der Verhältnisse des Standes Genf zum Bischof und dem heiligen Stuhl. S. ferner die Genfer Blätter von Ende Februar 1856 in Bezug auf Alles, was den Bischof Marilley betrifft und in der Nummer vom 16. Juli 1856 des Genfer Journals, die Petition der Alt-Staatsräthe Bordier und Pons an den Bundesrath.

Andererseits hatten einige reformirte Pastoren, verleitet durch den in der reformirten Bevölkerung sich kundgebenden Geist, beschlossen, den alten, zur Erinnerung der Bartholomäusnacht eingesetzten Genfer Bußtag zu feiern. Männer, welche damals einen großen Einfluß besaßen, bestrebten sich, dieser Bewegung einen rein confessionellen Charakter zu bewahren und die politischen Leidenschaften fern zu halten, welche sie zu benutzen suchten. Diese Gewandtheit, welche darin besteht, sich an die Spitze einer Agitation zu stellen, um sie zu beherrschen und zu mäßigen, hatte den großen Uebelstand, das Ansehen der Regierung zu schwächen. Es war erlaubt, im Repräsentantenrathe die liberalsten Sätze aufzustellen, sobald man mit der zur Aufrechthaltung der Ordnung bestellten Behörde gemeine Sache machte; man durfte die Regierung aufklären, aber nicht sie entwaffnen. Zwei Tage vor dem 7. September 1837 benachrichtigte ein in 2000 Exemplaren vertheiltes fliegendes Blatt das Publikum, daß den nächstfolgenden Donnerstag ein Gottesdienst stattfinden werde. Sechs Pastoren, die Herren Chenevière, Bedot, Goty, Vaucher, Couriard und Rey, feierten denselben. Chenevière zeigte in der Magdalenenkirche an, er werde Mittags seine Predigt in der St. Peterskirche wiederholen, deren Thore er sich öffnen ließ. Dieselbe enthielt einen Tadel der Regierung. Das Kapitel beschränkte sich darauf, den sechs Herren seinen Tadel auszudrücken. Der Staatsrath aber stellte Chenevière auf sechs Monate im Amte ein. Umsonst verwendeten sich das Kapitel und das Consistorium für denselben. Der Conflikt wurde durch Conferenzen beendigt, an welchen ein modus vivendi festgesetzt wurde.

Der Große Rath des Kantons Aargau hatte den 5. November 1835 das Vermögen der Klöster unter die Verwaltung der Regierung gestellt und denselben provisorisch die Annahme von Novizen verboten. Diese Maßregeln rechtfertigte er mit der beträchtlichen Verminderung des klösterlichen Vermögens seit 1815, die ihm zufolge mehr als eine Million betragen sollte und durch die Wegnahme von 370,000 Schweizerfranken, welche der Abt des Klosters Muri nach Engelberg gebracht hatte. Diesem Prälaten zufolge lag der Grund zu dieser Wegnahme darin, daß man die Summe wie im Jahre 1798 in Sicherheit bringen wollte. In Bezug auf die von der Regierung behauptete Vermögensverringerung gaben die Klöster in einer im Jahre 1837 an die Tagsatzung gerichteten Zuschrift an, daß ihr Vermögen im Gegentheil um die gleiche Summe einer Million zugenommen habe. Eigentlich waren die Klöster

unter der helvetischen Regierung aufgehoben und ihr Vermögen als Nationalgut erklärt worden, und Aargau hatte bei der Annahme des Bundesvertrags von 1815 den Artikel XII, welcher den Bestand und das Eigenthum der Klöster gewährleistete, nicht ohne Hintergedanken angenommen; die aargauer Regierung mißbrauchte die Auslegung des Artikels zu der Behauptung, das Ueberwachungsrecht des Staates gehe bis zum Verbot der Aufnahme von Novizen, da die Verlängerung eines solchen Verbots ein Kloster zum Aussterben bringen und die Stiftung selbst vernichten konnte.

Aargau wurde von Solothurn unterstützt, welches ein Gesetz über das Noviziat gegeben hatte; ebenso von St. Gallen und Luzern. Andererseits hatte die Regierung von Thurgau das Nonnenkloster zum Paradies, in welchem sich nur noch eine einzige Nonne befand, aufgehoben. Dieser Vorfall rief einer Protestation der Urkantone und des katholischen Theils von Glarus hervor. Schon im Jahr 1804 war dessen Verwaltung mit derjenigen eines andern Klosters verbunden und ihm untersagt worden, Novizen anzunehmen. 1806 hatte die thurgauer Regierung die Beibehaltung der Klöster bis auf dieses beschlossen. Die Aargau günstige Tagsatzung lavirte zwischen den Handlungen seiner Regierung und den Beschwerden der Klöster, einsehend sowol, daß Aargau zu weit gehe, als daß die in gewisser Beziehung zu ihren Klagen berechtigten Klöster ihre Stellung mißbraucht hatten, im Aargau einen politischen Einfluß auszuüben, was die Maßregeln der argauischen Behörden gewissermaßen rechtfertigen konnte. Mit Kraft aber wies die Tagsatzung eine Protestation des Nuntius zurück, mit Recht dafür haltend, eine fremde Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz sei unzulässig.

Die Bestrebungen einiger Kantone, die Stellung der Geistlichkeit zu regeln, scheiterten an ihrem Widerstande. Die 7 Stände Luzern, Bern, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Solothurn und Baselland hatten sich im Jahr 1834 zu Baden verständigt[1]), die bischöflichen Institutionen, die Rechte des Staates in geistlichen Sachen gemeinsam zu ordnen, die Gründung eines Metropolitansitzes und im Nothfalle die Wahl eines fremden Erzbischofs zu demselben, wenn der Papst sich weigere, den Bischof von Basel dazu zu erheben, vorzunehmen. Die Großen Räthe der be-

1) S. Anhang LXII.

theiligten Stände hatten 14 Artikel festgesetzt, welche bereits in den meisten monarchischen Nachbarstaaten der Schweiz in Kraft waren. Der Klerus stiftete Unruhen in Thurgau, St. Gallen und dem luzernischen Entlibuch. Nirgends aber war seine Wirksamkeit drohender, als im bernischen Jura. Als der Große Rath dieses Kantons im Jahr 1836 seine Zustimmung zu den Conferenzartikeln gab, brach im ganzen katholischen Jura ein Aufstand aus, der die Regierung nöthigte, diesen Landestheil militärisch zu besetzen. Allein in einer geheimen Sitzung hatte sie die Schwäche, einer drohenden Note des französischen Gesandten nachzugeben und auf die badener Conferenzartikel zu verzichten. Hieran scheiterte der Entwurf; auch legte sich wenigstens scheinbar der Widerstand der Geistlichkeit. In allen Gemeinden wurde der Unterwerfungseid geleistet. Das Gleiche fand in den übrigen concordirenden Kantonen, wie auch in Glarus statt, wo sich der Klerus 1837 der neuen Verfassung unterwarf.

Die Dinge in Schwyz schienen wieder ihren regelmäßigen Gang zu gehen, als der Vorort Zürich durch ein Circular vom 11. Mai 1838 die Kantonsregierungen benachrichtigte, die allgemeine Landsgemeinde von Rothenthurm vom 6. Mai sei in Folge von tumultuarischen Auftritten aufgehoben worden, und der Vorort habe die Nachbarstände zum eidgenössischen Aufsehen ermahnt. Zwei vom Vorort hingesandte Commissarien, Näff von St. Gallen und Hertenstein von Luzern, hatten an die Bürger des Kantons eine Proklamation gerichtet. Diese hatten sich in zwei Partheien, die Hornmänner und die Klauenmänner, getheilt. Letztere beschuldigten die Regierung der Verfassungsverletzung und forderten das vorörtliche Einschreiten. Die Repräsentanten betrachteten den Großen Rath als aufgelöst und verboten den Beamten der äußern Bezirke, an den Berathungen der Kantonsbehörden theilzunehmen. Die Regierung von Schwyz beklagte sich über diese Intervention und die Handlungsweise der eidgenössischen Repräsentanten in einem Rundschreiben an ihre Mitstände, behauptend, sie besitze alle Mittel, die gesetzliche Ordnung zu schützen, und forderte die Aufhebung der vorörtlichen Maßregeln. In der That sprach sich ein neues Rundschreiben des Vororts dahin aus, die Kantonalbehörden von Schwyz hätten aufgehört, zu bestehen und man könne nicht mehr auf sie zählen, um der Anarchie ein Ende zu machen. Thatsache ist es, daß diese eher das Ergebniß der von den Commissarien getroffenen Schritte war. Sie hatten den Kantons-

behörden untersagt, ihre Sitzungen fortzusetzen, eine Untersuchung angeordnet gegen die Bürger, die sich zur Wiederherstellung der Ordnung an dieselbe wendeten, und erklärt, die Gerichte könnten nicht gesetzlich Recht sprechen und ihre Urtheile hätten keine Rechtskraft gegenüber den Bürgern ihres Kantons. Der Staatsrath von Genf tadelte lebhaft den Vorort wegen einer derartigen Einmischung, und mehrere Stände wünschten die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Der Vorort befahl den Commissarien, nach Schwyz zurückzukehren, gegen die Berufung einer von der Regierung auf den 17. Juni angesetzten Landsgemeinde zu protestiren und das Volk zu vermögen, sich wenigstens bis zum Zusammentritt der Tagsatzung ruhig zu verhalten. Keiner der Klauenmänner erschien an der von der Regierung angesetzten Landsgemeinde. Beide Theile waffneten. In seinem Berichte an den Vorort schlug der St. Galler Commissär Näff vor, die Bürger an einer unter den Augen der Tagsatzungscommissarien abzuhaltenden Landsgemeinde von Neuem stimmen zu lassen und, durch eine nähere Beobachtung aufgeklärt, gestand er, daß er die Regierung von Schwyz als die gesetzliche betrachte, der die Bundesbehörde, wenn sie nicht die Kraft haben sollte, ihr Ansehen zu behaupten, ihre Hülfe angedeihen lassen müsse. In Erwartung der Beschlüsse der Tagsatzung forderten die Commissarien die schwyzer Regierung auf, ihre Truppen zu entlassen, was auch geschah; allein sie behielten ihre Waffen und hatten in marschfertigem Stande zu bleiben. Ein eidgenössisches Truppencorps besetzte die Grenze.

Als im Juli 1838 die Tagsatzung eröffnet wurde, ließ sie die aus der ungesetzlichen Landsgemeinde vom 17. Juni hervorgegangene Schwyzer Gesandtschaft, an deren Wahl nur die Hornmänner theilgenommen, und welche den ausdrücklichen Befehlen der Tagsatzung zuwider abgehalten worden war, nicht zu. Die Tagsatzung beschloß, eine neue Landsgemeinde einzuberufen, auf diese Bezirksgemeinden folgen zu lassen, Alles unter der Obhut der eidgenössischen Commissarien, und empfahl eine Amnestie. Die schwyzer Regierung gehorchte diesem Befehl, gerade als die zu Einsiedeln versammelten Vertreter der äußern Bezirke die Bildung einer neuen Regierung zum Zwecke der Trennung anzeigten. Allein die denkwürdige Landsgemeinde vom 22. Juli beendigte diese kritische Lage. Sie fand in der größten Ordnung statt, die Partheien wurden Mann für Mann abgezählt, und als die Mehrheit den Hornmännern zufiel, zogen sich ihre Gegner friedlich zurück. Die Tagsatzung

erklärte, es solle Niemand wegen des Vorgegangenen behelligt werden, und Schwyz blieb von da an sicher vor jeder Störung der öffentlichen Ruhe. Die Schweiz konnte mithin in dem Kampfe, womit sie die französische Regierung bedrohte, und dessen Verlauf wir so eben erzählt haben, auf alle ihre Söhne rechnen.

Neunundvierzigstes Kapitel.

Wallis und Zürich.

(1838—1840.)

Auch das Wallis sollte die Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft auf sich ziehen. Das aus 7 Zehnten gebildete Oberwallis hatte während dreier Jahrhunderte das Unterwallis beherrscht. Die Unabhängigkeit dieses Landestheils wurde 1798 proklamirt. Die Verfassung von 1802 gab ihm eine verhältnißmäßige Vertretung. 1810 fand die Einverleibung in Frankreich statt. Als das Wallis wieder unabhängig wurde, gab die neue Verfassung vom 12. Mai 1815, im Verein mit den fremden Botschaftern ausgearbeitet, dem Oberwallis das Uebergewicht zurück, indem es aus 8 Zehnten, das Unterwallis aber nur aus 5 Zehnten gebildet und jedem dieser 13 Landestheile, ob groß oder klein, vier Abgeordnete zu der in Sitten sich versammelnden Kantonstagsatzung zugestanden wurden. Es war dies ein Mittelweg zwischen den durch die Ereignisse wieder auflebenden Ansprüchen des alten Herrenlandes und der vollständigen Gleichheit, welche von 1798—1810 gewaltet hatte. Die von der walliser Tagsatzung angenommene 15er Verfassung wurde weder den Räthen der Zehnten, noch den Gemeindsversammlungen zur Annahme vorgelegt, obschon dies zur Genehmigung der Landesgesetze ein althergebrachtes Grundrecht des Walliser Volkes war. Diese Verfassung wurde gewissermaßen dem Kanton aufgenöthigt.

Im Jahr 1820 forderte der Zehnten Siders an der Kantonstagsatzung eine der Volkszahl angemessene Vertretung. Das Begehren wurde auf die nächste Tagsatzung verschoben und diese ließ es fallen.

Im Jahr 1833 wurde von den Zehnten Entremont, Martinach, St. Moriz und Monthey ein Gesuch in dem nämlichen Sinne überreicht.

Der Staatsrath schlug der Tagsatzung die Vertagung auf die nächste Sitzung vor, diese aber, statt 1834 der Beschwerde gerecht zu werden, oder sie wenigstens zu berathen, beschloß neuerdings deren Vertagung auf unbestimmte Zeit. Im April 1838 erneuerten die Zehnten Entremont, Martinach und Monthey ihr Begehren und drangen darauf, daß dasselbe der Tagsatzung in der nächsten Maisitzung vorgelegt werde. Nun beantragte der Staatsrath, die Vertretung der volkreichsten Zehnten zu erhöhen. Die allgemeine Tagsatzung stimmte dieser Maßregel mit 28 Stimmen gegen 27 bei; als sie aber den Zehntbezirksräthen vorgelegt wurde, wurde sie nur von 6 Zehnten angenommen und von den andern 7 zurückgewiesen.

Im October desselben Jahres erneuerten die Zehnten des Unterwallis bei dem Staatsrathe ihr Gesuch, der Tagsatzung die Frage über die verhältnißmäßige Vertretung vorzulegen. Mit 3 Stimmen gegen 2 nahm der Staatsrath den Grundsatz der Gleichheit an und legte ihn mit einem günstigen Vorbericht im December der Tagsatzung vor. In dieser Versammlung stimmten 29 gegen 27 dafür; allein der Artikel 57 der Verfassung erforderte für derartige Abänderungen eine Zwei-Drittheils-Mehrheit, zweimalige Berathung an der Tagsatzung und die Abstimmung in den Gemeinden. Es reichte daher hin, die Stimmen der Vertreter des übrigen Landes zu lähmen, wenn sich die Vertreter der 14000 Seelen des Oberwallis noch dazu im Verein mit den 4 Abgeordneten des Bischofs der Sache widersetzten. Diese Schwierigkeit war natürlich geeignet, die wachsende Ungeduld der Unterwalliser Zehnten zur Erbitterung zu steigern: es bildete sich im Unterwallis ein Ausschuß, der sich auf die an der Kantonstagsatzung zu Gunsten der Reform erhaltene Mehrheit der 29 Stimmen stützte. Dieser Ausschuß forderte vom Staatsrath die sofortige Vornahme einer Wahl nach der verhältnißmäßigen Volkszahl. Das Begehren wurde zwar abgewiesen, allein jene Behörde schlug doch der Tagsatzung den 14. December vor, sich auf einen Monat zu vertagen und für diese Zwischenzeit eine Commission von je einem Abgeordneten für jeden Zehnten zu ernennen, mit dem Auftrage, eine Verfassungsrevision vorzubereiten. Dieser Vorschlag wurde angenommen. Die Commissäre traten den 3. Januar 1839 zusammen. Gleich beim Beginn erklärte der Vertreter des Zehnten Goms, er werde an der Revision nur dann theilnehmen, wenn man achtzehn Präliminarbedingungen festsetze. Würden diese angenommen, so stimme er

dazu, auf je 2000 Seelen einen Abgeordneten ernennen zu lassen. Die Vertreter von 5 Zehnten des Oberwallis traten diesem Vorbehalte bei, die übrigen 8 aber verweigerten es, sich im Voraus zu binden und begannen allein die Revision der Verfassungsurkunde. Sie vertraten eine Volkszahl von über 40,000 Seelen, während die Andern keine 30,000 hinter sich hatten.

Unterdessen hatten sich die 5 Zehnten des Unterwallis, Monthey, Martinach, St. Moriz, Entremont und Conthey, entschlossen, diese Gelegenheit zur Wiedereroberung ihrer Rechte sich nicht entgehen zu lassen, ihre Abgeordneten direkt, auf 1000 Seelen je Einen, gewählt. Diese Abgeordneten präsentirten sich den 14. Januar bei der Eröffnung der Kantonstagsatzung. Der Staatsrath protestirte, erklärte die Volksvertretung für gefälscht und vertagte die Tagsatzung auf unbestimmte Zeit, mit der Anzeige, er werde die Aufmerksamkeit des Vorortes auf diese ungesetzlichen Vorgänge lenken. Die Mitglieder des Staatsrathes, die Vertreter der Zehnten Goms, Brieg, Visp, Raron, Leuk und Siders verließen die Tagsatzung. Die andern traten als Verfassungsrath gemäß dem Tagsatzungsbeschlusse vom 14. December zur Verfassungsrevision zusammen. Nun forderte der Staatsrath wirklich den 17. Januar den Vorort zur Intervention auf; allein dieser schlug sie den 20. ab. Als sich nun die Walliser Regierung den 1. Februar zu einer Vermittelung geneigt zeigte, sandte der Vorort den Schultheißen Schaller von Freiburg und den Landamman Baumgartner von St. Gallen nach Sitten, mit dem Auftrage, die den 14. December beschlossene Revision zu regeln, die Meinungen einander zu nähern und so viel als möglich den Grundsatz der Gleichheit in der Vertretung geltend zu machen.

Indessen hatte der Verfassungsrath in Sitten sein Werk beendigt und dasselbe den 30. Januar dem Volke zur Abstimmung vorgelegt. Nur 8 Zehnten nahmen an der Abstimmung theil. Es gab 6,896 Annehmende, 1,156 Verwerfende und 2,135 Abwesende, welche als Annehmende gezählt wurden. Mit dieser künstlichen Mehrheit wurde die Verfassung als von der Nation angenommen bezeichnet. Sie wich von der frühern darin ab, daß die Vertretung im Verhältniß zur Volkszahl stand und die 4 Stimmen des Bischofs wegfielen. Seinerseits ließ der Staatsrath eine Protestation unterzeichnen, welche ihm zufolge 11,000 Unterschriften trug. Die eidgenössischen Commissarien, welche sich den 12. Februar in Sitten einfanden, machten einen ersten An-

näherungsversuch mit der Einladung an den Staatsrath, eine Conferenz von je zwei Abgeordneten für einen Zehnten zu veranstalten, und diese durch einen gleichzeitigen Schritt bei beiden Partheien einzuleiten. Eine an alle Zehnten gerichtete Proklamation rief sie auf, an der Neugestaltung ihres Landes nach den Grundsätzen der Einheit des Kantons und der Rechtsgleichheit der Bürger theilzunehmen. Dieser Aufruf hatte zahlreiche Protestationen zur Folge: er befriedigte weder diejenigen, welche ihre Rechte neu errungen zu haben glaubten, noch diejenigen, welche ihr Uebergewicht zu erhalten hofften. Nun luden die Commissarien durch Proklamation vom 1. März das Oberwallis ein, der Verfassung vom 30. Januar beizutreten. Der Staatsrath aber protestirte sofort beim Vororte. Durch eine Proklamation vom 9. März schlugen die Commissarien die Bearbeitung einer neuen Verfassung vor, welcher die Rechtsgleichheit zu Grunde liegen sollte. Ohne Empfehlung von der Regierung vor die oberwalliser Zehnten gebracht, wurde dieser Vorschlag von 6 derselben angenommen, sofern man sechs Bedingungen, statt der achtzehn den 3. Januar gestellten, annehme. Es waren dies:

1) Die Vertretung der Zehnten im Verhältniß Eines Abgeordneten auf 1000 Seelen; — 2) der Bischof behält 4 Stimmen; — 3) die Gesetze sind den Zehntbezirksräthen und den Gemeindeversammlungen vorzulegen; — 4) die Vorrechte und Freiheiten des Klerus und der geistlichen Corporationen bleiben unangetastet; — 5) die Eingangszölle auf die nothwendigsten Lebensmittel und das gegenwärtige Ohmgeld vom Wein dürfen nicht erhöht werden; — 6) bis zur Annahme der neuen Verfassung bleibt der bisherige Stand der Dinge in Kraft.

Ueberzeugt, letztere Klausel verberge ein Mittel, die 15er Verfassung zurückzuführen, die sie ein für allemal als abgeschafft betrachteten, antworteten die unterwalliser Zehnten mit einer entschiedenen Weigerung und erwählten den 20. März die Oberbehörden des Kantons, indem sie zur Vertretung der Interessen des Oberwallis zwei Mitglieder des alten Staatsrathes in den neuen ernannten. Diese verweigerten die Annahme der ihnen zugedachten Stellen und behielten ihren Sitz im alten Rathe. Von nun an regierten zwei Staatsräthe neben einander, der eine vom Oberwallis, der andere vom Unterwallis anerkannt, während der Vorort nur noch mit den eidgenössischen Commissarien correspondirte. Baumgartner wurde durch den Waadtländer Delaharpe ersetzt. Die Commissarien legten den 10. Mai einer Volksversammlung der

Unterwalliser zu Martinach neun Anträge vor, welche mit Ausnahme der obgenannten Nummer 6 ungefähr jenen oberwalliser Klauseln entsprachen. Diese Anträge wurden an die Gemeinden gewiesen und von denselben in Folge eines Dekrets des Großen Rathes, das Abänderungen der Verfassung vom 30. Januar zuließ und die Bildung eines neuen Verfassungsrathes verhieß, worin alle Zehnten auf dem gleichen Fuße vertreten, der status quo und die erworbenen Rechte bis zur Annahme einer neuen Verfassung erhalten werden sollten, angenommen. Den 11. Mai wandten sich die Commissarien an den alten Staatsrath, damit er dem Oberwallis den Vorschlag mache, ohne Vorbedingung einen Verfassungsrath nach dem Maßstabe von Einem Mitgliede auf 1000 Seelen zu wählen. Dies wurde verweigert. Nun schlugen sie dem Vorort vor, das Wallis durch die Tagsatzung reconstituiren zu lassen. Ihrerseits übersandte den 23. die alte Regierung dem Vororte eine Denkschrift, worin sie gegen die Verfassung vom 30. Januar und die Handlungsweise der Commissarien im Namen der 7 oberwalliser Zehnten und einiger Gemeinden der Zehnten Sitten, Monthey und Conthey protestirte, indem sie die der Walliser Verfassung 1815 ertheilte eidgenössische Genehmigung anrief. Wirklich hatten sich die Commissarien im Namen des Vorortes dem Zusammentritt der Kantonstagsatzung, welche der alte Staatsrath, nach Siders übergesiedelt, dorthin auf den 19. April nach den alten Formen einberufen hatte, widersetzt. Als der alte Staatsrath ihrem Befehle gehorchte, hatte er es für nothwendig befunden, zu protestiren; ebenso protestirte er, als die neue Regierung den 10. die Gemeinde Trois-Torrents im Val d'Illiez militärisch hatte besetzen lassen, um sie zur Anerkennung ihrer Autorität zu zwingen.

Die Commissarien hatten ihre Residenz zu Sitten aufgeschlagen und zur Vermeidung von Zusammenstößen vorläufig einen Gebiets- und Verwaltungsmodus festgestellt. Unter diesen Umständen ließ der Vorort sämmtlichen Ständen ein auf eine Instruktion hinweisendes Rundschreiben zugehen, worin er vorschlug, die Tagsatzung habe die Neugestaltung des gespaltenen Kantons, unter Vorbehalt der bürgerlichen und Verwaltungseinheit, nach dem Grundsatze der verhältnißmäßigen Vertretung vorzunehmen; die Abstimmung über diese Verfassung habe unter eidgenössischer Aufsicht vor sich zu gehen. Der Gesandtschaft des Wallis sollte das Tagsatzungsprotokoll offen gelassen werden, bis sie den ganzen Kanton vertrete. Dieser Vorschlag wurde

angenommen und beiden Walliser Abordnungen der Zutritt zur schweizerischen Tagsatzung versagt. Jede derselben hatte sich im Namen des ganzen Kantons vorgestellt. Ihren Protestationen folgte den 15. Juli diejenige des alten Staatsrathes. Den 17. Juli veröffentlichten die Commissarien nun als eidgenössische Repräsentanten das Tagsatzungsdekret und beriefen die Wahlversammlungen zu einem Verfassungsrath auf den 24., diesen selbst auf den 29. ein. Die Zehntpräsidenten des Oberwallis verbreiteten die Proklamation nicht; 49 Abgeordnete aber der unteren Zehnten traten in Sitten zusammen. Die eidgenössischen Repräsentanten setzten den Verfassungsrath ein und zogen sich zurück.

Die von dieser Versammlung ausgehende neue Verfassung machte den Meinungen der Oberwalliser mehrere bedeutende Zugeständnisse. Sie unterdrückte die Artikel der Verfassung vom 30. Januar bezüglich der Preßfreiheit, der Errichtung einer Mittelschule und eines Seminars, unterwarf die Gesetze der Abstimmung des Volkes und setzte endlich den Salzpreis herab, Letzteres ein sehr beliebtes Mittel, neuen Institutionen die Volksgunst zu verschaffen.

Trotz der Klagen des Verfassungsrathes ordneten die Repräsentanten die Abstimmungsweise über diese letzte Verfassung. Das Unterwallis ließ sich diese Maßregeln gefallen, das Oberwallis hielt sich fern. In einer zu Siders vom alten Staatsrath einberufenen Volksversammlung, an welcher nur 4—500 Personen theilnahmen, wurde die Behauptung der 15er Verfassung beschlossen. Die in Folge dieses Beschlusses nach Zürich geschickte Gesandtschaft wurde nicht zugelassen. Hierauf vereinigte die alte Regierung zu Siders eine sogenannte Tagsatzung von je einem Abgeordneten auf einen Zehnten, welche sich auf den 25. Juli dahin aussprach, dem Volke die Beibehaltung der 15er Verfassung vorzulegen. Den 18. August sprachen sich 10,600 Stimmen in diesem Sinne aus; es erfolgten aber zu Evolenaz, zu Nendaz im Zehnten Herens, und zu Salins im Zehnten Sitten nicht unbedeutende Unordnungen. Unglücklicherweise fing die schweizerische Tagsatzung, deren Gang bis dahin sehr fest gewesen war, an, nachzugeben. Keine Mehrheit sprach sich dafür aus, die letzte Abstimmung zu verhindern. Die vorhergehenden Beschlüsse vorloren an Kraft und der Einfluß der Repräsentanten sank sehr schnell. Das Oberwallis überzeugte sich, die Bundesbehörde werde nicht militärisch einschreiten und der Bischof hielt den Zeitpunkt für günstig, gegen die Aufhebung seiner 4 Stimmen, die

Unverträglichkeit des geistlichen Standes mit den bürgerlichen Beamtungen und die Abwesenheit von Garantien für die ausschließliche Behauptung des katholischen Gottesdienstes zu protestiren; zugleich forderte er die Aufrechthaltung der Vorrechte und Freiheiten des Klerus. Seine Klagen verstießen gegen die Wahrheit, denn die Verfassung ertheilte dem Klerus 2 Stimmen, dem Bischof eine für das Unterwallis und einem vom oberwalliser Klerus erwählten Vertreter die andere. Ueberdies war die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt worden und besaß allein einen öffentlichen Gottesdienst.

Indessen war die neue Verfassung den 25. August durch 7605 Stimmen von 8206 Stimmenden angenommen, hierauf promulgirt und in Folge davon eine gesetzgebende Versammlung, welche die Zehnten Sitten, Siders, Hrens, Conthey, Martinach, Entremont und St. Moriz vertrat, im Verhältniß von einem Abgeordneten auf 1000 Seelen, ernannt worden. Die Regierung wurde aus 5 Mitgliedern bestellt, wovon 2 den obern, eines den mittlern und 2 den untern Zehnten angehörten.

Die schweizerische Tagsatzung sah zu gleicher Zeit eine regelmäßig durch die neue gesetzgebende Versammlung ernannte Gesandtschaft und einen Abgeordneten mit einer Art von Beglaubigungsschreiben, das ihm zu Siders im Namen der Republik und des Kantons Wallis ausgestellt worden war, bei ihr eintreffen. Letzterer hatte den Auftrag, im Namen der Gemeindepräsidenten des Oberwallis gegen den Reconstitutionsbeschluß zu protestiren und die Trennung des Wallis in 2 Kantone zu fordern. In diesem Augenblicke aber wurde Zürich selbst, der Sitz der Bundesbehörde, der Schauplatz einer Umwälzung, welche die Arbeiten der Tagsatzung unterbrach und die über das Wallis einverstandene Mehrheit abänderte. Die früheren Beschlüsse wurden nicht aufrecht erhalten und die Tagsatzung nahm den Antrag von Glarus an, eine neue Vermittelung zu versuchen. Die eidgenössischen Repräsentanten reichten ihre Entlassungsgesuche ein und wurden den 1. October durch Frey von Basel, Maillardoz von Freiburg und Maienburg von Schaffhausen, als Vermittler ersetzt. Es hieß dies den Bürgerkrieg beschließen. Wenige Monate später, den 1. und 2. April 1840, gab eine Schilderhebung der Oberwalliser, angestiftet von der Regierung zu Siders, der gesetzlichen Regierung die Gelegenheit, eine heilsame Kraft zu entwickeln. Nach einem Kampfe, der wenig Blut kostete, besetzte ein Corps von 6—7000

Mann das Städchen Siders und das Wallis stand wieder unter einer einzigen Regierung.

Die Revolution von Zürich, welche auf eine so zweckwidrige Art auf die walliser Angelegenheiten eingewirkt hatte, war durch neuliche Veränderungen im Religionsunterrichte und die Ernennung von Dr. Strauß, der das bekannte Buch von dem Leben Christi herausgegeben hatte, zum Professor der Theologie an der Hochschule, hervorgerufen worden.

Die erschreckte öffentliche Meinung hatte einem sogenannten Glaubens-Comité die Entstehung gegeben, das bestimmt war, die Religion in seine Obhut zu nehmen. Dieses Comité forderte die Gemeinde zu Berathungen auf und lud, trotz der Proklamation des Regierungsrathes, die Bürger auf den 23. August 1839 zu einer Volksversammlung in die Nähe von Zürich ein. Den Schlag, von dem sie bedroht wurde, zu pariren, hob die Regierung gegen die Mitglieder des Comité eine gerichtliche Verfolgung an und bot Truppen auf. In diesen Maßregeln sah das Volk nur Kundgebungen der Schwäche und eine Ermuthigung zum Widerstande. Den 2. September versammelten sich 10,000 Personen zu Kloten, und 22 Abgeordnete begaben sich zum Regierungsrath, die Niederschlagung des angehobenen Processes und eine Untersuchung über mehrere Handlungen der Staatsanwaltschaft zu fordern. Die Antwort war, die Regierung werde den Großen Rath einberufen. Noch denselben Abend erklärte das Glaubenscomité, das sich Herr der Lage sah, diese Einberufung genüge ihm nicht, benachrichtigte zu gleicher Zeit die Leute in Kloten von neuen Truppenaufgeboten und lud die Bürger zum Aufpassen ein. Durch geschickt vertheilte Bulletins hetzte und mäßigte es zu gleicher Zeit seine Anhänger. Statt aber dem Gewitter Trotz zu bieten, entließ der Regierungsrath die Milizen und berief den Großen Rath auf den 9. September. Plötzlich, auf den falschen Lärm, Truppen aus andern Kantonen würden Zürich besetzen, stand den 5. September der Bezirk Pfäffikon auf. Der Regierungsrath vernahm in der Nacht die Annäherung des Landvolkes. Im Glaubenscomité, das sich überholt sah, herrschte keine geringere Bestürzung. Die Regierung suchte die Bürgerwache zu bewaffnen, konnte aber nur über 2—300 Milizen, die im Instruktionsdienste waren, verfügen. Sie wurden in die Kaserne und vor das Zeughaus gestellt, mit dem Befehle, diese Posten zu vertheidigen. In dieser kritischen Lage wandte sich die Regie-

rung an — das Glaubenscomité und sandte es den Landleuten entgegen, deren Marsch aufzuhalten, wie natürlich, vergebens. Diese kamen 7 Uhr Morgens auf einem an der Stadt gelegenen Hügel an. Der Regierungsrath bat vergeblich um eine Kapitulation. Die Landleute wollten sich vergewissern, daß keine fremden Truppen in der Hauptstadt lägen und zogen 1800—2000 Mann stark, mit Flinten und Stöcken bewaffnet, in die Stadt ein, marschirten, Psalmen singend, über die Limmathbrücke und näherten sich dem Zeughaus. Hier trafen sie ein Peloton Dragoner, das ihnen den Durchmarsch sperrte. Als sie es zu sprengen suchten, gaben 2 Pelotons Infanterie Feuer und die Dragoner hieben ein. Die Colonne des Landvolkes stutzte, die Muthigsten setzten sich in Vertheidigungsstand, die Masse aber lief schreiend über die Brücken zurück. Einige gingen in den Seegemeinden Verstärkung holen, Andere verbreiteten sich in der Stadt, bemächtigten sich der natürlich unbewachten Kirchthürme und zogen die Sturmglocke.

Gleich beim ersten Zusammenstoß hatte der Regierungsrath den Befehl gegeben, das Feuer einzustellen und die Truppen zu entlassen. Diese hatten sich von selbst zerstreut. Einer der Regierungsräthe, Hegetschweiler, war gefallen, als er sich zwischen die Kämpfenden stellte. Eine Masse von Landleuten traf unterdessen ein, forderte Waffen und erhielt sie und nahm mit der jetzt zum Vorschein kommenden Bürgerwache friedlichen Besitz von den Posten und öffentlichen Gebäuden. Während zweier Tage folgten sich die Volksversammlungen ohne weitere Unordnung auf einander, obwol es keine Regierung mehr gab.

Unterdessen hatte der erste Gesandte von Bern die Tagsatzung zu einer geheimen Sitzung in die eidgenössische Kanzlei einladen lassen. Hier zeigte Bürgermeister Heß von Zürich, ein Mitglied der alten und nun auch der neuen Regierung, an, es habe sich eine provisorische Regierung gebildet, welche sich als gesetzlicher Vorort betrachte. Die Sitzung wurde ohne Beschluß aufgehoben. Den 9. trat der Große Rath zusammen, welcher die provisorische Regierung anerkannte, neue Großrathswahlen anordnete und sich selbst als aufgelöst erklärte. Das Gesetz hatte wieder die Zügel der Herrschaft ergriffen; dennoch waren die Gesandtschaften in Verlegenheit. Diejenigen von $6\frac{1}{2}$ Ständen, Bern an der Spitze, weigerten sich, das Haupt der neuen Regierung als Präsidenten der Tagsatzung anzuerkennen; sie forderten die Abtretung der Präsidentschaft an Bern und die Fortsetzung der unterbrochenen

Arbeiten der Tagsatzung. Ihrerseits erklärte die Regierung von Zürich, sie werde auf ihre Eigenschaft als Vorort nicht verzichten. 30,000 Bürger unterstützten ihre Schritte durch die Theilnahme an den Großrathswahlen den 16. September. Zwei Tage später versammelte sich der neue Große Rath, ernannte den Regierungsrath und mit ihm den Vorort, so wie die Gesandtschaft von Zürich, an deren Spitze Heß blieb. Nun hatte die Tagsatzung keinen triftigen Grund mehr, Zürich die Oberleitung zu verweigern, nahm ihre während 17 Tagen unterbrochenen Arbeiten wieder auf, welche Unterbrechung durch eine Volksbewegung veranlaßt worden war, die in kurzer Zeit die an der Spitze der Tagsatzung stehende Regierung gestürzt und neu gebildet hatte. Hiermit war auch der Geist der Versammlung ein anderer geworden und diese Umwandlung zog für das Wallis unheilvolle Folgen nach sich.

Fünfzigstes Kapitel.

Die Eidgenossenschaft und die Aargauer Klöster. — Genf. — Wallis. — Luzern.

(1840 — 1843.)

Im Jahr 1840 hatte die Tagsatzung, von dem allgemeinen Zustande Europa's beunruhigt, eventuelle Maßregeln zur Behauptung der schweizerischen Neutralität für den Fall eines allgemeinen Krieges getroffen. Ein Vertheidigungsplan wurde durch den Vorort ausgearbeitet. Zur Vermeidung von Mißdeutungen wurden diese Anstalten in Paris und Wien mitgetheilt, welche Schritte mit einem Hochmuthe aufgenommen wurden, der zu jeder andern Zeit das schweizerische Ehrgefühl verletzt haben würde. Jetzt aber war die Schweiz zu sehr mit ihrem Innern beschäftigt, als daß sie sich darum hätte bemühen können.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Glaubensbekenntnisse in politischen Dingen, welcher bei der Restauration in einige Kantonsverfassungen aufgenommen worden war, als geeignet, den Bestand der Schweiz gefährdende Ansprüche fern zu halten, war nach kurzem Widerstande und ohne nachtheilige Folgen aus der Verfassung von Glarus entfernt worden, weil seine Aufhebung kein tieferes Interesse verletzte.

Nicht so war es im Kanton Aargau: hier hatten sich die Klöster vor jedem Angriffe sicher geglaubt, so lange in der Volksvertretung die Anzahl der Katholiken derjenigen der Protestanten gleich kam. Ueberdies waren sie durch den Artikel XII des Bundesvertrags geschützt, der gewissermaßen bei der Neugestaltung des Jahres 1815 der Eidgenossenschaft von dem päpstlichen Hofe aufgedrungen worden war. Als aber in Folge des Jahres 1830 im Aargau periodische Verfassungsänderungen eingeführt wurden, hegte der Klerus ernstliche Sorgen bezüglich des Fortbestandes der Klöster; und als die aus den neuen Einrichtungen hervorgegangenen großen Räthe die Verwaltung dieser Körperschaften unter die Vormundschaft der Regierung stellten und die Aufnahme von Novizen beschränkten, suchte der aufgeschreckte Klerus bei jeder Revisionsepoche seinen Einfluß geltend zu machen. Er stiftete, im Gegensatz zur Regierung, zum Schutze der katholischen Interessen im Freienamt das sogenannte Bünzercomité. Als das Volk bei der Revision des Jahres 1840 einen, die Parität im großen Rathe enthaltenden Verfassungsentwurf verworfen und einen andern diesem Grundsatze durchaus entgegengesetzten, die Vertretung nach der Volkszahl bemessenden Entwurf mit 16,000 gegen 11,000 Stimmen angenommen hatte, hegten oder begünstigten die Klöster den Widerstand gegen die neuen Behörden.

Den 10. Januar 1841 erhielt der Vorort in Bern die Nachricht, die aargauer Regierung habe die Mitglieder des Bünzercomité verhaften lassen; im Bezirke Muri seien diese vom Volke befreit worden und dasselbe habe den Regierungsstatthalter und den Regierungscommissär gefangen genommen; der Regierungsrath lasse gegen die Aufständischen Truppen marschiren und mahne Zürich, Bern und Baselland zum eidgenössischen Aufsehen. Ein Gefecht hatte in Villmergen begonnen; allein die Aufständischen hatten vor Oberst Frey's Geschützen die Flucht ergriffen. Den folgenden Tag ersuchte die aargauer Regierung Bern und Baselland, ihre Truppen an die Grenzbezirke zu senden, wo sie unter aargauisches Oberkommando gestellt wurden. Den 13. benachrichtigte sie den Vorort von der Wiederherstellung der Ruhe und der Besetzung der aufgestandenen Gemeinden. Der Große Rath, die Klöster im Allgemeinen und dasjenige von Muri im Besondern als Anstifter der Bewegung betrachtend, beschloß deren Aufhebung. Die Klöster protestirten in einer an alle eidgenössischen Stände gesandten Denkschrift.

Nicht ohne triftigen Grund beschuldigte die aargauer Regierung

die Klöster, die Zwietracht seit mehreren Jahren gehegt zu haben. War die Tagsatzung nach dem Bundesvertrage die einzige zu ihrer Aufhebung competente Gewalt, so durfte sie doch nicht aus den Augen verlieren, daß der Bestand derselben nur unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes gewährleistet war, daß sie nicht als Herde der Unordnung in ihren betreffenden Staaten betrachtet werden mußten. Das Aargau hatte seit 1814 gegen diese Stiftungen protestirt und, trotz des ihren Bestand verbürgenden Artikels, zum Bundesvertrage nur aus Rücksicht für die allgemeinen Interessen der Schweiz gestimmt. Allein die vom großen Rath ohne Untersuchung so eben beschlossene Maßregel war zu allgemein, zu leidenschaftlich, um nicht als ein Vorwand angesehen zu werden, vermöge dessen man sich politischer Gegner entledigen und ihrer Güter bemächtigen wollte. Um die Maßregel der katholischen Bevölkerung annehmbar zu machen und ihr den Charakter eines Raubes zu nehmen, bestimmte das den 29. Januar bestätigte Dekret die Klostergüter dem Armen-, Kirchen- und Schulwesen der katholischen Bezirke unter der Verwaltung des Staates. Zu gleicher Zeit setzte die Behörde den Mönchen und Laienbrüdern, den Nonnen und Schwestern Pensionen aus und entrichtete den fremden Kapuzinern ein Reisegeld.

Ein erster Beschluß der außerordentlichen Tagsatzung vom 2. April 1841, mit einer Mehrheit von $12^2/_2$ Stimmen entschied: der Grosserathsbeschluß von Aargau sei unverträglich mit dem Artikel XII des Bundesvertrages; dieser Stand sei einzuladen, seinen Beschluß von Neuem in Betracht zu ziehen, um ihn mit den Vorschriften der Bundesakte in Einklang zu bringen; endlich behielt sich die Tagsatzung vor, in ihrer ordentlichen Julisitzung die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, wenn Aargau nicht im Laufe des Monats Mai dem Vorort eine entsprechende Antwort zugehen lasse. Zu gleicher Zeit wies sie eine Beschwerde des Nuntius vom 21. Januar zurück, erachtend, es gezieme ihm so wenig als in früheren Jahren, sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zu mischen. Sie beschäftigte sich nicht mit einer besondern Vorstellung des Kaisers von Oesterreich zu Gunsten der Klöster Wettingen und Muri, obschon der Monarch, als Vertreter des Hauses Habsburg, welches beide Klöster gegründet, sie im Augenblick der Aufhebung überreicht hatte, da er derselben keine Folge gab. Als der Große Rath von Aargau sah, daß die sich ihm widersetzende Mehrheit bei jeder Berathung wuchs, beschloß er den 19. Juli, drei Frauenklöster wieder

herzustellen, worin seine ganze Antwort auf den Beschluß vom 2. April bestand. Mit einer Mehrheit von $13^1/_2$ Stimme erklärte die Tagsatzung, Aargau solle von Neuem aufgefordert werden, sich dem Beschlusse zu fügen; sie wies die Prüfung der Sache einer neuen Commission zu. Als diese mit 5 verschiedenen Anträgen auftrat, vertagte sich die Versammlung bis zum 25. Oktober.

Als sich an diesem Tage keine Mehrheit gebildet hatte, vertagte man sich von Neuem. Bei der ordentlichen Tagsatzung von 1842 gleiches Unvermögen zu einem Beschlusse zu kommen. $11^1/_2$ Stimme waren der Ansicht, die Sache aus dem Abschied fallen zu lassen. Sie blieb daher in der Schwebe und lag der Tagsatzung von 1843 wiederum vor. Da aber Aargau den 28. August die Wiederherstellung des vierten Frauenklosters, Hermetschwyl, beschlossen hatte, ließen den 31. $12^1/_2$ Stimme die Klostersache für immer aus dem Abschiede fallen. Die Tagsatzung war ganz competent zu dieser schon am regensburger Congreß vorausgesehenen Entschließung [1]; allein wie im Wallis, hatte sie zu oft geschwankt, als daß sie die Lage hätte beherrschen können. Die Gegner des 15er Vertrags ließen sich diese Gelegenheit nicht entgehen, ihn in Mißkredit zu bringen. Von nun an schienen auch die meisten katholischen Kantone es sich zur Aufgabe zu machen, diese Meinung zu rechtfertigen. Gleich von Anfang an, den 23. Januar 1841, hatte Uri die Zurücknahme des aargauischen Großenrathsbeschlusses gefordert; dem letzten Tagsatzungsbeschlusse aber folgte eine dreifache Protestation: die erste von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern; die zweite von Freiburg, und die dritte von Neuenburg. Diese Stände bestritten der Tagsatzung das Recht, den Bundesvertrag auszulegen, beharrten auf dessen Behauptung, so wie auf der Gültigkeit des Beschlusses vom 2. April 1841, der die Wiederherstellung sämmtlicher Klöster vorschrieb. Offenbar war eine solche Auslegung des Bundesvertrags, wie des Beschlusses, erzwungen. In einer Gegenprotestation zeigten die Gesandtschaften von Zürich und Waadt, wie sehr jene Behauptung übertrieben sei und erinnerten, daß in allen auf den Bundesvertrag sich beziehenden Fragen die Stände jederzeit sich auf die Tagsatzung als die einzig zuständige Behörde berufen hätten. Jedenfalls

1) S. d. auf den Regensburger Reichsabschied bezügliche Note, Kap. 37 p. 90 u. f.

wären die Minderheiten weniger competent, als die Mehrheiten, weshalb die Protestationen der Ersteren nichtig seien.

Luzern, das so lange zu den fortgeschrittensten Kantonen gehört hatte, war jetzt der Vorkämpfer des Ultramontanismus. Die aus der revidirten Verfassung von 1841 hervorgegangene Regierung vergaß der Landesehre so sehr, daß sie die neue Verfassungsurkunde der Billigung des Papstes vorlegte. Bei Gelegenheit des aargauischen Klosterhandels ließ der Stand an der Tagsatzung von 1842 Drohungen fallen und nahm eine Stellung als katholischer Vorort ein. Er hatte in seinem Schooße den früheren radikalen Deutschen, Siegwart Müller, naturalisirt und von Uri hereingerufen, der von da an ein heftiger Gegner aller revolutionären Theorien war. Dieser Mann wurde die Seele der luzernischen Regierung. Sie machte der Aargauer Regierung Schwierigkeiten, wegen der Verwaltung und Liquidation der in ihrem Kanton gelegenen Klostergüter. Die Tagsatzung mußte sich in's Mittel legen und Luzern daran erinnern, daß nach der Aufhebung des Klosters Pfäffers die ganze Eidgenossenschaft, und Luzern vor allen Andern, sich gegen Oesterreich's und Graubündtens Ansprüche erhoben hatte, als dieselben sich der auf ihrem Gebiete gelegenen Güter jenes Klosters, als eines herrenlosen Gutes, bemächtigen wollten, und daß sie deren Zurückgabe erreicht habe. Der Regierungsrath von Luzern ging noch weiter: er berief den 5. September 1843 eine Sonderkonferenz derjenigen Stände, welche gegen das Fallenlassen der aargauer Klöster aus dem Tagsatzungsabschiede protestirt hatten, als der einzig bundesgetreuen.

Die Aufhebung der aargauer Klöster übte auf einige Kantone, und besonders auf das Wallis, einen indirekten Einfluß aus. Seit der Wiederherstellung der Einheit in diesem Staate hatte sich dessen Regierung durch die Weisheit ihrer Verwaltung bemerkbar gemacht. So lange es sich nur um Anstalten zur Hebung des materiellen Volkswohles gehandelt hatte, war ihr beinahe einmüthige Zustimmung zu Theil geworden. Sobald sie aber den öffentlichen Unterricht zu verbessern suchte, begegnete sie einem unüberwindlichen Widerstande. Die Verfassung hatte den Grundsatz der Vorlage der Gesetze an das Volk festgestellt. Dies benutzten die Abtei St. Moriz und die St. Bernhards-Mönche, die Verwerfung des Gesetzentwurfes über den öffentlichen Unterricht zu erwirken. Der Klerus wollte seine Freiheiten behaupten und fürchtete Alles, was zur Aufklärung der Nation diente. Seit der Aufhebung

der Aargauer Klöster argwohnte er, die radikale Parthei wolle den religiösen Stiftungen im Wallis dasselbe Schicksal bereiten; es war dies nicht grundlos, denn die junge Schweiz hatte dem Regierungsrath von Aargau eine Beglückwünschungs-Adresse zugehen lassen.

Unterdessen hatte im April 1841 die zweijährige Erneuerung der Behörden im Sinne der Regierung stattgefunden; allein die Mehrheit im Großen Rathe hatte abgenommen. Die auf die Aargauer Klöster bezüglichen Berathungen und die Gründung eines Schullehrerseminars gaben der Leidenschaft Nahrung. Die gewählten Tagsatzungsgesandten schlugen ihre Wahl aus. Der Staatsrath forderte seine Entlassung, zog sie wieder zurück und überließ zuletzt seinen Platz einer neuen Regierung. Der Klerus, die Lage zu beherrschen wähnend, excommunicirte 1842 die junge Schweiz. Diese wurde nur um so heftiger und gab sich Excessen hin, welche Unruhe im Lande verbreiteten und einer defensiven Verbindung, unter dem Namen der alten Schweiz bekannt, die Entstehung gaben. Als die Presse der Gazette du Simplon zerstört und im Jahr 1843 von der jungen Schweiz zu Monthey und St. Moriz verschiedener Unfug begangen wurde, war die Regierung gezwungen, Anstalten zur Sicherung der Rechtspflege zu treffen.

Eine neue Gewalt erhob sich zu Martinach unter dem Vorsitze des abgetretenen Staatsrathspräsidenten Moriz Barmann. Die Regierung war so schwach, sich von dem Comité von Martinach leiten zu lassen, und schlug dem Großen Rath eine Amnestie vor, welche derselbe annahm. Sobald diese Schwäche einmal recht erkannt war, bewirkte sie die Erneuerung der Anarchie. Zu St. Moriz wurde der Großkastellan Roullier ergriffen und gezwungen, seine Demission als Gerichtspräsident zu geben. Auf der Balma stießen die junge und die alte Schweiz zusammen. Immer noch unter der Eingebung des Comité von Martinach handelnd, suchte die Regierung durch den Unterwallisern angenehme Ernennungen die Hitzigsten zu beschwichtigen; sie hielt die Erhebung der Oberwalliser zurück, welche bei der Nachricht von den Excessen im untern Landestheile aufgestanden waren, während sie sich nicht der Bewegung der Colonne Joris widersetzte, welche, die Abschaffung der Freiheiten des Klerus fordernd, auf Sitten marschirte. Barmann und Torrent erschracken selbst über die Hitze ihrer Anhänger und brachten sie zum Rückzuge, nachdem das Geschütz zwischen beiden Landestheilen vertheilt worden war. Die Colonne Joris bezeichnete ihre Rückkehr

durch Unfug in den Pfarrhäusern von Ardon und Riddes und durch die Beschlagnahme der öffentlichen Kassen. Die alte Schweiz erhob sich, ein neuer Zusammenstoß stand bevor, als es einigen einflußreichen Männern aus dem Unterwallis gelang, die Gemüther zu beruhigen. Die Ordnung schien wiederzukehren und die Kanonen wanderten in's Zeughaus zurück.

Die Befürchtungen, welche die Aufhebung der Aargauer Klöster bei der katholischen Bevölkerung der Schweiz rege gemacht hatte, waren im Ganzen dem Klerus günstig gewesen. Im Tessin wie im Aargau hatte 1841 eine Schilderhebung gegen die Regierung stattgefunden; allein der Aufstand des Maggia-Thales war sofort unterdrückt worden und der Schweiz wurde das traurige Schauspiel eines Todesurtheils durch ein außerordentliches Gericht über den mit den Waffen in der Hand ergriffenen Advokaten Nessi gegeben. Als die Regierung ein Inventar über die Güter aller Klöster und Gotteshäuser angeordnet hatte, ging die Tagsatzung über die von allen Klöstern an sie gerichtete Petition, so wie über eine Petition um Amnestie, zur Tagesordnung über. Diese Ereignisse hatten zur Folge, daß die öffentliche Meinung im Kanton Tessin eine andere Richtung nahm. Das Volk verwarf eine vom Großen Rath ihm vorgelegte revidirte Verfassung, welche die Priester von der Executivgewalt ausschließen und nur 8 derselben in den Großen Rath zulassen wollte. Da diese Opposition die Regierung nicht beirrte, suchten die Flüchtlinge vom sardinischen Gebiete aus in den Kanton einzufallen; das Unternehmen mißlang aber, weil die Regierung dieses Staates den Flüchtlingen die Waffen wegnehmen und einige derselben verhaften ließ. Die tessiner Behörden belegten die Güter der Flüchtlinge mit Beschlag und das Gericht von Locarno verurtheilte einige Führer derselben in contumaciam zum Tode. Der Parteihaß war so groß, daß von beiden Seiten Anfälle und Ermordungen begangen und die Regierung gezwungen wurde, den Bezirk Morbio zu besetzen.

Solothurn war der einzige Kanton, welcher mit Kraft auf der Bahn wirklicher Verbesserungen fortschritt, ohne sich davon durch eine den Interessen des gemeinen Vaterlandes fremde Betrachtung abwendig machen zu lassen. Zu der gleichen Zeit wie der Kanton Aargau in Aufregung versetzt, hatte das Aufsehen der Grenzkantone und besonders dasjenige Berns hingereicht, die Unruhestifter zum Nachdenken zu

bringen und eine dauerhafte Ordnung zurückzuführen. Auch blieb dieser Stand den Umtrieben der andern katholischen Regierungen gänzlich fremd.

Genf, dieser aus confessionell so verschiedenartigen Bestandtheilen bestehende und bis 1841 so ruhige Kanton, wurde einer wachsenden Aufregung zur Beute. Schon war der katholische Klerus in seiner Denkschrift klar als Parthei hervorgetreten und um seinen Widerstand zu rechtfertigen, hatte er in Ermangelung wirklicher Klagegründe eingebildete erfunden; er blieb aber wohlweislich seit 1835 im Dunkeln, von der Politik eine ernstliche Spaltung zwischen den Protestanten erwartend, die er dann auszubeuten hoffte. Unter diesen gab es Ehrgeizige, welche eine Rolle zu spielen hofften und von den seit 1830 eingeführten Verfassungsänderungen nicht befriedigt waren, weil sie selbst außerhalb der Räthe und Beamtungen blieben. Ihre Anhänger waren kleine Coriolane, die aus verletztem Ehrgeiz dem System von 1814 feindlich wurden. Ihr Einfluß wurde durch den Credit einiger hervorragender Männer, die seit Langem an der Spitze der freisinnigen Ideen standen, erhöht. Letztere ließen sich im kritischen Moment, statt dem Gewitter die Spitze zu bieten, von dem Trachten nach Popularität in den Strom reißen. So beschleunigten sie die Bewegung, in der Meinung, sie bemeistern zu können, sobald der Zweck erreicht sei. Alle diese Meinungs- und Interessenschattirungen, für den Augenblick vereint, bildeten eine um so gefährlichere Partei, als sie, ohne es zu wissen, das Werkzeug in der Hand eines gewandten, kühnen, äußerst beharrlichen Mannes werden sollten, der vor keinem Mittel, so unredlich es sei, sich scheute und dessen politische Schriften die revolutionären und weltbürgerlichen Plane verkündeten, denen Genf zum Brennpunkte dienen sollte.

Die wohlbekannte Ehrenhaftigkeit der genferischen Magistrate und der wirklich väterliche Charakter ihrer Verwaltung erhob ihre Person über jeden Angriff. Dies begriffen auch die Häupter der Gegenpartei recht gut. Sich auf die Einrichtungen selbst werfen, sie erschüttern, sie umstürzen, mußte das sicherste Mittel sein, sich der Gewalt zu bemächtigen, zumal der Staatsrath, überzeugt, daß es ihm allein gelte, die Mittel zurückwies, die ihm der Repräsentantenrath zur Sicherung des gesellschaftlichen Gebäudes gegen die hinterlistigen Angriffe der Presse angeboten hatte. Die Verfassung des Jahres 1814 besaß im Ursprunge ein aristokratisches Gepräge, wie alle Verfassungsurkunden aus jener Zeit;

allein sie hatte sich nach und nach unter dem Einflusse des von Dumont ausgearbeiteten Reglements des Repräsentantenrathes in eine wahrhaft freisinnige Institution verwandelt. Eine Reihe von Verfassungsgesetzen hatte zuerst die zweistufige Wahl aufgehoben und dann nach und nach den Wahlcensus bis unter 3 Franken herabgesetzt, jedem Bürger das Recht ertheilend, seine Staatssteuer bis zu dieser geringen Taxe zu vervollständigen. Der vorsichtigen Gewandtheit des Syndikus Rigaud war es gelungen, von den Räthen noch andere Verfügungen zu erlangen, wie die Veröffentlichung eines Sitzungsberichtes, die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Repräsentantenrathes, die Herabsetzung der Zahl und die Absetzbarkeit der Staatsräthe, die Neuwahl der Richter in bestimmten Zeiträumen. Es handelte sich sogar um die Einführung des Schwurgerichtes. Diese Abänderungen hatten die Gewalt in den Repräsentantenrath verlegt, welcher sich mit dem Staatsrathe in das Vorschlagsrecht der Gesetze theilte. Dieser Rath war sehr zahlreich, im Allgemeinen aus aufgeklärten Männern zusammengesetzt und machte sich durch die würdige Reife seiner Beratungen bemerklich. Innerhalb der letzten 25 Jahre hatte er nur einmal einen seiner Beschlüsse zurückzunehmen Ursache gehabt. Dank den weisen Bestimmungen des Reglements konnte kein Gesetz durch Ueberraschung durchgesetzt werden. Die strengste Aufsicht überwachte die Finanzverwaltung. Der Freistaat Genf genoß eine den andern Kantonen der Schweiz, welche seit 10 Jahren ihre Umwälzungen vollzogen hatten, wenigstens gleiche Freiheit und hatte diese ohne gewaltsame Stöße erworben. Allein, es fehlte seiner Verfassung an der Einfachheit leichtfaßlicher Grundsätze, und vergeblich suchte der rechtsgelehrte Professor Eduard Rigaud, im Jahre 1835 das Publikum durch eine vollständige Uebersicht aller Veränderungen, welche mit ihr vorgenommen waren, aufzuklären.

Getreu der angenommenen Taktik, forderten die Führer der Bewegungspartei vor Allem eine besondere Gemeindeverwaltung für die Stadt Genf. Die Wahl war geschickt. Es war in der That abnorm, daß eine Gemeinde, welche allein beinahe eben so viele Einwohner zählte, als der ganze übrige Kanton, des Rechtes beraubt war, ihre Angelegenheiten innerhalb derselben Grenzen, wie die andern Gemeinden, selbst zu ordnen. Die Munizipalkammer, aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten, welche Staatsräthe sein mußten und aus 9 vom Staatsrathe ernannten, in der Stadt wohnenden Bürgern bestehend,

verwaltete die städtischen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Staatsrathes. Ihre Einnahmen und Ausgaben wurden auf den Antrag des Staatsrathes vom mehr genannten Repräsentantenrath bestimmt. Die Kantonsräthe waren also zugleich die Gemeindebehörden der Stadt, während die Landgemeinden eine gewisse Selbstständigkeit genossen. Der Zweck dieser Organisation war, zu verhindern, daß die Stadt wegen ihrer Größe und der vergleichsweisen Schwäche der andern Gemeinden ein Uebergewicht über dieselben gewinne. Indessen war die Benachtheiligung der Stadt in diesem Gleichgewichtssysteme mehr scheinbar, als wirklich, da die Wahlen im Allgemeinen immer weit mehr Städter als Landbewohner in den Repräsentantenrath brachte. Die geforderte Neuerung schien den Räthen Stoff zur Befürchtung zu geben, daß das bisher zwischen Stadt und Land so glücklich bewahrte Gleichgewicht schwinden werde; dennoch hätte sie wahrscheinlich die Mehrheit erhalten, wenn nicht die heftigen Reden einiger Sprecher, welche die Stadt als die von der Natur zur Herrschaft über den Kanton bestimmte Corporation nannten, dargethan hätten, wie sehr die Abneigung gegen eine so tief gehende Umwandlung des im Lande in Kraft bestehenden Verfassungssystems gerechtfertigt sei. Die Forderung wurde abgewiesen. Die Führer der Bewegung hielten sich nicht für geschlagen, sondern man beutete die Zurückweisung des Antrages zur Erbitterung der Stadtbevölkerung gegen die Räthe aus. Es gelang, dieselbe glauben zu machen, daß, um sie bequemer auszubeuten, die Verfassung sie eines wählbaren Gemeinderathes beraubt habe. Die Anstifter der Bewegung hatten es nicht nothwendig, daß man ihnen die Augen über den Werth der genferischen Institution öffnete. Die Resultate dieses weise ersonnenen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Interessen des Landes waren von dem Ersten unter ihnen auf folgende Weise gewürdigt worden [1]:

„Man kann es nicht leugnen, daß die letzten 25 Jahre für Genf „ein Zeitraum der Entwickelung gewesen sind; die Künste, die Wissen„schaften, die Literatur haben sich zu einem für ein so kleines Gemein-

---

1) S. James Fazy, Revue Génevoise, Jahrg. 1840, eines Theiles der geistigen Verbindung der Provinzen. — Die von dieser Verbindung herausgegebenen Revuen sollten von den sieben Städten Bordeaux, Toulouse, Montpellier, Nimes, Marseille, Lyon und Genf ausgehen.

„wesen außerordentlichen Punkte gehoben; der Ackerbau hat in der-„selben große Fortschritte gemacht; die Industrie hat freilich Modifika-„tionen erlitten; allein, wenn man sich den natürlichen Veränderungen „der gegenwärtigen Stellung des Freistaates nicht halsstarrig widersetzt, „wenn die Kapitalien sich auf andere Bahnen werfen wollen, wird Genf „immer als ein belebter Bienenkorb intelligenter Arbeiter bestehen. Die „Bank und die Kapitalisten haben in den fremden Staatspapieren große „Gewinne gemacht, es wäre vielleicht Zeit, diese Gewinne zur Befruch-„tung der lokalen Industrie zu verwenden."

„Allein die bezeichnendste Thatsache dieses neuen Zeitraumes in „dem Bestande Genfs besteht in der geistigen Bewegung, die sich da-„selbst gezeigt hat." — (Folgt die Aufzählung der Namen, welche sich „in den Wissenschaften, der Literatur und den Künsten hervorgethan „haben.)

„In Genf ist der Unterricht frei: Jeder, sogar ein Fremder, „kann eine Schule, ein Pensionat gründen und öffentliche Vorlesungen „halten. Diese große und herrliche Freiheit hat keinen einzigen Miß-„brauch erzeugt. Die Glaubensfreiheit ist da so wirklich geworden, daß „jeden Tag neue dissentirende Glaubensbekenntnisse gestiftet werden. „Ein Punkt macht dem neuen republikanischen Geiste Genfs vorzügliche „Ehre, nämlich die hohe Achtung vor der unbeschränkten Gewerbe-„freiheit. Es gibt keine Privilegien für die Buchdrucker und Buch-„händler, welche ihre Geschäfte errichten und ihr Patent lösen, ohne „besondere Ueberwachung, wie sonst Jedermann auch. Um eine Zeitung „zu gründen, hat ein Herausgeber nur seine Erklärung auf der Kanzlei „abzugeben. In Folge so vieler Freiheit weiß man nicht, was ein „Preßprozeß ist und dennoch sind in Genf bei Gelegenheit die Parteien „so lebendig als anderswo. Man versammelt, vereinigt, vergesellschaftet „sich, wie man will, im Geheimen oder öffentlich; nie erkundigt sich „die Gewalt danach. Das Ergebniß dieser Freiheit ist, daß die ge-„heimen Gesellschaften lächerlich und die öffentlichen Gesellschaften von „selbst müde werden. Es gibt keine Berufsvorrechte, Niemand stellt „eine Bürgschaft zur Ausübung eines Amtes oder Berufs; es wird „Wechselagent und Geldmäkler wer will, was Diejenigen, welche diesem „Geschäfte vorstehen, nicht verhindert, sehr respektabel und sehr solid „zu sein. Advokat oder Anwalt wird, wer Doctor der Rechte ist und „Neigung zum Prozesse hat. Die Notarien kaufen ihre Beamtung nicht,

„stellen keine Bürgschaft, werden prüfungsweise ernannt und werden „dafür nie fallit. Die Banquiers haben alle das Recht, Bankbillete „auszugeben; das Publikum weiß, ob es Vertrauen in dieselben setzen „will oder nicht. Es gibt in Genf keinen Schutzzoll, was den Bestand „vieler Manufakturen nicht verhindert. Mit Einem Wort, es gibt in „dieser Stadt nicht den Schatten eines reglementirten ökonomischen Sy„stems, und dennoch lebt und gedeiht man."

Also nicht blindlings setzten diese Männer das Beil an die Institutionen ihres Landes. Die spätern Ereignisse haben es übernommen, ihre wahren Beweggründe zu offenbaren, denn man kann folgenden Satz derselben Schrift nicht für einen ernstlichen Beweisgrund ansehen:

„Man kann sich nicht verhehlen, daß diese Verfassung, ihr Ur„sprung, die Rolle, welche Genf durch dieselbe spielt, eine Anomalie „in der Eidgenossenschaft sind und früh oder spät wird man, um sie „zu reformiren, an den wahren Souverain von Genf, das Volk, ge„langen müssen."

In einer Reihe glühender und gewandter Schriften übernahm die Association vom 3. März das traurige Geschäft, den Sturz der genferischen Gesetze vorzubereiten. Die Regierung und ihre Anhänger, die Tragweite dieser Schriften mißachtend, thaten nichts, ihre unheilvolle Wirkung auf die öffentliche Meinung zu verringern. Als der Staatsrath dem Repräsentantenrathe einen Instruktionsentwurf, die Aargauer Wirren betreffend, vorlegte, und letztere Behörde sich dem zaudernden Gang der Regierung beigesellend, weder für noch wider die aargauischen Maßregeln gegen die Klöster sich auszusprechen verstand, aus Schonung für die angeblichen Wünsche des katholischen Kantonstheils, gewährten beide Behörden einen triftigen Vorwand zur Einberufung einer Volksversammlung, welche die Untergrabung der Grundlagen des Staatsgebäudes vollendete.

Unter diesen Umständen sah der Staatsrath den Sturm herannahen, ohne eine Anstalt zu treffen, ihn zu beschwören, ohne Etwas zu thun, das Vertrauen derjenigen Bürger zu heben, welche mit Unruhe den Zeitpunkt kommen sahen, wo das Loos der politischen Institutionen des Staates auf der Straße entschieden werden würde. Nachdem sie vergeblich auf ein Lebenszeichen der gesetzlichen Behörden gewartet hatten, entschlossen sich 80 Mitglieder des Repräsentantenrathes, dem Staats-

rath den Entwurf zu einer Verfassungsreform vorzulegen, womit sie die öffentliche Meinung zu befriedigen hofften. Wurde die von ihnen gezeigte Bahn befolgt, so hatte dies den Vortheil, die Frage in den Händen der Räthe zu lassen, und obgleich es eine Revolution war, blieb diese doch in den Händen der gesetzlichen Gewalten. Dieser Schritt war indessen ein Fehler, weil er die Einheit des gesetzgebenden Körpers brach, der vielleicht eine gewisse Herrschaft über die Gegner der Verfassung bewahrt haben würde, wenn er einig sich der öffentlichen Meinung dargestellt hätte. Es war aber auch eine Täuschung, denn die Anstifter der Bewegung hätten nicht darein gewilligt, den gehofften Gewinn einer so lange vorbereiteten Umwälzung sich entgehen zu lassen. Der Staatsrath hatte vielleicht Recht, als er den Entwurf zurückwies; er wendete aber den das Land bedrohenden Schlag nicht ab, als er ihm plötzlich Gesetzentwürfe zuwarf, welche die von der Behörde zu vertheidigende Verfassung gänzlich umstürzten, wie durch die Aufhebung des Wahlcensus, die Einführung des Petitionsrechtes, die Gesetzvorschläge einzig von dem Repräsentantenrath ausgehend, die Aufhebung der Zweidrittels-Mehrheit in beiden Räthen bei Verfassungsänderungen, und endlich die Verminderung der Anzahl der Staatsräthe geschehen mußte.

Als der Staatsrath den Repräsentantenrath auf den 22. Nov. 1841 einberief, in der Absicht, ihm jene Gesetzentwürfe vorzulegen, darf man sich nicht verwundern, wenn die Anstifter der Bewegung, die Verfassung thatsächlich abgeschafft sehend, mit Verachtung sowol die Reform der 80 Repräsentantenräthe als diejenige des Staatsraths zurückwiesen und einen Verfassungsrath forderten. Sie bestätigten so auf schlagende Weise die Herrschaft die sie im Staate ergriffen hatten. Den 21. ward die Regierung im Stadthause durch wüthende Banden eingeschlossen, welche nur mit Mühe durch eine Grenadierkompagnie zurückgehalten wurden. Diese benahm sich während der angstvollen Nacht mit dem kaltblütigsten Muthe. Als endlich der Staatsrath den folgenden Tag zum Schutze der öffentlichen Ordnung die Miliz aufbot, verweigerte er aus Schwäche, den Truppen Patronen auszutheilen. Diese Demonstration hatte auch keinen andern Erfolg, als die Meuterer zu erbittern, ohne den Räthen die Freiheit ihrer Berathungen zu verschaffen. Diese, dem äußern Drucke nachgebend, beschlossen einen Verfassungsrath. Die politische Revolution war vollbracht: allein die im Voraus rottenweise organisirten Banden waren noch nicht befriedigt; sie hatten einen andern Zweck

und versuchten den Eingang in das Stadthaus zu erzwingen. Die Bevölkerung des Kantons war jedem Gedanken an Plünderung zu fern, als daß dieser Versuch nicht sofort unterdrückt worden wäre.

Der unter dem Eindrucke dieser Ereignisse gewählte Verfassungsrath theilte in der großen Mehrheit die von der früheren Regierung gehegten Grundsätze. Dies lag aber nicht in den Absichten der Leiter der Bewegung. Sie organisirten einen äußern Druck, kraft dessen sie einige Punkte durchzusetzen hofften, welche vor allen geeignet waren, ihnen die Zügel der Regierung zu sichern. Es erschien ihnen nämlich eine ganz geringe Mitgliederzahl des gesetzgebenden Körpers als das sicherste Mittel, gründliche Berathungen zu vermeiden und der kommenden Regierung zur bloßen Verzeichnung ihrer Willensakte ein gelehriges Werkzeug zu bewahren. Nun vereinigten sich entschlossene Bürger, welche dem Lande die Vortheile einer wahrhaft freien Regierung bewahren und ihr Haupt nicht vor dem keimenden Despotismus beugen wollten, zur Auffindung der geeigneten Mittel, dem Verfassungsrathe die volle Freiheit seiner Berathung und Abstimmung zu erhalten. Das regelmäßigste Mittel wäre gewesen, wenn einzelne Milizkompagnien der Stadt vom Staatsrathe die Ehre gefordert hätten, bei den Sitzungen des Verfassungsrathes den Wachtdienst zu thun; allein kein Hauptmann hielt sich seit dem November **1841** aller seiner Truppen sicher genug, um einen solchen Schritt zu versuchen. Die der Ordnung befreundeten Bürger organisirten sich nun in Brigaden, welche dem Verfassungsrathe, sobald es nöthig wurde, die zu seinen Arbeiten unerläßliche Freiheit zu sichern hatten; sie mischten sich unter das Publikum, welches auf der Tribüne den Sitzungen des Verfassungsrathes beiwohnte, oder unter die vor dem Stadthause sich gruppirende Menge, mit dem einzigen Zweck, jeden Versuch der Ausübung eines Druckes zu hindern. Die Brigaden rekrutirten sich ohne Unterschied der Personen und Meinungen aus allen Männern, welche eine den Bedürfnissen des Landes angemessene und gewissenhaft ausgearbeitete Verfassung wollten. Dieser Zweck wurde erreicht. Die neue Verfassung wurde, was auch die Rücksichten waren, die man den Institutionen von **1814** schuldete, mit einer beträchtlichen Mehrheit angenommen.

Das neue politische System, das sich der Kanton Genf gegeben, hatte den Nachtheil, die jungen Leute, besonders die mit ihren Studien beschäftigten, zu früh an den Wahlen theilnehmen zu lassen, die Un=

ruhe bei jeder Wahl neu hervorzurufen und so der Masse der Bürger einen beträchtlichen Zeitverlust zu verursachen. Dagegen hatte es den Vortheil, allen Meinungen eine Vertretung möglich zu machen, alle Bürger am Gemeinwesen zu betheiligen, der bis dahin den Geschäften zu fremd gebliebenen katholischen Bevölkerung das Gefühl zu geben, daß auch sie zum Genfervolke gehöre, oder sie wenigstens ganz schweizerisch zu machen. Die Vertheilung der Wahlcollegien war so beschaffen, daß die Mehrheit des Volkes die Minderheit im Großen Rathe beherrschte. Allein das war es nicht, was die Führer der Regierung wollten. Sie mußten das Steuerruder der Geschicke des Staates führen und setzten sich beharrlich ans Werk, eine Verfassung umzustürzen, an der sie mitgearbeitet hatten, die aber den ungeheuern Fehler besaß, ihnen nicht zur Gewalt verholfen zu haben. Während sie im Innern des Großen Rathes heftig auftraten, beschränkten sie sich nicht auf verfassungsmäßige Mittel. Um die aus der neuen Verfassung hervorgegangenen Behörden beständig in Athem zu erhalten, organisirten sie von Neuem den Einfluß der Straße und der Zuhörertribüne. Dies brachte den Ordnungsbrigaden neue Pflichten. Den Staatsrath ohne andere Hülfe als die kleine besoldete Standestruppe den Ueberrumpelungen Preis geben, hieß die Herrschaft der Gewalt zulassen; daher war es unumgänglich nothwendig, daß ein, jeden Augenblick verfügbares Vertheidigungscorps gebildet werde, damit die Regierung immer die nothwendige Zeit zur Einberufung der Milizen behalte. Dieses Corps wurde ohne Betheiligung der Regierungsgewalt von den Ordnungsbrigaden gebildet, denen sich alle Bürger beigesellten, welche eine Veränderung gewünscht hatten, allein weder eine ungesetzliche Herrschaft, noch eine beständige Unruhe begehrten. Diese Freiwilligen, immer zur Unterstützung der Regierung bereit, waren ihr nun um so nützlicher, als sie jederzeit dem einzigen Zwecke ihrer Entstehung, der Wahrung der öffentlichen Ordnung, treu blieben und ihren Einfluß auf die Regierung aus dem einfachen Grunde nie geltend machten, weil sie nie einen besaßen. Es waren mobile Milizen, welche ihrer Organisation zufolge die Ersten bei der Vertheidigung der gesellschaftlichen Ordnung waren, und den freiwillig übernommenen Pflichten nie untreu wurden. Die Führer der Bewegung glaubten eine passende Gelegenheit gefunden zu haben, ihre Plane in's Werk zu setzen, als das Fremdenpolizeigesetz berathen wurde. Da konnten sie nach Belieben

die persönliche Freiheit als gefährdet schildern, die Sympathien ihrer Anhänger für die unglücklichen Fremdlinge erregen, welche von der Polizei von ganz Europa bis nach Genf verfolgt würden; — freilich entschädigten sie sich späterhin für ihre ganze aufgebotene Beredsamkeit durch eine beispiellose Willkür gegen die gleichen Fremden.

Der Aufstand brach den 13. Februar 1843 während der Sitzung des großen Rathes aus, was diesen an der Fortsetzung seiner Berathungen und der Annahme des fraglichen Gesetzes nicht verhinderte. In der Nacht wurde ein Angriff der Aufständischen kräftig zurückgewiesen. Den folgenden Tag bereitete sich der Staatsrath vor, durch 2000 Mann Milizen unter Oberst Dufour die Vorstadt St. Gervais angreifen zu lassen, als der städtische Verwaltungsrath dazwischen trat und von jener Behörde das Versprechen erhielt, sie werde dem Großen Rathe eine Amnestie vorlegen, wenn die Aufständischen sofort die Waffen niederlegten und die auf der Rhonebrücke gebauten Barrikaden zerstörten. So endigte dieser Aufstand. Die dem Großen Rathe vorgeschlagene und von ihm angenommene Amnestie hatte den großen Nachtheil, keinen der Unruhestifter aus dem Lande zu entfernen. Besonders aber war ihr Wortlaut eine wahre Beleidigung für die Freiwilligen, welche die Regierung auf deren eigenes Begehren gleich von Anfang an unterstützt hatten. Sie beklagten sich nicht über die Amnestie, denn rachedürstig war Niemand; allein als er sie so vollständig machte, setzte der Staatsrath die Zukunft des Landes neuen Umwälzungen aus und machte sich gegenüber seinen Vertheidigern einer feigen Ungerechtigkeit schuldig, als er sie in die Amnestie mit einschloß und von Conflikten zwischen den Bürgern sprach, als wenn die Freunde der Ordnung nicht von den Häuptern des Staates, in der Voraussicht eines plötzlichen Angriffes, aufgeboten worden wären, und als ob sie sich durch die Unterdrückung des Aufstandes selbst eines Vergehens schuldig gemacht hätten.

Die freiwilligen Freunde der Ordnung folgten zu erhabenen Gefühlen, als daß sie eine Regierung verlassen hätten, deren Schwäche sie blos beklagten. Daher fuhren sie fort, dieselbe mit dem gleichen Eifer, der gleichen Treue, der gleichen Selbstverleugnung zu beschützen, bis ihr die Milizen den sichern Stützpunkt gewährten, auf den die Regierung immer hätte zählen sollen.

Einundfünfzigstes Kapitel.

Wallis. — Luzern. — Die Jesuitenfrage. — Waadt. — Genf.

(1844—1847.)

Die Ereignisse des Jahres 1843 hatten die Anarchie im Wallis nicht beendigt. Die einen Augenblick besänftigten Leidenschaften traten mit verdoppelter Heftigkeit wieder hervor. Die junge Schweiz vertrieb aus Monthey unter Mißhandlungen den Kanzler des Bischofs und einen Exvikar; zu Ardon brach sie in das Pfarrhaus des Domherrn de Rivaz ein. Zu Vionnaz und Fully fanden Zusammenstöße zwischen der alten und der jungen Schweiz statt; während die Männer der alten Schweiz sich zu Savièze vereinigten, bildeten die hervorragenden Liberalen der 4 untern Zehnten den 1. April 1844 zu St. Moritz einen provisorischen Ausschuß, worin die Brüder Barmann, Joris, Abbet und Cretter saßen. Die Bewegung steigerte sich und die Abgeordneten der 7 westlichen Bezirke traten den 9. April zu Martinach zusammen. Hier beruhte die Verantwortung fast einzig auf Dr. Barmann. Seinerseits organisirte sich das Oberwallis auf militärische Weise; seine Anführer Courten und Kalbermatten erfreuten sich eines vollständigen Gehorsams und besaßen sogar ein hinreichendes Ansehen, trotz der Dazwischenkunft der Regierung die Freischaar des Zehnten Gombs aufzulösen, welche auf eigene Rechnung hatte auftreten wollen. Bei der Nachricht von diesen Vorfällen trat eine neue Anarchie im Unterwallis ein und wurden viele Gewaltthaten gegen Personen verübt.

Zwischen den Parteien hin und herschwankend und ohne wirkliche Gewalt, beschloß der Staatsrath den 4. Mai, von dem in Luzern sitzenden Vorort die Piquetstellung von 4 oder 5 Bataillonen zu fordern. Abgesandte des Oberwallis begaben sich vergebens in diese Stadt, die Intervention abzulehnen, denn die Bundesbehörde ertheilte den sofortigen Befehl, die Truppen in Bewegung zu setzen, an deren Spitze der Oberst Salis-Soglio stand; als Commissarien wurden ihm Landammann Schmidt von Uri und Bürgermeister Burkhardt von Basel beigeordnet. Als Letzterer die Ernennung ablehnte, wurde er durch Landammann Blösch von Bern ersetzt, der aber den Auftrag gleichfalls ausschlug.

In Folge dieser doppelten Ablehnung wurde Bernhard Meyer von Luzern in's Wallis gesandt, mit der Ermächtigung, im Nothsalle den Titel eines eidgenössischen Repräsentanten anzunehmen.

Von der Bundesregierung zur Bestellung der Besatzungstruppen bezeichnet, weigerten sich Bern und Waadt, diesem Befehle Folge zu leisten. Bern versagte sogar den Truppen den Durchpaß durch sein Gebiet. Hierauf beschloß der walliser Staatsrath, die Milizen aufzubieten und bestellte die Intervention ab. Nun glaubte das Comité von Martinach die Lage zu beherrschen, veröffentlichte ein heftiges Manifest, worin die Regierung des Verraths beschuldigt wurde, auf das sie aber würdig antwortete. Nun bereiteten sich die Oberwalliser zum Marsche vor, und die Colonnen der Unterwalliser näherten sich Sitten, dem Sitze der Kantonalbehörden. Trotz seines Wunsches hatte der Staatsrath nicht die Mittel, diese Bewegungen ohne eidgenössische Hülfe aufzuhalten. Die Oberwalliser trafen in Sitten ein und zwangen Barmanns Colonnen zum Rückzuge. Auf demselben unterlag die junge Schweiz, bei dem Uebergang über den Trient, dem mörderischen Feuer der Altschweizer im Unterwallis, welche auf die Gelegenheit gewartet hatten, sich für den lange erduldeten Druck zu rächen. Die untern Zehnten wurden besetzt, trotz einer lächerlichen Demonstration der waadtländer Freiwilligen, welche über die Grenze zurückzogen, ohne ein einziges Zündhütchen für ihre Freunde von der wallisischen jungen Schweiz verbrannt zu haben.

Die Regierung des Waadtlandes, welche es verweigert hatte, zur Verhütung des Bürgerkrieges an der Besetzung des Wallis theilzunehmen, besetzte sofort den Grenzbezirk Aelen mit ihren Truppen, forderte die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung und die Ermächtigung zum Einmarsche, um Blutvergießen zu verhindern. Da das Ergebniß ein anderes als das erwartete war, wollte sie das Comité von Martinach unterstützen. Allein aller Lärm, alle übertriebenen Berichte, deren man sich zur Erhitzung der öffentlichen Meinung bedient hatte und um sich eine Einmischung erlauben zu dürfen, als sie nicht mehr nothwendig war, verschwanden vor der Wirklichkeit. Alle redlichen Männer, selbst die entschiedensten Gegner der Oberwalliser, ja bedeutende Flüchtlinge, wie Torrent, legten ein einstimmiges Zeugniß von der guten Haltung, der vollkommenen Disciplin und der Mäßigung der Bergleute ab, welche es für ihre Aufgabe hielten, die gesellschaftliche Ordnung

wiederherzustellen. Der ernstliche Kampf und die Grausamkeiten hatten ausschließlich zwischen Unterwallisern statt gefunden.

Das Benehmen des Vororts war weise, die Wahl der Commissarien richtig gewesen, nur Bernhard Meyer bot dem Tadel Stoff. Man beschuldigte ihn, unter der Hand die Bewegung der Oberwalliser vermöge seines nichtoffiziellen Charakters vorbereitet zu haben. Diese vage Beschuldigung hätte keine Folgen nach sich gezogen, wenn der Commissär nicht bei Eröffnung der Tagsatzung durch eine ungeschickte Rede den Sturm heraufbeschworen und den Gesandtschaften von Bern und Waadt die Gelegenheit gegeben hätte, ihre Erbitterung an den Tag zu legen. Die Regierungen dieser beiden Kantone konnten sich nicht darein finden, daß sie sich der vorörtlichen Intervention im Wallis zur Unzeit widersetzt und, um den üblichen Ausdruck zu gebrauchen, diesen Stand der Reaktion überliefert hatten.

Konnte die Schweiz dem Vororte Luzern wegen Wallis keinen gegründeten Vorwurf machen, so sah sie mit Unruhe dem Gange der Regierung dieses Kantons in den inneren Angelegenheiten zu. Rechtfertigte auch die gewaltthätige Unterdrückung der aargauer Klöster bis zu einem gewissen Punkte die Vertheidigungsanstalten der katholischen Kantone, um ihre geistlichen Institutionen vor neuen Angriffen zu bewahren, so ist es deshalb nicht weniger richtig, daß ihr übertriebener Eifer sie unduldsam machte und daß sie ihre Stellung als Schweizer vergaßen, um Rom's Werkzeuge zu werden. So beeilte sich das kaum reconstituirte Wallis, aus seiner Verfassung die Duldung des nichtkatholischen, selbst privaten Gottesdienstes zu streichen.

Der Große Rath von Luzern hatte sich nicht damit begnügt, seine letzte Verfassung dem Papste zur Genehmigung vorzulegen, sondern hatte den 23. Februar 1844 beschlossen, die Jesuiten in's Land zu rufen und legte diese Frage der Regierung und dem Erziehungsrath zur Prüfung vor. Im September schloß er eine Convention mit den ehrwürdigen Vätern und diese willigten ein, sich der Verfassung und den ihrer Ordensregel nicht widerstreitenden Gesetzen zu unterziehen. Ein neuer Schritt zur Knechtung durch den römischen Despotismus. Nun gab der allgemein geachtete Stadtpfarrer Sigrist seine Entlassung aus dem Erziehungsrathe ein, und die Bürgerschaft der Stadt Luzern sprach sich den 6. October in großer Mehrheit gegen die Aufnahme der Jesuiten aus. Diesem Widerstande zum Trotz, beschloß der Große Rath den 21.

deren Berufung, und die Regierung ergriff militärische Maßregeln. Nun forderte die Stadt, die Frage solle dem ganzen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung begann den 17. November, und von 10,677 Bürgern, welche an derselben theilnahmen, sprachen sich 5736 für die Verwerfung aus. Es fanden Unruhen zu Willisau und Luzern statt. Nun erfolgte eine jener so bedauerlichen, entehrenden[1]) Handlungen in der Geschichte der letzten Jahre: eine Bande von Freischärlern, zum großen Theile Aargauer, brachen plötzlich in Luzern ein und die berner Regierung besetzte sofort ihre an Luzern stoßende Grenze mit Truppen. Die luzerner Behörden, welche den hinterlistigen Anfall besiegt hatten, betrachteten die bernische Bewaffnung als feindselig und protestirten gegen eine Maßregel, die sie zu Gunsten der Freischaaren getroffen glaubten. Luzern wurde durch eine kräftige Vorstellung der freiburger Regierung unterstützt und Zürich trat als Vermittler auf.

Dieser Zug bewirkte eine Aufmunterung der luzernischen Regierung, auf der eingeschlagenen Bahn zu verharren. Zahlreiche Verhaftungen fanden statt und die Gegner der Jesuiten wanderten in großer Zahl in die Grenzkantone aus. Einen neuen Einfall befürchtend, wurden, im Verein mit den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, militärische Maßregeln getroffen, während die bei Gelegenheit dieser Ereignisse in Aargau und Bern abgehaltenen Volksversammlungen auf die Bevölkerung von Luzern die entgegengesetzte Wirkung von dem hatten, was man erwartete: sie machten eine Frage volksthümlich, welche sonst wol verneint worden wäre. Den 23. December ergab das Resultat der Abstimmung auf 26,650 Stimmende 7985 Stimmen gegen und 18,196 für die Berufung der Jesuiten. Die officielle Schweiz war für die Frage beinahe theilnahmlos geblieben und an der ordentlichen Tagsatzung von 1844 hatte ein aargauischer Antrag, die Jesuiten von dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu verbannen, nur die Unterstützung von Baselland gefunden. Erst als Luzern eine so große Bedeutung auf dieselben legte, wurde die Aufmerksamkeit der übrigen Kantone wach. Zürich

1) Strafbar waren die Freischaarenzüge von dem streng gesetzlichen Standpunkt aus allerdings. Ob es aber entehrend ist, sein Leben für die Behauptung eines wenn auch gesetzwidrigen Grundsatzes, hier der Unabhängigkeit von dem Joch des ultramontanen Clerus, in die Schanze zu schlagen, dies verneint die Anschauung der ganzen civilisirten Welt über den Hochverrath. D. Uebers.

hielt es für nothwendig, dazwischen zu treten und sandte eine Abordnung an die vorörtliche Regierung von Luzern, sie von der Berufung der Jesuiten abzumahnen, da diese Maßregel bei den meisten Kantonen Feindschaft und bedeutende Unruhen verursachen werde.

Mitten in diesen Wirren ging die Bundesgewalt auf die Regierung von Zürich über. Schon den 8. Januar 1845 wurde der neue Vorort von der luzerner Regierung benachrichtigt, daß sich auf aargauischem Gebiete ein neuer Freischaarenzug bilde. Der Vorort zog bei der aargauer Regierung Erkundigungen ein und anerbot Luzern, Maßregeln ergreifen zu wollen. Unterdessen lud der Regierungsrath von Bern denjenigen von Luzern ein, die Convention mit den Jesuiten nicht auszuführen, bevor der Große Rath Zürich's Vorstellung geprüft habe. Auf dies antworteten die luzerner Behörden mit dem Ergebniß der Volksabstimmung.

Von nun an beschloß die Regierung von Bern, welche an der Spitze der Bundesreformideen stand, allein gesetzwidrige Mittel als zur Erreichung des Zweckes ungeeignet zurückwies, auf eidgenössischem Wege zu handeln und setzte Alles ins Werk, die Stimmen der Kantone zu gewinnen. Schultheiß von Tavel und Regierungsrath Weber erhielten eine Mission in diesem Sinne. Auf den 24. Februar wurde eine außerordentliche Tagsatzung einberufen, wo der vorörtliche Vorbericht dahin lautete, die Berufung der Jesuiten hänge von der Kantonalsouverainetät ab, und sich darauf beschränkte, eine freundschaftliche Mahnung an Luzern zu richten.

Nach einer stürmischen Berathung stimmte der Große Rath von Zürich im Gegensatz zum Regierungsrathe mit schwacher Mehrheit für die Ausweisung der Jesuiten unter Anwendung von Zwangsmitteln. Eine zahlreich besuchte Volksversammlung zu Unterstraß den 20. Februar war nicht ohne Einfluß auf dies Ergebniß geblieben. Der Große Rath von Bern ertheilte seinen Gesandten eine Instruktion im Sinne des vorörtlichen Vorberichts, während die Vereinigung der Freischaaren verboten und deren zeitweilige Zerstreuung durch die Regierung erzielt wurde. Dennoch forderten Volksversammlungen die unbedingte Ausweisung des gehaßten Ordens und die Aufhebung jeder Maßregel gegen die Freischaaren. Zugleich bildete sich in Bern zur Erreichung des gleichen Zweckes ein Volksverein, welcher die ganze Schweiz umfassen sollte. In Genf hatte der Große Rath der Instruktion seiner Abgeord-

neten gleichfalls den vorörtlichen Vorbericht zu Grunde gelegt; allein die Gemüther waren so erhitzt, daß die Freunde der Ordnung sich gefaßt hielten, die Behörde gegen äußern Druck zu beschützen. Neuenburg wollte von keiner Einmischung in die Jesuitensache hören. Dagegen in Baselland setzten die Gemeinden den Bürgern, welche sich an einem neuen Freischaarenzuge betheiligen wollten, Reisegelder aus.

Die Unruhe hatte den Kanton Waadt ergriffen und Volksversammlungen fanden zu Villeneuve und an andern Orten statt. Einige Männer, an ihrer Spitze Druey, benutzten es, daß auch hier der Staatsrath den Vorbericht des Vororts als Instruktion vorschlug, um eine Petition unterzeichnen zu lassen, worin die unbedingte Ausweisung der Jesuiten gefordert wurde; diese Petition wurde mit einer ungeheuern Anzahl von Namen bedeckt. Die Regierung, von denjenigen Mitgliedern verrathen, welche die Gewalt an sich reißen wollten, konnte keine ernstliche Maßregel weder zum Schutze der öffentlichen Ordnung, noch zur Wahrung der freien Berathung des Großen Rathes ergreifen, als große Volksmassen in die Stadt strömten. Eine Volksversammlung auf dem Montbenon beschloß die Neugestaltung des Kantons und ernannte eine provisorische Regierung, an deren Spitze Druey, der Dolder dieser Zeit [1]) sich wieder fand. Dieser Mann, in welchem sich von nun an die waadtländer Regierung verkörperte, hatte geschickterweise bei Eröffnung der Berathung die Tagsatzungsgesandtschaft, an deren Spitze er stand, ernennen lassen und ließ nun sein Beglaubigungsschreiben nach der Umwälzung neu bestätigen. Die Gesandtschaft konnte sich so, sowohl im Namen der gestürzten Gewalt, als der aus dem Aufstande hervorgegangenen, der Tagsatzung vorstellen und ihre Zulassung konnte von den andern Ständen nicht beanstandet werden. Die Leichtigkeit, mit welcher die Gewalt hier umgestoßen worden war, hatte für die ganze Schweiz und den Kanton Waadt insbesondere eine ungeheure Tragweite, denn die Abwesenheit jedes bewaffneten Widerstandes und die Gefälligkeit der Massen für den Willen einiger Ehrgeizigen, die ihnen geschmeichelt hatten, überlieferten das Land einerseits der schimpflichsten Anarchie, andrerseits der bedauerlichsten Willkür [2]). Der Widerstand

1) Diesem Urtheil kann nicht beigepflichtet werden. Wer war denn Bürgermeister Heß von Zürich 1839? (S. oben pp. 356 u. f.) D. Uebers.

2) So sprach man in Bern im Jahr 1831, während die Staatsmaschine im regelrechtesten Geleise lief. D. Uebers.

der Geistlichkeit, ihre freiwillige, aber freilich ungeschickte Demission, gaben dennoch den unwiderleglichen Beweis, daß dem waadtländer Volke nicht alle Kraft entging und es noch edle Charaktere besaß.

Kaum hatte sich den 24. Februar die Tagsatzung constituirt, als sie einen Ausschuß von 7 Mitgliedern zur Prüfung der Jesuitenfrage und zur Ergreifung von Maßregeln gegen die Freischaaren ernannte. Die grundsätzlichen Fragen bei Seite lassend, schloß sie die Augen über den Zustand des Kantons Luzern, der von einem neuen, weit gefährlicheren Einfalle bedroht war. Wirklich wurde, trotz der Berathungen der Tagsatzung, oder vielleicht gerade weil sie keinen auf die Jesuiten bezüglichen Beschluß faßte, während das Volk vermuthete, sie werde sich gegen die Freischaaren aussprechen, der Zug von dem Comité der luzerner Flüchtlinge beschlossen, welche durch den Abfall einiger Truppen ermuthigt worden waren. Die Bundesbehörden ließen die Vorbereitungen zu der Unternehmung vor sich gehen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Furcht vor Volksbewegungen; dennoch fehlte es der Tagsatzung nicht an Mahnungen: die luzerner Regierung hatte den Vorort von den ihr drohenden Gefahren, wie von den ergriffenen Maßregeln benachrichtigt. Eine nach Zürich geschickte Gesandtschaft erklärte, wenn der aargauische Regierungsrath keine Anstalt treffe, die an der luzernischen Grenze sich sammelnden Freischaaren und Flüchtlingscompagnien aufzulösen, so werde sie selbst thun, was zu ihrer Sicherheit erforderlich sei. Bis dahin hatte die aargauische Regierung offen den Zug begünstigt, die Augen geschlossen zu den Musterungen der Freischaaren, zur Erbrechung ihres Zeughauses, zu dem Marsche der Freiwilligen, welche von Baselland, Solothurn, dem St. Immerthal und dem Seelande mit Geschütz und Munitionswagen herbeieilten. Erschrocken über die Drohungen von Luzern, vielleicht auch, um dasselbe über seine Absichten zu täuschen, gab der Regierungsrath dem leitenden Comité den Befehl, sich aufzulösen.

Die Regierung von Bern bot zur Besetzung ihrer luzerner Grenze einige Truppen auf, welche, weit entfernt, ein Hinderniß für die Freischaaren zu sein, vielmehr denselben eine moralische Stütze gewährten. Den 29. und 30. März befanden sich diese, 8000 Mann stark, mit 12 Stücken Geschütz, mit Munition und congrevischen Raketen versehen auf dem Marsch. Zwei Offiziere, General Sonnenberg und Oberst Elgger, waren von der luzerner Regierung mit der Leitung der

Vertheidigung beauftragt worden. Auf ihrem Marsche, durch ein unbedeutendes Gefecht aufgehalten, brachten die Freischaaren die Nacht vor Luzern zu. Ein panischer Schrecken bewirkte ihre Zerstreuung und ihre Führer waren nicht die Letzten, sich durch eine eilige Flucht in Sicherheit zu bringen. Auf derselben verloren die Freischaaren 3—400 Mann und ließen in den Händen der luzerner Behörden 1836 Gefangene zurück. Das war das Ergebniß des schimpflichen[1]) Zuges.

Kaum wurde der Marsch und die Niederlage der Freischaaren bekannt, als die Bundesbehörden, über die wahrscheinlichen Folgen erschrocken, ein Armeecorps unter Oberst Donatz zusammenzogen, die Hülfstruppen der kleinen Kantone unter eidgenössisches Commando stellten und einen Commissär nach Luzern sandten. Ohnmächtig, dem Uebel vorzubeugen, hatten alle diese Maßregeln nur den Zweck, die luzerner Regierung zu verhindern, ihren Sieg zu benutzen, im Fall sie in's Aargau hätte einrücken und die Bewegung der katholischen Bevölkerung dieses Kantons, der die herrschende Ordnung der Dinge verhaßt war, hätte unterstützen wollen. Allein die luzerner Regierung war einer zu großen Gefahr entronnen, um auf einen Einfall in die Nachbarkantone denken zu können. Ihr Sieg war eher dem Mangel an Disciplin der in ihr Gebiet eingefallenen bewaffneten Banden, als der Wirksamkeit ihrer Vertheidigungsanstalten zuzuschreiben. Daher beschloß sie, durch ein großmüthiges Benehmen ihre Feinde zu entwaffnen. Sie begann damit, die Gefangenen unter 20 Jahren und die Fremden zu entlassen, mit dem Vorbehalt, daß Letztere von dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt würden. Die Uebrigen betreffend, begnügte sie sich mit einem durch ihre respektiven Regierungen zu bezahlenden Lösegeld von 350 Schweizerfranken per Kopf.

Bern hatte	Fr.	70,000
Solothurn	„	20,000
Baselland	„	35,000
Aargau	„	200,000
sämmtliche übrigen Kantone	„	25,000
im Ganzen waren also . .	Fr.	350,000 zu bezahlen.

Die Führer allein wurden ausgenommen. Die luzerner Parteihäupter und die Beamten wurden von den Gerichten verurtheilt und

1) S. d. Bemerkung des Uebers. oben. p. 376. D. Uebers.

konnten sich mit einem Gnadengesuch an den Großen Rath wenden. Die luzerner Regierung forderte, die Tagsatzung solle diejenigen Offiziere aus dem eidgenössischen Stabe streichen, welche an dem Zuge theilgenommen und solle die 130,000 Franken, welche ihr der Zug gekostet, durch die Eidgenossenschaft übernehmen lassen. Die Tagsatzung bewilligte beide Begehren; die Regierung von Luzern benutzte aber diese Gelegenheit, die wegen des ersten Zuges verurtheilten Bürger, mit Ausnahme der Anführer, zu amnestiren, blieb dagegen unglücklicherweise gegen alle persönlich durch Tagsatzungsmitglieder und besonders durch die Gesandtschaft von Genf gemachten Bitten taub, auf die Berufung der Jesuiten zu verzichten, was sie nun, ohne ihre Ehre zu gefährden, thun konnte, da sie siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen war. Diese Maßregel hätte jeden triftigen Vorwand zu einem Kriege zwischen Bundesgliedern entfernt und vielleicht auf noch lange Zeit die Umschmelzung der Bundesformen aufgeschoben. Die Regierung von Luzern begriff diese edle Aufgabe nicht und ihre Hartnäckigkeit belebte stärker als je die Leidenschaften ihrer Gegner.

Das Todesurtheil über Dr. Steiger, das Haupt der luzerner Flüchtlinge, sein Begnadigungsgesuch, seine Entweichung im Augenblicke, in welchem der Große Rath das Todesurtheil in die Gefangenschaft auf einer sardinischen Festung umänderte, sein triumphirender Empfang im Kanton Zürich, das doppelte Bürgerrecht, das er in dieser Stadt und dem berner Seelande als Belohnung für einen in der Schweiz beispiellosen Hochverrath erhielt, das den Landjägern, welche ihn befreit und mit ihm geflohen waren, ertheilte Bürgerrecht, alle diese Thatsachen lassen auf die Größe des gegen Luzern herrschenden Hasses schließen.

Der Vorort hatte sich ohne Vorsicht und unter der durch die Ereignisse ihm erwachsenen Aufgabe gezeigt. Seine Zusammensetzung entfernte jeden Gedanken an Mitschuld bei dem frevelhaften Unternehmen, das so keck an's Tageslicht getreten war; allein er verrieth seine Schwäche, als er sich dessen Ausführung nicht kräftig widersetzte. Seine Gegner benutzten dies, die Zügel der Regierung von Zürich in ihre Hand zu nehmen. Bei dem Wahlkampfe für die Erneuerung des Großen Rathes trug die radikale Opposition den Sieg davon. Dies Ergebniß war ganz natürlich: durch seine Unschlüssigkeit als Vorort hatte der Regierungsrath seine eigenen Anhänger entmuthigt und die Hoffnung derjenigen, welche seinen Fall beabsichtigten, genährt.

Der Einfall bewaffneter Banden in einen, wenn auch noch so kleinen, doch souveränen Staat, war eine zu bedeutende Thatsache, als daß sie nicht die Aufmerksamkeit des ganzen monarchischen Europa auf sich gezogen hätte. Die Bundesbehörden mußten ganze Salven von Noten entgegennehmen, allein dies Mittel war abgenutzt. Die radikalen Regierungen, welche jetzt an der Spitze der eidgenössischen Angelegenheiten standen, insgeheim von dem englischen Gesandten aufgemuntert, kümmerten sich nicht darum. Die Tagsatzung verbot neue Freischaarenzüge, ganz umsonst, denn das Volk fand keinen Geschmack mehr an solchen Unternehmungen. Die Großen Räthe der Kantone zeigten jedoch, mit wenigen Ausnahmen, viel guten Willen, die hierauf bezüglichen nothwendigen Gesetze auszuarbeiten, als wenn sie die Sache ernst nähmen. Dies reichte hin, die auswärtigen Mächte einzuschläfern; hinderte aber einige Jahre später die an das Großherzogthum Baden grenzenden Kantone nicht, ihr Gebiet zweimal den deutschen Flüchtlingen zu Einfällen in jenen Staat zu gewähren[1].

Die Berner Regierung, welche sich so sehr bemüht hatte, die Vertreibung der Jesuiten dem Volke genehm zu machen, allein keine gesetzwidrigen Mittel angewendet wissen wollte, hielt nun den Zeitpunkt für günstig, den von ihr befolgten Weg deutlich zu bezeichnen: sie stellte die Beamten ein, welche an dem Freischaarenzuge theilgenommen hatten, fand aber bald, daß sie eine Bewegung hervorgerufen habe, welche sie nicht mehr bemeistern könne. Die öffentliche Meinung machte ihr ein Verbrechen aus der Strenge, mit der sie gegen Männer verfuhr, denen sie nichts als das Uebermaß des Eifers vorzuwerfen hatte. Schon den 23. April sah sie sich genöthigt, jenen Beschluß zurückzunehmen; der erste Sieg der Freischaarenpartei, an deren Spitze natürlich der Führer des Zuges stand. Die Bewegung nahm einen drohenden Charakter an und die Regierung suchte sie zu beschwichtigen durch die Vorlage eines Verfassungsentwurfes, der aber zurückgewiesen wurde. Nun erhielt sie ein Zutrauensvotum, welches sie zu befestigen schien; allein, die Erneuerungswahlen für das Drittel des Großen Rathes brachten in diese Behörde eine große Anzahl von Extremradikalen und die Lage des Regierungsrathes wurde jetzt erst kritisch. Volksversammlungen

---

1) Daß unsere Polizei weder allwissend noch allfangend ist, ist kein so entsetzlicher Uebelstand. D. Uebers.

forderten die Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath. Da beschloß der Große Rath den 1. Februar 1846, im Gegensatz zum Regierungsrathe, das Volk zu befragen, ob es die Verfassungsreform, wie die bestehende Verfassung es vorschrieb, durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lassen wolle. Eine ungeheure Mehrheit antwortete dem Großen Rathe mit Nein. Nun war die Stellung der Neuhaus'schen Regierung verloren. Die Festigkeit des Schultheißen diente nur zur Verlängerung des Todeskampfes seiner Regierung; endlich aber mußte er einem nicht weniger festen und beharrlichen Gegner weichen. Das Jahr 1847 sah an der Spitze des größten Schweizerkantons und der eidgenössischen Angelegenheiten, als Vorortspräsidenten, den Freischaarengeneral Ochsenbein. Das monarchische Europa hörte es, ohne zu zucken, als dieser Beamte erklärte, Millionen und aber Millionen warteten auf den Entscheid der Tagsatzung.

Die Vertreibung der Jesuiten hatte an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846 in Zürich nur $10^2/_2$ Stimmen für sich vereinigt. Diejenigen katholischen Stände, an deren Spitze sich Luzern befand, hatten ein Schutzbündniß [1]) geschlossen. Die Bestimmungen dieses Sonderbundes gelangten durch die Besprechung im großen Rathe von Freiburg den 9. Juni 1846 zur Oeffentlichkeit. Er war zur Vertheidigung bestimmt, gemäß dem 15er Vertrage und den alten Bunden. Die verbündeten Kantone waren gehalten, sich von jeder ihnen drohenden Gefahr zu benachrichtigen und ohne amtliches Begehren den angegriffenen Bundesgliedern sofortige Hülfe zu leisten. Sie hatten einen gemeinsamen Kriegsrath, dem es oblag, im Nothfalle die Anstalten zur Vertheidigung zu treffen. Die aufgebotenen Truppen standen in der Regel im Solde des hülfesuchenden Kantons. Die Kosten gemeinschaftlicher Unternehmungen aber wurden nach der eidgenössischen Geldscala vertheilt.

Diese Art von Bundesvertrag, nach dem Muster der alten Bunde eingerichtet und dieselben auf höchst unbestimmte Weise in Erinnerung bringend, ließ an die Erneuerung des borromäischen Bundes glauben und war geeignet, den Bestand der Eidgenossenschaft zu bedrohen. Sie wurde in Freiburg nach dem Austritte der Großrathsmitglieder von Murten nur mit schwacher Mehrheit angenommen. In Folge einer

1) S. Anhang LXIII.

Volksversammlung ließ dieser Bezirk den 17. Juli 1846 der Tagsatzung eine Protestation zugehen. Auch das Wallis war dem Sonderbunde beigetreten, der alles Mögliche versuchte, noch Solothurn und Tessin für sich zu gewinnen; allein diese Kantone, obwol katholisch, blieben der Eidgenossenschaft treu. Der Vorort verlangte nun Erklärungen von der luzerner Regierung, welche an der Spitze des Sonderbundes stand und wahrte, gemäß Artikel 6 der Bundesakte, die Rechte der Eidgenossenschaft. Es wurde ihm geantwortet, der Sonderbund sei rein defensiver Natur und werde sowol durch den Einmarsch der Freischaaren, als durch die Abwesenheit jeder allgemeinen Anstalt zur Sicherung Luzerns gegen solche Vorkommnisse gerechtfertigt. Wirklich hatte sich Baselland geweigert, ein Freischaarengesetz zu geben und die beim früheren Zuge betheiligten Kantone schlugen es ab, diesen Stand einzuladen, sich den Beschlüssen der Tagsatzung zu unterziehen. Alle radikalen Kantone sprachen sich für die Auflösung des Sonderbundes aus. St. Gallen hatte keine Instruktion, da die Parteien in seinem Großen Rathe sich genau die Wage hielten.

Die Räthe von Genf widerstrebten zwar der Berufung der Jesuiten; dagegen forderten sie die gewissenhafte Beobachtung des 15er Vertrags. Sie ertheilten der Tagsatzung nicht das Recht, sich in die innern Angelegenheiten eines Kantones tiefer einzumischen, als dies der 15er Vertrag erlaubte. Aus Gerechtigkeitsliebe verbanden sie sich nicht mit den Ständen, welche die Ausweisung einer geistlichen Corporation verlangten; denn der Bundesvertrag schwieg hierüber. Unrecht hatten sie aber, daß sie gegen den Sonderbund keinen Beschluß fassen wollten: wenn es wahr war, daß die Eidgenossenschaft den katholischen Kantonen eine Gewähr gegen die willkürliche Aufhebung ihrer religiösen Stiftungen schuldete, wie gegen die Erneuerung von Freischaarenzügen, so verbot es schon der Bestand der Eidgenossenschaft selbst, daß in ihrem Innern ein so kräftig organisirter Bund bestehe. Mit Unrecht verglich man ihn mit dem Concordat der 7 radikalen Kantone, das nur eine kurze Zeit existirt und sich von selbst aufgelöst hatte. Auch strich der Große Rath aus den vom Staatsrath vorgeschlagenen Instruktionen Alles, was auf diese Vergleichung sich bezog. Obschon der Vorort Zürich nun der radikalen Partei angehörte, sah er mit Unruhe die Bundesgewalt in die Hände der Freischaarenpartei übergehen und zeigte sich daher dem Antrage von Genf günstig, dem Vororte einen Reprä-

sentantenrath beizugesellen. Da er aber vor Allem auf dem unversehrten Bestande der Eidgenossenschaft beharrte, war er der Ansicht, den Sonderbund als schädlich für den Bundesvertrag zu betrachten und ihn unmittelbar aufzulösen, der Tagsatzung überlassend, die Ausführungsart eines derartigen Beschlusses zu finden.

Die Gesandtschaft von Genf war zu sofortiger Ausführung eines Auflösungsbeschlusses nicht ermächtigt und Fazy mit seiner Partei benutzte diese Unschlüssigkeit, die Unruhe zu erhalten. Der Große Rath, vor den die Frage noch einmal gebracht wurde, verwarf die unmittelbare Ausführung. Den folgenden Tag begann die revolutionäre Bewegung mit einer kleinen Volksversammlung auf dem Kirchplatze der Vorstadt St. Gervais. Der Staatsrath traf keine Anstalt, sich der Erneuerung der täglich wiederholten Volksversammlungen in der Vorstadt zu widersetzen. Auf diese folgten bedeutendere Handlungen, die Sperrung der Straßen durch Barrikaden, die Construktion einer Flattermine auf dem Pont-des-Bergues. Der Bürgerkrieg wurde vorbereitet, ohne daß die Regierung diese Anstalten im Geringsten störte, sich nur darauf beschränkend, ihre eigenen Streitkräfte langsam zusammenzuziehen. Als er sich den dritten Tag entschloß, dieselben zu verwenden, fehlte es ihm an Entschiedenheit. Er hatte sich geschmeichelt, die Insurgenten würden beim ersten Kanonenschusse die Waffen niederlegen. Nach einer langen Kanonade gegen die Barrikaden wurden die auf die Insel gedrungenen Truppen zurückgezogen, denn die Absicht des Staatsrathes war nicht, einen brudermörderischen Kampf auf's Aeußerste zu treiben. Des folgenden Tages vollendete eine unbedeutende Volksversammlung die Niederlage des Staatsrathes. Entschlossen, von den zahlreichen ihm noch bleibenden Hülfsmitteln keinen Gebrauch zu machen, legte er seine Gewalt nicht in die Hände des Großen Rathes, der sie ihm anvertraut hatte, sondern in die Hände des Verwaltungsrathes der Stadt nieder, das ihm anvertraute Gut einer Körperschaft übergebend, welche keinen wirklichen Einfluß besaß und nur seinen Sturz in Etwas milderte, indem sie mit der Beihülfe von Freiwilligen einige Sicherheitsmaßregeln traf. Die Führer der Bewegung fanden nun kein Hinderniß mehr und beriefen auf den Molard eine Volksversammlung, bei der sich ihre Anhänger allein einfanden [1]).

1) Die Plakate gaben eine spätere Stunde an.

Dieser ertheilten sie den Namen Generalrath und ließen sich durch sie als provisorische Regierung bestellen. Nun hatte man sich nur noch des Großen Rathes zu entledigen. Diese Behörde wurde vereinigt, aufgefordert, sich aufzulösen und mit der Anwendung der Gewalt bedroht. So endigte das im Jahr 1842 eingeführte System.

Zwei blutige Aufstände hatten endlich dem obersten Führer der revolutionären Partei die Macht verliehen, nach seiner Weise den alten Freistaat zu organisiren. Durch die Umwälzung von 1846 war Genf's Stimme für die Auflösung des Sonderbundes und die Umwandelung der Bundesverfassung gewonnen; sie zog nach sich die Stimmen von Baselstadt [1]) und St. Gallen. Endlich verfügten die großen Kantone über die so sehnlich begehrte 12 Stimmenmehrheit und verloren nun keine Zeit, ihre so beharrlich verfolgten Plane auszuführen.

Zweiundfünfzigstes Kapitel.

Die Auflösung des Sonderbundes.

(1847.)

Es war leicht vorauszusehen, die Kantone würden sich auf der betretenen Bahn nicht aufhalten lassen und es sei unmöglich, die nun gebildete Mehrheit zurückzuhalten. Die Mächte schlugen eine andere Tonart an. Eine dem Vorortspräsidenten mitgetheilte mündliche Note bestritt der Eidgenossenschaft das Recht nicht mehr, sich neu zu gestalten, ließ aber durchblicken, die Gewährleistung ihrer Neutralität werde in diesem Falle aus dem europäischen Völkerrechte gestrichen werden, und Frankreich werde, wenn ein Krieg zwischen den Kantonen ausbreche, seine eigenen Interessen zu Rathe ziehen. Diese drohende Sprache wurde von Ochsenbein fest beantwortet und vom britischen Botschafter Sir Robert Peel mißbilligt. Die Uebereinstimmung zwischen den Großmächten in Bezug auf die Schweiz war gebrochen.

Die 7 Sonderbundsstände, die ihre Unabhängigkeit bedrohende Gefahr erkennend, anerboten nun, auf ihren Bund zu verzichten, wenn die Aargauer Klöster wiederhergestellt, die Jesuitenfrage zurückgezogen

---

1) Unrichtig. Baselstadt hat nie gegen den Sonderbund gestimmt. D. Uebers.

und der Verzicht der Mehrheit auf jede der Kantonalsouverainetät zuwiderlaufende Bundesrevision ausgesprochen würde. Dieser Vorschlag wurde zurückgewiesen. 12 2/2 Stände, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Genf, Appenzell-Außerrhoden und Baselland, stimmten auf den Antrag von Bern für die Aufhebung des Sonderbundes und die zu diesem Zwecke nothwendigen Exekutionsmaßregeln[1]). Die Gesandten des Sonderbundes protestirten energisch gegen diesen Beschluß. Auf den Antrag des genferschen Abgeordneten, Oberst Rilliet-Constant, erklärte die Tagsatzung jedes Dienstverhältniß eidgenössischer Stabsofficiere mit dem Sonderbund als unverträglich mit der Stellung im eidgenössischen Stabe. In Folge dessen forderten außer mehrern andern Officieren Oberst Salis-Soglio von Graubündten, der Oberkommandant der Sonderbundstruppen und Oberst Maillardoz von Freiburg ihre Entlassung und wurden im Kriegsrathe ersetzt. Die Sonderbundsstände beschäftigten sich mit nicht geringerem Eifer mit ihren Vertheidigungsanstalten. Unterwalden befestigte den Brünig und Uri den Susten; Luzern warf Befestigungen an der Gislikonbrücke auf; Aloys Reding ging nach Straßburg, Geschütz und Munition zu kaufen, welche Ankäufe von Frankreich und Oesterreich mit der eifrigsten Bereitwilligkeit unterstützt wurden. Die Regierung von Tessin ließ bei dem Durchpaß durch den Kanton nach dem Sonderbund bestimmte Munition anhalten. Die Tagsatzung bestellte eine Commission von 7 Mitgliedern zur Prüfung aller dieser Fragen. Auf ihren Antrag beschloß sie, die Sonderbundsstände aufzufordern, sich aller außerordentlichen militärischen Rüstungen zu enthalten; das Tessin zu beauftragen, vorläufig die nach jenen Ständen bestimmten Waffen- und Munitionsvorräthe zurückzubehalten und alle Kantone anzuweisen, diesem Beispiele zu folgen.

Die Tagsatzung begnügte sich nicht mit diesen Sicherheitsmaßregeln: den 26. Agust 1847 ernannte sie eine Commission von 14 Mitgliedern, mit dem Auftrage, die Revision des Bundesvertrages vorzubereiten. Drei Tage später erklärte sie, sie werde auf ihre Beschlüsse in der Aargauer Klostersache nicht zurückkommen; Zürich aber beantragte, auf die Artikel I und VIII des Bundesvertrags gestützt, die vollständige Aus-

---

1) S. Anhang LXVI. Die drei Beschlüsse der Tagsatzung betreffend Aufhebung des Sonderbundes, Ausweisung der Jesuiten und Bundesrevision. D. Uebers.

weisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz, welche Beschlüsse von den gleichen $12^2/_2$ Ständen angenommen wurden, welche für die Auflösung des Sonderbundes gestimmt hatten. Luzern protestirte gegen letztern Beschluß und behielt sich seine Rechte vor. Endlich beschloß die Tagsatzung den 9. September, sich bis auf den 18. October zu vertagen, um den 7 Kantonen Zeit zu lassen, die von ihr gefaßten Beschlüsse zu erwägen.

Dieser Zeitraum wurde von den Sonderbundsregierungen dazu benutzt, das Gemüth ihrer Völkerschaften zu entflammen. In den Urkantonen sprachen sich die Landsgemeinden beinahe einstimmig für den Widerstand gegen die Forderungen der Mehrheitskantone aus. Abyberg wurde zum Obersten der Schwyzertruppen erwählt. Im Kanton Luzern lud eine Adresse mit 16,000 Unterschriften die Regierung ein, auf dem eingeschlagenen Wege zu verharren und der Große Rath beauftragte sie, den 8. October, mit 86 Stimmen gegen 8, im Verein mit ihren Bundesgenossen zu handeln, und ertheilte ihr einen unbeschränkten Credit. In allen Sonderbundskantonen gab sich der größte Enthusiasmus kund; Zug allein zeigte sich lau. Zu gleicher Zeit fand eine lebhafte Agitation in den katholischen Bezirken von Aargau, St. Gallen, Graubündten und des bernischen Jura, aber auch im entgegengesetzten eidgenössischen Sinne in Neuenburg und noch mehr in Murten statt. Eine Bewegung zu unterstützen, von der die Sonderbundsstände eine mächtige Diversion hofften, ließ Schwyz Truppen gegen St. Gallen vorrücken und Luzern bedrohte das Freienamt. Die St. Galler Regierung sah sich genöthigt, Zürich zum eidgenössischen Aufsehen zu mahnen und Aargau mahnte Solothurn und Baselland; auch Bern fing an, seine Milizen aufzubieten.

Diese Anstalten ließen auf einen verzweifelten Kampf schließen und die Mehrheitsstände fühlten die Nothwendigkeit, die größten Anstrengungen zu machen. Die Waadt allein organisirte 34,000 Mann. Die Regierung dieses Kantons benachrichtigte diejenige von Neuenburg, daß Waffen über ihr Gebiet nach Freiburg gehen würden. Die Behörden waren nicht sehr geneigt, von dieser Anzeige Gebrauch zu machen; allein die Bevölkerung des Traversthales nahm die Sendung von sich aus in Beschlag und der waadtländische Staatsrath sequestrirte das neuenburgische Dampfboot. Der Vorort hielt es für nothwendig, einen Commissär nach Neuenburg zu senden, um dessen Regierung anzuhalten, die Tagsatzungsbeschlüsse zu befolgen.

Als diese Behörde wieder zusammentrat, beschloß sie, in jeden der Sonderbundskantone besondere Commissarien mit einer an's Volk gerichteten Proklamation[1]) zu senden. Sie sollten die Einberufung der zur Instruktionsertheilung an die Tagsatzungsgesandten befugten Behörden fordern, ihnen die Absichten der Mehrheit auseinander setzen und von den Regierungsbehörden die Verbreitung der Proklamation verlangen. Einzig die Regierung von Zug fügte sich diesen Forderungen und machte einen neuen Versuch, dem Bürgerkriege vorzubeugen, mit dem Anerbieten, sich vom Sonderbunde zu trennen, wenn die Tagsatzung die Jesuiten aus dem Abschiede fallen lasse, die Klöster gewährleiste und ausdrückliche Zusicherungen zu Gunsten der Kantonalsouveränetät und der künftigen Vertretung der Kantone an der Tagsatzung gebe. Dieser Vorschlag wurde zurückgewiesen[2]). An allen andern Orten konnten die Commissarien ihren Zweck noch weniger erreichen und wurden verhindert, mit dem Volke zu sprechen, wenn man sie überhaupt über die Grenze ließ. Den 25. October kamen sie von ihrer vergeblichen Sendung zurück. Die Siebenerkommission war nun die wahre Executivbehörde der Mehrheit geworden und der Vorort trat in den Hintergrund neben ihr. Auf den Antrag dieser Art von Sicherheitsausschuß schritt nun die Tagsatzung zur Wahl des Generals und des Chefs des Generalstabes für das Heer, dessen Aufgebot sie anordnete.

Als General Dufour, seinen Sympathien entgegen, aus militärischem Pflichtgefühl das von der Tagsatzung ihm anvertraute Commando annahm[3]) forderte er die Befugniß, die Divisionschefs selbst zu ernennen. Während in der Sonderbundsarmee einige österreichische Offiziere als Freiwillige dienten, wies er die Anerbietungen mehrerer ausgezeichneter fremder Offiziere zurück. Sein Kriegsplan bestand darin, den Gegner mit so überlegenen Streitkräften zu bedrängen, daß er ohne Unehre nachgeben und die Spur dieses innern Krieges schnell verwischen könne. Von nun an wurden die zur Bewaffnung und Vereini-

1) S. Anhang LXVI.

2) Er mußte, wie das frühere Anerbieten sämmtlicher Sonderbundsstände, zurückgewiesen werden, da die Minderheit beharrlich von der Mehrheit nicht nur das Aufgeben ihrer Absichten für die Zukunft, den unerträglichen Statusquo, sondern auch mit Rücksicht auf die Klösterfrage ein peccavi bezüglich der Vergangenheit forderte.
D. Uebers.

3) S. Anhang LXVI u. LXVII.

gung der Truppen nothwendigen Anstalten mit außerordentlicher Schnelligkeit betrieben.

Die Gesandten der Sonderbundsstände machten jetzt den letzten Versuch, die das Vaterland bedrohende Geißel abzuwenden. Sie nahmen Zug's versöhnenden Antrag wieder auf und forderten von der Tagsatzung den Beschluß, in Zukunft solle kein Angriff mehr auf ihre politischen und confessionellen Rechte gemacht und die durch den Artikel XII des Bundesvertrags gewährleisteten Institutionen sollten aufrecht erhalten werden. Wurde dieser Vorschlag angenommen, so löste sich der Sonderbund auf. Auch diesen Vorschlag wies die Mehrheit der Tagsatzung zurück: für sie handelte es sich nicht mehr um einige Klöster, sie forderte an der Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten den ihrer Volkszahl entsprechenden Antheil, dessen sie durch den 15er Vertrag beraubt war. Endlich war der Zeitpunkt gekommen, in welchem Zwingli's Gedanke einer Umwandelung der Eidgenossenschaft ausgeführt werden konnte. Beide Parteien hatten ihre Streitkräfte in Bereitschaft gesetzt und der Kampf war unvermeidlich geworden. Nachdem sie ihren Protest zu Protokoll gegeben hatten, verließen die Gesandtschaften der Sonderbundsstände den Tagsatzungssaal.

Die Mehrheit hatte schon Anfangs November ein Heer von nahezu 100,000 Mann vereinigt. Dasjenige des Sonderbundes betrug gegen 50,000 Mann [1]). Den 4. November beschloß die Tagsatzung, ihre Beschlüsse ausführen zu lassen und richtete eine Proklamation an das Heer, eine andere an das Volk [2]). Bern streckte der Eidgenossenschaft die erforderlichen Geldmittel vor.

Die militärischen Operationen wurden schnell und kräftig ausgeführt. Nach der Uebergabe von Freiburg überzogen imposante Streitkräfte den Kanton Luzern auf allen Heerstraßen, welche von seiner Grenze fächerartig in der Hauptstadt zusammenlaufen. Der Angriff und die Wegnahme der Verschanzungen von Gislikon führte den Fall der luzerner Regierung herbei. Zug und die Urkantone unterwarfen sich. Der letzte Zufluchtsort der Sonderbundshäupter, das Wallis, wurde von der 8000 Mann starken Division Rilliet besetzt. In allen diesen Staaten

1) Nach den officiellen Tabellen ward das Sonderbundsheer mit Inbegriff des Landsturms (gegen 30,000 Mann) über 80,000 Mann stark. D. Uebers.

2) S. Anhang LXVI u. LXVII.

wurden durch eidgenössische Commissäre, unterstützt von den eidgenössischen Truppen, neue Regierungen eingesetzt. Nirgends hatten Letztere einen sehr ernstlichen Widerstand gefunden.

Als die Feindseligkeiten begannen, hatten die Botschafter von Oesterreich und Preußen Bern verlassen. Der französische Gesandte wollte seinen Sekretär an den Sonderbund absenden; allein der Durchpaß wurde ihm verwehrt. Den 30. November richtete er von Basel aus an die Tagsatzung und den Sonderbund das Anerbieten einer Vermittelung. Die Botschafter der andern Mächte unterstützten diesen Schritt; aber Englands Vertreter mißbilligte ihn. Ein solcher Vorschlag hatte auch gar keinen Boden mehr, denn Siegwart selbst hatte sogar das Gebiet von Wallis verlassen.

Der preußische Gesandte, Herr von Sydow, hatte den 26. November erklärt, das berliner Kabinet genehmige die von Neuenburg angenommene Neutralität. Zugleich zeigte er an, in letzterer Stadt werde eine Vermittelungsconferenz der Mächte abgehalten werden, zu der man die Abgeordneten des Sonderbundes und der Tagsatzungsmehrheit berufen werde [1]). Im Weiteren forderte er das Aufhören der Feindseligkeiten und die Rückkehr der Truppen in ihre Quartiere. Die Tagsatzung nahm keine Rücksicht weder auf seine Erklärung, noch auf seine Vermittelungsanerbieten, sondern legte dem fürstlichen Kanton die Bezahlung einer Kriegssteuer von 300,000 Schweizerfranken auf, dazu bestimmt, für die Opfer des Krieges eine Hülfskasse zu bilden. Diese Summe mit dem im Anfange des Kriegs von allen Kantonen geforderten doppelten Geldcontingent wurden nun unverzüglich nach Bern gesandt und der Schweiz befreundete Neuenburger fügten 20,000 Franken bei, den Ertrag einer von ihnen zu Gunsten der Verwundeten beider Parteien veranstalteten Sammlung. Das Ergebniß ähnlicher Schritte in andern Kantonen wurde theils der Eidgenossenschaft, theils den besiegten Ständen übermacht, um an die Verwundeten, die Wittwen und Waisen ver-

1) Wie stimmt zu dieser Handlungsweise Art. 1 der Vereinigungsakte:
„— Die Aufnahme „„des souverainen Standes Neuenburg““ findet unter der „ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Theilnahme dieses Standes an der Be„rathung der allgem. Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung „der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regie„rung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung „erforderlich sei.“ D. Uebers.

theilt zu werden. Appenzell-Innerrhoden, welches, wie Neuenburg, seine Truppen verweigert hatte, wurde zu 15,000 Franken geschätzt, welche in die Hülfskasse wanderten. Der Halbkanton Baselstadt hatte sich erst spät den Befehlen der Tagsatzung gefügt und wurde verschont. Die Kosten dieses Feldzuges beliefen sich auf die beträchtliche Summe von 6 Millionen Schweizerfranken, wovon 1 Million vor Ende December bezahlt sein mußte, und wurden den 7 Sonderbundsständen auferlegt.

Der englische Gesandte hatte sich damit begnügt, Mäßigung nach dem Siege anzuempfehlen. Die Tagsatzung beschloß indessen, den 18. December, die neue Regierung von Luzern habe die Urheber des Sonderbundes, wegen ihren Beziehungen zum Auslande des Hochverraths verdächtig, vor Gericht zu stellen. Dieser Beschluß kam einer Proscription gleich. Die neuen Regierungen von Freiburg und Luzern hatten ihren alten Haß zu befriedigen: durch die eidgenössischen Streitkräfte eingesetzt und auf sie gestützt, schröpften sie ohne Gnade ihre Gegner und unterwarfen sie der abscheulichsten Willkür. Entgegen den Sitten der Schweizerkantone, sah man, daß die neuen Freiburger Behörden sich, kraft einer dem Volke nicht vorgelegten Verfassung, die Gewalt auf 9 Jahre sicherten und so die große Mehrheit ihrer Mitbürger zu wahren Parias machten.

Dennoch war das Schauspiel, das die Eidgenossenschaft gegeben hatte, nicht ohne Größe. Sie hatte sich als Herrin in ihrem Hause gezeigt; sie hatte allen Versuchen der fremden Mächte, sie in ihrer Bewegung aufzuhalten, kühn widerstanden. Sie hatte wie mit Einem Schlag ein bedeutendes Heer vereint, das zusammenwirkend manövrirt hatte und unter der Leitung eines gewandten Führers in wenigen Tagen über eine Gegenwehr triumphirte, welche nach allen Voraussetzungen in verzweifelter Weise erwartet wurde. Sie hatte bewiesen, daß der von dem bekämpften geistlichen Einflusse aufgestachelte Fanatismus keine wirklich volksthümliche Bewegung gewesen sei, denn an dem Muthe der unterworfenen Völkerschaften konnte nicht gezweifelt werden. Sie verdankte ihre Erfolge nicht blos der aufgebotenen imposanten Truppenzahl, sondern auch dem allgemein geachteten Charakter der an ihrer Spitze stehenden Führer, deren Talent und Mäßigung das Uebrige that. Sogar der ehemalige Freischaarencommandant Ochsenbein, welcher an der Spitze der Berner Reservedivision an dem Zuge theilnahm und durch

das Entlibuch nach Luzern marschirte, bewies durch seine Mäßigung, vereint mit einer großen Gewandtheit, wie sehr er jedem Rachegedanken fremd war, welchen doch seine Gegner bei ihm vermuthen mußten. Einige Bruchstücke [1]) aus dem vom Generalstabschef der Sonderbundsarmee, Obersten Elgger, herausgegebenen Werke über den eben beendeten Feldzug, als er von seinem Kanton und dem Schweizergebiete verbannt war, beweisen am Besten, welche Achtung die Völkerschaften der Sonderbundskantone für den General der eidgenössischen Armee hatten und welche Ursachen diesem den Sieg sicherten:

„Dem General von Salis stellte die Mehrheit der Tagsatzung den „General Georg Heinrich Dufour aus Genf entgegen. Sie konnte für „sich keine vortheilhaftere, für uns keine gefährlichere Wahl treffen."

„General Dufour, im Rang der älteste eidgenössische Oberst, hatte „sich durch einen ruhigen, menschenfreundlichen, ehrenwerthen Charakter „längst die Hochachtung aller politischen Parteien erworben, was in „einer so bewegten Zeit ungemein viel sagen will. Er besaß überdies „das Zutrauen der schweizerischen Truppen und er verdiente es." —

„Im Augenblick der Gefahr war die Mehrheit der Tagsatzung, „welche seit Jahren ihre Wahlen nur nach politischen Motiven modu„lirte, oder sich auch durch noch mehr untergeordnete Rücksichten hierin „bestimmen ließ, klug genug, bei der Wahl des Heerführers auch Talent „und Fähigkeit in Anschlag zu bringen." — —

„Die Erfüllung des Wunsches, in welchem er vielleicht den Ehr„geiz seines ganzen Lebens concentrirt hatte, sollte ihm erst durch einen „Krieg geboten werden, welchen seine Liebe zum Gesammtvaterlande „und sein Rechtlichkeitsgefühl verdammen mußte."

„General Dufour, bei seinen Vorschlägen zu den wichtigsten Unter„befehlshaberstellen, berücksichtigte mehr die militärische Fähigkeit als „die politischen Meinungen. Hiermit zeigten sich freilich die Führer der „Tagsatzungsmehrheit wenig zufrieden. Einige Concessionen machte „Dufour, aber im Allgemeinen machte er aus der Annahme seiner Vor„schläge eine conditio sine qua non der Uebernahme des Oberbefehls. „Damit leistete er der Sache, die er vertheidigte, einen großen Dienst." —

„Gewohnt, als pflichtgetreue Soldaten zu gehorchen, glaubten

1) S. des Kantons Luzern und seiner Bundesgenossen Kampf gegen den Radikalismus, von Oberst Franz v. Elgger. pp. 211, 220 u. ff.

„diese Offiziere auch in einem Bürgerkriege nicht die Frage aufwerfen „zu dürfen, ob die Behörde, welche sie zum Kampfe gegen ihre katho„lischen Mitbürger aufforderte, wirklich die bundesgemäße Eidgenossen„schaft repräsentire. Sie brachten dem, was sie ihrer Soldatenehre „schuldig zu sein glaubten, ein sehr schweres Opfer." — —

„Wenn ich auch ihre Anschauungsweise nicht billigen kann, so „achte ich hingegen zu sehr die ehrenwerthen Motive ihrer Handlungs„weise, um sie tadeln zu können." — —

„Als die Ernennung des Generals Dufour bei uns bekannt wurde, „hörte ich zwei sehr hochgestellte Offiziere sich dahin aussprechen: daß „man wahrlich keine für uns vortheilhaftere Wahl hätte treffen können. „„Un officier savant"" meinte der eine spöttelnd, „„der nichts von „„Truppenführung versteht,"" — gerade als ob Ignoranz das erste „Requisit des Feldherrn sei." — —

„Wenn Dufour bei der Nachricht seiner Ernennung ungewöhnlich „ergriffen wurde, war dieses kein Beweis der Schwäche, es war der „Beweis eines großmüthigen vaterländischen Herzens." — —

„Die Plane des Generals Dufour blieben geheim, während er „regelmäßig Bericht über dasjenige erhielt, was sich bei uns zutrug. „Bei uns wurden die meisten Maßregeln mit unglaublicher Offenheit „besprochen." — „Die Frankfurter Oberpostamtszeitung enthielt unter'm „19. October so ziemlich genau den Vertheidigungsplan des Sonder„bundes." — —

„General Dufour nannte in einem Dokumente, welches der Oeffent„lichkeit übergeben worden ist, unser Ueberschreiten der Kantonsgrenze „une „agression imprudente."" — Ob die Geschichte nicht seinem Angriff auf „Freiburg denselben Namen gegeben haben würde, wenn unser Angriff in „strategischer Richtung und kraftvoll unternommen worden wäre, während „seine gegen Freiburg gewendete Armee blos durch einen Truppenkordon „gedeckt war, welchen wir ohne Mühe auf jedem Punkt sprengen konnten? „— Doch General Dufour steht ganz gerechtfertigt da; nicht blos durch „den Erfolg, sondern durch das den 11. November in Bern gesprochene „Wort: „„Ils n'oseront pas!"" — —

„Es ist ein Talent großer Feldherrn, seinen Gegner richtig zu be„urtheilen und zu wissen, was man ihm gegenüber thun darf und „kann." — —

„General Dufour hatte sein Hauptquartier in Bern aufgeschlagen.

„Kaum waren die meisten Truppentheile in die Standquartiere einge„rückt, welche ihnen als vorläufige Aufstellung angewiesen waren, als „er vielseitig gedrängt wurde, ohne Verzug die Operationen gegen den „Bund der sieben Stände zu beginnen." — —

„Der General ließ sich durch derlei Einflüsterungen nicht beirren. „Er gab seinen Unterbefehlshabern Zeit, sich zu orientiren, ihre Truppen „einigermaßen kennen zu lernen und den Dienst in einen geregelten Gang „zu bringen. Er urtheilte sehr richtig, daß kluges Zaudern hier einer „überstürzten Eile weitaus vorzuziehen sei."

„Diese Motive sind mehr als hinreichend, die scheinbare Unthä„tigkeit der Armee der zwölf Stände während der ersten zehn Tage des „Monats November zu erklären; allein sie war um so nothwendiger, „weil man das Reservegeschütz erst erwarten mußte und die Organisa„tion der übrigen Reservetruppen noch im Allgemeinen nicht so weit „vorgeschritten war, um über sie verfügen zu können." — —

„Unter andern Befehlen erließ der General Dufour an die Divi„sionskommandanten allgemeine Instruktionen, in welchen er humane „Behandlung der Einwohner, der Gefangenen, der Geiseln, und sorg„same Pflege der Verwundeten anempfiehlt;" — „nie vermengten wir „die Armee, welche uns gegenüberstand, mit den Urhebern des „Kampfes." — —

„General Dufour ließ sich nicht vom Hauptzweck abbringen durch „Ereignisse von untergeordneter Bedeutung. Nach dem Gefecht von „Airolo verlangte Oberst Luvini dringend Verstärkung, allein er sandte „ihm blos pro forma zwei Reservebataillone nach Bündten." — —

Dieses Gemälde, gleich ehrenhaft für den, der es entwarf, wie für den Heerführer, den es schildert, macht es begreiflich, daß das durch das Mißverhältniß der Zahl unterstützte Talent den 12 Kantonen den Sieg über den Sonderbund sichern mußte. Es zeigt überdies, daß der General der Tagsatzung von dem versöhnlichen Geiste Niklaus von der Flühe's beseelt, den Sonderbund unterwarf und seinem Erfolg den Charakter eines blutigen Sieges benahm. Der Gedanke, welcher den General beseelte, wurde von den Bundesbehörden verstanden, wie dies ein vom Vorort im Namen der Tagsatzung nach der Beendigung des Krieges an ihn gerichtetes Schreiben beweist. So erklärt sich die hohe Achtung, welche General Dufour von den Bevölkerungen der besiegten Kantone gezollt wurde und die Begeisterung, mit der sie zwei (und neun)

Jahre später unter seinem Befehl an die Grenze marschirten, als er an der Spitze eines neuen Heeres den Auftrag erhielt, das Land gegen ein preußisches Armeecorps zu decken, welches, nach der Besetzung des Großherzogthums Baden, mit der Wiedereinsetzung des Königs von Preußen, als Fürsten von Neuenburg, zu drohen schien.

Es hatte sich nämlich in Folge der französischen Revolution vom Februar 1848 das Fürstenthum Neuenburg in einen Freistaat verwandelt. Der Staatsrath und der preußische Gesandte suchten vergebens um eidgenössische Hülfe nach. Der Vorort wies die Ansprüche des Gesandten zurück, welcher bei der damaligen Lage Europa's ihnen keinen wirksamen Nachdruck geben konnte. Es läßt sich sogar voraussehen, daß, wenn die Schweiz nicht mit Waffengewalt dazu gezwungen wird, sie nie die Hand zur Wiederherstellung der Autorität des Königs von Preußen im Kanton Neuenburg bieten wird [1]).

Dreiundfünfzigstes Kapitel.

Die Bundesverfassung von 1848.

Die Regierungsveränderungen, welche in den Sonderbundskantonen stattgefunden hatten, machten jede neue Einmischung der Mächte zu Gunsten des 15er Vertrages völlig unnütz. Daher konnte sich die Tagsatzung ohne Hinderniß mit der Neugestaltung der Schweiz beschäftigen. Ihre Aufgabe fand sie durch die Zerrüttung erleichtert, welcher die meisten europäischen Mächte in Folge des politischen Erdbebens von 1848 anheimgefallen waren. Schon den 26. August 1847 hatte sie eine 14gliedrige Commission ernannt, mit dem Auftrage, die Bundesrevision vorzubereiten. In Folge des über den Sonderbund davon getragenen Sieges ergänzte sie jene Commission auf 21 Mitglieder; sie beschloß, sich selbst mit den zur Abänderung des Bundes nothwendigen Maßregeln zu befassen und vermied es so, den Leidenschaften durch das sehr gewagte Mittel eines Verfassungsrathes, welcher leicht über das Ziel hätte schießen können, neue Nahrung zu geben. Sie nahm eine Form an, welche derjenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika

---

1) Geschrieben im Sommer 1856.

sehr ähnlich ist: Der Staatenbund der Schweiz wurde als Bundesstaat wiederhergestellt.

Es wäre ein großer Irrthum, in den auf den Sonderbundskrieg folgenden Veränderungen, welche das eidgenössische Band erlitt, nur die Wirkung eines Gelüstes der Bevölkerungen und einer eingewurzelten revolutionären Unruhe zu sehen. Es genügt, vorliegende Skizze der Bündnisse, Verträge und Umwälzungen in der Regierung der Eidgenossenschaft zu durchlaufen, um sich davon zu überzeugen, daß die letzte staatliche Form das Ziel war, gegen welches die Gesammtheit der Schweiz langsam aber unwiderstehlich hindrängte. Neben den kantonalen Volkseigenthümlichkeiten hatte sich nach und nach ein schweizerisches Volksthum erhoben, welches neue Bedingungen seines Daseins erstrebte, die endlich erfüllt werden mußten. Schon der Kampf gegen Karl den Kühnen hatte den Städtebund hervorgerufen, welcher bis an den Rand des Bürgerkriegs führte. Die Staaten im Centrum der Schweiz fanden sich durch das Uebergewicht, welches die alten Bunde den demokratischen Urkantonen zusicherten, aufgehalten in ihrer Entwickelung. Eine geachtete Stimme räumte das Hinderniß hinweg. Die Eidgenossenschaft der acht alten Orte verdankte Niklaus von der Flühe ihre Befestigung und Ausdehnung durch den Beitritt von Solothurn, Freiburg, Basel und Schaffhausen; auch Appenzell trat in die Reihe der Kantone ein.

Die staatliche und politische Reform, welche Zwingli anregte, rief ihrerseits die Religionskriege hervor, welche abwechselnd die Wagschale zu Gunsten der alten oder der neuen Interessen heben und sinken ließen.

Zur Zeit der französischen Revolution nahm dieser Kampf eine unerwartete Ausdehnung. Die Regierungen der Städte, welche die demokratischen Stände aus der wichtigen Stellung, die ihnen die alten Bunde zusicherten, hatten verdrängen wollen, wurden selbst vom Strome fortgerissen. Mit den Vorrechten der regierenden Kasten wurden die Rechte der Städte und Herren verschlungen.

Diese Lösung aber, mit der Hülfe des Auslandes im Jahr 1798 errungen, hatte das Selbstgefühl des Volks zu sehr verletzt, zu kräftigen Widerstand hervorgerufen und zu viele unfreiwillige Opfer gekostet, um als endgültig betrachtet werden zu können. Die Eidgenossenschaft selbst wollte sich auf neuen Grundlagen neu gestalten, als Bonaparte's Einmischung ihr einen Vergleich aufzwang, dessen Weisheit nicht bestritten

werden kann und welcher Anspruch auf Dauer gehabt haben würde, wäre er nicht mit dem Grundfehler des ausländischen Ursprungs behaftet gewesen und durch die Abtretung von wirklichem Schweizergebiet bezahlt worden. Auch fiel die Vermittelungsakte mit ihrem Urheber.

Als die Restauration drei der Schweiz längst verbündete Staaten mit ihr verband, gab sie den kleinen Kantonen einen großen Theil ihrer Bedeutung zurück, vermied es aber weise, die Gebietsgrenzen zu verändern. Sie beschränkte sich nicht darauf, die Befreiung der Unterthanenlande zu befestigen, sondern sicherte ihren Uebergang zu einer unabhängigen Nationalität. Die Völkerschaften der Kantone, in welchen bevorrechtete Kasten wieder zur Gewalt gelangten, wurden weniger gut bedacht. Das aus einer tadellosen Verwaltung entspringende materielle Wohl konnte sie nicht vergessen machen, daß sie wieder Unterthanen geworden waren. Die unabhängige Lage der neu befreiten Lande machte den Vergleich für sie um so demüthigender. In andern Kantonen erzürnten die der Hauptstadt gesicherten Vorrechte in Handel und Gewerbe die Landschaften. Die Schlagbäume und Zölle, auf jedem Schritt des Schweizerbodens stehend, riefen den vergeblichen Klagen des Handels und der Gewerbe. Die verlorene Mühe, seit der Restauration zu einem einheitlichen Münzsysteme zu gelangen, brachte die Meinung zuwege, der 15er Vertrag habe keinen anderen Zweck, als den kleinern Ständen die Macht zu geben, alle von der Zeit geforderten materiellen Verbesserungen zu hindern. Der Anstoß von 1830 beschleunigte die endliche Entwickelung.

Die Kantonsverfassungen der Restauration, meistens auf reaktionärer Grundlage beruhend, wichen neuen Verfassungen, welche den Volkswillen verwirklichten, den Bürgern gleiche Rechte verliehen, die direkte Wahl wie die verhältnißmäßige Vertretung in der Gesetzgebung aufstellten und die Trennung von der gesetzgebenden, verwaltenden und rechtsprechenden Gewalt bewirkten. Endlich erlaubte die nur mit den Kräften der Nation selbst vollzogene, beinahe unblutige Ueberwindung des Sonderbundes, der Schweiz, eine neue Gestalt anzunehmen.

Als die Schweiz aufhörte, eine Eidgenossenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes zu sein, ein Bund souverainer Staaten nur zur Vertheidigung gegen das Ausland und der Behauptung der Ordnung im Innern vereinigt, wurde sie ein Bundesstaat, dessen Glieder der von der gesammten Nation gewählten Centralgewalt untergeordnet sind.

Bis dahin besaß die Bundesregierung nur den Theil der Souverainetät, den jeder Stand ihr wol überlassen mochte; heute entscheidet sie über die Selbstständigkeit, welche sie noch jedem Stande lassen kann. Auch kommen wir von nun an zu einem ganz neuen Abschnitte der Geschichte der Schweiz; oder wir verzeichnen vielmehr die ersten Handlungen einer neuen Schweiz, welche von der aus der Bundesakte und den alten Bunden entspringenden ganz verschieden ist.

Die Form der neuen Verfassung [1]) betreffend, so ist die gesetzgebende Gewalt, wie alle wichtigeren Beschlüsse, einer höchstgestellten „Bundesversammlung" anvertraut, welche aus dem „Nationalrathe" und dem „Ständerathe" besteht. Die Exekutivgewalt wurde dem von der Bundesversammlung zu wählenden „Bundesrathe" übertragen und es ist überdies noch ein „Bundesgericht" eingesetzt, welches unter Anderem alle Gegenstände beurtheilt, welche vormals dem eidgenössischen Schiedsgerichte zufielen.

Obwol der Genfer Gesandte James Fazy für einen Verfassungsrath gestimmt hatte, trug er viel zur Annahme dieser Organisation bei, indem er die Gefahren zeigte, denen die Schweiz durch die Errichtung einer einzigen Kammer, welche alle Gewalten an sich reißen würde, ausgesetzt wäre, eine Klippe, welche weder die erste noch die zweite französische Republik vermieden; er hob den Vortheil hervor, der darin liege, den Kantonen einen Rest von Souveränetät und einen gewissen Einfluß bei der Behandlung der eidgenössischen Angelegenheiten zu lassen. Die Einführung zweier berathender Körper, nämlich des Nationalrathes, als Vertreters der gesammten Schweizernation, und des Ständerathes, als Bevollmächtigten der Kantone, hat der Ausarbeitung der Gesetze eine größere Reife gesichert und vor unüberlegten Beschlüssen bewahrt. Da sich beide Körperschaften gegenseitig controliren, so können die in der einen begangenen Fehler von der anderen verbessert werden und die Gesetze gelangen dann wieder zur neuen Prüfung an die erste zurück. Diese Anordnung hat den weiteren Vortheil, die kleinen Kantone an die neue Verfassung anhänglich zu machen. Wenigstens in einem der Räthe sind sie gleich vertreten, wie die größten Kantone und können daselbst den gleichen Einfluß ausüben. Das Einkammersystem, welches

---

1) Siehe Anhang LXVIII.

sich nur auf die Volkszahl gründet, hätte zur unmittelbaren Wirkung die vollständige Vernichtung der Kleinstaaten gehabt und aus ihnen unversöhnliche Gegner der neuen Verfassung gemacht. Es war ein gewandtes und mäßiges Verfahren zugleich, sie zu erheben und sie in eine Lage zu versetzen, daß sie aus Furcht vor einer noch größeren Gefahr, vor dem vollständigen Einheitssystem, die natürlichen Stützen der neuen Ordnung der Dinge wurden.

Der Nationalrath, der dazu bestimmt, die gesammte Nation zu vertreten, zählt einen Abgeordneten auf 20,000 Seelen. Aus Achtung vor der Unabhängigkeit der Kantone jedoch können die Wahlkreise nicht aus Theilen verschiedener Kantone zusammengesetzt werden und jeder Bruchtheil der Bevölkerung über 10,000 Seelen erwählt gleichfalls einen Gesandten. Auch hat jeder Halbkanton das Recht, wenigstens Einen Vertreter zu ernennen. So haben auch am Nationalrath die kleinsten Stände der Eidgenossenschaft ihren gesicherten Antheil erhalten. Leider hat die Tagsatzung keine bestimmten Grundsätze über die Wahlkreiseintheilung im Innern der Kantone festgestellt, so daß dieser Spielraum bald im engherzigen Parteiinteresse ausgebeutet wurde. Auf Grundlage der Volkszählung von 1837 bestand der Nationalrath aus 111 Mitgliedern; nach der Volkszählung von 1850 aber wurde die Mitgliederzahl auf 120 erhöht und vertheilt sich nach obigen Grundsätzen folgendermaßen auf die Kantone: Bern 23; Zürich 13; Aargau 10; Waadt 10; St. Gallen 8; Luzern 7; Tessin 6; Freiburg 5; Graubündten 4; Thurgau 4; Wallis 4; Neuenburg 4; Solothurn 3; Basel 3 (einer auf die Stadt, 2 auf die Landschaft); Appenzell 3 (Außerrhoden 2, Innerrhoden 1); Genf 3; Schwyz 2; Unterwalden 2 (Obwalden 1; Nidwalden 1); Schaffhausen 2; Glarus 2; Uri 1; Zug 1.

Jeder 20jährige Schweizer, der nicht kraft der Gesetzgebung in seinem Kanton der bürgerlichen Ehrenfähigkeit beraubt ist, ist Wähler und mit 25 Jahren wählbar in den Nationalrath. Die Geistlichen können nicht in denselben gewählt werden. Naturalisirte Schweizer sind erst nach 5jährigem Besitze des Bürgerrechtes wählbar. Auf 3 Jahre ernannt wird der Nationalrath nach diesem Zeitraume vollständig neu gewählt. Die Abgeordneten in den Ständerath, die Mitglieder des Bundesrathes und die von demselben ernannten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein. Dieser wählt in seinem

Schooße für jede ordentliche oder außerordentliche Session einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Der Präsident einer Session kann zu keiner dieser beiden Stellen in der nächsten Session gewählt werden; dagegen hat sich seit dem Bestande des Nationalrathes die Uebung gebildet, jeweilen den Vicepräsidenten der einen Session zum Präsidenten in der nächst folgenden zu wählen. (Der gleiche Gebrauch hat sich im Ständerath, im Bundesrathe und im Bundesgericht ausgebildet; im Bundesrath natürlich nur so weit es die Integralerneuerung zuläßt.) Die Stimme des Präsidenten gibt im Falle von Stimmengleichheit den Ausschlag; bei den Wahlen stimmt er wie ein anderes Mitglied. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Der Ständerath besteht aus 44 Mitgliedern, wovon jeder Kanton 2, jeder Halbkanton 1 ernennt. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht in demselben sitzen. Für die Wahl des Vorstandes gelten die gleichen Bestimmungen wie oben für den Nationalrath, nur dürfen weder in der gleichen, noch in zwei auf einander folgenden Sitzungen die beiden Rathsglieder desselben Standes zugleich oder hintereinander den Präsidenten- oder Vicepräsidentenstuhl besteigen. Die Ständeräthe werden von ihren Kantonen entschädigt.

Die beiden Räthe versammeln sich ein Mal im Jahre zur ordentlichen Sitzung. Sie werden durch den Bundesrath außerordentlich einberufen, wenn Dieser, ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder 5 Kantone es für nothwendig halten. Kein Rath darf seine Berathungen beginnen oder fortsetzen, es sei denn, daß seine anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit der Mitgliederzahl ausmachen, welche in beiden Räthen entscheidet. Es unterliegen ihnen alle Gegenstände, welche die Verfassung der Eidgenossenschaft zutheilt und keiner anderen Behörde vorbehält. Sie erlassen daher die Bundesbeschlüsse und Gesetze, organisiren und ernennen die Bundesbehörden, anerkennen fremde Regierungen und Staaten, schließen Bündnisse und Verträge, wahren die Sicherheit des Landes nach Innen und nach Außen, beschließen Krieg und Frieden, gewährleisten die Kantonsverfassungen und Gebiete, organisiren das Militärwesen, die Zölle, Posten, Münzen, Maße und Gewichte und dergleichen mehr. Die Bundesgesetze und Beschlüsse können nur mit Zustimmung beider Räthe, deren Mitglieder ohne Instruktion stimmen, erlassen werden.

Die Berathungen beider Körperschaften sind abgesondert; jedoch

wenn es sich um die Wahl der höheren Bundesbeamten, um eine Amnestie, um das Begnadigungsrecht oder um einen Competenzconflikt zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bunde handelt, so treten die Mitglieder beider Räthe unter dem Vorsitz des Nationalrathspräsidenten zur Bundesversammlung zusammen, wo die Mehrheit sämmtlicher Anwesenden entscheidet. Das Mittel ist gut ersonnen, um die aus dem Gegensatz beider Räthe sich ergebenden Schwierigkeiten zu lösen. Jedem Rath und jedem seiner Mitglieder, wie auch den Kantonen durch Correspondenz steht die gesetzgebende Initiative zu.

Der Bundesrath, die leitende und ausführende Behörde, besteht aus 7 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre durch die Bundesversammlung aus allen zum Nationalrath wählbaren Schweizerbürgern gewählt wird. Der gleiche Kanton darf nicht zwei Mitglieder in demselben zählen. Die Behörde wird nach jeder Nationalrathswahl ganz erneuert. Während der Dauer ihrer Beamtung dürfen die Mitglieder des Bundesrathes kein anderes Amt bekleiden, weder im Bunde, noch in ihrem Kanton; auch ist ihnen die Ausübung jedes Berufes untersagt. Der Präsident des Bundesrathes hat den Titel „Bundespräsident", welchen ein Vicepräsident vertritt. Beide werden aus seiner Mitte durch die Bundesversammlung auf ein Jahr gewählt. Der aus dem Amte tretende Präsident kann nicht zum Präsidenten oder Vicepräsidenten des folgenden Jahres und ebensowenig der Vicepräsident auf ein neues Jahr zu dieser Stelle gewählt werden. Der Bundesrath kann nur berathen, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Diese haben in beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und das Recht zu Vorschlägen über in Berathung liegende Gegenstände, einzeln aber nicht dasjenige der gesetzgeberischen Initiative.

Das Bundesgericht zur Verwaltung der eidgenössischen Rechtspflege besteht aus 11 von der Bundesversammlung erwählten Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmännern. Drei der Bundesrichter stehen dem eidgenössischen Schwurgericht in Straffachen als Assisenhof vor.

Die Bundesverfassung selbst kann jederzeit revidirt werden. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere es verweigert, oder wenn 50,000 stimmfähige Schweizerbürger die Revision fordern, so wird die Frage der Schweizernation zur Abstimmung durch „Ja" und „Nein" vorgelegt. Erklärt sich die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Schweizerbürger durch ein

„Ja" für die Revision, so müssen beide Räthe neu gewählt werden, um dieselbe vorzunehmen.

Dieser Mechanismus, geschickt ersonnen zur Vermeidung persönlicher wie kantonaler Einflüsse, deutet auf Talente, welche mit der Abfassung von Verfassungen vertraut waren. Als die constituirende Tagsatzung die Revision unter schwierigen Bedingungen zuließ, gelang es ihr vielleicht, die Eidgenossenschaft vor den periodischen Stößen zu bewahren, denen sich einzelne Kantone willkürlich ausgesetzt haben und die für sie die unerfreulichsten Ergebnisse herbeiführten. In der Verfassungsurkunde geschieht der eidgenössischen Souveränetät nirgends Erwähnung: allein sie fließt aus der Macht, die sie den Bundesbehörden ertheilt. Sie beherrscht die auswärtigen Verhältnisse; im Innern aber beschränkt sich ihre Wirkungssphäre auf die Gegenstände von allgemeinem Interesse. Um den Schein zu wahren, wird die Unabhängigkeit und Souverainetät der Kantone (in den Artikeln 1, 3 und 5) ausdrücklich anerkannt und ihre Beschränkung durch den Bund nur als Ausnahme bezeichnet [1]). Dem 15er Vertrage entnommen ist die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, ohne welche es nutzlos wäre, Bündnisse zu schließen und sich zu vereinigen. Der Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und die Beförderung ihrer gemeinen Wohlfahrt (Artikel 2) sind der Vermittelungsakte entlehnte Ideen. Das sind die hauptsächlichsten Befugnisse der Bundesgewalt. Die beiden letzteren beschränken die Kantonalsouverainetät um so mehr, als im Zweifelsfalle die Bundesbehörden das Recht haben, zu entscheiden, ob der fragliche Gegenstand in ihre Zuständigkeit fällt oder von den Kantonen abhängt (Artikel 74, Ziffer 17). Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen, wird ausschließlich dem Bunde zugetheilt (Artikel 8). Ausnahmsweise bleibt es den Kantonen vorbehalten, über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei, Verträge auch mit den auswärtigen Staaten abzuschließen (Artikel 9). Diese Verträge dürfen nichts den Rechten des Bundes oder der andern Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Sie

---

1) Folgende Darlegung der Bestimmungen der Bundesverfassung ist größtentheils Bluntschli's Werk entnommen.

können übrigens immer durch den Bundesrath oder einen Kanton der Bundesversammlung zugewiesen werden (Artikel 9, 10, 74, Ziffer 5). Der Bundesrath ist der einzige Vermittler der amtlichen Beziehungen zwischen den Kantonen und den fremden Regierungen oder ihren Vertretern (Artikel 10).

Vom militärischen Standpunkte aus hat die neue Verfassung die Wirksamkeit der Centralgewalt in Allem, was die Vertheidigung betrifft, beträchtlich ausgedehnt (Artikel 18—20). Sie hat unter die eidgenössische Fahne nicht nur den Auszug, d. h. 3 % der Bevölkerung, sondern auch die Reserve ($1^1/_2$ %) und im Nothfalle sogar alle verfügbaren Streitkräfte der Kantone gestellt. Wie diese Truppen in den eidgenössischen Dienst treten, erhalten sie die eidgenössische Fahne. Die Centralbehörde ist mit der Ausbildung der Specialwaffen, dem höheren Unterrichte für das ganze Heer und der Aufsicht über den Unterricht der Infanterie beauftragt. Ein später von den eidgenössischen Räthen ausgearbeitetes Gesetz hat die Milizorganisation vervollständigt. Als die Verfassung der Centralbehörde so ausgedehnte Streitkräfte zur Verfügung stellte, verbot sie ihr ausdrücklich, stehende Truppen zu unterhalten, während sie dies den Kantonen selbst erlaubte, die Stärke einer solchen Truppe aber auf 300 Mann beschränkte (Artikel 13). Das helvetische Heer, traurigen Angedenkens, hat ohne Zweifel den ersteren Beschluß hervorgerufen. In Bezug auf letzteren hat die Tagsatzung die Lage der Handelsstädte an der Grenze berücksichtigt.

Als eine neue bleibende Centralbehörde geschaffen wurde, mit dem Auftrage, das neue Räderwerk in Bewegung zu setzen, mußten ihr Einkünfte gesichert werden. Die Kantone, gemäß ihrer Volkszahl und ihrem Reichthum, nach dem Maßstabe der vorhandenen Geldscala mit einer jährlichen Steuer belasten, hätte geheißen, die neue Organisation, die sich die Schweiz ertheilte, sofort in Mißkredit bringen. Die Völkerschaften der Kantone hätten nicht ohne Mißvergnügen jährlich auf ihren Budgets eine 10fache regelmäßige Steuer zu Gunsten der Eidgenossenschaft erblickt. Die Kantonsräthe wären gezwungen worden, zu neuen Steuern ihre Zuflucht zu nehmen, welche einige Kantone nur schwer, beinahe unmöglich aufgebracht haben würden, für die Meisten aber die Ursache näherer oder entfernterer Revolutionen geworden wären. Man hätte das mit so vieler Mühe errichtete Gebäude sofort untergraben. Daher hat die constituirende Tagsatzung zu indirekten Mitteln gegriffen.

Sie hat den Bezug der Ein- und Durchgangszölle der Eidgenossenschaft vorbehalten (Artikel 23), was die Errichtung einer Zolllinie nach sich führte; allein mit der Empfehlung, die Lebensmittel und die der Industrie nothwendigen Rohstoffe nur sehr schwachen Taxen zu unterwerfen und, soviel als immer möglich, die Durch- und Ausfuhr der schweizerischen Produkte zu erleichtern. Die schwersten Lasten sollten (nach Artikel 25) die Luxusartikel tragen. Die Tagsatzung beschloß zugleich, die in früherer Zeit von der Eidgenossenschaft den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zugestandenen Zölle und Weggelder zu achten, der Eidgenossenschaft aber die Ablösung derselben gegen Entschädigung vorzubehalten. Sie hat mit Ausnahme der Getränkverbrauch-Steuern (Ohmgelder) obligatorisch die Aufhebung aller Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde, welche den inneren Verkehr hemmten, beschlossen (Artikel 24). Von dem Zollerträgniß werden zuerst zur Entschädigung der Kantone 60 Centimes per Einwohner erhoben und auf dieselben im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung vertheilt. Diejenigen Kantone, welche für die Aufhebung ihrer besondern Zölle hiermit nicht hinreichend entschädigt werden, haben das Recht, ihre Beschwerden geltend zu machen. Der Ueberschuß fällt der Bundeskasse zu. Obschon durch die Erhebung von 60 Centimes per Kopf einzelne Kantone eine Entschädigung erhalten, an die sie in Wahrheit gar kein Recht haben, so kann man doch sagen, daß die in der Verfassung über eine so delikate Sache enthaltenen Grundsätze im Ganzen der Billigkeit entsprechen. Es ist zu bedauern, daß die aus der Bundesverfassung hervorgegangenen Räthe sich bei der Ausführung davon entfernten, als sie die Tarife zu hoch stellten und sich von zwei der Verfassung fremden Ideen beherrschen ließen: die erste, unter dem Einfluß der Fabrikkantone aufgetaucht, bestand darin, die Finanzzölle zu Schutzzöllen zu machen, mit andern Worten, die consumirenden Eidgenossen für die fabricirenden bezahlen zu lassen und diesen eine Extra-Belohnung für ihre Gewerbe zu ertheilen; die zweite aber entsprang der von den Urhebern der ganzen Umwälzung gefühlten Angemessenheit Zürich für den Verlust seines Einflusses als Vorort und für das materielle Opfer der bleibenden Uebersiedelung des Bundessitzes nach Bern zu entschädigen.

Als man die Zölle zu einem die gewöhnlichen Ausgaben des Bundesstaatswesens weit übersteigenden Ertrage befähigte, setzte man

sich in den Stand, den Ueberschuß auf die Gründung einer Hochschule und einer polytechnischen Schule zu verwenden (Artikel 22), von denen vorausgesetzt wurde, daß sie nach Zürich verlegt werden sollten, so daß diese Stadt der Mittelpunkt des höheren Unterrichtes wurde, während Bern als staatliches Centrum der Schweiz dastand. Diesem Plan fehlt es nicht an Großartigkeit; es erfolgte aus demselben die Gründung des Polytechnikums in Zürich. Zur vollständigen Erreichung jenes Planes aber wären zwei Vorbedingungen erforderlich gewesen: die erste, die ganze Nation die Gründung und den Unterhalt dieser kostbaren Institute bezahlen zu lassen, welche vermittelst der Zölle verwirklicht wurde; die zweite aber, auf irgend eine Weise die Kantone zu bewegen, ihre eigenen Akademien und Hochschulen der Eidgenossenschaft aufzuopfern. Bis dahin waren die souverainen Staaten, welche die Eidgenossenschaft bilden, gewohnt, ohne Hinderniß die Grundbedingungen ihres materiellen und geistigen Lebens selbstständig fort zu entwickeln. Es ist nicht wahrscheinlich, daß sie ohne Widerstand die ganze geistige Thätigkeit der Schweiz sich in zwei Städten würden haben concentriren lassen, um selbst gutwillig zu bloßen Figuranten herabzusinken. Es leuchtet ein, daß als die neue Bundesverfassung angenommen wurde, um dem gemeinen Vaterlande eine größere Kraft zu verleihen und seinen Handels- und gewerblichen Interessen eine weitere Entwickelung zu gewähren, die Schweizer nicht solche Ausdehnungen dieser Verfassung anzunehmen gewillt waren, welche das eigenthümliche Gepräge der Kantone vernichten konnten. Die Räthe der Nation werden früher oder später diesen, das Maß überschreitenden Ansprüchen Halt gebieten und den Zolltarif herabsetzen.

Das zweite Mittel, zu dem die konstituirende Tagsatzung griff, der Eidgenossenschaft Einkünfte zu verschaffen, war, ihr das Postwesen vollständig zu übertragen, mit einer Entschädigung an die Kantone für die erlittene Einbuße und mit der Zusicherung, daß ihren Angehörigen in der Regel die Beamtungen in diesem Dienstzweig übertragen werden sollen. Wenn aber, der Centralisation wegen, dieses Regal weniger abwirft, so haben sich alle Stände einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen zu lassen (Artikel 33 und 34). Diese Centralisation ist ein wahrer Fortschritt. Nur mit Freude sahen die Schweizer den von einigen Kantonen auf Kosten der Reisenden gegen einander geführten Postkrieg endigen. Im Allgemeinen muß man anerkennen, daß die Unter-

handlungen mit den auswärtigen Regierungen, bezüglich des Brieftransportes, erleichtert worden sind, seit die Posten unter einheitlicher Leitung stehen. Die Cirkulation und das Zusammentreffen der Postkurse haben durch die auf dem ganzen Schweizergebiet eingetretene Einförmigkeit bedeutend gewonnen.

Eine dritte Einnahmequelle wurde in der Monopolisirung der Fabrikation und des Verkaufs des Schießpulvers gefunden (Artikel 38). Die Schweiz sah ohne Mißvergnügen diesen Gegenstand in die Hände der Centralgewalt übergehen.

Das Münzregal wurde zur allgemeinen Zufriedenheit den Kantonen genommen und ausschließlich der Eidgenossenschaft zuertheilt (Artikel 36). Nachdem sich die Eidgenossenschaft befestigt hatte, wurde von der Bundesversammlung nach einer mehrtägigen reiflichen Berathung in beiden Räthen der französische Münzfuß eingeführt; die Ostschweiz hatte den rheinischen Gulden als Münzeinheit gefordert.

Die Uebereinstimmung der Maße und Gewichte wurde vorgeschrieben auf Grundlage des zwischen mehreren Kantonen im Februar 1836 abgeschlossenen Concordats (Art. 37 und 74, Ziffer 11). Es ist zu bedauern, daß die constituirende Tagsatzung bei dieser Gelegenheit von der Bahn abwich, auf der sie bis dahin fortgeschritten war, und daß die Bundesversammlung nach der Bestimmung des neuen Münzfußes nicht in eben so umfassender Weise das Maß- und Gewichtssystem ordnete. Beide Behörden haben ihren Nachfolgern eine ernstliche Schwierigkeit hinterlassen und ihr Werk geschwächt. Trotz des lebhaften Widerstandes, welchen die Einführung des französischen Münzsystems fand, wird diese Maßregel heute (1857) allgemein als gut und nützlich für den Handel der Schweiz anerkannt: warum wurde sie nicht durch die Annahme des gesammten metrischen Systems vervollständigt, statt dessen ein unlogisches und hinkendes Maß- und Gewichtssystem angenommen wurde, welches in einer nicht zu fernen Zeit dennoch verschwinden muß.

Wirklich ist der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande bedeutend und die statistischen Tabellen beweisen, daß wenige Nationen im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung so Viel ein- und ausführen. Die Schweiz hat bewiesen, daß sie Werth darauf legt, ihren Verkehr zu steigern; andrerseits ist es anerkannt, daß jede Vereinfachung diesem günstig ist, und wenn ganz Europa das gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem besäße, dies den Austausch erleichtern und erhöhen

würde. Es braucht dies nicht bewiesen zu werden: denn was die Schweiz in ihrem Innern zu thun für gut fand, ist es um so mehr für sämmtliche europäische Nationen. Schon haben mehrere Staaten, ohne Zweifel unter dem Einfluß dieser Betrachtungen, das metrische System angenommen. Wenigstens ist es sonderbar, daß die Schweiz, der die Freiheit ihrer Institutionen einen Vorposten angewiesen und einen Einfluß auf die Entwickelung anderer Nationen, außer Verhältniß mit ihrer Quadratmeilenzahl, gegeben hat, in diesem Punkte eine rückschreitende Bahn verfolgt und ein Maß- und Gewichtssystem angenommen hat, welches sie von den andern Staaten isoliren wird. Vielleicht wäre es angemessen, in Ermangelung eines Bessern, den gleichzeitigen Gebrauch des neuen metrischen Systems daneben zu dulden [1].

Die Verfassung überträgt in allgemeiner Weise der Bundesbehörde die Aufsicht über die Straßen und Brücken, bei deren Unterhalt die Eidgenossenschaft interessirt ist (Art. 35). Sie ermächtigt sie sogar, im allgemeinen Interesse Werke von öffentlichem Nutzen herzustellen oder zu ihrem Unterhalte beizutragen und ertheilt ihr zu diesem Zweck das Expropriationsrecht (Art. 21). Diese Bestimmung, welche an die Vermittlungsakte erinnert, wurde in der Voraussicht der Eisenbahnen und zu Gunsten jedes anderen Verkehrsmittels von gemeineidgenössischer Bedeutung aufgenommen.

Endlich ist die Handelsfreiheit allen Schweizern im Innern der Eidgenossenschaft zugesichert. Dennoch ist sie durch einige Ausnahmen beschränkt: so behält sich die Eidgenossenschaft den Verkauf des Pulvers, die Kantone denjenigen des Salzes vor. Diese können die Ausübung von Handel und Gewerben wie den Gebrauch der Straßen Polizeimaßregeln unterwerfen und Anordnungen gegen den Vorkauf treffen. Jedoch müssen alle solche Bestimmungen dem Bundesrathe vorgelegt und von ihm überwacht werden. Die Bürger eines Kantons dürfen nicht besser behandelt werden, als die in demselben wohnenden Schweizerbürger. Die Regierungen sind auch ermächtigt, zeitweise im Falle von Epidemien und Viehseuchen sanitätspolizeiliche Anstalten zu treffen. Ferner sind unter die Ausnahmen von der allgemeinen Handelsfreiheit zu rechnen

---

1) Die beiden Räthe haben den Antrag auf Vertagung des Inkrafttretens des Maß- und Gewichtgesetzes, welchen Waadt, Neuenburg, Wallis, Tessin und Genf stellten, zurückgewiesen. Das von der Eidgenossenschaft angenommene System soll unwiderruflich mit dem Ende des Jahres 1856 in Ausführung gebracht werden.

die von der Eidgenossenschaft gewährten und anerkannten Rechte und die einzelnen Ständen in Bezug auf die geistigen Getränke gewährten Consumosteuern (Art 29). Concessionen dieser Art dürfen weder ausgedehnt, noch vermehrt werden und die schweizerischen Produkte sollen geringer besteuert werden, als die ausländischen (Art. 32). Auch die Verbrauchssteuern auf andere Gegenstände, wie Nahrungs- und Feuerungsmittel, Getränke u. dgl. m. fallen in das Gebiet der Kantonalsouveränetät. In der Regel ist die Einführung neuer Zölle oder Weggelder keinem Kanton erlaubt; um indessen die Gründung von Werken eines öffentlichen Nutzens, wie Brücken, Kanäle, Bergstraßen u. s. w. zu begünstigen, welche für den Verkehr von allgemeinem Vortheil sind, und sonst nicht zu Stande kämen, kann die Bundesversammlung ausnahmsweise derartige Rechte auf eine bestimmte Zeit ertheilen (Art. 31).

Damit aber diese Handels- und Gewerbefreiheit vor jeder Hemmung durch den Kantons- und Ortsgeist geschützt werde, mußte sämmtlichen Schweizerbürgern das Recht gewährt werden, ihren Handel oder ihr Gewerbe an allen Orten des eidgenössischen Gebietes auszuüben, um dem Geschäftsgeiste der Nation freien Spielraum zu gewähren und es ihm möglich zu machen, überallhin seinen belebenden Einfluß zu verbreiten. Dies hat die Bundesverfassung gethan, als sie allen Schweizerbürgern christlicher Confession das Recht der freien Niederlassung gewährleistete, vorausgesetzt, daß sie sich über ihre Heimathberechtigung, ihre Unbescholtenheit und den Betrieb eines zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt ausreichenden Berufes ausweisen können (Art. 41). Die schweizerischen Israeliten und die Anhänger außerhalb der anerkannten christlichen Bekenntnisse stehender Sekten und Kirchen genießen die Wohlthat dieser Bestimmung nicht. Für die Personen dieser Kategorie bleibt überall, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, die Bewilligung ihrer Niederlassung von dem Gutfinden der Gemeinden und Kantone abhängig. Die naturalisirten Schweizer genießen das freie Niederlassungsrecht erst nach 5jährigem Besitze ihres Kantonsbürgerrechtes. Die freie Niederlassung begreift in sich die Befugniß jedes Schweizers, gleich den Bürgern seines Aufenthaltskantons wohnen, einen Beruf ausüben zu dürfen und den Grundbesitz auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen erwerben zu können.

Betrachtet man das freie Niederlassungsrecht nur vom Standpunkte der Interessen des Handels und der Gewerbe aus, so muß man bedauern,

daß nicht mehr mit den Ansichten, welche bei den heutigen Nationen über allgemeine Duldung herrschen, sich vereinigende Ideen aufgenommen wurden. Die Natur der religiösen Ueberzeugung zu einem Ausschließungsgrunde gegenüber von Eidgenossen zu machen, verträgt sich nicht mehr mit unserer Zeit. Offenbar wurde die Schweiz durch die Geschichte mit den Gebrüdern Wahl und die Furcht vor einer Einwanderung der elsässischen Juden hierzu bestimmt. Indessen hat ein Bundesbeschluß die Anwesenheit der Israeliten auf allen Märkten erlaubt.

Die auf die freie Niederlassung der Schweizer auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft bezüglichen Bestimmungen zu ergänzen, war es nothwendig, überall die freie Ausübung des Gottesdienstes zu sichern. Dies that die constituirende Tagsatzung (Art. 44), allein wieder nur zu Gunsten der anerkannten christlichen Bekenntnisse. Indessen existirte diese Duldung, wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich für jeden Gottesdienst, so lange derselbe nicht die öffentliche Ruhe stört. Vernünftig ist es, daß die Kantone, wie der Bund, in dieser Beziehung das Recht besitzen, die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe geeigneten Maßregeln zu ergreifen, wenn der Friede zwischen den verschiedenen Bekenntnissen gestört werden sollte. Indessen beweist das vom Kanton Waadt während einigen Jahren gegebene Schauspiel, wie bequem man den Vorwand der öffentliche Ordnung zur Erstickung der Religionsfreiheit gebrauchen kann.

Der Artikel 48 schreibt den Kantonen vor, die Bürger des einen Kantons, wie diejenigen aller andern Stände in Sachen der Gesetzgebung und der Rechtspflege zu behandeln, wenn sie den christlichen Glaubensbekenntnissen angehören.

Hätte die constituirende Tagsatzung der Zeit die Sorge überlassen, den eidgenössischen Sinn zu entwickeln und den Kantonsgeist zu besiegen, so müßte man anerkennen, daß sie die Waldstädte und die andern kleinen Kantone schonend behandelt habe; allein sie mußte sich angreifend gegen das Volksthum der Kantone zeigen, als sie das Schweizerbürgerrecht neben oder über das Kantonsbürgerrecht setzte; als sie dem Schweizerbürger, der seit zwei Jahren in einem fremden Kanton niedergelassen ist, das Recht ertheilte, nicht blos bei eidgenössischen, sondern auch bei Kantonalwahlen zu stimmen, und im Niederlassungskanton zu allen Stellen wie der demselben angehörige Bürger, gewählt zu werden. Jedoch kann der Schweizer nicht in mehr als einem Kanton seine poli-

tischen Rechte ausüben (Art. 42). Die Eigenthümlichkeit der weniger bevölkerten Freistaaten ist daher der Gefahr ausgesetzt, durch das schweizerische Volksthum schneller verwischt zu werden, als diejenige der größern Stände, welche wenig von der Niederlassung ihrer Eidgenossen zu befürchten haben. In dieser Beziehung ist die Stellung durchaus ungleich und es war vielleicht unklug, absichtlich diese Elemente des nationalen Lebens zu schwächen. Andererseits verbürgt aber diese Bestimmung die Bewahrung des Schweizersinnes in den Grenzstädten, welchen die Mündung der Eisenbahnen und der Verkehr mit den Nachbarstaaten eine bedeutende fremde Bevölkerung zuführt.

Die Bundesverfassung gewährleistet die Kantonsverfassungen und die Rechte des Volkes wie der Einzelnen (Art. 5.). Dies bezieht sich nicht nur auf die bereits erworbenen Rechte, sondern auch auf diejenigen, welche sie sich in Zukunft erwerben können. Zur Verwirklichung dieser Gewährleistung ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Klagen der Personen, Corporationen und theilweisen oder ganzen Völkerschaften über Verfassungsverletzungen eingesetzt (Art. 105). So weit sind alle diese Bestimmungen der Billigkeit gemäß. Der gleiche Artikel besagt aber, daß die Prüfung solcher Klagen dem Bundesgericht nur zugewiesen werde, wenn die Bundesversammlung es für angemessen erachte. Andererseits hat diese das Recht, derartige Klagen abzuweisen, oder nicht nach Rechtsgründen, sondern nach der Zweckmäßigkeit die nothwendigen Maßregeln zu treffen, oder aber sie vor das Bundesgericht zur Beurtheilung zu verweisen. Selbst im Falle von Unruhen, welche eine eidgenössische Intervention nothwendig gemacht haben, kann sie eine Amnestie aussprechen und begnadigen (Art. 74, Ziffer 7 u. 8 u. Art. 104, Litt. d.): daher könnte die Mehrheit der Bundesversammlung mit Hülfe dieser Bestimmungen die Klagen mißachten, welche ein von einer tyrannischen Regierung unterdrücktes Volk an sie richtete, wenn nur jene der Meinung der obersten Bundesbehörde genehm wäre. Es wäre ihr auch leicht, die gesetzlichen Behörden eines Kantons, die ihrer Meinung entgegenständen, durch die den Ruhestörern zugesicherte Straflosigkeit zu entwaffnen. Wie gefährlich auch diese den Bundesbehörden der Eidgenossenschaft an die Hand gegebenen Waffen seien, so scheut man sich doch, zu denken, sie könnten die erhabene Stellung, die ihnen das Schweizervolk anwies, verlassen, um die Werkzeuge einer Partei zu werden. Ohne Zweifel ist diese diskretionäre Gewalt der Bundesversammlung vorbehalten worden, um ihr die Abschneidung un-

vorhergesehener Schwierigkeiten, oder aus der Einführung der neuen Ordnung der Dinge sich ergebender Uebelstände zu ermöglichen.

Die Verfassung gewährleistet den Schweizern die Gleichheit vor dem Gesetz; sie verbietet jedes Unterthanenverhältniß, jedes Vorrecht des Ortes, der Geburt, der Familie und der Person (Art. 4). Diese Bestimmungen sind mit Recht der Vermittelungsakte und dem 15er Vertrag neuerdings entnommen worden.

Kein Kanton darf seine Angehörigen des Heimaths- oder Bürgerrechtes berauben (Art. 43), selbst wenn derselbe noch in einem andern Kanton heimathberechtigt wäre. Mit Recht verbietet die Verfassung den Kantonen, Fremde zu naturalisiren, welche nicht aus ihrem Staatsverbande entlassen sind. Diese Bestimmung wurde durch das Andenken an die Verwickelung von 1838 aufgenommen.

Der Artikel 45, welcher die Preßfreiheit gewährleistet, überläßt den gesetzgebenden Behörden der Kantone, ihre Grenzen zu bestimmen und die Mittel auszuwählen, ihrem Mißbrauche zu begegnen; behält sich aber die Billigung des Bundesrathes vor. Es ist dies die einzige Aufsicht, welche die Bundesbehörde in Preßsachen ausübt, es seien denn die Eidgenossenschaft und ihre Behörden im Spiele, in welchem Falle das Bundespreßgesetz und das Bundesgericht competent sind.

Das Vereins- und Versammlungsrecht (Art. 46.) kann in denjenigen Fällen beschränkt werden, welche Gefahr für den Staat oder unerlaubte Zwecke herbeiführen könnten. Es überrascht aber, daß die Tagsatzung, welche weit unwichtigere Dinge der Bundesbehörde vorbehielt, hier den Kantonen allein die Sorge überließ, Mißbräuchen zu steuern und die Vereine in den Schranken des Gesetzes zu erhalten. Auch wäre es nothwendig, daß die Regierungen selbst ihre Völkerschaften nicht unterdrückten, indem sie zu Mitteln greifen, welche diesen selbst untersagt sind. Indessen kann die Nation nur mit Genugthuung sehen, daß diejenigen Männer, welche mit so vielem Erfolg seit 1830 die Volksversammlungen und Vereine jeder Art benutzt haben, das 15er System zu stürzen, jetzt selbst die Gefahren erkennen, welche diese Mittel mit sich bringen. Das Petitionsrecht wird auf allgemeine Weise durch den Artikel 47 gewährleistet.

Die Heimfalls- und Abzugsrechte werden nur denjenigen Staaten gegenüber vorbehalten (Art. 51 u. 52), welche dieses Recht selbst noch gegen die Schweiz ausüben. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich (Art. 33).

Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden (Art. 53) und es darf kein Ausnahmegericht errichtet werden. Damit hat sich die Eidgenossenschaft ernstlich vor der Erneuerung solcher Scenen geschützt, wie diejenige, welche dem Advokaten Nessi das Leben kostete. Die Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen (Art. 54) ist eine Nachahmung des bei der letzten französischen Revolution aufgestellten Grundsatzes und ein Erforderniß der Menschlichkeit. Die Auslieferung der Angeklagten eines Kantons in den andern (Art. 55) ist durch ein Gesetz geordnet worden; indessen können die Kantone dieselbe bei Preß- und politischen Vergehen verweigern. Der Art. 56. macht es der Eidgenossenschaft zur Pflicht, die Wunde der Heimathlosigkeit zu heilen. Sie hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Flüchtlinge nicht für den Staat, den sie verlassen haben, zu einer Gefahr werden und daß die Schweiz nicht mehr das schimpfliche Schauspiel von Freischaarenzügen biete. Die Centralgewalt kann jeden Fremden ausweisen, welcher die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet (Art. 57). Die Ausweisung der Jesuiten und ihrer Affiliirten (Art. 58) ist eine Anwendung dieses Grundsatzes. Diese vorsichtigen Bestimmungen geben dem von der Schweiz immer gegen die Opfer politischer und religiöser Leidenschaften geübten Asylrechte, wenn Letztere dasselbe nicht mißbrauchten, einen erhöhten Werth. Bei Epidemien und Viehseuchen hat die Eidgenossenschaft das Recht, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen (Art. 59).

Als die Tagsatzung die neue Bundesurkunde verfaßte, glaubte sie die Fragen der Militärkapitulationen durch ein gänzliches Verbot derselben abschneiden zu sollen. Sie beraubte so die Eidgenossenschaft des Rechtes, über ihre Angehörigen, welche ihr Geschmack, manchmal auch die Nothwendigkeit, in fremde Kriegsdienste führte, zu wachen und sie zu beschützen. Eine persönliche Dienstnahme in einem fremden Heere wird nicht verboten; allein die Eidgenossenschaft verzichtet auf den Glanz, den dieselbe auf sie zurückwerfen kann. Dieses Uebel, denn es ist eines, kann gemindert werden, wenn die Schweizer zu Legionen verbunden werden, statt in einzelnen Corps zerstreut zu sein. Sie können, wie die früheren kapitulirten Regimenter, eine ausgezeichnete Pflanzschule für Offiziere und Unteroffiziere werden. Endlich sollte man nicht vergessen, daß der Ruf dieser Regimenter oft den Forderungen Nachdruck gegeben hat, welche die Schweiz auf diplomatischem Wege geltend machte. Als

die konstituirende Tagsatzung diesen Beschluß in so absoluter Weise faßte, gehorchte sie nur der öffentlichen Meinung, welche in den italienischen Schweizerregimentern neue Werkzeuge der Unterdrückung sah. Indessen waren die Vorgänge in Oberitalien der Art, eine solche Meinung zu berichtigen. Die Tagsatzung hat auch einer Uebertreibung des republikanischen Gefühls gehorcht, als sie allen Mitgliedern der Bundesbehörden, ihren Beamten und den eidgenössischen Repräsentanten untersagte, Pensionen, Geschenke, Orden oder Titel von fremden Mächten anzunehmen und dieselben während der Dauer ihrer Beamtungen zu tragen oder zu beziehen. Indessen können untergeordnete Beamte zum Bezug ihrer Jahresgelder die Erlaubniß erhalten (Art. 12).

Die constituirende Tagsatzung ist nicht in die theoretischen Abschweifungen verfallen, welche die erste französische Revolution und das ephemere deutsche Reich bezeichneten, das wir in unsern Tagen entstehen und verschwinden sahen. In einem seit Jahrhunderten an die Freiheit gewöhnten Lande hielt sie sich auch nicht für verpflichtet, an die Spitze der Verfassung die Gesetztafel der Menschenrechte zu setzen. Sie hat sich darauf beschränkt, einige Grundsätze darin anzuführen, welche geeignet sind, das Schweizervolk so viel als möglich vor neuen Erschütterungen zu bewahren, sein Wohl zu sichern und seinen Kräften einen weiteren Spielraum zu gewähren.

Das ist der Hauptinhalt der neuen Bundesurkunde, aus welchem sofort erhellt, daß die Lehren, welche die verschiedenen Umwälzungen der Schweiz gegeben haben, nicht verloren gegangen sind. Man darf sich darüber verwundern, daß nach dem Ausgange eines Bürgerkrieges, am Tage nach dem Siege, so viel weise Mäßigung bei diesem Werke eingehalten wurde. Die Bundesurkunde ist freilich nicht von allen Fehlern frei und verräth hie und da den Parteigeist; allein im Ganzen konnte die Nation nur erwarten, daß man ihrer Annahme ein weit geringeres Werk vorlege. Diese Verfassung sorgt ohne Uebertreibung für die Bedürfnisse der Zeit. In seinen gegenwärtigen Grenzen wurde der Individualismus der Kantone nur in so weit aufgeopfert, als dies zur Verwirklichung dreier ausdrücklicher Wünsche des ganzen Schweizervolkes nothwendig war, nämlich der religiösen Duldung, der freien Niederlassung und der materiellen Verbesserungen von allgemeinem Interesse. Nirgends mehr auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft wird der zum Schweizer gewordene Kantonsbürger in der Ausübung

seines Berufes oder seines Gottesdienstes gestört, wenn er ein unbescholtener Mann ist. Die großen, im öffentlichen Interesse unternommenen Werke interessiren ihn als Schweizer, da er überall von den mit den Hülfsmitteln der Eidgenossenschaft entstandenen Schöpfungen freien Gebrauch machen kann.

Die gewerbliche und Handel treibende Schweiz hat bis zu einem gewissen Punkte der revolutionären Bewegung die Hand geboten, welche die Form des Bundes veränderte; allein mehr durch ihr Geschehenlassen als durch ihr eigenes Handeln. Vergeblich hatte sie die nothwendige Erleichterung des innern Verkehrs gefordert; daher mußte sie es wenigstens mit Freude gewahren, als alle Hindernisse, welche ihre Unterhandlungen hemmten, fielen, wenn sie dies nicht gebieterisch verlangt hat. In dieser Beziehung konnte ihr zwar nicht vollständig Genüge gethan werden, da die unmittelbare Abkaufung der Ohmgelder und Consumogebühren einzelner Kantone der Eidgenossenschaft zu große Opfer auferlegt haben würde; indessen widersetzt sich doch nichts mehr ihrer längst ersehnten Fortentwickelung.

Als diese Verfassungsurkunde den Bürgern zur Annahme vorgelegt wurde, nahm kein Drittheil der Stimmberechtigten, deren Zahl sich ungefähr auf 500,000 Bürger belief, an dieser wichtigen Verhandlung theil. Die Gesammtzahl der Annehmenden belief sich nicht auf 150,000 Stimmen. Der große Rath von Wallis nahm es auf sich, ihr seine Zustimmung zu ertheilen, obschon sich bei der Abstimmung 3664 Stimmen für, und 2684 gegen die Verwerfung ausgesprochen hatten. Auch im Tessin verwarf die Mehrheit. In Zug nahmen 803 die neue Bundesverfassung an, welche 1780 verwarfen. Der Große Rath von Freiburg nahm sie an, ohne das Volk zu befragen. Die Landsgemeinden der Waldstädte verwarfen sie fast einstimmig und nur die Regierung von Uri gab, wie im Jahr 1815, ein neues Beispiel ihres edlen, eidgenössischen Sinnes durch den Beschluß, daß, wenn ³/₄ der Stände sich für die Annahme aussprächen, Uri sich ihnen anschließen werde, um zur Erhaltung und Befestigung des eidgenössischen Bandes mitzuwirken. Diesem Beispiele folgte Obwalden.

Trotz der Ungesetzlichkeiten dieser Abstimmung, wie sie sich die Regierungen von Freiburg und Wallis hatten zu Schulden kommen lassen und trotz der Gleichgültigkeit, mit der die neue Verfassung aufgenommen worden war, erklärte die Tagsatzung dieselbe als durch

15½ Stand, welche eine Bevölkerung von 1,897,887 Seelen repräsentirten, angenommen und beschloß, sie in Kraft zu setzen. In der betreffenden Proklamation sagte sie nichts von dem Detail der Abstimmungen, welches gezeigt hätte, daß sie nicht von der Mehrheit, sondern von einer kleinen Minderheit der Bevölkerung angenommen sei [1]).

Institutionen, welche auf einer so unzuverlässigen Grundlage beruhen, erfordern, um sich zu befestigen, eine große Klugheit; damit das Volk anhänglich an dieselben werde, müssen sie ihm Vertrauen einflößen, es vor Unterdrückung sicher stellen und seine Interessen beschützen: mit Einem Worte, die Verfassung muß ehrlich beobachtet werden. Haben die aus der neuen Ordnung hervorgegangenen Gewalten diese Bedingungen erfüllt? Diese Frage verdient eine ernstliche Prüfung.

Vierundfünfzigstes Kapitel.

Die Schweiz unter der neuen Bundesverfassung.

(1848 — 1856.)

Während dieses letzten Zeitraumes muß die Schweiz unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden, nämlich unter dem einer veränderten Stellung der Kantone, durch die Umwandlung der eidgenössischen wie der kantonalen Institutionen, und unter demjenigen, welcher die Eidgenossenschaft als Gesammtheit auffaßt. Eine kurze Uebersicht der Ereignisse, seit das Band zwischen den Staaten eine engere Form gewonnen hat, wird nothwendig sein, um dessen Werth zu würdigen und sich ein Bild von seinem Einfluß auf die Zukunft der Schweiz zu machen.

---

1) Die Tagsatzung hatte aus Achtung vor der Souverainetät der Kantone einer jeden Regierung den Abstimmungsmodus festzusetzen überlassen, und konnte daher füglich das Ergebniß der Berathung der Großen Räthe als den Ausspruch der berechtigten Organe der betreffenden Kantone betrachten. — Daß aber gerade in den großen radikalen Kantonen wie Zürich, Bern, Aargau und Waadt sich eine geringe Theilnahme an der Abstimmung zeigte, war den europäischen Verhältnissen des Jahres 1848 zuzuschreiben. Die Bevölkerungen verhielten sich nicht mißgünstig, sondern gleichgültig gegen das Gegebene, weil damals (s. auch p. 414, Abschn. 3.) größere, durchgreifendere Veränderungen erwartet wurden. D. Uebers.

Die kleinen demokratischen Kantone Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und Glarus haben diese letzten Jahre ohne Erschütterung durchgemacht und sind nach der eidgenössischen Umwandelung in der gleichen Verfassung geblieben wie vorher. Schwyz und Wallis waren durch die Ansprüche eines Landestheiles auf die Herrschaft über den andern stark erschüttert. Als der Grundsatz der Rechtsgleichheit einmal festgesetzt war, verschwand die Uneinigkeit oder es wurde ihr die Spitze abgebrochen und jetzt befindet sich das Wallis auf einer ruhig fortschreitenden Bahn. Die drei Liguen Graubündtens haben die Organisation ihrer Centralbehörde nicht wesentlich verändert. Die Kantone Thurgau und Solothurn sind in dem Schutze ihrer neuen Institutionen ruhig geblieben. Erst in der letzten Zeit hat sich eine gewisse Bewegung in Solothurn geltend gemacht: die Revision der Verfassung scheint die Gewohnheiten der Regelmäßigkeit und der Oeffentlichkeit in der Verwaltung dieses Staates nicht verändern zu wollen. Durch seine Trennung hat der Kanton Basel eine vollkommene Ruhe errungen; es hat sich sogar zwischen beiden Halbkantonen ein gutes Einvernehmen wiederhergestellt. Jeder von ihnen verwaltet seine Angelegenheiten, wie er es für angemessen hält. Eine Zeit lang konnte man glauben, Baselstadt werde in radikalem Sinne umgestaltet werden; allein die ganze Bewegung hat sich auf eine Verfassungsänderung in freisinnigem Geiste beschränkt und die Gewalt ist in den gleichen Händen geblieben[1]). Der Kanton Waadt hat keine neue Umwälzung erfahren. Die Parteien sind sich auf dem Boden des Gemeinwohls näher getreten. Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung ist gemäßigter geworden und sucht den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden; sie hat alle materiellen Verbesserungen begünstigt, ohne das Staatsvermögen zu verschleudern; sie hat ohne Unterschied der Partei die fähigsten Männer gewählt, dem höheren Unterrichte vorzustehen. Die religiösen Verfolgungen haben aufgehört, allein es ist zu bedauern, daß die in einem Augenblick der Aufregung dem Staatsrath ertheilten außerordentlichen Befugnisse noch nicht aus der Gesetzsammlung verschwunden sind. Aargau leidet noch unter den Folgen der Unruhe, der es sich aussetzte, als es, um der Laune des Volkswillens vorzubeugen, im Jahr 1831 die periodische Ver-

1) Diese fortschreitende Bewegung wird gegenwärtig wieder aufgenommen und fortgesetzt. D. Uebers.

fassungsreform einführte. Statt die öffentliche Freiheit zu sichern, wird sie so bei jeder Verfassungsänderung neuerdings in Frage gestellt. St. Gallen wurde die Entartung des Parteikampfes in einen Bürgerkrieg erspart: eine eigenthümliche Form, welche die Wahrung der confessionellen Interessen zweien zur Behandlung der Kantonalangelegenheiten als Großer Rath zusammentretenden Collegien überträgt, hat dazu beigetragen, die Stabilität dieses Kantons zu erhalten. Die Bevölkerung desselben, wie diejenige des Thurgau's, hat sich jedem Versuch zu einer Verfassungsrevision beständig abgeneigt gezeigt. Der Verfassungsrath von Schaffhausen, der Ansicht der eidgenössischen Commissarien in Bezug auf eine billigere Vertheilung der Vertretung von Stadt und Land Rechnung tragend, hat jeden Grund zu einer ernstlichen Ruhestörung beseitigt. Die Bürger schlugen es im Jahr 1846 ab, eine von ihren Räthen beantragte Verfassungsänderung vorzunehmen. Dieser Kanton war der Zeuge eines eigenthümlichen Vorfalls. Lange Zeit stand an der Spitze seines protestantischen Consistoriums der Antistes Hurter, welcher, zum Katholicismus übergetreten, vom heiligen Vater die Ermächtigung erhalten hatte, scheinbar dem Protestantismus ergeben zu bleiben. Als diese schimpfliche Heuchelei entdeckt worden, fand Hurter eine Zufluchtsstätte in Bayern, wo er eine Beamtung erhielt.

Seit seiner Umwandelung zur Republik fanden im Kanton Neuenburg manche Erschütterungen statt; allein keine war von ernstlichen Folgen [1]). Die Schweiz hat mit Kummer gesehen, daß das neue System mit einem Vandalismus, der plötzlichen Aufhebung der Akademie, begann, welche sich eines bedeutenden Rufes erfreute. Wenn diese Maßregel in einem nivellirenden Sinn und als Angriff auf die höheren Klassen in der Hoffnung getroffen wurde, ihnen die Ueberlegenheit zu nehmen, welche sie durch eine umfassende Bildung besaßen, so hat sie gänzlich ihren Zweck verfehlt, da sich die wohlhabende Jugend auf den Akademien anderer Kantone schadlos halten kann, während der intelligente Proletarier der wissenschaftlichen und literarischen Hülfsmittel beraubt ist, welche er vorher in Neuenburg fand, ohne aus dem Lande zu gehen [2]). Glücklicherweise ist dieser Fehlgriff nicht unverbesserlich.

---

1) S. über den Aufstand vom 2. bis 4. September 1856 das folgende Kapitel.

2) Selten hat eine Regierung für den Primar-, Secundar- und Gewerbsunterricht so Viel gethan als gerade die republikanische Regierung Neuenburgs

Für 1) u. 2) d. Uebers.

Der Stand Zürich wurde seit der unter den Augen der Tagsatzung im Jahr 1839 stattgefundenen fanatischen Bewegung nicht mehr in seiner Ruhe gestört. Als die Gewalt in die Hände der Radikalen zurückkehrte, übte Dr. Alfred Escher einen überwiegenden Einfluß auf dieselbe aus, trotz den Anstrengungen einer socialistischen Partei, welche übrigens inmitten einer so betriebsamen, ihre Handels- und gewerblichen Interessen so wohl berücksichtigenden Bevölkerung nur vegetiren kann [1]). Das nach dem Sturze des Sonderbundes in Luzern eingesetzte Regiment hat das bequemste Mittel ergriffen, sich am Steuerruder zu erhalten. Vor den Wahlen läßt es unter nichtigem Vorwande die Führer der Gegenpartei verhaften und läßt sie wieder frei, sobald die Wahloperation beendigt ist. Um über das Klostervermögen verfügen zu können, war eine Abstimmung des Volkes nothwendig und als die Mehrheit sich der Maßregel widersetzte, wurde vermittelst der Abwesenden eine bewilligende Mehrheit geschaffen. Beredte Stimmen, selbst aus der freisinnigen Partei, haben diese willkürliche Verfahrungsweise hart getadelt.

In Freiburg hat die mit Unterstützung der eidgenössischen Bayonette im Besitz der Gewalt befindliche Partei ebenso hartnäckige Gegner bei freisinnigen Ideen ergebenen Männern, wie am Bischof Marilley gefunden. Zur Ueberwindung dieser Hindernisse wurden gewaltthätige Maßregeln getroffen. Die Regierung hat sich mit einer Bürgerwache umgeben, welche besoldet wird und aus ihren Anhängern besteht. Ihre Gegner von den Wahlen zu entfernen, hat sie den Bürgern einen solchen Eid auferlegt, daß nur ihre Anhänger ihn beschwören konnten. Sie hat die meisten Klöster aufgehoben und sich ihrer Güter bemächtigt, sie hat Privatpersonen durch eine außerordentliche Steuer von 1,600,000 Franken erdrückt, welche nicht von der Gesammtheit der Bürger erhoben, sondern auf eine launische und tyrannische Weise gewisse Familien beschlagen sollte, wo man weder Wittwen noch Waisen verschonte. Diese harten Verfügungen riefen Aufstände hervor, welche immer mit Hülfe der waadtländer Milizen unterdrückt wurden. Die Regierungen der Nachbarkantone besaßen im Voraus eingesandte Hülfsgesuche, deren Datum offen gelassen war. Endlich wurde der Bischof verbannt. Den von der Geistlichkeit angezettelten Aufständen folgten nun diejenigen der unterdrückten Bürger. An der Spitze der letzten Erhebung stand

1) Indessen sitzt ihr Führer doch bereits im Regierungsrathe. D. Uebers.

Perrier, der letzte Commandant der Bürgergarde [1]). Als die Opposition immer wuchs, wurden vermittelst der Gewaltthaten der Regierungsanhänger die Wahlen zu Bulle und an andern Orten verfälscht und die Mehrheit mißkannt. Dies hat den Widerstand der Bürger nicht aufgehalten. Die eidgenössischen Wahlen wurden großentheils im Sinne des Freiburger Volkes vollzogen. Endlich öffnete die Regierung die Augen über ihre gefährdete Stellung. Es offenbarte sich ein versöhnlicher Sinn und eine Interessenfrage, der Bau der Eisenbahn zwischen Freiburg und Lausanne gab zur rechten Zeit den Anlaß zu einer Annäherung zwischen den Parteien. Der Kanton Freiburg scheint einen neuen Abschnitt seiner Geschichte zu beginnen und nähert sich dem Zeitpunkt, wo die Parteien einander nicht mehr ausschließen, sondern gemeinsam am Landeswohl arbeiten werden [2]).

Lange und erbittert wurde im Kanton Bern gekämpft. Während langer Zeit waren die Zügel der Regierung in den Händen einer äußerst thätigen Partei, an deren Spitze ein unternehmender Mann stand, welcher in die meisten deutschen Uebertreibungen verfallen ist. Das Staatsvermögen wurde in der Weise verwendet, der extremradikalen Partei die Unterstützung eines großen Theiles der Bevölkerung des Kantons zu sichern; allein der traurige Zustand der Finanzen zwang endlich alle Bürger, welche das Land vor einem vollständigen Ruin bewahren wollten, sich zu einem ernstlichen Widerstande zu vereinigen. An ihre Spitze stellte die Opposition einen Mann von anerkanntem Talent und allgemein geachtetem Charakter, Blösch. Zur conservativen Volksversammlung von Münsingen strömten die jurassischen Katholiken wie protestantische Bürger des alten Kantons von allen Meinungsarten, ja selbst die Vertreter der patrizischen Familien der Hauptstadt. Letztere, welche sich seit 1831 von der Politik fern gehalten hatten, erklärten feierlich, sie verzichteten auf immer auf jeden Gedanken, als Kaste wieder zur Gewalt zu gelangen. Die Mehrheit des Bernervolkes sprach sich

1) Die beiden letzten Male wenigstens haben die städtische Bürgerwache und die Gensdarmerie die fanatisirten Landleute besiegt; die Beweggründe, welche Oberst Perrier veranlaßten, sich an die Spitze der letzten Erhebung zu stellen, nachdem er die vorletzte mit der Bürgerwache unterdrückt, möchten kaum in politischen Grundsätzen zu suchen sein. D. Uebers.

2) Die Schulreaktion der an's Ruder gekommenen Ultramontanen scheint das Gegentheil beweisen zu wollen. D. Uebers.

im Sinne dieser Versammlung aus. Das Ergebniß dieses kräftigen Auftretens war eine weise und wirklich wiederherstellende Regierung. Es ist wahr, daß ihr Gang durch manche Schwierigkeiten, welche ihr die gefallene Partei oder das Uebelwollen der Bundesregierung bereiteten, gestört wurde. Sie ließ sich aber in ihrer Aufgabe weder einschüchtern, noch aufhalten. Die zu Münsingen gemachten Versprechungen wurden aufrichtig gehalten. Nun suchte das Haupt der Opposition den Ruf der patrizischen Familien zu beflecken, indem er ihre vorhergehende Generation der Unterschlagung von Staatsgeldern beschuldigte. Glücklicherweise hielten Väter und Söhne ihre eigenen Angelegenheiten in so guter Ordnung, als diejenigen des Staates und viele Verurtheilungen straften solche Verleumdung. Indessen entstand aus der Müdigkeit beider Parteien in beiden Lagern der Gedanke an Versöhnung. Vergeblich verzehrte der Kanton seine Kräfte, ohne aus seiner Stellung für die Entwickelung seiner materiellen Interessen Nutzen zu ziehen. Die Hoffnung auf eine Annäherung machte sich in allen Reihen des Volkes mit einer solchen Stärke geltend, daß es der öffentlichen Meinung gelang, beiden Parteien eine gleiche Vertretung auch im Regierungsrathe zu verschaffen. Seit jener Zeit ist das Versöhnungsprogramm ziemlich getreu befolgt worden. Wird es fortan aufrichtig beobachtet, so werden die lebendigen Kräfte dieses Volksstammes nicht mehr in fortwährenden unfruchtbaren Kämpfen verzehrt werden und können die beiden Geißeln bekämpfen, welche seit langer Zeit einen verderblichen Einfluß auf die Bevölkerung ausüben, die Armennoth und die Branntweinpest[1]).

---

1) Zu diesem Abschnitte muß bemerkt werden, daß der Anfangs berührte Finanzruin des Kantons von zwei leicht ersichtlichen, vom liberalen Standpunkte aus nicht so tadelnswürdigen Haupturſachen herrührte: — Erstlich schaffte die 46er Regierung die Zehnten ab, welche in natura geleistet worden waren, und führte die Einkommens- und Vermögenssteuer ein. Die Gegner der Regierung behaupteten nun, das Staatsvermögen sei um den ganzen Kapitalwerth der Feudalabgabe vermindert worden. Die directe Steuer aber, die nun auch den vormals ganz steuerfreien Städter und Gewerbsmann traf, während auch der Bauer nur in baarem Gelde bezahlen mußte, konnte natürlich nicht sehr populär werden. — Zweitens (s. oben pag. 390.) ermöglichten Bern's Finanzen die Führung des Sonderbundskriegs und fiel die Finanzreform in die Jahre 46—50, d. h. in Jahre der Lebensmittelnoth, der Geld- und politischen Krisen, — kein Wunder, daß die Opposition leichtes Spiel hatte. — Was aber die Schwierigkeiten betrifft, welche der 50er Regierung in den Weg gelegt wurden, so rühren sie davon her, daß die entfernte 46er Regierung noch beinahe die Hälfte des

Als im Jahr 1855 die regierende Partei im Tessin die Mehrheit sich entgehen sah, erlangte sie vom Nationalrath die Cassirung der mit großer Mehrheit für diese Behörde vorgenommenen Wahlen der tessiner Mitglieder. Seither hat eine vollständige Schreckensherrschaft diesen Kanton unter das Joch einer Partei gebracht, welche im Großen Rathe den Mißbrauch der Gewalt so weit trieb, den Richtern verlangte Verurtheilungen vorzuschreiben. Der Muth, den die Appellationsrichter bewiesen haben, als sie in der Degiorgi-Sache der Volkswuth die Spitze boten, um die bezeichneten Opfer vor derselben zu retten, hat die Sympathie der ganzen Schweiz geweckt und die eidgenössischen Behörden aus der Unthätigkeit gerissen, welche sie gezeigt hatten, seit ihr bedauerlicher Beschluß Tessin der Anarchie überlieferte.

In Genf befand sich James Fazy, welchem die Revolution von 1846 zur Gewalt verholfen hatte, in einer ziemlich schwierigen Lage. Gegen sich hatte er die große Mehrheit der reformirten Bevölkerung und einen bedeutenden Theil der katholischen Landleute, welche sich der großen Vortheile erinnerten, die ihnen die vorangegangenen ausgezeichneten Verwaltungen gewährt hatten. Um daher an der Spitze des Staates zu bleiben, bedurfte er einer festen, beständig zu seinen Gunsten wirkenden Stütze, welche er in der römischen Kirche fand. Zu diesem Zwecke wurde die neue Verfassung so eingerichtet, derselben gewisse Bürgschaften zu verleihen und ihr den nothwendigen Einfluß zu sichern. Der Bezirk zwischen dem See und der Arve, wo das protestantische Element das Uebergewicht besaß, wurde mit demjenigen zwischen der Arve und der Rhone befindlichen vereinigt, um einen einzigen Wahlbezirk von unverhältnißmäßiger Größe zu bilden, in dem das katholische Element das Uebergewicht hätte. Die fortdauernde Wirkung der Geistlichkeit sollte das Volk zu der Rolle heranbilden, die ihm die Kirche bei der Eroberung

---

Großen Rathes zu ihren Anhängern zählte, welche es nicht stillschweigend hinnahmen, daß, namentlich auf dem Gebiet der Rechtspflege und des öffentlichen Unterrichts, Alles rückwärts ging und mit dem alten Patriciat, wie mit dem Ultramontanismus, überall geliebäugelt wurde. In Bezug auf den Ruf der patricischen Familien endlich hat Stämpfli nicht mehr gethan, als in seiner Dotationsgeschichte die vom Verfasser selbst p. 171 angedeuteten Vorgänge an's Licht zu ziehen. In einem untergeordneten Punkte verurtheilt, blieben die zehn härtesten Anschuldigungen gerichtlich unangefochten von den Söhnen M. H. G. G. Herren. (S. Dotationsgeschichte oder Beiträge zur politischen und Finanzmoral des Patriziats, Bern, 1851 und oben Kap. 40—43.)

D. Uebers.

des protestantischen Genfs vorbehielt. Da die katholischen Stiftungen durch den turiner Vertrag gewährleistet waren, so betraf derjenige Artikel der Verfassung, welcher vorschrieb, es sollten in ganz kurzer Zeit alle Stiftungen von der neuen Gewalt bestätigt werden, nur die protestantischen Anstalten; um aber diese Angriffe zu decken, zeigte eine andere Bestimmung an, auch die katholischen Kirchengüter sollten reorganisirt werden. Die Gegner eines jeden Gottesdienstes glaubten darin eine Gewähr zu erblicken, daß der Einfluß der römischen Kirche so gut als derjenige des Protestantismus zerstört werden solle. Die späteren Ereignisse bewiesen, daß der Gesetzgeber es nicht so verstanden hatte. Seit 1814 war der Staatsrath von der Volksvertretung ausgegangen. Die neue Verfassung ließ ihn durch das Volk selbst in einer einzigen Wahlversammlung wählen; diejenige des Großen Rathes wurde in drei verschiedenen Wahlkreisen von den Bürgern vorgenommen und wechselte Jahr für Jahr mit der Staatsrathswahl ab. Dieser war daher in einer günstigen Stellung, seinen Einfluß auf die Wahl des Großen Rathes auszuüben und sie in seinem Sinne zu lenken. Die Verfassung beschränkte das Wahlrecht nur durch sehr geringe Bedingungen. Das kurze Zeit nachher ausgearbeitete Wahlgesetz ertheilte den Wählern keine rechte Sicherheit. Der Präsident und der Vizepräsident der Wahlcollegien wurden durch den Staatsrath bezeichnet. Die Mitglieder des zur Ueberwachung und Bestätigung der Wahl sofort ernannten Bureau's wurden durch das Loos aus denjenigen Wählern bezeichnet, welche ihren Namen angaben. Bei der Staatsrathswahl wurden 12—13,000 Bürger berufen, in einem einzigen Lokal, an einem einzigen Tag, während weniger Stunden, ihre Stimme abzugeben. Eine solche Einrichtung konnte zur Noth gebraucht werden, wenn Jeder ruhigen und gerechten Sinnes zur Wahlverhandlung kam, wenn die Bürger einer Gemeinde, ihre Wahlzettel demselben Büreau abgebend, eine gewisse Aufsicht über die Leute ausübten, welche sich in ihrem Namen dort präsentirten; allein sie war ausnehmend geeignet zur Begünstigung von Betrug und Gewaltthat, so wie dazu, dem Bürger jedes Mittel zu benehmen, dem Drucke zu widerstehen, den der Staatsrath zum Zwecke seiner Wiederwahl ausüben konnte. Die neue Verfassung wurde mit einer Mehrheit im Verhältniß von 3 zu 2 angenommen und wurde daher von nun an zum Staatsgrundgesetz. Die der conservativen Meinung angehörenden Bürger hielten sich nicht für verpflichtet, von der neuen Organisation

Umgang zu nehmen. Sie suchten daher fähige Männer in die Räthe zu bringen. Hätte bei dieser Gemüthsstimmung der Führer der radikalen Partei durch eine einzige Thatsache den aufrichtigen Wunsch bewiesen, das Wohl des ganzen Genfervolkes zu erzielen, so würde er ohne Zweifel endlich von allen seinen Gegnern angenommen worden sein, denn alle Parteien waren der Unruhe satt und verabscheuten den Bürgerkrieg. Sei es, daß James Fazy anders urtheilte, sei es, daß er durch eine noch so loyale Opposition erbittert wurde; sei es, daß er eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen hatte — genug, er bekriegte von nun an beharrlich die conservative Partei, setzte die Beamten von dieser Meinung, selbst die untersten Bediensteten ab, unterdrückte die den Protestanten theuersten Institutionen und bemächtigte sich ihrer Güter. Selbst die Künstlergesellschaft, deren Wirksamkeit der Politik immer fremd geblieben war, und sich auf dem ganzen Kanton ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ausgedehnt hatte, wurde von ihm angegriffen. Diejenigen talentvollen Männer, welche von einem gewissen Nationalgefühl beseelt waren und mit dem Parteiführer in den Staatsrath traten, sich aber weigerten, diesem zerstörenden Gange zu folgen, wurden nach und nach von der Regierung entfernt. Allein so lange er rein politischen Ideen zu folgen schien, so bedauerlich auch diese sein mochten, behielt er eine geachtete Stellung. Allein er sank rasch in der öffentlichen Meinung, als, statt der uneigennützigen Gründe, die man bei ihm vorausgesetzt hatte, er bereit war, eine bedeutende Dotation anzunehmen und seine Stellung auszubeuten, um sich und den Seinigen durch die öffentlichen Cassen enorme Summen leihen zu lassen, zur Begünstigung seiner besondern Spekulationen. Die schlechte Verwendung der öffentlichen Gelder, wo nicht deren Verschleuderung, die kühnsten Entwürfe gegen die freie Aeußerung des Gedankens, die Vernichtung jeder Gewährleistung für ein wirklich richtiges Wahlergebniß, die finstern Umtriebe, eine Menge von Bürgern als verdächtig zu behandeln, ein Gesetzentwurf über die Einbürgerung, welcher in einem fremden Element die Trümmer der genferischen Volkseigenthümlichkeit wegschwemmen wollte, alle diese treulosen Plane mußten endlich den heißblütigen aber gewissenhaften Männern, welche dazu beigetragen hatten, das Land unter diese Art von Diktatur zu bringen, die Augen öffnen und den Sturz des verderblichen Regiments herbeiführen. Im Jahr 1853 beschäftigte sich der aus denjenigen Männern der demokratischen Partei bestehende Theil,

welche die Verfassung angenommen hatten, allein deren ehrliche Ausführung forderten, damit, den Führer, der sie mißbrauchte, von der Gewalt zu entfernen. Diese Partei wurde uneigennützig von den Conservativen unterstützt. Keine Unterhandlung hatte diese Annäherung bewirkt. Man fragte sich nicht, woher man kam, sondern wohin man ging. Da der Zweck und die Mittel die gleichen waren, so wurde die demokratische Liste durch die Gesammtheit dieser beiden Parteien durchgesetzt und ein neuer Staatsrath an die Spitze des Kantons gestellt. Im folgenden Jahre vervollständigte ein Großer Rath, dessen Mehrheit von dem gleichen Geiste beseelt war, das neue System. Der Exekutivgewalt, welche aus dieser Verständigung hervorging, kann nur Lob ertheilt werden. Sie hat in einem wahrhaft volksthümlichen Sinne ihre Verwaltung geführt; sie hat die Freiheit des Gottesdienstes in den Schranken der Verträge und der Verfassung beschützt, sie hat den öffentlichen Arbeiten einen bedeutenden Aufschwung gegeben, sie hat die Finanzen redlich verwaltet. Allein, wie alle ehrlichen Regierungen, hat sie den Charlatanismus verschmäht und der Initiative ermangelt. Das größte Hinderniß, das sie bei jeder energischen That fand, war die Zusammensetzung der demokratischen Mehrheit des Großen Rathes selbst. Die Mitglieder waren von guten Gesinnungen beseelt; allein sie zeigten, selbst bei den wichtigsten Fragen, nur geringen Eifer. Vielen fehlte es an hinreichenden Kenntnissen, die an die Prüfungscommissionen gewiesenen Gegenstände gründlich zu behandeln. Der Mangel an Initiative trat besonders im Großen Rathe hervor. Keine von beiden Behörden hatte die Kühnheit, das Wahlgesetz abzuändern, oder in demselben das Wählerverzeichniß, statt nach dem Alphabet, nach den Gemeinden abzufassen. Man darf sich daher nicht verwundern, daß mit so schwachen Mitteln, gegenüber einem so unternehmenden Feinde, der Staatsrath von 1853 ohne Mißvergnügen den Zeitpunkt herannahen sah, an dem er sein Amt niederlegen sollte. Was man die Wahl vom November 1855 nennt und was vielmehr den Namen eines Komplottes oder Staatsstreiches verdiente, hat dem Haupte der radikalen Partei die Gewalt zurückgegeben. An diesem Tage hätte man sagen können, die gesetzliche Gewalt habe abgedankt. Die unwürdigen Mittel, deren man sich bei dieser Gelegenheit bediente, sind durch eine Untersuchung des demokratischen Wahlausschusses entlarvt worden[1]). Das unmittelbare Ergebniß

1) S. „Der 12. Novbr. 1855", Denkschrift über die Wahl des Genfer Staatsraths,

war, den ultramontanen Einfluß zu zeigen, dem der radikale Parteiführer gehorchte und den finanziellen Zweck, welcher ihn dazu trieb, die Gewalt mit Sturm zu nehmen [1]). Wird sein politisches System abgeändert werden? und wie? Das sind die Fragen, welche in nächster Zeit aufgeklärt werden müssen. Was die Conservativen [2]) betrifft, welche systematisch von allen öffentlichen Aemtern, den bezahlten wie den unentgeltlichen, ausgeschlossen sind, so hielten sie den Staat nicht für verloren, weil sie außerhalb der Stellen standen. Ihre Thätigkeit übertrug sich auf andere Gegenstände des öffentlichen Wohles. Sie studirten die Bedürfnisse der Nation von verschiedenen Standpunkten aus und bemühten sich eifrig, den Uebeln zu steuern, welche diese Untersuchung ihnen offenbarte. Es ist übrigens ein bezeichnendes Merkmal des republikanischen Sinnes der Schweizer, daß sie dem Gemeinwesen gegenüber nie gleichgültig bleiben können. Von jeder politischen Rolle entfernt, findet man sie mit bescheidenern aber nicht weniger nützlichen Beschäftigungen darauf bedacht, Alles, was zum geistigen, ökonomischen und sittlichen Fortschritte ihres Landes dient, zu fördern.

Die Geschichte der letzten Jahre zeigt, mit welcher Leichtigkeit das Volk einiger schweizerischen Freistaaten weit über das im Jahr 1830 angestrebte Ziel fortgerissen wurde. Hatte die Bevölkerung talentvolle, recht-

---

verfaßt durch die Bemühungen und im Namen des demokratischen Wahlausschusses. S. auch die Untersuchung über eine ähnliche Wahl im Jahr 1849, welche dem Bundesrathe übermacht wurde und in dessen Archiv geblieben ist. Sie wurde 1850 veröffentlicht.

1) S. die Marilley-Angelegenheit und den Proceß der Banque générale Suisse in den Schweizerblättern des Jahres 1856: Von J. Fazy als Staatsrathspräsident vorgeschlagenes Darlehen von 7 Millionen, wovon 5 Millionen zum Curse von 80% von J. Fazy als Präsident des Verwaltungsrathes der B. g. S. unterzeichnet wurden.

2) Es gibt nichts Schwankenderes und Unsteteres als die Parteibezeichnungen in den verschiedenen Kantonen. In dem einen katholischen Kanton kann es noch Conservative geben, welche an der Herrschaft der Kirche und ihren Vorrechten hängen; in vormals aristokratischen Ständen Leute, welche noch an die Vorrechte der Kaste, Familie oder Ortschaft denken. Allein in einem Kanton, wo es nie Privilegien irgend einer Art gab, kann der Conservative nur wünschen, daß sich die Tradition der wirklich republikanischen Ideen erhalte, daß die verfassungsmäßigen Rechte und die öffentliche Sittlichkeit gewahrt würden. Die gleichen Unterschiede beobachtet man bei den Radikalen: die Einen haben nur die Abschaffung der Vorrechte und Mißbräuche, die Einführung einer weisen Freiheit angestrebt; die Eifrigsten aber möchten bis zur Vernichtung der Gesellschaft unter ihrer gegenwärtigen Form, der Aufhebung der Familie und des Eigenthums vorgehen; der gegenwärtigen Verfassung möchten sie

liche und wirklich republikanische Männer an ihrer Spitze, so beschränkte sich die Bewegung auf die Grenzen des nationalen Gedankens. Zu jener Zeit handelte es sich nur darum, die letzten Vorrechte zu entfernen und die politische Gleichheit zu verwirklichen: es sollten Alle das gleiche Recht haben, dem Vaterlande zu dienen, sich ihm hinzugeben. Dieser Gedanke war einfach, billig und erhaben. Leider ist man nicht in allen Kantonen dabei stehen geblieben. Einige verdorbene Menschen haben die Hoffnung genährt, die Bewegung der Gemüther zu ihrem persönlichen Vortheil auszubeuten. Um zur Gewalt zu gelangen, haben sie am heftigsten die Institutionen von 1815 angegriffen. Allein die Rechte, welche sie der Nation mit der einen Hand zusicherten, nahmen sie ihr mit der andern. Die neuen Verfassungen, geschraubt und voller Bedingungen, welche die verfassungsmäßigen Garantien zur leeren Täuschung machten, wurden in Werkzeuge der Unterdrückung verwandelt. Mit sinnreicher Unterscheidung der Anlässe zum Verdacht, zur Uneinigkeit und zum Haß unter den Bürgern, unterhielten sie diese Leidenschaften sorgfältig, statt sie verschwinden zu lassen; in Ermangelung wirklicher Beschwerden schufen sie eingebildete und verbreiteten die ehrenrührigsten Gerüchte über Diejenigen, welche ihnen das Staatsruder streitig machen konnten. Sie gingen sogar so weit, ihre Gegner der Verschwörung mit dem Auslande gegen die Schweiz zu beschuldigen, sich schamlos den schlagendsten Widerlegungen aussetzend. Zugleich bemühte sich die Presse, dazu eingerichtet, auf die verschiedenen Grade der Intelligenz einzuwirken, die socialistischen Gelüste zu wecken, den Neid gegen die Reichen aufzustacheln, den Staat beständig als ausgebeutet durch die Machthaber darzustellen und der Menge die Aussicht auf gut besoldete, übermäßig vermehrte Stellen, welche ausschließlich

---

in der Eidgenossenschaft das Einheitssystem, in den Kantonen die Gewalt eines Einzelnen entgegensetzen, unter der Bedingung, in seinem Namen zu herrschen und von ihm die Spolien der Nation zu erhalten. Was die Aristokratie betrifft, so lebt sie nur noch in dem Andenken an eine verjährte Form; oder in buchstäblichem Sinne, als die Regierung der Besten angenommen, vereinigte sie sich mit der wahren Demokratie, indem sie Charakter und Talent über das Kleid und den Reichthum stellt. Der Liberalismus oder die Freisinnigkeit ist der dehnbarste Ausdruck von allen, und alle Parteien schreiben sich ihn zu. Der Nation und der Zeit ist es vorbehalten, dieses Chaos zu ordnen, die Uebertreibungen zurück und jedem seinen Platz anzuweisen. Wenn nur die Parteien sich erinnern, daß sie alle der Republik angehören, so werden sie sich schon im Nothfalle zu verständigen wissen.

den Anhängern des eigenen Systems als Sinecuren aufbewahrt würden, vorzuspiegeln. Das sicherste Mittel, intelligente, aber in schlechten Geschäften steckende Männer zu gewinnen, war, ihnen Kredite bei finanziellen Associationen vorzuschießen, in der Aussicht, mit dem Staatsgelde die Defizite, welche ein gewagtes oder übertriebenes Vertrauen herbeiführten, auszufüllen. Die höchsten Beamtungen in der Verwaltung, wie im Unterrichtswesen, wurden den Parteihäuptern vorbehalten. Um sich die Unterstützung der arbeitenden Klassen und des Landvolkes zu sichern, wurden oft unnütze und äußerst kostbare öffentliche Arbeiten unternommen, welche die Gelegenheit gewährten, in den Ortschaften, die man günstig stimmen wollte, Geld auszustreuen; zuweilen wies man sie geradezu auf einen Theil des Staatsschatzes an. Ein solches System erforderte sehr viel Geld. Schnell versiegten die ordentlichen Hülfsquellen: die Defizite mußten gedeckt und die immer wachsenden Ausgaben bestritten werden; man erhöhte die Steuern und schloß Anlehen ab. Um diese rasche Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu verdecken, mußte man zu falschen Rechenschaftsberichten und trügerischen Budgets seine Zuflucht nehmen; man bethörte die Nation mit riesigen Planen unter Aussicht auf eine goldene Zukunft. Die Anlehen strömten herbei, das Geld war im Ueberfluß vorhanden, allein zu wucherischen Bedingungen. Die verstümmelten Großen Räthe, in ihrer Mehrheit aus Anhängern des herrschenden Systems zusammengesetzt und zu Registrirungsbureaus geworden, beeilten sich, glänzende Plane zu genehmigen. Damit war aber Wenig ausgerichtet, wenn der Staatsschatz zur Knetung des Wahlteiges mißbraucht wurde und nicht auch die Knechtung der Nation selbst gelang. Wenn man einem Staatsmanne Glauben schenken soll, dem einige Züge dieses Gemäldes entlehnt worden sind, so hätte man zu einer systematischen Corruption seine Zuflucht genommen und den Trunk, die Sinnesfreuden jeder Art, fortwährende öffentliche Festlichkeiten, die Untergrabung der Religion, die Verspottung ihrer Diener, die Erstickung des Gewissens und die Verbreitung materialistischer Lehren in Anwendung gebracht. Die Opfer dieser verbrecherischen Plane, demoralisirt und verarmt, abhängig von ihren Führern, gewohnt, jedes Wort ihrer Verführer, selbst die frechsten Lügen, als Orakel zu betrachten und mit ihnen durch eine enge Solidarität verbunden, wurden dann in ihren Händen zu blinden, besonders gut zu Henkern der Freiheit geeigneten Werkzeugen, welche sich mit

Gewalt der Kundgebung des wahren Volkswillens widersetzten. So wurde die freche Ausbeutung des Staates und der unsittlichste Absolutismus offen an die Stelle des ursprünglichen Gedankens gesetzt, der die Bevölkerung beseelt hatte.

Man kann in dieser allgemeinen Skizze die Züge leicht unterscheiden, welche sich auf jeden Kanton beziehen und die Männer wiedererkennen, welche Muth und Kraft genug hatten, auf diesem verderblichen Abhang anzuhalten [1]).

Die Eidgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit genommen, hat drei Ideen gehorcht, welche seit langer Zeit in den Gemüthern keimten. Die hauptsächlichste war die Anerkennung und Inkraftsetzung der schweizerischen Nationalität, unabhängig von den kantonalen Nationalitäten: diese hat der Sonderbundskrieg und die darauf folgende Neugestaltung der Schweiz verwirklicht. Die zweite strebte, die Aristokratien- und Familieneinflüsse zu beseitigen, welche sich zur Regierung der Kantone allein berechtigt glaubten: dieser Zweck wurde durch die Umschmelzung der kantonalen Institutionen leicht erreicht; übrigens wurden so verjährte Bestrebungen unverträglich mit dem allgemeinen Fortschritte der Gesellschaft. Umsonst versuchten die Berner Patrizier, ihre Augen dem Lichte zu verschließen; wenige Jahre reichten hin, sie davon zu überzeugen, daß sie in die Reihen der einfachen Bürger zurücktreten müßten; sie thaten dies mit Aufrichtigkeit. Ueberall sonst in der Schweiz gab es einen geschichtlich volksthümlichen Ruhm, aber keine alten Namen, welche sich mit dem Ursprung der Kantone verflochten, vielleicht ausgenommen in den Jahrhunderte alten Demokratien von Schwyz und Graubündten. Die Umwälzung war allgemein und vollständig, ihr Zweck wurde sogar überholt. So geschah es, daß die bewundernswerth abgemessene Organisation des Freistaates Genf, welche noch 10 Jahre den allgemeinen Schiffbruch überdauert hatte, endlich einem sogenannten demokratischen System Platz machte, welches nur dazu dient, die beinahe absolute Gewalt eines Einzigen zu verdecken. Die Centralregierung war eine zu neue Schöpfung, als daß sie Nichts von den ehemals regierenden Geschlechtern zu befürchten gehabt hätte; sie zauderte nicht, für den Dienst der Eidgenossenschaft die Talente der

---

1) Diese höchst pessimistische Anschauung, vornehmlich der Genfer'schen Zustände, wird keineswegs getheilt vom Uebers.

Bürger dieser Kategorie zu verwenden; sie vermied so den von einigen Kantonen begangenen Fehler, welche von den öffentlichen Angelegenheiten die durch ihre Redlichkeit, ihre Erfahrung und ihre Talente geachtetsten Männer entfernt hatten.

Die dritte Idee war, die Eidgenossenschaft dem Einflusse des römischen Hofes zu entreißen. Die Kantonalregierungen hatten darin eine Gefahr zu erblicken geglaubt, wenn ihre Angehörigen unter auswärtigen Bisthümern ständen. Daher richteten sie an den heiligen Stuhl wohlaufgenommene Bitten um Errichtung eigener Bischofsitze. Allein statt daß die Nationalisirung der Bisthümer der Oberherrschaft des Staates günstig war, stellte sie die Kirche unter den direkten Befehl ihres geistlichen Führers: der Vertreter des Papstes, der Nuntius, beherrschte von nun an diese mächtige Organisation. Alle Katholiken, welche an der Ueberlieferung des Landes hingen, oder welche das Volk aufzuklären suchten, wurden zur Zielscheibe der römischen Angriffe. Aus dem Wallis drang der Jesuitenorden, trotz der Anstrengungen der aufgeklärtesten Männer, nach Freiburg vor; Pater Girard's Unterrichtsanstalten wurden geschlossen. Derselbe Einfluß verbannte auch die in Schwyz neu gegründeten Schulen. Rom fand in Luzern einen kräftigen Widerstand, welchen die Kirche dadurch besiegte, daß sie ultrademokratisch auftrat: Meisterin in den obersten Räthen, forderte sie die Genehmigung der Verfassung durch den Papst. Um endlich die letzten Spuren der Unabhängigkeit zu verwischen, wurden die Jesuiten hereingerufen, und bald darauf verfügte Rom über ein Heer. Diesem Eroberungszug gebot die Eidgenossenschaft Halt. Die Jesuiten und die ihnen affiliirten Gesellschaften wurden aus dem Gebiete der Schweiz vertrieben. — Die Eidgenossenschaft läßt Jedem seine volle Glaubensfreiheit, allein sie verstößt diese streitende Körperschaft, welche keinen andern Zweck hat, als durch Entnationalisirung der Geistlichkeit das Volk einer fremden Gewalt zu unterwerfen. Indessen übertrieb sie ihre Strenge nicht, denn sie blieb bei den Sonderbundskantonen stehen. Es ist jedoch bemerkenswerth, daß die zum Bisthum Basel gehörenden Gegenden, deren Bischofsitz in Solothurn ist, vor den Umtrieben des römischen Hofes sicher geblieben zu sein scheinen, und daß die Geistlichkeit dieses Bisthums ihren volksthümlichen Charakter bewahrt hat.

Die Schweiz sah ihre Anstrengungen mit Erfolg gekrönt; sie war zufrieden. Die Staatsmänner aber waren anderer Meinung. Diese

Verschiedenheit der Ansichten zeigte sich bei der Inkraftsetzung des neuen eidgenössischen Regiments. Der Nationalrath kassirte die Freiburger Wahlen; er mißbilligte den in diesem Kanton eingesetzten Despotismus; er gab es nicht zu, daß Abgeordnete von Wahlversammlungen ernannt, von denen man die meisten Bürger durch einen der Bundesverfassung zuwiderlaufenden Eid entfernt hatte, die Vertreter des Freiburger Volkes sein könnten; der Nationalrath forderte Gerechtigkeit für Alle. Die aus der Verbindung des Nationalrathes mit dem Ständerath gebildete Bundesversammlung kam aber auf diesen Beschluß zurück und bestätigte die getroffenen Wahlen. Da zählten die Freiburg regierenden Despoten auf den Schutz der Waadtländer Bayonette und, stark durch den Beifall der Bundesbehörden, ergaben sie sich rückhaltlos der größten Willkür. Die Klagen der unterdrückten Freiburger wurden nicht gehört und noch weniger von den Räthen dem Bundesgericht überwiesen, sondern wie zum Spott an die Freiburger Regierung zurückgesandt, was die Unterzeichner neuen Härten aussetzte. Indessen, als diese Regierung sich ohne Scheu zu räuberischen Maßregeln gegen Privatpersonen hinreißen ließ, fanden es die Bundesbehörden angemessen, ihr größere Mäßigung anzubefehlen; sie gingen sogar so weit, den Ausspruch des Ausnahmegerichts, welches Perrier und seine Anhänger verurtheilte[1], zu kassiren.

Dies Gemisch von Parteilichkeit und Gerechtigkeit von Seiten der Bundesgewalt erklärt sich daraus, daß der Kampf mit dem Ultramontanismus den an der Spitze der Schweiz stehenden Staatsmännern noch nicht beendigt erschien. Hinter dem Luzerner und Freiburger Volke sahen sie die Geistlichkeit stehen und in ihren Augen waren die freisinnigen

1) Nach einem hartnäckigen Gefecht, mit den Waffen in der Hand ergriffen, wurde Perrier von einem Kriegsgericht nicht allzustrenge beurtheilt. Faßt man die ganze Freiburgerfrage von dem Standpunkte des positiven Rechtes auf, so wird man sie richtig beurtheilen, wenn man erwägt, daß die freilich nicht zu billigende Kantonsverfassung zu Recht bestand, als das Uebergangskapitel der Bundesverfassung die bestehenden Kantonsverfassungen sanctionirte und nur für die neu zu gebenden Constitutionen die Freiheit sichernden Regeln aufstellte. Die Freiburger de facto-Regierung bestand wenigstens formell auch de jure zu Recht; materiell aber darf man nicht vergessen, daß dort der Jesuitenorden seit einem Vierteljahrhundert geherrscht hatte und einer der intriguantesten Prälaten Bischof war. — Nun gehe man hin und werfe Steine auf diese Männer. D. Uebers.

Bürger, um welche sich die Opposition sammelte, noch nicht stark genug, jene zu bemeistern. Derselben Ursache ist das Benehmen des Nationalrathes bei Gelegenheit der Tessiner Wahlen von 1854 zuzuschreiben. Auf die Gefahr hin, die Anarchie in diesem Kantone zu entfesseln, wurden sie kassirt. Eine gewaltthätige, der Kantonalregierung zu Diensten stehende Partei durfte eine Reihe von Ungesetzlichkeiten und Gewaltthaten begehen, ohne daß sich der Repräsentant des Bundesrathes im Tessin denselben widersetzte und obwol die Verfassung dieses Standes die eidgenössische Garantie besaß.

Dem Sinne der Bundesverfassung Gewalt anthuend, hielten die mit ihrer Anwendung beauftragten Behörden die Völkerschaften derjenigen Stände unter dem Joche, wo ihnen der politische Einfluß des heiligen Stuhls vorzuherrschen schien. Es wäre freimüthiger gewesen, gleich in die Bundesverfassung einen Artikel einzurücken, der der Bundesversammlung das Recht gegeben hätte, denjenigen Kanton, der seine Politik einer fremden Macht unterordne, unter eidgenössische Vormundschaft und Verwaltung stellen zu lassen. Die Schweiz hätte die Schande dieser örtlichen Tyranneien und die Gefahr vermieden, den jakobinischen Radikalismus [1]) mit der Führung der öffentlichen Angelegenheiten vertraut zu machen. Die eidgenössischen Räthe haben sich nicht damit begnügt, den Einfluß der römischen Kirche in denjenigen Staaten zu bekämpfen, wo er gefährlich wurde, sondern sie schienen eifersüchtig auf das Uebergewicht, das der Conservatismus in einigen Kantonen wieder zu gewinnen schien, und haben sich der aus dem Münsinger Tage hervorgegangenen Berner Regierung feindselig gezeigt. Das Preßgesetz des Kantons Bern, obgleich vom Bundesrathe genehmigt, wurde von der Bundesversammlung entgegen den Bestimmungen der Bundesverfassung abgeändert [2]). Diese hat nicht auf endgültige Weise die Umschreibung der Wahlbezirke zum Nationalrath bestimmt: diesen Umstand hat die Bundesversammlung benutzt, um sie in der Weise einzutheilen, daß den

1) Vielleicht in Genf und im Tessin, in der übrigen Schweiz aber gewiß nirgends ist der Boden für Jakobinismus und Communismus geeignet: dazu ist der Schweizer überall vielzu ruhig, gewerbfleißig und wohlhabend.

2) Wenn Etwas verfassungswidrig war, so war es dieses Preßgesetz und nicht dessen Abänderung. Heute mögen selbst die Conservativen in Bern dieses Gesetz nicht mehr vertheidigen. Für [1]) u. [2]) d. Uebers.

conservativen Volkstheilen die Aussicht auf Erfolg so viel als möglich genommen werde.

Diese engherzigen Ansichten der Räthe kontrastirten eigenthümlich mit dem auf eine Versöhnung der Parteien gerichteten Volkswillen. Es geht dies aus den Schritten hervor, welche für die Schenkung der Sonderbundsschuld gemacht wurden. Der Vorschlag einer National-subscription zur Tilgung dieser Schuld, vom Cercle national in Genf ausgehend, wurde von allen Kantonen günstig aufgenommen, in Zürich centralisirt und gab den Räthen zu verstehen, was der Wunsch des Volkes sei. Obwol zu hoffen wäre, daß eine ähnliche Mahnung nicht erforderlich sein wird, den monströsen Hochverrathsprozeß gegen die Sonderbundshäupter aufzuheben, wofür sich die öffentliche Meinung mit immer größerer Kraft ausspricht, so hat doch der Nationalrath in seiner Julisitzung von 1856 den Antrag, diesen Prozeß aufzuheben, verworfen.

Von dem Gesichtspunkte der materiellen Interessen aus muß man anerkennen, daß die neuen Bundesbehörden sich im Allgemeinen als gute Verwalter gezeigt haben und von dem Wunsche beseelt waren, das Land zufriedenzustellen. Indessen haben sie bei der Inkraftsetzung des Zollsystems den Sinn der Bundesverfassung verkannt, indem sie sich habgierig zeigten, und gegen die Grenzkantone, besonders aber gegen Genf, eine unzeitgemäße Strenge in Anwendung brachten. Zur Zeit des Wiener Congresses hatte der Ruf dieser Republik ihr von Seiten aller Mächte Handelserleichterungen zu Wege gebracht, zu denen sich die Nachbarstaaten mit Wohlwollen herbeiließen. Eine zollfreie Gegend bildete im Mittelpunkt von Europa eine Art von Freihafen, dessen Hauptstadt Genf war, wo auch die Ankäufe gemacht wurden. Heute sind die aus solchen Privilegien entspringenden Vortheile für diesen Kanton zum Theil verloren. Und weit entfernt, den Uebergang einer vollkommenen Verkehrsfreiheit zu den Schranken der Zolllinie zu mildern, haben veratorische Maßregeln Genf's Stellung noch schwieriger gemacht. Man hat sogar kleinlicher Sparsamkeit zu Liebe Verbindungswege aufgehoben und so dem Handel des Kantons neue Hindernisse bereitet. Der Bundesrath ging noch weiter, indem er versuchte, die Zollübertretungen der kantonalen Rechtspflege zu entziehen. Der Entwurf fiel dahin vor der Aufregung, die sich in den Grenzkantonen kundgab. Die

Schweizer werden es nie leicht zugeben, daß man sie ihrem natürlichen Richter entziehe.

Die oberste Behörde hat neulich das Land mit einem Telegraphennetze beschenkt, dem vollständigsten, das in Europa besteht. Jeder Ort, wo sich die Bevölkerung auch nur zeitweise anhäuft, wird mit den Hauptbureaux in Verbindung gesetzt, und der niedrige Preis der Depeschen hat eine allgemeine Herabsetzung der europäischen Tarife zur Folge gehabt.

Der Bau der Eisenbahnen, welcher zur Nothwendigkeit geworden war, seit dieses Verkehrsmittel im übrigen Europa allgemein eingeführt worden, hat vielleicht zur Entwickelung der Dampfschifffahrt auf allen Schweizerseen beigetragen. Die entlegensten Völkerschaften gewöhnen sich nach und nach an die Benutzung dieses schnellen Verkehrs. Besonders befriedigend ist es aber, zu sehen, daß die Bundesbehörden die geeigneten Anstalten treffen, gewisse Theile der Schweiz vor der Geißel der Ueberschwemmungen und andern Unheils zu bewahren. Die Eidgenossenschaft kann dadurch, daß sie den Kantonen Vorschüsse macht, zu den Kosten gewisser Unternehmungen beiträgt, zu rechter Zeit ihrer Armseligkeit zu Hülfe kommen. Schade ist es, daß die Eidgenossenschaft nicht die allgemeine Ueberwachung der Wälder übernommen hat, deren Entforstung so bedeutende Folgen nach sich zieht. Ganz bequem könnte die Eidgenossenschaft ihre Hülfe zur Gewässerkorrektion oder zur Herstellung von Verkehrsmitteln nur den Kantonen gewähren, welche sich einer solchen Ueberwachung unterziehen würden.

Die Eidgenossenschaft hat ohne Unterlaß daran gearbeitet, ihre Vertheidigungsanstalten zu heben, und Nichts gespart, sich auf jeden Vorfall bereit zu halten. Sie hat dies ohne Prahlerei, aber mit Entschlossenheit gethan. Der Sonderbundskrieg hatte den Vortheil, ihr Vertrauen in ihre eigenen Kräfte einzuflößen, und jedem Schweizer die Ueberzeugung beizubringen, daß der Milizdienst keine bloße Parade, sondern eine Vorbereitung auf ernstliche Kämpfe sei.

Es bleibt uns nur noch übrig, auf die auswärtigen Beziehungen der Eidgenossenschaft einen kurzen Ueberblick zu werfen. Aus den Bestimmungen, welche den Kantonen in ihrem Verkehr mit den fremden Regierungen die Controle des Bundesrathes auferlegen, ergibt sich ein wahrer Fortschritt. Früher geschah es manchmal, daß die Kantonsregierungen aus Engherzigkeit oder von der politischen Leidenschaft des

Augenblicks irregeleitet, die Würde und sogar die Unabhängigkeit des Landes gefährdeten. Die damaligen Bundesbehörden mußten dann ihren Einfluß auf die Ausmerzung solcher Fehltritte verwenden. Den in den Kantonen herrschenden politischen Leidenschaften schmeichelnd, fanden die für die Schweiz übelgestimmten fremden Regierungen das Mittel, indirekt sich in die eidgenössischen Angelegenheiten einzumischen und den Centralbehörden fortwährende Schwierigkeiten zu bereiten. So z. B. forderte die österreichische Regierung im Jahr 1844 von der walliser Regierung, sie solle auf den Pässen ihrer Angehörigen bemerken, ob dieselben zur jungen Schweiz gehört hätten oder nicht. Die öffentliche Meinung übte schnelle Justiz an dieser Frechheit. Solche Vorfälle bildeten das Gegenstück zu den von Napoleon hervorgehobenen Vortheilen eines Staatenbundes.

Mit Sardinien, den Vereinigten Staaten und Großbritannien wurden Handelsverträge abgeschlossen. Um den Krieg zu erklären, erforderte die Vermittelungsakte und der 15er Vertrag eine größere Stimmenzahl als die einfache Mehrheit. Diese weise Bestimmung findet sich nicht mehr in der gegenwärtigen Verfassung. Daher ist die Eidgenossenschaft der Gefahr, durch den Einfluß bedeutender Männer zu einem Streite hingerissen zu werden, mehr ausgesetzt als früher. Die Bundesregierung hatte sich weise jeder thätigen Theilnahme an der Revolutionirung des Großherzogthums Baden und der Einfälle in die Lombardei enthalten; auch kümmerte sie sich wenig um die Drohungen des schwachen deutschen Reiches. Als aber das preußische Heer an die Grenze der Schweiz rückte und nicht nur die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogthum Baden zur Aufgabe zu haben, sondern auch mit der Wiederherstellung der königlichen Autorität in Neuenburg zu drohen schien, zeigte sie sich zum Widerstande bereit und rief ein Armeecorps von 25,000 Mann unter die Waffen. Deutschland war zu sehr mit seiner eigenen Lage beschäftigt, um ernstlich den Kampf mit einem noch so gering geachteten Gegner zu unternehmen. Das Beispiel von Dänemark, welches muthig einen unverhältnißmäßigen Krieg führte, zeigte, welche Gefahr aus einer weiteren Verwickelung der Lage entstehen könnte. Uebrigens wurden die Schweizer, welche bei der Auflösung des badischen Heeres gefangen genommen wurden, nicht mit unnützer Strenge behandelt.

Hier ist der Ort, zu bemerken, daß, wo auch die Schweizer in jenen

Tagen fochten, sei es als kapitulirte Truppen, sowol zur Befreiung Italiens als zur Unterdrückung des revolutionären Aufschwunges, sei es als Freiwillige, sie sich überall des alten Kriegsruhmes der Eidgenossenschaft würdig benommen und die Achtung aller Militärs erworben haben. In diesen verschiedenen Richtungen haben sie Vicenza, Venedig, Neapel, Messina und Catanea ihrer Vorfahren würdig gesehen und es mag dies nicht ohne Einfluß auf die Nachbarstaaten geblieben sein, sie von der Beunruhigung der Schweiz abzuhalten, als dieselbe ihre moralische Unterstützung und offene Sympathie der Befreiung der Nachbarvölker zuwandte.

Seit der Entstehung der zweiten französischen Republik hatte die Eidgenossenschaft beschlossen, eine strenge Neutralität zu beobachten. Daher gelang es ihr, die Sympathien zu überwinden, welche sie für die Versuche der Lombardei und der andern italienischen Staaten, sich von der Fremdherrschaft zu befreien, fühlte und die Anträge Karl Alberts zurückzuweisen, welche er ihr in demselben Zeitpunkt machte, als seine Heere siegreich waren. Sie verhinderte es nicht streng, daß einzelne Freiwillige sich an der italienischen Erhebung betheiligten; allein die unheilvollen Kriege aus der Zeit der Sforza hatten ein zu tiefes Andenken hinterlassen, als daß sie sich als Staat in fremde Fragen eingemischt und ihre Unabhängigkeit für ein Volk gefährdet hätte, welches keine ernstliche Anstrengung machte, das sardinische Heer zu unterstützen und sich die Freiheit zu erringen.

Seit sich Europa's revolutionäre Aufregung gelegt hat, gerieth die Eidgenossenschaft in keine ernstliche Verwickelung mit dem Auslande. Die Centralgewalt hat sich darauf beschränkt, einen Commissär in den Kanton Tessin zu senden, als die österreichische Regierung in Folge des Mailänder Complotts eine hermetische Grenzsperre gegen diesen Stand verhängte. Sie milderte die strengen Maßregeln gegen die aus der Lombardei ausgewiesenen Tessiner und nahm keine Repressalien gegen österreichische Unterthanen. Als sie aber die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß internationale Pflichten die Entfernung einiger Flüchtlinge erforderten, welche die Regierungen von Tessin und Genf zum Nachtheile der ganzen Schweiz bei ihren Unternehmungen ermuthigten, schritt sie selbst zu deren Ausweisung, vermittelst eidgenössischer Repräsentanten in beiden Kantonen. Das Haupt der Genfer Regierung, das sich in dieser Weise zwingen ließ, wenn es sich um den deutschen Staaten feindliche

Flüchtlinge handelte, zeigte nun eine unwürdige Eilfertigkeit und entwickelte eine übertriebene Strenge gegen einige Männer, deren Anwesenheit in Genf die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf sich ziehen konnte. Die Beziehungen zu Oesterreich wurden auf dem alten Fuße wiederhergestellt und die Tessiner sind von Neuem in der Lombardei wieder zugelassen worden, in Folge einer Unterhandlung, welche den von der tessinischen Regierung ausgewiesenen lombardischen Kapuzinern eine Entschädigung zusicherte.

Mit Ausnahme von Preußen, dessen Gesandtschaft in Folge der noch obschwebenden Neuenburgerfrage nicht in der Schweiz residirt, stehen alle Staaten Europa's gegenwärtig im besten Einvernehmen mit der Eidgenossenschaft.

Ein anderer Umstand, der nicht von ihrem Belieben abhing, hat dazu beigetragen, der Schweiz eine vollkommene Handlungsfreiheit zu sichern. Die Ereignisse haben an die Spitze der französischen Nation den Mann gestellt, für welchen die Schweiz vor einigen Jahren nicht anstand, einen offenen Kampf mit Frankreich selbst zu bestehen. Ludwig Napoleon hat Ludwig Philipps undankbares Benehmen nicht nachgeahmt. Hinlänglich bekannt mit den Schweizern, um einzusehen, wie viele Schwierigkeiten die Leitung ihres Staatswesens mit sich bringt, hat er sich jeder Einmischung enthalten und sich auf die Ertheilung von Rathschlägen beschränkt, wenn diese unumgänglich nothwendig waren. So hat er durch ein ehrliches Benehmen in den internationalen Beziehungen das Mißtrauen entfernt, dem sich kleinere Staaten so oft, manchmal ohne hinreichenden Grund, einem mächtigen Nachbarn gegenüber, hingeben. In den letzten Verwickelungen der Schweiz mit andern Mächten hat er ihr seine hülfreiche Hand gereicht, ohne einen Druck auf sie ausüben zu wollen.[1]) Dem erbitterten Haß, welchen die kleinlichen Plackereien und die wiederholten Beleidigungen des im Jahre 1848 gefallenen Systems groß gezogen hatten, folgt nach und nach ein Vertrauen, das ganz geeignet ist, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu vermehren und ihrer Handelsverbindung die ganze Entwickelung zu verleihen, deren sie fähig ist. Die würdige und loyale, bis jetzt mit den Thatsachen übereinstimmende Sprache, wie sie das

---

1) Der Verfasser selbst wird nach der Neuenburgerfrage kaum noch dieser Ansicht sein. Vermuthung des Uebers.

Haupt, das Frankreich sich gegeben, an Europa richtete, und die beim Friedenscongreß zu Gunsten der italienischen Staaten geoffenbarten Sympathien mußten die Schweiz in Bezug auf ihre Nationalität beruhigen. Ohne darauf zu verzichten, auf jedes Ereigniß gerüstet zu bleiben, kann sie ihre beneidenswerthe Stellung benutzen, ihren Handel und ihre Industrie zu ungeheurer Thätigkeit zu spornen. In dieser Beziehung bietet sich die Zukunft der Eidgenossenschaft unter einem glänzenden Lichte dar, und da sie trotz der Excesse, zu denen einige ihrer Führer sie zu verleiten versuchten, zu einem normalen Zustande zurückgekehrt ist, kann man den Zeitpunkt herannahen sehen, wo deren eigennützige Absichten vor dem deutlicheren und kräftigeren Volkswillen zurücktreten werden.

Die Schweizergeschichte ist nicht, wie diejenige der meisten Völker, eine Blutgeschichte. Ihre inneren Kriege sind nur Principienkriege gewesen. Als die Schweizer wegen Ideen gegen einander zu den Waffen griffen, kam es selten bis zu gegenseitigem Hasse; das sicherste Mittel, sie bei einer Entzweiung wieder zu vereinigen, war immer ein fremder Einmischungsversuch, wobei der gesunde Menschenverstand den Sieg über die Leidenschaft davontrug. Die Ereignisse von 1798 waren eine zu harte Lehre, als daß Schweizerbürger je wieder einen solchen Schritt, wie die Berufung der damaligen Flüchtlinge an das französische Direktorium, erneuern könnten.

Die hervorragenden Züge des Nationalcharakters waren immer die Freude an den Waffen, der bürgerliche Muth und die Treue dem gegebenen Wort. Die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft ist aus diesen Eigenschaften entsprungen und hat sich durch sie erhalten. Sie schließen die Gewandtheit bei Unterhandlungen nicht aus. In allen Staaten des Schweizerbundes haben sich immer Männer gefunden, welche zur Handhabung der Staatsgeschäfte geeignet waren.

Die Meinungsfreiheit hat schon frühzeitig die Gesammtheit des Volkes in eine dem gesellschaftlichen Fortschritt günstige Lage versetzt. Viele Fragen wurden in seinem Schooße behandelt, lange bevor sie bei anderen Völkern angeregt wurden, und sein Beispiel hat oft nach Außen hin einen heilsamen Einfluß geübt. Andererseits, durch die im Auslande herrschenden Ideen umgewandelt, verstand es die Eidgenossenschaft, die

Uebertreibungen fern zu halten oder abzuschwächen, als sie, von jedem äußeren Drucke befreit, sich selbst überlassen war. Zum zweiten Mal seit ihrem Bestande darum angegangen, sich in die Angelegenheiten anderer Nationen zu mischen, überwand sie das empfundene Mitgefühl. Sie sah ein, daß sie zu schwach oder zu schlecht unterrichtet sei, die Rolle einer Wiedererzeugerin durchzuführen, fühlte sich aber stark genug, ihre Unabhängigkeit zu behaupten und auf dem Festlande den Opfern aller ehrenhaften Parteien eine sichere Zuflucht zu bewahren, jedoch unter der Bedingung, daß sie als einfaches Asyl betrachtet und nicht als ein Ausgangspunkt für die Fackel der Zwietracht oder als die Werkstätte von Umwälzungen mißbraucht werde.

Fünfundfünfzigstes Kapitel.*)

Neuenburg's vollständige Vereinigung mit der Schweiz.

(1848—1857.)

In Folge des Sonderbundskrieges und der Februarrevolution brach den 1. März 1848 im Kanton Neuenburg eine Revolution aus, welche sich schnell von Lachauxdefonds über den ganzen Kanton verbreitete. Unter Friedrich Courvoisier und Aimé Girard marschirte an jenem Tage die junge Mannschaft der Uhrmacherbezirke Neuenburgs, nebst einigen Zuzügern aus dem Berner St. Immerthal, nach Neuenburg, setzte den fürstlichen Staatsrath in Gewahrsam und proklamirte den 2. März eine provisorische Regierung, welche sofort den Anschluß des Kantons an die Schweiz als den Zweck der Revolution bezeichnete. Die eidgenössischen Commissarien, welche, noch vom alten Staatsrathe angerufen, den 3. in Neuenburg eintrafen, fanden bereits geordnete Zustände vor, weshalb auch die Tagsatzung, einem Beschlusse vom 27. December 1830 gemäß: es stehe jedem eidgenössischen Stande Kraft seiner Souverainetät frei, die von ihm nothwendig erachteten Abänderungen in der

*) Aus der Feder des Uebersetzers; vom Verfasser des Werkes durchgesehen und gutgeheißen.

Kantonsverfassung vorzunehmen, und die Tagsatzung habe sich in solche constitutionelle Reformen, ob dieselben vollbracht oder noch vorzunehmen seien, nicht zu mischen, nicht zögerte, die neuen Zustände anzuerkennen, zumal auch seiner Zeit die Neuenburger Gesandtschaft diesem Beschluß beigestimmt hatte[1]).

Sämmtliche bei den Kantonen akkreditirten Gesandtschaften des Auslandes traten mit der neuen Regierung in Verbindung, mit einziger Ausnahme des preußischen Gesandten, Herrn von Sydow, welcher unter dem 3. und 11. März Preußen's Protestationen bei dem Vorort einlegte. Als es sich aber um die Annahme der neuen Verfassung handeln sollte, welche der, den 17. März nur von Neuenburgern gewählte Verfassungsrath ausarbeitete, erschien den 5. April ein offener Brief des Königs von Preußen, als Fürsten von Neuenburg[2]) an seine getreuen Unterthanen, worin derselbe wörtlich sich dahin aussprach:

„Die Eide, die Meine treuen Unterthanen an Mich fesseln, haben „sie abgehalten, an den Geschäften ihres Vaterlandes Theil zu nehmen „unter einer Regierung, die sie nicht als rechtmäßig betrachten konnten. „Diese Entschließung macht den Gesinnungen der Treue, die sie beseelt, „alle Ehre. Ich billige denn vollständig ihr eingehaltenes Benehmen, „glaube jedoch — im Interesse ihres Vaterlandes, wie auch in ihrem „eigenen — sie durch Gegenwärtiges ermächtigen zu sollen, einzig die „Lage und das Glück ihres Landes zu Rathe zu ziehen, ohne „sich durch die Bande, die sie an Mich fesseln, aufhalten zu „lassen. Die lebhafte Theilnahme, die Ich an ihrem Vaterlande „nehme, und die Affektion, welche Ich für sie nähre, sind die einzigen „Beweggründe zu dieser Entschließung."

„Ich werde Commissäre ernennen und sie mit meinen Vollmachten „versehen, um mit dem eidgenössischen Vororte in Unterhandlung zu „treten, damit sie, Meinen Instruktionen zufolge, auf alles Bedacht „nehmen, was zum Glück eines Landes wird beitragen können, für „dessen Schicksal Ich Mich stets aufrichtig interessiren werde."

Den 30. April wurde auch, wiederum blos von Neuenburgern, die neue Kantonsverfassung mit 5800 gegen 4400 Stimmen angenommen und damit eine wirkliche Mehrheit zu Gunsten der Schweiz einzig bei

---

1) S. Anhang. A.

2) S. Anhang. B.

den Landeskindern constatirt. Wären auch die Schweizerbürger, wie dies in manchen Kantonen bei constitutionellen und andern Fragen schon vor der B. V. von 1848 üblich war, zu dieser Abstimmung zugelassen worden, so wäre die Mehrheit wol auf zwei Drittheile bis drei Viertheile der Stimmenden angestiegen. Es versteht sich von selbst, daß nun die Neuenburger Gesandtschaft an allen Arbeiten der Tagsatzung, mithin auch an der Bundesrevision, theilnahm, und während der Vorort immer auf die von Preußen verheißenen Commissarien wartete, schritt das Bundesverfassungswerk seinem Abschlusse entgegen. Es lag daher in der Natur der Dinge, daß die Bundesverfassung Neuenburg als eine der 22 souveränen Republiken aufführte, aus welchen die Eidgenossenschaft besteht. Ausdrücklich wurde u. a. dem König von Preußen in einer Note v. 8. November 1849 von Seiten der Eidgenossenschaft angeboten, in Unterhandlungen über die Stellung des ehemaligen Fürstenthums einzutreten[1]), allein stets wurde jeder Vorschlag, diese völkerrechtliche Anomalie zu beseitigen, von der Hand gewiesen.

Obwol der König in dem oberwähnten offenen Briefe auf seine Rechte verzichtet hatte, wenn anders eine solche Entbindung vom Eid dies bedeutet, so unterhielt er dennoch im Kanton Neuenburg eine royalistische Partei, welche sich in zwei Fractionen spaltete: an der Spitze der einen Fraction stand der Alt-Staatsrath und frühere Tagsatzungsgesandte Calame, welcher mit seinen Anhängern, gestützt auf jene Urkunde, an den Geschäften des Freistaates theilnahm, als Mitglied des Großen Rathes der Republik huldigte, immer aber fürstlicher Unterthan zu sein behauptete; an der Spitze der andern Fraction standen die Grafen Oberst von Pourtales-Steiger und Petitpierre-Wesdehlen, welche glaubten, der Republik nicht huldigen zu dürfen, daher mit ihrem ganzen Anhang sich von Wahlen und Aemtern fern hielten, dafür aber sobald als möglich auf eine von außen herkommende Wiedereinsetzung des Fürsten hofften, während der andere gemäßigtere Theil der Royalisten, die Nicht-Abstentionisten, mehr auf eine Reaktion im Innern bauten. Die sog. erstere Fraction war es denn auch, welche alljährlich nach Deutschland pilgerte, um den König fortwährend ihrer treuen Ergebenheit zu versichern. Es trat nun eine für die Royalisten nicht ungünstige Wendung

1) S. Denkschrift des Bundesrathes über die Neuenburger Frage p. 115.

der Sache ein, als, bald nach dem Staatsstreich in Frankreich, vorzüglich England und Oesterreich das Bedürfniß fühlten, Napoleon III. auf irgend eine Weise zur Anerkennung der Wiener Verträge zu bringen. Da diese Verträge von dem französischen Volk stets verabscheut worden sind, so durfte Ludwig Napoleon, wenn seine Popularität nicht auf's Spiel gesetzt und er überhaupt zur Anerkennung derselben gebracht werden sollte, nur ein anscheinend ganz harmloser Anlaß dazu gegeben werden. Diesen fand das der neuen Schweiz abholde torystische Ministerium Derby glücklich in der Neuenburgerfrage und so kam, ohne irgend eine Mitwirkung oder nur Begrüßung der Schweiz, das Londoner-Protokoll vom 24. Mai 1852 zu Stande[1]). Einerseits wurde Preußen damit ein Dienst geleistet, andrerseits berührte die Frage nicht das kitzliche Ehrgefühl der französischen Nation, und um das Auftreten Preußens gegen die Schweiz auf die lange Bank zu schieben, wurde ausdrücklich gesagt:

„Unter Anrufung der Mitwirkung der vier andern Großmächte zur gütlichen Beilegung des obschwebenden Conflikts, erklärte der preußische Minister, daß wenn ein Protokoll unterzeichnet werde, in welchem die Rechte seines Souveräns solennell wieder in Erinnerung gebracht werden und welches den Grundsatz für die der schweizerischen Eidgenossenschaft gemeinschaftlich zu machenden Eröffnungen festsetzte, dieser Akt dann Seine Majestät den König von Preußen der Nothwendigkeit enthöbe, ihre Rechte durch Anwendung anderer Maßregeln zurückzufordern."

Diesem Aktenstück, zu welchem die Schweiz von den Großmächten, wie gesagt, nicht beigezogen war, einigen Nachdruck zu verleihen, wurde unter dem Vorwande einer Gemeindeversammlung aller Bürger von Valangin, (wohl zu unterscheiden von Gemeindeangehörigen oder Einwohnern des Ortes, denn der ganze Kanton war ehemals in die vier Bürgergemeinden Neuenburg, Valangin, Boudry und Landeron getheilt) von den Führern der Royalistenpartei eine royalistische Demonstration versucht und alle der Partei anhängenden Neuenburger auf den 2. Juli 1852 nach Valangin beschieden. Es fanden sich 2800 Royalisten ein, während 7000 Republikaner gleichfalls eingetroffen waren, um jene

---

2) S. Anhang. C.

Demonstration zu Nichte zu machen. So blieb der Stand der Dinge, bis 1854 die Eisenbahnfragen in den Schooß der republikanischen Partei selbst Elemente der Zwietracht warfen.

Während bei der ersten Großrathswahl auf 89 Mitglieder nur 14 Royalisten hatten durchdringen können, gelang es im Anfang des Jahres 1856 einer Coalition der royalistischen Nonabstentionisten, mit der republikanischen Opposition über 20 Royalisten in den Großen Rath zu bringen, was letztere veranlaßt haben muß, sich über die Grundsätze dieser Opposition ganz eigene Illusionen zu machen [1]).

Im März desselben Jahres tauchte bei den Friedensverhandlungen in Paris die Neuenburgerfrage wiederum auf. An der Pariser Conferenz brachte Graf Manteuffel, Preußen's Ministerpräsident, das Verhältniß Neuenburgs zu Preußen zur Sprache, als auch die Zustände in Neapel und die belgische Presse gefährlich für Europa's Ruhe genannt wurden. Allein die übrigen an der Conferenz vertretenen Mächte gaben der preußischen Reklamation keine Folge und so hielt man für ein Mal wieder die Sache auf lange Zeit vertagt, als den 3. September telegraphische Depeschen die Schweiz durchzuckten, mit der Nachricht: — „Die Neuenburger Regierung ist gefangen, die preußische Fahne weht vom Schloß zu Neuenburg, welches von bewaffneten Royalisten besetzt ist."

Sofort sandte der Bundesrath den Vicepräsidenten Fornerod und den Militärdirektor Oberst Frey als eidgenössische Commissarien dorthin ab. Allein schon standen die Republikaner aller Kantonstheile und Meinungen unter den Waffen. Als Pourtales vom Dorfe Lasagne, dem Hauptquartier der „Getreuen" aus sich gegen Lachaurdefonds wandte und Oberstlieutenant von Meuron das Schloß zu Neuenburg besetzt und die Regierungsglieder festgenommen hatte, war bereits im ganzen Kanton Allarm. Die Milizen von Chaurdefonds oder der sog. Montagne brachen 1200 Mann stark gegen Neuenburg auf. Ihr Führer war der obgenannte eidg. Major Aimé Girard, (welcher aus dem Staatsrathe ge-

---

1) S. die angeblich in Berlin herausgekommene Flugschrift „Bericht des „Generalprokurators der Eidgenossen an die eidgenössische Anklagekammer. Berlin „bei den vorzüglichsten Buchhandlungen des Auslandes." P. 55 u. 37. — Wir haben allen Grund den bedeutenden Inhalt dieser Schrift für ächt anzusehen.

treten war, als dieser die Betheiligung des Staates an der Chaurdefonds-Neuenburgerbahn durchgesetzt hatte). Während Oberstl. von Meuron das Schloß Neuenburg besetzte, führte der Chef der Bewegung, Oberst Fr. von Pourtales, die andere Hälfte der Aufständischen nach Locle, wo alle namhaften Republikaner verhaftet wurden; als er jedoch von da nach Chaurdefonds aufbrach, rückte ihm Girard's Colonne entgegen, und nun zog er sich, von derselben Schritt für Schritt verfolgt, bis in das Schloß Neuenburg zurück. In Corcelles stieß Girard's Colonne auf diejenige des Obersten Denzler, welcher im Großen Rathe von Neuenburg an der Spitze der republikanischen Opposition als erbitterter Gegner die Regierung bekämpfte. Am Vormittag des 3. September hatte er von einem Anhänger der Regierung folgende Depesche erhalten: „Locle und Neuenburg sind in Revolution. Kann man jetzt und fernerhin auf Ihre Unterstützung zählen?"[1] Die Antwort auf diese Depesche war, daß der Oberst, nachdem sich die Nachricht von allen Seiten bestätigt, die Milizen des Traversthales unter die Waffen rief, die waadtländer Regierung und den Lagercommandanten in Iferten, Oberst Bourgeois, zu schleunigem Zuzug mahnte, sich dann zu Pferd setzte und mit den Traversthalern (welche keine Staatseisenbahn hatten erlangen können), gegen Neuenburg der Regierung zu Hülfe zog. Zu Corcelles übernahm er den Oberbefehl und rückte nun mit der ganzen Mannschaft vor das Schloß. Abends 6 Uhr waren die eidgenössischen Commissarien in der Stadt Neuenburg eingetroffen, wo keine constituirte Behörde sich befand und in deren Straßen royalistische Streifwachen patrouillirten. Von dem Herannahen der Republikaner hatten die beiden Mitglieder des Bundesrathes keine Kenntniß, und jedenfalls waren jene noch einige Stunden von der Stadt entfernt. Nichtsdestoweniger forderten sie die Befehlshaber der bewaffneten Mannschaft auf dem Schloß sofort auf, ihre Gefangenen frei zu lassen und ihre Mannschaften heimzuschicken. Darüber wurde bis 4 Uhr Morgens parlamentirt, denn zu dieser Stunde noch trafen die Oberstlieutenants von Meuron und Ludwig von Pourtales bei den eidgenössischen Commissarien ein und erklärten diesen, sie könnten in die Entwaffnung ihrer Leute nicht willigen und würden das Schloß nur bewaffnet verlassen. Da dies nicht zugestanden werden konnte,

1) S. Amtlicher Bericht (der Staatskanzlei Neuenburg) über die September-ereignisse im Kanton Neuenburg, p. 37.

zogen sich die beiden Herren mit der Erklärung zurück, man werde auf dem Schloß nach eigenem Gutfinden handeln. Dies war der Stand der Dinge, als Oberst Denzler, ohne die eidgenössischen Commissarien zu befragen, 3 Uhr Morgens seine Dispositionen zum Sturm auf das Schloß traf und es gegen 5 Uhr unter einem heftigen Kleingewehrfeuer eines Theiles der Insurgenten, während einzelne Andere weiße Tücher schwenkten, erstürmte und gegen 600 Mann, worunter die meisten Anführer, gefangennahm. — Außer in Lasagne, wo der Aufstand ausgebrochen war, hatten die Royalisten in keiner Gemeinde des Kantons auch nur den geringsten Anklang gefunden und dessen Bevölkerung allein war es, welche den Aufstand in Zeit von 24 Stunden unterdrückte, bevor noch ein einziger Mann eidgenössischer Truppen die Grenze des Ex-Fürstenthums überschritten hatte.

Der Zweck des anscheinend unsinnigen Handstreiches, welcher auf die Zwietracht im republikanischen Lager rechnete und nur von dem Parti abstentioniste ausging, war nicht auf endgültiges Gelingen gerichtet, sondern die Royalisten hofften blos sich auf dem Schloß einige Tage zu behaupten, um sich dann eidgenössischen Truppen zu ergeben und sagen zu können, daß nur die Eidgenossenschaft sie bezwungen habe, deren Bajonette und Freischaaren den wahren Wunsch des Kantons, unter seinen angestammten Fürsten zurückzukehren, unterdrückten. Selbst dieser Zweck wurde vereitelt durch Denzler's und Girard's schnell entschlossenes Auftreten und so geschah es, daß das Ende des Aufstandes gerade das Gegentheil bewies, nämlich die unbedingte Anhänglichkeit des Neuenburger Volkes an die Schweiz und ihre eben so große Abneigung gegen die alte fürstliche und Adelsherrschaft.

Von da an spielte der zweite Akt. Den diplomatischen Reigen eröffnete der preußische Gesandte, mit der Forderung hervortretend, daß er, weitere Schritte seiner Regierung vorbehaltend, sich bewogen sehe, die im März 1848 eingegebenen Protestationen bei diesem Anlasse zu erneuern. Die übrige Diplomatie begnügte sich vor der Hand damit, dem Bundesrath Milde gegen die verhafteten Insurgenten anzuempfehlen, während die preußische Gesandtschaft weiter noch darauf hinzuwirken versuchte, daß der angehobene gerichtliche Gang des eingeleiteten Landesverrathsprozesses bis auf weitere diplomatische Intervention eingestellt werden möchte.

Ende September trat die Bundesversammlung zusammen und der

Bundesrath, an dessen Spitze der frühere Chef der bernischen Opposition, Stämpfli, stand, legte ihr einen Bericht vor, welcher mit folgenden Worten schloß:

„Sollen wir schließlich noch den Standpunkt bezeichnen, von dem „aus allfällige diplomatische Verhandlungen zu pflegen sein möchten, „so können solche nach unserer Ansicht nur auf der Grundlage „stattfinden, daß die vollständige Unabhängigkeit des Kan„tons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande aner„kannt wird. Jede Eröffnung, die nicht auf dieser Basis beruht, „werden wir des Bestimmtesten zurückweisen. Wir sind ferner der Ansicht, „daß es nicht in unserer Stellung liegt, diesfalls die ersten Schritte „zu thun."

„Mittlerweile wird die angehobene Justiz ihren gesetzlichen Gang „ruhig fortsetzen, und um jede Störung der Justiz von vornherein ab„zuschneiden und jeden Versuch, in dieselbe einzugreifen, sofort zu be„seitigen und im Keim zu ersticken, wird es nöthig und zweckmäßig sein, „den Kanton Neuenburg bis auf Weiteres, namentlich bis zum Schlusse „der Untersuchung, noch mit eidgenössischen Truppen besetzt zu halten."

In der Sitzung vom 26. beschloß die Bundesversammlung: „Der „Kanton Neuenburg hat sich um die Eidgenossenschaft verdient gemacht; „das vom Bundesrath in dieser Angelegenheit beobachtete Verfahren „wird gutgeheißen und der Bundesrath eingeladen, auf der von ihm „eingeschlagenen Bahn fortzuwandeln." Damit war der Standpunkt bezeichnet, den die gesammte Schweiz einzunehmen gedachte und der auch wirklich von Alt und Jung, Hoch und Niedrig, Katholik und Protestant, Conservativ und Radikal bis zum Schluß der Frage eingenommen wurde. Ja sogar die gemäßigten Royalisten in Neuenburg selbst stellten sich auf diesen Boden: Als nämlich den 27. September im Großen Rathe von Neuenburg der Antrag berathen wurde, der Eidgenossenschaft für die schnelle Hülfsbereitschaft den Dank des Kantons auszusprecheu, gab Alt-Staatsrath Calame, 1847 Vertreter des Fürstenthums an der Tagsatzung, damals der beredteste Sekundant des Sonderbundes, an der Spitze der Non-Abstentionisten die denkwürdige Erklärung ab: „Aus leicht zu erfahrenden Rücksichten der Erkenntlich„keit können wir dem Beantragten nicht beitreten, allein wir betrachten „als einzig mögliche Lösung der Frage diejenige, welche die

„gegenwärtige Lage des Kantons als für immer inte„grirender Bestandtheil der Eidgenossenschaft befestigen „wird." Dieser Erklärung traten noch 15 Gesinnungsgenossen bei.

Die Diplomatie fuhr fort, ihre überflüssigen guten Dienste und unberufenen Rathschläge im Erlacherhof abzugeben, wo sie aber bei dem Präsidenten immer nur kurzen und kalten Bescheid fand. Den 30. September eröffnete die französische Gesandtschaft den Wunsch des Kaisers, die Neuenburger Gefangenen möchten sofort in Freiheit gesetzt werden; werde dem entsprochen, so glaube der Kaiser auf der bevorstehenden Konferenz der Großmächte zur glücklichen Lösung der Frage beitragen zu können, während im entgegengesetzten Fall binnen Kurzem eine ansehnliche preußische und deutsche Truppenmacht an der Grenze stehen könnte. Rußland und Oesterreich befürworteten die sofortige und bedingungslose Freilassung der Insurgenten, während die britische Gesandtschaft die Vermittlung der Westmächte anbot und zugleich den Wunsch zu erkennen gab, von beiden Parteien gleichzeitig die Bedingungen zu hören, unter denen die Angelegenheit auf ehrenhafte Weise beigelegt werden könne. Den 25. October fragte die britische Gesandtschaft nochmals beim Bundesrath an, ob derselbe die sofortige Freilassung der Gefangenen in Neuenburg zugeben werde, wenn der König von Preußen den Westmächten confidentiell die Zusicherung ertheile, er werde unter folgenden Bedingungen auf seine Souveränetätsrechte über Neuenburg verzichten: 1) der Titel eines Fürsten von Neuenburg würde fortgeführt; 2) der König bleibe im Besitz seines im Kanton befindlichen Privateigenthums und 3) es fänden keine Eingriffe gegen die religiösen und mildthätigen Stiftungen statt. Den 29. erwiderte der Bundesrath, er sei bereit, die von England angedeuteten Punkte, als Grundlage der Unterhandlungen mit dem König von Preußen, anzunehmen. Diese Vermittelung hatte jedoch keinen Erfolg, indem das britische Ministerium eine Ablehnung derselben in Berlin vorausgesehen hatte, daher auch die dortige Eröffnung derartiger Vorschläge unterließ. Mittlerweile, d. h. den 24., hatte sich der Kaiser von Frankreich direkt an General Dufour gewandt und demselben mitgetheilt, Frankreich sei bereit, Preußen von einer Truppensendung abzuhalten und er, der Kaiser, getraue sich, die Neuenburger Frage auf eine für die Schweiz ehrenhafte Weise zu lösen, wenn dieselbe guten Willen und Vertrauen in den Kaiser zeige. Er habe bis jetzt den König von Preußen abgehalten, die Befreiung der Gefangenen direkt vom Bundes-

rathe zu verlangen, weil nach einem Abschlage eine Ausgleichung unmöglich würde. Wenn aber die Schweiz auf den Antrag des Kaisers die Gefangenen losgebe und das Schicksal Neuenburg's in seine Hände lege, dann werde die Schwierigkeit sich wol leicht lösen lassen, — achte man aber auf diesen Rath nicht, so könne sich der Kaiser mit der Frage nicht länger befassen und werde auch der Aufstellung einer Armee im Großherzogthum Baden kein Hinderniß entgegen setzen.

General Dufour hatte diese Eröffnung dem Bundesrathe mitgetheilt und wurde nun beauftragt, als außerordentlicher Gesandter die Antwort mündlich zu überbringen: — Der Bundesrath bedauere, den Wünschen des Kaisers für sofortige Freilassung der Gefangenen nicht entsprechen zu können, sondern müsse auf den England mitgetheilten und auch Frankreich zur Kenntniß gebrachten Grundlagen beharren, weil der Schweiz nicht zugemuthet werden könne, daß sie die Folgen des strafbaren Aufstandes verwische, ohne gleichzeitig ein entsprechendes Aequivalent zu erhalten und den auf nachher versprochenen Verzicht als eine Gnade zu empfangen, während ihre Amnestie nicht als ein Akt der Großmuth, sondern als eine Handlung der Furcht erscheinen würde. General Dufour wurde in Paris zuvorkommend aufgenommen, allein man wollte ihm dort als Gegenleistung gegen die vorläufige Amnestie die Trennung Neuenburgs von jedem auswärtigen Verbande zwar nicht garantiren, aber Frankreich und England würden dieselbe verlangen und deshalb könne die Verzichtleistung von Seiten des Königs von Preußen als ziemlich gesichert angesehen werden. Auf dies hin aber eröffnete die englische Regierung dem Bundesrathe, sie könne für den Erfolg der Verwendung bei Preußen nicht gutstehen, wie sie auch das Versprechen nicht geben könne, vom Londoner Protokoll zurückzutreten. Der Bundesrath beauftragte nun den 5. December den ordentlichen Gesandten in Paris, die kaiserlichen Vorschläge aus den schon oben angegebenen Gründen von der Hand zu weisen, was daselbst einen sehr unangenehmen Eindruck machte.

Mittlerweile war der Prozeß in regelmäßiger Weise vor sich gegangen. Der eidgenössische Untersuchungsrichter Duplan-Veillon hatte seine Verhöre mit einer denkwürdigen Rede an die untergeordneten Theilnehmer an dem Aufstande begonnen, worin er nicht als strafgerichtlicher Beamter zu Verbrechern, sondern als Vater zu verführten Kindern

sprach[1]). 562 untergeordnete Theilnehmer an der Insurrektion wurden denn auch baldigst entlassen, während 66 Anführer theils gegen starke Kautionen auf freien Fuß gesetzt, theils in anständiger Haft im Schlosse gefangen gehalten wurden. Die Untersuchung ergab merkwürdige Aufschlüsse[2]) über die Theilnahme des Königs, des Prinzen von Preußen, des Ministerpräsidenten von Manteuffel und des preußischen Gesandten von Sydow an dem völkerrechtswidrigen Unternehmen, ja es war schon ein königlich-fürstlicher Gouverneur in der Person des während des Aufstandes in der Schweiz verweilenden Herrn von Savigny, preußischen Gesandten in Karlsruhe, bezeichnet! Die Anklagekammer hatte die gefangenen Herren unter der Anschuldigung des Landesverraths vor die Geschwornen der französischen Westschweiz gewiesen, als in Paris jene Moniteurnote[3]) erschien, welche der Schweiz Hartnäckigkeit gegen wohlgemeinte Rathschläge und Nachgiebigkeit gegen demagogische Eingebungen vorwarf, während andrerseits Preußen drohte, wenn bis zum 2. Januar die Gefangenen nicht bedingungslos freigegeben seien, es die Schweiz mit Krieg überziehen werde. Nun galt es zu handeln: Nachdem der Bundesrath durch eine würdig gehaltene historische Denkschrift, welche die staatlichen Beziehungen Neuenburgs zur Schweiz und zu seinen frühern Herrschergeschlechtern gründlich erörterte, die Sympathien Europa's der Schweiz zugewandt hatte, wurden den 20. December 24 Bataillone unter den Divisionscommandanten Obersten Bourgeois und Ziegler aufgeboten und der Bundesauszug sammt der Bundesreserve auf das Piket gestellt. Diese Maßregel war zum Schutze gegen plötzliche Ueberfälle angeordnet worden, da man nicht zweifeln konnte, daß Baden, Würtemberg und Bayern trotz der laut ausgesprochenen Hinneigung ihrer Bevölkerungen zu der Schweiz und obschon sie selbst zuerst in den Krieg verwickelt werden konnten, den preußischen Truppen den Durchmarsch gestatten würden. Auch hatte sich die Ansicht verbreitet, die Preußen würden sich plötzlich Basel's oder Schaffhausen's bemächtigen, um nach einer solchen Pfandnahme den weitern Verlauf der „Neuenburgerfrage" abzuwarten. Mit größter Bereitwilligkeit und Begeisterung eilten die aufgebotenen Truppen zu den Waffen und das

1) S. Anhang. D.

2) S. Obgenannten Bericht des Generalprokurators an d. Anklage-Kammer.

3) S. Anhang. E.

ganze Land setzte sich in Bereitschaft, den Feind kräftig zu empfangen. Während die Männer sich rüsteten als Contingentssoldaten, Landwehrmänner oder Freiwillige beim ersten Kriegsruf aufzubrechen, machten sich die Frauen an's Charpiezupfen und sorgten für die warme Ausrüstung eines Januarfeldzugs wie für die Pflege der zu Hause bleibenden Familien. Aus allen Welttheilen schickten die Schweizer ihre Beistimmungsadressen [1]) und ihre Beiträge und zugleich eilten überallher die jüngern wehrhaften Männer aus der Fremde zurück, ihren Platz in den vaterländischen Bataillonen einzunehmen. Aller Parteihader verstummte, in allen Großen Räthen wurden, unter dem Vorgang von Bern, den Kantonsregierungen einstimmig unbedingte Kredite für das Militärwesen eröffnet. Das schlagendste Beispiel eines richtigen Verständnisses der Lage gab die Regierung der Waadt: Sie hatte wegen Eisenbahnzerwürfnissen in der Hauptstadt Lausanne den Stadtrath abgesetzt und die Verwaltung einer Art von Vormundschaftsbehörde übertragen; dieser Beschluß wurde zurückgenommen in Betracht, daß die Lage des Vaterlandes es nothwendig mache, alle Zwistigkeiten zu entfernen und alle Kräfte zur Abwehr der auswärtigen Angriffe zu vereinigen. Dies machte einigen Eindruck auf die Diplomatie, welche schon an demselben 20. December bemerken konnte, daß die Schweiz, obschon ganz allein auf die eigenen Kräfte und Hülfsmittel angewiesen, vor der Großmacht Preußen nicht die Segel streichen werde und daß der Bundesrath nur auf den Boden stampfen dürfe, um ein kriegsbereites und kriegstüchtiges Heer am Rheine aufzustellen.

Auch Geld hatte die mit Krieg von einer Großmacht bedrohte kleine Republik gefunden: statt die zahlreichen Anerbietungen aus dem Inlande zu benutzen, beschloß der Bundesrath, um die inländischen Kräfte in schlimmeren Zeiten noch in Anspruch nehmen zu können, unter ziemlich günstigen Bedingungen ein Anlehen von 12 Millionen ab. Sämmtliche Anerbietungen stiegen über 100 Millionen an.

Es darf indessen nicht verkannt werden, daß die Gesandten von Nordamerika und England für die Schweiz in hohem Grade wohlwollend gesinnt waren und deshalb trachteten, den immer ernster werdenden Konflikt auf eine für die Schweiz ehrenhafte Weise zu schlichten. Von diesen Beweggründen geleitet, veranstalteten sie daher noch an

---

[1]) S. Anhang. F.

demselben 20. December eine Conferenz des gesammten in Bern anwesenden diplomatischen Corps, — und so groß war der Eindruck der entschlossenen einstimmigen Haltung des Landes, daß diese Conferenz auf eigenen Antrieb und ohne die Instruktionen ihrer Regierungen eingeholt zu haben, einstimmig folgende Vorschläge an die Schweiz dem Bundesrath übermachte: „Die Gesandten-Conferenz gibt dem Bundesrath die „bestimmte Zusicherung, daß, sobald die unmittelbare und vollständige „Niederschlagung des Prozesses von den eidgenössischen Behörden, kraft „ihrer Souverainetätsrechte, ausgesprochen sein werde, ihre respektiven Re„gierungen alles Mögliche thun würden, um Se. Majestät den König „von Preußen zu einer Ausgleichung der fraglichen Angelegenheit zu „bestimmen, und zwar im Sinne einer vollständigen Unabhängigkeit „Neuenburgs von jedem fremden Verbande."

Auf dieses Anerbieten ging der Bundesrath ein und gab die Erklärung ab, er werde der Bundesversammlung vorschlagen: „Es „wolle derselbe, Kraft der Souverainetät der schweizerischen Eidge„nossenschaft, beschließen: 1) der Prozeß wegen des Aufstandsver„suches in Neuenburg vom 2. auf den 3. September ist niederge„schlagen; 2) die in Haft befindlichen Angeklagten sind freigelassen, „jedoch haben sie bis zum Zustandekommen einer definitiven Ueberein„kunft wegen der Neuenburgerfrage (aus Rücksicht der öffentlichen Ord„nung) den Kanton Neuenburg zu verlassen[1]). Die daherigen Schritte hatten keinen Erfolg; denn mehrere Mächte, namentlich Oesterreich, verweigerten ihren Gesandten die Erlaubniß, einer derartigen Collektivnote beizutreten.

Trotz der immer lauter zu Gunsten der Schweiz sich erhebenden öffentlichen Meinung, (wir führen u. A. die Schritte der würtembergischen Kammer der Abgeordneten, die vielgelesenen Brochüren des Grafen A. von Gasparin und die beinahe einstimmige Haltung der englischen Presse an), schien der Konflikt unvermeidlich, als zugleich mit dem Truppenaufgebot die Bundesversammlung einberufen wurde. Der abtretende Präsident Martin eröffnete den Nationalrath mit einer kriegerischen Rede. Diese Behörde beschloß den 28. December einstimmig auf den Antrag der Tags vorher gewählten Commission, in welcher vorzüg-

1) S. das officielle Bülletin der Verhandlungen der eidgen. Räthe pp. 32 u. 33.

lich Escher und General Dufour zu nennen sind, den Bundesrath zu ermächtigen, statt der von ihm verlangten 30 Millionen überhaupt die erforderlichen Anleihen aufzunehmen und abzuschließen, den Oberbefehlshaber und den Chef des Stabes zu ernennen, die vom Bundesrathe getroffenen Aufgebote zu genehmigen, dagegen aber zur friedlichen Ausgleichung in einer mit der Ehre der Schweiz und der Unabhängigkeit Neuenburgs verträglichen Weise die Hand zu bieten. Diesem Beschlusse trat der Ständerath bei. Der ordentliche Gesandte der Schweiz in Paris, Oberst Barmann, hatte sich zum Beginn der Session nach Bern begeben und hier einen Bericht über die Sachlage erstattet, der noch einige Hoffnung auf den Frieden ließ. Allein gemäß dem alten Sprüchwort: „wer den Frieden will, rüste sich zum Kriege" wurden von der Bundesversammlung zum Oberbefehlshaber General Dufour, und zum Chef des Stabes Bundesrath und Militärdirektor Oberst Frey-Herose ernannt.

Diese Beschlüsse wurden mit großem Jubel in der ganzen Schweiz aufgenommen und die öffentliche Meinung in ganz Europa gab sich so unzweideutig für die Schweiz kund, daß man in Paris bewogen wurde, den bisherigen Ton etwas zu mildern, um einen Krieg zu vermeiden, von dem man wol sah, wo er anfangen, aber nicht, wo er endigen würde. Wie wenig man dagegen geneigt war, mit der sog. Revolutionspropaganda gemeine Sache zu machen, wurde durch die Ausweisung einiger schreierischen Flüchtlinge dargethan. Auch die Dienstanerbietungen fremder Officiere wurden mit Dank abgelehnt, damit ja der nationale Charakter der schweizerischen Volkserhebung ungetrübt bleibe. Nach dem Schlusse der Bundesversammlung war Ständerath Dr. Kern, von Thurgau, von den dreißiger Jahren her mit Louis Napoleon befreundet, vom Bundesrathe als außerordentlicher Gesandter nach Paris gesandt worden, die noch vorhandenen Friedensaussichten daselbst zu verfolgen und namentlich den Kaiser zu vermögen, der Schweiz, im Falle die Neuenburger Gefangenen freigelassen würden, bestimmtere Zusicherungen zu geben, als es bis dahin geschehen war. Dies Ziel wurde denn auch mehr oder weniger erreicht, und Mitte Januar kehrte der außerordentliche Gesandte von Paris zurück, den Milizen und dem Volk in Basel zurufend, „Mitbürger, ich bringe Euch einen ehrenvollen Frieden!" Im Januar waren auch von Oesterreich und Rußland Noten eingelaufen, welche ausdrücklich sich dahin aussprachen: die russische

Regierung werde sich mit Wärme und Vertrauen dafür verwenden, ihre guten Dienste bei dem König von Preußen, zu Gunsten einer Schlichtung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und zwar den Wünschen der Schweiz so gemäß als möglich geltend zu machen, sobald die souveraine Behörde der Eidgenossenschaft den Prozeß gegen die gefangenen Royalisten niedergeschlagen und dieselben in Freiheit gesetzt habe. Oesterreich sprach sich in dem gleichen Sinne aus, ja es konnte der österreichischen Note der Sinn beigelegt werden, als habe Preußen sich gegen dasselbe erklärt, es werde auf Neuenburg verzichten, wenn die Schweiz die Gefangenen freilasse. Noch bestimmter hatte sich Frankreich ausgesprochen und dies hatte Kern zu jener freudigen Zuversicht veranlaßt. Der französische Minister des Auswärtigen erklärte nämlich, die kaiserliche Regierung übernehme die Verpflichtung, alle Anstrengungen anzuwenden, um sofort nach der Freilassung der Neuenburger Gefangenen eine Erledigung herbeizuführen, welche den Wünschen der Schweiz entspreche, indem sie durch die Verzichtleistung des Königs von Preußen auf seine vertragsmäßigen Rechte über das Fürstenthum Neuenburgs vollständige Unabhängigkeit sichere. England dagegen sprach sich dahin aus, daß es zwar zu allen guten Diensten bereit sei, allein, wie es schon den 25. November erklärt habe, für seine Pflicht halte, der Bundesregierung zu erklären, daß es für den Erfolg dieser Schritte nicht einstehen könne, auch bis dahin keine genügenden Gründe habe, gestützt auf die es ihren Erfolg zusichern dürfte [1]). Auf diesen Noten und auf den von Dr. Kern in einer vorbereitenden vertraulichen Besprechung sämmtlicher Mitglieder der Bundesversammlung, in einem Gasthofe zu Bern gegebenen Erläuterungen, wie auch auf dem, was er unter dem Siegel des einstweiligen Geheimnisses den Mitgliedern der Commission mittheilte, beruhte den 16. und 17. Januar die kurze aber heftige Discussion in beiden Räthen.

Vielleicht bewogen durch die persönlichen Anstrengungen der Herren Fay, früheren Gesandten der Vereinigten Staaten in Berlin, nunmehr in Bern, Graf v. Mülinen-Gurowski von Bern und Prof. Gelzer in Basel, welche im December und Januar nach Berlin gereist waren, dem König die wahre Sachlage der Dinge, nämlich die Entschlossenheit des Schweizervolkes, keine seiner Ehre zu nahe tretenden Bedingungen an-

1) S. diese Noten im obgen. Bülletin p. 66—72.

zunehmen, zu berichten, hatte er die Mobilmachung vom 2. auf den 15. Januar verschoben. Die Bundesversammlung selbst war auf den 14. einberufen, und den 19. hätten die Geschwornen in Neuenburg zusammentreten sollen; — man versuchte daher den 14., im Sturmschritt die Räthe zu einem Beschluß zu bringen. Dies Vorhaben scheiterte an dem heftigen Widerstand einiger Nationalräthe, welche, zumal jene Besprechung „im Storchen" noch nicht stattgefunden hatte, mit Recht geltend machten, es widerstreite der Würde der Eidgenossenschaft, wenn wegen der von Preußen angedrohten Mobilmachung eilig ein friedfertiger Beschluß gefaßt werden solle. Den 16. und 17. wurden nun einerseits die Zusicherungen dreier Großmächte und die im Thronsaal der Tuillerien vom Kaiser der Franzosen dem Botschafter der Schweiz feierlich gegebene Zusage geltend gemacht, Frankreich werde, sobald die Schweiz die gefangenen Royalisten entlasse, ihre Sache zur seinigen machen, ja, der Kaiser sollte im vertraulichen Zwiegespräch Herrn Dr. Kern gesagt haben, daß unter den Anstrengungen Frankreichs auch diejenigen des Heeres verstanden sein würden, und ihm Briefe gezeigt haben, worin der König von Preußen wirklich in seine Verzichtleistung auf Neuenburg, im Fall seine Anhänger amnestirt würden, einwilligte; andererseits wurde in beiden Räthen, namentlich von den Abgeordneten Genfs, ausgeführt, wie wenig man sich auf die Diplomatie im Allgemeinen und ihre vorliegenden zweideutigen Zusicherungen im Besonderen verlassen könne. Die bekannte Doppelzüngigkeit des Königs von Preußen, so sprach sich Ständerath Vogt aus, werde es immerhin einzurichten wissen, ihre Zusagen vorkommenden Falls zurückziehen zu können, die Schweiz solle sich ferner davor hüten, der Konferenz der Großmächte die Befugniß zuzugestehen, die sie betreffenden Fragen letztinstanzlich zu entscheiden, endlich solle sie ja nicht vor einer Art von Gerichtshof erscheinen, wo Preußen als Kläger und sie als Beklagte auftreten würden und wo noch andere Fragen, d. h. die Rechtmäßigkeit der Bundesverfassung, zur Sprache kommen dürften. Diesen sehr beherzigenswerthen Gründen der Opposition folgte aber kein eben so entschiedener Antrag derselben: statt eine Vertagung der Bundesversammlung bis auf den 20. oder 21., dem Moment nach gefälltem Urtheil zu beantragen, um dann durch eine einfache Begnadigung sowol die Selbstständigkeit als die Großmuth der Schweiz zu behaupten, wobei man indessen in der That den wirklichen Ausbruch des Krieges mit Preußen befürchten konnte, beantragte

sie, den Justizgang einen Monat lang einzustellen, um während dieser Zeit bei England und Frankreich neuerdings zu sondiren. Bei dieser Sachlage, insofern nicht einmal die heftigste Opposition die Verantwortlichkeit über sich nehmen mochte, den einzig rationellen aber auch wirklich gefährlichen Beschluß zu fordern, konnte nichts Anderes beschlossen werden, als was der Bundesrath und die Commission vorschlugen, nämlich:

„In Hinsicht auf die sowol den Abgeordneten des Bundesrathes „an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen, als auch dem Bundesrathe „selbst in verschiedener Weise gemachten Mittheilungen, welche eine be„förderliche und abschließliche Erledigung der Neuenburger Angelegen„heit im Sinne gänzlicher Unabhängigkeit Neuenburgs, nachdem vorher „der wegen des Aufstandes in Neuenburg vom 2/3 Herbstmonat 1856 „angehobene Prozeß niedergeschlagen worden, in sichere Aussicht zu „stellen geeignet sind, — in Ausübung der Souverainetät der Eidge„nossenschaft, beschließt die Bundesversammlung: 1) der Prozeß, „welcher wegen des am 2/3 Herbstmonat 1856 im Kanton Neuenburg „stattgehabten Aufstandes unterm 4. Herbstmonat angehoben worden „ist, wird hiermit niedergeschlagen; — 2) die durch das Dekret der „Anklagekammer vom 15. Christmonat 1856 in Anklagezustand ver„setzten Personen haben, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das „Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auf so lange zu verlassen, „bis die Neuenburger-Angelegenheit ihre vollständige Erledigung ge„funden hat“ 1).

Gegen diesen Beschluß stimmten im Nationalrath vier und im Ständerath drei Mitglieder, es war also wiederum beinahe vollständige Einigkeit vorhanden. Anders aber war es im Volk. Eine imposante Manifestation im Kanton Genf, von dem Großen Rath und einer Volksversammlung ausgehend, gab ihr Mißfallen gegen diesen Beschluß kund und in der ganzen Westschweiz herrschte eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem schwächlichen Nachgeben, wie man es nannte. Auch die Milizen wären in der großen Mehrheit lieber über den Rhein, als heim gezogen. In der Ostschweiz dagegen wurde der Beschluß ziemlich gut aufgenommen, sei es, weil man dort dem ersten Angriff des Krieges

1) S. obengenannntes Bülletin p. 73.

mehr ausgesetzt, sei es, weil überhaupt ein ruhigeres Blut und besonnenerer Charakter in der deutschen Schweiz zu finden ist als in der französischen, wo nur der Kanton Neuenburg selbst eine Ausnahme machte. Es kam dort zu keinen Protestationen und auch zu keinen Ruhestörungen, als die Gefangenen über die Grenze gebracht wurden, weil die Bevölkerung mit richtigem Takt fühlte, sie dürfe wol die Opfer, die die Eidgenossenschaft für sie zu bringen bereit war, annehmen, nicht aber jetzt die Friedensaussichten trüben und den unvermeidlich scheinenden Krieg in ihrem einzigen Interesse fordern.

Nun folgte die rein diplomatische Periode. Der greise General und sein Heer kehrten, von dem ganzen Volke festlich empfangen, nach und nach nach Hause zurück. An ihnen lag es am allerwenigsten, daß sie ihre Ebenbürtigkeit mit dem stehenden Heere einer Großmacht nicht im Felde hatten beweisen können. War doch die Schweiz seit den Burgunderkriegen nie so kräftig dagestanden; sie feierte deshalb in jenen Tagen nichts weniger als die Vermeidung des Krieges, sondern die in der Erhebung bewiesene Eintracht, als deren würdigstes Symbol General Dufour betrachtet wurde.

Dr. Kern brachte den Bundesbeschluß nach Paris, wo man — man hatte ja jetzt, was man wollte, der erste Kanonenschuß wurde nicht abgefeuert, — wieder andere Saiten aufzog. Der Minister des Aeußern war ungnädig; Herr von Hatzfeldt, der preußische Gesandte, mit dem sich Herr Kern in's Einvernehmen setzen sollte, machte sich unsichtbar; und die französische Polizei, sonst so empfindlich, wenn ein einziges Exemplar einer revolutionären Flugschrift in das Kaiserreich geschmuggelt wird, oder ein verbannter Literat in den französischen Kantonen sein Brod sucht, diese im Inland so allmächtige Polizei, ließ es ruhig gewähren, daß in Morteau die über die Grenze transportirten Royalisten und die beim Aufgebot im Dezember desertirten Neuenburger Milizen Bankete hielten, königliche Abzeichen aufsteckten und von neuen Einfällen in den Kanton Neuenburg sprachen.

Die erste Konferenz fand endlich im März statt, in welcher die vier Großmächte beschlossen, Preußen zur Sitzung einzuladen; in der zweiten Sitzung wurden die preußischen Bedingungen der Verzichtleistung auf Neuenburg entgegengenommen; in der dritten Sitzung endlich beschlossen, auch den Vertreter der Schweiz an den Verhandlungen einzuladen; und in der vierten Sitzung eröffnete Dr. Kern seine Instruktionen. Es

wurde nun zwischen den Bedingungen Preußens und der Schweiz bis in den Mai hin und her gemarktet, wobei England die Schweiz unbedingt und rückhaltlos unterstützte, während Rußland in gleicher Weise zu Preußen hielt, Frankreich zu vermitteln suchte und da und dort auf beiden Seiten ein gebieterisches Halt zurief, während Oesterreich, gleichfalls mehr auf der preußischen Seite stehend, seine Antipathien gegen die neue Bundesverfassung sehr deutlich merken ließ, jedoch nicht damit durchdringen konnte. Endlich traten den 20. April, in der siebenten Konferenzsitzung, die vier vermittelnden Mächte mit einem Ausgleichungsprojekt hervor, das sie als letztes Wort an die streitenden Parteien richteten. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes verfügte sich Herr Kern mit diesem Documente nach Bern und empfahl dasselbe den 24. April dem Bundesrath in einer Sitzung, zu der er beigezogen wurde, zur Annahme[1]). Bevor der Bundesrath eine Schlußnahme fassen konnte, theilte er das Aktenstück der Neuenburger Regierung mit, welche schon in Paris durch ihre Mitglieder Piaget und Humbert Herr Kern hatte secundiren lassen. Die beiden neuenburgischen Staatsräthe Grandpierre und Guillaume überbrachten die Bedenken der neuenburgischen Regierung hauptsächlich gegen die geforderte Gewährleistung der frommen Stiftungen, welche zu weit gehend und unbestimmt bezeichnet sei, da auch solche Fundationen darunter begriffen werden könnten, welche nicht auf einem Privattitel, sondern auf staatlichen Einrichtungen beruhten. Auch der Satz des Art. 2. des Vertrages „der Staat Neuenburg, von nun an sich selbst angehörend, fährt fort, ein Glied der Eidgenossenschaft zu sein" erscheine als unzulässig, da er die Bedeutung haben könne, die Neuenburger Regierung, die seit dem März 1848 bestehe, könne erst jetzt als gesetzlich zu Recht bestehend betrachtet werden.

Der Bundesrath, der immer unzufriedener werdenden öffentlichen Meinung des Schweizervolkes Rechnung tragend, hatte den 29. April, nach der Annahme des Vertrags-Entwurfes, der doch als ein Ultimatum galt, dessen Veröffentlichung sammt den preußischen und den schweizerischen ursprünglichen Forderungen anbefohlen. Kaum erschienen die drei Aktenstücke in der Schweizerpresse, als von Neuem die Redaktion des kaiserlichen Moniteurs es für angemessen hielt, der Bundesregierung

---

1) S. Anhang. G.

wegen dieses Verstoßes gegen die übliche diplomatische Geheimthuerei einen hochfahrenden Verweis zu ertheilen, der aber andrerseits den Vortheil hatte, die öffentliche Meinung etwas günstiger für die Handlungsweise des Bundesrathes zu stimmen: man sah, daß er doch nicht unbedingt nach Frankreich's Willen und Gelüsten handle, besonders als er sofort durch den ordentlichen Geschäftsträger in Paris gegen jene Note eine kräftige Verwahrung einlegen ließ[1]).

Die Lage verbesserte sich auch dadurch, daß aus dem dem Bundesrath zur Aufnahme vorgelegten Vertrags-Entwurf die von der Schweiz an Preußen zu bezahlende Million wegfiel. Ob dies dem Einfluß des Prinzen Napoleon, der einen Besuch in Berlin machte, oder dem erwachten Ehrgefühl des Königs, der doch nicht den Namen haben wollte, als verkaufe er seine treuen Unterthanen an die Schweiz, zuzuschreiben ist, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Den 9. Juni endlich wurde den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft ein Beschluß-Entwurf vorgelegt, nach welchem der, zwischen dem Bevollmächtigten der Schweiz und denjenigen der fünf Großmächte den 26. Mai in Paris abgeschlossene Vertrag seinem ganzen Inhalte nach gutgeheißen wurde. Dieser Inhalt besagt, daß die vier Großmächte, von dem Wunsche beseelt, den Frieden zu bewahren und deshalb die internationale Stellung Neuenburgs mit den Forderungen der europäischen Ruhe in Einklang zu bringen, und nachdem der König von Preußen, Fürst von Neuenburg, seine Absicht bezeugt, diesen Wünschen entgegenzukommen, die Eidgenossenschaft eingeladen worden sei, sich mit sämmtlichen fünf Großmächten zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen. Nun sei man überein gekommen: 1) daß der König von

---

1) Wie der Volkswitz des Kaisers von Frankreich Stellung zu dem abgesponnenen Conflikt betrachtet, ergibt sich aus den beim eidgenössischen Schützenfest in Bern, das im Vorbeigehen gesagt für die Schweiz den eigentlichen Abschluß der Neuenburger Frage bildete, in der Speisehalle umlaufenden Reimen:

„Sire, die Völker rechnen fleißig:
„Rechnest Du zu hoch uns an,
„Welchen Dienst Du uns gethan,
„Denk zurück an Achtunddreißig!
„Hand auf's Herz erlauchte Huld!
„Wer steht in des Andern Schuld?"

S. Schweizerisches Festalbum, 2c. 2c. Burgdorf, Langlois 1857 p. 141.

Preußen auf ewige Zeiten, für sich und seine Nachfolger auf die Souverainetätsrechte verzichte, welche ihm Art. 23 des Wiener Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg zuerkenne; — 2) Neuenburg von nun an sich selbst angehörend, fahre fort, ein Gied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, nach gleichem Recht wie die übrigen Kantone und gemäß Art. 75 des obgedachten Vertrages; — 3. u. 4) die Eidgenossenschaft hat alle, ihr aus den September-Ereignissen entstandenen Kosten zu tragen und es kann weder der Kanton Neuenburg selbst stärker als im Verhältniß seines Geldcontingents, noch dessen einzelne Einwohner anders als nach dem Grundsatz genauer Verhältnißmäßigkeit für deren Deckung belastet werden; — 5) volle und gänzliche Amnestie wird allen politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen im Kanton Neuenburg ertheilt, auch dürfen keine, auf die September-Ereignisse bezüglichen Schadensersatzklagen angestellt werden; — 6) die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahre 1848 zum Staatsvermögen geschlagen wurden, können ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden und endlich 7) die Capitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das von Baron Püry der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden stiftungsmäßig aufrecht erhalten und können niemals ihrem Zweck entfremdet werden[1]). Nicht in den Vertrag aufgenommen wurde die von Preußen zu Protokoll gegebene Erklärung, gegen welche sich die Schweiz verwahrte, der König von Preußen werde den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valangin fortführen.

Hatte der 2. Artikel das Ehrgefühl des, auf sein Selbstconstituirungsrecht stolzen Volkes verletzt, so betraf der Art. 6 einen Gegenstand der innern Verwaltung, schien indessen nicht zu großen Bedenken Anlaß zu geben, da die Verwaltung des Kantons Neuenburg für Kirchenzwecke gegenwärtig die doppelt größere Summe verausgabte als diejenige, welche 1848 aus den Kirchengütern gezogen wurde. Das größte Bedenken aber erregte der letzte Artikel, der, wenn er anders einen Sinn haben soll, bedeutet, daß die vertragsschließenden Großmächte sich das Recht vindiciren werden, über die Verwendung der Stiftungsgüter von der Schweiz Rechenschaft zu fordern; zudem wurde hier die aus den preußischen Forderungen gestrichene Bürgerschaft von Neuenburg durch

---

1) S. Anhang. H.

eine Hinterthüre wieder eingeführt, während doch das Pury'sche Testament ausdrücklich die Stadt und Bürgerschaft, oder welche Gemeindebehörde immer constituirt sein werde, zur Verwalterin und Besitzerin seiner Verlassenschaft einsetzt, die letzte Willensverordnung mit den Worten schließend: „und ohne daß der souveräne Fürst von Neuenburg „sich in irgend einer Weise, einmischen könne."

So einstimmig die öffentliche Meinung im Winter gewesen war, so getheilt war sie jetzt über die Gefahr- oder Harmlosigkeit dieses Vertrags; allein den **11.** und **12.** Juni wurde derselbe einstimmig von der Bundesversammlung angenommen, einerseits, weil man den Vertrag wirklich annehmbar fand und nicht den Schein auf sich laden wollte, als ob man Kirchengüter und milde Stiftungen zu gefährden gedenke, wie andrerseits, weil man sämmtlichen fünf Großmächten gegenüber stillschweigend zu dessen Annahme gezwungen sei, wie dies die Genfer Abgeordneten, Camperio im Nationalrath und Vogt im Ständerath gegenüber der zufriedenen Mehrheit ausdrückten.

Endlich wurden den **16.** Juni die Ratifikationen zu Paris ausgewechselt, wobei noch, der Etiquette zu lieb, Oesterreich der Eidgenossenschaft vergebens die diplomatische Ebenbürtigkeit bestritt.

So endigte einer der merkwürdigsten Abschnitte der politischen Geschichte der Eidgenossenschaft, in welchem sie bewies, daß sie einig sein konnte wie in den schönsten Tagen ihrer Urgeschichte. Dies hat die Schweiz nur der Verfassung zu verdanken, welche, als nothwendiges Ergebniß ihrer Geschichte, aus dem Schweizervolke eine Gesammtnation gemacht hat. Diese Verfassung hat ihre Feuerprobe überstanden und die erbittertsten Gegner zu ihren aufrichtigsten Vertheidigern gemacht. Daß die heutigen Zustände sich auf dem von ihr gewährten Boden in gesetzlicher Ruhe fortentwickeln, ist der Wunsch eines jeden echten Schweizers.

Anhang.

Urkundliche Belege.

I.

Bündniß zwischen Bern und Freiburg. Vom Jahr 1271.

(Deutsch nach Bluntschli's Urkundenbuch zur Gesch. des schweizer. Bundesrechts p. 44.)

Die Schultheißen, Räthe und die Gesammtheit der Bürger von Freiburg und Bern erneuern den Bundesschwur, welcher sie zur Zeit des Herzogs Berchtold von Zähringen verband. So lange obgenannte Städte bestehen, halten sie sich für gebunden, alle ihre Rechte, Besitzungen und Befugnisse gegen Alle mit Rath und That in guten Treuen mit allen Kräften zu vertheidigen. Davon nehmen sie Niemand aus als ihre Lehens- und Schirm-Herren und zwar so: will die eine Stadt dem Lehens- oder Schirmherrn der andern auf seine Klage kein Recht willfahren lassen, so darf, nachdem der ganze Rath, oder der größere Theil der Bürgerschaft der andern Stadt seine Klage anerkannt hat, diese nach einem Mahnbrief und nach einem, ein halbes Jahr später abgesandten Absagebrief, ihrem Lehens- oder Schirmherrn helfen. Ist wieder Frieden geschlossen oder Waffenstillstand eingetreten, so sollen genannte Städte innert 15 Tagen zusammentreten und einander die Eroberungen zurückerstatten. Keine der Städte darf irgend einen Herrn als Bürger oder Verbündeten annehmen, noch irgend ein Bündniß abschließen, ohne den in einem offenen Brief der andern Stadt gegebenen Rath oder Einwilligung.

Folgen die Bestimmungen, betreffend die Wahrung der Privatinteressen der beiderseitigen Bürger und die Ahndung der Verbrechen.

II.

Erster ewiger Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Vom 1. August 1291.

(Deutsch nach Bluntschli a. a. O. p. 1.)

Im Namen des Herrn, Amen. 1. Der Ehrlichkeit wird gerathen und für den öffentlichen Nutzen wird gesorgt, wann Friedensverträge gebührlich befestigt werden. Also haben sämmtlich erkannt, die Männer des Thals von Uri, die Gesammt-

heit des Thals von Schwyz und die Gemeinschaft der Bergleute von Unterwalden (des Untern Thals) in Erwägung der bösen Zeit, damit sie besser vermögen, sich und das Ihrige zu vertheidigen und in gebührendem Stand besser zu erhalten, so haben sie in guten Treuen versprochen, wechselseitig sich mit jeder Hülfe beizustehen, mit der Hülfe von Leuten und Sachen, innerhalb der Thäler und außerhalb, mit all ihrer Kraft, mit allem Bestreben gegen Viele und Einzelne, welche sie oder einen Andern aus ihnen mit Gewalt oder Unrecht belästigen, durch schlechte Umtriebe gegen Leuten und Sachen. 2. Und auf alle Fälle verspricht eine jede Gesammtheit der andern beizuspringen sobald dieß zur Hülfe nöthig sein wird, auf eigene Kosten soweit es nothwendig sein wird, um dem Angriff der Schlechten zu widerstehen und nach einem körperlichen Eid Beleidigungen zu rächen, sich vor Bosheit zu hüten durch gegenwärtige Erneuerung der alten eidlich befestigten Form des Bundes. 3. So zwar, daß Jedermann gemäß der Bedingung seines Standes seinem Herren schicklich unterthan sein und ihm dienen soll. 4. Auf gemeinen Rath und mit einstimmigem Willen haben wir versprochen, festgesetzt und angeordnet, daß wir in vorgenannten Thälern keinen Richter, welcher das Amt selbst um irgend einen Kaufpreis oder Geld irgendwie an sich gebracht hat, oder der nicht unser Miteinwohner oder Landsmann wäre, irgend wann, jetzt oder in Zukunft, annähmen. 5. Wenn aber Streit entstanden ist zwischen einigen Eidgenossen, so sollen weisere Eidgenossen hinzutreten, den Zwist unter den Parteien zu schlichten, wie es ihnen selbst zuträglich erscheinen wird, und welcher Theil ihren Spruch zurückweist, dem sollen die andern Eidgenossen zuwider werden. 6. Ueber alles aber besteht zwischen ihnen selbst die Satzung, daß wer den andern hinterlistig und ohne dessen Schuld getödtet haben wird, nach seiner Ergreifung das Leben verlieren soll, wenn er nicht vermag, seine Unschuld an genannter Unthat darzuthun, wie es seine unsägliche Schuld erfordert; wenn er aber vielleicht fortgegangen wäre, so soll er nie mehr zurückkommen. Die genannten Uebelthäter aufnehmen und dessen Vertheidiger sollen aus den Thälern entfernt werden, bis sie von den Eidgenossen vorsätzlich zurückgerufen werden. 7. Wenn aber einer jemanden der Eidgenossen bei Tag oder bei Nacht heimlich und böslich mit Brandstiftung geschädigt haben wird, der soll nie für einen Landsmann gehalten werden. 8. Und wer genannten Uebelthäter innerhalb der Thäler hegt und schützt, der soll dem Geschädigten Genugthuung leisten. 9. Dazu, wenn Jemand von den Eidgenossen einen Andern der Güter beraubt, oder irgend wie beschädigt haben wird, so soll, wenn das Gut des Schuldigen innerhalb der Thäler gefunden werden kann, dasselbe dazu dienen, dem Verletzten nach der Gerechtigkeit Genugthuung zu verschaffen. 10. Im weitern soll Keiner dem Andern ein Pfand nehmen, derselbe sei denn offenbar sein Schuldner oder Verpflichteter und dieß soll nur geschehen, mit der Erlaubniß seines besondern Richters. Außer diesem soll Jeder seinem Richter gehorchen und wenn es nöthig sein wird, den Richter innerhalb des Thales verzeigen, vor welchem er lieber dem Rechte gehorchen mag. 11. Und wenn Jemand dem Urtheile widerspenstig sein wird und wegen seiner Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen beschädigt worden wäre, so sind sämmtliche Eidgenossen gehalten, genannten Ungehorsamen zur Leistung der Genugthuung anzutreiben. 12. Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Eidgenossen entstanden wäre und ein Theil der Streitenden sich um die Gewährung des Rechts oder der Genugthuung nicht kümmert, so sind die Eidgenossen gehalten,

den andern Theil zu vertheidigen. 13. Ueber die geschriebenen Satzungen, welche heilsam für den gemeinen Nutzen gegeben sind und welche mit Gottes Willen ewig dauern sollen, dient zum Beweis dieser Thatsache gegenwärtige Urkunde, zu welchem Zweck dieselbe mit den Siegeln obgenannter drei Gemeinden und Thäler versehen und bekräftigt worden ist.

Geschehen im Jahr des Herrn, 1291, im Anfang des Monats August.

III.

Ewiger Bund der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Vom 9. December 1315.

(Siehe Bluntschli a. a. O. p. 3.)

Dem Bündniß von 1291 wurden noch folgende Punkte beigefügt: „4. Wir haben auch das auf uns gesetzt, bei demselben Eide, daß sich unserer Länder keines noch von uns Keiner beherren soll, oder einen Herren nehmen, ohne der Andern Willen und ohne ihren Rath. 5. Es soll aber jeglicher Mensch seinem rechten Herrn oder seiner rechten Herrschaft gehorsam sein, ohne die oder den Herrn, der der Länder eines mit Gewalt angreifen wollte oder zu unrechten Dingen nöthigen wollte. Dem oder diesen soll man in der Weile keinen Dienst thun, bis daß sie mit den Ländern gerichtet sind. 6. Wir sind auch deß übereingekommen, daß der Länder keines, noch der Eidgenossen keiner einen Eid oder eine Sicherheit den Aeußern thut, ohne der andern Länder oder Eidgenossen Rath. 7. Es soll auch keiner unserer Eidgenossen ein Gespräche mit den Aeußern haben, ohne der andern Eidgenossen Rath oder ihr Urlaub, dieweil daß die Länder unbeherret sind. 8. Wäre auch Jemand, der der Länder eines verriethe oder hingebe, oder der der vorgeschriebenen Dinge eins breche oder überginge, der soll treulos und meineidig sein und soll sein Leib und sein Gut den Ländern verfallen sein."

Die Art und Weise des Verfahrens im Falle von Streit und Krieg zwischen den Eidgenossen ist die gleiche wie im vorigen Bundesvertrage, allein etwas deutlicher vorgezeichnet.

IV.

Ewiger Bund der Stadt Luzern mit den drei Ländern. Vom 7. November 1332.

(Bluntschli a. a. O. p. 5.)

Hauptbestimmungen.

„3. Bei dem ersten, so haben wir der Schultheiß, der Rath und die Bürger zu Luzern vorbehalten den Hochgebornen unsern Herren, den Herzogen von Oesterreich, die Gerechtsamen und die Dienste, die wir ihnen durch Recht thun sollen, und ihr Gericht in der Stadt und in dem Amte zu Luzern, als wir von alter und von guter Gewohnheit der Stadt zu Luzern herkommen sind gegen Bürger und gegen Gäste, ohne Gefährde. Dazu haben wir vorbehalten unserer Stadt und den Räthen alle ihre

Gerichte und ihre guten Gewohnheiten auch gegen Bürger und gegen Gäste, als sie von Alters hergekommen sind. 4. Darnach haben aber wir die vorgenannten Landleute zu Schwyz und zu Unterwalden auch uns selbst vorbehalten, unserm hochgebornen Herrn dem Kaiser und dem heiligen römischen Reiche die Gerechtsamen, die wir ihnen thun sollen, als wir von alter und guter Gewohnheit herkommen sind und behalten auch uns selbst, jeglicher Waldstatt insbesondere in ihrer Landmark und in ihren Zielen ihr Gericht und ihre guten Gewohnheiten vor als wie von Alters hergekommen sind."

„6. Geschehe aber, da Gott vor sei, daß Jemand uns entweder außen oder innen hierüber in Noth bringen oder beschweren wollte, oder angreifen oder schädigen, welchen dann der Schaden geschieht, die sollen sich darüber erkennen, bei dem Eide, ob man ihnen Unrecht thue, und erkennt sich dann der Mehrtheil unter ihnen, daß ihnen Unrecht geschieht, so sollen sie die andern mahnen, beide die Stadt zu Luzern, die Waldleute und jegliche Waldstatt insbesondere, und auch die vorgenannten Waldleute und jede Waldstatt die Bürger von Luzern, und da sollen wir denn einander wider Herren und wider alle Menschen behülflich sein, mit Leib und mit Gut, in unsern Kosten mit guten und ganzen Treuen, ohne alle Gefährde. 7. Wäre auch daß eine Mißhelligkeit, oder Krieg sich erhübe oder aufstände unter uns den vorgenannten Eidgenossen, dazu sollen unter uns die Besten und die Witzigsten [1] kommen und sollen den Krieg und die Mißhelligkeit schlichten und hinlegen, nach Minne und Recht, und welcher Theil dem widerspreche, so sollen die Eidgenossen dem andern Theil minnen und rechtens beholfen sein, auf des Theiles Schaden, der da ungehorsam ist. 8. Wäre auch, daß die drei Länder untereinander Stöße gewännen, wo dann zwei Länder einhellig würden, zu denen sollen auch wir, die vorgenannten Bürger von Luzern uns fügen und sollen das dritte Land helfen weisen, daß es mit den zweien einhellig werde, es wäre denn, daß wir, die vorgenannten Bürger von Luzern, etwas darunter fänden, das die zwei Länder besser dünkte. 9. Wir sind auch übereingekommen, daß weder wir, die Bürger von Luzern, für die ehegenannten Landleute zu Uri, zu Schwyz, zu Unterwalden, noch auch wir dieselben Landleute für die Bürger von Luzern Pfand sein sollen. 10. Und daß auch Niemand unter uns, den vorgenannten Eidgenossen, sich mit sonderlichen Eiden oder mit einem sonderlichen Gelübde gegen Niemand weder Außen noch Innen verbinden soll, ohne der Eidgenossen gemeinlich Willen und Wissen."

Die folgenden Artikel, 11 — 15 stellen eine Art von gemeinem Recht für die 4 Staaten auf, nach dem Vorbilde des schon in den drei Ländern üblichen Rechtes. —

---

1) Witzig gilt noch heutzutage im Schweizerdeutsch als weise.

V.

Ewiger Bund der Reichsstadt Zürich mit Luzern und den drei Ländern. Vom 1. Mai 1351.

(Bluntschli a. a. O. p. 7.)

Hauptbestimmungen.

„3. Das ist des Ersten, da die Aar entspringet, das man nennt an der Grimsel und die Aar ab gegen Hasli, gegen Bern hin und immer mehr der Aar nach bis an die Statt, da die Aar in den Rhein geht, und den Rhein wieder hinauf bis an die Statt, da die Thur in den Rhein geht und dieselbe Thur immer mehr hinauf, bis an die Statt, da sie entspringt und von dem Ursprung und derselben Statt die Richtung durch Churwalden bis an die Feste zu Ringgenberg und von demselben Ringgenberg über entlang dem Gotthard hin bis an den Titlis und von dem Titlis wieder bis an die Grimsel da die Aar entspringt. 4. Wäre es aber, daß in diesen vorbenannten Zielen und Kreisen Jemand wäre, so in diesem Bündniß ist, und auf eine Weise jemals rechtlos von Jemand angegriffen oder geschädigt würde an Leuten oder an Gut, darum so mag und soll der Rath oder die Gemeinde derselben Stadt oder des Landes sodann beschädiget ist, um den Schaden sich erkennen auf ihren Eid und weß sich dann derselbe Rath oder die Gemeinde auf den Eid erkennt, um Hülfe oder anzugreifen, darum soll und mag der Rath oder die Gemeinde so geschädigt ist, die andern Städte und Länder so in diesem Bündniß sind, mahnen. 5. Und auf wen dann die Mahnung geschieht mit gewissen Boten oder Briefen, in die Räthe und Gemeinden der Städte zum Ammann der Gemeinde oder zu den Kirchen der vorbenannten drei Länder, sollen ihnen die andern Städte und Länder unverzüglich beholfen und berathen sein mit ganzen Ernst und mit allen Sachen, und soll unter uns den vorgenannten Städten und Ländern Niemand gegen den Andern von diesem Bündniß, dieser Mahnung und der Hülfe irgendwie ab- noch ausgehen mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch werben, darum die Hülfe, um die gemahnt ist zertrennt oder abgeleitet werden möchte und soll auch jedwede Stadt und jegliches Land dieselbe Hülfe mit ihren eigenen Kosten thun. 6. Wäre auch daß an uns oder an Jemand so in diesem Bündniß ist ein plötzlicher Schaden oder Angriff geschehe, da man plötzlicher Hülfe zu nothdürftig wäre, da sollen wir zu allen Zeiten ungemahnt, unverzüglich zufahren und schicken wie das gerächt oder abgeleitet werde, ohne allen Verzug. 7. Wäre aber, daß die Sache zu groß wäre und daß man eines Zuges oder einer Belagerung nothdürftig wäre; wenn dann eine Stadt oder Land unter uns von Jemand, so in dem Bündniß ist, mit Worten oder Briefen ermahnt wird, darnach sollen wir unverzüglich zu Tage kommen zu dem Gotteshaus der Abtei zu Einsiedeln und da zu Rath werden was uns dann das Nützlichste dünke, also daß dem oder denen so um Hülfe gemahnt haben, unverzüglich geholfen werde. 8. Wäre auch, daß man Jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht, und die dann zumal gemahnt hat, die Kosten allein haben so von Werken oder von Werkleuten von der Belagerung wegen darauf gehen. 9. Wäre auch daß Jemand, wer er wäre, Einen so in diesem Bündniß ist, angriffe und schädigte ohne Recht und derselbe außerhalb den vorbenannten Zielen oder Kreisen gesessen wäre, wenn es dann zu schulden kommt,

daß der so den Angriff und Schaden gethan hat, kommt in die Gewalt unserer, der vorgenannten Eidgenossen, denselben oder die alle, ihre Helfer und Diener, Leib und Gut soll man verhaften und angreifen und sie deß weisen, daß sie denselben Schaden und Angriff ablegen und wieder tragen unverzüglich, ohne alle Gefährde. 10. Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Zürich Stöß' oder Mißhelligkeiten gewännen mit unsern Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden oder mit einem von ihnen besonders, was Gott verhüte, darum sollen wir zu tagen kommen zu dem vorgenannten Gotteshaus zu Einsiedeln und soll die Stadt zu Luzern oder die Länder alle gemeiniglich oder je eins besonders, das dann Stöße mit uns von Zürich hat, zwei ehrbare Männer dazusetzen und auch wir zwei, dieselben vier sollen schwören zu den Heiligen die Sach' und die Stöß' unverzüglich auszurichten, nach Minne oder Recht; und wie es die vier oder der Mehrtheil unter ihnen ausrichten, dabei sollen wir auf beiden Seiten stehen bleiben, ohne alle Gefährde. 11. Wäre aber daß die Vier sich gleich theilten und stößig würden, so sollen sie bei den Eiden, so sie geschworen haben, innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache „schiedlich und gemein" dünke und den sollen die, in deren Stadt oder Land er gesessen ist, bitten, daß er sich der Sach mit den Vieren annehme und sie ausrichte. 12. Es soll kein Laie den andern so in diesem Bündniß ist, um eine Geldschuld auf geistlich Gericht laden, denn Jedermann soll von dem andern Recht nehmen an den Stätten und dem Gericht, wo der Angesprochene säßhaft ist und hingehört. 13. Und soll man auch den da unverzüglich richten auf den Eid, ohne alle Gefährde. 14. Wäre aber, daß er da rechtlos gelassen würde und das kundlich wäre, so mag er sein Recht wohl weiter suchen, wie er dann nothdürftig ist, ohne alle Gefährde. 15. Es soll auch Niemand so in diesem Bündniß ist den Andern verhaften noch verbieten als den rechten Schuldner oder Bürgen, so ihm darum gelobt hat. 16. Wir sind auch übereingekommen, daß kein Eidgenoß, so in diesem Bündniß ist, für einen andern um irgend eine Sache Pfand sein solle. 17. Wäre auch, daß Jemand so in diesem Bündniß ist, den Leib verschulde, wofür er von seinem Gericht verschrien würde, wo das dem andern Gerichte verkündet wird, mit der Stadt oder mit des Landes versiegelten Briefen, so soll man ihn auch da verschreien in demselben Gerichte. 18. Und wer ihn darnach wissentlich hauset oder hofet, Essen oder Trinken giebt, der soll in derselben Schuld sein, also daß es ihm doch nicht an den Leib gehen soll. 19. Auch haben wir gemeinschaftlich uns selbst vorbehalten und beredet: wäre daß wir sammt oder unserer Städte oder Länder eines besonders uns irgend hin gegen Herrn oder gegen Städte fürbas besorgen und verbinden wollten, das mögen wir wohl thun, also daß wir doch dieses Bündniß vor allen Bünden, die wir hiernach nehmen würden, gegen einander ewiglich stett und fest haben sollen mit allen Sachen wie es in diesem Brief beredet und beschrieben worden ist, ohne alle Gefährde. 20. Es ist auch eigentlich beredet: Wäre daß Jemand Herrn Rudolph Brun Ritter, der jetzt Zürich's Bürgermeister ist, oder welcher je da Bürgermeister wird, die Räthe, die Zünfte und die Bürger derselben Stadt kränken oder bekümmern wollte, an ihren Gerichten, Zünften und Gesetzen die sie gemacht haben und in diesem Bündniß begriffen sind, wenn wir, die Vorgenannten von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden darum ermahnt werden, von einem Bürgermeister allein, oder von einem Rath von Zürich, mit eines Bürgermeisters oder des Rathes besiegelten

Briefe, so sollen wir ihnen unverzüglich beholfen und berathen sein, damit der Bürgermeister, die Räthe und die Zünfte bei ihrer Gewalt, Gerichten und Gesetzen bleiben, wie sie es bisher in dieses Bündniß gebracht haben. 21. Wir die Vorigen von Zürich haben uns selber vorbehalten und ausgelassen, unserem Herrn dem König und dem heiligen römischen Reich die Gerechtsamen, die wir ihnen thun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit hergekommen sind. 22. Darzu haben wir ausgelassen die Bünde und die Gelübde so wir vor diesem Bündniß gethan haben. 23. Aber wir die Vorgenannten von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden haben auch uns selbst ausgelassen die Gelübde und Bündnisse, so wir vorher mit einander haben, daß die diesem Bündniß auch vorgehen sollen. 24. Darzu haben wir von Luzern vorbehalten den Hochgebornen unsern Herrn, den Herzogen von Oesterreich, die Gerechtsamen und Dienste, die wir ihnen mit Recht thun sollen, und ihr Gericht in unserer Stadt. 25. Wir Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden haben auch vorbehalten unserm durchlauchtigen Herrn, dem König und dem heiligen römischen Reich die Gerechtsamen, so wir ihnen thun sollen. 26. Dabei soll man besonders wissen, daß wir eigentlich beredt und verdingt haben gegen alle die, so in diesem Bündniß sind, daß jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf, jeglicher Hof, so Jemand angehört der in diesem Bündniß ist, bei ihren Gerichten, Freiheiten, Handfesten, Rechten und guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie es bisher geführt und gebracht haben, also daß Niemand den Andern daran kränken noch säumen soll. 27. Es ist auch sonderlich beredet, damit dieses Bündniß Jungen und Alten und allen denen, so dazu gehören je mehr desto wissentlicher sei, daß je zu zehn Jahren im Monat Mai davor oder danach, wie es unter uns Jemand an den andern fordert diese Gelübde und Bündnisse erleuchtet und erneuert werden sollen. Was auch dann Männer oder Knaben über 16 Jahre alt sind, die sollen schwören dies Bündniß auch stets zu halten ewiglich mit allen Stücken wie in diesem Brief geschrieben steht, ohne alle Gefährde. 28. Wäre also, daß die Neuerung nicht geschehe zu derselben Zeit und es sich wegen irgend einer Sache säumen oder verziehen würde, das soll doch unschädlich sein diesem Bündniß. 29. Wir haben auch einmüthig mit guter Vorbetrachtung uns selber vorbehalten, ob wir durch unsern gemeinen Nutzen und Nothdurft einhellig mit einander, jetzt oder hiernach, jemals zu Rathe würden, Anderes als in diesem Bündniß jetzt verschrieben und beredet ist, es wäre zu mindern oder zu mehren, daß wir deß Alle miteinander wohl mögen und Gewalt haben sollen.''

VI.

Ewiger Bund des Landes Glarus mit Zürich und den drei Ländern. Vom 8. Brachmonat 1352.

(Bluntschli a. a. O. p. 12.)

Hauptbestimmungen.

,,2. Des Ersten sprechen wir von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden: wo das wäre, daß man den Landleuten von Glarus gemeinsam, oder Jemand unter ihnen in den Zielen und Kreisen, wie ihre Landmark geht, einen Schaden, Gebresten oder Angriff

thäte, an ihrem Leib, Gut oder Recht, darum mögen sie sich erkennen auf den Eid, und weß sie sich da in ihrem Rath erkennen, um Hülfe der sie nothdürftig sind, darum mögen sie uns mahnen. 3. Und wenn wir also gemahnt werden, so sollen wir ihnen unverzüglich in ihren Landmarken beholfen und berathen sein mit Leib und Gut und mit unsern eigenen Kosten, sofern bis ihnen der Schade gänzlich abgelegt und wieder gethan werde. 4. Wäre es aber, daß ihnen ein Gebrest oder Angriff plötzlich aufliefe, darum sie plötzlicher Hülfe nothdürftig wären, so sollen wir auch unverzüglich und ungemahnet unsere ehrbare Hülfe zu ihnen senden. 5. Wäre aber, daß uns die vorgenannten Eidgenossen oder den Mehrtheil unter uns dünkte und wir uns auf den Eid erkennten, daß der Gebresten und die Sache, darum unsere Eidgenossen von Glarus gemahnt hätten, ungerecht und unredlich wäre, darum sollen sie uns dann gehorsam sein und sich von da lassen weisen ohne Verzug, damit sie und auch wir von kleinen und unredlichen Sachen desto minder in großen Krieg und Gebresten kommen. 6. Hinwieder sprechen wir der Ammann und die Landleute zu Glarus und geloben gemeinschaftlich beim Eide: wo das wäre daß ein Gebrest oder Angriff geschehe ohne Recht an unsern Eidgenossen gemeinschaftlich oder an ihrer einem besonders, an ihrem Leib oder an ihrem Gut, wenn wir darum gemahnt werden, nachdem sich die Räthe oder Gemeinden der Stadt oder des Landes auf den Eid zu mahnen erkannten, so sollen wir unsere Hülfe unverzüglich dazu senden und die sollen wir auch thun mit unsern eigenen Kosten.

8. Es ist auch beredet, daß wir, die Landleute von Glarus uns für fürbas nirgend hin stärken noch verbinden sollen als mit guter Gunst, Willen und Wissen unserer vorgenannten Eidgenossen. 9. Aber dieselben Eidgenossen gemeinsam oder besonders mögen sich wohl fürbas stärken oder verbinden zu wem sie wollen und sollen wir von Glarus ihnen deß nicht vor sein. 10. Wäre es auch, daß wir die vorgenannten Eidgenossen einhellig eines Zuges und einer Belagerung Rath würden, vor Städten oder vor Festen und wir unsere Eidgenossen von Glarus zu uns hermahnten, was wir da Schaden oder Kosten haben mit Werken oder Werkleuten das die Eidgenossen gemeinsam betrifft, da sollen wir die von Glarus auch unser Theil ihnen zahlen so viel es uns nach Rechnung bezieht. 11. Wäre auch, daß wir die Landleute von Glarus mit unsern vorgenannten Eidgenossen allen gemeinsam um irgend eine Sache jemals Stöße gewännen, deß sollen wir zu tagen kommen gegen Einsiedeln und der Sache einen Austrag machen nach den Stücken und Gedingen wie sie unsere Eidgenossen in ihren alten Bundesbriefen um solche Sachen gegen einander verschrieben haben. 12. Gewännen aber wir von Glarus jemals Stöße mit unserer Eidgenossen einem besonders, deß sollen wir auch zu tagen kommen mit denen von Zürich gen Pfäfikon, mit denen von Schwyz auf Bergern, mit denen von Uri auf Mercheren und mit denen von Unterwalden gen Brunnen. 14. Wäre es auch, daß der Landleute Jemand von Glarus Heimlichkeit oder Gewerb hätte mit gewissen Sachen, da es den Eidgenossen Gebresten oder Schaden bringen möcht, und das bewußt und kundlich gemacht würde, als uns die Eidgenossen unter uns dünkt, daß es bewiesen wäre, deß Leib und Gut soll den Eidgenossen verfallen sein, dem Gericht der Leib und uns das Gut.

15 und 16. Vorbehalt der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten und aller Dienste und Gerechtsamen, so man jeglicher Herrschaft billig thun soll, wie der ältern

Bünde. 17. Wir die vorgenannten Eidgenossen gemeinsam von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden haben uns selbst auch ausbehalten, wenn es wäre, daß wir gemeinsam und einhellig hiernach jemals Raths würden, ein Stück so vorn an diesem Brief verschrieben ist, zu mindern oder zu mehren, das mögen wir wohl thun und sollen auch das unsere Eidgenossen von Glarus stets halten und mit uns vollführen ohne alle Widerrede.''

VII.

Ewiger Bund der Stadt und des Amtes Zug mit Zürich, Luzern und den drei Ländern. Vom 27. Brachmonat 1352.

(Bluntschli a. a. O. p. 16.)

Hauptbestimmungen.

,,1. Das ewige Bündniß ist geschlossen zur Schirmung unseres Leibes und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute.

3. Gleicher Umkreis des Bundes wie oben in dem Bündniß von Zürich mit Luzern und den Waldstädten.

4. Wer geschädiget ist, soll sich erkennen auf den Eid und darum mag der Geschädigte, so nothdürftig ist, mahnen. 5. Wenn die Mahnung geschieht, soll unverzüglich geholfen werden ohne Gefährde und in eigenen Kosten.

7. Wäre aber die Sache so groß, daß man eines Zuges oder Belagerung bedürfte, so soll man zu Einsiedeln tagen.

9. Wäre auch, daß Jemand einen, so in diesem Bündniß ist, angriffe oder schädigte und derselbe außerhalb vorgenannten Umkreis gesessen wäre, wenn er dann in unsere Gewalt kommt, den soll man verhaften und angreifen.

10. Wäre es auch, daß wir von Zürich Stöß gewännen mit den vorgenannten Eidgenossen von Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden, so sollen wir tagen zu Einsiedeln und wie es dort ausgerichtet wird, das sollen wir zu beiden Seiten halten.

Endlich wird in dieser Urkunde das bereits gegen Verbrechen und Vergehen in der Eidgenossenschaft übliche Verfahren festgestellt. Ueberhaupt richtet sich dieselbe ganz nach dem Bündniß Zürichs mit Luzern und den 3 Urkantonen.''

VIII.

Ewiger Bund der Stadt Bern mit den drei Ländern. Vom 6. März 1353.

(Bluntschli a. a. O. p. 21.)

Hauptbestimmungen.

,,1. Wir, der Schultheiß, der Rath, die Zweihundert und die Bürger der Stadt zu Bern im Uechtland, die Landammänner und die Landleute zu Uri, Schwyz und Unterwalden thun kund, daß wir mit gutem Rath und sinniger Vorbetrachtung des

ewigen Bündnisses übereingekommen sind und zusammen geschworen haben. 2. Also daß wir einander getreulich beholfen und berathen sein sollen, sofern uns Leib und Gut langen mag. 3. Wer geschädigt wird, mag sich erkennen auf den Eid. 4. Und sobald die Mahnung geschieht, sollen alle, die in diesem Bündniß sind, unverzüglich ihre ehrbaren Botschaften zu tagen senden, in das Kienholz und da zu Rath werden, wie geholfen werde, also daß der Schade gerächt, gebessert und wiedergethan werde.

6. Und wenn auch wir, die vorgenannten Waldstädte um Hülfe gemahnt werden von Bern und wir ihnen die Hülfe senden über den Brünig, so sollen wir sie leisten bis gegen Unterseen in unseren Kosten und für die erste Nacht von Unterseen hin sollen die von Bern jedem der Unsern, so wir ihnen gewaffnet gesandt haben, einen Groschen (gros tournois) geben alle Tage, dieweil sie dieselben in ihrem Dienst haben wollen, bis die Unsern wieder von ihrem Dienst gen Unterseen kommen. 7. Wäre es auch, daß wir von Bern unsere Hülfe senden den Waldstädten, sollen wir ihnen auch sie in unsern Kosten leisten bis Unterseen, u. s. f. wie in 6.

8. Wäre es auch, daß uns Eidgenossen ein Schade geschehe oder ein Verlust von Jemand anginge, der uns gemeinsam beträfe, darum wir gemeinsam eines Zuges oder einer Belagerung überein kämen, den sollen wir von Bern und die Waldstädte in unsern eignen Kosten thun. 9. Und auch wenn wir einen gemeinen Krieg gewännen, der uns gemeinsam angehe, und wir von Bern oder die Waldstädte auf die Feinde zögen, darum soll unsereiner, die wir in dem Bündniß sind, dem andern seine Kosten bezahlen.

12. Es soll auch Niemand dem Andern keine Kosten bezahlen im Aargau, er sei da gemahnt oder nicht. Wäre es auch, daß man Jemand belagern würde, so soll der, den die Sache angeht und der gemahnt hat, die Kosten allein haben. 14. Wir von Bern haben auch sonderlich beredet, daß wenn die von Zürich oder Luzern der Waldstädter Eidgenossen von Jemand angegriffen oder geschädigt würden, darum sie diese mahnen würden und auch ihnen die ihre Hülfe thun wollten und uns mahnten, da sollen wir unsere Hülfe unverzüglich senden in unsern Kosten. 15. Wäre es aber, daß wir von Bern auch von Jemand geschädigt oder angegriffen würden und die Waldstädte darum mahnten, wo auch die Waldstädte die von Luzern oder Zürich mahnten, da sollen wir denselben auch keine Kosten schulden noch bezahlen.

17. Es ist auch beredet in diesem Bündniß, wenn es wäre, daß Jemand eine Forderung oder Ansprache an den Andern hätte oder gewänne, da sollen wir zu tagen kommen in das vorgenannte Kienholz. Wäre der Forderer oder Ansprecher von Bern, so soll er einen in der Waldstadt, wo er die Forderung oder Ansprache hat, unter 16 ehrbaren Landleuten zum gemeinen Mann nehmen und soll das Land denselben weisen, daß er sich der Sache annehme, und soll jeder Theil zwei Männer zu ihm setzen und was die Fünf oder der Mehrtheil von ihnen erkennen, das sollen beide Theile halten. 19. Wäre es aber, daß aus den vorgenannten Waldstädten man Forderungen oder Ansprachen hätte an die von Bern, so soll der Ansprecher einen gemeinen Mann nehmen in dem Rath zu Bern; jeder Theil setze zwei zu ihm und was die Fünf in Minne oder zu Recht erkennen, das sollen beide Theile halten. 20. Es soll auch Niemand den Andern um irgend eine Sache vor geistlich Gericht laden, noch da nichts auftreiben, es sei denn um Ehe und um offenen Wucher. 21. Was Jemand dem Andern an rechten Geld-

schulden schuldig ist, oder wenn Jemand eine redliche Ansprache hat, der soll Recht nehmen an den Stätten und Gerichten, wo der Angesprochene säßhaft ist. 22. Und soll ihm der Richter beförderlich richten. Würde er da rechtlos verlassen, so mag er sein Recht fürbas suchen. 23. Es soll auch Niemand den Andern verhaften, verbieten noch pfänden als den rechten Schuldner oder Bürgen, so ihm darum gelobt hat und soll dasselbe nicht thun, als mit Gericht und mit dem Rechten. 24. Kein Eidgenosse soll um keine Sache für einen Andern Pfand sein. 25. Wer auch in diesem Bündniß in der Gewehre sitzt, den soll ohne Recht Niemand entwehren und soll man denselben in seiner Gewehre schirmen auf ein Recht.

26 bis 28. Allseitiger Vorbehalt des heiligen römischen Reichs und der früheren Bündnisse.

29. Auch haben wir uns vorbehalten, wer von uns irgendhin gegen Städte, Herren oder Länder sich fürbas besorgen und verbinden wollte, der mag das wohl thun, also daß wir dies Bündniß vor allen Bünden hiernach ewig festhalten sollen. 30. Es ist auch besonders beredet, daß man je zu 5 Jahren zu Ende Mai dies Gelübde und Bündniß erleuchten und erneuern soll. — 32. Wäre aber, daß die Neuerung nicht geschehe, das soll doch unschädlich sein dem Bündniß. 33. Wir haben uns auch einhellig vorbehalten, das Bündniß, wie es jetzt verschrieben und beredet ist, zu mindern oder zu mehren."

IX.

Der Pfaffenbrief. Vom 7. October 1370.

(Bluntschli a. a. O. p. 34)

Hauptbestimmungen.

„2. Wer mit eigenem Leib oder mit seinem Gesind wohnhaft sein will in diesen Städten und Ländern, er sei Pfaffe oder Laie, edel oder unedel, die den Herzogen von Oesterreich Rath oder Dienst gelobt haben, die alle sollen auch geloben uns, Städte und Länder, Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor allem Schaden, und soll sie davor kein anderer Eid den sie Jemand gethan haben oder noch thäten schirmen, ohne alle Gefährde. 3. Was auch Pfaffen in unserer Eidgenossenschaft wohnhaft sind, die nicht Bürger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, geistliches noch weltliches suchen noch treiben gegen Niemand in diesen vorgenannten Städten und Ländern; sondern sie sollen von jeglichem Recht nehmen an den Stätten und vor dem Richter, wo er gesessen ist, es sei denn um Ehr oder um geistliche Sachen. 4. Welcher Pfaff aber dawiderthut, da soll die Stadt oder das Land, wo er wohnhaft ist, verhüten und versorgen, daß demselben Niemand Essen noch Trinken gebe, hause noch hofe, nicht mit ihm kaufe noch wiederkaufe, noch eine andere Gemeinsamkeit mit ihm habe, und soll auch derselbe Pfaff in Niemandes Schirm sein, bis er von den fremden Gerichten läßt und ablegt den Schaden, den der Angesprochene vor den fremden Gerichten genommen hat. 5. Wäre auch, daß Jemand in diesen Städten und Ländern wohnhaft den Andern ohne Recht angriffe und schädigte mit Pfändung oder mit andern Sachen, deß Leib und Gut sollen die,

bei denen er wohnhaft ist, angreifen, nöthigen und des weisen, daß er den Schaden gänzlich ablege; denn unsere beschwornen Briefe weisen, daß Niemand den Andern ohne Recht schädigen soll.

6. Wär auch daß ein Laie unter uns den Andern mit fremden Gerichten hinaus triebe, geistlichen oder weltlichen, um weltliche Sachen; wenn der Angesprochene dessen zu schaden kommt, das soll ihm der Kläger ablegen, denn Jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter wo der Angesprochene gesessen ist, wie unsere Bundesbriefe beweisen. 7. Es soll auch Niemand, der unter uns gesessen ist seine Sache oder Ansprache in irgend einer Weise geben, davon Jemand bekümmert möchte werden bei der Poen so vor und hiernach geschrieben steht. 8. Wäre aber, daß Jemand in vorgenannten Städten oder Ländern sein Burgrecht oder sein Landrecht aufgebe und darnach Jemand unter uns mit fremden Gerichten auftriebe oder schädigte, der soll doch niemals mehr wieder in dieselbe Stadt oder in das Land kommen, ehe daß er dem Angesprochenen gänzlich abgelegt allen Schaden, den er von des fremden Gerichtes wegen genommen hat. 9. Wir sind auch einhellig übereingekommen, daß wir alle Straßen in aller unserer Eidgenossenschaft schirmen sollen und wollen, er sei Gast, Landmann oder Bürger, fremd oder heimisch, daß die mit ihrem Leib und mit ihrem Gut in allen unsern und den zu uns gehörenden Gerichten und Gebieten sicher fahren. 10. Wir haben einhelliglich gesetzt, meinen und wollen nicht, daß von diesen Städten und Ländern Jemand einen Lauf oder Auszug mache, mit Pfändungen oder mit andern Sachen Jemand schädige als mit Urlaub, Wissen und Willen der Ammänner und der Räthe in jeglicher Stadt und Land da die gesessen sind, die den Angriff thun wollen.

12—14. Zürichs Vorbehalt der Rechte des Frau Münsters, Luzerns Vorbehalt der Herren ? und ihres Gotteshauses und sämmtlicher Stände Vorbehalt künftiger Aenderungen dieses Briefes.

X.

Der Sempacher Brief. Vom 10. Juli 1393.

(Bluntschli a. a. O. p. 37.)

Hauptbestimmungen.

„1. — Als wir in einem offenen tödtlichen Kriege sind gewesen mit der Herrschaft von Oesterreich, darum gefochten worden ist vor Sempach; hierin wir einhellig bestimmt und besorgt haben etliche Stücklein gegen einander festiglich zu halten wie in diesem Brief steht, erläutert für künftige Einfälle und Uebergriffe: 2. Zum ersten meinen wir, daß kein Eidgenoß dem Andern oder denen die zu ihm gehören freventlich oder mit Gewalt in ihre Häuser laufen solle, es sei im Krieg oder im Frieden. 3. Wer uns auch Kauf bringt, deß Leib und Gut soll bei uns sicher sein, dazu sollen wir für einander nicht Pfand sein in keinem Weg. 4. Und wohin wir hinziehen werden mit offenem Panner, es sei gemeinsam oder besonders, alle die so mit dem Panner ziehen, die sollen bei einander bleiben, was Noth dann begegnet im Gefecht oder Angriff. 5. Wer aber davon flüchtig würde oder etwas verbreche, das in diesem Brief geschrieben steht, deß Leib und Gut soll denen, die über ihn zu richten haben, verfallen sein und die

sollen ihn strafen, unverzüglich nach dem sich Schuld findet. 6. Dazu ist unser aller Meinung, ob einer verwundet würde oder was ihm geschehe, daß er unnütz wäre sich selber zu wehren oder andern zu helfen, der soll bleiben bei den andern bis diese Noth Ende hat und soll darum nicht flüchtig sein geschätzt, daß er ihm selbst noch Jemand anders mag zu statten kommen. 7. — Wir meinen einhellig, daß Jeder sein vermögendes thue, als Biedermann die Feinde zu schlagen und das Feld zu behalten ohne alle Zuversicht zu plündern, bis daß die Noth ein Ende gewinnt und erobert wird, daß die Hauptleute jedem erlauben zu plündern, dann mag männiglich plündern, wer dabei gewesen ist, gewaffnet oder ungewaffnet. 8. Und den Plunder soll Jeder überantworten den Hauptleuten, unter die er gehört und dieselben ihn unter dieselben die unter sie gehören und dabei sind gewesen, nach Marchzahl gleich theilen und ungefährlich und wie sie den Plunder theilen, damit soll sich männiglich wohl begnügen. 9. Wir setzen Gott zu Lob, daß Keiner der unsern Kloster, Kirche oder Kapelle aufbreche oder darein gehe zu brennen, verwüsten oder zu nehmen was darinnen ist, es wäre denn, daß unsere Feinde oder ihr Gut in einer Kirche gefunden würde, das mögen wir wohl angreifen oder schädigen. 10. Wir setzen auch, daß Keiner unter uns Frau oder Tochter, stechen, schlagen noch ungewöhnlich behandeln soll, es wäre denn, daß eine Tochter oder Frau zuviel Geschrei machte, das uns Schaden möchte bringen gegen unsere Feinde, oder sich zur Wehr stellte, oder einen anfiele oder würfe, die mag man wohl darum strafen. 11. Zu jüngst ist unsere ganze einhellige Meinung, daß keine Stadt oder Land unter uns, noch Keiner der darinnen sei, besonders einen Krieg anfange muthwillig, ohne Schuld oder Sache die wider ihn begangen sei, unerkannt, nach den Weisungen der geschwornen Briefe, wie Städte und Länder mit einander verbunden sind.“

XI.

Burg- und Landrechtbrief Derer von Appenzell mit den VII alten Orten. Vom 24. November 1411.

(Bluntschli a. a. O. p. 66.)

Hauptbestimmungen.

„2. Des Ersten, wäre daß obgenannte Städte und Waldstädte Mißhelligkeiten oder Krieg hätten, dieselben haben die Gewalt, uns vorgenannte, den Ammann und die Landleute zu Appenzell oder den Ammann besonders um Hülfe zu mahnen, und sollen wir denen so gemahnt haben unverzüglich und ohne Widerrede zu ziehen, gänzlich in unsern Kosten, wie dick das zu schulden kommt. 3. Wäre auch, daß wir von Appenzell mit Jemand Stöß oder Krieg hätten und wir der Eidgenossen Hülfe nothdürftig wären, deß mögen wir ihnen zu wissen thun, dünkt dann ihren Rath in Städten oder Ländern oder ihre Boten, daß wir der Hülfe nothdürftig seien, wie viel sie uns dann bewaffnete Männer zu Hülfe senden, daran sollen wir ein Vergnügen haben. 4. Und sollen wir den Söldnern alle Tage vier Kreuzer Plapart zu Sold geben, alldieweil sie in unserem Dienst sind, seit sie von ihren Häusern scheiden.

6. Auch sollen wir von Appenzell keinen Krieg anfangen und auch außerhalb

der Eidgenossenschaft Niemand beholfen noch berathen sein, ohne genannter Städte und Waldstädte Rath, Wissen und Willen. 7. Jedermann soll von dem Andern Recht nehmen, wo der Angesprochene sitzt und hingehört.

9. Wäre auch daß wir von Appenzell genannte Städte und Waldstädte in's Gesammt oder besonders um ihre ehrbare Botschaft bitten, die soll man uns nicht versagen, doch daß dieselben Boten in unsern Kosten reiten und fahren. 10. Würden auch obgenannte Städte und Waldstädte mit einander mißhellig und stößig, was Gott ewig wende, dessen sollen wir von Appenzell uns in keiner Weise annehmen, es wäre denn, daß wir unsre ehrbaren Boten zu den Sachen schickten, ob wir sie mit Freundschaft vereinen möchten, das mögen wir wohl thun. 11. Wir von Appenzell, alle gemeinschaftlich und Jeder besonders was Männer oder Knaben 16 Jahr und älter sind, haben geschworen, daß wir allen vorgenannten Städten und Ländern oder dem Mehrtheil unter ihnen gehorsam sein sollen. 12. Es haben auch vorbenannte Städte und Waldstädte sich selbst vorbehalten, daß sie gemeinschaftlich, oder der Mehrtheil unter ihnen, oder ihre Nachkommen diese vorgeschriebenen Stücke und Bedingungen, gesammt oder besonders, mehren oder mindern mögen wann sie wollen und sie das Nutz dünkt, ohne Jemandes Irrung und Widerrede."

XII.

Ewiger Bund zwischen Zürich und Bern. Vom 22. Januar 1423.

(Bluntschli a. a. O. p. 28.)

Hauptbestimmungen.

„3. Des Ersten, daß wir beiden Städte einander beholfen und berathen sein sollen, nämlich zwischen beiden Städten und vor jede Stadt hinaus drei Meilen Weges. 4. Wäre daß auf einem Theil Jemand geschädigt würde, darum er Hülfe begehren würde, so soll der geschädigte Theil die andere Stadt gen Zofingen zu tagen mahnen, oder an andere gelegene End, so es den Theil, der mahnet, zu Zofingen nicht kommlich dünkt.

6. Wäre auch, daß ein Krieg auferstünde und man eine Belagerung würde haben, welcher Stadt dann der Krieg wäre, die soll alle Kosten allein haben, die man mit Büchsen, Handwerkern, Werkleuten und Zeug haben würde, darum soll auch die Stadt, der der Krieg zugehört, zu den Städten oder Schlössern, die erobert werden, ohne ihrer Helfer Anspruch, allein Recht haben.

8. und 9. Geschehe auch, daß wir von Zürich oder von Bern mit Jemand Stöße hätten, oder Jemand bekriegen wollten, und der Gegner uns das Recht auf den Schultheiß und Rath zu Bern oder auf den Bürgermeister und Rath zu Zürich böte, so sollen wir von Bern oder Zürich nicht gebunden sein von diesem Bündniß wegen wider den zu helfen, so uns das Recht geboten hätte, man thue es denn gern.

10. Es ist auch in diesem Bündniß beredet, daß Niemand den Andern um irgend eine weltliche Sache vor ein fremdes Gericht, geistliches noch weltliches laden soll, denn es soll Jedermann da Recht nehmen, wo der Angesprochene hingehört.

13. Wäre aber irgend eine Stadt, ihre Pfaffheit und Priesterschaft nicht mächtig zu weisen von geistlichen Gerichten, um weltliche Sachen zu lassen, die Stadt sollte dann solche Priester oder geistliche Leute nicht schirmen wider diese, die sie also umgetrieben hätten. Da wir beiden Städte nicht meinen, daß Jemand den Andern an geistlichen Gerichten um weltliche Sachen bekümmern soll.

20. Um aberstorbene und gefallene Erben ist in diesen Dingen besonders vorbehalten, daß Jedermann von dem Andern um solches Erbe das Recht suchen und nehmen soll, da es gefallen ist. 21. Wäre daß Jemand von dem Andern ein Uebergriff geschehe, seines Gutes oder Gerechtsame und des Rechten entwehrt würde, so hat der Theil, so den Uebergriff oder die Entwehrung gethan, innerhalb der nächsten 8 Tage, wenn er darum vermahnt wird, denselben gänzlich wieder zukehren, wäre aber das nicht, so soll ihn die Stadt, zu der er gehört, weisen, daß er genugthue in aller Form und Weise, wie vorgeschrieben steht. 22. Auch soll jeder Theil dem Andern ungefährlichen und unverdingten Kauf von Wein und Korn und andern Dingen geben und zugehen lassen ohne Eintrag."

25 und 26. Die Städte, Herren oder Landschaften, die einer der beiden Städte Schirm- oder Burgrecht oder Landsmannschaft empfingen, sollen des Bündnisses theilhaftig sein.

XIII.

Bund der Appenzeller mit den sieben alten Orten. Vom 16. November 1452.

(Bluntschli a. a. O. p. 69.)

Hauptbestimmungen.

„4. Wäre auch, daß unsere Eidgenossen von Appenzell mit Jemand Stöße oder Krieg gewännen, so mögen sie es uns zu wissen thun, und bedünkt unsere Räthe oder Boten, so wir dazu schicken, daß sie unserer nothdürftig seien, so sollen wir ihnen beholfen und berathen sein in unseren Kosten. 5. Wir von Appenzell sollen auch mit Niemanden einen Krieg anfangen auch Niemand auswärts beholfen und berathen sein, ohne unserer Eidgenossen oder des Mehrtheils unter ihnen Wissen und Willen. 6. Und wenn wir mit Jemand zu Krieg kommen und uns derselbe sogleich billiges Recht böte, daß unsere Eidgenossen oder den Mehrtheil ehrlich dünkte, die Rechte aufzunehmen, so sollen wir es thun ohne Widerrede. 7. Wir von Appenzell sollen uns auch zu Niemand verbinden, ohne der Eidgenossen Wissen und Willen. 8. Würden die Eidgenossen jemals miteinander mißhellig und stößig, was Gott wende, so mögen wir von Appenzell wohl versuchen, ob wir sie freundschaftlich mit einander richten mögen. 9. Möchte aber das nicht sein, was der Mehrtheil der Eidgenossen vornimmt, das sollen wir auch vornehmen.

11 und 12. Vorbehalt der alten Bünde von Seiten der Städte und Länder und des Kaisers oder Reichs von Seiten der Appenzeller.

15. Wir, die obgenannten Eidgenossen (Appenzell inbegriffen), haben uns selbst vorbehalten, daß wir obgeschriebene Stücke insgemein oder besonders wohl mögen ändern, wann wir deß Alle einhellig zu Rath werden."

XIV.

Ewiges Burg- und Landrecht der Abtei St. Gallen mit den Orten Zürich, Schwyz, Luzern und Glarus. Vom 15. August 1451.

(Bluntschli a. a. O. p. 77.)

Hauptbestimmungen.

„2. Darum haben wir für uns und unser Gotteshaus von obgenannten Eidgenossen ein ewig Burgrecht und Landrecht an uns genommen, in Kraft dieses Briefes, mit unserer Stadt Wyl im Thurgau, den Festungen Yberg und Rorschach, der Gerechtigkeit der Burgsassen und sonst mit allen Schlössern, Thälern, Landen und Leuten zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee.

6. Daß wir den genannten Eidgenossen gehorsam, gewärtig und behülflich sein sollen, wenn sie unser bedürfen, innerhalb der obgenannten Seen, in unseren eigenen Kosten.

7. Unsere Gebiete innerhalb der Seen sollen den obgenannten Eidgenossen offene Häuser sein.

8. Ob wir, der Abt, unser Convent, unser Gotteshaus oder die Unsern mit Jemand Stöß hätten und unser Widertheil Recht böte auf vorgenannte Eidgenossen, das sollen wir eingehen und von dem Krieg lassen, wenn wir deß von vorgenannten Städten und Ländern ermahnt werden.

9. Wenn wir von den Eidgenossen Botschaft begehren, die soll man uns nicht versagen in unsern Kosten und innerhalb der Seen.

10. Daß auch wir, unser Convent und unser Gotteshaus bei unsern Herrlichkeiten, Gerechtsamen und Freiheiten, und die von Wyl, Yberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten und freiem Zuge, und die Gotteshausleute auch bei ihrem Zug bleiben sollen und obgenannte Eidgenossen uns das getreulich befolgen lassen.

11. In diesem Burg- und Landrecht behält sich der Abt vor den Papst, den Kaiser und was die Geistlichkeit berührt.“

XV.

Ewige Freundschaft der Stadt St. Gallen mit den Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus. Pfingsten 1454.

(Bluntschli a. a. O. p. 83.)

Hauptbestimmungen.

3 bis 5. Wechselseitige Hülfe in eigenen Kosten des Hülfeleistenden diesseits des Rheines, des Bodensees und des Gebirges.

„6. Wir von St. Gallen sollen auch mit Niemand Krieg anfangen, auch außerhalb der Eidgenossenschaft Niemand im Kriege beholfen und berathen sein, ohne der Eidgenossen oder des Mehrtheils unter ihnen Gunst, Wissen und Willen.

7. Und wäre, daß wir von St. Gallen mit Jemand etwas zu schaffen hätten, und uns der vor dem Krieg sogleich vollständiges, billiges Recht böte, und es unsere Eidgenossen dünkte, daß es ehrlicher wäre, daß wir das Recht aufnähmen, da sollen wir es thun.

9. Würden auch unsere Eidgenossen jemals mit einander mißhellig und stößig, so mögen wir von St. Gallen durch unsere Botschaft wohl versuchen, ob wir sie mit Freundschaft miteinander richten mögen, möchte aber das nicht sein, was dann der Mehrtheil vornimmt, das sollen wir mit ihnen vornehmen."

10 bis 13. Gerichtsstand für Forderungen und Verfahren gegen Verbrecher.

14 und 15. Bei Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und St. Gallen Schiedsgericht zu Einsiedeln.

16 und 17. Gewöhnliche Vorbehalte.

20. Einhellige Abänderung gegenwärtigen Bündnisses.

XVI.

Bundesbrief der Rhätischen Bünde von 1471.

(Müller, Schweizergeschichte V. p. 432.)

„Der Bischof zu Chur, die Gemeinden des Gotteshauses, der Abt zu Disentis, die Grafen zu Saz und von Zollern-Rhäzüns, der obere graue Bund, Prätigau und alle Gerichte der Gegend schwuren Freundschaft, Friede und Recht: so daß jeder Herr, jedes Land, jedes Gericht, jeder Edle und Unadelige bei dem was er ist und hat, bleibt und für Handel und Wandel alle Wege offen und sicher sind. In Streitfragen wählen die Bünde, welchen Schiedrichter sie wollen; in Streitfragen wird zwei Bünden von dem dritten unparteiisches Recht gesetzt; gegen allen und gegen jeden Bund mag jede Gemeinde, jeder Privatmann zu Recht kommen. Ein Jahr wird in Chur, ein Jahr zu Ilanz, wieder zu Chur, abermals zu Ilanz, alsdann auf Davos eine Tagsatzung versammelt, und ihre Satzungen werden in ein Buch geschrieben. Krieg darf kein Bund ohne die übrigen anfangen, keiner nur für sich Friede machen, gemein ist, was man erobert. So wir wie von Alters her Landkrieg und jede gemeine Sache durch Schnitze [1]) in gewohnten Verhältnissen, auch von Geistlichen bezahlt. Keiner kommt in unsern Bund, den nicht alle wollen. Verbesserlich ist er, aber ewig."

XVII.

Schiedsrichterlicher Spruch König Ludwigs XI. über den Frieden des Herzogs Sigmund mit den Eidgenossen. Vom 11. Juni 1474.

(Bluntschli a. a. O. p. 157.)

Hauptbestimmungen.

„1. Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König zu Frankreich, thun kund, daß zwischen Sigmund, Herzog zu Oesterreich ꝛc. und den Eidgenossen ꝛc., in vergangenen Jahren viele Kriege gewesen sind. Und ein gütlicher Tag zu Constanz ist zwischen beiden Theilen gehalten worden, und da ein Abschied gestellt ist, wie solches vertragen werden möchte, und haben uns vorgenannten Abschied zuschicken lassen und die Berichte begreifen und

1) „Schnitz", rein graubündnerischer Provincialismus für verhältnißmäßiger Steuer-Antheil. Der Uebers.

setzen lassen, damit beide Theile ihren Inhalt beschwören und vollführen, wie das die Briefe weisen, und wie uns der obberührte Abschied zu Constanz überantwortet worden ist. 2. Beide Parteien mögen zu einander sicheren Leibes und Gutes mit kaufen und verkaufen ungehindert zu einander wandeln, und ob des Herzogs Sigmund oder der Eidgenossen Zugehörige mit einander Zuspruch hätten, darum die Parteien gütlich nicht vertragen werden möchten, so soll der Kläger sein Widerpart zu Recht erfordern vor den Bischoff von Constanz oder die Stadt daselbst. 4. Die Späne, betreffend Erbfälle, liegende Güter und kleine Geldschulden sollen berichtigt werden, wo die Erbfälle und Güter gelegen und die Schuldner gesessen sind. 5. Und ob Jemand von irgend einer Partei rechtlos gelassen würde, der möge nach solchem Rechtspruch in einem Monat an der vorgeschriebenen vier Rechten einem sein Recht suchen. 6 und 7. Der Herzog und die Eidgenossen selbst, wenn sie Stöß gewinnen, mögen einander auch zu den obgenannten vier Rechten vorfordern.

9 und 10. Und ob der Herzog oder die Eidgenossenschaft der Hülfe eines Jeden von ihnen nothdürftig würde sein, die sollen sie einander thun auf den Sold, wie sie ihn in den eigenen Geschäften geben.

11. Die Eidgenossen sollen dem Hetzog überantworten alle Briefe, Urbarbücher, Register und Schriften, so sie inne haben und der Herrschaft Oesterreich zustanden und sollen ausscheiden die Briefe, Rodel oder Schriften, so die inhabenden Länder, Städte und Schlösser der Eidgenossen betreffen. 12. Und daß beide Parteien bei Allem, so sie in vergangenen Zeiten erobert und eingebracht haben, bleiben sollen, jetzt und hiernach unangesprochen und unbekümmert. 13. Und jede Parthei soll fürderhin die der Andern Gehörigen in Bündniß, Landrecht, Burgrecht weder schirmen noch annehmen, dem andern Theil zu Schaden und Unfug, es wäre denn, daß Jemand hinter den Andern mit seinem haushablichen Sitz ziehen wollte. 14. Und ob darüber eine Partei oder die Ihrigen von der andern aus geschädigt würde, da soll dieselbe zugreifen und ihn nach Recht richten lassen. 15. Und auch kein Theil dem andern seine Feinde oder Beschädiger wissentlich Hausen, Hofen, Essen, Trinken noch Vorschub oder Hülfe thun soll.

17. Von keiner Partei und den Ihrigen soll auf die andre neue Zölle noch andere Beschwerden gelegt werden. 18. Wegen der Lehen ist beredet, daß der Herzog bei seiner Lehenschaft bleiben soll, ausgesondert die Lehen der eroberten Lande und in den ungelösten Pfandschaften.

21. Und sollen auch die Eidgenossen Oeffnung haben in den Städten und Schlössern Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, deren Männer so wie die zu Waldshut auf dem Schwarzwald und zur Herrschaft Rheinfelden gehörigen diese Richtung beschwören sollen. 22. Würde dieser freundliche Bericht nicht gehalten, so soll darum nicht Fehde vorgenommen werden, sondern die brüchige Partei nach obgemeldetem Auftrag aufgefordert werden, demselben Statt zu thun nach diesem Bericht. 23. Wäre es aber, daß durch des Herzogs oder der Eidgenossenschaft Angehörige wider diesen Bericht geschehe, so soll auf Ermahnung des Theils an den die Richtung nicht gehalten wäre, die ungehorsame Partei dazu gehalten werden, sie zu vollziehen.''

25 bis 28. Versprechungen beide Parteien dieser Richtung zu halten.

XVIII.

Bündniß mit König Ludwig XI. von Frankreich. Vom 10. März 1474; erst nach dem Bruch mit Karl dem Kühnen endgültig beschlossen.

(Bluntschli a. a. O. p. 178.)

Uebersichtlicher Auszug.

„1. Daß wir fürderhin gute getreue Freunde und Bundesgenossen gegen einander sein und genannt werden.

2. Daß wir, der König, den Städten Freiburg und Solothurn in allen ihren Kriegen gegen den Herzog von Burgund in unsern Kosten Hülf und Beistand erzeigen sollen und wollen.

3. Ob wir, der König, unserer Kriege wegen die vorberührten Herren des Bundes um Hülfe anrufen, so sollen diese uns helfen mit einer merklichen Anzahl Volks, ohne Ablassen des Schirmes und der Huth ihrer Lande, und wir einem Jeden derselben im Monat geben $4^1/_2$ fl. rhn. von da an, wo man vom Hause scheidet, und wenn wir eine solche Hülfe haben wollen, so sollen wir den Sold einen Monat vorher nach Bern schicken und für zwei andere Monate zu Lyon oder Genf Bezahlung verschaffen. Ausgenommen und vorbehalten von wegen der Eidgenossen, dem Pabst, dem Reich und den ältern Bünden.

4. So sollen wir, der König, den erstgenannten Herren des Bundes mit den Städten Freiburg und Solothurn, so lange wir im Leben sind, alle Jahr bezahlen jeglicher Stadt und Land 2000 Franken.

5. Ob sich begebe, daß die Herren des Bundes in ihren Kriegen gegen den Herzog von Burgund uns um Hülfe anrufen und wir die mit unserem Zeug ihnen anderer unserer Kriege halb nicht beweisen möchten, so sollen wir denselben Herren, so lang der Krieg öffentlich in ihren Landen wäre, oder sie im burgundischen Land stunden, alle Vierteljahre geben in unserer Stadt Lyon 20,000 fl. rhn. ohne die 2000 Franken, die ihnen nichts destoweniger zugelangen sollen.

6. Ob wir, der König, und die Herren des Bundes mit dem Herzog von Burgund oder einer von uns Fried und Bestand machen, das auch jegliche Partei wohl thun mag, doch daß wir deß von den Eidgenossen vorunterrichtet werden, so soll der Theil der Frieden macht, den andern darin vorbehalten und begreifen.“

XIX.

Stanzerverkommniß vom 22. December 1481.

(Bluntschli a. a. O. p. 40.)

Hauptbestimmungen.

„2. Des Ersten, daß unter uns den VIII Orten, durch Niemand jemand anders mit Gewalt freventlich überzogen werde, noch sonst weder am Leib noch an Gut, an Unterthanen, Bürgern, Landleuten noch Zugewandten Schaden noch Unlust jemand fürzunehmen sich unterstehen soll. 3. Welchem Ort dieß unter uns begegnet, da sollen

und wollen wir übrigen Ort dasselbe und die Seinen, so genöthigt werden, vor solcher Gewaltsamkeit schirmen und schützen. 4. Ob unter uns einige besondere Personen Aufruhr oder Gewaltsamkeit gegen Jemand unter uns ohne Recht vornehmen und begehen; die Ort, so das geschieht, sollen das von Stund an nach Verdienen und Gestalt der Sachen ohne Hinderniß und Widerred strafen, 5. vorbehalten, ob Jemand in des Andern Gerichten oder Gebieten Frevel beginge oder Aufruhr machte, mag man daselbst die Thäter nehmen und sie nach desselben Ortes Recht und Herkommen strafen und rechtfertigen. 6. Wir sind auch übereingekommen, daß auch fürbas in unserer Eidgenossenschaft weder in Städten noch in Ländern niemand irgend sonderbare gefährliche Gemeinden Versammlungen oder Anträge, davon Schaden, Aufruhr und Unfug entstehen möchte weder heimlich noch öffentlich vornehmen noch thun soll, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und dem Rathe von Zürich, des Schultheißen und der Räthe von Bern, des Schultheißen, der Räthe und Hundert von Luzern und der Ammänner, Räthe und Gemeinden in Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Und ob Jemand unter uns solcher gefährlicher Gemeinden Versammlungen oder Anträge vornehme, der soll nach Verdienen stracks von seinen Herren und Obern gestraft werden. 8. Wir haben auch zwischen uns bei Eid und Ehre abgeredet und beschlossen, daß Niemand dem Andern die Seinen zum Ungehorsam aufweisen soll, noch Jemand die Seinen abzuziehen oder widerwärtig zu machen, dadurch diese abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. 9. Und ob Jemand unter uns die Seinen widerwärtig sein wollen oder ungehorsam würden, dieselben sollen wir einander helfen, ihren Herrn wieder gehorsam machen, nach Laut und Kraft unserer beschwornen Bündnisse.

10—12. Bestätigung des Sempacher und Pfaffenbriefes. Damit zum ewigen Gedächtniß diese Briefe und diese ewige Verkommniß in guten Kräften bleibt, so sollen dieselben so dick wir unsere ewigen Bünde schwören, allenthalben unter uns in allen Orten von 5 zu 5 Jahren öffentlich vor unsern Gemeinden gelesen und geöffnet werden.

13—15. Wir haben auch beschlossen und abgeredet, wo wir zu Kriegen oder Reisen kommen, was dann guten Geldes oder an Brandschatzungen von uns erobert wird, das soll nach der Summe und Anzahl der Leute, so jeglicher Ort in dem Zuge oder Gefechte gehabt hat, den Personen nach gleich getheilt werden, ob wir aber Länder, Leute, Städte oder Schlösser, Zinsen, Renten, Zölle oder andere Herrlichkeiten in solchen Kriegen eroberten, die sollen unter den Orten, wie von Alters her gleich und freundschaftlich getheilt werden. Geben wir aber solche Herrlichkeiten wieder zu lösen, um irgend eine Summe Geldes, das soll auch unter den Orten gleich getheilt werden.''

XX.

Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn. Vom 22. December 1481.

(Bluntschli a. a. O. p. 47.)

Hauptbestimmungen.

,,2. Des Ersten, daß wir einander getreulich beholfen und gerathen sein sollen und wollen. 3. Ob wir die obgenannten VIII alten Ort oder ein Ort unter uns

mit Jemand zu Krieg kommen und wir unsere Eidgenossen mahnen werden, sollen sie uns sofort ihre Hülfe schicken, in ihren eignen Kosten und wie viel sie uns schicken, deß sollen wir uns begnügen. 4. Ob wir, die Städte Freiburg und Solothurn mit Jemand zu Krieg kommen und wir unsere Eidgenossen der VIII Orte mahnen, da sollen sie uns zu Hülfe kommen, auf ihre eigene Kosten in nachgemeldeten Zieken und Kreisen:

5. Denen von Freiburg durch die ganze Grafschaft Greyerz und von da bis Oron, von Oron gen Milden, von Milden gen Steffis, von Steffis gegen Grandcourt, von Grandcourt bis zu oberst an den Murtensee und von da bis an die Brücke zu Gümenen. 6. Uns von Solothurn von der Herrschaft zu Gränchen, wo des Bisthums Basel der Stadt von Solothurn und der von Biel Gerichte zusammenstoßen, unsern Füglistal, von da in die Probstei Münster in Grenfeld, soweit die Probstei geht, von da in die Herrschaften Thierstein, Gilgenberg und Pfäffingen, soweit diese reichen und von diesen Herrschaften hinüber nach Schönthal, soweit unsere Herrschaften Falkenstein alt und neu Bechburg langen, von den beiden Schlössern Bechburg bis zur Platten auf dem niederen Hauenstein, von da in die Herrschaft Kienberg, so weit diese geht, vom Schloß Kienberg bis zum St. Laurenzbrunnen in unserer Herrschaft Gösgen und von dem Ursprung desselben Brunnens, dem Erzbach nach durch die Herrschaft bis in die Aar.

8. Begäbe es sich auch, daß wir beiderseits gemeinsam oder besonders von Jemand angegriffen würden und beide Theile oder einer plötzlicher Hülfe nothdürftig wäre, darin sollen wir uns als getreue Freunde und Eidgenossen mit unserer Hülfe gegen einander beweisen und halten. 9. Und ob wir VIII Orte die Eidgenossen von Freiburg und Solothurn in unsern Kriegen oder Reisen um ihre Hülfe mahnen würden oder sie uns mahnten, was dann in solchen Zügen erobert wird, oder ob solches über kurz oder lang wieder zu lösen gegeben wird, daran sollen sie wie ein anderer Ort theilnehmen.

12. Ob die VIII Orte Stöß und Mißhelligkeiten gewännen unter einander oder mit Freiburg und Solothurn, darum soll keinerlei Aufruhr vorgenommen werden, sondern wir sollen zu tagen kommen in der Stadt Willisau oder gen Zofingen.

15. Wir haben auch geredet und beschlossen, daß fürderhin jeder Theil dem andern und den Seinen zugehen lassen soll den Kauf ohne weitere Beschwerung mit Zöllen. 16. Wir von Freiburg und Solothurn wollen uns auch zu Niemand weiter verbinden als mit der VIII Orte Rath und Willen; vorbehalten, daß wir nach unserm Stadtrecht Bürger nehmen mögen, den ewigen Bünden und dieser Vereinigung ohne Schaden. 17. Und ob wir von Freiburg und Solothurn mit Jemanden zu Krieg kämen und uns darin Waffenstillstand, Frieden oder solche Richtungen begegneten und es den Eidgenossen bedünkte, daß uns solches nützlich und ehrlich wäre, es aufzunehmen, darin wollen wir ihnen gütlich willigen. 18. Vorbehalt der alten Bünde des römischen Reichs, unserer Gerichte, Stadt- und Landrecht, Gesetze, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen. 19. Vorbehalt einhellig in diesem Bündniß etwas zu mehren, mindern oder ändern. 20. Zum ewigen Gedächtniß dieses Bundes soll er bei der Erneuerung der andern Bünde vor den Gemeinden gelesen werden."

XXI.

Bund der VII Orte mit dem Gotteshausbund. Vom 13. December 1498.

(Bluntschli a. a. O. p. 99.)

Dieser Bund, ähnlich dem 1497 von den VII Orten mit dem grauen Bund geschlossenen enthält folgende Hauptbestimmungen:

„2. Auch soll ein jeder Theil den andern durch seine Städte, Schlösser und Gebiete von Niemand angreifen, beschädigen noch überziehen lassen, sondern das nach bestem Vermögen wenden und wehren.

4. Und ob wir VII Orte gegen obgenannte Stadt Chur oder gegen die Gotteshausleute oder irgend eine Gemeinde Zuspruch oder Forderungen gewännen, darum wir uns gütlich nicht vertragen könnten, so sollen wir beiderseits deß zum Rechten kommen, gen Wallenstatt.

6. Der Kläger soll dem Antworter nachfolgen, dahin er gerichtshörig ist. 7. Es soll auch Niemand den Andern verhaften oder verbieten als den gichtigen (böswilligen) und kundlichen Schuldner oder seinen Bürgen, so darum gelobt hat.

8. Freier Kauf zur Nothdurft und nicht weiter als in seinem Land zu gebrauchen. Offene und freie Straßen, ohne neue Zölle oder andere Auflagen. 9. Erlaubniß weiterer Bündnisse unter Vorgang des gegenwärtigen. 10. Kein Friede oder Waffenstillstand soll von einem Theil angenommen werden, der andere sei denn darin einbegriffen."

XXII.

Bund der X Orte mit Basel. Vom 9. Juni 1501.

(Bluntschli a. a. O. p. 52.)

Hauptbestimmungen.

„2. Des Ersten, so fassen, nehmen und empfangen wir die obgenannten Eidgenossen, die wir zu allen vor und nachgeschriebenen Dingen festiglich verbinden eine löbliche Stadt Basel, ihre Gemeinde, Bürger, Land und Leute, in unserer Eidgenossenschaft Pflicht.

4. Und so sich Sachen oder Geschäfte begeben, die gemeine Eidgenossenschaft und eine Stadt Basel berühren, so soll dieselbe Stadt berufen werden, durch ihre ehrbare Bottschaft bei unsern Anwälten zu sitzen und mit Rath und That wie ein anderer Ort der Eidgenossenschaft helfen. 5. Beide Parteien sollen bei ihren Landen, Leuten Herrschaften, Gerichten und Rechten, Freiheiten, Gnaden und Privilegien auch guten Gewohnheiten bleiben. 6. Und ob Jemand wäre, der uns mit Gewalt überziehen, oder von dem unsern trennen wollte, wo denn ein Theil des Andern Hülfe und Beistandes nothdürftig wäre und die begehren oder erfordern würde, so soll die genannte Partei der mahnenden ihre Hülfe zusenden, nach Gestalt der Sache und in ihren eigenen Kosten.

11. Und ob etwas, was das wäre, erobert würde und zu behalten verstanden,

daß das allen Theilen, die bei dem Handel verfangen und beladen wären, gleichermaßen zustehe; ob es mit Leuten oder Zeug zu besetzen wäre, das soll von uns allen nach jeden Theiles Gelegenheit und Vermögen geschehen. 12. Wo auch solche Schlösser, oder anderes so obsteht, hiernach wieder von Handen gehen durch Verkauf oder in anderer Weise, was daraus erlöst wird, soll allen Parteien und Orten gleichentheils verabfolgt werden.

14. Es soll aber eine Stadt Basel mit Niemand kriegerischen Aufruhr anheben, sie bringe denn zuvor ihr Anliegen an gemeine unserer Eidgenossenschaft Anwälte und es soll auch unsere Eidgenossenschaft der gemeldeten Stadt Basel Anliegen zu Herzen nehmen.

16. Und ob es sich begebe, daß eine Stadt Basel mit Jemand zu Unwillen käme und derselbe sich Rechts auf unsere Eidgenossenschaft erböte, so soll eine Stadt Basel sich solchen Rechtens genügen. 17 und 18. Item soll jeder Theil die Seinen in gutem Gehorsam und Unterthänigkeit behalten. Und ob es auch zu Zeiten geschieht, daß Jemand aus unsern beiden Parteien gegen des andern Theils Leute zu Mißhandlungen käme, so soll darum Recht gesucht und dasselbe gebraucht werden, nach dem Herkommen, wo sich der Frevel erhoben. 19. Wo es auch dazu käme, daß unter uns Eidgenossen Aufruhr erwüchse, so mag die Stadt Basel durch ihre Bottschaft darin arbeiten solchen Spahn beizulegen. 20. Und ob das nicht sein möchte, so soll dieselbe Stadt still sitzen ihrer freundlichen Mittlung unbeschadet. 21 Beide Parteien sollen bei unserer Brief und Siegel Gewahrsam und der bisherigen Gewehre bleiben und Niemand den andern entwehren, und ob es geschehe, soll man darum Recht pflegen und sich deß begnügen. 22. Item soll auch Niemand unter uns einer andern Partei freie oder eigene Leute, dieweil sie hinter ihr sitzen, in ihr Schutz-, Schirm-, Burg- oder Landrecht aufnehmen.

24 bis 26. Verbot der willkürlichen Pfändungen und Gerichtsstand des Schuldners.

27 bis 29. Bestrafung der Vergehen wie von Alters her, durch die eigenen Gerichte, namentlich nicht durch fremde oder geistliche Gerichte, es sei denn um geistliche Sachen.

31. Wir sollen einander den Kauf zulassen und bei unsern Zöllen, Geleiten und Nutzungen bleiben und uns der Neuerung darin enthalten, damit gemeiner Kauf und Verkauf, Gewerb und Handthierung ihren Gang desto bas möchten haben.

33. Alsdann steht uns nicht allein zu, die Unsern gegen einander zur üblichen Rechtnehmung zu weisen, sondern auch unserer selbst Händel beizulegen, 34. so ist abgeredet, wenn die Eidgenossen zu einer Stadt Basel Zuspruch, Forderung oder Spähne hätten, so mögen wir sie gen Baden in's Aargau berufen, — 36. wäre auch, daß die Beisitzer in ihrem Urtheil streitig wären, so sollen die Eidgenossen einen Obmann zu Basel im kleinen Rath, und — 41. Basel einen Obmann aus dem kleinen Rathe des Ortes, mit welchem es streitig wäre, erkiesen.

45. Wo auch eine Stadt Basel gegen Jemand Bündniß oder andere Hülfseinigung sich unterstünde anzunehmen, das soll sie an die Eidgenossen bringen und mit ihrem oder ihres Erbtheils Begünstigung thun, doch mag dieselbe Stadt mit Bürgern zu nehmen ihrer Stadt Herkommen nach thun wie bisher. 46. Allseitiger Vorbehalt

des päpstlichen Stuhles und des Reiches, so wie von Seiten der Eidgenossen der alten Bünde und von seiten Basels, des Bischofs und seines Gotteshauses.

48. Oeffentliche Vorlesung und Beschwörung dieses Bundes mit den andern Bünden, alle fünf Jahre.''

XXIII.

Bund der XI Orte mit Schaffhausen. Vom 10. August 1501.

(Bluntschli a. a. O. p. 62.)

Hauptbestimmungen.

,,3 und 4. Wechselseitige Hülfeleistung nach erfolgter Mahnung durch Botten oder Briefe in den Kosten des Hülfeleistenden; wie viel man schickt, deß soll man sich begnügen.

6. Und ob wir in Kriegen oder Reisen etwas eroberten, oder ob solches wieder zu lösen gegeben würde, daran soll Schaffhausen wie ein anderer Ort theilnehmen.

9. Und ob es sich begebe, daß wir mit denen von Schaffhausen oder die von Schaffhausen mit uns Stöß gewännen, so sollen wir zu tagen kommen zu Baden im Aargau. 10. Und wenn sich die Schiedsrichter gleich theilen, so soll man in der ganzen Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann nehmen, der soll die Sache mit den Vieren beförderlich ausrichten. 11. Ein Theil soll dem andern den Kauf ohne weitere Beschwerung mit irgenderlei Zöllen zugehen lassen. 12. Wir von Schaffhausen, wollen uns zu Niemand weiter verbinden als mit der Eidgenossen Rath, vorbehalten, daß wir Bürger nehmen mögen. 13. Und ob wir mit Jemand zu Krieg kämen und uns darin solche Richtungen begegneten, da die Eidgenossen dünkte, daß uns nützlich und ehrlich wäre, solche aufzunehmen, darein sollen wir billigen. 14. Wo auch unter den Eidgenossen kriegerischer Aufruhr erwüchse, so mögen die von Schaffhausen daran arbeiten, das beizulegen, ob aber das nicht sein möchte, so sollen sie doch keinem Theil anhangen. 15. Vorbehalt des päpstlichen Stuhles, des Reichs und der rechten Gewohnheiten. 16. Beschluß, ob wir zu Rath würden an diesem Bündniß etwas zu ändern, das mögen wir wohl thun, einhellig.''

XXIV.

Die Eidgenossen nehmen Appenzell als ein Ort in den Bund auf. Den 17. December 1513.

(Bluntschli a. a. O. p. 72.)

Hauptbestimmungen.

,,2. Wir sollen einander beholfen und berathen sein, 3 und 4. nach Mahnung durch Botten oder Briefe in eigenen Kosten, und so viel wir uns schicken, deß sollen wir uns begnügen. 5. Und doch sollen die Eidgenossen uns die Hülfe nicht weiter

schuldig sein, als innerhalb unserer Landmarken, sie thäten es denn gern. 6. Bei plötzlichen Nothfällen soll man auch ungemahnt schicken.

8. Eroberungen sollen üblich unter uns Eidgenossen getheilt werden.

10. Bei Stößen und Mißhelligkeiten Derer von Appenzell mit den andern Eidgenossen soll man tagen zu Baden unter Schiedsgericht.

11. Beschluß, jeder soll dem Andern zugehen lassen feilen Kauf ohne weitere Beschwerung einiger Zölle. 15. Wir von Appenzell wollen uns auch zu Niemand weiter verbinden oder verpflichten, auch keinen Krieg für uns selber anfangen, als mit der Eidgenossen Wissen und Willen, doch vorbehalten, daß wir Landleute mögen annehmen, die bei uns in unserem Lande säßhaft sind. 16. Waffenstillstände, Frieden oder Richtungen sollen angenommen werden, wenn es die Eidgenossen nützlich oder ehrlich dünkt. 17. Wo es dazu käme, daß zwischen den Eidgenossen kriegerischer Aufruhr erwüchse, so sollen die von Appenzell arbeiten, solche Spähne beizulegen. 18. Und ob das nicht sein möchte, so sollen sie keinem Theil anhangen. 19. Allseitiger Vorbehalt des heiligen Stuhls, des Reichs und der alten Gewohnheiten und Herkommen. 20. Vorbehalt von Zürich und Luzern ihres Burgrechtes und von Schwyz und Glarus ihres Landrechtes mit St. Gallen. 21. Aenderung des Bündnisses beiderseits nach unserem Gefallen.

XXV.

Entwurf-Glaubensmandat. Vom Ende 1524.

(Bluntschli a. a. O. Theil I. p. 312.)

Auszug.

Die Punkte, worüber die Boten der Stände einig geworden, sind folgende:

1. Verbot, die 12 Artikel des Glaubens anzufechten und der Bestreitung der von Christus eingesetzten und von der Kirche gehaltenen 7 Sakramente.

2. Keine Aenderung im Meßopfer, kein Laie soll zum Altar gehen, ohne vorherige Beichte und Absolution.

3. Auch in den andern Kirchenordnungen keine Aenderung.

4. Da der alte Gebrauch des Fastens aus der Schrift begründet und durch die heiligen Väter aufgesetzt ist, so muß das Aergerniß seiner Uebertretung nach eines jeden Ortes Ordnung und Gefallen gestraft werden.

5. Es ist nicht zu dulden sondern zu strafen, wenn Jemand die Jungfrau Maria und die Heiligen schmäht oder entehrt.

6. Es soll Niemand die Bilder Christi oder der Heiligen zerbrechen.

7. Damit das heilige Evangelium im rechten Verstand einhellig gelehrt werde und da viel Zweiung durch die Predikanten erwachsen ist, so soll Niemand in unserem Gebiet predigen, er sei denn von seinen geistlichen Ordinarien vorher examinirt und gehörig geweiht worden; es soll keine Laienpredigt geduldet werden.

8. Sollte ein Prediger den neuen Mißglauben predigen, so soll er von seiner weltlichen Obrigkeit abgestellt, vertrieben und bestraft werden.

9. Da das Fegefeuer und die Fürbitte der Abgestorbenen bisher geglaubt und

von den heiligen Lehrern gelehrt worden ist, so soll man nicht leichtfertig auf das Vorgeben der Lutherischen davon abstehen und auch keine entgegengesetzte Predigt dulden. Klöster, Stiftungen und Kirchen bleiben bei ihren Rechten, Freiheiten und Besitzungen.

11. Obwohl wahr sein mag, daß durch die heiligen Väter, Lehrer, Papst und Concilien viele Satzungen in guter Meinung gemacht wurden, so sind doch solche nach und nach so vermehrt, gestrengt und so überflüssig viel worden, die auch wider uns Laien oft mißbraucht worden sind; und wie wohl gegenwärtig der Wolf in dem Schaafstall Christi die Schaafe zerstreut und der oberste Wächter und Hirt der Kirche schläft, so will uns gebühren, als der weltlichen Obrigkeit, uns selber in einigen Punkten zu helfen, damit wir wieder einhellig beim wahren Glauben bleiben. Nicht um uns der römischen gemeinen christlichen Kirche zu widersetzen, sondern zur Verhütung der Trennung der Eidgenossenschaft haben wir diese Artikel aufgenommen, mit dem Erbieten, wenn durch ein Concilium oder eine christliche Versammlung, an der wir Theil haben, die Einigkeit der Kirche hergestellt wird, wollen wir uns nicht von derselben sondern.

12. Unsere Leutpriester und Seelsorger sollen den Unsern die Sakramente nicht von Geldes wegen vorenthalten. Was aber Pfarrer und Siegrist von Rechtswegen gehört, soll ihnen zukommen; die weltliche Obrigkeit soll dafür sorgen, daß der gemeine Mann nicht übernommen werde.

13. Die Priester sollen sich ehrbar und fromm halten und unehrbare Gewohnheiten abthun, denn man würde die Ungebühr nicht ferner an ihnen leiden.

14. Es soll jeder Pfarrer in Todesnöthen bei den Seinen bleiben und dieselben nach christlicher Ordnung trösten, bei Verlust seiner Pfründe.

15. Da es bisher ein großer Mißbrauch gewesen ist, daß ein Priester zwei oder mehrere Pfründen besaß, so soll keiner mehr als eine haben und soll jeder auf seiner Pfarre selbst sitzen, auch wenn er einen Caplan hat. Der Bezug von Absenzen oder heimliche Verträge darüber sind verboten, bei Verlust der Pfründe, mit Vorbehalt der Pfründen in Klöstern und Stiftern, deren besondere Rechte gewahrt bleiben dürfen.

16. Hat ein zu junger Mensch eine Pfründe, die er noch nicht verwalten kann, so soll er diese durch einen tauglichen Priester versehen lassen, bis er das Alter hat, selbst Priester zu sein; wird er es dann nicht, oder taugt er nicht dafür, so soll ihm die Pfründe abgenommen und einem tauglichen Priester gegeben werden.

17 und 18. Priester und Ordensleute, welche sich verheirathen und aus den Klöstern laufen, verlieren ihre Pfründen.

19—21. Wir haben geordnet, daß kein Geistlicher einen Laien, noch ein Laie den andern vor geistliches Gericht laden soll, vorbehalten die Ehesachen und was die Sakramente, Gotteshäuser und Kirchen berührt und die Seele betrifft, oder von Unglaubens wegen, allein auch in Händeln, welche vor das geistliche Gericht gehören, soll man zuerst an die weltliche Obrigkeit kommen und nur wenn sie es nothwendig findet, soll vor geistliches Gericht gewiesen werden, vor welchem besonders zu Constanz alle Gerichtshändel in deutscher Sprache verhandelt und geschrieben werden sollen, damit wir Laien auch verstehen können, was man handelt.

22. Da zwischen dem Sonntag, an welchem das Halleluja ausgeht, bis zur

Fastnacht die Hochzeit verboten war und doch häufig um Geld zugelassen wurde, so soll sie auch ohne Geld in dieser Zeit gestattet sein.

23. Da wir bisher durch mancherlei römischen Ablaß beschwert worden, so soll in Zukunft in unsern Gebieten kein Ablaß mehr um Geld zugelassen werden.

24. Die Päpste und Bischöfe behalten sich selbst die Absolution von einigen Sünden vor, was große Kosten verursacht; ebenso verhält es sich mit Dispensationen in ehrbaren Sachen. Da ist unsere Meinung, was in einem solchen Fall beim Papst oder Bischof um Geld mag erlangt werden, das soll dem gemeinen Mann von jedem Pfarrer auch ohne Geld mitgetheilt werden.

25. Es mag auch ein jeder Ort mit seinen Seelsorgern und Geistlichen zusammensitzen und anordnen, wie die bösen Sachen in der Beichte gestraft werden sollen.

26. Die römischen Buben, welche die Pfründen anfallen, soll man gefangen setzen und dermaßen strafen, daß man vor ihnen sicher sei.

27. Wenn Einer in Krankheit oder Todesnöthen liegt, so soll kein Geistlicher noch Mönch oder Nonne, ohne Beisein der rechten Erben, den Kranken zu einem Testament oder einer Vergabung anreizen; will aber der Kranke aus eigenem Antrieb ein Testament oder Gemächte errichten, so soll das vor drei ehrbaren Männern, Laien, geschehen, Gebräuche und Gesetze jeden Ortes vorbehalten.

28. Wenn eine geweihte Person mit einer weltlichen in Streit geräth, so sollen beide Theile, wenn man Frieden fordert, ihn geben, nehmen und halten nach Landesbrauch.

29. Bisher sind die Priester, wenn sie eine Uebelthat begangen um deren willen die Laien an Leib und Leben gestraft werden, häufig den Bischöfen überantwortet und von diesen zu gelinde gestraft und wieder ledig gelassen worden. Da sich das Laster unter den Geistlichen mehrt, so haben wir geordnet, wenn ein Geistlicher eine Missethat verübt um deren willen er das Leben verwirkt hat, so soll die weltliche Obrigkeit ihn deßhalb strafen, an Leib und Leben, wie einen Laien.

30 und 31. Niemand soll die Schriften der Lutherischen noch Zwinglischen drucken und feil haben, dagegen mag man das neue und das alte Testament kaufen und verkaufen.

32. Da bisher der arme Mann von Prälaten, Gotteshäusern und edlen Gerichtsherrn besonders in unsern Vogteien hart und streng gehalten worden ist, so sollen unsere Vögte ein Einsehen thun und eine Milderung einleiten.

33. Insbesondere soll Niemand wegen der Ungenoßsame bestraft werden, da die Ehe ein Sakrament ist.

34. Welcher Eigene begehrt sich loszukaufen, das soll ihm gestattet sein; wollte sein Herr ihn deßhalb zu hart halten, so steht es bei der Obrigkeit, solches zu ermäßigen.

35. Da wir Laien von den geistlichen Fürsten, Klöstern, Stiftern u. s. f. vielfach durch Ankauf von liegenden Gütern beschwert worden sind, so sind wir übereingekommen, daß dieselben in Zukunft keine Liegenschaft mehr erwerben dürfen, ohne Bewilligung der Obrigkeit.

36. Auch dürfen dieselben ohne solche Bewilligung keine Schuldforderungen auf liegende Gründe verlegen, weder innerhalb noch außerhalb der Eidgenossenschaft.

37. Jedes Gotteshaus soll der Obrigkeit ehrliche Rechnung geben über Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen.

38 — 40. Wer Stiftungen und Pfründen an Gotteshäuser oder zu Handen der Geistlichen verordnen will, der soll sie nicht unablöslich auf seine liegenden Güter setzen, sondern die Zinsen sollen abgelöst werden dürfen, ein Stück mit dreißig Stücken, und Niemand soll dem Andern das Seinige mit Gewalt ohne Recht vorenthalten.

41. Jeder Obrigkeit ist unbenommen, wenn weitere Mißbräuche sich auf Seiten der Geistlichen zeigen, ein Einsehen zu thun.

42. Obwohl die Geistlichen bisher von allen Beschwerden frei gewesen sind, und die weltliche Obrigkeit mit dem Bann erschreckt haben, so daß diese nicht wagte ihnen Steuern, Zölle u. dgl. aufzulegen, so hat doch Solches in der heiligen Schrift keinen Grund, sondern ist großentheils durch erdichtete, geistliche Rechte eingeführt worden: daher ist unsere Meinung daß alle Welt- oder Ordens-Priester alle Beschwerden, womit der gemeine Mann der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein soll, gleichfalls tragen.

43. Vorbehalt, diese Artikel zu mehren oder zu mindern, je nachdem es die Eidgenossenschaft gegen Gott und Welt verantworten kann.

XXVI.

Christliches Bürgerrecht zwischen Zürich und Constanz. Vom 25. December 1527.

(In untergeordneten Punkten abgeändert durch den Beitritt von Bern, St. Gallen, Biel und Mühlhausen.)

(Bluntschli a. a. O. Theil II. p. 238.)

Hauptbestimmungen.

„2. Wir wollen als treue Mitbürger einander schirmen und schützen auch freien Kauf und Verkauf einander gestatten.

5. Begegnete unser Einem wegen des Glauben und evangelischer Lehre von Jemand Vergewaltigung, so sollen wir beiderseits, jeder Theil auf eigene Kosten, einander schützen.

6. Ob ein Theil unter uns zeitlicher Sachen halb gegen Jemand, der diesem Bürgerrecht nicht zugehörig wäre, Zweiung bekäme, darum sollen wir das Recht gebrauchen und nicht Krieg ohne des andern Theils Wissen und Willen anfangen; wo eine Partei das thäte, so soll die andere ihr Hülfe zu thun nicht schuldig sein, denn allein daß sie den Feinden Nichts, das den Andern möchte schädlich sein, zugehen lassen solle.

7. Ob aber dieselben, die zeitlicher Sachen halb mit Jemand Zweiung hätten und das Recht nicht versagt hätten und man sie dieses Burgrechts oder anderer Sachen halb schädigte, so soll die andere Partei auf eigene Kosten, sobald sie durch die Geschädigten gemahnt wird oder sonst gewahr wird, von frischer That zulaufen, als ob es ihre eigene Sache werde.

13. Und ob etwas, was das wäre, durch uns beide Theile erobert würde, das soll uns beiden Parteien zugehören und Jedem so viel als den andern davon gebühren. Würden wir mit Jemand zu Krieg kommen, so soll kein Vertrag angenommen werden, dem Verletzten sei denn Ersatz geschehen, wie uns beide billig dünkt.

18. Alle Tage sollen zu Zürich und Constanz je einen um den andern gehalten werden.

19. Ob es sich begeben würde, daß wir miteinander Zuspruch gewännen, so soll der klagende Theil die angesprochene Partei gen Schaffhausen erfordern, wo ein Schiedsgericht sprechen wird.

23. Hätten aber besondere Personen an die andere Obrigkeit zu sprechen, so soll es gehalten werden, wie oben begriffen ist.''

26 bis 28. Privatsachen und Vergehen werden nach dem Gerichtsstand des Schuldners, des liegenden Gutes oder der That gerechtfertigt.

29. Dieses Bürgerrecht soll zehn Jahre währen.

31. Vorbehalt des Reichs und der alten Bünde.

XXVII.

Bündniß der V katholischen Stände mit König Ferdinand. Vom Jahr 1829.

(Bluntschli a. a. O. p. 245.)

,,Zum Ersten, daß wir der König Ferdinand und die vorbemeldeten V Orte der Eidgenossenschaft ohne alle Veränderung bis auf eine christliche Reformation, wie sie in einem Concilium verordnet wird, beim alten christlichen Glauben bleiben wollen und sollen wir zehn Jahre, die nächsten nach Datum dieses Briefes ein Concilium erwarten.

Zum Andern verordnen Parteien, wenn Jemand in ihren Gebieten wäre, der den alten Glauben antasten würde, so soll jeder Theil denselben an Ehre, Leib und Leben strafen.

Zum Dritten, so einem Theil an der Strafe von Jemand Verhinderung begegnete, wider die soll man sich helfen.

Zum Vierten sollen wir Niemand, er sei Lutherisch oder nicht, der in dieser Einung nicht begriffen ist, Gewalt anthun, es wäre denn daß man zu unvermeidlicher Gegenwehr gedrungen würde.

Zum Fünften, ob sich je begebe, daß wir wegen des alten christlichen Glaubens angefochten würden, so soll der Theil dem solches Unrecht begegnet für sich selbst keinen Krieg vornehmen, sondern den andern Theil gen Feldkirch, Bregenz, Radolfzell, Waldshut, Laufenburg, Kaiserstuhl oder Baden, Werdenberg oder Sargans verschreiben, wo wir auf Mittel und Wege sinnen, wie der Aufruhr mit Güte möchte gestillt werden, ob es zu Recht veranlaßt werden möchte, oder dann die Hülfe dem Beleidigten zuzuerkennen.

Und zur gründlichen Erläuterung, wie die Hülfe bewiesen solle werden, so ist ferner durch den König und die V Orte abgeredet, ob sich begebe, daß wir, von den V Orten, Hülfe erfordern, so sollen wir, dieselben V Orte, mit aller Macht wider unsern Feind ziehen und soll König Ferdinand auf das Wenigste 6000 Mann zu Fuß und 400 reißige Pferde mit sammt nothdürftigem Feldgeschütz zu Hülfe schicken in seinen eigenen Kosten.

Ob sich aber begebe, daß der König von den V Orten Hülfe in der Eidgenossenschaft erfordere, so sollen dieselben schuldig sein, wider die Feinde zu ziehen in

eigenen Kosten. Geschehe aber die Hülfe über dem Rhein, so hat der König die Macht, welche Hauptleute als er will, zu wählen und denselben eine Anzahl Knechte aus den V Orten beizugeben, jeglichem $4^1/_2$ Gulden und einen Monat Sold zu geben und die Hauptleute und Fähnriche ziemlich mit der Besoldung zu halten.

Was außerhalb der Eidgenossenschaft erobert würde, das soll dem König Ferdinand zustehen und was in der Eidgenossenschaft erobert würde, das soll den V Orten zustehen, mit Ausnahme Derer von Constanz. Wer Frieden macht, so die Vermählten dieser Einung einschließen.

Der Kosten halber ist beschlossen, was in einem solchen Frieden den Widerwärtigen zu bezahlen auferlegt würde, das soll der halbe Theil dem König und der andere halbe Theil den V Orten zustehen.

Zum Sechsten, so die Geistlichen beiderlei Geschlechts ihren Stand verlassen, sollen ihnen ihre Einkommen durch die Obrigkeit arrestirt werden und derselben soll Hülfe geschehen, wenn ihr darum Widerwärtigkeit begegnete.

Zum Siebenten, so von des Glaubens wegen Krieg gegen einen Theil vorgenommen würde, so sollen alle Theile dem Widerwärtigen allen Proviant abschlagen.

Zum Achten, soll auch Andern, die gleichen Gemüths sind, im alten christlichen Glauben zu bleiben, in diese Erkenntniß zu kommen statt gelassen, doch Niemand darein denn mit Wissen und Willen aller Bundesverwandten eingenommen werden.

Zum Neunten, soll sich keiner dieser Einungsverwandten mit andern Sachen beladen, sondern dieselbe soll allein zur Erhaltung des alten Glaubens zur Rettung und Gegenwehr verstanden werden.

Zum Zehnten, Vorbehalt der Erbeinung des Königs mit der Eidgenossenschaft.

Zum Eilften, Vorbehalt von Seiten des Königs, der kaiserlichen und der hispanischen Majestät, des löblichen Bundes zu Schwaben und aller ältern Bündnisse; von Seiten der V Orte, gleichfalls aller ältern Bündnisse, der Freiheiten und Gerechtsamen und der Vereinungen mit dem König von Frankreich und andern Fürsten.

Zum Zwölften, entsteht dieser Vereinung halb Mißverstand, so soll derselbe erörtert und erledigt werden durch den Bischof von Constanz oder Basel, nach den Vorschriften der alten Erbeinung."

XXVIII.

Der erste Landfriede von Kappel sammt Beibrief. Vom Jahr 1529.

(Bluntschli a. a. O. p. 255.)

Hauptbestimmungen.

„Des Ersten, von wegen des göttlichen Worts, dieweil Niemand zum Glauben gezwungen soll werden, daß dann die V Orte und die Ihrigen desselben auch nicht genöthigt; aber die Zugewandten und Vogteien belangend, wo dieselben die Meß abgestellt und die Bilder abgethan, daß dieselben nicht gestraft sollen werden. Wo diese noch vorhanden, die sollen nicht gezwungen werden, so es nicht durch den Mehrtheil erkannt wird, sondern es soll bis auf der Kirchgenossen Gefallen bleiben.

Zum Andern, wegen dem Ferdinandischen Bündniß, so soll dasselbe ohne alles Verrücken aus dem Feld gegeben und überantwortet, die Siegel abgerissen, diese Briefe zerstochen und gebrochen werden. Andere Burgrechte und Bündnisse sollen an Tagen angezogen werden, doch dem christlichen Bürgerrecht ohne Abbruch.

Zum Dritten, von wegen der Pensionen und dergleichen nimmermehr zu nehmen, auch sich des Reisens gänzlich entziehen; wo aber das nicht sein möchte, so soll das an Leib und Leben gestraft werden.

Zum Fünften, von wegen daß etliche Ort gen Beckenried zu tagen sich verfingen, daß nunmehr keine Orte um Sachen, so gemeine Eidgenossen betreffen, an ein End sich zusammen fügen, denn zu besorgen, daß hieraus nichts Gutes entspringen möchte.

Zum Siebenten, von wegen Schlossers seligen Kindern, da haben beide Theile den Schiedleuten anvertraut, daß die von Schwyz ihnen eine ziemliche Unterhaltung geben.

Zum Achten, daß alle Mandate, so die 6 Städte des christlichen Bürgerrechts, des göttlichen Wortes halb, ausgehen lassen ungeändert bleiben, doch daß Niemand zum Glauben gezwungen werde.

Zum Zehnten, die Schand- und Schmachwort belangend, die bisher von beiden Seiten gebraucht, abgestellt seien, welche dawider thun, mag man an Leib und Gut strafen.

Zum Eilften, daß auch alle Haftungen, so bisher den Kirchen und Stiftungen geschehen sind, aufgehoben in ihre Zinsen ausgerichtet sollen werden.

Zum Zwölften, von wegen Murner, daß derselbe zu Baden vor den Schiedleuten auf die Anfrage von Zürich und Bern geständig sei und ohne Widerrede von Denen von Luzern nach Verschulden gestraft werde.

Zum Dreizehnten, berührend die Kosten, so Zürich und Bern erlitten, wollen an den Schiedleuten vertrauen, wo das nicht vollstreckt würde, sollen obgemeldete 6 Städte den V Orten den feilen Kauf abschlagen.

Zum Vierzehnten, den Unterwaldischen Frieden betreffend, soll derselbe jetzt angestellt sein und soll darin von den Schiedleuten gehandelt werden.

Zum Fünfzehnten, daß die Stadt St. Gallen von wegen des Klosters von den IV (Schirm-) Orten in Ziemlichkeit bedacht und ihr geholfen werde.

Zum Sechszehnten, als sich die Thurgauer beklagen, ist die Meinung, daß sie mit ehrsamen Obervögten und Amtleuten versehen werden und insbesondere der jetzige Landvogt und Landammann abgesetzt werde.

Zum Siebenzehnten, daß unsere alten Bünde, das Verkommniß zu Stanz und dieser Landfriede beschworen werden sollen.

Zum Beschluß soll kein Eidgenoß sich in besonderer Secte oder Rotte auszeichnen und jeder Theil den Andern nicht in Argem aufziehen."

Beibrief.

„Die Schiedleute thun kund, daß sie beschlossen und erkannt die V Orte seien den 6 Städten an Unkosten 2500 Kronen schuldig zu geben und auszurichten. Da dieß die Eidgenossen von den V Orten nicht thun wollten, haben die 6 Städte, vermöge

des Artikels im Landfrieden ihnen den feilen Kauf abgeschlagen. Der Landfriede soll gehalten werden, wäre das nicht der Fall, so behalten sich die Städte vor, den V Orten wiederum den feilen Kauf abzuschlagen."

XXIX.

Zweiter Landfriede von Kappel. Vom 20. November 1531.

(Bluntschli a. a. O. p. 269.)

Hauptbestimmungen.

„1. Zum Ersten wollen wir von Zürich die Eidgenossen der V Orte und ihre Landleute von Wallis bei ihrem wahren, unbezweifelten christlichen Glauben bleiben lassen. — So wollen wir, von den V Orten, die Eidgenossen von Zürich und ihre Mitverwandten bei ihrem Glauben auch bleiben lassen. — Die aus dem Aargau, Bern Vorschub gethan, sind nicht in den Frieden inbegriffen, ebensowenig die von Rapperswyl, Toggenburg, Gaster oder Wesen, die die Zürcher nichts angehen; doch soll mit ihnen nach Gnade und in Ziemlichkeit gehandelt werden, mit Strafe oder mit Recht.

2. Zum Andern sollen wir einander bei unseren Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten lassen, so wir in den gemeinen Herrschaften und Vogteien haben. Es ist auch abgeredet, ob etliche Kirchhören in denselben den neuen Glauben angenommen und noch dabei bleiben wollen, daß sie es wohl thun mögen. Ob aber etliche derselben wiederum davon zu stehen begehrten, daß sie desselben freien Urlaub haben wollen. Die Kirchengüter und was den Pfründen zugehört, sollen sie nach Marchzahl mit den Priestern theilen und das Uebrige den Predikanten verabfolgen. Es soll auch kein Theil den andern von des Glaubens wegen schmähen.

3. Wollen wir von Zürich die geschwornen Bünde und alles alte Herkommen ohne alles Arguiren an den V Orten halten. Wir sollen uns keiner Herrschaft, so uns nichts angeht, annehmen noch beladen.

4. So sollen wir von Zürich uns der neuen Burgrechte, so wir in der Eidgenossenschaft oder mit ausländischen Herren oder Städten gemacht, müßigen und dieselben Burgrechtsbriefe mit dem Landfrieden und dem Beibrief, so nichts mehr gelten sollen, den V Orten aushingeben.

5. So sollen wir von Zürich unseren Eidgenossen von den V Orten den Theil, so wir von den 2500 Kronen vermöge des Landfriedens empfangen, wieder aushingeben und sie darum gütlich bezahlen. Auch alle Die, so in diesem Frieden begriffen und von solchem Geld empfangen, sollen das auch wieder geben. Sodann unsere Eidgenossen von Schwyz den Jakob Schlosser mit Recht richten lassen, für welchen sie zu geben versprachen 100 Kronen, die Kinder daraus zu erziehen, welche Summe die von Schwyz wieder haben wollen, Zürich aber vermeint, daß es an den Kindern ein Allmosen und es deß nichts empfangen habe, ist zwischen uns abgeredt, daß solche 100 Kronen durch den Abt von Wettingen so billig Almosen geben soll aus des Gotteshauses Gütern in dreien Wochen denen von Schwyz wiederum bezahlt werden soll. Denen von Zug sind drei Kirchen wiederum zu zieren den Schaden zu legen und

wiederum zu erstatten. Die Kosten belangend, soll der Handel ruhen bis zum Austrag des Krieges der V Orte gegen Bern.

6. Beide Theile sollen nach Laut und Sage der geschwornen Bünde Recht nehmen.

7. Zu beiden Theilen soll jedem dem das Seine vor diesem Krieg entwehrt und niedergeworfen, wiederum ersetzt und vergolten werden.

8. Es ist zwischen beiden Theilen abgeredet, daß man beider Theile Gefangene, so in gleichem Werth ablösen soll. Um die Uebrigen, so die V Orte mehr haben, ist ihren Hauptleuten Gewalt gegeben, Jedem ein ziemliches Lösegeld aufzuerlegen; doch sollen die von Zürich beim Leben gelassen werden."

XXX.

Bund mit Bern und Freiburg. Bündnisse mit Genf. Vom Jahr 1526.

(Berchtold, Freiburg und Genf, p. 116.)

Hauptbestimmungen.

„Wir haben jede Stadt in der andern Burgrecht auf- und angenommen.

Wo Jemand wäre, so die Genfer schädigen wollte, sollen wir von Bern und Freiburg bei unserm Eide erkennen, ob solche Beleidigung wider Recht und Billigkeit geschehen und alsdann denen von Genf in ihren Kosten Hülfe beweisen.

Wir von Genf haben gelobt, Bern und Freiburg gleichergestalt in unsern eigenen Kosten beiständig zu sein.

Parteien bleiben bei ihren Ländern und Rechten.

In unsern Kriegen soll jeder Theil dem andern alle Städte, Schlösser und Pässe aufthun.

Ob Bern und Freiburg gemeinschaftlich oder besonders mit Denen von Genf Ansprach gewännen, so mag die klagende Partei den Angesprochenen gen Lausanne berufen und daselbst sollen Schiedsleute aus den drei Städten nöthigenfalls unter einem Obmann aus dem Wallis oder Biel Recht nehmen.

Geleit der Kaufmannschaft und bürgerliche Freiheit des Handels.

Wenn von Bern und Freiburg Kriegsleute einem Fürsten zuziehen und um Besoldung dienen, und zu solchem Krieg der Stadt Genf Kriegsknechte von denselben Fürsten angenommen und verschrieben würden, wollen wir diese bitten, den Genfern gleiche Besoldung mit den Unsern zu halten.

Es ist beredet, daß solches Burgrecht von Dato dieses Briefes fünfundzwanzig Jahr bestehen soll und nachher erneuert werden kann.

Vorbehalt von Seiten Berns und Freiburgs, des heiligen Stuhles, des Reiches und der Eidgenossen von Seiten Genfs, der fürstlichen Durchlauchtigkeit von Savoyen und des Bischofs von Genf rc."

Bündniß mit den Städten Zürich und Bern. Vom 30. August 1584.

(Bluntschli a. a. O. p. 130.)

Hauptbestimmungen.

„1. Dieweil eine Stadt Genf als ein Landsschlüssel und kommlicher Paß erkannt wird, ist vereinbart worden — 3. Des Ersten, wäre daß Zürich und Bern Krieg hätten, so sollen die von Genf auf Mahnung ihnen helfen, 4. und soll diese Hülfe zu halben Kosten in der Stadt Genf und der übrige halbe Theil in der vorgenannten Städte Kosten geschehen. 5 und 6. Ebenso wenn Genf die beiden Städte mahnt. — 9. Wenn durch glücklichen Sieg Etwas erobert wird, soll dasselbe nach Anzahl der Leute vertheilt werden. — 12. Wir von Genf sollen unsern Eidgenossen die Stadt offen sein lassen zu allen ihren Nöthen, Sachen und Geschäften. 13. Desgleichen sollen wir von Zürich und Bern denen von Genf thun. 14. Fügte sich, daß Jemand der Unsern den andern Theil beschädigte, den soll man verhaften und angreifen. 15. Um Geldschulden soll man Recht nehmen, wo der Angesprochene sitzt. 16. Nur den rechten Schuldner oder Bürgen darf man verhaften. 17. Verbrecher und Vergehen sollen gerichtet werden nach dem Gesetz, wo sie vorfallen. 19. Keine Neuerung mit Zöllen. 20. Jeder Theil soll dem andern feilen Kauf lassen. 21. Bekommen die Eidgenossen Stöße mit denen von Genf, so soll man tagen in Baden oder Aargau unter Schiedsrichtern. 22. Theilen die sich gleich, so soll man in der Stadt St. Gallen oder zu Mühlhausen oder zu Biel vom kleinen Rath einen Obmann erkiesen. — 25 und 26. Beiderseitiger Vorbehalt des Reiches, der alten Bünde, aller Mitbürger, des ewigen Traktats mit Frankreich, der Briefe, Freiheiten und Gerechtigkeiten. 27. Vorbehalt der Aenderung dieser Stücke, wenn wir deß alle einhellig zu Rath werden. 28. Hineben soll auch andern Orten der Eidgenossenschaft nicht abgeschlagen sein, sich in dieses Bündniß auch einzulassen.“

XXXI.

Erneuerung des Bundes der VII katholischen Orte mit dem bischöflichen Stuhl zu Basel. Vom Jahr 1655.

(Bluntschli a. a. O. p. 136.)

Hauptbestimmungen.

„§. 1. Erstlich so sollen wir einander in Religions- und allen andern Sachen beiständig sein und gegen alle Die, so uns beide anzugreifen oder zu beschädigen sich unterstünden.

§. 2. Und wenn wir in Religions-Sachen wider Recht bedrängt werden, oder unsere Unterthanen wider ihre Obrigkeit sich auflehnen sollten, so soll jeder Theil dem andern seine Hülfe erzeigen in des begehrenden Theiles Kosten. Dieweil etliche von des Bischofs Unterthanen der Lehre anzuhangen sich unterstanden, so sollen die katholischen Orte dazu helfen, daß dieselben so viel als möglich zum alten christlichen Gehorsam gebracht werden mögen. Doch soll sich diese Hülfebeweisung also ver-

stehen, daß ohne der katholischen Eidgenossen Willen der Bischof nichts Gewaltthätiges vornehmen soll.

§. 8. In Krieg und Feindesnöthen gewähren beide Theile einander feilen Kauf, Essen und Trinken um ihr Geld.

§. 9. Recht genommen wird wo der angesprochene Theil sitzt, wo aber Jemand in des Andern Herrschaft einen Frevel begeht, so soll er da, wo gefrevelt worden, zum Recht gestellt werden.

§. 10. Werden der Bischof und die Eidgenossen zweiig, so soll zu Solothurn unter einem Schiedsgericht und einem Obmann aus dem Lande des Gegners getagt werden.

§. 11. Jeder Theil soll bei seinem löblichen Herkommen bleiben, doch soll es in Religionssachen verstanden werden, daß wenn die Unterthanen des Bischofs sich unrechtmäßiger Gebräuche wollten behelfen, so sollen die Orte sie zur Billigkeit zu halten schuldig sein.

§. 12. Zur Bewahrung dieser Freundschaft nehmen wir der Bischof von einem Ort nach dem andern von Jahr zu Jahr abwechselnd einen frommen verständigen Mann. Es wäre denn, daß wir lieber an die Orte begehrten, sie selber sollen einen solchen Mann ernennen. Für seine Bemühung sollen wir solchem unserm Rath bezahlen 200 Pfund basler Währung und ihn auf den Reisen kostfrei halten.

§. 13. Gegenwärtiges Bündniß soll bestehen des Bischofs Leben lang und bis zwei Jahr nach der Erwählung und Bestätigung eines andern Bischofs, in welcher Zeit das Bündniß erneuert werden soll.

Zusatz der Aenderung: Im erneuerten Bündniß mit Johann Conrad zu Luzern den 21. Oktober 1675 wurde der 13. Artikel dahin erläutert: Das Bündniß soll währen die nächsten 20 Jahre und alsdann wieder erneuert werden, wo aber vorher ein neuer Bischof sollte folgen, derselbe soll den verbündeten Orten eine Notifikation zukommen lassen.''

XXXII.

Das heilige Bündniß und Verständniß der VII katholischen Orte (der sogenannte Borromäische oder goldene Bund). Vom 1. Oktober 1586, erneuert 1655 und 1714.

(Bluntschli a. a. O. p. 276.)

Hauptbestimmungen.

„1. Da man mit großem Schmerz und besondern Bedauern sehen müssen, was großen Abfalls von dem wahren alten Glauben sich bei vielen Völkern der Christenheit, ja bis nahe zu unserer Hausschwelle, zugetragen, — 3. So nehmen die VII katholischen Orte einander auf und erkennen einander für getreue Eidgenossen, hiermit allen andern Glaubensbekenntnissen als irrig und sektirerisch gänzlich widersagend. — 5. Wir haben einander versprochen, daß wir uns vor Allem bei dem römisch katholischen Glauben einander handhaben sollen. 6. Also wenn ein Ort unter uns von demselben abtreten wollte, daß dann die Uebrigen es beim alten Glauben zu verharren

nöthigen und die Ursächer des Abfalls strafen sollen. 7. Zum Andern versprechen die VII Orte einander mit aller Macht zu schirmen wider alle Die so uns antasten würden; denn kein älteres Bündniß soll gegen einen solchen Schirm vorgewendet werden. 8. Wir versprechen einander ausdrücklich, sobald ein Ort unter uns feindlicher Weise überzogen würde, obwohl der Feind aus andern erdichtetem Schein, denn von des Glaubens wegen den Krieg wider uns anfinge, daß dann wir den Angegriffenen unverzüglich zu Hilfe kommen. 9. Wenn einem unter uns von Jemand, so nicht katholischen Glaubens ist, dergleichen unleidliche Sachen begegnen, dadurch derselbige Ort gedrungen wird zu den Waffen zu greifen, wider Tyrannei und Unbill sich zu retten, daß alsdann die übrigen Orte schuldig sein sollen, ihm zu Hilfe zu kommen.''

XXXIII.

Eidgenössischer Schiedspruch über Glaubenssachen in der gemeinen Herrschaft Baden. Vom 7. September 1632.

(Bluntschli a. a. O. p. 280.)

Hauptbestimmungen.

,,4. Des Ersten. Soll und mag das Glaubensbekenntniß der Stadt Zürich in den gemeinen Herrschaften des Thurgau und Rheinthal ungehindert und sicher sein und selbiger Religion Unterthanen bei ihrer freien Religionsübung ruhig verbleiben, kraft Landfriedens. 5. Die regierenden Orte gemeiner Herrschaften des Thurgaus und Rheinthals sollen handeln und urtheilen wie vor der Altvordren Herkommen. Wofern aber Irrung von evangelischen Glaubenssachen sich zutragen möchte, soll kein Urtheil in selbigen gefällt, sondern ein freundlicher Vergleich getroffen werden. 6. Im Fall dieser nicht Statt haben mag, soll man von beiden Religionen Richter nach altem Gebrauch erkiesen, damit sie gütlich oder rechtlich entscheiden.

7. Dieweil es vernunftgemäß, daß in Ehehändeln jeder von seiner Religion Richtern gerichtet werde, so soll das Ehegericht der evangelischen Thurgauer und Rheinthaler zu Zürich und der katholischen zu Constanz besucht werden. So aber die klagende Person eine katholische um die Ehe beklagt, soll sie ihr nachfolgen und sie vor ihrem ordentlichen katholischen Richter vornehmen; wofern aber beklagte Person evangelisch, ist selbige vor dem evangelischen Chorgericht zu suchen. 8. Diesen Punkt haben beide Parteien eingegangen, da die katholischen Orte denselben zugeben wollen, so lang den regierenden Orten gefällig eine Satzung zu machen, daß beider Religionen Unterthanen sich nicht mehr ehelich befreunden sollen.

9. Den oberrheinthalischen evangelischen Gemeinden ist zugelassen, ihre Seelsorger und Prediger bei den evangelischen Eidgenossen zu suchen, da sie zwei dem Fürstabt zu St. Gallen zum Predigtamt examinirten Männer sollen vorstellen, einen anzunehmen, welchem die Predikatur zu verleihen wäre.''

XXXIV.

Dritter Landfriede von Baden. Vom 26. Februar 1656.

(Bluntschli a. a. O. p. 285)

Hauptbestimmungen.

„3. Erstlich sollen alle Feindseligkeiten von nun an gänzlich aufhören und an deren Statt ein recht aufrichtiger Frieden sein und verbleiben; zu diesem Zweck auch alles was sich im Kriege zugetragen, ohne Unterschied und Vorbehalt verziehen und vergessen sein. 4. Hätten etliche Unterthanen sich zu weit vergangen, so soll Denen hiermit eine Generalamnestie ertheilt werden; Allen und Jeden aber soll strengstens verboten sein, in Religionssachen zu schänden und zu lästern, was unnachlässig gestraft werden soll. 5. Beide Theile mögen ihre Kriegskosten gegen einander erfordern und derentwegen vor den Schiedorten gütlicher oder rechtlicher Handlung pflegen.

7. Zu wirklicher Vollziehung des Friedens sollen die Völker abgeführt und beurlaubt, die Schanzen und Fortifikationswerke geschleift, die eingenommenen Plätze der Besatzung entledigt und restituirt, das Thurgau und dessen Regierung in alten Stand gesetzt, beiderseitige Gefangenen gegen billige Atzung auf freien Fuß gestellt und der freie feile Kauf, Handel und Wandel wieder geöffnet werden. 8 Forthin sollen sämmtliche eidgenössische Orte bei ihrer Religion und Souveränität ruhig und unturbirt verbleiben. 9 bis 12. Schiedsgerichtliches Verfahren unter Richtern zu gleicher Anzahl aus beiden Religionen in Betreff von Herrschaftsrechten oder der gemeinen Herrschaften. Alle Thätlichkeiten werden bis zum Austrag Rechtens eingestellt.

13. Betreffend den freien Zug, da einer aus dem Land zu ziehen und sich in eines andern Orts, so einer andern Religion zugethan, Gebiet niederzulassen vermeinte, soll es den Obrigkeiten frei stehen, nach Belieben zu verfahren. 14. Allseitiger Vorbehalt der Religion, Freiheiten, Hoheiten, Bünde, u. s. f."

XXXV.

Eidgenössische Kriegsverfassung oder Defensionale. Vom Mai 1668.

„Nachdem wir, nach dem Beispiel unserer Altvordern, uns vorerst unter den Schutz Gottes empfohlen und seine Hülfe und Beistand angerufen, haben wir uns in alten Treuen einmüthig verglichen und beschlossen was folgt:

1. Soll ein Ort dem andern beistehen wider Jedermann, wer er auch immer sein möchte und ihn in seinen freien Stand, bei allen inhabenden Landen, Leuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, Leib und Gut, ohne allen Vorbehalt, laut unsern ewigen Bünden und Burgrechten, getreulich schützen und schirmen und sich um keinerlei Ursach willen abwendig machen lassen.

2. Wird nothwendig erachtet, daß an alle Orte und Zugewandten der Eid-

genossenschaft unverweilt Mahnungen geschehen, daß alle Mannschaft mit Wehr und Waffen, Kraut und Loth sich dergestalt versehen und gefaßt machen, daß ein Jeder auf den Nothfall zum Schirm des gemeinen Vaterlandes seiner Pflicht getreulich nachkommen könne.

3. Damit der trostliche Zusammenzug, im erforderlichen Nothfall eilends geschehen möge, solle jeder Ort seinen dreifachen Auszug, sammt aller Zugehörde, sonderlich der nothwendigen Munition, in aller bester und solcher Bereitschaft halten, daß auf erste Mahnung hin, man ungesäumt aufbrechen und dem nothleidenden Ort zur Rettung beispringen könne, es sei mit einem einfachen, zwei- oder dem ganzen dreifachen Auszug, je nachdem es die Nothdurft erfordert und die Mahnung geschehen möchte.

4. Soll jeder Ort für den ersten Auszug verordnen wie folgt:

Zürich	stellt	1400	Mann	und	1	Stück	von	6	Pfund.
Bern	"	2000	"	"	1	"	"	6	"
Luzern	"	1200	"	"	1	"	"	6	"
Uri	"	400	"	"	1	Feldstück.			
Schwyz	"	600	"	"	1	"			
Unterwalden	"	400	"	"	1	"			
Zug	"	400	"	"	1	"			
Glarus	"	400	"	"	1	"			
Basel	"	400	"	"	1	Stück	von	6	Pfund.
Freiburg	"	800	"	"	1	"	"	6	"
Solothurn	"	600	"	"	1	"	"	6	"
Schaffhausen	"	400	"	"	1	"	"	6	"
Appenzell (J.- und A.-Rh.)	"	600	"	"	1	Feldstück.			
Stadt St. Gallen	"	200	"	"	1	"			
Abt St. Gallen	"	1000	"	"	1	Stück	von	6	Pfund.
Biel	"	200	"	"	1	Feldstück.			
Lauis (Lugano)	"	400	"						
Luggaris (Locarno)	"	200	"						
Mendris	"	100	"						
Die freien Aemter	"	300	"						
Sargans	"	300	"						
Mainthal	"	100	"						
Thurgau	"	600	"						
Die Grafschaft Baden	"	200	"						
Das Rheinthal	"	200	"						
		13,400	Mann.						

5. Für den andern und dritten Auszug soll jeder Ort noch zwei Mal so viel, als hievor für den ersten angegeben, verordnen und in stündlicher Bereitschaft halten, sammt noch zwei gleichen Stücken, der nothwendigen Munition und Zugehörde; jedoch ist jedem Ort vorbehalten, beliebig noch mehrere Stück mitzuführen.

6. Jede Compagnie soll zählen 200 Mann, nämlich:

Musketiere	120 Mann.
Spießknechte	30 ,,
Mit bloßen Spießen	30 ,,
Mit Halbarten	20 ,,
	200 Mann.

Jedoch soll kein Ort an diese Bewaffnung gebunden, sondern dieselbe einem jeden freigestellt sein.

7. Der erste Auszug soll geschehen mit der Schützen- oder einer andern Fahne, des Orts Ehrenfarbe, der andere mit der Stadtfahne und der dritte mit dem Banner.

8. Es sollen alle Orte insgemein, sonderlich aber alle Grenzorte, sich mit Proviant so viel als immer möglich wohl versehen, um damit im Fall der Noth in gebührender Weise behülflich und bedient zu sein. Es ist auch bezüglich des Proviants diese einhellige Meinung ausgefallen, daß durchgehends jedem Soldaten täglich ein Commiß-Brod von ein und ein halbes Pfund und ein halber Louis-Thaler Wochengeld auf Rechnung gegeben werden solle; es bleibt jeder Obrigkeit überlassen die völlige Abrechnung mit den Ihrigen zu treffen.

9. Soll je den nächstgelegenen Orten überlassen sein, bei anscheinender Gefahr, sich absonderlich zusammen zu thun, vorderst alle Päſſe der Nothdurft nach zu besetzen und zu bewachen, darnach durch Sendungen bei den annähernden Völkern deren Absichten so viel möglich zu erfahren; und endlich, wenn es für nothwendig erachtet wird, übriger löblichen Orten Kriegsrath, sammt den vier Obersten, auch eilends zu sich zu fordern; diese sollen dann Gewalt haben, alle fernere Nothdurft mit ihnen zu berathschlagen und ins Werk zu richten.

10. Wenn dem einen oder andern Ort seine angewandten Mittel bei Gefahr eines feindlichen Ein- oder Ueberfalles nicht hinreichen würden, so soll derselbe befugt sein, den nächsten Ort um seine trostliche Hülfe, um einen dritten Theil oder den halben Theil des ersten Auszugs, oder den ganzen Auszug, je nach erscheinender Nothdurft zu mahnen; ebenso ist dieser gemahnte Ort befugt, seinerseits die ihm nächstgelegenen Orte zu mahnen und also fort. Der gemahnte Ort solle hierauf seine in Bereitschaft stehende Mannschaft alsobald an den bestimmten Ort, so dem Mahnenden zu nennen frei steht, marschiren lassen. Sollte auf gleiche Zeit auch an einem andern Orte einer löblichen Eidgenossenschaft Gefahr sich zeigen und daher eine Diversion nothwendig werden, so soll der Ort, so demselben am nächsten gelegen, den andern Auszugs halber gleiche Mahnung zu thun befugt, und der Gemahnte zu eilender Hülfeleistung pflichtig sein, ja in solchem Falle auch der dritte Auszug, selbst alle übrige Mannschaft in Waffen halten, um dem nothleidenden Ort auf fernere Mahnung tröstlichen Beistand zu leisten.

11. Vorstehender erster und folgender Auszug sollen in zwei Armeen abgetheilt werden. Zu der einen Armee dienen und gehören die Auszüger von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgau, Lauis, und die freien Aemter; zu der andern Armee die Auszüger von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Abt von

St. Gallen, Biel, Luggaris, Mendris, Mainthal, Baden und Rheinthal.

12. Im Februar des Jahres 1647 sind zu Baden die Obersten-Stellen über vorgenannte zwei Armeen auszutheilen für gut erachtet worden wie folgt:

Für das erste Corps soll bestellen:

Zürich und Luzern	jedes einen Obr. Feldhauptmann.
Schwyz und Zug	" " " Feldwachtmeister.
Basel	einen Obr. über Artillerie.
Solothurn	" " Quartiermeister.
Appenzell	" " Provosen.
Stadt St. Gallen	" " Wagenmeister.

Für das andere Corps:

Bern und Uri	jedes einen Obr. Feldhauptmann.
Unterwalden und Glarus	" " " Feldwachtmeister.
Freiburg	einen Obr. über die Artillerie.
Schaffhausen	" " Quartiermeister.
Abt von St. Gallen	" " Provosen.
Biel	" " Wagenmeister.

Dabei läßt man's für diesmal bewenden, in der Meinung, daß ein jeder Ort zu solchen hohen Stellen taugliche Personen förderlichst zu erwählen, Gewalt haben solle.

Jeder Ort wird erinnert, seinen obersten Befehlshaber auch förderlichst zu erwählen und von dieser Wahl der Stadt Zürich Anzeige zu machen.

13. Jeder Ort soll nach Proportion Schanzzeug mit sich nehmen und sonderlich alle Grenz-Orte ersucht sein, mit Pickeln, Schaufeln, Hauen, Gerteln, Karren und Wagen sich also wohl zu versehen, um damit den Armeen im Nothfall behülflich zu sein.

14. Man findet zu Ausrüstung etwelcher Reiterei rathsam, daß ein jeder Ort auf je 100 Mann auch 3 wohlausgerüstete Reiter hergeben solle, zumal diejenigen Städte und Orte, so mit Reitern versehen, dieselbigen auch in Bereitschaft richten und haben sollen, um sich derselben im Nothfall auch trostlich bedienen zu können.

15. Auf allerseits Obrigkeiten Befehlen hat man des Kriegsraths halber sich folgender Gestalt einhellig mit einander verglichen:

Ein jeder Ort sammt den Zugewandten erwählt und setzt eine angesehene Standesperson auf seine Kosten in den Kriegsrath; diesem Gesandten wird der von jedem Orte zu erwählende hohe Offizier beigeordnet, welche beide zusammen das Amt und die Gewalt haben, ihre hohe Obrigkeit zu repräsentiren und alles das mit einander getreulich und aufrichtig zu berathschlagen und helfen, was sie bei Ehr, Eid und Gewissen dem gemeinen lieben Vaterlande vortheilhaft, fürständig und ersprießlich erachten mögen. Und was im Kriegsrathe beschlossen, soll dem Feldobersten überlassen werden auf das Beste mit höchster Treue und Fleiß werkstellig zu machen (zu vollstrecken). Es hat auch der also formirte Kriegsrath das Recht, im Namen sämmtlicher Orte in allen Sachen und Händeln hin und wieder zu schreiben, was er rathsam

findet; desgleichen, wo es die Nothdurft erfordern möchte, Gesandtschaften zu verordnen und ihnen die nothwendige Instruktion zu ertheilen. Ferner hat dieser Kriegsrath unbedingte Gewalt den Feind aufzusuchen, anzugreifen, zu schlagen, ihm nachzujagen, auch in sein eigenes Land ihn zu verfolgen, Waffenstillstand einzugehen, ja den Frieden selbst — jedoch nur unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Ratifikation — zu schließen. Genannter Kriegsrath soll endlich auch Befehl und Gewalt haben, in wichtigen und schweren Sachen der nächstgelegenen Orte und Obrigkeiten Rath und Gutachten eilfertig einzuholen; besonders aber alle getreuen und vaterländischen Offiziere und Soldaten, deren man sich im einen oder andern Fall bedienen kann, zu sich zu rufen. Was diese dann gemeinsam rathen, handeln, beschließen und machen, dabei sollen sie in allweg von den hohen Obrigkeiten getreulich geschirmt und wider allen Tadel und Ungelegenheit bestens geschützt werden.

Bei den Verhandlungen des Kriegsrathes soll die Form wie in den Sessionen der Tagleistungen beobachtet werden. Es sollen nämlich jeden Orts beide Kriegsräthe, d. h. der Gesandte und hohe Offizier, ihren Gewohnheiten nach beisammen sitzen, je ein Ort nach dem andern.

Die abgeordneten Feldobersten bei jedem Corps sollen der Kriegsordre halber sich alternative oder abwechselnsweise zu vergleichen haben.

Die Justiz anbelangend, so wird dieselbe ausgeübt in jeder Compagnie durch deren Offiziere unter dem Vorsitze des jüngsten Hauptmanns. Gefällte Urtheile dieses Kriegsgerichts können an die Kriegsräthe und übrigen Hauptleute des Ortes bei der Armee appellirt werden, vorbehalten die Fälle, so Leib und Leben berühren. Solche Fälle werden mit einer gründlichen Beschreibung des Thatbestandes sammt dem Angeklagten der betreffenden Obrigkeit überwiesen. Jeder Obrigkeit wird indessen überlassen, die Strafgewalt über Leben und Tod auch ihren Kriegsräthen und Hauptleuten zu ertheilen.

Gleicherweise hat die Ueberweisung an die Obrigkeit auch zu geschehen bei Verbrechen, die von Offizieren begangen werden, es mag die Ehre oder das Leben betreffen.

Es wird auch einem jeden Ort, so nur ein oder zwei Compagnien im Felde hat, überlassen, die Justiz mit einem andern Ort gemein zu haben.

Beiden löblichen Orten Zürich und Luzern bleibt es überlassen, in jedem Orte einen tauglichen Kriegssekretär auf gemeinsame Kosten zu bestellen.

16. Die löblichen zugewandten Orte in Bünden und Wallis sollen von gegenwärtiger, eidgenössischen und vaterländischen Vorsorg auf vertraulichem Wege ohne Verzug berichtet, zumalen gebührend ersucht werden, dem Abschied vom Jahre **1647** gemäß, so auch von ihnen gemachet und angenommen worden, ihre darin bestimmten Hülfsvölker in erforderlichst allerbeste Bereitschaft zu richten und im Nothfall gemeinen Eidgenossen damit auch tröstlich zuzuziehen, mit dem Anerbieten, wann sie hingegen auch eidgenössische Hülfe und Beistand von Nöthen hätten, denselben auch in allen Treuen ihnen zu leisten.

(In dieses Defensionale wurde später nebst Bünden und Wallis auch der Bischof von Basel aufgenommen.)

Auf dem zu Baden gehaltenen Tag vom **18.** September **1673** wurde dieses Defensionale durch mehrere neue Bestimmungen vervollständigt und erläutert. Die hauptsächlichsten dieser Bestimmungen sind:

1. Wenn z. B. von einem Orte 550 Mann begehrt würden, so würde es 5 pro Cent. betreffen, und wäre diese Mannschaft in Compagnien zu 100 Mann zu stellen zusammengesetzt wie folgt: u. s. w.

2. Ist abgeredt worden, daß die Kriegsmannschaft unter dem Oberkommando des Ortes, wohin sie geschickt worden, stehen solle. Jeden Orts Auszug soll einen Proviantmeister haben, der fleißig Rechnung halte. Und damit ein durchgehend gleicher Sold sei, soll jeder Soldat täglich ein Commißbrod von anderthalb Pfund und wöchentlich einen halben Louis-Thaler, oder, nach jeden Orts Belieben, an Naturalien den Werth dafür erhalten.

3. Damit alles um billigen Preis den Soldaten zukomme, soll an alle Landvögte gemeiner Vogteien geschrieben werden, daß sie bis auf des Vororts Befehl weder Wein noch Früchte, sei es von Klöstern, Comenturhäusern oder Partikularen nichts außer das Land verkaufen, noch abführen lassen, vorbehalten, was auf freiem öffentlichen Markt geschieht.

4. Zu Bestreitung der Kosten gemeinschaftlicher Gesandtschaften, Konferenzen, Kriegssekretär ꝛc. wird eine allgemeine Kriegskasse für nöthig erachtet, in die jeder Ort für den Anfang so viel halbe Thaler einlegen soll, als er Soldaten ins Feld stellt.“

Obgleich das Defensionale im Jahr 1668 von sämmtlichen Ständen angenommen und besiegelt worden war, so erklärten schon im darauf folgenden Jahr die IV kath. Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, sie werden in Betreff des Wehrwesens sich lediglich an den alten Bünden halten. Dieser Erklärung ungeachtet, wurde im Jahr 1673 abermals einmüthig beschlossen, bei dem im Jahr 1668 verabredeten Defensionale zu verbleiben. Allein schon im Jahr 1677 erneuerte Schwyz die frühere Erklärung betreffend die Absonderung vom Defensionale und zog auch wieder Uri und Unterwalden, nebst kath. Glarus und Appenzell J. Rh. nach sich. Diese Stände konnten durch keine Vorstellungen mehr von ihrer Absonderung zurückgebracht werden, dieselben beharrten bei ihrer Erklärung und selbst noch bei der Grenzbesetzung im Jahr 1792 sandten sie das ihnen nach dem Defensionale zugemessene Mannschaftskontingent nur unter der Bedingung, daß man ihnen daraus für die Zukunft kein verpflichtendes Gesetz mache.

XXXVI.

Vierter Landfriede von Aarau. Vom 18. Juli 1712.

(Bluntschli a. a. O. p. 290.)

Hauptbestimmungen.

„1. Soll den beiden Orten Zürich und Bern verbleiben die ganze Grafschaft Baden sammt der Stadt Bremgarten.

2. Soll in den freien Aemtern von nun an eine Landmarklinie gezogen werden, so daß was unter der Linie liegt (mit Vorbehalt der Rechte von Glarus) den beiden Orten

Zürich und Bern verbleibe, was aber ob der Marklinie, soll den VII regierenden Orten dienen.

3. Die Bürger der Stadt Stein, jenseits der Rheinbrücke, sammt ihrem Gemeindebann sollen von der thurgauischen Landesherrlichkeit gesondert sein und zu der Stadt Stein gehören, mit Vorbehalt der Rechte von Bern, Freiburg und Solothurn.

4. Es versprechen Zürich und Bern, die Katholischen in diesen Städten und Landen bei einer vollkommen freien Uebung der Religion, die Stift und Klöster bei Gütern und Gerechtigkeiten, die Gerichtsherren und Partikularen bei ihren Rechten zu lassen und die Stadt Baden mildiglich anzusehen.

6. Allen Angehörigen der ganzen Eidgenossenschaft wird wie früher freier Handel und Wandel gestattet; Bern und Zürich erklären, daß diejenigen, welche innert zweien Jahren Frist mit ihrem Hab und Gut aus obigen Landen hinweg, nicht aber außer die Eidgenossenschaft ziehen wollen, den geziemenden Abzug erlegen sollen.

7. Zürich und Bern treten das Thurgau und Rheinthal zu gemeinsamer Regierung denjenigen Orten, welche sie vorher beherrscht, wieder ab, mit der Bedingung, daß vorher so wohl der Religion als der Regierung halber die gebührende Parität wirklich ins Werk gesetzt werde, dergestalt, daß die Evangelischen wie die Katholischen der Religion und des Gottesdienstes halber in ganz gleichen Rechten stehen.

8. So sollen auch in hohen Regalien die Majora nichts entscheiden, sondern, gleich wie in den die Religion ansehenden Geschäften derenthalben der eine Theil vermeinte, daß es die Religion nicht berühre, der andere Theil aber es für eine Religionssache dargibt, gewartet, und alsdann durch gleiche Sätze beider Religionen zu gütlichem oder rechtlichem Austrag geschritten werden.

9. Gottesdienst und Kirchenzucht, Bestellung und Haltung der Schulen und Judikatur über Ehesachen werden von dem bekannten Richter beurtheilt.

11. So wird auch geordnet, daß zur Verhütung von Unordnungen die Kirche zur Verrichtung des Gottesdienstes für beide Religionen eingerichtet wird.

12, 13, 25, 28, 29 und 30. Verhüten alle Plackereien der beiderseitigen Glaubensparteien.

18 bis 22. Gleiche oder verhältnißmäßige Vertheilung der Stellen an beide Religionsparteien.

31. Würde der Abt von St. Gallen des Toggenburgs wegen diesem Frieden nicht beitreten, so erklären sämmtliche eidgenössischen Stände sich seiner nicht mehr annehmen zu wollen.

32. Beiderseitige Amnestie, mit Ausnahme derjenigen, welche in einem besondern Beibrief innerhalb 14 Tage genannt werden sollen, aber auch mit diesen soll milde verfahren und namentlich ihres Lebens geschont werden.

33. Dem Frieden zu lieb soll von den Kosten nicht gesprochen werden."

XXXVII.

Zusätze zu dem vierten Landfrieden. Vom 9. und 12. August 1712.

(Bluntschli a. a. O. p. 300.)

Hauptbestimmungen.

„Erstlich wird der Frieden vom 18. Juli bestätigt.

Zum Andern wird die Marklinie in den freien Aemtern zu Gunsten von Zürich und Bern verändert.

Drittens wird die Stadt Rapperswyl mit dem Brückenhof und Zoll und dem Dorf Hürden an Zürich und Bern gegeben, mit Vorbehalt der katholischen Religionsübung (beide Gebietsvermehrung, mit Vorbehalt der Rechte von Glarus).

Viertens wird der Stand Bern in die Mitregierung sämmtlicher gemeinen Herrschaften, in denen er noch nicht saß, aufgenommen, in der Reihenfolge nach Zürich.

Fünftens. In diesem Frieden sollen sämmtliche, die dem einen oder andern Theil Hülfe geleistet, inbegriffen sein.

Sechstens. Beiderseitige vollständige Amnestie.

Siebentens. Auswechselung der Kriegsgefangenen gegen die Aetzungskosten

Achtens. Wegen des Prälaten zu St. Gallen soll es beim Frieden vom 18. Juli verbleiben, indessen sämmtliche Stände sich angelegen sein lassen, den Frieden mit ihm zu befördern."

XXXVIII.

Der Frieden mit dem Abt von St. Gallen. Vom 15. Juni 1718.

(Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechts, I. p. 390.)

Auszug.

1. Rückgabe der Herrschaften und des Toggenburgs, dessen Landleute huldigen sollen an den Fürst Abt von St. Gallen.

2. Die Toggenburger erhalten einen Landrath von 30 katholischen und 30 evangelischen Mitgliedern, die von den Gemeinden auf so lange gewählt werden, als sie sich wohl halten. Der Rath ernennt selbst einen Obmann und Statthalter, führt das Landessiegel, wahrt die Freiheiten und Interessen des Landes, darf dem Fürsten dessen Beschwerden vortragen und wenn keine Abhülfe zu erhalten, den Rechtsweg beschreiten; ihm steht die Auflage und Steuern und die Abnahme der Rechnung darüber zu.

3. Das Landgericht steht unter dem Vorsitz des jeweiligen Landvogts und besteht aus 24 vom Abt aus den 24 Gemeinden ernannten Richtern, wovon 12 evangelisch und 12 katholisch sind. Es beurtheilt die Kriminalsachen und fertigt die Landesmandate aus. Es wird vom Fürsten besoldet und ihm fallen die Bußen zu.

4. Das Appellationsgericht besteht aus 12 Richtern, welche je zu gleichen Vierteln aus den beiden Religionen vom Fürsten und vom Landrath ernannt werden. Der Landvogt ist Präsident.

5. Der Fürst kann zum Landvogt ernennen, wen er will und woher er will. Der Landschreiber und der Landweibel müssen Toggenburger sein und des Landschreibers Substitut einer andern Religion als dieser angehören.

6. Nur bei der Huldigung gegen einen neuen Fürsten und mit Zustimmung der Hälfte der Landleute dürfen neue Landleute angenommen werden.

7. Der Kauf liegender Güter an todte Hand ist nicht gestattet, neue Zölle sollen nicht errichtet und der Abzug jedem Toggenburger frei gelassen werden.

8. Beide Religionen sollen frei sein und kein Gottesdienst derselben darf beeinträchtigt werden.

9. Besonderes Ehegericht für die evangelischen Toggenburger bestehend aus dem Dekan, einem Pfarrer und den weltlichen Beisitzern der Synode, welche anerkannt wird.

10. Für die evangelischen Pfarrstellen haben die Gemeinden das Recht, aus examinirten Geistlichen der 4 eidgenössischen evangelischen Städte oder des Toggenburgs selbst einen vorzuschlagen, der vom Abt, wenn seine Zeugnisse in Ordnung sind, einfach bestätigt wird, indessen dürfen nicht mehr als ein Drittheil der Pfarrer aus der gleichen Stadt sein.

11. Entsteht über diesen Vertrag Streit, so wird die Sache an ein eidgenössisches Schiedsgericht aus 6 Richtern von 3 katholischen und 3 evangelischen Orten gebracht.

XXXIX.

Bundeserneuerung zwischen Ludwig dem XIV. und den katholischen Orten und Wallis. Solothurn den 9. Mai 1715.

(Bluntschli, Gesch. des schwz. Bundesrechts, Urkundenbuch p. 222.)

Hauptbestimmungen.

„I. Obwohl nicht alle Stände der Eidgenossenschaft in gegenwärtigem Traktat begriffen sind, hat es dennoch die Meinung, selbige zu dieser Annehmung einzuladen.

II. Der ewige Friede, die Bündnisse von 1521, 1663 und alle Beibriefe werden von Neuem ratificirt und gutgeheißen.

III. Das Bündniß wird mit dem Dauphin fortgesetzt und auch die auf denselben folgenden Könige werden es mit der Eidgenossenschaft beschwören.

IV. Wenn das Königreich angefochten werden sollte, so wird die Eidgenossenschaft einen Aufbruch von nicht über 16,000 Mann, 10 Tage nach geschehenem Begehren und werden die Völker nicht auf dem Meere gebraucht werden. Der Aufbruch geschieht in des Königs Kosten.

V. Wann hingegen die Eidgenossenschaft von einer fremden Macht angegriffen oder innerlich beunruhigt würde, wird der König im ersten Fall derselben behülflich sein, nachdem es die Nothdurft erfordert, im andern Fall aber wird der König auf Ersuchen des bedrängten Theils alle freundlichen Offizien anwenden, die Parteien

dahin zu vermögen, daß sie einander reciprocirliche Justiz halten; wann durch solchen Weg der verlangt effect nicht völlig erlangt würde, wird der König von Frankreich, ohne etwas vorzunehmen, so dieses Bündniß umstoßen möchte, sondern im Gegentheil solches in seinem wahrhaften Verstand zu vollziehen seine Macht anwenden, den Beleidiger zu verpflichten, sich wiederum den Regeln, welche in den Bündnissen zwischen den Orten vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. Der König von Frankreich wird sich erklären, Garant oder Gewährsmann zu sein für diejenigen Traktate, welche zwischen Orten möchten aufgerichtet werden, im Fall unter ihnen einige Entzweiung entstünde.

VI. Die Offiziere, Soldaten und Kriegsbedienten werden aller Auflagen befreit sein.

Wenn sie in Frankreich liegende Güter erwerben, werden sie und ihre Weiber dieselben genießen, wie königliche Bediente und Edle, also daß die Eidgenossen keinen anderen Auflagen werden unterworfen sein, als denen, welche die Natur des Gutes mit sich bringt.

Wenn aber die Soldaten, obwohl sie im Dienst stehen, durch sich oder ihre Weiber einen Handel oder Handwerk zu treiben, so werden sie gleich den königlichen Unterthanen gehalten werden und keinen andern Vorzug als diese prätentiren können.

VII. Die eidgenössischen Völker, welche sich im Königreich in Garnison befinden, werden namentlich in Bezug auf die Marketenter aller Befreiungen, jedoch ohne Mißbrauch, genießen.

VIII. Bestimmung des Soldes.

IX. bis XIX. Bestand der Compagnien; Anwerbung derselben und Disciplinarbestimmungen.

XX. Zufolge des achten Artikels des ewigen Friedens wird der König keinen seiner Unterthanen zulassen, einer Macht wider die Eidgenossen zu dienen; eben so wenig als die Eidgenossen dies wider den König gestatten dürften.

XXI. Kommandirt der König die Armee in Person, so folgen ihm alle eidgenössischen Kriegsvölker in den Krieg nach.

XXII. Wenn der König von Frankreich sich wieder in den Besitz der Lande setzen wollte, welche in dem mit Franz dem Ersten 1521 geschlossenen Bündniß enthalten sind, so wird die Eidgenossenschaft den jetzigen Besitzern jede Gunst und Hülfe abschlagen.

XXIII. Zu einem Angriffskrieg wird man übereinkommen, auf welche Weise man wider den allgemeinen Feind sich verhalten soll; beide Parteien verpflichten sich, keine Unterhandlungen anders als einmüthig anzuhören.

XXIV. Die Eidgenossen werden als Regnicols oder natürliche Einwohner geachtet werden und als solche in dem Königreich des Droit d'Aubaine (Recht der heimfallenden Güter) befreit sein. Alle Eidgenossen, welche in der Majestät Sold gestanden sind, sofern sie 3 Jahre nach einander gedient haben, genießen alle die Privilegien, die ihnen in Kraft der ehevorigen Friedens- und Bundestraktate mitgetheilt worden.

XXV. Die königlichen Unterthanen in der Eidgenossenschaft werden auch wie die Schweizer in Frankreich gehandhabt.

XXVI. Belangend die Handelschaft der Eidgenossen in Frankreich, werden sie dessenthalben alle Privilegien genießen, welche ihnen schon von des Königs Vorfahren sind gegeben worden.

XXVII. Beide Parteien sind übereingekommen, weder eint noch andrerseits die Feinde des Mitverbündeten zu dulden oder durchzulassen; wenn es geschehen sollte, daß Staats-Criminalen, Todtschläger, Meuchelmörder und Betrüber der gemeinen Ruhe, die von dem König oder von den Orten für solche erklärt sind, so soll man sie einander liefern, ohne daß dem, welcher darum angesucht wird, erlaubt sei, zu examiniren, ob der Begehrende wohl oder übel begründet sei, welchem Prätext man ausweichen will, damit dieser Artikel niemals zu Nichte gemacht werde.

XXVIII. Retirirten sich Diebe oder Räuber mit gestohlenen Sachen nach Frankreich oder in die Eidgenossenschaft, so wird man sie anhalten, die Erstattung des Gestohlenen zu verschaffen und wenn es Hausdiebe sind, sie zur Bestrafung abliefern.

XXIX. Freier Durchzug der Truppen, sogar der Hülftruppen beider Parteien zum Schutze der eigenen Gebiete, in dem Verstand, daß die Parteien über die Anzahl der Völker als wegen des zu nehmenden Weges übereinkommen, mit dem Beding, daß man in solchen Durchmärschen ordentlich bezahle.

XXX. Bei Processen zwischen Partikularpersonen soll der Kläger den Beklagten vor dessen natürlichem Richter suchen.

XXXI. Beide Theile wollen die von den mit der höchsten Gewalt versehenen Richtern ergangenen Urtheile vollziehen, als wenn sie ergangen wären in dem Land, allwo der Verfällte nach geschehenem Urtheil sich befinden wird.

XXXII. Alle Pensionen werden fortgesetzt und jährlich wie gebräuchlich in der Stadt Solothurn (der Residenz des französischen Gesandten) bezahlt.

XXXIII. Vorbehalt von Seiten des Königs, seiner Nachfolger, von Seiten der Orte, des Papstes, des Cardinals-Collegii, des Reichs, des Hauses Oesterreich, der Herrschaft Florenz, des Hauses Medicis, der Freiheiten, Stadt- und Landrechte, aller Bundesgenossen und der alten Bünde.

XL.

Geheimer Beibrief.

(Wörtlich nach dem französischen Text bei Bluntschli a. a. O. pag. 235.)

„Wir erklären, daß, da der Bund zum Hauptzwecke die Wiederherstellung des Katholicismus und die Erhaltung des löblichen helvetischen Körpers im Allgemeinen hat, die Absicht seiner Majestät ist, so zu thun, daß die protestantischen Kantone daran Theil nehmen; allein, da dieß nicht geschehen kann, wenn sich nicht vorher die Kantone gegenseitig vollkommene Gerechtigkeit über die Dinge, die sie trennen, wiederfahren lassen, so verspricht der König von Frankreich, alle seine Bemühungen und alle seine Kräfte dazu zu verwenden, die Parteien so bald als möglich dazu zu bringen oder sie zu zwingen, zur Wiederherstellung des Katholicismus die Hand zu bieten, bis es Gott gefalle, diese Absichten zu segnen, wird ihre Majestät Zürich und Bern nicht in den Bund aufnehmen und nur die Kantone ihrer Religion darin einschließen, welche versprechen, weder direkt noch indirekt jenen beiden Städten beizustehen, wenn man dieselben zu gedachter Wiederherstellung nöthigen will. Wenn es dazu kommt, daß der König dem gesammten helvetischen Körper zu Hülfe eilen müßte, oder nur der

katholischen Kantone und des Wallis oder eines einzelnen Kantons, so wird dies nur erfolgen auf das Gesuch derjenigen Stände, welche seiner Hülfe benöthigt zu sein meinen. Der König will sich gern bevor seine Streitkräfte die Schweiz betreten, sich mit dem Hülfesuchenden über die Art und Menge der zu gewährenden Hülfe, wie über die einzuschlagende Straße verständigen. Da diese Streitkräfte sich mit denjenigen der Hülfesuchenden vereinigen werden, so werden die betheiligten Stände Vertreter bei den französischen Generalen haben. Werden Eroberungen gemacht, so wird der König unter keinem Vorwand etwas von denselben behalten. Da der Sinn des Bundes ist, alle Glieder der helvetischen Körperschaft in denselben einzuschließen, so ist man übereingekommen, daß wenn in der Folge Ihre Majestät bei Unterhandlungen mit den Protestanten für gut fände, irgend einem Artikel gegenwärtigen Bündnisses eine weitere Ausdehnung zu geben, die katholischen Stände vermeint sein werden, in dieser Ausdehnung einbegriffen zu sein und derselben Privilegien genießen mögen.

XLI.

Verfassung der helvetischen Republik. Vom 12. April 1798.

(Aus Troxler VII. Bundesverfassungen S. 36. Bundesrecht S. 452.)

Erster Titel. Hauptgrundsätze: — 1. Es gibt keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Kanton und dem andern. — 2. Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. — 6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religionsmeinungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. — 7. Die Preßfreiheit ist eine natürliche Folge des Rechts, das Jeder hat, sich unterrichten zu lassen. — 10. Ein Jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten. Davon sind jedoch ausgeschlossen Diejenigen, welche sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen und des Systems der Einheit und Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersetzen.

Zweiter Titel. Eintheilung des helvetischen Gebietes. — 15. Helvetien ist in Kantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der großen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus. — 16. Die Kantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang. — 17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räthe bestimmt werden. — 18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Kantone einstweilen zwei und zwanzig an der Zahl sein, nämlich der Walliser Kanton; der Lemanische Kanton oder das Waadtland; der Kanton Freiburg, mit Inbegriff der Landvogteien Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brücke, und Murten; der Kanton Bern, ohne das Waadtland und das Aargau; der Kanton Solothurn; der Kanton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frickthal könnte abgetreten wer-

den; der Kanton Aargau von Aarburg und Zofingen an; der Kanton Luzern; der Kanton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg; der Kanton Uri mit Inbegriff des Urseler-Thals; der Kanton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteien in sich begreift, nämlich: das Liviner-Thal, Bollenz, Riviera und Bellinzona; der Kanton Lugano, welcher die vier untern italienischen Landvogteien begreift; nämlich: Lugano, Mendrisio, Locarno und Valmaggia; der Kanton Rhätien oder Graubündnerland; der Kanton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gaster, Utznach, Rapperschweil und March; der Kanton Glarus; der Kanton Appenzell; der Kanton Thurgau; der Kanton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreite Gebiet des Abtes enthält; der Kanton Schaffhausen; der Kanton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur; der Kanton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freien Aemter; der Kanton Schwyz, mit Inbegriff von Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen.

Dritter Titel. Politischer Stand der Bürger. — 19. Alle Diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines unterworfenen oder freien Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger. Ebenso Diejenigen, welche das ewige Hintersäßrecht hatten, und alle in der Schweiz geborene Hintersäßen.

Vierter Titel. Von den Primar- und Wahlversammlungen.

Fünfter Titel. Von der gesetzgebenden Gewalt. — 36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige und jedes ein verschiedenes Kostüm tragende Räthe ausgeübt. Diese beiden Räthe sind: der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jeden Kantons besteht. Der Große Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jeden Kantons besteht. — 37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat gewählt zu werden, entweder Minister oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des Großen Rathes, oder des obern Gerichtes, oder Regierungsstatthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Kantonsgerichts gewesen sein oder noch sein. — 38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer sein, und das Alter von 30 Jahren erreicht haben. — 39. Die gewesenen Direktoren sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes der Alten. 41. — Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1, 3, 5) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied 8 Jahre lang diese Stelle bekleidet. — 42. Um als Mitglied vom Großen Rathe erwählt zu werden, muß man das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechtes sein. — 43. Der Große Rath wird alle gerade Jahre (2, 4, 6, 2c.) zum dritten Theil erneuert. — 45. Die Mitglieder des Senats, welche es 8 Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von 4 Jahren wieder erwählt werden.

Sechster Titel. Vollziehungsdirektorium. — 71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen. Das Vollziehungsdirektorium wird alle Jahre, drei Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, theilweise erneuert. — 72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwerstande sein. — 75. Die austretenden Mitglieder des Voll-

ziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von 5 Jahren erwählt werden. Jedoch soll Derjenige, welcher am Ende des ersten Jahres austreten wird, nach Verlauf eines Jahres wieder erwählt werden können. Derjenige, welcher im zweiten Jahr austreten wird, kann nach Verlauf von 2 Jahren wieder erwählt werden. Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 3 Jahren wieder erwählt werden. Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von 4 Jahren wieder erwählt werden. — 76. Das Vollziehungsdirektorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staates. Es schaltet über die Kriegsmacht; jedoch kann in keinem Fall das Direktorium insgesammt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch 2 Jahre lang nach Endigung derselben die Truppen kommandiren. — 77. Das Vollziehungsdirektorium kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen. — 78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht. — 79. Es versiegelt die Gesetze und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben. — 80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt und unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmigt worden. Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen sein. — 81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, außer denen, so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind. — 82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der Nationalschatzkammer, der Regierungsstatthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofes, und Obereinnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. — 83. Wenn das Direktorium von einer wider die äußere oder innere Sicherheit des Staates angesponnenen Verschwörung benachrichtigt wird, so kann es Vorführungs- und Verhaftsbefehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist unter den wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung bestimmten Strafen verbunden, dieselben in Zeit von zwei Tagen vor die Polizeibeamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde. — 84. Es sind vier Minister im Staate. Der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizei; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaues und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Straßen.

Siebenter Titel. Oberster Gerichtshof. — 86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Kanton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drei Jahre lang fünf, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder. — 87. Unter den neuerwählten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten, es ernennt auch den öffentlichen Ankläger und den

Obergerichtsschreiber. Es werden so viele Suppleanten als Richter erwählt; sie werden zur nämlichen Zeit als diese erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungsdirektorium, wie oben gesagt worden. — **88.** Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne alle Appellation entweder allein, oder mit Zuziehung seiner Suppleanten in Kriminalsachen, welche die Todesstrafe oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr nach sich ziehen. — **89.** Er kassirt auch in Civilsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Kompetenz, wegen Verletzung der Form oder Staatsverfassung nichtig sind.

Achter Titel. Von der bewaffneten Macht. — **91.** Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppencorps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung und im Fall der Noth auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll. — **92.** Es soll in jedem Kanton ein Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden sein.

Neunter Titel. Staatsverbrechen. — **93.** Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, direkter oder indirekter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat.

Zehnter Titel. Kantonsobrigkeiten. — **96.** Der Regierungsstatthalter stellt die vollziehende Gewalt vor. — **97.** Das Kantonstribunal spricht in erster Instanz in Hauptkriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Kriminalprozessen, und Civil- und Polizeisachen. — **98.** Dieses Tribunal besteht aus **13** Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahlcorps erwählt sie. — **101.** Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und **4** Beisitzern, welche das Wahlcorps erwählt und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Eilfter Titel. Abänderung der Constitution. — **106.** Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweimal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweiten ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen. Die Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem Großen Rathe verworfen oder genehmigt, und im letzten Fall den Primarversammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen. — **107.** Wenn die Primarversammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staatsverfassung.

Zwölfter Titel. Mittel, die Konstitution in's Werk zu setzen. — **1.** Wenn sich in einer Gemeinde, es sei Stadt oder Dorf, oder einem Kanton eine gewisse Anzahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuß der mit der Freiheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primarversammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

XLII.

Beschluß des Regierungs-Commissärs der französischen Republik bei der Armee in Helvetien. Zürich den 30. Prairial oder 18. Juni 1798.

(Tillier, Geschichte der helv. Republik. I. p. 111.)

„In Betracht, daß, wenn es einerseits wahr sei, daß die Schweiz bis jetzt als eine Eroberung der französischen Armee angesehen werden müsse, man andererseits mit der nämlichen Sicherheit annehmen dürfe, daß es den Agenten der französischen Regierung zukomme, alle civilpolitischen und Finanz-Operationen, die in Helvetien statt haben sollten, anzuordnen, den General aufforderte, zu befehlen, daß alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Motionen und Dekrete, alle von dem helvetischen Direktorium und von den Verwaltungskammern genommenen Beschlüsse, welche den, entweder von dem Regierungs-Commissär bei der französischen Armee in Helvetien, oder von dem Obergeneral, oder ihren Befehlen zufolge getroffenen Maßregeln zuwider seien, für nichtig und wirkungslos erklärt, daß Alle, welche durch Reden oder Handlungen, ferner alle Beamten, welche durch ihre Urtheile den Operationen der französischen Regierung, oder den von ihren Commissärs und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu sein suchten, endlich alle Zeitungsschreiber, welche sich erlauben würden, die Einwohner Helvetiens gegen die Franzosen und diese gegen die Erstern zu erbittern, ergriffen, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdruckerwerkzeuge zerbrochen würden. Jeden Tag, an dem irgend ein öffentliches Blatt in der Schweiz ausgegeben würde, müsse dem Commissär der Regierung und dem Obergeneral der französischen Armee in der Schweiz ein Exemplar davon zugestellt werden, damit sie untersuchen könnten, ob sie nichts dem vorhergehenden Artikel Zuwiderlaufendes enthielten."

XLIII.[a]

Hauptbestimmungen des den 19. August 1798 mit Frankreich abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses.

(Nach Graf von Garden, Geschichte der Friedensverträge. Th. VI, p. 67.)

Nach Art. 4 blieben das Gebiet des ehemaligen Bisthums Basel und die schweizerischen Enclaven im Elsaß endgültig mit Frankreich vereinigt, mit Vorbehalt der nothwendigen Grenzberichtigungen von Basel bis Genf, welche auch die bereits bleibend vorgenommenen Vereinigungen mit Frankreich nicht beeinträchtigen sollen.

Nach Art. 5 stehen Frankreich zwei Heerstraßen durch die Schweiz nach Süddeutschland und Italien offen.

(Gegen diesen Artikel hatte sich das Direktorium umsonst gesträubt und denselben erst dann zugestanden, als es, von Oesterreich verlassen, sich Frankreich in die Arme werfen mußte.)

Nach Art. 12 verpflichteten sich beide Republiken wechselseitig den Emigrirten oder Deportirten eines jeden Landes kein Asyl zu gewähren und die gerichtlich schuldig erklärten Verschwörer gegen die Sicherheit des Staates einander auszuliefern.

(Wenigstens ersparte die „gerichtliche Schuldigerklärung" der Schweiz die Schande, die Emigrirten ausliefern zu müssen.)

Art. 1 der fünf geheimen Artikel lautet:

Die französische Republik wird für die Vereinigung des Fricktahls mit der helvetischen Republik ihre guten Dienste eintreten lassen; sie wird gerne dazu beitragen, das helvetische Gebiet durch die Vereinigung mit den rhätischen Bünden und den Besitz des Vorarlbergs abzurunden.

XLIII. [b]

Vermittelungs-Akte des Ersten Consuls der Fränkischen Republik zwischen den Parteien, in welche die Schweiz getheilt ist.

(Amtliche Ausgabe für Bern.)

Bonaparte,

Erster Consul der Fränkischen und Präsident der Italienischen Republik, an die Schweizer.

Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedroht. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmäßigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der Fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie vor Kurzem noch durch die Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der Italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesammten helvetischen Volks: haben es uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Parteien aufzutreten, die es trennen.

Zu dem Ende haben wir die Senatoren Barthelemy, Röderer, Fouché und Demeunier beauftragt, mit sechs und fünfzig Deputirten des helvetischen Senats, der Städte und Kantone, in Unterredung zu treten. Die Beantwortung der Frage: Ob die Schweiz, von der Natur selbst zu einer Bundesverfassung bestimmt, anders als durch Gewalt unter einer Central-Regierung erhalten werden könnte; die Ausfindigmachung derjenigen Staatsform, die mit den Wünschen jedes Kantons am meisten übereinstimmte; die Heraushebung dessen, was den in den neuen Kantonen entstandenen Begriffen von Freiheit und Wohlfahrt am besten entspräche; endlich dann in den alten Kantonen die Vereinbarung derjenigen Einrichtungen, die durch die Zeit ehrwürdig geworden waren, mit den wieder hergestellten Rechten des Volks; — dies waren die Gegenstände, die der Untersuchung und Berathschlagung unterworfen werden mußten.

Ihre Wichtigkeit sowol, als das Schwierige derselben, haben uns bewogen, zehn

Ausgeschossene beider Parteien, nämlich: die Bürger von Affry, Gluz, Jauch, Monod, Reinhard, Sprecher, Stapfer, Usteri, v. Wattenwyl und Von Flüe, in eigener Person zu vernehmen; und wir haben das Resultat ihrer Berathschlagungen, theils mit den verschiedenen Vorschlägen der Kantonal-Deputationen, theils mit demjenigen zusammen gehalten, was sich aus den Unterredungen dieser Deputationen mit den committirten Senatoren ergeben hatte.

Nachdem wir auf diese Weise alle Mittel erschöpft haben, um das Interesse und den Willen der schweizerischen Nation kennen zu lernen; so wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers, und ohne andere Absicht, als die Wohlfahrt der Völkerschaften zu erzwecken, über deren Angelegenheiten wir abzusprechen hatten, so wie ohne Verletzung der schweizerischen Unabhängigkeit, folgendes festgesetzt:

Kapitel 1—19. Verfassungen der Kantone Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich.

Kapitel 20. Bundes-Verfassung.

Erster Titel. Allgemeine Verfügungen. — Art. 1. Die neunzehn Kantone der Schweiz, als: Appenzell, Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Graubündten, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Uri, Waadt, Zug und Zürich, sind unter sich, gemäß den in ihren besondern Verfassungen aufgestellten Grundsätzen, verbündet. Sie übernehmen gegenseitig die Gewährleistung für ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowol gegen auswärtige Mächte, als gegen die Angriffe eines Kantons, oder eine besondere Partei. — Art. 2. Die Truppen- und Geldbeiträge, welche für die Vollziehung dieser Gewährleistung erforderlich sein möchten, werden von jedem Kantone nach folgendem Verhältnisse geliefert: Zu fünfzehntausend zweihundert und drei Mann wird

Bern	liefern	2292.	Appenzell liefern	486.
Zürich	„	1929.	Solothurn „	452.
Waadt	„	1482.	Basel . „	409.
St. Gallen	„	1315.	Schwyz „	301.
Aargau	„	1205.	Glarus „	241.
Graubündten	liefern	1200.	Schaffhausen „	233.
Tessin	liefern	902.	Unterwalden „	191.
Luzern	„	867.	Zug „	125.
Thurgau	„	835.	Uri „	118.
Freiburg	„	620.		

An einer Summe von viermalhundert und neunzigtausend fünfhundert und sieben Schweizerfranken wird

Graubündten	bezahlen	12000.	Thurgau bezahlen	25052.
Schwyz	„	3012.	Freiburg „	18591.
Unterwalden	„	1907.	Bern „	91695.
Uri	„	1184.	Zürich „	77153.
Tessin	„	18039.	Waadt „	59273.

Appenzell bezahlen	. . . 9728.	Aargau bezahlen	. . 32212.
Glarus „	. . . 4823.	Solothurn „	. . 18097.
Zug „	. . . 2497.	Schaffhausen „	. . 9327.
St. Gallen „	. . . 39451.	Basel „	. . 20450.
Luzern „	. . . 26016.		

Art. 3. Es gibt in der Schweiz weder Unterhanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien. — Art. 4. Jeder Schweizerbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in einen andern Kanton zu verlegen, und sein Gewerbe daselbst frei zu treiben; er kann die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Kantons, in dem er sich niederläßt, erwerben, aber dieselben nicht zu gleicher Zeit in zweien Kantonen ausüben. — Art. 5. Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft. Für den freien Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der Handelswaaren, wird die Gewährleistung gegeben. Im Innern der Schweiz können keine örtlichen oder allgemeine Eingangs-, Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden. Die äußern Grenzzölle gehören den an das Ausland stoßenden Kantonen zu; jedoch sollen die Tarife der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. — Art. 6. Jeder Kanton behält die Zölle bei, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen und Flußufer bestimmt sind. Die Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung. — Art. 7. Die in der Schweiz verfertigten Münzen haben einen gleichen Gehalt, der von der Tagsatzung zu bestimmen ist. — Art. 8. Kein Kanton kann, weder einem gesetzmäßig verurtheilten Verbrecher, noch einem Beklagten, der nach den gesetzlichen Formen belangt wird, eine Freistatt geben. — Art. 9. Die Anzahl besoldeter Truppen, die ein Kanton unterhalten kann, ist auf zweihundert Mann beschränkt. — Art. 10. Jedes Bündniß eines einzelnen Kantons mit einem andern Kantone, oder mit einer auswärtigen Macht, ist verboten. — Art. 11. Die Regierung, oder die gesetzgebende Behörde eines jeden Kantons, die ein Dekret der Tagsatzung übertreten würde, kann als aufrührerisch vor ein Gericht gezogen werden, das aus den Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe aller andern Kantone zusammengesetzt werden soll. — Art. 12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Bundesbehörde übertragen ist.

Zweiter Titel. Vom Direktorial-Kanton. — Art. 13. Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise von einem Jahre zum andern, zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. — Art. 14. Die Kantone, von denen diese Städte die Hauptorte sind, werden nach der Reihe Direktorial-Kantone. Das Direktorial-Jahr fängt mit dem ersten Jänner an. — Art. 15. Der Direktorial-Kanton sorgt für die Wohnung der Deputirten bei der Tagsatzung, und für ihre Ehrewachen; er bestreitet die Sitzungskosten. — Art. 16. Der Schultheiß oder Bürgermeister des Direktorial-Kantons verbindet mit seinem Titel denjenigen eines Landammanns der Schweiz; er hat das Siegel der helvetischen Republik in Verwahrung; er kann sich nicht aus der Stadt entfernen. Der Große Rath seines Kantons setzt ihm ein besonderes Gehalt aus, und bestreitet die mit dieser obrigkeitlichen Würde verbundenen außerordentlichen Ausgaben. — Art. 17. Die fremden Gesandten übergeben dem Landammann der Schweiz ihre Creditive, oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich für die Unterhandlungen an ihn. Er ist ebenfalls die Zwischenbehörde für die übrigen diplomatischen Verhältnisse. — Art. 18. Bei Er-

öffnung der Tagsatzung macht er derselben seine amtliche Anzeige über den Zustand der innern und äußern Bundesangelegenheiten. — Art. 19. Kein Kanton kann in seinem Innern mehr als fünfhundert Mann Milizen aufbieten, und in Bewegung setzen, ohne den Landammann der Schweiz davon benachrichtigt zu haben. — Art. 20. Im Fall eines Aufstandes im Innern eines Kantons, oder irgend eines andern dringenden Bedürfnisses, läßt der Landammann Truppen von einem Kanton in den andern marschiren, jedoch nur auf Verlangen des Großen oder Kleinen Raths des Hülfe begehrenden Kantons, und auf Einholung des Gutachtens vom Kleinen Rathe des Direktorial-Kantons; mit dem Vorbehalte, daß nach Unterdrückung der Feindseligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr, die Tagsatzung von ihm zusammenberufen werde. — Art. 21. Wenn zu der Zeit, da keine Tagsatzung versammelt ist, Streitigkeiten zwischen zweien oder mehrern Kantonen entstehen sollten, so wendet man sich an den Landammann der Schweiz, der, je nach der größern oder geringern Dringlichkeit der Umstände, entweder Schiedsrichter zum Vermitteln ernennt, oder die Erörterung bis zur nächsten Tagsatzung aussetzt. — Art. 22. Er warnt die Kantone, wenn ihr inneres Betragen die Ruhe der Schweiz gefährdet, oder irgend etwas Unregelmäßiges und dem Bundesvertrage oder ihrer besonderen Verfassung Zuwiderlaufendes bei ihnen stattfindet. In diesem Falle kann er die Zusammenberufung des Großen Rathes, oder da, wo die höchste Gewalt unmittelbar von dem Volke ausgeübt wird, die der Landesgemeinde, verordnen. — Art. 23. Der Landammann der Schweiz kann nöthigen Falls Aufseher zur Untersuchung der Heerstraßen, Wege und Flüsse absenden. Er ordnet dringende Arbeiten, die dahin gehören, an, und läßt sie im Falle der Noth unmittelbar und auf Kosten dessen, dem es zukommen mag, ausführen, wenn sie in der vorgeschriebenen Zeit nicht angefangen oder vollendet sind. — Art. 24. Seine Unterschrift gibt den damit bekleideten Akten das Ansehen und den Charakter von Nationalakten.

Dritter Titel. Von der Tagsatzung. — Art. 25. Jeder Kanton sendet einen Abgeordneten zur Tagsatzung, dem einer oder zwei Räthe beigeordnet werden können, die im Falle von Abwesenheit oder Krankheit, seine Stelle einnehmen. — Art. 26. Die Abgeordneten bei der Tagsatzung haben beschränkte Vollmachten und Instruktionen, denen zuwider sie nicht stimmen können. — Art. 27. Der Landammann der Schweiz ist von Rechtswegen Deputirter des Direktorial-Kantons. — Art. 28. Die neunzehn Abgeordneten, aus denen die Tagsatzung besteht, machen insgesammt fünf und zwanzig Stimmen bei den Berathschlagungen aus. Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge einmal hunderttausend Seelen übersteigt, als die von Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubündten, haben jeder zwei Stimmen. Die Abgeordneten der Kantone, deren Volksmenge weniger als einmalhunderttausend Seelen beträgt, als die von Tessin, Luzern, Thurgau, Freiburg, Appenzell, Solothurn, Basel, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Unterwalden, Zug und Uri, haben jeder nur eine Stimme. — Art. 29. Die Tagsatzung versammelt sich unter dem Vorsitz des Landammanns der Schweiz den ersten Montag im Brachmonat; ihre Sitzungszeit kann sich nicht über einen Monat hinaus erstrecken. — Art. 30. Außerordentliche Tagsatzungen können Platz haben: — 1. Auf das Verlangen einer angrenzenden Macht, oder irgend eines Kantons, wenn dasselbe von dem Großen Rathe des Direktorial-Kantons unterstützt wird, welcher

zu dem Ende zusammenberufen werden soll, wenn er zu der Zeit nicht versammelt ist. — 2. Auf das Gutachten des Großen Rathes, oder der Landsgemeinde von fünf Kantonen, wenn dieselben ein von dem Direktorial-Kanton nicht für zulässig erkanntes Begehren dieser Art gegründet finden. — 3. Auf eine durch den Landammann der Schweiz geschehene Zusammenberufung. — Art. 31. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus; jedoch ist die Zustimmung von drei Viertheilen der Kantone dazu erforderlich. — Art. 32. Die Tagsatzung allein schließt Handelstraktate und Verkommnisse über den auswärtigen Dienst ab. Sie bevollmächtigt die Kantone, wenn es der Fall ist, mit einer fremden Macht über andere Gegenstände besonders zu unterhandeln. — Art. 33. Ohne ihre Einwilligung können in keinem Kantone Anwerbungen für eine auswärtige Macht statt haben. — Art. 34. Die Tagsatzung befiehlt die Stellung des im zweiten Artikel für jeden Kanton festgesetzten Truppenkontingents; sie ernennt den General, der sie anführen soll, und trifft überdies alle nöthigen Verfügungen für die Sicherheit der Schweiz und für die Vollziehung der übrigen Vorschriften des ersten Artikels. Das nämliche Recht steht ihr zu, wenn der Ausbruch von Unruhen in einem Kanton die Ruhe der übrigen Kantone bedroht. — Art. 35. Sie hat die außerordentlichen Gesandten zu ernennen und abzusenden. — Art. 36. Sie entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen entstehen, wenn dieselben auf dem Wege der Vermittelung nicht haben können beigelegt werden. Zu dem Ende bildet sie sich, nachdem ihre ordentlichen Geschäfte abgethan sind, in ein Syndikat, wobei jeder Deputirte dennzumal nur eine Stimme hat, und für seine daherigen Verrichtungen keine Instruktionen erhalten kann. — Art. 37. Die Verhandlungen der Tagsatzung werden in zwei Protokolle niedergeschrieben, von denen das eine dem Direktorial-Kantone verbleibt, und das andere zugleich mit dem Staatssiegel am Ende des Christmonats an den Hauptort des folgenden Direktorial-Kantons gebracht wird. — Art. 38. Ein Kanzler und ein Staatsschreiber, welche die Tagsatzung für zwei Jahre zu ernennen hat, und die auf dem von ihr festgesetzten Fuße von dem Direktorial-Kantone besoldet werden, folgen jedesmal dem Staatssiegel und den Protokollen. — Art. 39. Die Verfassungsurkunde jedes Kantons, auf Pergament geschrieben, und mit dem Kantonssiegel versehen, wird in den Archiven der Tagsatzung niedergelegt. — Art. 40. Durch die gegenwärtige Bundesakte, so wie durch die besondern Verfassungen der neunzehn Kantone, werden alle früheren Verfügungen, die denselben zuwiderlaufen könnten, aufgehoben, und in allen, was die innere Einrichtung der Kantone und ihre gegenseitigen Verhältnisse betrifft, können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründet werden.

Die Ruhe der Schweiz und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die in's Werk zu setzen sind, erfordern, daß die nothwendigen Vorkehren, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeiten zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; daß alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und daß bei ihrer Vollziehung mit Mäßigung, Parteilosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäfts läßt sich aber nicht anders als von Committirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsakte selbst übernimmt, und die von dem nämlichen Geiste beseelt sind, der diese Vermittelung

eingegeben hat. Aus diesen Betrachtungen wird von Uns, in der oben erwähnten Eigenschaft, und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, folgendes festgesetzt: — Art. 1. Für das Jahr 1803 ist Freiburg der Direktorial-Kanton. — Art. 2. Der Bürger Ludwig von Affry ist Landammann der Schweiz für dieses Jahr, und bis zur Zusammenkunft der Tagsatzung mit außerordentlichen Vollmachten versehen. — Art. 3. Die Original-Urkunde der Vermittelungsakte soll dem Landammann eingehändigt werden, um dieselbe in den Archiven des Direktorial-Kantons niederzulegen. — Art. 4. In jedem Kanton wird eine Commission von sieben Gliedern, deren eines von Uns gewählt, und sechs von den zehn zur Unterhandlung ausgeschossenen Deputirten bezeichnet worden, beauftragt, die Verfassung in Ausübung zu setzen, und den Kanton einstweilen zu verwalten. — Art. 5. Die Commissionen sind folgendermaßen zusammengesetzt, wie folgt: (Folgen die Namen der Deputirten). — Art. 6. Auf den zehnten des nächstkünftigen Märzmonats wird sich die Central-Regierung auflösen, nachdem sie vorher ihre Schriften und Archive dem Landammann der Schweiz eingehändigt haben wird. — Art. 7. Jede Commission wird sich auf den zehnten März am Hauptorte des Kantons versammeln, und ihren Zusammentritt sogleich dem Regierungsstatthalter bekannt machen. — Art. 8. Inner vier und zwanzig Stunden nach dieser Bekanntmachung wird der Regierungsstatthalter die auf die Verwaltung Bezug habenden Schriften der Commission überliefern. — Art. 9. In denjenigen Fällen, die besondere Instruktionen oder Vollmachten erfordern könnten, werden sich die Commissionen an den Landammann der Schweiz wenden. — Art. 10. Auf den fünfzehnten April wird die Verfassung in Ausübung sein; auf den ersten Brachmonat soll jeder Kanton seine Abgeordneten zur Tagsatzung ernannt, und ihre Instruktionen abgefaßt haben, und am ersten Heumonat des gegenwärtigen Jahres wird die Tagsatzung zusammentreten. — Art. 11. Die bei dem obersten Gerichtshofe anhängig gebliebenen Geschäfte werden vor das Appellationsgericht des Kantons gebracht werden, in dem sich die Parteien befinden. Der oberste Gerichtshof wird seine Verrichtungen auf den zehnten März einstellen. — Art. 12. Die helvetischen Truppen, die sich gegenwärtig im Solde der Schweiz befinden, und auf den ersten Mai von den Kantonen nicht werden angestellt sein, sollen in den Dienst der fränkischen Republik angenommen werden. — Art. 13. Niemand kann für wirkliche oder vorgebliche Revolutions-Verbrechen belangt werden; es mögen nun dieselben im Privatstande, oder während der Ausübung eines öffentlichen Amtes begangen worden sein.

Da die Auflösung der Central-Regierung, und die Wiederherstellung der Souverainetät in den Kantonen, Vorkehrungen zu Tilgung der helvetischen Schulden, und eine Verfügung über die als national erklärten Güter erheischen; so wird von Uns, in unserer oben erwähnten Eigenschaft, und unter dem bereits ausgedrückten Vorbehalte, folgendes festgesetzt: — Art. 1. Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden; sei es, daß diese Güter in dem nämlichen, oder in einem andern Kanton gelegen seien. — Art. 2. Die Verwaltung der National-Güter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zugehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die Bernerischen Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Commissarien eingehändigt werden. —

Art. 3. In jedem Kantone, der mit Schulden belastet ist, die vor der Revolution eingegangen worden, soll aus dem übrig bleibenden ehemaligen Kantonal-Vermögen zu ihrem Unterpfande oder für ihre Abführung ein Fond angewiesen werden. — Art. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Munizipal-) Ausgaben verhältnißmäßiges Einkommen wieder errichtet werden. — Art. 5. Die National-Schuld soll liquidirt, und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor allem aus, und nach einer gleichmäßigen Vertheilung, zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuß auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Maßgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonal-Schulden, und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte, ihnen übrig bleiben. — Art. 6. Die beweglichen und unbeweglichen Güter, die nach der Wiedererrichtung des in den obigen Artikeln vermeldeten Gemein-Eigenthums, und nach Bezahlung der Kantonal- und National-Schulden, übrig bleiben, fallen den Kantonen, denen sie ehemals zugehört haben, wieder anheim. Diejenigen, die in den Kantonen Waadt und Aargau übrig bleiben, fallen diesen Kantonen zu. Was von den Bernerischen Schuldtiteln allfällig übrig bleibt, soll gleichmäßig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden. — Art. 7. Eine Commission von fünf Gliedern, nämlich den Bürgern: Stapfer, Minister der helvetischen Republik; Custer, gewesenem Finanzminister; Ramy, ehemaligem Kanzler von Freiburg, und gegenwärtigem Mitgliede der Verwaltungskammer; Sulzer, von Winterthur, helvetischem Deputirten, und Lorenz Mayer, von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer, — wird die Bedürfnisse der Munizipalitäten, wovon im vierten Artikel die Rede ist, untersuchen; den Umfang derselben, und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen; die Kantonal- und National-Schulden liquidiren; für jede Schuld, die zu ihrer unterpfändlichen Versicherung, oder zu ihrer Tilgung erforderlichen Fonds anweisen, und endlich entscheiden, welche Güter jedem Kantone wieder eigenthümlich zufallen sollen. — Art. 8. Sie wird ihre Arbeiten über die Schulden den zehnten Mai, und diejenigen über die Einkünfte der Städte, und das Eigenthum der Kantone, den zehnten Brachmonat bekannt machen; jede derselben wird sie sogleich dem Landammann der Schweiz, und jedem einzelnen Kantone mittheilen, um deren Resultate in Vollziehung zu setzen. — Art. 9. Die Commission wird an dem Hauptorte des Direktorial-Kantons zusammentreten, und bis zu Beendigung ihrer Arbeiten daselbst verweilen.

Die gegenwärtige Akte, als das Resultat einer langen Erörterung zwischen klugen und wohlgesinnten Männern, schien Uns die angemessensten Verfügungen für die Herstellung des Friedens und die Gründung der öffentlichen Wohlfahrt in der Schweiz zu enthalten. Sobald dieselben werden zur Ausführung gekommen sein, sollen die fränkischen Truppen zurückgezogen werden. — Wir erkennen Helvetien, nach der in der gegenwärtigen Akte aufgestellten Verfassung als eine unabhängige Macht. — Wir garantiren die Bundesverfassung, und die eines jeden Kantons, gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheißen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit

mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusetzen. — Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Pluviose im Jahr 11. (19. Hornung 1803).

XLIV.

Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813.

Die in Zürich versammelten Gesandten der alt-eidsgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reifer Berathung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmüthig überzeugt, daß von Außen her, und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignissen, die gegenwärtige Bundesverfassung so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne; daß aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidsgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämmtlichen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird.

1. Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidsgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu.

2. Sowol die übrigen alt-eidsgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanen-Verhältnisse hergestellt werden sollen.

4. Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist das alt-eidsgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.

5. Im Gefühl der Dringlichkeit, auf die Erklärungen der hohen alliirten Mächte vom 20. Dezember dieses Jahres, welche auf die Stellung der Schweiz bis zu einem allgemeinen Frieden Bezug haben, eine angemessene Antwort zu ertheilen, sind die beistimmenden Stände bereit, hierüber in Unterhandlungen zu treten.

Aktum in Zürich, den 29. Dezember 1813.

Gemeineidsgenössische Kanzlei.

XLV.

Note der Botschafter von Oesterreich und Rußland an den Landammann der Schweiz d. d. Zürich, den 20. Januar 1814.

(Siehe Tagsatzungs-Abschied von 18¹³/₁₄, I, p. 22.)

Die hohen alliirten Höfe, beständig vom aufrichtigsten Interesse für die Schweiz geseelt, und durchdrungen vom Bewußtsein des Vortheils wie von der Nothwendig-

keit für dieses Land, so viel als möglich das Werk seiner Reorganisation zu beschleunigen, ermächtigen die Unterzeichneten Sr. Exc. dem Hern Landammann Reinhard auseinanderzusetzen:

Daß es zum Zweck der Fortsetzung des den zu Zürich versammelten Abgeordneten anvertrauten Werkes, dringend nothwendig ist, daß die neunzehn Kantone durch ihre Vertreter an demselben theilnehmen.

Daß es daher zu wünschen ist, Herr Landammann von Reinhard möchte die gegenwärtig nicht zu Zürich vertretenen Kantone einladen, ihre Abgeordneten dahin zu senden, wie auch in diesem Zeitpunkt die Lage dieser Kantone sein, und welche Ansprüche von ihnen auch erhoben werden mögen.

Es scheint den Unterzeichneten, die Gesammtheit dieser Abgeordneten könne nicht schleunig genug vereinigt werden, und die ersprießliche Behandlung der Angelegenheiten verlange, daß die Versammlung vor dem Zeitpunkt von acht Tagen vollständig sei.

Die Unterzeichneten hegen zu viel Vertrauen zu dem Gemeinsinn, der in so hohem Grade die schweizerischen Behörden ziert, als daß sie nicht überzeugt wären, daß alle Freistaaten aus denen sie besteht, sich beeilen werden, dieser heilsamen Maßregel beizustimmen.

Da Se. Exc. Herr Landammann v. Reinhard durch direkte Beziehungen zu Ihren Kaiserl. Majestäten deren Ansichten und Gefühle kennen und würdigen konnte, so wird er dem Gegenstand, von dem die Unterzeichneten die Ehre hatten ihn zu unterhalten, seine Obsorge angedeihen lassen wollen.

Ritter v. Lebzeltern.
Graf Capodistria.

XLVI.

Bundesverfassungs-Entwurf. Vom 4. Februar 1814.

(A. a. O. Anhang, II. p 3.)

§. 1. Die Kantone der Schweiz . . . . garantiren sich wechselseitig, nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrags, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfassungen (sobald solche gehörig werden festgesetzt sein) gegen fremde Mächte sowol als gegen gewaltsame Angriffe einzelner Kantone oder Faktionen.

§. 2. Die für diese wechselseitige Garantie (Gewährleistung) erforderlichen Truppen und Geldkontingente wird jeder Kanton nach dem bereits bestehenden und beobachteten Maßstabe liefern, mit Vorbehalt:

a) derjenigen Abänderungen, welche die Herstellung unserer alten Gränzen in Rücksicht auf die Truppen- und Geldkontingente erfordern könnte, und

b) einer billigen Remedur in Bezug auf einige auffallende Ungleichheiten unter den bestehenden stärkern Geldbeiträgen.

§. 3. In Fällen, wo irgend ein von Außen oder in seinem Innern bedrohter Kanton einer schnellen Hülfe bedürfen würde, kann er die nächstgelegenen Kantone hierzu aufmahnen. Nähere Bestimmungen und Verfügungen hingegen in Bezug auf

fortdauernde Hülfsleistung, besonders bei einem äußern Angriff, trifft die gemeinsame Bundesbehörde.

§. 4. Jede Allianz oder Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht ist untersagt. Militärkapitulationen hingegen und Verträge über minder wichtige, ökonomische oder andere Gegenstände mögen wol von einzelnen Kantonen geschlossen, sollen aber zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden, damit man sich überzeugen könne, daß solche weder mit dem Bundesvereine, noch mit den bestehenden Bündnissen, oder mit den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone in einigem Widerspruch stehen.

§. 5. In Rücksicht auf Territorial- oder andere Streitigkeiten, die zwischen den Kantonen selbst sich ereignen könnten, wird die alteidsgenössische Rechtsform auf folgende Weise hergestellt: die streitenden Theile wählen sich vermittelnde Schiedsrichter, und diese letztern, wenn sie zu keinem Spruch sich vereinigen können, wählen einen Obmann zum Entscheid des Streites; findet auch die Ernennung eines Obmannes Anstand, so kommt dieselbe der eidgenössischen Tagsatzung zu.

§. 6. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Stände sich jeder gewaltsamen Maßregel oder sogar Bewaffnung enthalten und den vorgezeichneten Rechtspfad genau befolgen.

§. 7. Zu Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterlande, sollen keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse in der Schweiz hergestellt werden.

§. 8. Den freundeidgenössischen Verhältnissen gemäß, bleiben alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz abgeschafft.

§. 9. Die freie Zirkulation der Produkte, der Kaufmannswaaren und des Viehes bleibt gesichert, mit Vorbehalt nothwendiger Bestimmungen in Bezug auf Wucher und schädlichen Vorkauf.

§. 10. Alle dermaligen Zölle, Weg- und Brückengelder in der Schweiz verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne förmliche Zustimmung der Tagsatzung, weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöhet, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Von der Tagsatzung und dem Vororte.

§. 11. Die eidgenössische Tagsatzung versammelt sich alljährlich in Zürich an dem ersten Montag im Heumonat und setzt ihre Sitzungen nach Bedürfniß fort.

§. 12. Von jedem Stand hat nur ein Gesandter die Stimme seines Kantons in der Tagsatzung instruktionsmäßig zu führen, jedoch kann die Kantonsbehörde denselben Deputirte in beliebiger Zahl beiordnen.

§. 13. Bei Abstimmung in der Tagsatzung sollte, nach der Ansicht einiger Kommissionsglieder, jeder Kanton eine einfache Stimme haben. Nach dem Befinden einiger anderer Kommissionsglieder sollte einzig noch den zwei volkreichsten Kantonen ein gedoppeltes Stimmenrecht eingeräumt werden. Bei eint oder anderer Zählungsweise entscheidet die absolute Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in den §§. 14 und 15 angeführten Fälle.

§. 14. Die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen von der Tagsatzung aus, doch ist die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich.

§. 15. Zu den gleichmäßig durch die Tagsatzung zu schließenden Bündnissen ist ebenfalls die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone vonnöthen, dieselben sind aber unverbindlich für Kantone, die nicht beitreten wollen.

§. 16. Die Tagsatzung verfügt über das Truppenkontingent, welches jeder Kanton laut §. 2 zu stellen hat, und nimmt alle für die Sicherheit der Schweiz und für die Ausführung der im §. 1 enthaltenen Verfügungen nöthigen Maßregeln. Das nämliche Recht hat sie, wenn in einem Kanton Unruhen entständen, wodurch die Ruhe der übrigen bedroht würde.

§. 17. Der Tagsatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung gemeineidgenössischer Gesandten zu.

§. 18. Außerordentliche Tagsatzungen werden zusammenberufen:

a) wenn der Vorort solches nothwendig findet;

b) auf bestimmtes Begehren von fünf Kantonen.

§. 19. Die Stelle eines eidgenössischen Vororts ist dem Kanton Zürich aufgetragen.

§. 20. Der Vorort warnet die Kantone, wenn ihr Betragen gegeneinander die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzen könnte, oder wenn in ihrem Innern etwas Unregelmäßiges dem Bundesverein oder den garantirten Kantonalverfassungen Zuwiderlaufendes vorgehen würde.

§. 21. Der Amtsbürgermeister des Vororts ist zugleich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung; er leitet die täglich vorfallende Korrespondenz und andere Geschäfte; ihm übergeben die Minister fremder Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsschreiben und wenden sich an ihn in allen Unterhandlungen.

§. 22. Eidgenössische Angelegenheiten, welche eine nähere Berathung oder Einleitung erfordern, werden von dem Bundespräsidenten derjenigen Behörde vorgetragen, welche der Vorort hierzu bestimmen wird. In besonders wichtigen Fällen aber sollen zu diesen Berathungen die eidsgenössischen Bundesräthe einberufen und zugezogen werden, deren Ernennung die Tagsatzung sich vorbehält.

§. 23. Dem Vorort ist, zu Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten, eine eidgenössische Kanzlei zugegeben, die von der Tagsatzung, nach Vorschrift eines künftigen Reglements, ernannt und besoldet wird. Der Vorsteher dieser Kanzlei führt den Namen eines Kanzlers der Eidgenossenschaft und ist dem Bundespräsidenten als beständiger Rath zugeordnet.

---

§. 24. Alle eidgenössischen Konkordate oder Verkommnisse, so wie die Beschlüsse der Tagsatzungen seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen der neuen Bundesverfassung nicht entgegen sind, verbleiben bis zu förmlicher Abänderung in gesetzlicher Kraft, und soll die Sammlung derselben der Tagsatzung mit möglichster Beförderung zur Revision vorgelegt werden.

§. 25. Sowol die Bundesverfassung als die neu revidirten Kantonalverfassungen, sobald sie unter die Nationalgarantie genommen sind, sollen in das gemeineidsgenössische Archiv niedergelegt werden.

XLVII.

Auszug aus der Note der kaiserlichen Botschafter von Oesterreich und Rußland, Bemerkungen zu vorstehendem Verfassungsentwurf enthaltend. Vom 6. Februar 1814.

(A. a. O. p. 68.)

Es ist wichtig, daß die Leute mit übertriebenen Ansprüchen vollständig in's Unrecht versetzt werden, nur durch äußerste Mäßigung können die wohldenkenden Männer das ihnen vorgesteckte heilsame Ziel erreichen. Es ist wichtig, daß die verbündeten Mächte im Bundesvertrag eine sichere Gewähr des Geistes finden, welcher die gegenwärtige Tagsatzung, wie die Kantone beseelt. Es ist wichtig endlich, daß die Schweiz schleunig konstituirt und in den Stand gesetzt werde, ihre politischen Interessen selbst zu wahren.

Die Wiederherstellung der alten Grenzen der Schweiz, die endgültigen Beschlüsse bezüglich des Frickthals, die Ansprüche der verschiedenen Kantone, die möglicherweise herzustellenden Beziehungen zwischen Genf, dem Veltlin, Neuenburg und Wallis mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Gegenstände, über welche die Schweiz jetzt nicht entscheiden kann, auf welche aber nichts destoweniger im Bundesvertrag Rücksicht genommen werden muß.

Diese Bemerkung bezieht sich gleicherweise auf die innern wie auf die auswärtigen Verhältnisse der Schweiz: der Bundesvertrag soll einerseits die schweizerischen Interessen zusammenfassen und vereinigen, andererseits soll er von den verbündeten Herrschern anerkannt und gewährleistet werden.

Vorliegender Vertrag scheint diesen beiden Zwecken nicht ganz zu entsprechen, und hiervon ausgehend, ist es vielleicht wesentlich, einen Artikel des Entwurfs folgendem Vorbehalt zu widmen:

Sobald die Schweiz, infolge des allgemeinen Friedens, die Ausdehnung ihrer Grenzen und die Gesammtheit ihrer bundesgenössischen Verbindungen kennen wird, wird ihre Regierung eine außerordentliche Tagsatzung zu dem Zwecke einberufen: — 1) endgültig die Organisation der bundesgenössischen Beziehungen der verschiedenen Lande, welche die Freigebigkeit der Verbündeten der Schweiz zurückgegeben, oder mit ihr verbunden werden, zu dieser vorzunehmen. — 2) Die Rektifikation der Grenzen zu Gunsten derjenigen Kantone vorzunehmen, von welchen zur Revolutionszeit Theile ihres alten Gebietes losgerissen wurden. — 3) In Folge dieser neuen Umstände, am Bundesvertrag die nothwendigen Abänderungen vorzunehmen, wohlverstanden so, daß diese Abänderungen weder die Grundlage des vereinbarten Bundesvertrags, noch den Bestand der neuen Kantone, beeinträchtigen.

Aeußerst wichtig ist es, die Stimmen an der Tagsatzung in einem annähernden Gleichgewicht zwischen den beiden Religionen zu vertheilen, — und den beiden bevölkertsten Kantonen nur eine doppelte Stimme zu gestatten.

Es wäre gerecht, dem Kanton Zürich die vorörtlichen Befugnisse belassend, ihm entweder ein von der Tagsatzung alle zwei oder drei Jahre gewähltes Haupt zu geben, welches als Beirath sich des Staatsrathes von Zürich bedient, oder als Haupt

der Eidgenossenschaft, den regierenden Bürgermeister dieses Kantons anerkennend, ihn mit einem Rathe zu umgeben, den die Tagsatzung aus ihrem eigenen Schooße erwählt.

Endlich wäre es wünschbar, daß der Vertragsentwurf sich entschieden dahin ausspräche, daß verfassungsgemäß in der Eidgenossenschaft keine lebenslänglichen Beamtungen bestehen.

XLVIII.

Bundesverfassungsentwurf der diplomatischen Kommission. Vom 10. Mai 1814.

(A. a. O. Anhang Lit. G.)

Errichtung des Bundesvertrags und Gewährleistung der Bundesglieder. — Art. 1. Die XIX souverainen Kantone der Eidgenossenschaft, als: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbinden sich unter einander zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte sowol als für die Handhabung der Ruhe im Innern. — Sie gewährleisten sich wechselseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons angenommen und von der Tagsatzung werden anerkannt werden. — Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet, mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Landestheile, welche unter den Kantonen einverstanden und von der Tagsatzung bestätigt werden.

Allgemeine Bestimmungen. — Art. 2 und 3. Jeder Schweizer ist Soldat; aus der waffenfähigen Mannschaft wird ein Kontingent von 30,006 Mann gezogen, ausgerüstet und organisirt. — Die übrige waffenfähige Mannschaft soll ebenfalls in den Waffen geübt und so organisirt werden, daß das Kontingent in gleichem Verhältniß ergänzt und verstärkt werden kann. — Das erste Kontingent beträgt 30,006 und 490,507 Frk. (Folgt das Verhältniß der Kantonsbeiträge.)

Art. 4. Bei Ausscheidung der Verhältnisse mit denjenigen Ländern, welche der Schweiz zurückgegeben und mit ihr vereinigt werden sollen, werden auch die von denselben zu leistenden Mannschafts- und Geldbeiträge bestimmt werden.

Art. 5. Zur Unterstützung der Geldbeiträge der Kantone soll eine Kriegskasse gebildet werden. — Zu diesem Ende wird eine Einfuhrgebühr auf diejenigen Waaren gelegt, die nicht allgemeines Bedürfniß sind und in der Schweiz verbraucht werden — Der Ertrag der Kriegskasse soll zu keinen andern Ausgaben als zur Bestreitung von Kriegskosten, im Fall eidgenössischer Auszüge, verwendet werden. — Die Tagsatzung wird den Tarif, die Art der Erhebung durch die Zollstätten der Grenzkantone und die Rechnungsablage bestimmen. — Dieselbe wird ferner festsetzen, wie viel im Fall des Bedürfnisses aus dieser Kasse genommen werden soll. — Sie wird endlich die Summe bestimmen, nach deren Erreichung der Bezug eingestellt werden solle, wenn durch eine Reihe ruhiger Jahre keine Verwendung des Vorraths erforderlich wäre.

Art. 6. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. — Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung die weitern Maßregeln treffen. — Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. — Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. — Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung wegen besonderer Umstände eine andere Bestimmung treffen würde.

(Art. 7 enthält detaillirte Bestimmungen über das im Falle von Streit zwischen den Kantonen zu wählende Schiedsgericht und die Grundzüge des Verfahrens vor demselben.)

Art. 8. Bündnisse mit fremden Staaten werden von gemeiner Eidgenossenschaft geschlossen. Jedes Bündniß eines einzelnen oder mehrerer Kantone mit einer fremden Macht ist untersagt. — Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden; sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Artikel 9. Verträge zwischen einzelnen Kantonen für gegenseitige bewaffnete Unterstützung sind aufgehoben. Es sollen unter denselben keine dem Bundesvereine oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.

Art. 10. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von gesammter Eidgenossenschaft geschlossen.

Art. 11. Alle Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft. — Die Bestimmungen über Niederlassung, Ankauf von Liegenschaften und deren Zug, stehen der Kantonsgesetzgebung zu. Die Kantone schließen darüber mit einander besondere Konkordate. — Es können aber keine rückwirkenden Verfügungen in Bezug auf Liegenschaften genommen werden, die bis anhin angekauft oder erworben worden sind.

Art. 12. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Vieh und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, die Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf. — Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Art. 13. Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Art. 14. Es soll in der Schweiz keine Unterthanenlande geben, und keine Klasse der Kantonsbürger von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschlossen sein.

Rechte und Befugnisse der Tagsatzung.

Art. 15. Die souverainen Kantone übertragen die in den nachfolgenden Artikeln festgesetzten Rechte und Befugnisse einer Tagsatzung, welche die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft ist. — Art. 16. Die Tagsatzung trifft alle für die Sicherheit der Schweiz und die Behauptung der Neutralität erforderlichen Maßregeln. Sie verfügt zu diesem Zwecke über das Truppenkontingent, dessen Ergänzung und Verstärkung. — Sie bestimmt, wie die Inspektion des Kontingents vorgenommen werden soll. — Der General und Generalstab, so wie die eidgenössischen Obersten, werden von der Tagsatzung ernannt und nach Maßgabe des Bedürfnisses in Dienst gerufen. — Art. 17. Sie verfügt über die im Artikel 3 bestimmten Geldbeiträge. — Sie setzt die jährlichen Beiträge in die Bundeskasse fest und prüft die Rechnung über deren Verwendung. — Art. 18. Sie entscheidet über Verwaltung und Verwendung der Kriegskasse nach den im Art. 5 enthaltenen Grundlagen. — Art. 19. Sie trifft die erforderlichen Verfügungen im Fall fortdauernder Unruhen in einem Kantone, oder wenn dieselben die Ruhe anderer Kantone gefährden. — Art. 20. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse gehen von der Tagsatzung aus, doch ist die Genehmigung von drei Viertheilen der Kantone erforderlich. — Art. 21. Sie schließt Handelsverträge mit auswärtigen Staaten. — Art. 22. Der Tagsatzung kommt die Abordnung und Zurückberufung aller eidgenössischen Gesandten zu. — Art. 23. Sie hat endlich diejenigen Attribute, welche ihr in dem Art. 7 vom eidgenössischen Recht und im Art. 13 über Zölle, Weg- und Brückengelder vorbehalten sind.

Organisation der Tagsatzung.

Art. 24. Die Tagsatzung besteht aus den Gesandten der XIX Kantone, welche nach den Instruktionen ihrer Regierungen stimmen. — Art. 25. Die Tagsatzung versammelt sich ordentlicherweise alljährlich den ersten Montag im Heumonat und setzt ihre Verrichtungen nach Bedürfniß fort. — Art. 26. Außerordentlicherweise wird die Tagsatzung versammelt, entweder wenn der Vorort eine solche nothwendig erachtet, oder auf bestimmtes Begehren von fünf Kantonen. — Art. 27. Die nächstkommende Tagsatzung wird einen so viel wie möglich im Mittelpunkte der Schweiz liegenden Ort, der nicht Kantonshauptort ist, festsetzen, an welchem künftig die gewohnten jährlichen Tagsatzungen versammelt werden sollen. — Der erste Gesandte des Kantons Zürich, als Vorort, führt den Vorsitz. — Außerordentliche Tagsatzungen werden nach Zeit und Umständen an einen schicklichen Ort ausgeschrieben. — Art. 28. Von jedem Stand hat nur ein Gesandter die Stimme des Kantons zu führen, doch kann der Kanton Deputirte in beliebiger Zahl beiordnen. — Wenn bei den Kantonen Unterwalden und Appenzell, welche in ganz gesonderte Theile getheilt sind, die Instruktionen verschieden sind, so wird die Kantonsstimme nicht gezählt; die Gesandten mögen aber ihre Instruktionen in's Protokoll eintragen lassen. — Art. 29. Bei dem Abstimmen wird jede Kantonsstimme einfach gezählt, und bei allen Verfügungen und Beschlüssen, die in die Befugnisse der Tagsatzung gelegt sind, entscheidet die absolute Mehrheit, und soll die Minderheit der Mehrheit folgen; Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse jedoch können nur, nach dem Art. 20, von drei Viertheilen der Kantone erkannt und geschlossen werden. — Art. 30. Das Protokoll und die Akten der Tagsatzung sollen in deutscher Sprache verfaßt werden.

Leitung der Bundesgeschäfte. Kanzlei. Schlußbestimmungen.

Art. 31. Die Leitung der Geschäfte, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird durch gegenwärtigen Bundesvertrag dem Kanton Zürich übertragen. Die Regierung dieses Kantons wird diese Leitung mit den ehemaligen bis zum Jahre 1798 bestandenen Befugnissen besorgen.

Art. 32. Ihr übergeben zu Handen der übrigen Stände die Minister der fremden Mächte ihre Beglaubigungs- und Zurückberufungsschreiben und andere an die Eidgenossenschaft gerichtete Mittheilungen.

Art. 33. Der Vorort hat die Obliegenheit, die Kantone zu warnen, wenn ihr Betragen die Ruhe der Schweiz in Gefahr setzt, oder in ihrem Innern etwas dem Bundesverein Zuwiderlaufendes vorgeht.

Art. 34. Der Vorort wird die alljährlichen Tagsatzungen ausschreiben und die Berathungsgegenstände anzeigen; die Kantone können ihre besondern Anträge durch den Vorort oder durch eigene Kreisschreiben den Ständen mittheilen.

Art. 35. Der Vorort hat das Recht, nach Bestimmung des Art. 26, außerordentliche Tagsatzungen auszuschreiben.

Art. 36. Bei außerordentlichen Umständen und wenn die Tagsatzung nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, wird die Besorgung der Bundesangelegenheiten einem Rath von eidgenössischen Repräsentanten übertragen. — Der Fall ist vorhanden: — a) wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird; b) wenn ein auswärtiger Krieg ihre Neutralität bedroht; c) wenn die Grenzen der Schweiz besetzt werden müssen; d) wenn innere Unruhen den Bundesverein gefährden; e) oder wenn endlich wichtige Angelegenheiten der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten zu erörtern sind. — Die Tagsatzung entscheidet, ob der eidgenössische Rath zusammenberufen werden soll; sie bestimmt die Dauer seiner Amtsverwaltung und ertheilt demselben die erforderlichen Instruktionen. — Mit der Eröffnung der gewöhnlichen oder einer außerordentlichen Tagsatzung hören in jedem Fall seine Verrichtungen auf, und er legt über seine Geschäftsverwaltung Rechenschaft ab.

Art. 37. Der eidgenössische Rath besteht aus sieben Repräsentanten oder Mitgliedern; der Vorort Zürich hat in demselben stets ein Mitglied, das den Vorsitz führt. — Für die Wahl der übrigen sechs Mitglieder sind die Kantone in folgende sechs Klassen getheilt: 1) Bern, Luzern; 2) Uri, Schwyz, Unterwalden; 3) Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell; 4) Freiburg, Solothurn, Basel; 5) St. Gallen, Graubündten, Aargau; 6) Thurgau, Tessin, Waadt. — Die mit der Schweiz zu vereinigenden Kantone werden obigen Klassen beigefügt; die alljährliche Kehrordnung der Kantone einer Klasse wird bestimmt werden, wenn diese Vereinigung neuer Kantone festgesetzt sein wird.

Art. 38. Die Mitglieder des eidgenössischen Rathes werden von den Kantonsregierungen aus den ersten Magistratspersonen gewählt. — Die Kantone einer jeden Klasse wechseln unter sich nach Ablauf eines Jahres, welches den ersten Heumonat anfängt und den 30. Brachmonat des folgenden Jahres endet. — Wenn aber der eidgenössische Rath in dieser Jahresfrist nicht versammelt worden ist, so bleibt die Wahl bei den gleichen Kantonen, die in letzterem Jahr an der Kehr waren.

Art. 39. Die Kosten der Reise und des Aufenthalts der eidgenössischen Repräsen-

tanten werden aus der Bundeskasse vergütet; die Tagsatzung wird ihren Gehalt bestimmen.

Art. 40. Die eidgenössische Kanzlei zur Besorgung der Geschäfte bei der Tagsatzung, dem eidgenössischen Rath, wenn derselbe versammelt ist, und dem Vorort, besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung durch absolute Mehrheit auf vier Jahre gewählt werden, nach dieser Zeit aber wieder wählbar sind. — Die Tagsatzung wird deren Gehalt, welcher aus der Bundeskasse bestritten wird, festsetzen. — Sie wird ferner ihre Verhältnisse zum Vorort und die Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Reglement bestimmen.

Art. 41. Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weißes, freistehendes Kreuz im rothen Feld, sammt der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 42. Alle eidgenössischen Konkordate und Verkommnisse, sowie die Beschlüsse der Tagsatzung seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundesvertrags nicht entgegen sind, verbleiben bis zur förmlichen Abänderung in ihrem bisherigen Bestand, und soll die Sammlung derselben der Tagsatzung zur Revision vorgelegt werden.

Art. 43. Sowol gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen, sobald sie von der obersten Bundesbehörde anerkannt sind, sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

II.

Entwurf eines „Vereins" mit Neuenburg. Vom 26. April 1814.

(A. a. O. p. 245.)

Die schweizerische Eidgenossenschaft und der souveraine Stand Neuenburg, von dem gleichen Wunsche bewogen, die Bande, welche seit unvordenklichen Zeiten beide Staaten vereinigten, zu erneuern und enger zu knüpfen, haben zur Unterhandlung dieser Vereinigung beiderseits Bevollmächtigte ernannt, welche sich über folgende Artikel geeinigt haben:

1. Der souveraine Stand Neuenburg wird in schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen.

2. Er tritt allen Bestimmungen des abzuschließenden Bundesvertrags bei.

3. Der Staatsrath von Neuenburg allein wird mit der Ausführung aller aus gegenwärtigem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen betraut sein.

Die Bedingungen, welche den 18. Juni vom König von Preußen angenommen wurden, waren den 17. Mai von der Tagsatzung in folgender Weise aufgenommen worden:

1. Der vorgelegte Bericht, nebst den begleitenden Aktenstücken, soll so beförderlich als möglich den Hohen Ständen mitgetheilt werden, nebst der angelegentlichen Empfehlung der Tagsatzung, daß sie in eine für das gesammte Vaterland so nützliche

und vortheilhafte Vereinigung einwilligen und die erforderliche Vollmacht zu den weitern dahin zielenden Unterhandlungen ertheilen möchten.

2. Bei dieser Empfehlung hegt die Tagsatzung die Zuversicht, es werde von Seite des Staates Neuenburg vor der Unterhandlung selbst der genügende Beweis geleistet werden:

a) daß er für sich als ein von der preußischen Monarchie völlig abgesonderter, unveräußerlicher und untheilbarer Staat bestehe;

b) daß Seine Majestät der König von Preußen die Regierung von Neuenburg als kompetent anerkennen, über die Vereinigung dieses Landes mit der Schweiz und dessen Aufnahme in den eidgenössischen Verein als verbündeter Kanton abzuschließen;

c) daß in Folge dessen die Regierung in Neuenburg diejenigen Verpflichtungen, die sie, als eidgenössischer Stand, eingehen würde, von sich aus allein erfüllen, und — in Bezug auf die Form der eidgenössischen Verhandlungen, der Theilnahme an denselben und an ihren Resultaten — sich mit den übrigen Ständen in's gleiche Verhältniß setzen werde.

3. Die Kommission erhält den Auftrag, von dem gegenwärtigen Konklusum den Herren Abgeordneten von Neuenburg auf angemessene Weise Kenntniß zu ertheilen.

L.

„Uebereinkunft", welche als Erläuterung des ersten Artikels der Bundesverfassung von allen Löblichen Ständen angenommen werden dürfte. Vom 16. August 1814.

(A. a. O. p. 157 u. ff.)

Nachdem die eidgenössische Tagsatzung in Betrachtung gezogen, daß verschiedene Territorial- und andere Ansprüche für Schadloshaltung und Ersatz ehemals besessener Rechte und Eigenthümlichkeiten von Kantonen gegen Kantone in den Protokollen der Tagsatzung niedergelegt worden sind, und daß es zur Erhaltung der Ruhe, der Eintracht und des Zutrauens unter den Eidgenossen unumgänglich nothwendig sei, diese Ansprüche zu untersuchen und zu beseitigen, ehe die unbedingte Garantie, welche in dem Bundesvertrag ausgesprochen ist, in volle Kraft erwachsen kann, hat sie beschlossen:

1. Es sollen in Betreff der obigen Ansprachen einiger alter Kantone, sowol auf einzelne Landestheile anderer Kantone, als auf Schadloshaltung und Ersatz für ehemals in denselben besessene Rechte und Eigenthümlichkeiten, auf den 24. August eine genaue Bestimmung und detaillirte Angabe von Seite der ansprechenden Kantone eingegeben werden.

2. Es sollen sowol von den Ansprechenden, als von den Angesprochenen, von jedem Theil zwei Vermittler aus unparteiischen Kantonen ernannt, und der Versuch zu gütlicher Ausgleichung und Beseitigung der eingegebenen Ansprüche von denselben gemacht werden.

3. Sollte gegen alles Vermuthen diese freundeidgenössische Vermittelung im

Laufe von drei Monaten ohne Erfolg bleiben, so sollen die Ansprachen auf Entschädigung und Vergütung nach ehemaliger Sitte durch die Vermittler an einen schiedsrichterlichen Spruch überwiesen und nach Anleitung des Artikels V des Bundes beseitigt werden.

4. Was aber die angesprochenen Landestheile betrifft, so sollen dieselben von der Gewährleistung des Gebietes so lange ausgenommen sein, bis die darauf haftenden Ansprüche durch fernere Entwickelung der diesfallsigen Verhältnisse werden ausgetragen und beseitigt sein.

Bis dahin sollen sich die betreffenden Kantone jedes Unternehmens, wodurch die öffentliche Ruhe gestört werden könnte, gänzlich enthalten.

5. Sobald der Bundesvertrag und die gegenwärtige Uebereinkunft von der Mehrheit der Löblichen Stände ratifizirt worden sind, ist der eidgenössische Bund als geschlossen und konstituirt erklärt, und alle übrigen Bestimmungen und Artikel desselben treten in volle Kraft.

6. Diese Ratifikationen sollen bis zum 5. Herbstmonat eingebracht werden.

Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz. Entworfen den 16. August und 20. September 1814. Angenommen den 7. August 1815.

(A. a. O. p. 281.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

I.

Die XXII souverainen Kantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

II.

Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Kontingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert, wie folgt:

Zürich	3,858	Mann.
Bern	4,584	"
Luzern	1,734	"
Uri	236	"
Schwyz	602	"
Unterwalden	382	"
Uebertrag:	11,396	"

	Uebertrag:	11,396 Mann.
Glarus	482	"
Zug	250	"
Freiburg	1,240	"
Solothurn	904	"
Basel	818	"
Schaffhausen	466	"
Appenzell	972	"
St. Gallen	2,630	"
Graubündten	2,000	"
Aargau	2,410	"
Thurgau	1,670	"
Tessin	1,804	"
Waadt	2,964	"
Wallis	1,280	"
Neuenburg	1,000	"
Genf	600	"
	Total:	32,886 Mann.

Die vorläufig angenommene Skala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden.

III.

Die Geldbeiträge zur Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

Zürich	77,153	Franken.
Bern	91,695	"
Luzern	26,016	"
Uri	1,184	"
Schwyz	3,012	"
Unterwalden	1,907	"
Glarus	4,823	"
Zug	2,497	"
Freiburg	18,591	"
Solothurn	18,097	"
Basel	20,450	"
Schaffhausen	9,327	"
Appenzell	9,728	"
St. Gallen	39,451	"
Graubündten	12,000	"
Aargau	52,212	"
Thurgau	25,052	"
Tessin	18,039	"
Waadt	59,273	"
Uebertrag:	490,507	Franken.

	Uebertrag: 490,507 Franken.
Wallis	9,600 „
Neuenburg	25,000 „
Genf . . . . , ...	15,000 „
	Total: 540,107 Franken.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Kontingente von 20 zu 20 Jahren statthaben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegskasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldkontingents anwachsen soll.

Die Kriegskasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldkontingents nach der Skala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegskasse bezahlt werden.

Zu Bildung dieser Kriegskasse soll eine Kriegsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowol den Tarif dieser Eingangsgebühren festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

IV.

Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kantone Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtiget werden, bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.

Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden, diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen, bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderer Umstände, eine andere Bestimmung treffen würde.

V.

Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beizulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit liegenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruche in allen Theilen Statt thun.

VI.

Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

VII.

Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.

VIII.

Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammeln sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicherweise alle Jahre, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Vier-

theile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militärkapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Kontingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingentes an.

IX.

Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vororte besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, eidgenössische Repräsentanten beiordnen, in beiden Fällen sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln.

Den ersten eidgenössischen Repräsentanten geben abwechselnd die zwei Direktorialorte, die nicht im Amte stehen.

Den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden.

Den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

Den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.

Den fünften Graubündten, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

Den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundeskasse entschädigt.

X.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vororte, mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet, dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

XI.

Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.

Die Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden. Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft.

XII.

Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

XIII.

Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den **1.** November **1804** auf drei Millionen einmalhundert achtzehntausend dreihundert und sechsunddreißig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

XIV.

Alle eidgenössische Konkordate und Verkommnisse seit dem Jahre **1803**, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres **1816** zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.

XV.

Sowol gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Kantone konstituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich, den **7.** Augustmonat im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn. (**7.** August **1815.**)

Folgen die Unterschriften: rc.

Hier folgt der den Gesandtschaften der eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7. August 1815 vorgelegte Eid.

„Wir die Gesandten der XXII souverainen Stände der Eidgenossenschaft, im „Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheißen, Landammänner, „Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndicus, Kleinen und Großen Räthe „und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, „Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell „beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, „Wallis, Neuenburg und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben vorgelesenen Urkunde vom „7. August 1815 wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut „hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und jedes „einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden, „im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen miteinander zu leben, und Alles „zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der soeben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der „mich hieher gesandt, halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde; das be„theure ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und „alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. August 1815.

M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.

Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.

Heinrich Hottinger, eidsgenössischer Stabshauptmann, Kanzlei-Substitut bei der außerordentlichen Tagsatzung.

(Bundes-Insiegel.)

LI.

Antwortschreiben an den Löbl. Stand Unterwalden nid dem Wald, auf dessen an Amtsstatthalter, Rath und Landleute von ob dem Wald gerichtetes Schreiben. Vom 9. Herbstmonat 1814.

(A. a. O. p. 143.)

Tit.!

Bei unserer heutigen Rathsversammlung haben wir den Inhalt Eueres Schreibens vom 12. dieses, und des uns mitgetheilten Beschlusses Euerer Landesgemeinde in sorgfältige Betrachtung gezogen.

Höhere, das gemeinschaftliche Wohl und die bei gegenwärtigen Zeitumständen so nöthige Eintracht zum Augenmerk habende Rücksichten geboten uns, die unangenehmen Empfindungen zu unterdrücken, welche das Außerordentliche der Aufschrift und das Anmaßende des Inhaltes in uns zu erwecken geeignet waren.

Einzig die Wohlfahrt unseres besondern und des gemeinwerthen Vaterlandes in's Auge fassend, prüften wir diejenigen Anträge, welche Ihr, Tit. an uns gelangen ließet.

Wenn wir also diejenigen Euch bereits bekannten Beweggründe, welche unsere bisherigen Schritte geleitet, in nochmalige reifliche Ueberlegung genommen; wenn wir ferner den beruhigenden Gang der Geschäfte der eidgenössischen Tagsatzung in den letztverflossenen Tagen und die endlich über alle Erwartungen so glücklich zu Stande gebrachte Vereinigung der eidgenössischen Stände in Beherzigung gezogen, so mußte dieses frohe Ereigniß uns um so mehr in unserem Entschlusse bestärken, dem Beitritt zu dem eidgenössischen Bundesverein getreu zu bleiben, dem wir nun neuerdings und zwar einmüthig gehuldigt haben.

Aeußerst schmerzlich fällt es uns aber, bei diesen beruhigendern Aussichten unsere ältesten und theuersten Bundesbrüder an diesem Vereinigungsbande zu vermißen, welches wir als das einzige Rettungsmittel erkennen, und tiefe Besorgniß erweckt in uns der Gedanke an die traurigen Folgen, welche diese Trennung für Euch und das gesammte gemeinwerthe Vaterland nach sich ziehen könnte.

Theuerste Brüder und Freunde! beherzigt doch mit uns diese drohende Gefahr! höret mit ruhigem und unbefangenem Gemüthe die wohlmeinenden Vorstellungen an, welche Euere ältesten und vertrautesten Nachbarstände, welche das gesammte Schweizervaterland durch seine Abgeordneten Euch machen läßt, mit denen auch wir aus reiner Vaterlandsliebe und wahr brüderlicher Zuneigung zu Euch unsere dringende Bitte vereinigen, daß Ihr jene gefährliche Stellung verlasset, die Euch wahrlich weder Ehre noch Nutzen bringen, wol aber dem gesammten Vaterlande zum größten Nachtheil gelangen kann.

Schließt Euch an den gemeinschaftlichen Verband, der eben auch das Euch und uns so schätzbare Bündniß unserer Vorväter in sich vereinigt, und womit wir einzig den sichersten Fortbestand desselben gewährleistet finden.

Der Allerhöchste lenke Euere Rathschlüsse zum Wohl Eueres und des gemeinwerthen Vaterlandes durch die Fürsprache des großen Seligen, der einst die getrennten Gemüther der Eidgenossenschaft vereinigt hat!

Mit diesem sehnlichen Wunsche verbinden wir die Versicherung unserer Euch unabänderlich gewidmeten freundbrüderlichen Gesinnungen und empfehlen u. s. w.

Im Namen des Landraths zu Unterwalden ob dem Wald.

Folgen die Unterschriften.

LII.

Schreiben des Landrathes des Standes Uri an den Landrath des Standes Schwyz. Altdorf, den 15. Herbstmonat 1814.

(A. a. O. p. 145.)

Tit.!

Mit Euerer Zuschrift vom 13. wiederholtet Ihr das schon früher an uns gestellte Ansuchen zu erneueter Beschwörung des alten Bundes von 1315, und ludet uns, nach

Verlangen des Standes Nidwalden, auf Samstag den 17. dieses zu besonderer dießfälliger Konferenz nach Schwyz ein.

Wenn Ihr, getreue, liebe, alte Eid- und Bundesgenossen! zum Voraus bedauert, daß Euere das gleiche Begehren enthaltende Zuschrift vom 30. August bis uns ohne Wirkung geblieben, so muß es uns eben so leid sein, daß die in unserem Antwortschreiben vom 1. laufenden Monats an Euch gemachten brüderlichen Vorstellungen, deren Gründe Ihr doch selbst anerkennt, bei Euch nicht bessern Eingang gefunden haben.

Wir halten es für unnöthig, jene Gründe und Vorstellungen zu wiederholen. Ihr kennet aus denselben unsere Ansichten und Empfindungen hinreichend. Mit der reinen und angelegenen Sorgfalt; die jeder wichtigen Vaterlands-Angelegenheit zu widmen heilige Pflicht ist, haben wir das neue Bundeswerk der Eidgenossenschaft geprüft, haben es mit ältern Bünden und Verträgen verglichen, mit unsern Zeiten, mit unserer Stellung zusammengehalten. In schöner Uebereinstimmung haben wir uns verpflichtet geglaubt, diesen Bund der alle Schweizer gleich umfassen soll — und nur in gleichem traulichem Bruderverein aller Theile kann das schweizerische Vaterland feste Ruhe und dauerndes Glück finden — unserem Volke zu empfehlen. Mit derjenigen ruhigen und besonnenen Aufmerksamkeit und Ueberlegung, die der schönste Zug freier Volksversammlungen, der sicherste Bürge wohlthätiger Beschlüsse sind, hörte unser Volk seine Vorsteher an und genehmigte mit lautem Beifall den vorgeschlagenen Schweizerbund. Dieser Bund ist nun geschlossen; er wird auf Wien getragen, um dem versammelten Europa die Schweizer als selbstständige Nation zu zeigen, die Anerkennung unserer Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, Er umfaßt außer dem verworrenen Tessin, alle eidgenössischen Stände; nur Euch, getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen! und unsere Brüder von Nidwalden vermissen wir und alle durch Jahrhunderte mit uns verbündeten Stände noch mit tiefem, gerechtem Schmerz.

Auch wir fühlen uns, getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen! mit Euch als Nachkömmlinge der ersten Stifter des freien Schweizerbundes, und eben hierin, theure, liebe Brüder! eben hierin finden wir auch einen nicht unwichtigen Grund, den Bund der Schweizer nun nicht zu verlassen. Oder sollen wol die Urstände nicht mehr schweizerische Eidgenossenschaft, nicht mehr Mitglieder des schweizerischen Bundesstaats sein wollen? sollen sie wol nach allen Opfern, die das Gebot der Zeit ihnen abgedrungen, nun selbst durch Austritt aus dem Bunde der Schweizer auf die Ehre verzichten, als Söhne der Bundesstifter betrachtet zu werden?

Unsere Väter begründeten durch Kraft und Blut den Schweizerbund; sie legten den Grundstein, auf dem unser vaterländischer Freistaat ruhte. Erweitert und fortgeführt stand dieses Gebäude Jahrhunderte fest, bis der in unsern Zeiten losgebrochene Strand unseliger Staatsumwälzungen es niederriß. Erbauet steht es nun wieder auf die alten Grundlagen; der Schweizerbund ist errichtet, der von unsern Vätern errichtete Freistaat steht vor den Augen Europa's da. Und wir, wir die Söhne dieser Stifter, sollten uns weigern, wahre Glieder dieses Freistaates zu bleiben? sollten uns weigern, ein Gebäude zu bewohnen, das unsere Väter begründet haben? müßte nicht das ehrfurchtsvolle Andenken an diese edeln, biedern Väter des Schweizerbundes schwinden, wenn man beim Hinblick auf denselben ihre Nachkömmlinge nicht mehr

darin finden würde, wenn die glücklichen Thäler, die sie bewohnten, unter den Gliedern des Bundesstaates nicht mehr genannt würden? Beherzigt dies, getreue, liebe Eid- und Bundesgenossen! und dann verbindet damit noch die unbefangene Würdigung der Lage, in die die Trennung vom Bunde aller übrigen Eidgenossen unsere Länder in so vielen andern Hinsichten versetzen könnte und würde. Und dann endlich, vertraute Brüder und Freunde! seien wir aufrichtig und unbefangen; betrachten wir den neuen Bund ohne Vorurtheil in seinem wahren Sinn und Wesen, wie er ist, und nicht, wie vorgefaßte Meinung ihn mißdeuten kann. Worin bestehen die harten Verpflichtungen, die niederdrückenden Verbindlichkeiten, die uns derselbe aufbürden soll? Welches sind die Rechte und Befugnisse in Ausübung wahrer Freiheit, die dadurch den Urkantonen entzogen werden? Offen müssen wir hier die Schwäche unserer Einsichten gestehen, indem wir jene lästige Beschränkung unserer Freiheit im Bunde wahrlich nicht einsehen, die man darein legen zu wollen scheint. Wir finden darin alle wesentlichen Bestimmungen unserer alten ehrwürdigen Bünde, und worin wir im Wesentlichen einige Abweichungen finden, ist einzig in der Militäreinrichtung und in dem Recht, Krieg, Frieden und Bündnisse zu schließen. Allein erlaubet uns einige freie Bemerkungen, die treuen Brüdern geziemen. Welcher Eidgenosse, der hinreichende Kenntniß und Beurtheilungskraft besitzt, kennt nicht die große Schwäche, das Unzureichende unserer ehemaligen Militäreinrichtung? und welcher, der das Vaterland, dessen Ehre und Sicherheit liebt, wünscht nicht eine bessere, eine geordnete, mit mehr Kraft und Einheit geleitete Militäreinrichtung, wenn des Vaterlandes Ruhe, Ehre und Wohl ihre Anwendung fordern? Und welcher Kanton, der die Lage der Schweiz, die Verhältnisse der Zeit, die Stellung der europäischen Staaten redlich würdigt, wird nicht gern die allerwichtigsten Interessen des Freistaates, als Krieg und Bündnisse, nur in Gemeinschaft aller Bundesbrüder behandelt sehen, nicht gerne verhüten, daß nicht ein einzelnes Glied durch eigenmächtige Handlungen in Verwicklungen gerathe, die dann den ganzen Bund in die größte Gefahr, in's Verderben vielleicht selbst führen könnten? und hat unser Volk nicht gleichwol das Recht, über diese wichtigen Gegenstände seine Stimme zu geben? ist sie nicht von gleichem Gewicht, wie jede des größten Kantons, und kann nicht das Einverständniß auch nur der fünf kleinsten Kantone den Beschluß aller leiten, hindern?

Doch wir wollen uns nicht bemühen, den Bund zu vertheidigen. Euere Einsicht, Euer Vaterlandssinn bürgen uns, daß ihr bei reifem Nachdenken das Uebergewicht der Gründe nicht verkennen werdet, die Euch auffordern, nicht länger Euch dem Schweizerbunde zu entziehen. Wir sind demselben feierlich beigetreten; unser Wort muß uns so heilig sein, wie es unsern Vätern war. Unbeschadet dem Bunde, den diese mit den Eurigen schlossen, traten sie in eben so feierliche Bündnisse mit zehn andern alten eidgenössischen Ständen, mit denen wir nun auch im neuen Bunde wieder treu verbrüdert stehen. Bei allen diesen Verbindungen behielten unsere Väter die treue Liebe zu ihren ältesten Bundesbrüdern wohl verwahrt im Herzen, auch wir werden nie aufhören, Euch und unsere alten Brüder von Nidwalden mit wahrer Anhänglichkeit und Treue zu lieben, nie vergessen was unsere Väter waren, und was Ihr uns seid. Allein fest entschlossen sind wir — vom heiligen Pflichtgefühl durchdrungen und überzeugt, das Andenken unserer Väter am besten zu ehren — den betretenen Pfad zu verfolgen, und einem Bunde nicht zu entsagen, der alle Schweizer

vereinigen, das Glück unseres Vaterlandes neu begründen soll. Der Geist des alten Bundes wird übrigens auch ohne neue Beschwörung in uns fortleben, und wenn auch Ihr, getreue, liebe alte Eid- und Bundesgenossen, theure Brüder und Freunde! davon, wie wir nicht zweifeln, beseelt seid, so höret die Worte Eueres ältesten Bruders, schließt nicht länger Euere Herzen seinem wohlmeinenden treuherzigen Ruf. Mit tiefer Bekümmerniß, Euch länger vom Bunde der Eidgenossen entfernt zu sehen, bitten wir Euch, wir beschwören Euch, traute liebe Brüder! bei Euerer Liebe zum Vaterlande, bei dem Geiste unserer theuren Väter, bei dem ehrfurchtgebietenden Andenken an ihr edles Handeln und Wirken beschwören wir Euch, verweigert nicht länger, dem gemeinen Schweizerbunde, dem Bruderverein der Eidgenossen Euch anzuschließen; verlasset eine Stellung, die Euch weder Nutzen noch Ehre, dem ganzen Vaterlande aber Nachtheil bringen kann.

Wir hoffen es und empfehlen Euch u. s. w.

Unterschriften.

LIV.

Auszug der die schweizerische Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 30. Mai 1814 zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preußen, und ihren Verbündeten einerseits, und Frankreich anderseits, geschlossenen und unterzeichneten Friedensvertrags.

(A. a. O. p. 29.)

Art. 3.

6. In dem Departement des Doubs wird die Grenze dergestalt berichtigt werden, daß die oberhalb der Rançonnière, nahe an Locle, beginne; sodann zwischen Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles sich dem Rücken des Jura nach, bis zu einer ungefähr sieben bis achttausend Fuß nordwestlich vom Dorfe la Brevine entfernten Bergspitze ziehe; und allda wiederum in die alte Grenzlinie von Frankreich einfalle.

7. In dem Departement des Leman sollen die Grenzen zwischen dem französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) unverändert also verbleiben, wie sie waren, ehe Genf dem französischen Gebiet einverleibt wurde.

Art. 4.

Um die Verbindungen der Stadt Genf mit andern, am See liegenden Theilen des Schweizergebiets zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoix beiden Ländern gemeinschaftlich sei. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen, und den Postenlauf, sowie den Unterhalt der Straße zu ordnen.

Art. 6.

Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

Der geheime Artikel 2 lautet: Frankreich wird im Verein mit den alliirten Mächten und gleich wie diese die politische Organisation anerkennen und gewährleisten, welche die Schweiz sich unter den Auspicien genannter Mächte und auf den mit diesen vereinbarten Grundlagen geben wird.

LV.

Erklärung des Wiener Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz. Vom 29. März 1815.

(A. a. O. III. p. 40.)

Die Mächte, welche berufen sind zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der schweizerischen Eidsgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen. —

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Kantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

Erklären:

Daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunden bilden wird, die in Vollziehung des zweiunddreißigsten Artikels des obbenannten Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai die Anordnungen dieses Vertrags vervollständigen soll.

Vergleich.

1. Der unverletzte Bestand der 19 Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundes-Systems anerkannt.

2. Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden 3 neue Kantone bilden; das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wird demselben zurückgegeben.

3. Auf den von der Eidsgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein.

Eidgenössische Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener Congresses. Vom 27. Mai 1815.

(Nach Bluntschli, schweiz. B.-R. II. p. 377.)

Nachdem die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft diesen Akt den 19 verbündeten Kantonen übermittelt hat und die souverainen Behörden eines jeden derselben den Gegenstand in reifliche Berathung gezogen haben, wurde das Ergebniß ihrer Entschlüsse der Bundesbehörde kund gethan. Da aus den in den Archiven der Tagsatzung niedergelegten Akten und in ihrem Protokoll eingerückten Erklärungen hervorgeht, daß eine Anzahl von Kantonen, welche die vom Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse vorgeschriebene Anzahl übersteigt, sich bejahend ausgesprochen hat, welche Stimmgebung verfassungsgemäß zu derjenigen des gesammten Bundes wird, — so tritt die Tagsatzung im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft der Erklärung der am Congreß zu Wien versammelten Mächte, datirt vom 20. März 1815 bei, und verspricht eine getreue und gewissenhafte Beobachtung der Bestimmungen jener Urkunde.

Unterzeichnet vom Präsidenten der Tagsatzung, dem regierenden Bürgermeister von Zürich von Wyß und dem eidgenössischen Kanzler Mousson.

Protokoll über nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener Congresses, den Kanton Genf betreffend.

(Tagf.-Absch. 1813—1815. III. p. 102.)

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäußert haben, es möchten dem Kanton Genf, sowol zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen verschafft werden; und nachdem anderseits S. Majestät, der König von Sardinien, sich bestrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt sie seien, etwas denselben Angenehmes zu leisten, — so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1.

Se. Majestät, der König von Sardinien, stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arvefluß, der Rhone, der Grenze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, und dem Berge Saleve, bis und mit Einschluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der sogenannten Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiete des Kantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Besitze Sr. Majestät, des

Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzausmarkung, welche durch gegenseitige Kommissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereien, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestät für sich und ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souveränetäts- und andere Rechte, welche ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Kanton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freien Durchzug zwischen dem Gebiet von Genf und dem Mandement von Jussi, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich sein mag, um über den See auf die obenerwähnte Simplonstraße zu gelangen.

Art. 3.

Weil anderseits Se. Majestät sich nicht entschließen können, zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß ihnen die freie Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, daß sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus werden zu genießen haben, und daß sie hinwieder auch selbst den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1. Die katholische Religion soll gehandhabt und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät, dem König von Sardinien, abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind.

2. Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Grenzen getrennt sind, sollen in ihrem wirklichen Umfange beibehalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden. In Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diöcesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit irgend einem andern Kirchspiele des Kantons Genf zu erhalten.

3. In eben diesen durch Se. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht an jene der Katholiken reicht, die Schullehrer jederzeit Katholiken sein. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carouge, die eine solche haben mag.

4. Die Munizipalbeamten sollen jederzeit, zu zwei Drittheilen wenigstens, Katholiken sein, und insbesondere sollen von den drei Stellen des Maire und seiner Adjunkten immer zwei von Katholiken besetzt sein. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Katholiken gleich kommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kehrordnung, bei Bildung des Munizipalraths sowohl als des Maire-Amtes, beobachtet werden. In diesem Falle soll jedoch immer ein katholischer Schullehrer vorhanden sein, wenn gleich auch ein protestantischer angestellt würde. Diese Bestimmung soll keineswegs hindern, daß protestantische Indi-

viduen, die in katholischen Gemeinden wohnen, insofern sie solches dienlich erachten, eine besondere Kapelle für ihren Cultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder, auch auch auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Kapital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung, unberührt bleiben, und ebenso soll es auch den Privaten unbenommen sein, neue zu stiften.

5. Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Cultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

6. Die wirklich in Genf bestehende katholische Kirche soll auf Staatskosten, sowie sie gegenwärtig besteht, daselbst beibehalten werden, in Gemäßheit der deshalb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

7. Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katholische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diöcesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders verordnet werden möchte.

8. In jedem Falle soll der Bischof in den Pastoralbesuchen niemals gestört werden.

9. Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus: die Rechte des Stadt- oder Gemeindeeigenthums vorbehalten.

10. Die katholischen Kinder haben Zutritt zu den öffentlichen Erziehungsanstalten: der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich ertheilt, und man wird sich dazu, für die Katholiken, Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11. Die Gemeindegüter oder eigenthümlichen Besitzungen der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden.

12. Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13. Se. Majestät der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch, wozu die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß der schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch ihre diplomatischen Agenten bei derselben unterstützen zu lassen.

Art. 4.

Alle Schriften, Lagerbücher und Urkunden, welche auf die abgetretenen Gegenstände Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien an den Kanton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

Art. 5.

Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwischen Sr. Majestät, dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen beibehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht abgeändert wurden; jedoch aber wollen Se. Majestät, in der Absicht, dem Kanton Genf einen besondern Beweis des Wohlwollens zu ertheilen, ihre Zustimmung für Aufhebung desjenigen Theils des 13. Artikels oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von

Genf, welche damals Besitzer von Häusern oder Grundstücken auf savoyischem Gebiete waren, ihren ordentlichen Wohnsitz daselbst zu nehmen, untersagte.

Art. 6.

Se. Majestät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Kanton Genf Einverständnisse zu treffen für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch der Stadt Genf und des Kantons bestimmten Lebensmittel aus dem Gebiete ihrer Staaten.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815 durch die Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben.

Sardinische Note an die Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preußen und Rußland, beim Congreß zu Wien. Vom 29. März 1815.

(A. a. O. p. 101.)

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Kanton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat ihm auch den deshalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit willfährig, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von ihrer Dankbarkeit und von ihrem Verlangen, zu thun, was ihnen angenehm sein kann, haben die sehr natürliche Abneigung, sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Kantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beiliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Udine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land, in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder drohender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Zivilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2. Daß eine Befreiung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche, aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen,

in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird dies dahin verstanden, daß jene Befreiung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die für den Unterhalt der Straße errichteten Gebühren, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder Statt bei der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Canton Genf, und die Regierungen werden deshalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowol als zu Verhinderung des Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiet.

3. Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereien, welche der Ligurischen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Majestät, des Königs von Sardinien, stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt sein sollen, wie die übrigen Genuesischen Staaten.

4. Daß diese Bedingungen zu den Kongreßbeschlüssen gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5. Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu finden, durch welche könne bewogen werden, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien wenigstens einen Theil des gegenwärtig in französischem Besitz befindlichen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die bestimmten Grenzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebietes, in dessen Besitz Se. Majestät der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. März durch die Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben.

Schweizerische Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Wiener Congresses vom 29. März 1815, den Kanton Genf betreffend.

(A. a. O. p. 109.)

Nachdem die auf dem Kongresse vereinigten Mächte, durch ihre in Zürich residirenden Minister, der eidsgenössischen Tagsatzung zwei Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Kongresse in der Sitzung vom 29. März 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des savoyischen Gebiets, die Se. Majestät, der König von Sardinien, an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Kanton Genf einverleibt; der zweite, als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Cha-

blais und Faucigny, und alles von Udine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land sollen in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen sein; d. h., so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können; mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. königl. Sardinischen Majestät und aus dem Freihafen von Genua kommenden Waaren in den Kantonen Wallis und Genf gänzliche Befreiung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreiung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen jenen beiden Kantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden, —

So beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesetzten Bedingungen, und Kraft erhaltener Vollmacht der eidsgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Kongresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, — sich dahin zu erklären:

1. Die Akten des Wiener Kongresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Kanton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der schweizerischen Eidsgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Kantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundesvertrags ausgesprochene eidsgenössische Gewährleistung gestellt.

2. In Rücksicht auf die, von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der königl. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidsgenossenschaft (nach der ihr durch den Kongreßakt eingeräumten Befugniß) es dann zumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht sie ebenfalls, daß diese einstweilige militärische Besetzung für die im Namen Sr. königl. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch sein solle.

3. Die Schweiz bewilligt die durch den zweiten Artikel des nämlichen Akts vorbehaltene Befreiung von Transitgebühren für diejenigen Waaren, welche, aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstraße durch das Wallis und den Kanton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weiteren, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Konventionen zwischen Sr. königl. Majestät und den betreffenden Kantonen Statt finden sollen.

4. Gegenwärtige Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Kongresses vom

29. März 1815, soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchten verbündeten Höfe zugestellt werden.

Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden in Zürich, am 12. August 1815.

Im Namen der eidsgenössischen Tagsatzung:
Der Bürgermeister des Kantons Zürich
Präsident derselben:
von Wyß.
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft:
Mousson.

LVI.

Auszug der die Schweiz betreffenden Bestimmungen des Konferenz-Protokolls der Minister der alliirten Mächte in Paris vom 3. November 1815.

Verfügungen über die von Frankreich zu machenden Abtretungen.

(Snell, Schweiz. Staatsrecht, p. 54.)

Art. 4.

Schweizerische Eidsgenossenschaft. Versoir mit demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um zum Kanton Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien, im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Kanton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Udine (diese Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des See's von Annecy vorbei, bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, — auf die nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92. Artikel des Endbeschlusses des Wiener Kongresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward.

Art. 5.

Sardinien. Um Se. Maj. den König von Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen theilnehmen zu lassen, welche aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man übereingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der in Kraft des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 bei Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. Sardinischen Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Kanton Genf vereint werden soll.

Die Kabinette der vereinten Höfe werden ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät geneigt zu machen, dem Kanton Genf die Gemeinde Chene-Thonex, nebst einigen andern für den freien Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen, abzutreten, gegen Rückgabe, von Seite des Kantons Genf, des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landstriches, welcher durch die Urkunde vom 29. März 1815 von Sr. Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

Da die französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenlinie auf der Seite

des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinette der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voirons, Salève und den Bergen von Sion und Wuache.

LVII.

Auszug der die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des den 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Tractats.

(A. a. O. pp. 55 u. ff.)

Art. 1.

Die Grenzen Frankreichs bleiben so, wie sie im Jahre 1790 waren, bis auf die gegenseitigen, in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Veränderungen.

2. Von dem Ausflusse der Lauter an, längs den Departementen des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura bis zum Kanton Waadt, bleiben die Grenzen, wie sie durch den Pariser Traktat bestimmt wurden.

3. Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Leman, südlich vom Gebiet des Kantons Genf, nördlich durch den Kanton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoix und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bei Frankreich läßt, begrenzt wird, — an den schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Kanton Genf einzuverleiben. Die französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

6. Die hohen kontrahirenden Mächte werden innerhalb drei Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats Commissarien ernennen, um alles, was auf die beiderseitige Grenzbestimmung Bezug hat, in Ordnung zu bringen; und sobald als die Commissarien mit der Arbeit zu Stande sind, sollen Karten angefertigt und Grenzpfähle zu Bezeichnung der gegenseitigen Grenzen errichtet werden.

Art. 2.

Diejenigen Plätze und Bezirke, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht mehr Bestandtheile des französischen Reichs bleiben sollen, werden an die Verfügung der alliirten Mächte gestellt werden, und zwar inner denjenigen Fristen, die durch den neunten Artikel der dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Militär-Konvention festgesetzt sind; und Se. Majestät der König von Frankreich leistet auf immer für sich, seine Erben und Nachfolger gänzlich Verzicht auf alle Souverainetäts- und Eigenthumsrechte, die bisher von Sr. Majestät in Hinsicht auf die benannten Plätze und Bezirke ausgeübt worden sind.

Art. 3.

Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die hohen kontrahirenden Mächte, um der Schweiz einen neuen Beweis ihres Wohlwollens und ihrer Vorsorge zu geben, unter sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Grunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drei Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von Ugine ausläuft (diese Stadt miteinbegriffen) südwärts am See von Annecy vorbei, über Faverge bis Lecheraine, und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingeht, so wie es durch den Artikel 92 der Schlußakte des Wiener Congresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes.

(A. a. O. p. 59.)

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. März 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der Kais. und Königl. Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Mai, gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, uud die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das der Wohlthat der Neutralität der Eidsgenossenschaft theilhaftig gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener Congresses, theils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch sein werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mit folgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eids-

genossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her, für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welche durch die Urkunde des Wiener Congresses vom 29. März 1815, und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage, der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der alliirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrag vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkte der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer Anstrengung vereint haben, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener Congresses, theils der Pariser Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris, am 20. November des Gnadenjahres 1815.

LVIII.

Vertrag zwischen dem König von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Genf. Vom 16. März bis 23. September 1816.

(A. a. O. pp. 84 u. f.)

Nachdem der König von Sardinien, durch das Protokoll des Wiener Congresses vom 29. März 1815 einen darin bezeichneten Theil Savoyens an die Verfügung der verbündeten Mächte zu stellen eingewilligt, damit solcher mit Genf vereinigt werde und nachdem jene Mächte ihre Verwendung eintreten lassen, den König zu bewegen, dem Kanton Genf diejenigen Gemeinden, welche zum freien Zusammenhang des Schweizergebietes von Jussy erforderlich sind, gegen Rückgabe anderer Gemeinden am Genfersee abzutreten und die Douanenlinie von der Schweizergrenze eine Meile

rückwärts zu entfernen, wurde zwischen den beiderseitigen Abgeordneten über Nachstehendes übereingekommen:

Art. 1. Bestimmung der gegenwärtigen Grenzen des Kantons Genf nach Savoyen zu. Jussy wird desenclavirt und die am linken Seeufer gelegenen Gemeinden bis und mit Hermance bleiben bei Genf. — Art. 2. Die kontrahirenden Mächte verzichten auf alle Souverainetäts- und andere Rechte, welche ihnen in den gegenseitig abgetretenen Ländern zustehen können. Alle die abgetretenen Landschaften betreffenden Urkunden, Lagerbücher und Schriften sollen in kürzester Zeit gegenseitig ausgeliefert werden. — Art. 3. Aufzählung der Posten der Zolllinie Auf dem Landstrich, welcher das Genfergebiet von dieser Linie trennt, darf kein Zolldienst stattfinden, jedoch soll es den Sardinischen Behörden erlaubt sein, die angemessenen Maßnahmen gegen Waaren-Niederlagen daselbst zu treffen und Genf wird die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nehmen. — Art. 4. Freier Ausgang aller Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen nach Genf, mit Vorbehalt eines Ausfuhrverbots bei eintretendem Mangel in den Sardinischen Staaten. — Art. 5 u. 6. Bestimmungen über die Zollgebühren auf der Simplonstraße in Wallis, in der Landschaft Chablais und im Kanton Genf für die durchpassirenden Waaren. — Art. 7. Bestätigung der schweizerischen Neutralität von Chablais, Faucigny und des nördlich von Ugine gelegenen Landes. — Art. 8 u. 9. Handelsverbindung und Verkehr zwischen Savoyen und Genf bleiben wie bis dahin für beide Theile gleich und frei. — Art. 10. Die von den Unterthanen des Königs in Kraft der bis zur Gebietsübergabe bestehenden Gesetze erworbenen Rechte sollen von der neuen Gesetzgebung anerkannt, und die zufolge eben jener Gesetze geschlossenen Akten, Verträge und gefällten Urtheile können nicht anders als durch die bisher gesetzlichen Rechtsmittel angegriffen werden, mit Vorbehalt dessen, was Competenz und Prozedur der Genferischen Gerichte betrifft. Die Protokolle vom 29. März und 3. November 1815 dehnen sich auch auf die durch gegenwärtigen Vertrag mit Genf zu vereinigenden Landschaften aus. — Art. 12. Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener Protokoll vom 29. März 1815 vorgesorgt ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar sein. In Betracht, daß erwähntes Protokoll, Art. 3. Absatz 1. verordnet, es soll die katholische Religion in allen von Sardinien abgetretenen und dem Kanton Genf einzuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise wie bis dahin gehabt und geschützt werden, so ist einverstanden, daß die damals hinsichtlich der katholischen Religion in den abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt werden, mit Vorbehalt des Heiligen Stuhles. Der Pfarrer der katholischen Kirche in Genf erhält, gemäß Absatz 6. des gleichen Artikels, angemessene Wohnung und Dotation. — Art. 13. Die Regierung von Genf bewilligt, daß der noch unbezahlte Werth der unter französischer Verwaltung verkauften Gemeindegüter und die durch obige Gemeinden an Zahlungsstatt empfangenen Schuldtitel durch sie bezogen und für ihren Nutzen verwendet werden; daß die Armen- und Unterrichts-Anstalten die Kapitalien und Vortheile behalten, in deren Besitz sie sich befanden; sie wird dafür sorgen, daß dieselben durch gegenwärtige Gebietsübergabe nicht benachtheiligt werden. — Art. 14. Die Besitzer von liegenden Gründen, deren Eigenthum durch gegenwärtige Gebietsausscheidung zerschnitten wird, sollen dasselbe mit gleicher Freiheit benutzen, als wenn es auf dem nämlichen Landesgebiete beisammenstände. Beide Regierungen werden

nach dem Grundsatz eines besonderen Schutzes dieser Eigenthümer und in Zusammenwirkung für Sicherheits- und Polizei-Maßnahmen verfahren. — Art. 15. Die Grundsteuern der den Genfern zwischen der Kantonsgrenze und dem Salève liegenden Güter sollen nicht höher angelegt werden, als sie den 29. März 1815 waren, und jederzeit sollen diese Güter an Genfer verkauft werden dürfen. Das vom Salève herunterfließende Wasser darf von den Genfern wie von den Savoyarden benutzt werden. — Art. 16. Alle Heimfalls-, Abzugs- und andern derartigen Rechte, sowol in den sardinischen Staaten als in den Schweizerkantonen, sollen gegenseitig aufgehoben sein. — Art. 17. Die schweizerischen Eigenthümer von Grundstücken, die näher als zwei piemontesische Meilen von den gegenwärtigen Grenzen entfernt liegen und deren Erwerbstitel dem 3. November 1815 vorangehen, sollen nicht beunruhigt werden, so lange sie den Landesverordnungen nachleben. — Art. 18. Die Abgaben gehören vom 1. April 1816 an demjenigen Staat, der neu in den Besitz tritt. — Art. 19. Eben so die Staatsschulden, welche nach den Verträgen vom 30. Mai 1814 und 20. November 1815 an Genf übergehen. — Art. 20. In kürzester Frist sollen durch sardinische, genfersche und französische Kommissarien die Aktiv- und Passiv-Schulden des ehemaligen Departement Leman liquidirt werden. — Art. 21. 100,000 Frk. sollen von Genf an Piemont zur Errichtung der Zollstätten auf der neuen Linie bezahlt werden. — Art. 22. Die Grenzausscheidung soll durch einen sardinischen und einen schweizerischen Kommissar vor Auswechselung der Ratifikationen vollzogen werden. — Art. 23. Die Verfügungen der alten Traktate, besonders desjenigen vom 3. Juni 1754, insofern sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätiget. — Art. 24. Dieser Vertrag soll vom König, der Eidsgenossenschaft und dem Kanton Genf innerhalb dreier Monate ratifizirt werden, worauf sofort die gegenseitige Uebergabe des Gebiets geschehen soll.

LIX.

Auszug aus der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft, entworfen von der am 17. Heumonat 1832 durch die Tagsatzung ernannten Revisionskommission.

(Sogenannter Rossi'scher Entwurf.)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Die Kantone sind souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 3. Der eidgenössische Bund hat zum Zweck: Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen, Schutz ihrer Rechte und Freiheiten, Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität des Vaterlandes.

Art. 4. Die Kantone verheißen sich gegenseitig für diesen Zweck Rath und Beistand, Hilfe und Schutz gegen alle Angriffe von Außen, Einer für Alle und Alle für Einen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen die Aufrechthaltung der öffent-

lichen Ordnung in ihrem Innern und ihre Verfassungen, die Rechte und Freiheiten des Volkes gleich den Rechten und Befugnissen der Behörden.

Art. 6. Zu diesem Ende sind die Kantone verpflichtet, ihre Verfassungen der Bundesbehörde unter folgenden Bedingungen vorzulegen: a) daß sie nichts den Vorschriften der Bundesurkunde Zuwiderlaufendes enthalten; — b) daß sie die Ausübung der politischen Rechte nach repräsentativen oder demokratischen Formen sichern, dieselbe keiner Bürgerklasse ausschließlich zuwenden und keine Unterthanenverhältnisse zwischen einzelnen Theilen des Kantons dulden; — c) und gegen Nachweisung, daß und wie sie nach verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen revidirt werden können.

Art. 7. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, den in gegenwärtiger Bundesurkunde angewiesenen Rechtspfad zu befolgen.

Art. 8. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts unter sich zu schließen, ist den Kantonen untersagt. Gehen die Kantone aber Verkommnisse unter einander ein über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung, so haben sie solche der Bundesbehörde vorzulegen. Die benannten Verkommnisse dürfen nur dann vollzogen werden, wenn sie nichts der Bundesurkunde und den Rechten der andern Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. In diesem Fall sind die Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörde anzusprechen.

Art. 9. Kein Kanton darf ohne Bewilligung des Bundes mehr denn 300 Mann stehender Truppen halten, die Landjägerkorps (Gendarmerie) nicht einbegriffen.

Art. 10. Im Falle plötzlicher Gefahr von Außen ist die oberste Vollziehungsbehörde jedes Kantons berechtigt, die benachbarten Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich ihren spätern Verfügungen. Der oder die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Gleiches Recht und gleiche Pflicht haben die Kantone bei gestörter Ordnung in ihrem Innern. Die Kosten des Zuzugs trägt der mahnende Kanton.

Art. 11. Dem Bund allein steht das Recht zu: Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse, Staatsverträge, Zoll- und Handelsverträge mit dem Ausland einzugehen.

Art. 12. Die Kantone sind berechtigt, alle Verträge mit dem Ausland, deren Abschluß durch den vorhergehenden Artikel dem Bund nicht ausdrücklich vorbehalten ist, von sich aus abzuschließen; jedoch sollen solche Verträge, vor der Ratifikation, der Bundesbehörde vorgelegt werden.

Art. 13. Sie können hierfür die Dazwischenkunft der Bundesbehörde nachsuchen.

Art. 14. Es ist freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet. Vorbehalten sind einzig: a) Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf; — b) die bundesmäßigen Zölle; — c) die zulässigen Verbrauchssteuern der Kantone.

Art. 15. Dem Bund allein steht das Recht der Zollbewilligung zu.

Art. 16. Die Zölle sind: a) die schweizerischen Grenzgebühren; — b) die Straßengelder der Kantone, mit Inbegriff der Brückengelder und Niederlagsgebühren; — c) die Zölle auf den Wasserstraßen.

Art. 17. Die schweizerischen Grenzgebühren werden bezogen von den in die Schweiz eingehenden Waaren, welche nicht zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören.

Art. 18. Die Straßengelder der Kantone werden nach Verhältniß bewilligt.

Art. 19.—25. Allgemeine Revision des Zollwesens.

Art. 26. Das Postwesen im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft wird vom Bund übernommen.

Art. 27. Alle im Münzregale begriffenen Rechte übt von nun an der Bund aus. Es wird ein schweizerischer Münzfuß festgesetzt.

Art. 28. Dem Bunde steht das Recht zu, für den Umfang der Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen.

Art. 29. Die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 30. Jeder Schweizer ist Soldat.

Art. 31. Wehrpflichtig sind auch die angesessenen Fremden, mit Ausnahme der anerkannten Angehörigen solcher Staaten, in welchen die Schweizer der Wehrpflicht nicht unterworfen sind.

Art. 32. Die Bundesmacht, aus den Kontingenten der Kantone gebildet, besteht in Auszug, Landwehr und Landsturm. — Die Kantone liefern die Mannschaft nach dem Maßstab der Bevölkerung. — Folgt die Mannschaftsskala.

Art. 33. Grundsätze, um in dem Bundesheer die erforderliche Einheit und Dienstfähigkeit zu erzielen: e) Alle Abtheilungen des Bundesheeres führen ausschließlich die eidgenössische Fahne und eidgenössische Feldzeichen.

Art. 34. Zur Bestreitung der Bedürfnisse des Bundes wird eine Bundeskasse errichtet; die dermaligen eidgenössischen Kriegsgelder werden als Kapitalfond dieser Bundeskasse einverleibt; es darf aber derselbe nur im Fall eines Krieges angegriffen werden.

Art. 35. Die Ausgaben des Bundes werden ordentlicherweise bestritten: a) aus den Zinsen des Kapitalfonds; — b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzgebühren; — c) aus dem Ertrag der Postverwaltung; — d) aus den Einkünften der Pulververwaltung.

Sofern die ordentlichen Einnahmen nicht zureichen, treten die unmittelbaren Beiträge der Stände nach der Geldskala ein.

Art. 36. Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft. Vorgeschrieben wird zu diesem Ende: c) Der Niedergelassene tritt in alle Rechte der Bürger des Kantons ein, in welchem er sich niedergelassen hat, die politischen Rechte und den Mitantheil an Gemeinde- und Korporationsgütern ausgenommen. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. — d) Den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen auferlegt werden, als den niedergelassenen Bürgern des eigenen Kantons.

Art. 37. Die Schweizer genießen das Recht zu Petitionen an die Bundesbehörden über alle Gegenstände, welche dem Bund übertragen sind.

Art. 38. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz sind abgeschafft.

Art. 39. Gegen die auswärtigen Staaten besteht allgemeine Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

Art. 40. Sämmtliche Kantone haben die gegenseitige Verpflichtung: a) die Angehörigen der andern Kantone den eigenen Angehörigen gleich zu halten in Bezug auf Steuern, Schuld- und Konkurssachen; — b) den aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner einzig vor dem Richter seines Wohnortes belangen zu lassen.

Art. 41. Bundesgesetze werden: a) über Auslieferung der Verbrecher von einem Kanton an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen; — b) die Fälle festsetzen, in welchen Kantone ihre eigenen Angehörigen in die übrigen Kantone zu verbannen befugt sind.

Art. 42. Es wird ein Bundesgesetz in Betreff der Heimathlosen erlassen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

A. Tagsatzung.

Art. 43. Die oberste Bundesbehörde ist die Tagsatzung, in welcher die Kantone gleiches Stimmrecht ausüben.

Art. 44. Die Tagsatzung besteht aus vier und vierzig Mitgliedern.

Art. 45. Sie wird durch den Landammann der Schweiz, und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter im Bundesrath, präsidirt.

Art. 46. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 47. Den Kantonen steht es frei, den Abgeordneten Ersatzmänner beizugeben. Diese treten jedoch nur im Falle der Verhinderung eines Abgeordneten ein, unter vorläufiger Anzeige an den Präsidenten der Tagsatzung.

Art. 48. Die Tagsatzung versammelt sich ordentlicher Weise jährlich am ersten Montag im Heumonat; außerordentlich auf Einladung des Bundesraths oder auf Begehren von fünf Kantonen.

Art. 49. Die Sitzungen der Tagsatzung sind öffentlich. Ausnahmen in einzelnen Fällen.

Art. 51. Die Pflichten und Befugnisse der Tagsatzung in besonderer Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse sind: a) Als Organ des Bundes wahret sie die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen. — b) Sie hat für Erhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse mit auswärtigen Staaten, und für gegenseitige Erfüllung bestehender Traktate zu sorgen. — c) Sie trifft die erforderlichen Verfügungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Eidgenossenschaft, im Sinne ihrer unbedingten Handhabung und mit Vermeidung alles dessen, was dieser Grundlage des Bundes Eintrag thun könnte. — d) Sie beschließt Krieg und Frieden. — e) Sie schließt Bündnisse und Verträge. — f) Sie hat das Recht, die Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen Namens der Eidgenossenschaft auszusprechen.

g) Sie erwählt die diplomatischen Agenten der Eidgenossenschaft und deren Handelskonsuln im Ausland. — h) Sie prüft und genehmigt die Verträge, welche die Kantone nach Art. 12 von sich aus mit dem Auslande zu schließen berechtigt sind.

Art. 52. In Bezug auf das Innere hat die Tagsatzung: a) den freien Verkehr nach den Bestimmungen der Bundesurkunde zu schützen. — b) Sie erläßt Bundesgesetze über Maß und Gewicht (Art. 28). — c) Sie unterstützt, nach Maßgabe der vorhandenen ordentlichen Einnahmen des Bundes, Unternehmungen der Gemeinnützigkeit, Wissenschaft und Kunst, deren Ausführung den einzelnen Kantonen nicht möglich wäre. — d) Die Tagsatzung spricht, nach genommener Einsicht, die Gutheißung über Verträge aus, welche die Kantone unter sich schließen. — e) Sie prüft die Verfassungen der Kantone und spricht ihre Gewährleistung aus (Art. 5 und 6); sie verfügt bei Beschwerden über Veränderung dieser Verfassungen auf anderem als dem gesetzlichen Wege. — f) Die Tagsatzung handhabt die Ordnung im Innern. — Zu diesem Ende schreitet sie unbedingt ein auf das Begehren der obersten Vollziehungsbehörde des betreffenden Kantons. Sie schreitet aber auch ohne Begehren derselben ein, in folgenden Fällen:

1) bei gemeingefährlichen Unruhen, die der Kanton nicht selbst zu heben vermag; — 2) bei gewaltthätigem Umsturz einer Kantonsregierung, oder wenn diese überhaupt außer Stand ist, die Hilfe des Bundes anzusprechen; — 3) wenn sich die Unruhen über zwei oder mehrere Kantone verbreiten.

Die Kosten der eidgenössischen Dazwischenkunft bezahlt in jedem Fall der betheiligte Kanton. Der Tagsatzung steht aber das Recht zu, wenn sie die Intervention unangerufen angeordnet hat, einen Nachlaß zu bewilligen. — g) Die Tagsatzung übt, nach einem zu erlassenden Bundesgesetz, das Recht der Begnadigung bei Strafurtheilen aus, welche das Bundesgericht gefällt hat.

Art. 53. Die Verrichtungen der Tagsatzung in Bezug auf die Wehranstalten sind: a) Sie bestimmt die Organisation des Bundesheeres; — b) sie beschließt die Aufstellung des Bundesheeres. — c) Sie ernennt den Oberbefehlshaber, den Oberstkriegskommissär und den Oberstquartiermeister des Bundesheeres.

Art. 54. Die Tagsatzung ordnet und beaufsichtigt das Finanzwesen des Bundes.

Art. 55. Für die Anbahnung der Geschäfte der Tagsatzung üben das Vorschlagsrecht aus: a) der Bundesrath; — b) die Kantone; — c) die Mitglieder der Tagsatzung.

Art. 56. Die Geschäfte der Tagsatzung zerfallen in Bezug auf die Berathung und Abstimmung in drei Abtheilungen: a) Die erste Abtheilung begreift solche Geschäfte, für welche die Kantone Instruktionen ertheilen. — b) Die zweite Abtheilung begreift diejenigen, für welche keine Instruktionen gegeben werden, aber, nach erfolgter Schlußnahme, die Genehmigung der Kantone erforderlich ist; — c) die dritte Abtheilung solche, die weder der Instruktionsertheilung, noch der Genehmigung der Kantone unterliegen.

Art. 57. In die erste Abtheilung gehören: a) Bündnisse und Verträge über politische Gegenstände mit dem Auslande; b) Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; c) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen; d) bewaffnetes Einschreiten, ohne Begehren des betreffenden Kantons (Art. 52, f); e) Schlußnahmen über die

Kompetenz der Bundesbehörden, wenn diese bestritten wird, und Erläuterungen über einzelne Artikel der Bundesurkunde; f) Bestimmung und Revision der Mannschafts- und Geldkontingente; g) Revision der Bundesurkunde (nach Art. 111 und 116).

Art. 58. In die zweite Abtheilung fallen: a) alle Verträge mit dem Auslande, die unter Art. 57, a, nicht begriffen sind; b) die Gewährleistung der Kantonsverfassungen; c) die zu Ausführung der Bundesurkunde erforderlichen Bundesgesetze, ihre Abänderung und Aufhebung; d) die Errichtung und Aufhebung bleibender Beamtungen des Bundes im Innern und diplomatischer Agentschaften im Ausland; e) der Nachlaß von Interventionskosten, wo ein solcher nach Art. 52, f, zulässig ist.

Art. 59. Alle in den vorstehenden zwei Artikeln nicht bezeichneten Geschäfte werden zur dritten Abtheilung gerechnet.

Art. 60. Für jeden Kanton nimmt nur ein Abgeordneter an der Berathung und Abstimmung Antheil. Zwölf Stimmen bilden die verbindliche Mehrheit.

B. Bundesrath.

Art. 68. Ein Bundesrath ist die leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft.

Art. 69. Der Bundesrath besteht aus dem Landammann der Schweiz und vier Bundesräthen.

Art. 70. Der Landammann ist Präsident des Bundesraths. — Sein Stellvertreter wird vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählt.

Art. 71. Der Landammann wird durch die Kantone erwählt. — Jeder Kanton wird zwei Personen aus verschiedenen Kantonen bezeichnen; — von den Bezeichneten ist derjenige gewählt, welcher die größte Anzahl von Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, auf sich vereinigt haben wird; — erhalten mehrere Personen gleich viel Kantonsstimmen, wenigstens aber die absolute Mehrheit derselben, so wählt aus ihnen die Tagsatzung den Landammann; — hat sich keine absolute Mehrheit ergeben, so wählt die Tagsatzung den Landammann unter den fünf Personen, welche die meisten Kantonsstimmen auf sich vereinigt haben; — lehnt der Gewählte ab, so nimmt die Tagsatzung die Wahl unter den fünf Personen vor, auf welche nach ihm die meisten Kantonsstimmen gefallen sind, es sey denn, daß bereits eine Person wenigstens die absolute Mehrheit der Kantonsstimmen erlangt hätte, in welchem Fall sie als ernannt zu betrachten ist.

Art. 72. Die Bundesräthe werden, unter Bezeichnung des jedem derselben nach Art. 79 anzuweisenden Departements, frei aus allen Schweizern, von der Tagsatzung ernannt; jedoch darf von den Mitgliedern des Bundesraths, den Landammann einbegriffen, nie mehr als eines aus dem nämlichen Kanton genommen werden.

Art. 73. Die Amtsdauer des Landammanns und der Bundesräthe ist auf vier Jahre angesetzt. Nach erfüllter Amtsdauer findet Gesammterneuerung Statt. Die Bundesräthe sind stets wieder wählbar; der Landammann aber nach einer Amtsdauer nur noch für die zweite. Nach Abfluß derselben ist er für eine Amtsdauer von der Wahl ausgeschlossen.

Art. 76. Kein Mitglied des Bundesraths kann irgend ein Amt in einem Kanton bekleiden.

Art. 77. Die Mitglieder des Bundesraths dürfen vom Auslande weder Pensionen, noch Titel, noch Ordenszeichen annehmen.

Art. 78. Der Landammann und die Bundesräthe beziehen als solche einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse, welcher durch ein Bundesgesetz bestimmt werden soll.

Art. 79. Die Geschäfte des Bundesraths zerfallen in die vier Departemente: des Aeußern, des Innern, des Militärs und der Finanzen. — Bleibende eidgenössische Kommissionen (mit Ausnahme der Linthpolizeikommission, die jedoch unmittelbar dem Bundesrath untergeordnet ist) hören auf; indessen ist der Bundesrath befugt, für einzelne Fälle besondere Kommissionen oder Sachkundige zu bestellen.

Art. 80—84. Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesraths.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesraths sind für ihre Verrichtungen verantwortlich.

Art. 86. Die Tagsatzung wird eine Geschäftsordnung für den Bundesrath erlassen.

C. Bundeskanzlei.

Art. 87. Eine Bundeskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Tagsatzung und dem Bundesrath.

Art. 88. Sie besteht aus dem Kanzler, dem Vicekanzler und dem Archivar, die von der Tagsatzung gewählt werden.

D. Bundesgericht.

Art. 90. Zur Ausübung der Rechtspflege in Bundessachen wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Art. 91. Das Bundesgericht besteht aus einem Präsidenten, acht Richtern und vier Ersatzmännern.

Art. 93. Ausgeschlossen sind: die Mitglieder des Bundesraths, so wie die übrigen Bundesbeamten.

Art. 94. Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts ist auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 95. Von sechs zu sechs Jahren findet eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes Statt. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Art. 97. Der Präsident des Bundesgerichts wird von der Tagsatzung aus dessen Mitgliedern gewählt. Seine Amtsdauer ist auf sechs Jahre bestimmt. Der abtretende Präsident ist stets wieder wählbar.

Art. 100. Die Mitglieder des Bundesgerichts beziehen keinen Gehalt, sondern werden für ihre Verrichtungen durch Taggelder aus der Bundeskasse entschädigt.

Art. 101. Die Verrichtungen des Staatsanwalts bei dem Bundesgerichte werden im einzelnen Falle vom Bundesrath einem besonders Bevollmächtigten übertragen.

Art. 102. Das Bundesgericht entscheidet als Civilgericht: a) Ueber Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Das Bundesgericht kann von jeder Kantonsregierung auch im Interesse von Privatpersonen und Korporationen gegen die Regierung eines andern Kantons wegen Verweigerung oder Verletzung bundesmäßiger Rechte angerufen werden. — b) Ueber Streitigkeiten zwischen dem Bundesrath und einem Kanton, auf Ueberweisung der Tagsatzung. — c) Bei bewaffneter Dazwischenkunft des Bundes (Art. 52, f), und zwar ausschließlich in Folge einer Ueberweisung durch den

Bundesrath mit Ermächtigung der Tagsatzung, über Fälle von Mißbrauch der Amtsgewalt, welche, mit Verletzung der Kantonsverfassung von Seite der Behörden des betreffenden Kantons, Statt gefunden haben. In solchen Fällen verordnet das Bundesgericht theils Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes, theils Entschädigung an den verletzten Theil durch den Kanton oder dessen verantwortliche Amtspersonen. — d) Ueber Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

Art. 103. Das Bundesgericht urtheilt als **Kriminalgericht**: a) in Fällen, wo die Tagsatzung Mitglieder des Bundesraths oder andere eidgenössische Beamte in Anklagestand versetzt; — b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; — c) über Verletzungen der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz gegen auswärtige Staaten; — d) über Verbrechen von Militärpersonen im Fall von Krieg oder bewaffneter Neutralität, insofern als die Beurtheilung solcher Verbrechen durch das künftige Strafgesetzbuch für das Bundesheer dem Bundesgericht ausdrücklich wird übertragen worden seyn; — e) über die während der Unruhen, welche eidgenössische Dazwischenkunft veranlaßt haben, verübten Verbrechen, wenn nämlich die Tagsatzung auf den Antrag des Bundesraths erachtet:

1) daß es nicht der Fall sey, Amnestie eintreten zu lassen; — 2) daß im Interesse des Rechts und der öffentlichen Ordnung, Untersuchung und Beurtheilung den Kantonalgerichten entzogen werden soll.

Art. 104. Bundesgesetze werden, in Beobachtung vorstehender Grundsätze, Verfahren, Zuständigkeit, Strafen und Gebühren, bestimmen.

E. Sitz der Bundesbehörden.

Art. 105. Die Tagsatzung versammelt sich in **Luzern**, als der **Bundesstadt**. An gleichem Orte hat der Bundesrath seinen bleibenden Sitz. Bei eintretender Gefährdung kann der Sitz der Bundesbehörden durch einen Beschluß der Tagsatzung, oder, wenn sie nicht versammelt ist, durch den Bundesrath provisorisch verlegt werden.

Art. 108. Das Bundesgericht darf nicht im nämlichen Kanton Sitz halten, wo die übrigen Bundesbehörden sich befinden.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesurkunde.

Art. 109. Die Bundesurkunde kann einer Revision unterworfen werden. Es ist aber kein Antrag auf Revision, vor Ablauf von zwölf Jahren, von der Annahme der Bundesurkunde an gerechnet, zulässig.

Art. 110. Ein Antrag auf Revision muß von wenigstens fünf Kantonen gestellt seyn.

Art. 111. Er muß auf einer ordentlichen Tagsatzung angekündigt, dann an der nächsten ordentlichen Tagsatzung behandelt werden. Die letztere soll mit Instruktionen versehen seyn.

Art. 112. Die Vornahme der Revision kann mit der Mehrheit von zwölf Kantonsstimmen beschlossen werden.

Art. 113. Ist die Revision ausgesprochen, so wird die Tagsatzung die Frage entscheiden: ob sie eine allgemeine oder eine bloß theilweise seyn soll.

Art. 114. Die Vorarbeiten werden einer Kommission überwiesen, welche die Tagsatzung frei, inner oder außer ihrer Mitte, erwählt.

Art. 115. Die Kommission wird, je nach Anordnung der Tagsatzung, einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Tagsatzung ihren Bericht erstatten. Diese wird sodann den Entwurf ohne Instruktionen in Berathung ziehen.

Art. 116. Das Ergebniß dieser freien Tagsatzungsverhandlung ist den Kantonen mitzutheilen. Die Berathung und Abstimmung über dasselbe findet auf einer folgenden Tagsatzung nach Instruktionen Statt.

Art. 117. Die auf solche Weise revidirte Bundesurkunde wird jedoch erst dann in Kraft treten, wann sie die Sanktion von wenigstens fünfzehn Kantonen erhalten hat.

Schlußbestimmungen.

Art. 118. Die Abstimmung über gegenwärtige Bundesurkunde geschieht in den einzelnen Kantonen nach den von den obersten Behörden derselben selbst festzusetzenden Bestimmungen.

Art. 119. Nach erfolgter Annahme beruft der Vorort die Tagsatzung, wo dann die vereinten Abgeordneten die Bundesurkunde unterzeichnen, besiegeln und beschwören.

Art. 120. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die einzelnen Konkordate, insoweit deren Inhalt nicht der gegenwärtigen Bundesurkunde widerspricht, bleiben bis zu erfolgender Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

Die nachbenannten XXII Kantone erneuern mittelst gegenwärtiger Urkunde den Bund schweizerischer Eidgenossenschaft. Sie erklären, denselben nach der Väter Sitte, in steter Erfüllung aller Pflichten gegen das gemeinsame theure Vaterland, in Glück und Unglück, als Brüder und Eidgenossen treu und wahr zu halten.

Also in Kraft habender Vollmachten unterzeichnet, besiegelt und beschworen ꝛc. ꝛc.

Nach Beendigung der artikelweisen Berathung hat die Revisionskommission in der Ueberzeugung, daß die Wohlfahrt des Vaterlandes den beförderlichen Abschluß des neuen Bundes erheische, beschlossen: den gegenwärtigen Entwurf, welcher die Kraft der Gesammtheit mit der Selbstständigkeit der Bundesglieder möglichst zu verbinden trachtet, dem Vorort zu Handen der Stände als ihr einmüthiges Gutachten empfehlend vorzulegen.

Dessen zum Zeugniß haben sich die Mitglieder der Revisionskommission unterzeichnet.

Luzern, den 15. Christmonat 1832.

LX.

Bericht des Syndikus Fatio an den Repräsentanten-Rath von Genf, über den Conseil-Handel, vom 7. October 1836.

(Auszug aus dem Sitzungsmemorial des Rathes.)

— „Ihr Abgeordneter (an die Tagsatzung) hielt es für seine Pflicht, in mehreren Sitzungen die umfangreichen Dokumente über diese Angelegenheit zu prüfen, um dieselbe nach eigenem Ermessen beurtheilen zu können. So bildete er sich ohne Vorurtheil noch Voreingenommenheit die innigste Ueberzeugung über die Thatsache, welche alle andern dieser Untersuchung beherrscht, nämlich die Identität der Person des Napoleon Cheli, welcher zu Bern den 10. Juli letzthin mit einem diesen Namen tragenden Paß der pariser Polizei eintraf; — mit demjenigen Individuum, welches den 14. gleichen Monats der berner Polizei die umständliche Erklärung abgab, es heiße August Conseil und sei in das Fieschische Attentat verwickelt; er forderte eine Aufenthaltsbewilligung zu Bern, welche die Polizei ihm abschlug; — mit der Person des Herrn Corelli, welcher den 6. August von Besançon her in Bern eintraf, mit einem Passe des Präfekten des Doubs-Departements vom 4. August; — mit der Person des Franz Herman, Handlungs-Commis von Strasburg, welcher am Abend des 7. August sich zu Bern im Gasthof zum Storchen einlogirte, mit einem Passe der Gesandtschaft vom 25. November 1835; — endlich von seiner Identität mit dem Individuum, welches unter dem Namen Conseil und, versehen mit einem Passe der pariser Polizei, unter dem Namen Napoleon Cheli in einer den 19. Juli an den eidgenössischen Vorort durch den Gesandten gerichteten Note von Seiten der französischen Ministerien des Innern und des Auswärtigen als ein wegen seiner subversiven Grundsätze gefährlicher Mann bezeichnet wurde, dessen Verhaftung und Ausweisung aus der Schweiz die Regierung des Königs begehrte, und welchen der Gesandte dem Vorort anempfahl, sämmtlichen eidgenössischen Ständen zu signalisiren, mit der Bitte, ihn von dem Ergebniß benachrichtigen zu wollen, worauf auch den 23. Juli ein vorörtliches Circular an alle Kantonsregierungen abging."

Die somit hergestellten verschiedenen Thatsachen haben dem Abgeordneten von Genf bewiesen, daß Conseil nichts anderes als ein französischer Spion sei, dem die Note des Gesandten bei den politischen Flüchtlingen in der Schweiz Glauben verschaffen sollte, damit er, wie diese und in gleicher Eigenschaft ausgewiesen, eher ihr Zutrauen gewinne und sie in die Länder begleite, wohin sie gebracht würden, sie dort überwache und der französischen Polizei alles hinterbringe, was daselbst von jenen gegen die Regierung angestrebt werde.

Nachdem sich der Abgeordnete von Genf daran erinnerte, was die auf die Flüchtlinge bezügliche Note vom 18. Juli Peinliches für die Schweiz hatte, an die beleidigenden Anspielungen des Briefes von Herrn Thiers, der, obschon schwach abgeleugnet, den beinahe amtlichen Charakter behielt, den er durch die Veröffentlichung erhalten hatte; indem er über die Schritte des Gesandten und des denselben unterstützenden diplomatischen Corps nachdachte; indem er mit diesen beiden Umständen die injuriöse und allgemein bekannte Handlungsweise zusammenhielt, durch welche sämmtliche Kantonsregierungen zum Spielball der französischen Polizei gemacht worden waren, em-

pfand der Abgeordnete von Genf, wegen aller dieser der Schweiz angethanen Beleidigungen, in hohem Grade das Gefühl der Entrüstung und er gab sich dem Glauben hin, daß trotz ihrer verhältnißmäßigen Schwäche die Antwort auf die französische Note nicht der einzige und letzte Akt bleiben könne, durch den die Eidgenossenschaft die auf ihre Ehre gemachten Angriffe zurückzuweisen habe.

LXI.

Brief von Napoleon Ludwig Bonaparte an den Landammann des Kantons Thurgau. Arenenberg, den 20. September 1838.

(Vorörtliche Korrespondenz, Fascikel 655.)

An Se. Excellenz den Herrn Landammann Anderwerth, Präsidenten des kleinen Rathes des Kantons Thurgau.

Herr Landammann!

Als die Note des Herzogs von Montebello an die Tagsatzung gerichtet wurde, wollte ich mich nicht den Forderungen der französischen Regierung unterwerfen; denn es war mir wichtig, durch meine Weigerung mich zu entfernen, den Beweis zu führen, daß ich in die Schweiz zurückgekehrt war, ohne mich gegen eine eingegangene Verpflichtung zu verfehlen, daß ich das Recht hatte, da zu bleiben, und daß ich daselbst Hülfe und Schutz finden würde.

Die Schweiz hat seit einem Monat durch ihre kräftigen Protestationen und eben jetzt durch die Beschlüsse der bisher versammelten großen Räthe bewiesen, daß sie bereit war, die größten Opfer zur Behauptung ihrer Würde und ihres Rechtes zu bringen. Sie wußte als unabhängige Nation ihre Pflicht zu thun, ich werde die meinige zu erfüllen und der Stimme der Ehre treu zu bleiben wissen. Man kann mich verfolgen, aber niemals mich erniedrigen.

Nachdem die französische Regierung erklärt hat, die Weigerung der Tagsatzung ihrem Begehren nachzukommen, würde das Zeichen einer Konflateration sein, deren Opfer die Schweiz sein dürfte, bleibt mir nur noch übrig, mich aus einem Lande zu entfernen, wo meine Anwesenheit der Gegenstand so ungerechter Ansprüche ist, wo sie der Vorwand so großen Unheils sein würde!

Ich bitte Sie daher, Herr Landammann, dem eidgenössischen Vorort kund zu thun, daß ich abreisen werde, sobald er von den Gesandten der verschiedenen Mächte die Päffe erhalten haben wird, welche mir nothwendig sind, um mich an einen Ort zu begeben, wo ich ein gesichertes Asyl finde.

Indem ich heute freiwillig das einzige Land verlasse, wo ich in Europa Unterstützung und Schutz gefunden habe, indem ich mich von den Orten entferne, welche mir aus vielen Gründen theuer geworden waren, hoffe ich, dem Schweizervolke zu beweisen, daß ich der Zeichen der Achtung und Zuneigung würdig war, welche es an mich verschwendet hat. Ich werde niemals das edle Benehmen der Kantone vergessen, welche sich so muthvoll zu meinen Gunsten aussprachen, und besonders wird das Andenken an den großmüthigen Schutz, den mir der Kanton Thurgau gewährte, tief in mein Herz eingegraben bleiben.

Ich hoffe, diese Trennung werde nicht ewig sein, und daß ein Tag kommen wird, an dem ich, ohne die Interessen zweier Nationen zu kompromittiren, welche sich befreundet bleiben sollen, das Asyl wieder finden kann, wo ein zwanzigjähriger Aufenthalt und erworbene Rechte mir ein zweites Vaterland geschaffen hatten.

Seien Sie, Herr Landammann, der Dolmetscher meiner Erkenntlichkeitsgefühle bei den Räthen und glauben Sie, daß der Gedanke, der Schweiz Unruhen zu ersparen, allein den Kummer mildert, den ich fühle, sie zu verlassen.

Empfangen Sie den Ausdruck meiner Hochschätzung und meiner tiefsten Gefühle.

Unterzeichnet:

Napoleon Ludwig.

LXII[a].

Antwortnote der Tagsatzung an die französische Regierung, in Sachen Ludwig Napoleons. Vom 6. October 1838.

(S. Tagsatzungs-Absch. oder Tillier, Gesch. d. Eidg. während d. sog. Regener.-Per. p. 26.)

Nachdem der Herzog von Montebello, Botschafter des Königs der Franzosen, durch seine Note vom 1. August von den eidgenössischen Behörden verlangt hat, daß Napoleon Ludwig Bonaparte angehalten werde, das schweizerische Gebiet zu verlassen, so haben die Schultheißen und Staatsräthe von Luzern, als eidgenössischer Vorort, von der Tagsatzung den Befehl erhalten, zu antworten, was folgt:

Nachdem die großen Räthe der Kantone berufen wurden, über das von dem Herzog von Montebello gestellte Begehren zu rathschlagen, waren ihre Ansichten getheilt über die Stellung von Napoleon Ludwig Bonaparte und über die Frage nach seiner Nationalität, allein nicht über den Grundsatz, daß das Begehren um Ausweisung eines Schweizerbürgers unzulässig wäre, als der Unabhängigkeit eines souverainen Staates zuwiderlaufend.

Seit Napoleon Ludwig Bonaparte öffentliche Schritte gethan hat, sich von dem Boden der Eidgenossenschaft zu entfernen, welche der eidgenössische Vorort zu erleichtern beschäftigt ist, wird eine Berathung der Tagsatzung über diesen Gegenstand überflüssig.

Den Gefühlen getreu, welche seit Jahrhunderten die Schweiz mit Frankreich verbunden haben, kann sich jene indessen nicht enthalten, freimüthig das peinliche Erstaunen auszudrücken, das ihr die feindlichen gegen sie gemachten Demonstrationen verursachten. Sogar bevor noch die Tagsatzung versammelt war, um endgültig über die an sie gerichtete Beschwerde zu urtheilen.

Die Tagsatzung wünscht, so sehr als es die französische Regierung wünschen kann, es möchten Verwickelungen von gleicher Natur, wie die stattgefundenen, sich nicht mehr erneuern, und es möge in Zukunft nichts mehr das gute Einvernehmen zweier Länder stören, welche sowohl durch ihre Erinnerungen, als durch ihre Interessen einander so nahe berühren. Sie gibt sich der Hoffnung hin, baldigst die vormaligen freundnachbarlichen Verhältnisse und die alte gegenseitige Zuneigung zwischen Frankreich und der Schweiz wieder hergestellt und befestigt zu sehen.

LXIII[a].

Beziehungen des Standes Genf zum Bischof.

(Genfer Journal vom 22. Februar 1856.)

A. In Folge eines päpstlichen Brevet vom 20. September 1819, welches die katholischen Gemeinden des Kantons Genf mit der Diözese Lausanne verband, faßten der Staatsrath und der Repräsentanten-Rath folgenden

Beschluß:

Art. 1. Die Bullen, Breven, Rescripte, Dekrete und andern vom römischen Hofe ausgehenden oder unter seiner Autorität producirten Akten, mit Ausnahme der Pönitenz-Breven oder Indulten und nur was das Inland betrifft können in diesem Kanton nur mit Ermächtigung des souverainen Repräsentanten-Rathes angenommen, gedruckt, angeschlagen, veröffentlicht und vollzogen werden.

Art. 2. Der Staatsrath wird dafür sorgen, daß kein Erlaß, keine Instruktion, kein Hirtenbrief, noch anderer vom Diözesanbischof ausgehender Akt, welcher dem Bundesvertrag, den Beschlüssen und Concordaten der schweizerischen Tagsatzung, den Gesetzen des Kantons oder andern Regierungshandlungen zuwiderlaufende Klauseln oder Bestimmungen enthält, im Kanton gedruckt, angeschlagen oder vollzogen werde.

Art. 3. Der Staatsrath ist befugt, auf dem Verwaltungswege bis zum Betrage von 2500 Florin oder bis zur Hälfte auf die Temporalien eines jeden Geistlichen Beschlag zu nehmen, welcher den Bestimmungen des Art. 1. oder den gemäß Art. 2. erfolgten Beschlüssen des Staatsrathes zuwiderhandelt.

B. Modus vivendi mit dem Bischof von Lausanne, abgeschlossen den 1. Februar und 20. September 1820.

Art. 1. Bei der Ernennung der Pfarrer und Benefiziarien wird der Bischof, bevor die Ernennung erfolgt, durch Vermittelung des ersten Syndikus den Staatsrath davon benachrichtigen. Widersetzt sich der Staatsrath aus gewichtigen Gründen, so wird der Bischof wie zuvor zu einer neuen Wahl schreiten.

Art. 2. Zur kanonischen Einsetzung eines Pfarrers oder Benefiziars wird der Staatsrath einen Commissär ernennen, mit dem Auftrag, von seiner Seite den Neugewählten der Gemeinde vorzustellen und diese daran zu erinnern, daß sie ihrem Hirten Achtung und Gehorsam schuldig ist. Der Commissär soll immer katholischer Religion sein.

Art. 3. Alle gegenwärtigen Pfarrer und Benefiziarien, wie die in Zukunft Einzusetzenden sollen, die rechte Hand auf's Herz, dem ersten Syndikus folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, nichts gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates zu unternehmen, meinen Beichtkindern die Unterwerfung unter das Gesetz, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und die Eintracht mit ihren Mitbürgern zu predigen. Ich schwöre, der bestehenden Ordnung eben so gewissenhaft zu gehorchen, als ich beständig in dem, was die Religion betrifft, den Satzungen der Kirche und meinen geistlichen Obern gehorchen werde."

In Zukunft werden die Pfarrer und Benefiziarien ihren Eid vor der Installation leisten.

Art. 4. Zum Zweck, die Gemeinden mit den erforderlichen Priestern zu versehen, wird der Staatsrath für die Kosten der geistlichen Studien zweier oder dreier junger Leute aus dem Kanton in dem Seminar zu Freiburg sorgen. Diese jungen Leute werden vom Staatsrath bezeichnet und es wird zu dem Zweck eine jährliche Summe von höchstens 800 Schweizerfranken ausgesetzt. Der Staatsrath wird eine jährliche Summe von 300 Schweizerfranken zu den Unterhaltungskosten des Seminars beitragen.

Art. 5. Der Staatsrath wird jährlich 1300 Schweizerfranken an die bischöflichen Tafelgelder und die Kosten der nunmehr erweiterten Diözese beitragen.

Art. 6. Der Bischof erklärt vorstehenden Artikeln beizupflichten und sie anzunehmen, und eben dies erklären auch die Abgeordneten des Standes Genf unter Ratifikationsvorbehalt für ihre Regierung.

C. Dies war das Concordat oder der Modus vivendi, welcher nicht ohne verschiedene Schwierigkeiten bis 1842 galt. Damals wurden in

die Verfassung von 1842

folgende Artikel aufgenommen.

Art. 102. Die Ernennung der Pfarrer unterliegt der Genehmigung des Staatsrathes.

Art. 103. Obwol die protestantische Religion in dem Gebiete der alten Republik vorherrscht, wird es in der Stadt Genf eine dem katholischen Gottesdienst geweihte Kirche geben, wo wie bisher celebrirt werden soll. Diese Kirche wird unter die Autorität des Staatsrathes gestellt, dessen Genehmigung die Pfarrwahl unterliegt.

Art. 104. Jede katholische Kirche besitzt eine Fabrik.

Während diese Artikel nur die Bestimmungen des Concordats wiederholten, protestirte doch der Bischof gegen dieselben.

D. Verfassung von 1847.

Art. 130. Der Staatsrath ist unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes beauftragt, mit der geistlichen Oberbehörde dasjenige zu reguliren, was die Genehmigung der Wahlen der Pfarrer und andern Benefiziarien durch die Regierung betrifft. Bis der Große Rath die zwischen dem Staatsrath und der geistlichen Oberbehörde abzuschließenden Conventionen genehmigt haben wird, soll die Wahl der Pfarrer und andern Benefiziarien nur nach deren Präsentation durch den Bischof und deren Genehmhaltung durch den Staatsrath stattfinden.

Art. 131. Wie Art. 103 oben, ohne die Kirche zu Genf unter die Autorität des Staatsrathes zu stellen und demselben die Genehmigung der Pfarrwahl vorzubehalten.

Art. 132. Der Unterhalt des katholischen Gottesdienstes liegt dem Staate ob.

Art. 133. Jede katholische Kirche besitzt eine Fabrik. Das Gesetz wird das darauf Bezügliche reguliren.

LXII[b].

Badener Conferenzartikel. Vom 27. Januar 1834.

(Auszug aus der amtlichen Bekanntmachung des Kleinen Raths von Luzern, verfaßt von Siegwart Müller, blieb unveröffentlicht in den Archiven.)

A. Das Bisthum Basel soll zum Erzbisthum erhoben werden, welches die Bisthümer in sich begreift, zu denen die kontrahirenden Stände Luzern, Bern, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Solothurn und Baselland gehören. Verweigert es der Papst, das Bisthum Basel zum Erzbisthum zu erheben, so behalten sich die kontrahirenden Kantone vor, das fremde Erzbisthum zu bezeichnen, unter das sie sich stellen möchten und die Unterhandlungen zu diesem Zweck anzuknüpfen.

B. Rechte des Staates in Kirchensachen.

Art. 1. Die vertragschließenden Kantone verpflichten sich, die Ausführung der kanonischen Gesetze sicher zu stellen, welche die Vereinigung der Geistlichkeit in Synoden vorschreiben. Diese Versammlungen können nur unter Oberaufsicht der Staatsbehörden stattfinden.

Art. 2. Die Kantone werden die Rechte aufrecht erhalten und beschützen, welche das in der Schweiz anerkannte kanonische Recht auf die Bischöfe überträgt. Diese Rechte sollen von den Bischöfen in ihrem ganzen Umfang ausgeübt werden.

Art. 3. Sie werden das Souverainetätsrecht aufrecht erhalten, kraft dessen die Publikationen und geistlichen Verordnungen dem Placet der weltlichen Behörde unterliegen sollen, als 1) die Bullen, Breven und andern Mandate des hl. Stuhles; 2) die allgemeinen Verordnungen, Rundschreiben und Publikationen, welche vom Erzbischof, vom Bischof und den andern höhern geistlichen Behörden ausgehen und an die Geistlichkeit, wie an die Gläubigen der Diözese gerichtet sind. So wie auch die Synodalbeschlüsse und alle Bestimmungen, welche Privatpersonen oder Korporationen eine Last auferlegen; 3) die von den geistlichen Oberbehörden erlassenen Sentenzen, insoweit ihre Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbar ist. — Keines dieser Mandate oder Verordnungen kann veröffentlicht oder ausgeführt werden auf irgend eine Weise, es sei denn mit dem Placet der zuständlichen weltlichen Behörde versehen. Es wird erst dann ausführbar, wenn diese Förmlichkeit erfüllt ist. — Die untergeordneten Geistlichen, zu deren Kenntniß etwas diesen Bestimmungen zuwiderlaufendes gelangt, sind gehalten, die Regierung durch die Gemeindsbehörde davon in Kenntniß zu setzen. — Die Kantone verpflichten sich, Strafgesetze gegen alle Uebertretungen vorstehender Regeln zu erlassen. — Mandate von rein dogmatischer Natur sollen gleichfalls der weltlichen Behörde mitgetheilt werden, welche deren Veröffentlichung ohne die Förmlichkeit des Visums ermächtigen kann.

Art. 4. In den Kantonen, wo der weltliche Richter nicht über alle Ehestreitigkeiten urtheilt, wird man die Richtschnur befolgen, die geistliche Gerichtsbarkeit auf die Sakramentsfrage zu beschränken, die andern Fragen sollen alle vor den weltlichen Richter gewiesen werden.

Art. 5. Die Erlaubniß, gemischte Ehen einzugehen, wird durch die vertragschließenden Kantone gewährleistet. Alle Geistlichen, ohne Ausnahme, sind gehalten, sie zu verkündigen und einzusegnen nach den für die andern Ehen vorgeschriebenen

Formen. Jeder Kanton wird die Zwangsmaßregeln festsetzen, welche er angemessen erachten wird, auf die widerspenstigen Geistlichen anzuwenden.

Art. 6. Man wird sich mit dem Bischof verständigen oder mit dem hl. Stuhl darüber unterhandeln, die Heirathsdispensentaxe herabzusetzen. Haben diese Mittel keinen Erfolg, so werden die Kantone zu andern Mitteln greifen.

Art. 7. Die Anzahl der Feiertage soll vermindert oder auf gleichmäßige Weise auf den Sonntag verlegt werden, im Einverständniß mit dem Bischof. Auch die Fasttage, besonders die Sonntags-Abstinenzien sollen vermindert werden, mit Vorbehalt der Suprematsrechte des Staates in Allem, was die Kirchenzucht betrifft.

Art. 8. Die Organisation der Seminarien soll vom Staate überwacht werden. Die Seminaristen werden nach einer Prüfung über Philosophie und Theologie vor einer von der weltlichen Behörde ernannten Commission angenommen. Die Stände werden sich durch das Mittel von Prüfungen von der Fähigkeit der Geistlichen überzeugen, ihr Hirtenamt zu erfüllen. Es werden Maßregeln getroffen, ihren Unterricht zu vervollständigen. Die Ordensgeistlichen werden den nämlichen Bestimmungen, wie die Weltgeistlichen, zur Zulassung zu einer Pfründe und zur Theilnahme an der Seelsorge unterworfen.

Art. 9. Die Klöster werden zu den Kosten der Schulen und andern religiösen und wohlthätigen Stiftungen beitragen.

Art. 10. Die Stände werden insgemein die geeigneten Maßregeln ergreifen, damit die Klöster aufhören unmittelbar unter dem hl. Stuhl zu stehen und der Gerichtsbarkeit der Bischöfe unterliegen.

Art. 11. Das Kollaturrecht wird weder geistlichen Behörden noch Ordenskorporationen überlassen werden.

Art. 12. Der Widerstand der geistlichen Oberbehörde gegen die der weltlichen Behörde zustehende Ernennung eines Lehrers soll von dem Kanton, den es betrifft, nicht beachtet werden.

Art. 13. Die Stände gewährleisten sich das Recht, von allen Mitgliedern der Geistlichkeit den Huldigungseid zu verlangen. Wer ihn verweigert, soll in keinem andern Kanton angestellt werden.

Art. 14. Die Kantone werden sich gegenseitig bei der Behauptung der in vorstehenden Artikeln dem Staate vorbehaltenen Rechte und in allen geistlichen Dingen unterstützen, im Falle dieselben angegriffen oder nicht anerkannt werden sollten und es zu ihrem Schutze nothwendig würde, gemeinsame Maßregeln zu ergreifen.

LXIII b.

Der sogenannte Sonderbundsvertrag. Luzern, den 9. u. 11. Dezbr. 1845.

(Beilage zum Tagsatz.-Absch. von 1847, II, nach den in Wallis gefundenen Conferenzprotokollen der Sonderbundsstände.)

Art. 1. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich, so wie einer oder mehrere aus ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souverainetäts- und Territorialrechte

den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Augustmonat 1815, sowie gemäß den alten Bünden gemeinschaftlich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwehren.

Art. 2. Die Kantone werden sich über die zweckmäßigste Weise, sich gegenseitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verständigen.

So wie ein Kanton von einem bevorstehenden oder erfolgten Angriff sichere Kenntniß erhält, ist er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzusehen und verpflichtet, die nach Umständen erforderliche waffenfähige Mannschaft aufzubieten, ohne geradezu die offizielle Mahnung des betreffenden Kantons abzuwarten.

Art. 3. Ein Kriegsrath, bestehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obengenannten Stände mit allgemeinen und so viel möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen versehen, hat die oberste Leitung des Kriegs zu besorgen. Er wird bei einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe zusammentreten.

Art. 4. Der Kriegsrath, mit den ihm ertheilten Vollmachten hat im Falle der Noth alle zur Vertheidigung der betreffenden Kantone erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wo die Gefahr nicht so dringender Natur ist, wird er sich mit den Regierungen dieser Kantone in Rücksprache setzen.

Art. 5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Truppenaufgebote erwachsenen Kosten, so wird als Regel angenommen, daß der mahnende Kanton die Kosten des von ihm verlangten Truppenaufgebotes zu bestreiten hat.

Vorbehalten bleiben hiemit jedoch solche Fälle, wo besondere Gründe vorhanden sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheilung einzutreten habe.

Andere Kosten, die im gemeinschaftlichen Interesse dem einen oder andern Kantone erwachsen sind, sollen von allen Eingangsbenannten Kantonen nach der eidgenössischen Geldskala getragen werden.

LXVI.

Bundesbeschlüsse von 1847, über Bundesrevision, Ausweisung der Jesuiten und Auflösung des Sonderbundes, nebst den Beschlüssen zur Auflösung desselben und den beiden an das Volk und an die Armee gerichteten Proklamationen und letzter Protestation des Sonderbundes.

(S. Tagsatzungs-Absch. von 1847, I, pp. 82 bis 222, II, pp. 39 bis 698. Anhang Litt. C.)

A. Bundesrevision (vom 16. August, p. 82).

Die Angelegenheit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 wird im Allgemeinen einer besondern Kommission mit dem Auftrag überwiesen, Gutachten und Anträge auszuarbeiten. In dieser Kommission sollen sämmtliche Kantone oder Kantonstheile, die zu einer Revision die Hand bieten wollen, vertreten werden.

(Zu dem vorstehenden Beschlusse haben mitgewirkt die Gesandtschaften der Stände Bern, Zürich, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, sowie Basel-Landschaft;

ebenso Genf und Basel-Stadt mit Beziehung auf ihre Boten, und Solothurn nach erklärter Mehrheit.)

Mit den nämlichen dreizehn Standesstimmen wurde sonach ferner beschlossen: es soll die niedergesetzte Kommission aus vierzehn Mitgliedern zusammengesetzt sein.

B. Ausweisung der Jesuiten (vom 3. Septbr. p. 222).

Die eidgenössische Tagsatzung.

In Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesakte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, —

In Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet, und daß besonders auch die Berufung desselben in einen vorörtlichen Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1) Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.

2) Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.

3) Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt.

C. Auflösung des Sonderbundes (vom 20. Juli, p. 97).

1) Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrages unverträglich, und demgemäß als aufgelöst erklärt.

2) Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen, um demselben Nachachtung zu verschaffen.

D. Niedersetzung einer Sicherheitskommission (v. 30. Juli p. 162).

Die vorgelegten Berichte (über Rüstungen in den Sonderbundskantonen) werden einer Kommission überwiesen, um dieselben theils an sich, theils wegen ihrer Verbindung mit Art. XXIV der Traktanden: Innere Angelegenheiten der Eidgenossenschaft — zu prüfen und allfällige Anträge zu hinterbringen. (In diese wurden gewählt Ochsenbein, Furrer, Munzinger, Näff, Kern, Berichterstatter, Luvini, Druey.)

E. Absendung von Repräsentanten an die Sonderbundsstände und Proklamation an deren Bevölkerung. (Vom 18. Oktbr. p. 39.)

Die eidgenössische Tagsatzung

beschließt:

1) Nach jedem der sieben Stände, unter welchen das Separatbündniß abgeschlossen worden war, werden zwei eidgenössische Repräsentanten abgesendet.

2) Von der Tagsatzung soll eine Proklamation an diese Stände erlassen werden.

3) Die bestehende, am 30. Heumonat 1847 niedergesetzte Kommission der Tagsatzung wird beauftragt, mit möglichster Beförderung sowol über die den eidgenössischen Repräsentanten zu ertheilende Instruktion, als über den Inhalt der Proklamation einen Antrag vorzulegen.

F. Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung (vom 20. Oktober, p. 42) an die Landesbehörden und das Volk der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Lage unseres sonst so glücklichen Vaterlandes ist ernst und Besorgniß erregend. Es ist eine Spaltung unter den Eidgenossen eingetreten, welche für den Fortbestand des Friedens Gefahr droht. Eingedenk der ihr obliegenden Pflicht, die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu wahren, und durchdrungen von dem aufrichtigen Wunsche, dem Vaterlande den Frieden zu erhalten, findet sich die eidgenössische Tagsatzung bewogen, ein offenes, wohlmeinendes, freundeidgenössisches Wort an Euch zu richten.

Eine klare Vorschrift des Bundesvertrages, der Art. 6 desselben, enthält die Bestimmung: Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden. Die Regierungen der hohen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis haben nun aber ein besonderes Bündniß unter sich eingegangen, das, sobald es zur Kenntniß der übrigen Stände gelangte, mit allem Grund vielfache und lebhafte Besorgnisse hervorrufen mußte. Nach wiederholten reiflichen Berathungen in den Räthen der Kantone und im Schooße der Bundesversammlung hat sich die Tagsatzung dafür ausgesprochen, daß jenes Bündniß, welches Rechte und Pflichten, die durch den gemeinsamen Bund für alle Kantone gleichmäßig geregelt sind, zum Gegenstand einer besonderen Verbindung macht, und dadurch einzelnen Kantonen Verpflichtungen auferlegt, die unter Umständen nicht gleichzeitig mit denjenigen gegen den allgemeinen Bund ihre Erfüllung finden können, dem klaren Buchstaben wie dem Sinn und Geist unseres Bundes entgegen sei.

Eine Verbindung, welche die Kontingentstruppen der dazu gehörigen Kantone unter die Leitung eines besondern, mit allgemeinen Vollmachten auszurüstenden Kriegsrathes stellt und dadurch der Verfügung der eidgenössischen Behörden entzieht, ist für die höchsten Interessen des Bundes gefährlich und die Rechte der eidgenössischen Mitstände verletzend. Ein Bündniß, welches nach den eigenen Erklärungen einzelner der sieben Stände auch gegen die Tagsatzung selbst und von ihr ausgehende Beschlüsse gerichtet ist, und gegen dieselben zum Voraus bewaffneten Widerstand anordnet, kann in und neben dem allgemeinen Bunde nicht fortbestehen, ohne die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft in hohem Grade zu gefährden und den gemeinsamen Bund der Eidgenossen seiner Auflösung entgegenzuführen. Durch Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres hat daher die Tagsatzung jenes Bündniß als mit dem allgemeinen Bunde unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

Die oberste Bundesbehörde, der durch den Bundesvertrag das ausschließliche Entscheidungsrecht eingeräumt ist, hat somit entschieden. Dieser Entscheid muß von

allen eidgenössischen Ständen geachtet werden, sonst würde Bundesrecht durch Bundesanarchie verdrängt. Demungeachtet hat dieser Beschluß von denjenigen Kantonen, gegen welche er gerichtet ist, noch keine Anerkennung gefunden. Ja es wurde in der Tagsatzung selbst erklärt, daß jeder Vollziehung desselben bewaffneter Widerstand entgegengesetzt werde, und zu diesem Zwecke sind schon seit längerer Zeit außerordentliche militärische Rüstungen getroffen worden.

Einen solchen Zustand kann die Tagsatzung nicht dulden, wenn nicht alles Ansehen der Bundesbehörde vernichtet, die Kraft der rechtmäßigen Bundesgewalt gebrochen und die Ehre der Eidgenossenschaft preisgegeben werden soll.

Wir können und wollen noch nicht annehmen, daß Ihr, getreue, liebe Eidgenossen, in solcher mit Euern Bundespflichten unvereinbaren Stellung beharren werdet, wenn wir Euch die wahren Absichten, welche unserm Beschlusse vom 20. Heumonat zu Grunde liegen, offen und getreu darstellen, wie es unter Eidgenossen und Bundesbrüdern sich ziemt. Nur Mißtrauen und unbegründete Besorgnisse können Euch in Euerm bisherigen Verfahren geleitet haben.

Ihr fürchtet Gefahr für Eure von den Vätern ererbten Rechte und Freiheiten, für Euere künftige Stellung im eidgenössischen Bunde, für Euern Glauben, Euere Religion.

Wir geben Euch nun aber die feierliche Versicherung, daß jede Absicht, diese Euere theuersten Güter zu gefährden, ferne von uns ist. Sie sollen als Euer Heiligthum unangetastet bleiben. Wie sollte es auch in den Gesinnungen der Bundesbehörde liegen können, Unrecht zu üben gerade gegen diejenigen eidgenössischen Mitstände, die in ihrer Mehrzahl zu den ältesten Gliedern unseres Bundes gehören.

Die eidgenössische Tagsatzung will keine Bedrückung von Bundesgenossen, keine Vernichtung von Kantonalsouverainetäten, keinen gewaltsamen Umsturz [bestehender Bundeseinrichtungen, keine Einheitsregierung, keine Verletzung Euerer Rechte und Freiheiten, keine Gefährdung Euerer Religion. Sie wird vielmehr allen Kantonen gegen ungerechte Angriffe in guten Treuen denjenigen Schutz gewähren, den sie von eidgenössischen Mitständen anzusprechen berechtigt sind, den Bestimmung und Zweck des gemeinsamen Bundes fordern.

Darum, Eidgenossen, Bundesbrüder, tretet zurück aus einer Verbindung, die soweit sie nur solches enthält, was mit dem gemeinsamen Bund in Einklang steht, für Euch nicht nothwendig, — so weit sie aber Anderes in sich schließt, bundesrechtlich nicht zulässig ist.

Vergesset nicht, daß solche Sonderbündnisse schon dem Sinn und Geist der ältesten eidgenössischen Bünde entgegen sind. Der bestehende Bund gewährt Euch hinreichenden Schutz für Euere Rechte. Verharret darum nicht länger in einer Stellung, welche die Grundlage eines eidgenössischen Rechtszustandes verletzt, die Eidgenossen in zwei feindliche Lager trennt, und darum auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit nach Außen gefährdet.

Ihr habt nun die Beweggründe, welche uns zu unserem Beschlusse bestimmt haben, vernommen.

Eidgenössische Repräsentanten, die wir althergebrachter Sitte folgend, an Euch abordnen, werden Euch dieselben im Sinne gegenwärtiger Kundmachung noch näher zu Gemüthe führen. Gewährt ihnen freundeidgenössische Aufnahme. Kommt mit

Vertrauen ihren Eröffnungen entgegen. Erwäget wohl die schwere Verantwortlichkeit, die Ihr auf Euch ladet, wenn auf unzweideutige Bundesvorschriften gegründete Schlußnahmen und freundeidgenössische Mahnungen der obersten Bundesbehörde fort und fort unbeachtet bleiben sollten. Die Folgen, die ein Verharren in solcher Stellung für Euch und das gesammte Vaterland nach sich ziehen müßte, sind nicht zu berechnen. Von Euch hängt es nun noch ab, dieselben abzuwenden. Faßt solche Entschließungen, wie sie Bundespflicht, wie sie der Friede und das Glück der Eidgenossenschaft und Euerer eigenen Kantone fordern. Lasset uns als Brüder und Eidgenossen nur einem und dem gleichen Bunde angehören. Was wir wollen, ist Gesetzlichkeit, ist pflichtmäßige Handhabung der innern Sicherheit und Wahrung bundesrechtlicher Ordnung.

Bietet uns, getreue, liebe Eidgenossen, zu Erreichung dieses durch beschworene Bundespflichten uns gemeinsam vorgesteckten Zieles bundesbrüderlich die Hand!

Gott erhalte und schütze unser theures Vaterland!

G. Instruktion der Repräsentanten (20. October p. 44).

Den eidgenössischen Repräsentanten, welche laut Beschluß vom 18. Weinmonat 1847 sich in die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis zu begeben haben, wird der Auftrag ertheilt, bei den Regierungen dieser Kantone das Begehren zu stellen, daß einerseits die von der Tagsatzung unter heutigem Tage erlassene Proklamation sofort verbreitet und anderseits mit möglichster Beförderung die Instruktionsbehörde einberufen werde. — Die Repräsentanten werden ferner angewiesen, vor dieser Behörde, oder, insofern nach vorausgegangener Verbreitung der Proklamation ohne Verzug eine Landsgemeinde einberufen würde, an dieser den Inhalt der Proklamation durch geeignete Vorstellungen zu unterstützen und überhaupt bei den Behörden, vor welchen sie Zutritt erhalten, im Sinn und Geist derselben zu wirken. Sie sind endlich beauftragt, mit aller Beschleunigung ihre Berichte der Tagsatzung zu erstatten.

Sollte der eine der zwei für einen jeden der erwähnten Kantone bestimmten Repräsentanten sich der fraglichen Mission nicht unterziehen können oder wollen, so ist die gegenwärtige Vollmacht für den andern gültig und verbindlich.

H. Aufstellung der Truppen und des Oberkommandanten. (Vom 24. Oktober p. 53.)

Zur Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben wo sie gestört wurde, sowie zur Wahrung der Rechte des Bundes

beschließt die eidgenössische Tagsatzung:

1) Es soll eine eidgenössische Truppenaufstellung stattfinden. — 8) Der Herr Oberkommandant, General Dufour, wird von der Tagsatzung beauftragt, das Kommando der durch heutige Schlußnahme in Dienstaktivität gerufenen Truppen in einer Zahl von ungefähr 50,000 Mann sofort zu übernehmen, sie gehörig einzutheilen und zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo solche gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes und seiner Selbstständigkeit zu verwenden.

Bei der Eintheilung der Truppen wird er darauf achten, die Mannschaft mit Führern zu versehen, die deren Zutrauen besitzen, und wenn solche im eidgenössischen Stab

nicht in genügender Zahl vorhanden wären, einstweilen durch Kantonaloffiziere auszuhelfen suchen, wofür das Gutachten der Kantone einzuholen ist. —

J. Erklärung der Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis an das Protokoll der Tagsatzung vom 29. Weinmonat 1847. (II, Anhang C.)

Es ist für die unterzeichneten Gesandtschaften der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis der Augenblick gekommen, wo sie in Folge des Benehmens der Mehrheit der auf der Tagsatzung versammelten Stände, diese zu verlassen haben.

Eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung existirt in der Tagsatzung nicht mehr. In geschlossenen Konferenzen der Gesandtschaften der zwölf Mehrheitsstände wird berathen und beschlossen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben will; die Berathung in der Tagsatzung ist zu einem bedeutungslosen Spiele herabgesunken. Für die allerwichtigsten Berathungsgegenstände und Beschlüsse erachtet man die Ansetzung einer Tagesordnung nicht einmal mehr für nothwendig, man verschweigt diese in den Einladungsschreiben, bei deren Versenden man sogar die Regeln des Anstandes bei Seite setzt, für jene Gesandtschaften, welche in die Pläne der Zwölfermehrheit nicht eingeweiht sind, bringt dann in geheimer Sitzung den Gegenstand an die Tagesordnung und faßt Beschlüsse. — Und welche Beschlüsse?! — Wenn jenes uneidgenössische Benehmen die unterzeichneten Gesandtschaften tief kränken muß, so ist's doch nicht dieses, was sie zu dem wichtigen Schritte, den sie thun, veranlaßt; sondern die Ursache desselben ist der Inhalt jenes Beschlusses, der unzweifelhaft den Bürgerkrieg in nächsten Tagen zum Ausbruch bringt und schon jetzt den Krieg gegen die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis anordnet.

Dieser Beschluß verordnet eine eidgenössische Truppenaufstellung von 50,000 Mann. Diese sogenannten eidgenössischen Truppen dürfen aber nur aus den Zwölferständen genommen werden.

Als Grund dieser Truppenaufstellung führt man an: „Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrung der Rechte des Bundes."

Was diese Worte im Munde der Zwölfermehrheit zu bedeuten haben, bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Beschluß gibt übrigens selbst die nähern Aufschlüsse.

In den Kantonen der Eidgenossenschaft, abgerechnet einige militärische Unordnungen im Kanton St. Gallen, herrscht Ordnung und Gesetzlichkeit. Für Herstellung dieser bedarf es nicht der Aufstellung einer Armee von 50,000 Mann. Diese muß einen andern Grund haben, der den sieben katholischen Ständen gilt.

Dem Oberkommandanten wird der Auftrag ertheilt, sein Armeekorps zur Herstellung der Ordnung und Gesetzlichkeit, wo sie gestört worden, zur Handhabung des Ansehens des Bundes zu **verwenden**.

Der Oberkommandant hat daher vom Augenblicke des gefaßten Beschlusses an nicht nur Vollmacht, sondern sogar den Auftrag, mit seinen Truppen zu handeln. Wenn bis zur Stunde noch keine Feindseligkeiten vorgefallen sind, so ist die Ursache hiefür anderswo zu suchen.

Die Aufstellung des aufgebotenen Armeekorps, wenn täuschender Worte wegen noch ein Zweifel obwalten sollte, liefert übrigens den schlagendsten Beweis für dessen wahren Zweck. Wenn es sich nicht um Bekriegung der sieben Kantone, sondern um Herstellung gestörter Ruhe und Ordnung in andern Kantonen handelt, — wozu denn die Aufstellung von Armeedivisionen in der Waadt, in Bern, in Solothurn, im Aargau, zu Zürich und im Tessin?!

Das aufgebotene Truppenkorps ist eine gegen die sieben Kantone in's Feld geworfene feindliche Armee. Der Oberkommandant hat bereits Auftrag mit derselben zu handeln, der Kriegsbeschluß ist also gefaßt und jeder Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigsten Bürgerkriegs verkünden.

Wir müssen daher scheiden, da diejenigen welche geschworen, in Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezückt haben. Die Folgen lehnen wir von uns ab und wälzen sie auf diejenigen, welche sie heraufbeschworen haben.

Die Gesandtschaften der sieben Stände hatten die von der Gesandtschaft des hohen Standes Zug gestellten Anträge aufgenommen und sie als Grundlagen einer Vermittlung hingestellt; sie hatten sich in Privatkonferenzen bereit erklärt, wenn ihren Ständen die denselben zukommenden konfessionellen und politischen Rechte gesichert werden, die Jesuiten- und Klosterfrage dem schiedsrichterlichen Entscheide des allwärts hochverehrten weisen Oberhauptes der katholischen Kirche zu unterstellen; sie verlangten, daß, wenn auch vor der Hand in die eine oder andere dieser Fragen nicht eingetreten werden wolle, man doch als Zeichen aufrichtiger Friedensliebe gegenseitig sofort die Waffen ablege, die aufgerufenen Truppen entlasse, und dann freundschaftlich in Friedensbesprechungen eintrete. Alles, sogar dieser letzte Vorschlag, wurde abgelehnt. Der Beweis liegt also am Tage, daß man eine für beide Theile ehrenvolle friedliche Lösung nicht will, sondern auf blutigem Pfade eine immerhin unehrenvolle sucht.

Zum Beweise unserer Schuldlosigkeit erlassen wir mit dieser Eingabe unter heutigem Tage ein Manifest an das gesammte schweizerische Volk, an Mit- und Nachwelt, und legen es ebenfalls in's Protokoll der Tagsatzung nieder.

(Die Gesandtschaften von Luzern: B e r n h a r d M e y e r, Vincenz Fischer; von Uri: Carl Muheim; von Schwyz: Oethiker; von Nidwalden: Fr. Durrer; von Obwalden: Nicol. Hermann; von Freiburg: Fournier; von Zug: C. Bossard; von Wallis: C. de Werra.)

K. B e s c h l u ß z u r A u f l ö s u n g d e s S o n d e r b u n d e s.
(Vom 4. November, p. 65.)

„D i e e i d g e n ö s s i s c h e T a g s a t z u n g,

i n B e t r a c h t u n g, daß durch den Beschluß vom 20. Heumonat dieses Jahres das Separatbündniß der sieben Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als mit den Bestimmungen des Bundes unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt worden ist; daß die erwähnten Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht wurden, und daß sich die Tagsatzung vorbehalten hat, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen;

i n B e t r a c h t u n g, daß die Gesandtschaften der Sonderbundskantone schon

unterm 22. Heumonat die Erklärung abgaben, daß sie jene Schlußnahme nicht anerkennen;

in Betrachtung, daß die erwähnten Kantone schon vor dem 20. Juli, sowie nachher, außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen haben, offenbar zum Zweck, um sich der Vollziehung der durch die Tagsatzung gefaßten Schlußnahmen selbst mit Waffengewalt zu widersetzen;

in Betrachtung, daß die gleichen Kantone auch den Beschluß vom 11. August, durch welchen sie ernstlich gemahnt wurden, Alles zu unterlassen, was den Landfrieden stören könnte, nicht beachtet, sondern, nach wie vor demselben, durch Herstellung von Verschanzungen und Fortsetzung ihrer außerordentlichen Rüstungen den Schlußnahmen der Tagsatzung entgegengehandelt haben;

in Betrachtung, daß den von der Tagsatzung ernannten eidgenössischen Repräsentanten der Zutritt vor den Instruktionsbehörden und vor den Landsgemeinden der betreffenden Kantone verweigert, die Verbreitung der versöhnlichen und freundeidgenössischen Proklamation beinahe überall verboten und im Kanton Luzern sogar als ein Verbrechen mit Strafe bedroht worden ist;

in Betrachtung, daß seither gemachte Vermittlungsvorschläge von den nämlichen sieben Ständen zurückgewiesen wurden, und alle Bemühungen, dieselben auf friedlichem Wege zur Anerkennung und Erfüllung beschworner Bundespflichten zurückzuführen, erfolglos geblieben sind;

in Betrachtung, daß die Gesandtschaften dieser Stände unterm 29. Weinmonat die Tagsatzung und die Bundesstadt verlassen und daß die mehrerwähnten Kantone durch solchen Akt, in Verbindung mit den gleichzeitig abgegebenen Erklärungen und seither getroffenen militärischen Anordnungen, sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Kriegszustand versetzt haben;

in Betrachtung, daß nach Allem diesem es Gebot des Bundes und Pflicht der Tagsatzung ist, den von ihr auf Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften gefaßten Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und alle bundesmäßigen Mittel anzuwenden, um einem solchen, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten;

in Anwendung der Art. I, VI und VIII des Bundesvertrags,

beschließt, was folgt:

1) Der Beschluß der Tagsatzung vom 20. Heumonat laufenden Jahres über Auflösung des unter den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis abgeschlossenen Sonderbundes ist durch Anwendung bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen.

2) Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

3) Die Tagsatzung behält sich vor, die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, gegenwärtigen Beschluß dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen, dem eidgenössischen Kriegsrathe und sämmtlichen Kantonsregierungen unverzüglich mitzutheilen.

Also beschlossen in unserer Sitzung, zu Bern, den 4. Wintermonat 1847.

L. Proklamation der eidgenössischen Tagsatzung (vom 4. November p. 68) an die schweizerische Armee.

„Eidgenössische Wehrmänner!

Die schweizerische Eidgenossenschaft, unser gemeinsames Vaterland, hat Euch unter die Fahne gerufen.

Ihr seid zu derselben herbeigeeilt und zwar mit einer Bereitwilligkeit, würdig herzhafter Männer, die entschlossen sind, ihr Blut, in Erfüllung ihrer heiligsten Pflicht, für die Rettung des Vaterlandes zu vergießen.

Euer Marsch geht nun gegen den Sonderbund.

Beschämen werdet Ihr auch diesmal die Berechnungen derjenigen, welche Euch die Schmach angethan haben, auf Euern Abfall zu zählen.

Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch in's Feld gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu zernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Euere Aufgabe sei es, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, auf ihren Trümmern eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung selbst zu untergraben.

Gehässige Verläumdungen sind dies.

Ihr seid berufen, dem Bundesvertrag, der die eidgenössische Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen, die Ordnung, die Ruhe und Sicherheit des Landes herzustellen, die Empörung zu bewältigen, die Schweiz vor der Anarchie zu bewahren und verirrte Bevölkerungen, deren Leichtgläubigkeit mißbraucht und ausgebeutet wird, zum Gehorsam gegen die Gesetze des Bundes und seiner Behörden zurückzuführen. Euere Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in die Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gerechtigkeit, zu unterdrücken oder zu fälschen.

Die Partei, welche der Eidgenossenschaft den Krieg macht, hat unter lügnerischen Vorgaben den Sonderbund geschlossen, dessen wahrer Zweck kein anderer ist, als die Freiheit zu untergraben, das Volk in Unwissenheit zu erhalten und die Demokratie unter ihr Joch zu beugen, damit diese ihren verderblichen Zwecken diene.

Diese ruchlose Verbindung ist ein Gift, das die Schweiz aus ihrem Innern ausstoßen muß.

Um die Eidgenossenschaft vor einer solchen Quelle der Auflösung zu bewahren, schreibt der Artikel VI des Bundesvertrages ausdrücklich vor: „Es sollen unter den Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer eidgenössischer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden. Nun aber ist der Sonderbund ein solches durch den Bundesvertrag verbotenes Bündniß. Eine eigene politische Verbindung, welche eine Eidgenossenschaft in der Eidgenossenschaft gründet, zerstört den gemeinsamen Bund; sie ist ein Keim der Trennung und des Todes, den man ausrotten muß.

Zu dem Zwecke geschlossen, um den Beschlüssen der Tagsatzung, welche alle auf die Vorschriften des Bundesvertrages gegründet sind, mit Waffengewalt zu widerstehen,

ist der Sonderbund die Rebellion einer ungesetzlichen störrischen Minderheit gegen die durch die bundesgemäße Behörde gefaßten Beschlüsse.

Darum hat denn auch die Tagsatzung kraft der klaren und ausdrücklichen Bestimmungen des Bundesvertrages unter dem 20. Heumonat letzten Jahres einen Beschluß gefaßt, der dahin lautet:

„Es ist das Separatbündniß der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis mit den Bestimmungen des Bundesvertrags vom 7. August 1815 unverträglich und demgemäß als aufgelöst erklärt.

„Die benannten Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, wenn die Umstände es erfordern, die weitern Maßregeln zu treffen und demselben Nachachtung zu verschaffen."

Anstatt sich diesem Beschlusse zu unterziehen, hat der Sonderbund gegen denselben protestirt, aufhetzende Proklamationen an's Volk erlassen, Waffen und Munition aus dem Auslande bezogen, Schanzen aufgeführt, Truppen zusammengezogen und bewaffnet.

Hinwieder hat die Tagsatzung, bevor sie zu den Waffen griff, von ihrer Seite alles versucht, um Blutvergießen zu verhindern.

Sie hat eine Proklamation voll Wohlwollen, voll Achtung für die Souverainetät, die Rechte, die Freiheiten und die Religion dieser Kantone an ihre Landesbehörden und an das Volk der sieben Stände gerichtet. Sie hat eidgenössische Repräsentanten an dieselben abgesandt. Allein vergeblich! Ausgenommen in Zug ward den Repräsentanten der Eidgenossenschaft nicht verstattet, zu den Regierungen, noch viel weniger zu dem Volke zu sprechen. Die Bekanntmachung der Proklamation der Bundesversammlung wurde verboten. Ja, die Regierung von Luzern ging so weit, daß sie den Bürgern, welche sich unterfangen würden, dieselbe zu verbreiten, mit gefänglicher Haft und mit dem Strafrichter drohte.

Noch andere gütliche Vergleichsversuche haben zu keinem Ziele geführt.

Indem die Abgeordneten des Sonderbundes unannehmbare Vorschläge machten, indem sie vor Allem Entwaffnung verlangten, bewiesen sie zur Genüge, daß es ihnen nur um Verhinderung der Vollziehung zu thun war, daß sie sich nur den Schein geben wollten, als beabsichtigten sie den Frieden, daß sie sich nur einen Vorwand zu schaffen suchten, um die Tagsatzung mit lauter Klage über Ungerechtigkeit und Tyrannei zu verlassen.

Sie haben sich wirklich, nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung und eines zum Voraus gedruckten Manifestes, Freitags den 29. October, aus der Bundesversammlung entfernt und die Bundesstadt verlassen.

Auf diese Weise hat der Sonderbund seine Maske abgelegt und der schweizerischen Eidgenossenschaft den Fehdehandschuh hingeworfen.

Soldaten! Ihr werdet ihn aufzuheben wissen.

Dieser Kriegserklärung gegenüber, und nach Erschöpfung aller friedlichen Mittel, hat die Tagsatzung kraft der Artikel I, VI und VIII des Bundesvertrages zur Waffengewalt greifen müssen, um sich Gehorsam zu verschaffen, vollständige Genugthuung zu erhalten und endlich um der Unordnung ein Ende zu machen.

Die Regierungen des Sonderbundes haben ihre Pflichten gegen die Eidgenossenschaft auf treulose Weise verletzt, als sie mit ihr brachen und zu den Waffen griffen.

Demnach werden die Bürger der Kantone des Sonderbundes, die sich offen für die Eidgenossenschaft erklären, sich unseres vollen Schutzes zu erfreuen haben.

Soldaten! der schweizerische Wehrmann hat sich jederzeit durch seine exemplarische Mannszucht ausgezeichnet. Ihr werdet diesen Ruf unverletzt zu erhalten suchen; Ihr werdet Euern Befehlshabern gehorchen; Ihr werdet ihnen all' Euer Zutrauen schenken, wie Ihr hinwieder Eure Ohren den Gerüchten, welche das Uebelwollen aussäen könnte, verschließen werdet.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten! Militärs aller Waffen und jedes Grades! Die Schweiz, ja die Welt hat die Augen auf Euch gerichtet. Die Nation setzt ein unbedingtes Vertrauen in Euern Muth, Eure Hingebung. Dem Fanatismus Euerer Gegner werdet Ihr entgegensetzen jene Kaltblütigkeit, jene ruhige Kraft, jene sich selbst beherrschende Tapferkeit, jene heitere Begeisterung, welche das Gefühl einer guten Sache und das helle Bewußtsein der Pflicht verleihen.

Der Mitwelt und der Nachwelt werdet Ihr beweisen, daß Ihr nicht aus der Art Euerer muthigen Vorväter geschlagen habet, welche eben so tapfer waren als diejenigen Euerer Gegner.

Durch glorreiche Auszeichnung auf dem Schlachtfelde werdet Ihr einen neuen Zweig jener Ruhmeskrone beifügen, welche die Stirne des Vaterlandes ziert. Dem Auslande aber werdet Ihr heilsame Achtung vor der Schweiz und ihrem Heere einflößen.

Ihr werdet diejenigen überwinden, die Euch mit den Waffen in der Hand widerstehen oder die es wagen, Euch anzugreifen. Aber während Ihr den unerbittlichen Gesetzen des Krieges folgt, sollt Ihr die Großmuth mit den Nothgeboten des Kampfes vereinigen. Nie sollt Ihr vergessen, daß diejenigen, die Ihr bekämpfet, ihrer Mehrzahl nach Verirrte, Eidgenossen, Brüder sind, die Ihr zur Pflicht zurückführen sollt.

Euere Fahne ist die Fahne der Bundesgewalt, des unverkümmerten Fortbestandes eines gemeinsamen Vaterlandes, das die Kantone und ihre Souverainetät schützt und schirmt, sie ist mit einem Worte die Fahne der schweizerischen Nationalität, mit der Freiheit, der Ordnung und der Sicherheit gepaart. Um die Standarte der Trennung niederzuschlagen, seid Ihr unter das rothweiße eidgenössische Kreuzesbanner geeilt, unter jenes Banner, das das Zeichen und Siegel des Glaubens, der Eintracht und der Tapferkeit ist. Um sie auszulöschen die Brandfackel der Zwietracht, um di Schweiz vor der Anarchie zu erretten, habt Ihr Euch in Masse erhoben. Um den zweiundzwanzig Kantonen einen dauerhaften Frieden zu sichern, habt Ihr die Waffen ergriffen. Das dankbare Vaterland wird Euere Dienste belohnen; es wird Sorge tragen für die Wittwen, Waisen und Eltern der Tapfern, welche ihr Blut für dasselbe vergießen werden.

Der Gott der Heerschaaren wache über Euch; er stärke Euere Herzen, erleuchte Euern Geist, stähle Euern Körper und stehe Euch im Kampfe bei.

Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache.

Also beschlossen in unserer Sitzung zu Bern, den 4. Wintermonat 1847."

LXVII.

Briefe des Generals Dufour vom 20. Oktober 1847 bis 2. Januar 1848, nebst einigen an denselben gerichteten Aktenstücken.

(Tagsatz.-Absch. von 1847 auf 1848, pp. 222—225.)

A. Brief des Generals an den Präsidenten der Tagsatzung (vom 20. Oktober).

Die kurze Zeit, welche mir der Gesandte, Herr — — — bei seinem gestrigen Besuch gelassen hat, läßt mich befürchten, daß ich mich nicht hinlänglich über den Gegenstand seiner Sendung ausgesprochen habe; es ist daher meine Pflicht, hierauf zurückzukommen, noch während es Zeit ist, und Ihnen meine wirkliche Lage richtig auseinander zu setzen.

Ich war durchaus nicht auf die Wahl vorbereitet, welche mir so unvermuthet angekündigt wurde; auch war ich so sehr davon überrascht, daß es mir sehr schwer ward, meine Ablehnungsgründe darzulegen.

In der That mußte Alles einen solchen Gedanken, wenn er je in meinem Gemüthe aufgestiegen wäre, beseitigen: meine Entfernung von den (politischen) Geschäften, meine Stellung als General-Quartiermeister, welche mich seit vielen Jahren an das Büreau des Kriegsrathes fesselt, meine Unkenntniß der deutschen Sprache, mein bereits vorgerücktes Alter, meine anfangs wankende Gesundheit, Alles, ich wiederhole es, verbot mir, zu glauben, es könne für das Commando des Heeres von mir die Rede sein. Auch habe ich nie daran gedacht, es nie gewünscht und nie habe ich einen Schritt zu diesem Zwecke gethan, indem ich weitaus die bescheidenen Attribute meiner Stellung und die damit zusammenhängende Geistesruhe jeder andern glänzenderen und höheren Stellung vorzog.

Wenn man mir daher einen einfachen Vorschlag gemacht hat, oder wenn man mich anfrägt und mir die Freiheit läßt, mich auszusprechen, so muß ich antworten, daß ich eine solche Last, besonders unter den gegenwärtigen Umständen, nicht annehmen kann. Nein, Herr Präsident, ich fühle es sehr wohl und täusche mich durchaus nicht darüber, ich bin nicht genug der Mann des Augenblicks, eine solche Verantwortlichkeit auf mich zu nehmen, und ich bitte inständig meine Herren Gesandten, irgend einen andern Offizier, der zur Annahme besser befähigt sei, zu bezeichnen. Ich wäre glücklich und ich wünschte es von ganzer Seele, daß dem so sein möchte.

Allein, wenn der Entschluß darüber endgültig gefaßt ist, und die hohe Tagsatzung befiehlt, dann kenne ich meine militärische Pflicht zu gut, um nicht zu gehorchen. Dann bliebe mir nur übrig, mich vor der höchsten Behörde meines Landes zu beugen und den Wunsch zu hegen, daß mein Gehorsam zu dessen Wohlfahrt beitrage.

B. Brief desselben an denselben (vom 22. Oktober).

Ich habe heute, mit dem Brevet als Obercommandant der eidgenössischen Armee, die amtliche Anzeige meiner Ernennung erhalten.

Indem ich dieses Brevet annehme, übernehme ich, ich weiß es, eine ungeheuere Verantwortlichkeit, allein ich erfülle eine Ehrenpflicht, welche jeder Offizier auf sich

nimmt, wenn er in den Dienst der Eidgenossenschaft tritt. Nicht in einem Zeitpunkt, wie der gegenwärtige, ist es, wo es erlaubt sein kann, sich zurückzuziehen.

Wie schwer auch die mir auferlegte Pflicht sein mag, so bin ich nichts desto weniger der hohen eidgenössischen Tagsatzung Dank schuldig für den Beweis des Vertrauens, den sie mir unter den schwierigen Umständen, in denen sich die Schweiz befindet, gegeben hat. Ich werde streben, mich dessen würdig zu erweisen.

Allein ich glaube im Schooße dieser Versammlung erklären zu können, daß, indem ich alles thun werde, was die Pflicht erheischt, wenn es zum Aeußersten kommen soll, ich mich nie von den Grenzen der Mäßigung und Menschlichkeit entfernen werde; daß ich nie aus den Augen verlieren werde, daß der Streit zwischen Eidgenossen stattfindet; daß ich den politischen Aufreizungen fremd bleiben werde; und daß ich in meinen rein militärischen Attributen verharrend, mich bestreben werde, die Ordnung und Disciplin bei den eidgenössischen Truppen zu behaupten, das öffentliche und Privateigenthum achten zu lassen, den katholischen Gottesdienst in seinen Geistlichen, Kirchen und religiösen Anstalten zu schützen: mit einem Wort, alles zu thun, um das von einem Kriege unzertrennliche Unheil zu lindern. Möchte alsdann meine Hingebung dem gemeinsamen Vaterlande nützlich sein! Vielmehr aber möchte die göttliche Vorsehung das Unglück von ihm fern halten, von dem es bedroht ist!

C. Beschluß der Tagsatzung, General Dufour ein Ehrengeschenk zu geben (vom 10. Januar 1848, p. 223).

„Die eidgenössische Tagsatzung,
in Anerkennung der Leistungen Seiner Excellenz des Herrn Generals Dufour,
beschließt:

1) Es soll demselben der Dank des Vaterlandes ausgesprochen und in angemessener Urkunde zugestellt werden. — 2) Ein Ehrensäbel nebst einer Summe von 40,000 Schwfrk. ist dieser Urkunde als Geschenk beizufügen. — 3) Der Vorort wird eingeladen, die Anschaffung dieser Gegenstände sowie die Abfassung der Urkunde zu besorgen. — 4) Eine Abordnung der Tagsatzung, deren Bezeichnung dem Herrn Präsidenten überlassen bleibt, wird dieselben dem Herrn General Dufour überbringen. — 5) Dieser Beschluß ist dem Vororte mitzutheilen."

D. Bruchstücke aus dem vorörtlichen Begleitschreiben.

Wie man von Ihrer Vaterlandsliebe erwarten konnte, haben Sie die Ihnen übertragene Sendung mit all jener Hingebung ausgeführt, die Männern von wahrhaft großem und edlem Charakter eigen ist. Sie haben sich Ihres Auftrags mit solcher Weisheit und solcher Kraft entledigt, daß nicht nur unser Vaterland, sondern ganz Europa, ja die ganze civilisirte Welt von Bewunderung erfüllt war.

Indessen ehrt das dankbare Vaterland in Ihnen nicht nur die Kraft, mit der die Beschlüsse der Bundesbehörde ausgeführt wurden, sondern es segnet Sie ganz besonders für die hohe Menschlichkeit, mit der das Werk vollzogen wurde, mit möglichster Vermeidung der Greuel des Bürgerkriegs. An das ruhmvolle Andenken der errungenen Siege knüpft sich nun der tröstliche Gedanke, daß, Dank der in einem unvermeidlich gewordenen Krieg beobachteten Menschlichkeit, viele Thränen und Schmerzen er-

spart wurden. Von den Gefühlen seines Generals durchdrungen, hat das eidgenössische Heer gezeigt, daß es seines Anführers vollkommen würdig war.

(Folgt die Erwähnung oben beschlossener Ehrengeschenke.)

Diese sind nicht bestimmt, Dienste zu belohnen, welche über aller Belohnung erhaben sind, sie bezwecken nur, zu beweisen, wie sehr sich die Eidgenossenschaft gedrungen fühlt, die großen Dienste des Generals und in seiner Person die Verdienste der ganzen Armee anzuerkennen. — Ihr Name wird von den Zeitgenossen und der Nachwelt so lange gepriesen werden, als die Ideen der Vaterlandsliebe, edler Aufopferung und Menschlichkeit nicht leere Worte sein werden. —

In der ganzen Eidgenossenschaft vereinigen sich die Bürger jeden Ranges und jedes Alters in dieser Dankbarkeit und diesen Segnungen. Die Hingebung, welche Ihre Excellenz bewiesen, ist, wie Ihr ganzes Leben, der Eidgenossenschaft würdig, welche hofft, daß Sie auch fernerhin sich dem Wohle des Vaterlandes widmen werden.

E. Antwort des Generals an die Tagsatzung (vom 12. Januar, p. 224).

Ich bin außeramtlich von dem benachrichtigt worden, was die hohe Tagsatzung zu meinen Gunsten zu thun geruhte. Es sei mir daher erlaubt, ohne die Mittheilung ihres Beschlusses vom 10. Januar abzuwarten, ihr meinen Dank auszudrücken.

Die hohe Tagsatzung wollte das eidgenössische Heer in der Person seines Führers belohnen; sie hat es auf die vollständigste, die großmüthigste Weise gethan. Es fehlen mir die Ausdrücke, ihr die Gefühle der tiefen Dankbarkeit, von der ich durchdrungen bin, auszudrücken. Ich möchte das Bewußtsein haben, was mich persönlich betrifft, eine so große, so ehrenvolle Belohnung zu verdienen; allein ich kann nur für meine unbedingte Hingebung an das Vaterland, meine Verehrung für dessen oberste Magistrate und für meinen lebhaften Wunsch stehen, jederzeit meine Pflichten als Soldat und Bürger zu erfüllen.

Wünschend, bei einer für mich so denkwürdigen Gelegenheit zur Linderung der vom Kriege geschlagenen Wunden beizutragen, bitte ich die hohe Tagsatzung, die beigeschlossene Summe von 4000 Schweizerfrk. zu diesem Zwecke zu verwenden. Ich mache keine Bedingung zu meinem schwachen Anerbieten, sondern beschränke mich bloß auf den Wunsch, daß man bei der Vertheilung der Unterstützungen im Allgemeinen nicht aus den Augen verliere, daß die Verwundeten beider Heere gleichmäßig Schweizer sind.

Geruhen Euer Excellenz und meine Herren Gesandten die Versicherung der Hochachtung und tiefen Verehrung zu genehmigen Ihres ergebenen Dieners

G. H. Dufour.

F. Brief desselben an den Landammann Reding von Schwyz (vom 29. Januar).

(Der General erklärt, warum Schwyz, trotz der Verminderung der Truppen, noch besetzt bleibt. Er hat bereits dem regierenden Landammann, Herrn Wegelin, nachstehende Rathschläge ertheilt):

Sobald die Tagsatzung sehen wird, daß der Kanton Schwyz eine dauerhafte Gewähr bietet, bezweifle ich nicht, daß sie der Bitte nachgeben, ja daß sie die Besatzungstruppen noch vollständig auflösen wird. Es ist bereits nahe zu zwei Monate her, daß, um den Kanton zu erleichtern, bedeutende Reductionen stattgefunden haben; und der

Kanton, erlauben Sie es mir zu sagen, hat noch nichts gethan, sich seiner Schuld zu entledigen. Daher wird jeder Versuch zu einer Erleichterung unnütz, im Gegentheil wird der Vorort ungünstiger gestimmt.

Um aus dieser schwierigen Lage, die wie ein falscher Kreislauf ist, herauszukommen, und um so bald als möglich herauszukommen, müssen Sie sich vor Allem bemühen, die schuldigen Summen zu bezahlen und gute Schuldtitel zu stellen.

G. Brief desselben an einen Tagsatzungsgesandten (vom 1. Febr).

Ich bin Ihnen für die Mittheilung, welche Sie mir zu machen die Güte hatten, sehr verbunden und bitte Sie inständig, an der Tagsatzung nicht den Vorschlag zu machen, mit dem Sie beauftragt sind. Ich verdiene den Titel nicht, den der Kanton Tessin mir ertheilen möchte (den eines Pacifikators); und so sehr ich demselben für seine guten Absichten für mich Dank weiß, so muß ich doch erklären, daß dieser Titel mir peinlich wäre. Nicht mir muß man ihn zuerkennen, sondern der Tagsatzung, so bald sie die militärische Besetzung der ehemaligen Sonderbundskantone aufgehoben haben wird; denn nur alsdann wird man wirklich von Pracifikation reden können.

H. Brief desselben an den Vorort (vom 2. Februar).

Ich habe vernommen, daß die eidgenössische Tagsatzung dem hohen Vorort eine allegorische Figur zu gutfindendem Gebrauche übersandt hat. Wie man sagt, stellt diese Figur den Commandanten der eidgenössischen Truppen vor, wie er eine siebenköpfige Hydra zu Boden tritt.

Ich glaube daher zu der Bitte befugt zu sein, der Vorort möchte dieselbe verschwinden lassen, da sie mir für einige Kantone beleidigend und der Annäherung gerade entgegengesetzt zu sein scheint, welche wir Alle wünschen müssen, und ohne welche die Schweiz, unser gemeinsames Vaterland, kraftlos bleiben wird, die Angriffe des Auslandes auf seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit abzutreiben.

J. Die Hochachtung der der radikalen Bewegung entschieden feindlichsten Männer ist bündig in folgenden, nach der Beendigung des Feldzuges an den General gerichteten Briefen ausgedrückt:

Zwischen zwei extreme Parteien gestellt, haben Sie sich dem Gemeinwohl aufgeopfert; Sie haben ein trauriges Commando übernommen, in der gerechten Hoffnung, die Anarchie zu verhindern, die Demüthigung zu schmälern und den Verlust der besiegten Brüder zu verringern.

Den 3. December 1847. Ein Berner Patrizier.

Durch die Vernichtung des Sonderbundes haben Sie meine liebsten Hoffnungen auf den Sturz des Radikalismus vernichtet. Nichts desto weniger achte ich Sie als den ehrenhaftesten Schweizer unserer Tage.

Den 18. December 1847. Ein alter Aristokrat.

Der Kanton Bern bot dem General eine jährliche Pension von 5000 Schwfrk. an, welche er ausschlug, sich damit begnügend, Kantonsbürger geworden zu sein. Die

Stadt Bern hatte ihm nämlich ihr Bürgerrecht in der Kaufleutenzunft ertheilt, und Biel und Thun hatten dies Beispiel befolgt. Auch das Tessin verlieh ihm das Bürgerrecht und der Kanton Genf beschenkte ihn mit einem Stück Land.

LXVIII.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, angenommen am 12. September 1848.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souverainen Kantone bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverain, soweit ihre Souverainetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souverainetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen, welche übernommen wird, insofern: — a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten; — b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern; — c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittelung des Bundesrathes statt.

Ueber die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. — Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrath der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. — Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Art. 90, Nr. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. — Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten. — In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Art. 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt.

Art. 17. In den durch Art. 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Art. 19. Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten der Kantone gebildet wird, besteht: — a) aus dem Bundesauszug, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat; — b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszuges beträgt.

In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. — Die Mannschaftsskala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt: — Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres 2c.

Art. 21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. — Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. — Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 22. Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.

Art. 23. Das Zollwesen ist Sache des Bundes.

Art. 24 — 32. Zollwesen: Grundsätze betreffend den Rückkauf der Zölle, der Weg- und Brückengelder, die Erhebung der eidgenössischen Zölle, die Verwendung ihres Ertrags (60 Centimen per Kopf kommen an die Kantone), freier Verkehr mit Vorbehalt des Salz- und Pulverregals, der Verbrauchsteuern, und „schädlichen" Vorkaufes.

Art. 33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften: 1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden. — 2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt. — 3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet. — 4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben. Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschä-

digung nicht hinreicht, so wird das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht. — b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme Berücksichtigung finden.

Art. 34. Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Art. 35. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 36. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu. Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus. — Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 39. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: a) aus den Zinsen des eidgenössischen Kriegsfonds; — b) aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle; — c) aus dem Ertrag der Postverwaltung; — d) aus dem Ertrag der Pulververwaltung; — e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können. Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen.

Art. 40. Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingentes für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen: — 1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt; — a) einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift; — b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung; — c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen

Rechten und Ehren stehe; — und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. — Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden. — 2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. — 3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, so wie das Maximum der zu Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen. — 4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen. — 5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons. — 6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden: a) durch gerichtliches Strafurtheil; — b) durch Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art. 43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären. — Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden.

Art. 44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. — Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 45. Die Preßfreiheit ist gewährleistet. — Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen. — Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 46. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staats-

gefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 47. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 48. Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowol als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49. Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 50. Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Art. 51. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 52. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 53. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art. 54. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art. 55. Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen: die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 56. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 57. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art. 58. Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art. 59. Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 60. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus dem Nationalrath und aus dem Ständerath besteht.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine

Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet. — Jeder Kanton und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 62. Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 63. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 64. Wahlfähig als Mitglied des Nationalraths ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. — Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein.

Art. 65. Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt.

Art. 66. Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein.

Art. 67. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten. — Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein. — Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied.

Art. 68. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein.

Art. 71. Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten. — Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident noch der Vicepräsident gewählt werden. — Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden. — Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 72. Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind.

Art. 74. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1. Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.

2. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.

3. Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.

4. Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.

9. Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.

10. Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.

11. Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.

12. Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.

13. Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

15. Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.

16. Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.

17. Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber: a) ob ein Gegenstand in den Bereich der Bundes- oder der Kantonalsouveränetät gehöre; — b) ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle.

18. Revision der Bundesverfassung.

Art. 75. Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage. — Sie werden außer-

ordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 76. Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich.

Art. 77. Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 78. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich.

Art. 79. Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen.

Art. 80. Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. — Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 82. Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrath.

Art. 83. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 84. Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden. — Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt. — Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 85. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder ein Gewerbe treiben.

Art. 86. Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird. — Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 87. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 88. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein.

Art. 89. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der

beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 90. Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zu Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden. — Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind. (Art. 74, Nr. 5.)

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowol als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet. — Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Art. 91. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus.

Art. 92. Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. Bundeskanzlei.

Art. 93. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath. — Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt. — Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrathes. — Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Bundesgericht.

Art. 94. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. — Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte gebildet.

Art. 95. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt. — Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist. — Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Art. 98. Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Art. 99. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Tagegelder entschädigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht: 1. über Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind: a) zwischen Kantonen unter sich; — b) zwischen dem Bund und einem Kanton; — 2. über Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist; — 3. über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. — In den unter Nr. 1, Litt. a. und b. bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammlung.

Art. 102. Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Art. 103. Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Art. 104. Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt: a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden; — b) über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; — c) über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; — d) über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. — Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Art. 105. Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen: a) über Aufstellung eines Staatsanwaltes; — b) über die Verbrechen und Vergehen, welche in Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind; — c) über das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll; — d) über die Gerichtskosten.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 109. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 110. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt. Revision der Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden.

Art. 112. Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. — Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen.

Art. 114. Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bundesverfassung haben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfassung vorgeschriebene oder — wo die Verfassung hierüber keine Bestimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des betreffenden Kantons festzusetzende Weise auszusprechen.

Art. 2. Die Ergebnisse der Abstimmung sind dem Vororte zu Handen der Tagsatzung mitzutheilen, welche entscheidet, ob die neue Bundesverfassung angenommen sei.

Art. 3. Wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als angenommen erklärt hat, so trifft sie unmittelbar zur Einführung derselben die erforderlichen Bestimmungen. Die Verrichtungen des eidgenössischen Kriegsrathes und des Verwaltungsrathes für die eidgenössischen Kriegsfonds gehen auf den Bundesrath über.

Art 4. Die im Eingange und in litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Vorschriften der Kantonalverfassungen, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem diese letztere als angenommen erklärt wird, aufgehoben.

Art. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren dauert so lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Vollziehung finden.

Art. 6. Die Beschlüsse der Tagsatzung und die Konkordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft, soweit sie nicht dieser Bundesverfassung widersprechen, dagegen verlieren diejenigen Konkordate ihre Gültigkeit, deren Inhalt als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt wurde und zwar von der Zeit an, in welcher die letztere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

A.

Votum der Tagsatzungsgesandtschaft von Neuenburg, in Beziehung auf die innern Angelegenheiten der Kantone. Abgegeben am 27. Christmonat 1830.

(S. Denkschrift des Bundesrathes von 1856 p. 138.)

Die Tagsatzung besteht nur durch den Bundesvertrag, und die Kantone haben nicht das Recht, und können auch nicht den Willen haben, demselben weder eine Silbe beizufügen, noch davon wegzuthun. Vor fünf Tagen haben wir ihn alle beschworen, und die Eide, welche die Schweizer leisten, werden unbedingt (sans restriction) geleistet.

Die Instruktion, welche Neuenburg seiner Gesandtschaft über den ersten Punkt des Circulars ertheilt hat, ist ganz aus dem Bundesvertrage gezogen worden. Sie lautet also: Da die Kantone souverän sind, so haben sie als solche das Recht, ihre Verfassungen nach Gefallen abzuändern, und es steht der Tagsatzung bloß das Recht zu, zu untersuchen, ob diese Anordnungen den Grundsätzen des Bundesvertrages entsprechen; in Betreff der Einmischung der Tagsatzung in den im Art. IV vorgesehenen Fällen sollen die Abgeordneten zu allen Maßnahmen *freundeidgenössischer* Einmischung stimmen, welche geeignet sind, die Ordnung und den Frieden in den Kantonen, wo sie gestört wurden, wieder herzustellen, nicht aber zu einer *bewaffneten* Intervention, wenn eine solche zur Erhaltung des eidgenössischen Verbandes und zur Verhinderung von Blutvergießen nicht besonders verlangt oder unerläßlich erachtet wird. Es ist aber, Gott sei Dank, mit uns noch nicht so weit gekommen. Weil kein Kanton die Intervention von der Tagsatzung begehrt hat, so braucht sie sich mit dieser Frage nicht zu befassen, und auch wir sollen sie bei Seite setzen, um uns ausschließlich mit allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlandes zu beschäftigen.

Beschluß der Tagsatzung, betreffend die innern politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft. Vom 27. Christmonat 1830.

(A. a. O. p. 140.)

Die Tagsatzung huldigt *einmüthig* dem Grundsatz, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Kantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrag nicht zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche, bereits vollbrachte, oder noch vorzunehmende konstitutionelle Reformen einmischen.

B.

Offenes Schreiben (lettre patente) des Königs von Preußen. Vom 5. April 1848.

(A. a. O. p. 136.)

Neuenburger!

Die Ereignisse, welche sich in euerm Vaterlande zugetragen, haben Mein Herz sehr betrübt. Die edle Festigkeit aller derer unter euch, die ihren Eiden unveränderlich treu geblieben sind, hat Mich tief gerührt. Ich bezeuge Meine Achtung diesen biedern Männern, deren Treue nichts erschüttern konnte, und welche Europa das schöne Beispiel von Achtung für den Eid und die Bürgertugenden gegeben habe.

Mein einziger Ehrgeiz, wie derjenige Meiner Königlichen Vorfahren, war, euer Land, dessen Geschicke die Vorsehung Mir anvertraut hatte, glücklich zu machen. Ich liebe das neuenburgische Volk und bin ihm aufrichtig zugethan; allein der gegenwärtige Zustand Europa's hindert Mich, Meine wohlwollenden Gesinnungen, die Ich für dasselbe nähre, zu bethätigen.

Die Eide, die Meine treuen Unterthanen an Mich fesseln, haben sie abgehalten, an den Geschäften ihres Vaterlandes Theil zu nehmen unter einer Regierung, die sie nicht als rechtmäßig betrachten konnten. Diese Entschließung macht den Gesinnungen der Treue, die sie beseelt, alle Ehre. Ich billige denn vollständig ihr eingehaltenes Benehmen, glaube jedoch — im Interesse ihres Vaterlandes, wie auch in ihrem eigenen — sie durch Gegenwärtiges ermächtigen zu sollen, einzig die Lage und das Glück ihres Landes zu Rathe zu ziehen, ohne sich durch die Bande, die sie an Mich fesseln, aufhalten zu lassen. Die lebhafte Theilnahme, die Ich an ihrem Vaterlande nehme, und die Affektion, welche Ich für sie nähre, sind die einzigen Beweggründe zu dieser Entschließung.

Ich werde Kommissäre ernennen und sie mit Meinen Vollmachten versehen, um mit dem eidgenössischen Vororte in Unterhandlung zu treten, damit sie, Meinen Instruktionen zufolge, auf Alles Bedacht nehmen, was zum Glück eines Landes wird beitragen können, für dessen Schicksal Ich Mich stets aufrichtig interessiren werde.

Gegeben zu Potsdam, den 5. April im Jahre der Gnade ein tausend acht hundert und acht und vierzig, und dem achten Jahre Unserer Regierung.

(Signé) Friedrich Wilhelm.

(Contresigné) Werther.

C.

Londoner Protokoll vom 24. Mai 1852.

(A. a. O. p. 129.)

In einer beim Ministerium des Aeußern (Foreign Office), am 24. Mai 1852, zwischen den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland abgehaltenen Konferenz hat der erste Staatssekretär Ihrer

Brittischen Majestät, auf das Begehren des preußischen Ministers, die Repräsentanten von Oesterreich, Frankreich und Rußland eingeladen, in Gemeinschaft mit ihm die Mittel aufzusuchen, durch welche das Fürstenthum Neuenburg wieder in diejenige Stellung gebracht werden könnte, die ihm durch den am 9. Brachmonat 1815 zu Wien abgeschlossenen Vertrag angewiesen ward. Unter Bestätigung der Vereinigung dieses Gebiets mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, in der Eigenschaft eines Kantons, erkannte die Konferenz Seiner Majestät dem Könige von Preußen die früheren Souverainetätsrechte wieder zu, deren Ausübung gegenwärtig unterbrochen sich befindet.

Unter Anrufung der Mitwirkung der vier andern Großmächte zur gütlichen Beilegung des obschwebenden Konfliktes erklärte der preußische Minister, daß, wenn ein Protokoll unterzeichnet werde, in welchem die Rechte seines Souverains solennell wieder in Erinnerung gebracht werden, und welches den Grundsatz für die der schweizerischen Eidgenossenschaft gemeinschaftlich zu machenden Eröffnungen festsetzte, dieser Akt dann Seine Majestät den König von Preußen der Nothwendigkeit enthöbe, ihre Rechte durch Anwendung anderer Maßregeln zurückzufordern.

Die vier zu Rathe gezogenen Bevollmächtigten haben allervorderst den Gesinnungen der Mäßigung, welche Seine Majestät den König bestimmt haben, in dieser Angelegenheit den Weg diplomatischer Dazwischenkunft zu wählen, um ihren Zweck zu erreichen, ihren Dank ausgesprochen, und dann einstimmig die Rechte anerkannt, die dem Könige auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin zukommen, nach dem Inhalte der Artikel 23 und 26 des Wiener Vertrags, welche in Kraft bestunden von 1815 bis 1848 neben denjenigen Rechten, die der Artikel 75 der gleichen Urkunde der Schweiz verleiht.

Sie haben folglich, im Namen ihrer Regierungen, die Geneigtheit ausgesprochen, dem Wunsche Seiner Majestät des Königs, in Betreff ihrer Mitwirkung, zu entsprechen, und sind überein gekommen, daß die vier Mächte sich darüber verständigen werden, so bald als möglich die geeigneten Schritte zu thun, um die schweizerische Eidgenossenschaft anzuhalten, den internationalen Stipulationen Rechnung zu tragen, kraft welcher das Fürstenthum Neuenburg, unter der Garantie Europa's, ein Kanton der Schweiz geworden ist.

D.

Anrede des eidgenössischen Untersuchungsrichters Düplan-Veillon an die in der Schloßkirche zu Neuenburg gefangen gehaltenen Royalisten. Vom 5. September 1856.

(S. Amtlicher Bericht des Staatsrathes von Neuenburg p. 101.)

Von der Eidgenossenschaft beauftragt, über die vor einigen Tagen in diesem Kanton vorgefallenen unglücklichen Ereignisse die Untersuchung anzuheben, hätten wir gerne gleich nach unserer Ankunft Euch alle einvernommen und Euch so schnell wie möglich Euren Familien und der Freiheit wiedergegeben. Ihr habt begriffen, daß die Sache nicht möglich war. Schon sind einige Eurer Kameraden auf freien Fuß gesetzt

und heute wollen wir Euch insgesammt sagen, was wir denen sagten, die nicht mehr hier sind, damit unsere Arbeit beschleunigt und die Dauer Eurer Gefangenschaft abgekürzt werde.

Wir sind da, um den Antheil zu konstatiren, den ein Jeder von Euch an der Insurrektion genommen hat, und Euch Eure Vergehen vorzuhalten. — Täuschen wir uns, wenn wir annehmen, daß Ihr Reue empfindet über dieselben? Ihr kennet sie alle; heut seht Ihr der Wahrheit in's Angesicht und keine perfiden Räthe verwirren Euch mehr. Ihr wisset, daß die Eidgenossenschaft Eure That nicht nur nicht billigt, sondern diese blutigen Tage auf's Tiefste beklagt. Heut begreift Ihr, welche schwere Verantwortlichkeit auf dem Haupte Derer lastet, die Euch aufgefordert, ihnen zu folgen.

Statt Eure Fahne zu vertheidigen, habt Ihr sie zerrissen. Statt Euer Wappen zu ehren, habt Ihr es zerbrochen und mit Füßen getreten. Statt Eure Behörden zu vertheidigen, habt Ihr Hand an sie gelegt und sie ihrer Freiheit beraubt. Mehr noch: Ihr habt Bürgerblut vergossen, sogar das einer wehrlosen Frau, und beinahe hättet Ihr auf Euer gesammtes Vaterland unberechenbares Unheil gewälzt. Dies sind die Vergehen, deren man Euch anklagt, und welche höchst strafbare Führer Euch haben begehen lassen.

Doch die Zukunft bleibt Euch, um diese Tage vergessen zu machen und das vergossene Blut auszulöschen. Ihr werdet, nicht wahr? inskünftig am Glück Eures Landes, an seiner Wohlfahrt, an der Entwickelung seiner Institutionen arbeiten. Ihr werdet künftig Euern letzten Blutstropfen für die schweizerische Eidgenossenschaft vergießen, und nachdem Ihr das Werkzeug des Bürgerkrieges gewesen, werdet Ihr mit Gottes Hülfe das Eurige thun, daß aus dem Uebel ein Gutes entsprieße. Das vergossene Blut ist vielleicht eine Quelle des Glückes für Euer Land.

In diesem Tempel, in dem Ihr gefangen seid, und in Gegenwart Gottes nehmt das feierliche Gelübde auf Euch. Wenn man Euch noch einmal auf Irrwege leiten wollte, so stoßet die Verführer von Euch: erklärt sie zu Verräthern des Vaterlandes und laßt ihre Pläne scheitern. Laßt sie fortziehen, die sich auf republikanischem Boden nicht wohl fühlen, und dienet nicht ihrem persönlichen Ehrgeiz. Achtet Eure Behörden; unterstützt ihr Ansehen, statt es zu untergraben. Führet Eure betrogenen Brüder zurück, und so werdet Ihr einig und stark sein.

Diese Worte genügen, um Euch zu sagen, wer wir sind; und wenn Ihr auf unsere Fragen zu antworten habt, so thut es loyal, freimüthig und offenen Herzens. Tretet zu uns nicht mit der Furcht vor dem Richter, sondern mit Vertrauen, mit dem Bewußtsein Eurer Vergehen, mit der Sehnsucht nach Verzeihung. Erblicket in uns Eidgenossen, die Euch als unglückliche verirrte Brüder betrachten. — Dies ist, was ich Euch zu sagen hatte. Behaltet meine Worte im Gedächtniß.

E.

Moniteur vom 17. Dezember 1856.

Die Großmächte haben im Jahre 1852 zu London ein Protokoll unterzeichnet, welches die Rechte des Königs von Preußen auf Neuenburg konstatirt. Die Regie-

rung des Kaisers — gleich gebunden wie die übrigen Kabinette — konnte, wie groß auch ihre Theilnahme für die Schweiz sein mochte, nicht das verkennen, was die Verträge geheiligt haben. Im Jahre **1848** fand zu Neuenburg eine Revolution statt und zerriß die Bande, welche den Kanton an den König von Preußen knüpften. Dieser Souverain hat beständig gegen die neue Ordnung der Dinge protestirt, indem er sich ausdrücklich sein Recht vorbehielt und nie aufhörte, zu Gunsten eines Theils der Bevölkerung zu reklamiren, der sich über Unterdrückung durch die Sieger beklagte.

Im letzten Monat September versuchte die besiegte Partei, unter Anrufung des königlichen Namens Wiedervergeltung zu üben. Dieser Versuch mißlang, der Kanton wurde von Bundestruppen besetzt und die mit den Waffen in der Hand gefangenen Neuenburger vor die schweizerischen Gerichte gestellt.

Dieses Ereigniß mußte natürlich einen Konflikt zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Preußen herbeiführen; denn die erstere, indem sie Truppen zur Herstellung der Ordnung in den Kanton Neuenburg einrücken ließ, behauptete, eine Bundespflicht zu erfüllen. Preußen seinerseits hielt es für eine Ehrensache, die Männer nicht verurtheilen zu lassen, welche die Fahne des Königs erhoben und sich, nach ihrer Ueberzeugung, für das Recht und die Gesetzlichkeit geschlagen hatten.

In Folge der geographischen Lage Frankreichs mußte die Haltung seiner Regierung nothwendig einen entschiedenen Einfluß auf die Lösung des Zwistes haben. Auch war es im Interesse beider Parteien, nichts zu vernachlässigen, um sich ihres Beistandes zu versichern. Der König von Preußen wandte sich an den Kaiser und drückte ihm in tiefgefühlter Weise alle Theilnahme aus, welche er für die seinetwegen kompromittirten Männer empfand. Er bat Se. Majestät, ihre Freilassung zu fordern, indem er zu gleicher Zeit seine versöhnliche Stimmung kundgab.

Die französische Regierung, glücklich, einem Konflikt zwischen zwei Mächten, mit denen sie durch freundschaftliche Beziehungen verbunden ist, vorbeugen zu können, beeilte sich, dem Wunsche des Königs Friedrich Wilhelm zn entsprechen, und, stark durch ihre wohlwollenden Absichten der Schweiz gegenüber und die versöhnliche Stimmung Preußens, verlangte sie die Freilassung der Neuenburger Gefangenen. Sie stellte dem Bundesrath vor, daß die Ehre des Bundes nicht im Geringsten verletzt werden könne; denn nicht auf die Forderung Preußens, sondern auf die Verwendung Frankreichs würde er die Freilassung der Gefangenen gewähren.

Andrerseits unterließ die Regierung des Kaisers nicht, die glücklichen Resultate anzudeuten, welche diese Nachgiebigkeit haben könnte, da dieselbe für Frankreich eine Art Verpflichtung würde, jeden bewaffneten Konflikt zu verhindern, und seine Anstrengungen dahin zu richten, daß vom König von Preußen eine den Wünschen der Schweiz entsprechende definitive Regelung der Frage erlangt werde.

Unglücklicher Weise wurden diese so vernünftigen Betrachtungen nicht gewürdigt; die Rathschläge Frankreichs wurden zurückgewiesen und die Bundesregierung zog es vor, den demagogischen Einflüssen nachzugeben, die sich um sie bewegen, statt wohlwollenden Mahnungen zu folgen, die einzig und allein von dem Wunsch eingegeben waren, eine Frage in gütlicher Weise zu lösen, die schon zu lange in der Schwebe geblieben und durch ihre Verwickelung die Ruhe Europa's stören könnte.

So hat also Frankreich auf der einen Seite Mäßigung, den aufrichtigen Wunsch eine delikate Frage beizulegen, und eine höfliche Rücksicht für seine politische Stellung

gefunden, auf der andern Seite dagegen einen bedauerlichen Eigensinn, eine übertriebene Empfindlichkeit und eine vollständige Gleichgültigkeit für seine Rathschläge.

Die Schweiz wird sich daher nicht verwundern dürfen, wenn sie im Verlauf der Angelegenheit nicht mehr jenen guten Willen findet, den sie sich um den Preis eines sehr geringen Opfers so leicht hätte sichern können.

F.

Adresse der Schweizer in Sidney an den Bundesrath.

(S. „Bund" vom 24. Juni 1857, VII, p. 172.)

Wir, 5000 Stunden von unserem Vaterlande entfernt und auf der andern Halbkugel der Erde wohnend, fühlen uns — inmitten fremder Völker — stolz, einer Nation anzugehören, welche so viel Begeisterung und Eintracht zu zeigen versteht, um jeden Eingriff in ihre Freiheit und Unabhängigkeit zurückzuweisen. Zu weit entfernt, um unserem Vaterlande unsere Arme zu leihen, können wir bloß für dessen Wohl beten und den Entscheider der Schlachten anflehen, unsere theuren Bundesbrüder in seinen allmächtigen Schutz zu nehmen, wenn sie unsere gemeinsamen Rechte mit den Waffen zu vertheidigen haben. Wir hoffen indessen, daß durch die Umsicht der Bundesregierung und die Einigkeit des Schweizervolkes das drohende Ungewitter abgewendet werde und daß Glück und Frieden wieder in die liebe Heimat zurückkehren.

G.

Moniteur vom 4. Mai 1857.

Berner Journale veröffentlichen die Vertrags- und Protokolls-Entwürfe, welche bestimmt sind, die Regelung der Neuenburger Angelegenheit zu sichern. Diese Veröffentlichung, welche nur das Werk einer nicht zu rechtfertigenden Indiskretion sein kann, ist übrigens in mehreren Punkten nicht im Einklang mit dem wahren Text der Dokumente, um die es sich handelt, welcher Text selbst noch nicht definitiv beschlossen war. Dieser Mißbrauch mit dem Geheimniß einer noch nicht beendeten Unterhandlung ist um so beklagenswerther, als er den Erfolg derselben gefährden könnte.

H.

Beschluß, betreffend die Erledigung der Neuenburger Frage. Vom 12. Juni 1857.

(S. Bülletin der Verhandlungen der Bundesversammlung pp. 201. u. ff.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsichtnahme des am 20. Mai 1857 in Paris zur Erledigung der Neuenburger Frage zwischen dem

Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Reussen abgeschlossenen Vertrages; nach Prüfung der Botschaft und des Vorschlages des Bundesrathes, vom 8. Juni 1857, in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1. Der am 26. Mai 1857 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt zwischen dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten J. J. M. M. des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Reussen abgeschlossene Vertrag, welcher zum Zwecke hat, die völkerrechtliche Stellung des Kantons Neuenburg durch eine Abänderung des Art. 23 der Wiener Congreßakte, vom 9. Juni 1815, so weit es das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin betrifft, zu regeln, ist seinem ganzen Inhalte nach gutgeheißen.

Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Ratifikation dieses Vertrages im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dessen Vollziehung nach Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Also von den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft beschlossen.

Bern, den 11. und 12. Juni 1857.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes, der Präsident: Escher.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß. Namens des Ständerathes, der Präsident: Briotte. Der Staatsschreiber Kern-Germann.

Vertrag.

Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Frankreich, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, von dem Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden vor Störung zu bewahren und zu diesem Ende die internationale Stellung des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Valangin mit den Forderungen der Ruhe Europa's in Einklang zu bringen, haben, — nachdem seine Majestät der König von Preußen, Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin, seine Absicht kund gegeben hat, zu oben erwähntem Zwecke den Wünschen seiner Alliirten entgegen zu kommen, — die schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen, sich mit den vorgenannten Majestäten über die geeignetsten Bestimmungen zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen.

Dem zufolge sind Ihre Majestäten und die schweizerische Eidgenossenschaft dahin übereingekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Doktor Johann Konrad Kern, Mitglied des schweizerischen Ständerathes, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter in besonderer Sendung; — Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Joseph Alexander Baron von Hübner, Großkreuz des K. K. Leopoldordens und des Ordens der eisernen Krone rc., Seinen wirklichen Geh. Rath und Botschafter bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen; — Seine Majestät der Kaiser

der Franzosen, den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion &c., Seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; — Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Grafen Cowley, Vicomte Dangan, Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des Geheimen Raths Ihrer Britannischen Majestät, Ritter, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bathordens, Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen; — Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Graf von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes von Hohenzollern erster Klasse &c., Seinen wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen; — Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: den Herrn Grafen Paul Kißeleff, Ritter der Orden von Rußland, mit dem Doppelporträt der Kaiser Nikolaus und Alexander II., Seinen Generaladjutanten, Infanterie-General, Mitglied des Reichsrathes, Seinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen: — welche nach vorheriger Mittheilung ihrer in gehöriger Ausfertigung befundenen Vollmachten, über folgende Artikel überein gekommen sind.

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen willigt ein, auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souverainetätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des den 9. Juni 1815 in Wien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin einräumt.

Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fährt fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, mit den gleichen Rechten wie die übrigen Kantone, und gemäß dem Art. 75 des obgedachten Vertrags.

Art. 3. Der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben alle Kosten zur Last, welche ihr durch die Ereignisse im September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie jeder andere Kanton und nach Verhältniß seines Geldkontingentes angehalten werden, zur Deckung derselben beizutragen.

Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatze genauer Verhältnißmäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmssteuer oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ausschließlich oder vorzüglich damit belastet werden dürfen.

Für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung in's Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Eine criminelle oder correctionelle Klage, oder eine Klage auf Schadens-Ersatz, kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Corporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen theilgenommen haben. Die Amnestie soll

sich gleichfalls auf alle politischen und Preßvergehen erstrecken, welche vor den September-Ereignissen stattgefunden haben.

Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das von Baron von Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewissenhaft respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten, und können niemals ihrem Zwecke entfremdet werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die daherigen Ratifikationen in der Frist von drei Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Die Auswechselung wird in Paris stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen in Paris, den 26. Mai 1857.

Folgen die Unterschriften.

Proklamation des Königs von Preußen. Vom 19. Juni 1857.

(S. Bund, vom 27. Juni 1857, VIII, p. 175.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Fürst von Neuchatel und Valangin ꝛc. thun hiermit zu wissen: — Nachdem wir uns haben überzeugen müssen, daß die Fortdauer des normalen Zustandes, in welchem sich das Fürstenthum seit neun Jahren befindet, mit der Wohlfahrt dieses Landes unvereinbar ist, dem wir unsere Fürsorge zu widmen nicht aufgehört haben; auf der andern Seite den dringenden Vorstellungen nachgebend, welche von den Großmächten Uns gemacht worden sind, dem Frieden und der Ruhe Europa's das Opfer Unserer persönlichen Wünsche zu bringen, — haben im Interesse des Fürstenthums selbst Uns entschließen zu sollen geglaubt, durch einen am 26. Mai d. J. unterzeichneten Vertrag zwischen Unserem und den Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Schweiz, die Bedingungen festzustellen, von deren genauen Erfüllung Wir für Uns und alle Unsere Nachfolger die Verzichtleistung auf Unsere Souverainetätsrechte über das Land Neuenburg abhängig gemacht haben und machen. — In den Verhandlungen, welche der Unterzeichnung dieses Vertrages vorausgegangen sind, lag es Uns vornehmlich am Herzen, durch specielle Bürgschaften für die Erhaltung seiner Kirche und der Stiftungen, die es der Frömmigkeit und Vaterlandsliebe edler Bürger verdankt, das Glück des Landes zu sichern. Wenn in diesem Betreff nicht alle Unsere Wünsche durch die Stipulationen des Vertrages erfüllt werden konnten, so hoffen Wir nichtsdestoweniger, daß sein Vollzug der Fürsorge, die Unsere Bemühungen vorgeschrieben hat, entsprechen werde.

In diesem Vertrauen haben wir den genannten Vertrag unterzeichnet, und indem wir seine Veröffentlichung befehlen, entbinden wir ausdrücklich Unsere Neuenburger Unterthanen des Eides der Treue, welchen sie Uns geleistet haben. Wir entbinden insonderheit die Besitzer der Herrschaften Georgier, Baumarcus und Travers ihrer Lehenspflichten. Die tiefe Betrübniß, mit der Wir Uns von denjenigen Unserer Unterthanen trennen, welche zu Uns aller Zeit die ererbte Anhänglichkeit bewahrt haben, wird Uns durch die Erwähnung gemildert, daß die Umstände Uns in die Lage versetzt haben, nur die Wünsche Unserer Krone zu befragen und nur auf Unsere Sorge für die getreuen Neuenburger zu hören, indem Wir die in dem Vertrag stipulirte Summe ablehnten, die in Form einer Entschädigung angesetzt war, anstatt das Aequivalent für das fürstliche Einkommen zu sein, welches Wir für Uns und Unsere Nachfolger zu fordern die heilige Pflicht hatten. — Indem Wir allen denjenigen Unsere Erkenntlichkeit ausdrücken, die nicht aufgehört haben, Uns Beweise ihrer Liebe, Ergebenheit und Treue zu liefern, empfehlen Wir sie sowie das ganze Land dem Segen des Allmächtigen, überzeugt, wie Wir es sind, daß eine unparteiische Nachwelt die Wohlthaten würdigen wird, die das Fürstenthum Neuenburg seinen Souverainen aus dem preußischen Königshause zu verdanken hat.

Gegeben zu Marienbad, 19. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Morin, A.

Abriss der politischen Geschichte der Schweiz vom Ursprunge der Eidgenossenschaft bis auf unsere Tage

Leipzig 1858